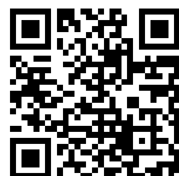
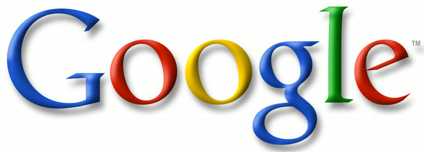
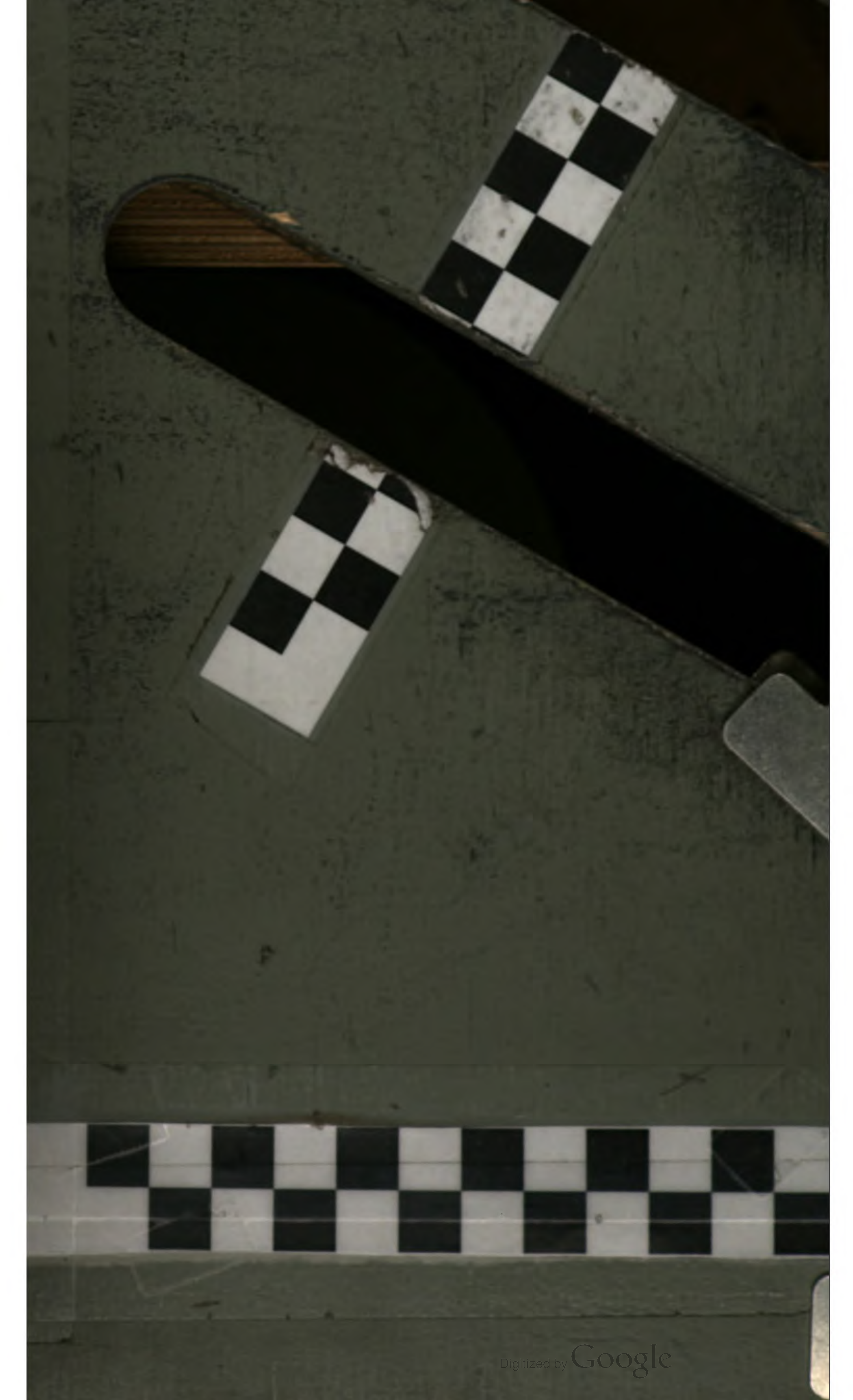







LELAND·STANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY

Sitzungsberichte

der

kaiserlichen Akademie

der

Wissenschaften.

Philosophisch-historische Classe.

Jahrgang 1849.

Zweites Heft. — Februar.

Wien, 1849.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Druckerei.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-historischen Classe.

Jahrgang 1849. II. Heft. (Februar.)

Sitzungsberichte

der

philosophisch-historischen Classe.

Sitzung vom 31. Jänner 1849.

Bericht des Herrn Regierungsrathes Arneth über Lanza's „*Antiche lapidi Salonitane inedite.*" Spalato 1848.

Vor ungefähr 100 Jahren — 1752 — gab der Jesuit Zacharia (Franc. Ant.) im 2ten Bande des gelehrten Werkes von Farlati: „*Illyricum sacrum*" eine Sammlung von Inschriften heraus, die heute noch immer geeignet ist, die Aufmerksamkeit der Freunde der Archäologie und insbesondere der Epigraphik auf jene einst von Griechen und Römern bewohnten Gegenden an der stürmischen Adria zu wenden. Zacharia veröffentlichte seine merkwürdige Sammlung unter dem Titel: *Marmora Salonitana*, und theilte sie in zwölf Classen ein: *I. Votiva*, 15 Inschriften; *II. Imperatoria, 3; III. Dignitates et officia nobiliora, 13; IV. Militaria, 16; V. Officia Domus Augustae, 2; VI. Artes et officia minora, 8; VII. Opera publica, 3; VIII. Scenica, 1; IX. Geographica, 4; X. Miscellanea affectuum, 202; XI. Christiana, 7; XII. Dubia vel spuria, 4* — also im ganzen: 278. Zu dieser Sammlung, die natürlich über *Salona* Hauptwerk ist, haben verschiedene Gelehrte Zusätze gemacht; zu den versprechendsten gehört die Sammlung, von welcher der k. k. Professor zu Zara, Herr Francesco Lanza [1])

[1]) Schon durch andere gelehrte Arbeiten bekannt: *1) Saggio storico-statistico-medico sopra l'antica città di Narona e lo stato presente del suo territorio. Bologna 1842. — 2) Doveroso tributo di un figlio. Torino.*

die bis itzt herausgegebenen 3 Hefte der Akademie der Wissenschaften überreicht. Sie führen den Titel: „*Antiche lapidi Salonitane inedite*," und haben laut dem *Avvertimento* den Zweck, die Inschriftsteine, welche sein Vater, der im Jahre 1821 Director des Museums zu Spalato und der Ausgrabungen zu Salona war, worauf er auf Staatskosten sieben tausend Gulden verwendete, zum Theil zu Tage förderte, der gelehrten Welt bekannt zu geben. Herr Lanza, der Sohn, theilt die bis itzt in den 3 Heften bekannt gemachten Inschriften ein:

I. Iscrizioni sacre, 13; II. Imperiali e storiche, 7; III. Consolari, 5; IV. Magistrati, 10; V. Militari bis itzt 20 — im Ganzen 56 Inschriften.

Die erste derselben bezieht sich auf Jupiter und den Kaiser Claudius; sie liess Publius Anteius Herma i. J. 54 v. Chr. setzen. Dieser Publius Anteius Herma war sexvir und Augustalis. Mit vieler Gelehrsamkeit bespricht Hr. Lanza diesen merkwürdigen Stein.

Auch die zweite Inschrift, dem Mithras gewidmet, ist ein Votivstein für die Gesundheit des Pamphilus, Zahlmeisters (?) *(dispensator)* des Kaisers Diocletian (?) und Maximian vom Cassier (?) — Arcarius — Fortunatus. Die mit vieler Kenntniss geschriebene Erläuterung übersieht nur den Umstand, dass das Monument des Mithras von Mauls nicht in der Bibliothek zu Innspruck, sondern im unteren Belvedere zu Wien aufbewahrt ist.

Die dritte Inschrift ist dem Gotte der Nacht — Nocturnus — gewidmet, und erinnert an die gelehrte Abhandlung, welche unser College Labus mit grösstem Scharfsinne niedergeschrieben und in das schöne Werk: „*Museo Bresciano*," p. 164 eingerückt hat. Durch diese wird es klar, dass es nie eine Gottheit gab, die unter dem Namen Noctulius bekannt war, welcher Name doch in alle Archäologien und Lexica als Deus Brixianorum überging.

— Durch die Artikel in der grossen Encyclopädie des Pomba zu Turin: Lesina, Lissa, Montenero, Narona; er ist auch mit historischen Arbeiten über die Illyrer, Dalmater, Liburner, mit dem alten Salona, dem Palaste des Diocletian zu Spalato beschäftigt.

Die 4. und 5. geben Kunde, dass syrische Götter, dass Cybele in Dalmatien Verehrung gefunden, und die 6., dass Cäsars Göttin: Venus Victrix, die er bei Pharsalus und Munda als Losungswort gab, auch in Salona Bildsäulen und Altäre gehabt habe.

Als ich im Jahre 1846 in Salona war, hatte kurz vorher der dortige sehr thätige und wackere Dorfrichter — Capo villa — Nimcevich einen kleinen Altar aus der Erde gegraben.

FORTVNAE
CONSERVA
TRICI . PRO
SALVTE MARCI
AVRELII IVLI . V . C
AVGVRI PRAESI
DI PROVINCIAE
DASSIVS NO
TARIVS
VOTVM SOLVIT

(Fortunae conservatrici pro salute Marci Aurelii Juli viri clarissimi auguri praesidi provinciae Dassius notarius votum solvit.)

Jedes Wort dieser Inschrift lässt einen weitläufigen Commentar zu. Unter der vielnamigen Fortuna, der Rom mit Recht so häufige Tempel errichtete, ist jener der Steinschrift nie auf Münzen, nur auf Inschriften zu finden.

Dieser Marcus Aurelius Julus war vermuthlich der Chef — Präses — der Provinz Dalmatien, auf dessen Befehl der heil. Doimus, der erste Bischof von Salona um das Jahr 107—112 enthauptet wurde.

Die neunte Inschrift des C. Julius Sceptus gehört zu den ältesten, und durch die Menge von Namen, die darauf vorkommen, zu den lehrreichsten von Salona. Die Inschriften 10 des T. Ancharius Anthus, 11. des Vibius Gemellus, 12. des Fundanius Philologus, 13. der Erzbischöfin Astletha Maxima sind neu; 14—17 des Kaisers Tiberius, 18. des Kaisers M. Aurelius v. J. 170 n. Chr. (auf welchem die I. Cohorte Millaria Dalmatarum vorkömmt; die erste Cohorte Delmatarum ist aus

einem Militär-Diplome des Trajan v. J. 106 schon bekannt) sind schon früher herausgegeben gewesen, itzt aber sorgfältiger beschrieben.

18 und 19 haben auf die Befestigung von Salona Bezug, erstere unter M. Aurel, letztere unter Theodosius, wo die Inschrift des Theodosius, Arcadius und Eugenius bei Steiner (Inscript. rom. Rhen. II. 111 und 860) zu vergleichen ist.

Auch die grösstentheils fragmentirten consularischen Inschriften von 20 — 25 sind lehrreich; insbesondere der Scharfsinn, den der gelehrte Furlanetto auf die Erklärung der griechischen verwandte. Aus den Magistrats-Inschriften zieht vor allen die des C. Aemilius Ingenuus alle Aufmerksamkeit auf sich; sie heisst:

C . AEMILIO
INGENVO
AED . ET . II . VIRO
IVR . DIC . ET
AEMILIAE . C . F
HIPPOLITAE MATRI

Diese Schrift ist zwischen 2 Fasces [1]). — Ferner kommt auf zwei verschiedenen Steinen folgende, dem Inhalte nach ganz gleiche Inschrift vor:

VESTIBVLVM	VESTIBVLVM
ET AMBITVS	ET AMBITVS MO
MONVMENTI . A	NVMENTI A BATHRo
BATHRO CLATROR	CLATRORVM INTRA
INTRA . LORICAM . QV	LORICAM . QVAE SPE
AE . SPECTAT . IN MERID	CTAT IN MERIDIE . AD
AD VIAM MVNITAM	VIAM MVNITAM
LONG . P . XXXII . LAT . P . LV.	LONG . P . XXXII . LAT . P . LV.
ET . A BATRRO CLATROR	ET A BATRRO CLATRO
A PARTE . DEXT . ET . SINIST	RVM A PARTE DEXTRA

---

[1]) Zwei Fasces kommen ausser auf dem Stein zu Salona auch auf einem zu Modena vor, der bei Gruter 442, 5, und richtiger bei Cavedoni (Marmi Modenesi, 22) beschrieben ist; es kommen auch vier und sechs Fasces zur Bezeichnung der quatuor und sexviri vor. Mus. Ver. CXVII. 2. 3. Donati p. 248. 8.

ET A POST . OMNIVM ANGVLOR . IIII . LAT . P . QVINOS DE NOS	ET SINISTRA ET A POST OMNIVM ANGVLO RVM IIII . LAT . P . QVI NOS DENOS

Gehört schon die erste Inschrift wegen der zwei Fasces, die darauf erhoben gearbeitet sind, zu den seltenen, so sind die zwei andern es fast noch mehr, da sie Bestimmungen über das Grabmonument des C. Aemilius Ingenuus enthalten, die dasselbe zum Range der berühmten Gräber zu Pompeji erheben, wovon das eine dem Scaurus, das andere dem C. Calventius Quietus gehört; dieses letztere trägt die Aufschrift:[1])

C . CALVENTIO . QVIETO
AVGVSTALI
HVIC . OB . MVNIFICENT . DECVRIONVM
DECRETO . ET POPVLI . CONSENSV . BISELII
HONOR . DATVS . EST

Da die Inschrift des C. Aemilius Ingenuus wohl schon einige Male besprochen[2]), jedoch noch nicht von allen Seiten beleuchtet ist, sie leider noch immer das Schicksal hat, obschon sie auf der dem Pfarrer zu Salona gehörigen Wiese gegen Traun zu liegt, noch nicht in's Museum gebracht worden, somit vor Zerstörung sicher zu sein, so glaube ich, ist der Stich derselben eine wünschenswerthe Sache. Ich gebe sie in der Beilage nach einer Zeichnung, die ich der Güte des gewesenen Hofrathes zu Zara, Herrn Baron Schaller, verdanke. Zugleich liess ich zur Vergleichung das Grab des C. Calventius Quietus, mit welchem das des C. Aemilius Ingenuus Aehnlichkeit gehabt zu haben scheint, in Anlage (nach Zahn[3]) stechen.

---

[1]) Gell, *Pompejana*. London 1817—1819, p. 103.

[2]) Furlanetto, *Appendix Lexici Forcelliniani*. Patavii 1841. — V. Bathrum, *Antiche lapidi Patavine*, p. 417. — Ich gab sie Herrn Seidl, der sie drucken liess: Chronik der archäolog. Funde in Dr. A. Schmidl's Blättern für Literatur und Kunst, 1847; sie ist auch besonders abgedruckt in der Zeitschrift: *La Dalmasia*, 1847, p. 297.

[3]) *Pompeji, Herculanum Stabiae*, I., p. 41.

Das Wort bathrum vom griechischen βάθρον — Grundlage — kömmt hier, als lateinisches gebraucht, zum ersten Male vor. Es erinnert dieses Monument an Horaz:[1])

Hoc miserae plebi stabat comune sepulchrum
Mille pedes in fronte, trecentos cippus in agrum. — — —
Hic dabat: heredes monumentum ne sequeretur.

Ich sehe, dass ich die Grenzen eines Sitzungsberichtes weit überschritte, wollte ich die merkwürdigern Inschriften alle so umständlich beschreiben, desshalb will ich mich mit der Anzeige der noch übrigen kürzer fassen.

Die 30. ist dem C. Clodius Fadicuus, die 31. dem C. Albius Niger, die 32. dem Q. Nassius, die 33. dem T. Terentius Caessianus, die 34. dem C. Albucius, die 35. dem C. Turranius gewidmet. Nicht minder merkwürdig sind die nun beginnenden militärischen Inschriften, von denen ich einige selbst an Ort und Stelle abgeschrieben habe, und sie in den Denkschriften der k. Akademie bei meinen „Reisebemerkungen" bekannt machen werde.

Herr Prof. Franc. Lanza drückte den Wunsch aus, von der Akademie in der Herausgabe des eben besprochenen Werkes unterstützt zu werden, welchen Wunsch ich der Akademie in zweifacher Form anheimstelle; entweder auf eine Anzahl Exemplare, etwa 50, zu pränumeriren, und dem Verfasser den Betrag für die schon erschienenen zukommen zu lassen, und die künftigen ebenfalls abzunehmen, oder ihn mit der Summe von 100 fl. C. M. in seinem, wie ich gezeigt zu haben glaube, löblichen Unternehmen zu unterstützen, welches um so löblicher ist, da das Einkommen für die Armen in Spalato bestimmt ist.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der Verfasser am Schlusse die gewöhnlichen, so nöthigen Indices, wenigstens Verbal- und Real-Indices, hinzufügen werde.

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters beschliesst die Classe, durch Pränumeration auf 50 Exemplare die fernere Erscheinung dieses Werkes zu unterstützen.

---

[1]) *Satyr, L. I., c. VIII., 10 12 et 13.*

Bericht des Herrn k. Rathes Bergmann über: Pipitz „Die Grafen von Kyburg."

Schon schweizerische und schwäbische Geschichtschreiber haben in ihren Werken, besonders in denen, welche das Haus Habsburg berühren, mehr oder minder auch von den Grafen von Kyburg gesprochen. Der Herr Verfasser hat diese ihm zugänglichen Quellen, wie er in der Vorrede sagt, fleissig und mit Umsicht benützt und mit dankenswerthem Fleisse das Gefundene und Erforschte zu dieser Monographie aneinander gereiht. Er bedauert, dass ihm für die erste Abtheilung des gelehrten Placidus Braun Geschichte der Grafen von Dillingen und Kiburg [1]) nicht zu Gebote gestanden, und diess mit vollem Rechte, indem sie ihn in Bezug auf die Kyburger Verwandtschaft mit den Grafen von Dillingen auf ein anderes Ergebniss geführt hätte.

In der Einleitung, in den §§. 1 und 2, spricht der Herr Verfasser von Alemannien und seinen alten Herzogen, von dem Thur- und Zürichgau und ihren alten halb fabelhaften Grafen, von welchen er ein langes, wenig fruchtbares Verzeichniss S. 9 — 11 aufführt.

Herr Pipitz theilt seine Schrift schlechtweg in zwei Abtheilungen, deren erste die ältere, und die zweite die jüngere Linie der Grafen von Kyburg behandelt. Ich erlaube mir drei Linien, nämlich eine ältere, mittlere und jüngere oder neukyburgische Linie festzustellen, die ich hinsichtlich ihrer Familienabstammung nennen möchte:

A. Die Bregenz-Winterthur-Kyburgische;

B. die Dillingen-Kyburgische;

C. die Habsburg-Laufenburg-Kyburgische Linie zu Burgdorf in Kleinburgund.

Die zahlreichen Nachrichten über die ältesten Kyburger, die in den ersten Paragraphen niedergelegt sind, ermangeln manchmal aller Glaubwürdigkeit und werden sich aus Abgang zuverlässlicher Quellen kaum je zu einem unbezweifelten Ganzen verbinden lassen. So lange jene alten Grafen noch absetzbare

[1]) Im V. Bde. S. 373 ff. der hist. Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften zu München. 1823.

und versetzbare Beamte ihres Gaues waren und daher in den Geschlechtern wechselten, finden wir gewöhnlich nur vereinzelte Namen, kurze Andeutungen und abgerissene Glieder, aus denen nur mit grösster Vorsicht und strenger, ja strengster Kritik sich Stammbäume entwerfen und verfassen lassen. Erst mit der Erblichkeit der Grafen beginnt für diese Geschlechter eine zusammenhängende Ueberlieferung.

Zuerst taucht aus dem dunklen Gewirre kyburgischer und pseudokyburgischer Namen im Jahre 1027 an das Licht der Geschichte jener berüchtigte Werner von Kyburg, an welchem der jugendliche Herzog Ernst II. von Schwaben (aus babenbergischem Geblüte) im Streite und Kriege mit seinem Stiefvater Kaiser Konrad II. um das schöne burgundische Erbe mit Hinopferung seines Herzogthums Alemannien und der Liebe zu seiner Mutter Gisela unerschütterlich gehangen. Bekanntlich fielen beide in der Baar am 17. August 1030 im Kampfe gegen die kaiserliche Macht. Die Sage und Uhland in seinem „Ernst von Schwaben" haben beide verklärt. Einige, wie Johann von Müller, wollen diese Kyburger gerade von Altdorf bei Ravensburg, der Wiege der Welfen, ja von diesen selbst, abstammen lassen. Ohne Zweifel sind sie altalemannischer Abkunft, aus der Umgegend des an edeln Geschlechtern und liederfrohen Sängern reichen Bodensee's. Mit vollem Rechte hat Herr Pipitz seiner Abhandlung das Fragment der Chronik von Petershausen angefügt.

Nach dem alten Johann Stumpff (B. V. Cap. 30) sind die Grafen von Winterthur mit denen von Kyburg eines Abkommens und Stammes gewesen und von diesen beerbt worden, indem nach Pupikofer[1]) Liutfried's, Grafen von Winterthur, Gemahlin die Tochter eines (letzten?) Grafen von Kyburg und Dillingen gewesen und dadurch Kyburg mit Winterthur vereinigt worden sein soll.

Der so eben erwähnte Graf Werner von Kyburg hat in keiner der beiden Stammtafeln bei Pipitz eine Stelle gefunden, wohl aber entwirft er S. 27. Anm. 4 nach dem gelehrten St. Blasianer Ussermann eine Reihenfolge der Winterthurer Grafen,

[1]) Geschichte des Thurgaus. Bischofzell 1828. Bd. I. 80.

in der Liutfried die zwei Söhne Werner (der vielleicht den Kyburger Antheil bekam?) und Marquard hatte, welcher Letztere ihm in der Grafschaft folgte und dessen Enkelin und somit Werner's Grossnichte Adelheid die Letzte des Geschlechtes dieser Grafen von Winterthur und Kyburg war.

Höchst wahrscheinlich entsprosst der Ahnherr der Grafen von Winterthur den vom altalemannischen Herzogsblute Gottfried's abstammenden mächtigen Grafen des Linz- und Argengaues, welche am Rheine hinauf den grössten Einfluss auf das romanische Element im untern Rhätien, d. i. im obern Vorarlberg und in Churwalhen ausübten und es verdeutschen halfen.

Der gelehrte Stälin entwirft in seiner classischen Wirtembergischen Geschichte, Stuttgart 1841, Bd. I, 243 und 559 zum Theile nach dem so eben genannten Petershausener Fragmente von diesen alten Grafen von Bregenz eine Stammtafel, nach welcher der älteste der vier Söhne Uzo's oder Ulrich's VI., Namens Ulrich VII. († 978), der Stammvater der mit Rudolf um 1157 erloschenen Grafen zu Bregenz, und der dritte Liutfried, der voll Scheindummheit seinen Brüdern den schönsten Theil ihres Erbes, nämlich Winterthur, abgelistet hat, Herr dieser damals noch zum grossen Thurgau gehörigen Besitzungen geworden ist.

Liutfried's Sohn war, wie so eben erwähnt wurde, wahrscheinlich der vorgenannte Graf Werner, und dessen oder seines Bruders Marquard Sohn jener Adalbert, der im J. 1053 (nicht 1055 bei Pipitz, S. 22, vgl. S. 136) in Apulien im Kampfe gegen die Normannen gefallen ist.

Adalbert's einzige Tochter Adelheid gab ihre Hand dem Grafen Hartmann von Dillingen, dem Stifter von Neresheim († 1121), und ward die Ahnfrau († 3. Juni 1118) der zweiten oder Dillingen-Kyburgischen Linie. Ihre beiden Enkel theilten um das Jahr 1155 ihre Besitzungen, so dass der Aeltere, Namens Adelbert, Graf zu Dillingen wurde. Dessen letzter Sprosse, Hartmann Bischof zu Augsburg, starb 1286, und mit ihm kam die Grafschaft Dillingen an dieses Hochstift. Der jüngere Enkel Hartmann erhielt Kyburg, von welchem er sich fortan nannte. Durch seine Ver-

mählung mit Richenza, Erbgräfin von Lenzburg, erhob sich mächtiger das Haus Kyburg und gewann noch höheren Aufschwung und Glanz durch die Vermählung seines einzigen Sohnes Ulrich († um 1228) mit Anna, Schwester Berthold's V., des letzten Herzogs von Zähringen († 1218), welche ihm die grossen zähringischen Allode in Kleinburgund und im Uechtland zubrachte, so dass er neben dem emporblühenden Hause Habsburg der mächtigste und gewaltigste Dynast in Helvetien war.

Geschwächt wurde diese Kyburgische Macht durch die zwischen seinen beiden Söhnen Hartmann II. oder Aeltern, der sich mit der Gräfin Margaretha von Savoyen († 1283) vermählte, und Werner nach ihres Vaters Tode getroffene Theilung, in welcher jener Altkyburg im Zürichgaue, Lenzburg, Baden etc., und dieser die kleinburgundischen und uechtländischen Besitzungen aus dem Erbe der Zähringer, deren Hauptsitz zu Burgdorf war, erhielt.

Schon um das Jahr 1230 starb Graf Werner und ihm folgte sein Sohn Hartmann III. oder Jüngere, unter seines gleichnamigen Oheims, des ältern Hartmann's Vormundschaft. In seinen besten Jahren am 3. Sept. 1263 starb der jüngere Hartmann und hinterliess aus der zweiten Ehe mit der Gräfin Elisabeth von Châlons, einer Enkelin Otto's des Grossen, Pfalzgrafen von Burgund und Herzogs von Meran, die einzige minderjährige Tochter Anna, über welche ihr Vetter Hugo III. von Werdenberg keine uneigennützige und wohlwollende Vormundschaft führte.

Hartmann der Aeltere folgte schon im nächsten Monate, im October 1263 seinem Neffen, als der Letzte des Dillingen-Kyburgischen Mannsstammes, und seinen Nachlass, die Grafschaften Kyburg und Lenzburg, zog der älteste Sohn seiner Schwester Heilwig, der Graf Rudolf von Habsburg an sich. Der Titel Kyburg glänzte mit dem von Habsburg vereint unter Karl V. in der westlichen Hemisphäre, glänzet noch in dem grossen Titel unseres jugendlichen Kaisers Franz Joseph I. von Oesterreich.

Anna, Hartmann's des jüngern Tochter, brachte mit ihrer Hand ihr Erbe in Kleinburgund zu Burgdorf und Thun an

K. Rudolf's Vetter Eberhard I., Grafen von Habsburg-Laufenburg. Mit ihnen beginnt um das Jahr 1273 die letzte oder Habsburg-Laufenburg-Kyburgische Linie in der westlichen Schweiz.

Eberhard's Nachkommen geben uns ein trauriges Bild, wie ein reiches und mächtiges Geschlecht theils durch Bruderzwist — ja Brudermord, theils durch schwere Schuldenlast, die es durch Ueppigkeit und Prunksucht, Krieg und Fehden auf sich geladen, theils durch seine Lage inmitten der durch die Weisheit ihrer Häupter, und den Gehorsam ihrer Bürger kräftig und ruhmvoll emporblühenden Städte Bern, Solothurn und Freiburg, in ihrem Bunde mit der jugendlichen Eidgenossenschaft nach 130 Jahren mit der vierten Generation unrettbar und ruhmlos zu Grunde gehen musste. Nach wiederholten Veräusserungen und Verpfändungen verkauften Graf Berthold und seine Neffen, Egon und Hartmann IV., mit schwerem Herzen am 5. April 1484 Burg und Stadt Thun, Burg und Stadt Burgdorf mit deren Zugehörungen an Bern, das in jenem Jahrhunderte, wenn je eine Stadt, an Bürgertugenden, an Grundsätzen und Waffen dem alten freien Rom glich, um 37.800 fl. So kamen allmälig auch die kleineren Besitzungen vom sinkenden Hause weg. Am 28. August 1406 übergaben die Grafen Berchtold und Egon an Bern alle ihre Mannschaften und Lehen, wie auch alle ihre Pfandschaften, die Brücke zu Aarwangen, und das Wichtigste die Landgrafschaft Burgund mit Wangen und dem Hofe zu Herzogenbuchsee, die ihnen lebenslänglich zugesichert wurden, worauf sie in das Burgrecht von Bern und Solothurn gegen den jährlichen Erlag von Einem Gulden an jede Stadt traten.

Ohne Eigenthum im Lande zog nun Egon Graf von Habsburg-Laufenburg-Kyburg nach Frankreich auf die Güter seiner Gemahlin Johanna Gräfin von Rappoltstein, Frau von Mignières, und starb daselbst angeblich als der Letzte dieser neukyburgischen Linie um 1415.

Des Herrn Verfassers zweite Abtheilung, welche die Geschichte der jüngern — oder richtiger der jüngsten kyburgischen Linie enthält, ist reichhaltiger in den Details des Stoffes, weil die schweizerische Geschichte dieser Periode ihrer

jugendlich-kräftigen Entwickelung eines wohlerhaltenen Urkundenschatzes, guter Chroniken, fleissiger und gründlicher Forschungen wie auch der gediegensten, ja classischen Bearbeitung sich erfreut. Besonderes Verdienst gebührt dem Landammann von Tillier für seine kritische und treffliche Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, in deren ersten Band (1838) er die Geschichte dieser letzten Kyb. Linie mit verwebt hat, so dass sie Herrn Pipitz als Hauptquelle, wenn er sie auch nicht als solche nennt, und zwar mit allem Rechte gedient hat. Meines Erachtens ist Wichtigeres und minder Wichtiges ohne strengere Sonderung neben einander gestellt und nicht genugsam Licht und Schatten vertheilt, so dass die Lectüre etwas Monotones und Ermüdendes hat.

Herr Pipitz fügte seiner Schrift noch zwei Blätter mit Stammbäumen bei. Der erste ist vom Verfasser von einer auf der Züricher Stadtbibliothek verwahrten Copie, die nach einem alten, angeblich von Augsburg aus einer Zeit, in der es keine oder wenig Kritik gab, herrührenden Stammbaum schon im Jahre 1544 gemacht wurde, abermals copirt und gibt uns eine lange Reihe altkyburgischer und pseudokyburgischer und dillingischer Grafen von dem namenlosen Vater Hupald's durch achtzehn Generationen bis auf Hartmann, Bischof zu Augsburg, den letzten Grafen von Dillingen († 1286). Die Rückseite dieses ersten Blattes beginnt mit Hartmann von Dillingen, dem Gemahle der Adelheid Erbgräfin von Kyburg, und enthält die von ihm kurzweg genannte ältere und jüngere Linie von Kyburg in ungetrenntem Zusammenhange bis zu ihrem Erlöschen unter dem Grafen Egon, um das Jahr 1415. Die namenlose Schwester Hartmann's des Jüngern von Kyburg hiess nach einer vom Papste Innocenz IV. zu Lyon am 19. Mai 1249 für das Kloster Mehrerau (bei Bregenz) ausgefertigten Bulle Clementia und war die Gemahlin Hugo's II., Grafen zu Werdenberg, wie ich ein anderes Mal zeigen werde.

Der Stammbaum Nr. II umfasst die Nachkommen Gottfried's, Herzogs von Alemannien († um 708) und ihre in die Linien von Bregenz, Winterthur, Buchhorn und deren Sippen getheilte Abstämmlinge; dann der Ahnen Hartmann's I. von Dillingen um 890 durch sieben Generationen bis auf den

vorerwähnten, gleichnamigen Gemahl Adelheid's, den Stifter von Neresheim im Jahre 1095.

Als Berichtigungen fügen wir noch bei:

S. 76. Anm. 3. Zeile 7. heisst es irrig am 29. October statt am 19., indem die betreffende, von der Gräfin Margaretha von Kyburg ausgestellte Urkunde in Marquard Herrgott's Genealog. diplom. Tom. II. pag. 382, Nr. CCCCLXIII, in ihrem Legate für das Kloster Wettingen lautet: „pro salute, remedio animae nostrae et *bonae memoriae* Comitis H. (artmanni) *Senioris* de Kiburc, perdilecti mariti nostri..... anno Domini MCCLXIII. XIIII Kalendas Novembris," d. i. am 19. October. Auch Tillier I. 60 u. 64 lässt nach Tschudi ad annum 1264, und dieser wahrscheinlich nach Leu's schweizerischem Lexicon Bd. XI. 269 und nach dem Necrologium Wettingense bei Herrgott III. S. 847, diesen Grafen Hartmann den Aeltern, ob aber laut der Worte *bonae memoriae* richtig (?), am 27. November 1264 sterben.

S. 100. Z. 11. statt Griessisberg l. Geussesberg, nach Tillier I. 146.
„ 101. Anm. 1. „ Oettingen l. Oltingen.
„ 110. Z. 19. „ 1342 l. 1343, nach Tillier I. 197.
„ — „ 26. „ 13. August 1343 l. 16. Tillier 201.
„ 123. „ 3. „ Hermann l. Hemmann.
„ 124. „ 9. „ 13. April (1383) l. am 21., indem der Waffenstillstand Dinstags vor Georgi, d. i. am 21. April, abgeschlossen wurde. Vgl. Tillier I. 273.

Bericht des Herrn Dr. Goldenthal über: Fassel, „Tugend- und Rechtslehre nach den Principien des Talmud und nach der Form der Philosophie," und Flesch Hebräische Uebersetzung der *Vita Mosis* von *Philo*.

Zwei Werke sind es wiederum, die zu besprechen die kaiserliche Akademie der Wissenschaften mir aufgetragen hat, und, wenn je literarische Erscheinungen mit Freuden zu begrüssen, so sind es diese, die, wie verschieden sie auch dem Inhalte nach sind, doch das Eine gemein haben, dass sie Beide die

Wissenschaft des Judenthums fördern, und in das Bereich der allgemeinen Welt-Wissenschaft nicht minder hineingehören.

Das eine, nämlich das: „צדק ומשפט Tugend- und Rechtslehre bearbeitet nach den Principien des Talmud's und nach der Form der Philosophie, vom Rabbiner zu Prossnitz in Mähren, H. B. Fassel", ist ein Werk, das vorzügliche Aufmerksamkeit verdient. Schon ein flüchtiger Blick auf den Titel besagt uns, dass es neu in seiner Art und in der jüdischen Literatur einen Fortschritt bezeichnen muss. Und in der That, lag es in der früheren anfänglichen, wie ich sie nennen möchte, belletristischen Periode, Blumenlesen aus dem Talmud und moralische Erzählungen in Prosa und Poesie zu liefern, die allenfalls ihren unbestreitbaren Nutzen hatten und einen Fortschritt in ihrer Art beurkundeten, so ist es diessmal ein Werk, das den Eintritt in eine höhere Entwicklungsstufe der Literatur, den Anbruch einer neuen Periode verkündet, welche die ersten Bildungselemente bereits überwunden, die sich zu der vorhergegangenen verhält, wie der Stamm zur Wurzel, wie die Frucht zur Blüthe, nämlich der Periode der echten Wissenschaftlichkeit.

Es ist schon manchmal das Verdienst einer literarischen Production, bloss eine Idee in ihrem Gesammtinhalte, auch ohne Rücksicht auf die weitere Ausführung, ausgesprochen zu haben. Im Bereiche des Geistes wie in der Natur herrscht kein Zufall, d. h. wenn manche Erscheinungen wie die Blätter vom Baume welken, so gibt es doch wieder andere, die den unverwüstlichen Stamm vorstellen, die innere Wesenheit einer bloss scheinbaren Zufälligkeit, welche eben in ihr ihre Begründung und Erklärung findet. Nicht immer mag vielleicht der producirende Geist ein Bewusstsein darüber haben, aber selbst unbewusst unterliegt er dem nothwendigen Gesetze alles in die Erscheinung Tretenden, dem Gesetze der fortschreitenden allmäligen Entwickelung. Unwillkührlich ist er selbst das Product bereits vollendeter Thatsachen, von denen er getragen wird und durch welche seine Thätigkeit erst ihren eigentlichen Werth erhält. Jede anfängliche Bildung ist eine bloss äusserliche, sprachliche, und selbst die Philosophie erscheint im Alterthum in der Form der Poesie, dagegen bei fortgeschrittenem Bewusstsein auch das Aeusserliche

in ein Innerliches umschlägt und aus der Wurzel empirischer Sprachkenntniss erblüht eine Sprachphilosophie.

Die erste Periode nach Mendelssohn war, wie schon berührt, eine äusserliche, sprachliche, poetische, belletristische, in der darauf folgenden sammelte sich das Bewusstsein und sie ward eine forschende. Auf die anderen Gebiete werden wir noch oft zu sprechen kommen, in dem der Philosophie, ist nicht weniger eine rege Thätigkeit ersichtlich, und neben den Werken eines Dr. Steinheim [1]) und Rabbiners Samuel Hirsch [2]) nimmt das gegenwärtige Werk einen Platz würdig ein. Es bestätiget abermals dasselbe, was bereits die alexandrinische und spanisch-arabische oder aristotelisch-averroistische Schule behauptet haben, nämlich dass das Judenthum, sogar das talmudische Judenthum nicht nur der Philosophie nicht entgegen ist, sondern congruirt mit ihr ganz und gar. Die Philosophie, deren frischer Springquell dem Rein-Vernünftigen entströmt, kann und darf in einer Religion, die das Rein-Vernünftige zum Principe macht, keinen Widerstand, keine Gegnerin, sondern Bestätigung und eine innige Befreundete finden. Die Religion, die das Rein-Menschliche berücksichtiget und achtet, lehrt nothwendiger Weise dasselbe, was die Philosophie, ist in mancher Beziehung selbst eine philosophische Disciplin.

Aus den verschiedenen in den talmudischen Schriften weitläufig zerstreuten Sätzen bemühte sich Herr Rabbiner Fassel ein Moral- und Rechtssystem zusammenzustellen, was ihm nicht nur gelang, sondern vorzüglich gelang. Streng nach den Paragraphen der philosophischen Moral- und Rechtslehre richtete er sein Buch ein, passte genau daran die betreffenden Stellen aus dem Talmud, und wo Consequenzen zu ziehen waren, that er es mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn, und hämmerte so aus einzelnen Stücken ein ganzes, vollständiges Bild zusammen: eine philosophische Moral- und Rechtslehre nach den Principien des Talmuds.

---

1) Ueber die Offenbarung.

2) Die Religionsphilosophie der Juden oder das Princip der jüdischen Religionsanschauung und sein Verhältniss zum Heidenthum, Christenthum und absoluten Philosophie. Leipzig, 1842.

Freilich könnte man einwenden, dass es nicht viel heissen will, die Tugend- und Rechtslehren der Philosophie im Talmud aufzufinden. Die Philosophie als apriorische und normale Wissenschaft stellt die reine Urform des Ichs in theoretischer und praktischer Beziehung dar, ihre Sätze enthalten dasjenige, was die erste Grundlage einer jeden Moral- und Rechtslehre bilden muss, somit nur die blosse Hülle, die Schale, in welcher erst die herzugekommene praktische Anwendung und Auslegung auf die verschiedenartigen Beziehungen des menschlichen Lebens den werthgebenden Inhalt ausmachen.

Jedoch bedenkt man wieder, welcher Stein des Anstosses der Talmud vielen Böswilligen von jeher war, und wie er immer als ein demoralisirendes, dem Bestehen der menschlichen Gesellschaft gefahrdrohendes und sogar wirklich dasselbe untergrabendes Religionsbuch verschrien wurde, so ist die Mühewaltung unseres sehr geehrten Verfassers, dem Talmud, die ihm in Wahrheit gebührende Achtung wieder zu verschaffen und in ihm die rein philosophischen Tugendlehren, welche allenfalls der Ausdruck des noch unverdorbenen natürlichen Gewissens sind, genau nachzuweisen, durchaus nicht als eine sehr nützliche in Abrede zu stellen. Dann aber auch enthält der Talmud als Werk des Alterthums keine abstracten Formeln in der Weise moderner philosophischer Lehrbücher, sondern wie die Philosophie selbst aus dem concreten Inhalt des menschlichen Bewusstseins ihre theoretischen und praktischen Begriffe absondert, so hat auch der Verfasser in dem vorliegenden Buche aus den concreten Lehren und praktischen Fällen, welche im Talmud manchmal auch nur beiläufig aufgezeichnet sind, das philosophische Moment, den reinen Kern echt menschlicher Moral- und Rechtsvorschriften herauszusuchen gewusst und in der gegebenen Form zusammengestellt, was ihm noch ganz besonders zu preiswürdigem Verdienste gereicht.

Mit einem Wort, Herr Rabbiner Fassel hat durch das Zusammenschmelzen talmudischer Aussprüche zum philosophischen System einen Wurf gethan, der ihn der literarischen Welt bedeutend empfiehlt, und zu den erfolgreichsten Hoffnungen nicht ungegründeten Anlass gibt. Es ist der Talmud vorerst, der mittelst solcher Bearbeitung in den Kreis allgemeiner

Wissenschaften eintritt, während auch die Philosophie an erweiterter Aussicht, an beträchtlicher Gebietsvergrösserung zu gewinnen im Stande ist.

Schön sind ferner die Worte des Verfassers in der Vorrede, wo er seine aufgeklärte Gesinnung ganz unverholen folgenderweise darlegt: „Ich gestehe und bekenne offen und klar, dass ich mit Herz und Seele dem rabbinischen Judenthume angehöre, dass mein Glaube fest wurzelt im Boden der talmudischen Tradition, und dass ich mich in religiöser Beziehung nur in der Sphäre des Talmuds bewege; ich scheue mich aber auch wieder nicht offen zu bekennen, die Ueberzeugung zu haben, dass die religiösen Vorschriften einer Vervollkommnung fähig sind, und dass vielleicht schon die Zeit gekommen sei, wo sie einer Vervollkommnung bedürftig sein dürften."

Allein, müssen wir bemerken, wie schätzbar auch eine solche Gesinnung von der praktischen Seite sein mag, vom Standpunkte der Philosophie aus, hat die Berücksichtigung unwesentlicher Momente in der Religion und deren Reform keinen Werth. Der Philosoph hat sich nicht darum zu kümmern, darf gar kein Augenmerk darauf richten. Der ganze Reformstreit im Judenthume der neuern Zeit dreht sich doch um sehr unwesentliche Dinge, um äusserliche Synagogen-Decoration-Umgestaltung und um das Abschaffen einiger alten hebräischen Gebete, welches wahrlich kein Gegenstand nur irgend einer Wichtigkeit für den philosophisch Gebildeten ist. Sollten aber damit wesentlichere ceremonielle Gebräuche, oder wie man will, Missbräuche gemeint sein, so rufen wir dem Herrn Verfasser die Worte Mendelssohns in seinem Jerusalem ins Gedächtniss, der sich streng gegen alle Reform ausspricht, wie auch Philo der Alexandriner und Maimonides, der der aristotelisch-averroistischen Schule angehört, ein Gleiches behaupteten und als unverbrüchliche Norm festsetzten und für alle Zeiten geltend machten. Der Philosoph kann keinen Unterschied zwischen Kern und Schale machen, denn die sogenannte Schale ist so sehr mit dem Kern verwachsen, dass mit dem Ablösen der Schale häufig auch der Inhalt sich verflüchtiget, und die scheinbare Sonderung in ein wirkliches Zerstören aufgeht.

Um auf das Werk selbst zu kommen, so ist es der Art eingerichtet, dass die Lehrsätze in Paragraphen aufgestellt, und deren Begründung in den einzelnen darauf folgenden Anmerkungen enthalten ist. Erwähnt muss hier aber werden, dass es die Paragraphen der philosophischen Tugend- und Rechtslehre des seligen Professors Krug in Leipzig sind, welche der Herr Verfasser in diesem seinem Werke in die Kürze zusammengezogen hat. Vollständig wörtlich sind diess die Krug'schen Paragraphen, nur compendiarisch wie im Krug'schen Handbuch, deren Nachweisung im Talmud die Anmerkungen ausführen; auf jeden Paragraphen bringt dann die Anmerkung Stellen aus der Schrift und dem Talmud, und sucht diese mit jenen in Einklang zu bringen.

Diess allein hätte an sich nichts Tadelnswerthes, sondern im Gegentheil, gesagtermassen, recht viel Verdienstliches; aber der Name Krug's hätte müssen mit Dank genannt werden, und das that leider der Herr Verfasser nicht. Weder auf dem Titel, noch in der Vorrede, worin der Verfasser über seine Verfahrungsweise ausführliche Rechenschaft gibt, ist des verdienstlichen, und jedenfalls um des Verfassers Autorschaft höchst und einzig und allein verdienstlichen Professors Krug nur mit einer Sylbe gedacht. Auf dem Titel heisst es: „nach der Form der Philosophie," anstatt dass es heissen müsste: nach den Paragraphen des Professors Krug.

Wir sind weit entfernt, dem Verfasser irgend eine Absichtlichkeit beizumessen, da wir diesem ehrenvollen Manne so viel Einsicht schon zutrauen, dass die Angabe der Quelle sein Verdienst nicht im Geringsten geschmälert hätte. Aber zeigen wollen wir, welche nachtheilige Rückwirkung die Nachlässigkeit oder Vergesslichkeit des Herrn Verfassers auf sein Werk haben muss.

Schon die Titelüberschrift am Anfange des ersten Theiles: „Reine Tugendlehre oder Tugendlehre überhaupt," ist dem gewöhnlichen Leser, für den das Buch zunächst bestimmt ist, ganz unverständlich; er weiss ja nicht, warum es eine reine, und vielleicht auch eine unreine Tugendlehre geben solle. Der Verfasser konnte freilich nicht den einleitenden Paragraphen Krug's, dass die Tugendlehre eben so wie die übrigen philo-

sophischen Disciplinen, nach dessen Eintheilung, in eine reine, d. h. bloss die Urform des Ichs in praktischer Beziehung noch ohne Rücksicht auf die mannigfaltigen Bedingungen der menschlichen Natur, und in eine angewandte zerfalle, an die Spitze seines Werkes stellen, da er dann, der einmal getroffenen Einrichtung des Werkes gemäss, in einer Anmerkung diesen Satz aus dem Talmud erhärten müsste. Dass der Talmud von einer solchen Eintheilung der philosophischen Tugendlehre nicht spreche, versteht sich von selbst. Nichts desto weniger bleibt diess dem unbefangenen Leser, der die philosophischen Schriften Krug's nicht kennt, und nicht weiss, dass das eigentlich das Lehrbuch Krug's ist, etwas rein Unbegreifliches.

Eben so §. 3: „Das Tugendgesetz ist kein empirischer, „sondern ein reiner Grundsatz, d. h. nicht weil die Glück-„seligkeit durch Tugend erworben wird, soll der Mensch tu-„gendhaft sein, sondern weil Gott dieselbe gebietet." Dieser Paragraph ist eine Zusammenziehung des siebenten Paragraphen Krug's, wo mit diesen Worten, wie in einem philosophischen Lehrbuch ganz natürlich, nachgewiesen wird, dass das oberste Sittengesetz ein aprioristischer Satz sei; hiermit will der Verfasser nun den Ausspruch des Talmuds: „Seid nicht wie Knechte, die dem Herrn dienen des Lohnes wegen etc." in Verbindung bringen, und aus solcher Verschmelzung entstand der Paragraph 3. in der gegebenen Fassung. Davon abgesehen, dass die zusammengeschmelzten Bestandtheile sich nicht recht chemisch durchdringen wollen, wie soll sich nun der vom Krug nichts ahnende Leser das zurecht legen?

Ueberhaupt haben sich durch das strenge Halten an die Krug'schen Paragraphen mehrere Misstände in das Buch eingeschlichen, welche dem Verfasser zwar vermöge seines guten Willens alle Sätze so viel als möglich zu bearbeiten schon nachgesehen werden müssen, doch aber die Fassung des Ganzen stören. So gleich der erste Paragraph, wo das Bewusstsein als Grundlage der Moral aufgestellt wird; das kann wohl der Philosoph thun, der die Moral a priori aus der menschlichen Vernunft herleiten will, und dessen Beruf es auch so erheischt, nicht aber der Lehrer einer positiven Religion, und mag sie sein, welche sie wolle, so liegt es in ihrer Natur,

eine ganz andere Quelle für die Moral anzugeben, als die blosse menschliche Vernunft. Der Verfasser hat zwar hier wieder dem Satze eine Seitenwendung gegeben, nützte aber der Sache damit noch weniger.

Nach der Weise Krug's wollte er ferner seinen Hauptsätzen eine Einleitung vorausschicken, durfte aber die Krug'schen Paragraphen nicht hersetzen, weil von der Eintheilung und anderen Präliminarien einer philosophischen Disciplin im Talmud keine Rede sein kann; so machte er den genannten Paragraphen vom Bewusstsein als Grundlage der Moral und den von der obersten Maxime zur Einleitung, welche jedoch nach der logischen Einrichtung einer jeden Gedankenreihe schon zum eigentlichen Gegenstand gehören, und zwar als Spitze, als Fundament, als Quell, aus welchem alle folgenden Lehrsätze herzuleiten seien. Hier hätte er dem Krug aufmerksamer folgen sollen.

Beiläufig gesagt, bedient sich der Verfasser des Ausdrucks: „oberste Maxime," während Krug ausdrücklich in der ersten Anmerkung zum §. 6. erinnert, dass Maxime nur die subjective Willensmeinung bedeute. Es müsste daher wie bei ihm heissen: oberstes Gesetz, da es auf Allgemeingültigkeit Anspruch macht.

Mit Absicht streichen wir diese Kleinigkeiten heraus, um den geehrten Herrn Verfasser gegen eine mögliche böswillige Kritik in Schutz zu nehmen, und eine solche gleich im Voraus zu verhindern, die aus dem Umstande, dass selbst Citate aus Kant und französischen Schriftstellern in den Anmerkungen wörtlich dem Krug entlehnt sind, ein vollständiges Plagiat ihm zuschreiben könnte. Wir aber, die wir die Verdienste des Herrn Verfassers und den Werth seines Buches wahrhaft zu schätzen nicht anstehen, sehen hierin nur ein sehr lobenswerthes Durchstudiren und sorgfältiges Benützen der Philosophie Krug's, und wünschten es auch gar nicht anders; aber das hätten wir gewünscht, die Nennung des gefeierten Namens Krug's auf dem Titel, und in der Vorrede eine gebührende Danksagung den Manen dieses auch als Muster der Humanität in dem Andenken der Nachwelt hochstehenden Philosophen.

Indem wir das Werk des Herrn Rabbiners Fassel allen Religionslehrern an israelitischen Schulen als eine Quelle reicher Belehrung, und als vortheilhafte Anleitung zu einem systematischen Religions- und Moral-Vortrag gewissenhaft anempfehlen können, heben wir nachdrücklichst die Total-Idee, welche sich in diesem Werke ausspricht, als eine neue, originelle, und in der jüdischen Literatur einen wesentlichen Fortschritt bezeichnende hervor. Diese Total-Idee, die talmudischen Tugend- und Rechtslehren nämlich als eine philosophische Disciplin nach ihren strengsten Anforderungen zu behandeln, ist es, auch ohne Hinblick auf deren gelungene Ausführung, welche dem Verfasser seine Verdienste sichert, und ihm einen ehrenvollen Platz in der Literatur anweist. Ungeachtet es unserer Meinung nach räthlicher wäre, gar keine fremden Paragraphen aufzustellen, und dann erst hinterher ihre Begründung im Talmud aufzusuchen, als vielmehr selbständig sich eine Gesammt-Anschauung von den talmudischen Tugend- und Rechtslehren zu bilden, und diese unabhängig nach Art der Philosophie zusammenzustellen, so dass von einem Hauptsatze sich die übrigen folgern oder ihm beiordnen liessen. Das hiesse dann mit Recht eine talmudische Tugend- und Rechtslehre nach der Form der Philosophie. Das Material im Talmud ist überdies so reichhaltig, dass es, ausführlich behandelt, einen zweifach so starken Band bilden könnte.

Als in den Gegenstand einschlagend ist hier noch zu erwähnen die Bearbeitung des talmudischen Criminal- und Civilrechts nach der positiven Seite hin von unserem sehr geehrten Landsmann, Herrn Dr. Z. Frankel, gegenwärtigem Oberrabbiner zu Dresden, unter dem Titel: „Der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Rechte. Berlin 1846." Herr Dr. Frankel hat in diesem Buche eine vielseitige Gelehrsamkeit und einen bedeutenden schriftstellerischen Tact entwickelt, dass wir nicht umhin können, ohne darauf aufmerksam zu machen.

Bevor wir von unserm Verfasser scheiden, wünschten wir noch, Herr Rabbiner Fassel wolle unsern Vorschlag berücksichtigen. Der Gegenstand besitzt Wichtigkeit genug, um auf einige Zeit die Lebensaufgabe eines Gelehrten zu machen, und Herr Rabbiner Fassel hat durch das gegenwärtige Buch

צדק ומשפט diejenigen geistigen Gaben bekundet, welche zur glücklichen Lösung einer solchen Aufgabe vollkommen geeignet sind.

Das zweite Werk, welches ein Freund des früh verstorbenen Verfassers, des Herrn Joseph Flesch aus Prossnitz in Mähren, der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu dem schönen Zwecke überreicht, gegen den Verewigten, durch Nennung seines Namens in den Berichten der kaiserlichen Akademie, einen Act der Pietät zu vollführen, enthält primo loco eine hebräische Uebersetzung der drei Bücher de vita Mosis von Philo dem Alexandriner.

Philo, der Philosoph, der schon zur Neige der schönen Zeit in Alexandrien lebte, welche die Juden unter der ihnen günstigen Herrschaft der Ptolemäer so segensreich genossen und zur Ausbildung und fruchtbringenden Entfaltung ihrer geistigen Kräfte benutzten, war wohl der Zeuge einer zwar schon hinwelkenden Blüthe, aber auch gleichsam der Stengel, der die vergangenen Schönheiten in sich zusammenfasste und sie zum letzten Mal zur Schau trug.

Es ist merkwürdig, immer und überall den Kreislauf der Geschichte eben so wie den in der Natur mit einer Regelmässigkeit und zu Grunde liegenden Gesetzmässigkeit seine Bahn periodisch vollenden zu sehen, dass der Satz sich abermals bestätiget: es gibt keine Willkührlichkeit im Gebiete des Menschlichen wie im todtgeglaubten Reiche der Natur. Ich sage: todtgeglaubt, denn wo solch eine Gesetzmässigkeit herrscht, kann nur Leben und innere Geistigkeit vorausgesetzt werden, hinwiederum muss die Freiheit im Menschlichen, Geistigen nicht als eine gesetzlose Willkührlichkeit gedacht werden, denn der Geist ist das Gesetz, und wo das Gesetz fehlt, da ist geistiger Tod. Geist und Natur, Freiheit und Gesetz, Reales und Ideales durchdringen also einander und bilden mitsammen das Leben, das nur dann aufhört, wenn man diese in ihre Gegensätze auflöst.

Was wir hier bei den Alexandrinern bemerken, ging auch hernach in Spanien vor. Gleichwie unter der spätern maurischen Herrschaft in Spanien, wo die Juden sich einer günstigen äussern Lage erfreuten, dieselben der allgemein verbreite-

ten Bildung sich näherten und unter den andern Wissenschaften auch in der Philosophie derjenigen Autorität huldigten, welcher die arabischen Hochschulen unbedingt folgten, nämlich dem Aristoteles; so war es in Aegypten unter dem milden Sonnenstrahle der Regierung der Ptolemäer der griechische Geist, die griechische Bildung, welche auch unter den Juden ihre Blüthe schlug, und unter den in Alexandrien mannigfach vertretenen Schulen der Pythagoräer, der Peripatetiker und der Stoa, vorzüglich der allgemein beliebte Plato, dem sie sich mit gleicher Verehrung zuwandten. So wie ferner der Fleiss und die philosophische Thätigkeit der spanisch-arabischen Juden auf die wissenschaftliche Wiedergeburt des geistigen Mittelalters, wie wir bereits anderswo dargethan haben, ihren Einfluss übten, so ist es die alexandrinisch-jüdische Philosophie, deren unzuübersehendes Gewicht auf die Gestaltung des Neuplatonismus, und auch in religiöser Beziehung, von den europäischen Gelehrten, wie Johann Alberti, Johann Bened. Carpzov, Läsner, und in neuerer Zeit Buhle, Gfrörer, Dähne und Grossmann zur Genüge anerkannt worden. Endlich auch wie in der spanisch-arabischen Zeit Maimonides es war, der ziemlich der letzte aus der aristotelisch-averroistischen Schule doch alle Glanzstrahlen derselben in seinem Universal-Geiste gleich einem Brennpunkte vereinigte und alle frühern einzelnen Erscheinungen in Schatten stellte, so stand Philo an der Abenddämmerung des schönen Morgens griechisch-alexandrinischer Bildung und seine Philosophie ist es, die für die gesammte jüdisch-alexandrinische Religionsphilosophie gilt, und seine Werke sind es, die die Schriften seines Vorgängers Aristobul und vielleicht noch vieler anderer verloren gegangener fast ganz vergessen machte. Man kann sagen, Philo sei der alexandrinische Maimonides, oder Maimonides sei der arabisirende Philo.

Philo der Jude und hellenistische Philosoph, war aber auch gleich Maimonides Rabbinist im vollsten Sinne des Wortes. Seine Philosophie, welche als neuplatonische oder alexandrinische im Munde Aller ist, wird, um gerade heraus zu sagen, von noch sehr Wenigen gekannt. Es erging ihr, wie so vielen anderen Dingen, hat man einmal ein passendes Stichwort, so

kümmert sich Niemand, aus Scheu vor der Mühe oder aus angewohntem Autoritäts-Glauben, um die Sache selbst mehr und das angenommene Schlagwort cursirt von Hand zu Hand, ohne nach fünfzig Jahren davon mehr zu wissen als am Anfang. Ein Lehrbuch der Geschichte der Philosophie nach dem andern enthält immer dieselben dürftigen Notizen über Philo den Alexandriner, während die wirkliche, lebendige, organische Philosophie oder besser Religionsphilosophie Philo's noch unberührt in seinen nicht für Alle gleich zugänglichen Schriften vergraben liegt.

„Philo platonizat," dieses Wort des Hieronymus genügte den Meisten, um dessen Philosophie zu bezeichnen. Wiewohl in formeller Beziehung nicht unrichtig, gab es doch zu dem Grundirrthum Anlass, als wenn Philo die platonische Philosophie frischweg in die Bibel hinübergetragen, und das wäre dann seine Religionsphilosophie. Wir haben es schon bei anderer Gelegenheit berührt, besonders in unsern „Beiträgen zur Literatur der jüdischen Religionsphilosophie" (Zeit. des Judenth. 1838—1839), dass die Religionsphilosophie der Juden sich im Grunde immer gleich blieb, bei den altpersisch denkenden Rabbinen, beim platonisirenden Philo, wie beim Aristoteliker Maimonides. Es gab nur jedesmal die Zeitphilosophie die Kategorien, die Termen und die äussere Anregung anher, der Inhalt wurde in diese Form gegossen und so zeitgemäss gestaltet. Denn auf dieselbe Weise, und mit demselben anscheinbaren Rechte könnte man sagen, und es fand sich schon so Mancher der es wirklich gesagt, „Maimonides aristotelicat." Dass aber Maimonides, trotz seiner innigsten Anhänglichkeit an Aristoteles, selbständig philosophirte und in den Hauptpunkten von ihm abwich, habe ich bereits in meiner Einleitung zum „Commentar des Averroes in die Rhetorik" kurz dargethan.

So rücksichtlich des ὑποκείμενον, wiewohl Maimonides mit dem חמר היולי الهيولى Materia, ὕλη, genug sich herumschlägt, nimmt er doch keine an, selbst nicht in der Weise, wie sie Plato subtilisirt und fast durchsichtig gemacht zu einem blossen μὴ ὄν, Nichtseienden, Nichtexistirenden. Ja er dachte in dieser Beziehung so selbständig, dass er in seinem More Nebuchim II, 25.

ausdrücklich sagt, wenn es nur dem Begriffe nach eine Möglichkeit gewesen wäre, eine ewige Materie anzunehmen, er sich durch keine Rücksicht hätte zurückhalten lassen, und sogar die Verse der heiligen Schrift darnach gedeutet hätte. Gleicher Weise läugnet er das Beseeltsein der Sphären (*ἔμψυχα*), und denkt über die Fürsehung auch ganz anders wie Aristoteles.

Maimonides, der von den Philonischen Schriften natürlich gar keine Ahnung hatte, da diese nicht ins Arabische übersetzt wurden, gibt als Hauptschlüssel zum Verständniss der heiligen Schrift die Erkenntniss der Allegorien an: דע כי מפתח הבנת כל מה שאמרוהו הנביאים ז"ל הוא הבנת המשלים ועניניהם „Wisse, dass der „Schlüssel zum Verständniss aller Aussprüche der Propheten, „gesegneten Andenkens, ist die Einsicht in die Allegorien und „ihre Deutung" (More Nebuchim, Vorrede); und ist diess denn anders als die philonischen *νόμοι τῆς ἀλληγορίας*? Philo nimmt eine zweifache Lehrmethode der heiligen Schrift an, die zweite, einfache, populäre ist für die Menge, um sich ihr verständlich zu machen und den Lehren bei ihr Eingang zu verschaffen (*μέχρι τινὸς εἰςαγωγῆς* qu. Deus sit immutab.); dasselbe lehren die Rabbinen: דברה תורה בלשון בני אדם „die heil. Schrift spricht in der Sprache der gewöhnlichen Menschen," und כדי לשבר את האזן „um dem gewöhnlichen Verstande begreiflich zu machen." Philo theilt den Inhalt des Pentateuchs in *κοσμοποιΐα*, *γενεαλογικόν* und *νομοθετικόν* (de vita Mosis p. 141); Maimonides thut diess in seinem More Nebuchim zu demselben Zwecke. Und so sieht man, bei näherer Vergleichung, dieselbe Philosophirmethode bei Allen, wie einen rothen Faden, sich durchziehen, was auf die Nothwendigkeit einer ganz andern Anschauungsweise dieser Religionsphilosophie hinweist, als bis jetzt zu geschehen pflegte.

Unter allem, was in neuerer Zeit über Philo geschrieben wurde, ist herauszuheben Matter's „Essai historique sur l'école d'Alexandrie," Paris 1820; Grossmann's: „De Philonis Judei operum continua serie et ordine chronolog. comment." Leipz. 1841; vorzüglich aber August Ferdinand Dähne's: Geschichtliche Darstellung der jüdisch-alexandrinischen Religionsphilosophie, Halle 1844. Mit deutscher Gründlichkeit, echt philosophischem Geist und mit ungeheurem Fleisse vertiefte er sich in das grosse Meer Philonischer

Schriften, um seine Philosophie in dem abgeschlossenen Rahmen eines Systemes zusammenzufassen, wodurch Dähne noch bis zur Stunde unübertroffen blieb. Allein Schade ist es, dass ihm ein näheres Vertrautsein mit der übrigen jüdisch-philosophischen Literatur, was eine Hauptsache ist, nicht zu Gebote stand. Einen schätzenswerthen Beitrag in dieser Beziehung hat der obengenannte Herr Rabbiner Dr. Frankel in seinen vortrefflichen „Vorstudien zur Septuaginta" geliefert. Wünschenswerth wäre es, und zur Kenntniss seiner Philosophie nicht unwichtig, wenn Philo durch eine vollständige deutsche Bearbeitung vorerst Gemeingut würde.

Noch dringender aber, vom Standpunkte der hebräischen Literatur, macht sich das Bedürfniss einer hebräischen Uebersetzung desselben fühlbar, da Philo sowohl als jüdischer Religionsphilosoph für das Judenthum von hoher Bedeutendheit ist, als auch durch sein Anhangen am Rabbinismus und das völlige Amalgamiren mit demselben mittelst Aufnahme agadischer Darstellungen selbst als agadische Autorität betrachtet werden darf. Seine Schriften, aus der Blüthezeit rabbinischer Gelehrsamkeit herstammend, dürfen mit Recht den Namen midraschischer Literaturwerke für sich in Anspruch nehmen.

Zu bedauern ist es nur, dass das rabbinische Judenthum lange Zeit nicht einmal vom Namen Philo's wusste, geschweige denn von seinen Werken. Erst im sechzehnten Jahrhundert machte der Italiener ר' עזרי' מן האדומים Rabbi Asarja dei Rossi in Ferrara, einer der ersten wissenschaftlich gelehrten Rabbinen der neuern Zeit, in seinem mehrfach berühmten kritisch-literarischen Werke מאור עינים „Meor Enajim" auf Philo aufmerksam, indem er von seinen Schriften berichtete, seine Ansichten vertheidigte, und ihn als rabbinische Autorität betrachtete, führte er ihn so in die hebräische Literatur ein unter dem Namen ר' ידידיה האלכסנדרי Jedidja der Alexandriner, oder הפילוני Philo.

Seitdem ist wohl Philo, wie sein Schrift- und Religionsgenosse Josephus Flavius, in der hebräischen Literatur populär geworden, aber eben nur so weit sie vom genannten R. Asarja dei Rossi benutzt und erwähnt sind. Ausser einigen unwesentlicheren, wie die Legatio ad Cajum, welche ein gewisser Gins-

burg in Wilna hebräisch übersetzt, gebührt also dem seligen Herrn Joseph Flesch der Ruhm der Primitivität, dass er zuerst die umfangreichern und eigentlich philosophischen Schriften Philo's in die hebräische Sprache zu übertragen mit vieler Mühe unternahm. Schon gegen das Jahr 1830 übersetzte er das qu. rer. div. Haer. unter dem Titel מן היורש welches, wie er in der Vorrede zu De vita Mosis witzig sagt, da er es auf eigene Kosten herausgab, ihn selbst beerbt hatte. Dadurch nicht entmuthigt schritt er dann zur Uebersetzung aus dem Lateinischen der in Rede stehenden De vita Mosis חיי משה worauf er noch grössern Fleiss und Eleganz des Styles verwendete. Beispielsweise verweisen wir auf die Stelle, wo Philo Mosen zu den Stämmen Reuben und Gad sprechend einführt: „Siccine ergo „vos, inquit, ociosi, cum minime refert, et ignavi hic sedebi„tis, cum vestros interim necessarios, propinquos, amicos, re„liqua bella misere angent et exercebunt et praemia mercesque „vobis solis tanquam omnibus jam bene gestis repraesentabun„tur: proelia, labores, aerumnae, summaque pericula alios ma„uebunt?" etc. Edit. Mang. vol. sec. pag. 131, lautet bei Flesch, Seite 66: ויאמר איך תדמו לכם לשבת על סיר הבשר, טרם תדעו את מנת גורל נחלתכם, האתם לבדכם תשכנו שאננים, ואין חולה מכם על טובת אחיכם, וכו' האחיכם יבואו למלחמה לפול בידי צריהם, ואתם תבואו על שכרם, אם תלאות המלחמה על ראשם ינולו, וכל חרדות לבדם ילבשו ובלהות צלמות רק עליהם תפולנה, לא יתכן וכו'.

Herr Joseph Flesch ist überdiess, um der Wahrheit ihr vollstes Recht widerfahren zu lassen, kein gewöhnlicher Uebersetzer. Er hatte sich in seinen Gegenstand einstudirt und sich ihn ganz zu eigen gemacht. Seine Uebersetzung ist, wenn man will, eine wörtliche, aber auch eine dem Sinne und Geiste nach. Blühende Diction, philosophisch-technischer Ausdruck und ausgebreitete Literatur-Kenntniss standen ihm zu Gebote, er besass also alle die Mittel, um den Philo würdig auszustatten.

Er war, wie er in der Vorrede selbst von sich sagt, nicht bloss der Uebersetzer Philo's, sondern auch sein Richter und Kritiker. In den Anmerkungen, mit denen er den Text reichlich begleitet, weist er sowohl auf entsprechende Stellen in der exegetischen, wie in der jüdisch-philosophischen Literatur hin,

als auch manchmal berichtigend und erläuternd dasjenige, womit er nicht einverstanden war.

Den Text theilte er, der Bequemlichkeit des Lesers und der leichten Uebersicht wegen, in kleinere Abschnitte ein. So theilte er das erste der drei Bücher De vita Mosis in vierundzwanzig ספורים oder Erzählungen ab, das zweite in vier, und das dritte in zwölf.

Auf De vita Mosis folgt noch die Uebersetzung der Schrift De Decalog., welche er ebenfalls mit wichtigen Anmerkungen versah, und den Text in die einzelnen Gebote abtheilte.

Den Schluss bildet eine Beschreibung der beiden zur Zeit des zweiten Tempels bestandenen jüdischen Secten, der Essäer und Therapeuten, entnommen aus zweien Schriften Philo's, Quod omnis Probus liber und De vita contemplativa.

Diese alle Schriften, welche er aus dem Lateinischen übertrug, machte er durch seinen gediegenen eleganten hebräischen Styl, durch seine rabbinisch-literarischen Anmerkungen und Nebenabhandlungen, dem hebräischen Leser so mundgerecht, dass das Werk gar nicht anders als ein interessantes hebräisches Literaturwerk anzusehen ist. Und setzt man hinzu, dass der Verfasser sie auf seine eigenen Kosten dem Drucke übergab, nachdem er bereits durch seine erste Uebersetzung מן היורש die traurigsten Erfahrungen gemacht hatte, so kann man daraus auf die hohe Begeisterung schliessen, welche der selige Herr Joseph Flesch für die Wissenschaft hegte.

Ausserdem schrieb er noch eine biographisch-historische Abhandlung, welche in der Landau'schen Bibelausgabe abgedruckt ist, und hat er leider sein Leben zu früh beendigt, so gab er uns dafür das Leben Mosis, und setzte sich damit selbst das schönste unvergänglichste Denkmal. Wir können auf ihn den Spruch der heiligen Schrift anwenden: „Das Andenken des Gerechten bleibe zum Segen."

Der Präsident Freiherr Hammer-Purgstall setzt die Vorlesung seiner „Uebersicht der Geschichte der arabischen Literatur" fort. Er überblickte die Dynastien, in die sich das Chalifat im Beginne des vierten Jahrhunderts der

Hidschret theilte, und aus denen mehrere den Wissenschaften und der Dichtkunst besondern Schutz angedeihen liessen.

Herr Dr. Letteris liest als Gast folgenden Aufsatz:

Zur Geschichte Marokko's, mit besonderem Hinblick auf die Juden in Mogador, Tetuan, Tangia, Rabad und Mikenes, nach Berichten S. Romanelli's in seinem hebräischen Reisewerke מַשָּׂא בַּעְרָב.

Unter den bedeutenden Schriftstellern des achtzehnten Jahrhunderts, die sich um Geschichte und Völkerkunde Verdienste erworben haben, verdient Samuel Romanelli aus Mantua einen der schönsten Ehrenplätze.

Von einer unwiderstehlichen Reiselust hingezogen, wohl auch — nach Art der ambulanten Reisenden im Mittelalter — von dem gewaltigen Gotte Archäus getrieben, der nach der Behauptung älterer Physiologen im Magen seinen Sitz hat, von wo aus er den Mikrokosmus des Menschen beherrscht und leitet, war Romanelli nach mehreren Abenteuern und Erlebnissen nach Spanien verschlagen worden. Um aber der argusäugigen Inquisition zu entgehen, wendete er sich nach Gibraltar, von da nach der Berberei, und bereiste von 1787 bis 1791 fast sämmtliche Städte des Reiches von Tanger bis Marokko.

Während seines vierjährigen Aufenthaltes in Marokko lernte er alle Zustände des Privat- und öffentlichen Lebens der Bewohner auf's Genaueste kennen, wobei er besondere Aufmerksamkeit dem Leben und Treiben seiner Mitbrüder widmete.

Sein in einem klassischen Style hebräisch geschriebenes Reisewerk, מַשָּׂא בַּעְרָב [1]), welches bei aller Selbständigkeit und Originalität unwillkürlich an Lorenz Sternes „*Sentimental Journey*" mahnt, ist für den Alterthums- und Sprachforscher, wie für die Länder- und Völkerkunde überhaupt von mannigfaltigem Interesse.

Seine Berichte sind nicht bloss oberflächliche Anschauungen und subjective Bemerkungen, nach Art vieler moderner Touristen, sondern tief eingehende Resultate einer gereiften Ansicht, mit

---

[1]) Nach Jesaias XXI, 13.

philosophischem Geiste das innere sociale Leben durchdringend. Sitten, Gebräuche, Studien, vergleichende Sprachkunde, selbst das zurückgezogene, fast unzugängliche Frauenleben — Alles ziehet er in den Bereich seiner Betrachtungen. Er vereinigt Humor mit gründlicher Gelehrsamkeit in hohem Grade; sein Witz ist treffend, einschneidend, und nicht selten ist er selbst die Zielscheibe seiner Laune, seiner Zurechtweisung.

Seine vielseitigen Sprachkenntnisse brachten ihn mit sehr bedeutenden Persönlichkeiten und allen europäischen Consulen in Verbindung, so dass ihm auch die commerziellen und politischen Verhältnisse des Auslandes nicht entgingen. Die Ehrenstelle eines Dolmetschers bei dem Prinzen Mulei Islem, die ihm vom Gouverneur des Ortes angetragen wurde, schlug er aus, weil er die prinzlichen Launen scheute, und musste zur Strafe dafür zwanzig Piaster erlegen. Der Thronwechsel, welcher in die letzte Zeit seines Aufenthaltes in Mogador fällt; veranlasste ihn zu der lebhaften, naturgetreuen Schilderung der erlebten Unruhen, die zwar auch durch andere europäische Reisende, aber nicht wie jene aus eigener Anschauung und nicht von demselben Orte beobachtet worden sind. [1]) Dieses Ereigniss bildet den Culminationspunct seiner Erlebnisse.

Romanelli veröffentlichte selbst sein Reisewerk in Berlin im J. 1792, wie es heisst bloss in 80 Abzügen. [2]) Dem Berichterstatter wurde im J. 1835 ein Exemplar dieses seltenen Werkes aus einer kostbaren Privatsammlung anvertraut, nach welchem er in Wien eine zweite mit einer literarhistorischen Einleitung versehene Ausgabe veranstaltete, welche aber leider durch die Censurscheere sehr verstümmelt wurde.

Folgende gedrängte Darstellung der erwähnten Ereignisse dürfte die originelle Beobachtungsweise, so wie die Darstellungsgabe des Verfassers zur Genüge bekunden, und überhaupt für den Geschichtsforscher von ungemeinem Interesse sein. — Ro-

---

[1]) S. Historische Stücke u. s. w. Berlin 1840 (von Zedner), dessen gelehrte Arbeit ich dankbar benutzt habe.

[2]) Die übrigen hebräischen Werke unsers Autors sind poetischen (dramatischen) Inhalts. Sie erschienen zum Theil in Wien, wo der Verfasser seine letzten Lebensjahre zugebracht hat (1794 — 1798).

manelli war zu jener Zeit Secretär bei einem der reichsten und angesehensten Kaufleute in Mogador.

Die vierzehnte Pforte (שער) seines Werkes handelt von den Unruhen, die beim Regierungsantritt Mulei Jesid's in Marokko stattgefunden. Unser Autor beschreibt sie folgendermassen:

Eines Morgens, als ich vom Landhause eines Freundes, wo ich übernachtet, in die Stadt (Mogador) zurückkehrte, blieb ich staunend vor unserm Hause stehen. — Was mag sich denn heute Besonderes ereignet haben? Die Hausthore sind verschlossen, eine unheimliche Stille in den sonst lebhaft bewegten innern Räumen. Ich klopfe an, man öffnet und schliesst mit Hast und ängstlichem Schweigen hinter mir wieder zu. Eben so geheimnissvoll verfährt man mit Jedem, der kommt.

Die Söhne meines Vorgesetzten sind auf der Schreibstube, die Frauen des Hauses in ihren Gemächern eingeschlossen. Ein ahnungsvolles, düsteres Schattenbild eines nahenden Missgeschicks lagert im ganzen Hause; man wagt kaum den Laut seiner Stimme hören zu lassen.

In der Nacht wurden nach allen Seiten die Thüren mit gesteigerter Sorgfalt gesperrt, dass Niemand aus noch ein kann. J. überreichte mir Schriften, die ich auf meinem Zimmer übersetzen sollte. Er wollte dadurch meine Aufmerksamkeit anderwärts ablenken und meiner Neugierde oder meinem Versuche auszugehen, zuvorkommen, und ein Soldat bewachte mich.

Am andern Tage drang ich in den Bruder des Abrahim, mir diese befremdenden Erscheinungen zu erklären: „Ist Ihnen ein Schiff gescheitert? Sind Ihre Verwandte ermordet worden? Haben Sie Ihr Vermögen eingebüsst? Was ist Ihnen denn begegnet?" „Ein grösseres Uebel als all diess" — erwiederte Jener — „hat uns betroffen." — „Und was ist es denn, um's Himmels willen, das Sie so sehr in Schrecken setzt?"

„Der König ist todt!" — antwortete er mit bebenden Lippen. — „Der Sekretär Pintos berichtet es aus Masagan. Sidi Mohamed — schreibt er — war eben, in der Verfolgung seines empörerischen Sohnes Mulei Jesid begriffen, am Thore von Rabad angelangt, als er, von einem plötzlichen Blut-

sturz befallen, sein Leben aushauchte. Er befand sich allein in einer von Maulthieren getragenen Sänfte; das Gefolge gewahrte seinen Tod erst später und verschwieg ihn vorsichtig, und so hielt der todte Kaiser seinen Einzug in Rabad unter Abfeuerung des Geschützes und jubelndem Lebehoch!"

„Und was geht Sie und uns dieses Unglück an?" — wagte ich die Frage. — „Sterben doch bei uns in Europa auch Könige und Niemand nimmt es zu Herzen!"

„So ist es bei uns zu Lande nicht" — entgegnete Jener. — „Sobald des Kaisers Tod bekannt wird, ist das ganze Land der Raubsucht und der Plünderung preisgegeben. Alles athmet Mord und Verderben, Einer sucht den Andern in's Unglück zu stürzen und Jeder thut, was ihm gefällt. Mit einem Worte: alle Bande der gesellschaftlichen Ordnung sind gelöst und kein Recht und Gesetz weiss sich mehr Geltung zu verschaffen. Weiber und Kinder werden misshandelt; die Grausamen, die die Gewalt an sich gerissen, stehen lauernd auf öffentlichen Strassen, um friedliche Reisende zu ermorden. — Sie fragen, wie lange dieser anarchische Zustand wohl dauern mag? Das allgemeine Elend wird Ihnen Antwort geben: bis das Schwert und die Hungersnoth das Land verheert, bis einer von den Söhnen des Königs mächtig genug gewesen, die Zügel der entfesselten Herrschaft an sich zu reissen und zu regieren durch Schrecken und Gewalt. Nun hatte der verstorbene König zehn Söhne, wer weiss, wer im blutigen Bruderkampfe die Oberhand behält, und was für Verheerungen der Sieger anrichtet, um zu seinem Ziele zu gelangen? Möge Gott sich unsrer erbarmen! Nun wissen Sie Alles. Nehmen Sie sich in Acht, dass diese Nachricht nicht über Ihre Lippen komme."

Mit Beben vernahm ich diese Trauerbotschaft und fühlte es recht lebhaft — dass ich mich in der Berberei befinde.

In solcher Zeit der Noth ist der Freitag der gefährlichste von allen Wochentagen. Da pflegen die Dorfbewohner nach der Stadt zu kommen, ihr Gebet zu verrichten und Einkäufe zu machen [1]) und jeder ist gewöhnlich mit einer Waffe versehen.

---

[1]) Noch gegenwärtig ist Mogador Hauptort des marokkanisch-europäischen Handels. S. *Russel History and present condition of Barbary States.*

Der Kaid liess daher aus Vorsicht den Markt ausserhalb der Stadt verlegen und die Stadtthore durch Renegado's besetzen. Jeder Eintretende musste seine Waffen vor dem Thore lassen bis zu seiner Rückkehr, und weigerte er sich zu gehorchen, hatten die Aufseher den Befehl, ihn durch Misshandlungen dazu zu zwingen.

Als nun die Nachricht lautbar wurde und der Kaid einsah, dass er sie nicht mehr zu verheimlichen im Stande sei, legte er doppelte Posten an die Stadtthore und ausserhalb der Mauern. Die christlichen Einwohner wurden aufmerksam auf das Pulvermagazin, welches sich ausserhalb der Stadt befand, und riethen dem Kaid, es hereinbringen zu lassen, damit es sowohl vor Feinden gesichert sei, als auch um es im Nothfalle brauchen zu können.

Der Kaid, um sich seine Herrschaft zu sichern, liess am andern Freitag alles Volk sich auf dem Maschuar [1]) versammeln und hielt an die Versammlung folgende, für die Fassungskraft seiner Zuhörer berechnete Ansprache: „Es hat sich ein Gerücht, vielleicht ein falsches, verbreitet, unser Kaiser sei eingegangen in's ewige Leben. So er noch lebt, beschütze und erhöhe ihn der Allmächtige! Ist aber die Nachricht wahr, so erfreue seine Seele sich der ewigen paradiesischen Wonne zur Rechten unseres heiligen Propheten! Wir sind dann einander gleich, ich bin nicht mehr euer Herr, ihr seid nicht mehr meine Diener und Untergebene. Wollen wir uns aber vor den räuberischen Horden sicher stellen, so will ich mit eurer Zustimmung euch zur Schutzwehr und zum Führer dienen. Wo nicht, wählt euch ein anderes Oberhaupt zu eurer Sicherheit. Ihr wisst ja, dass die Beni Chacha und Beni Sedaima uns auflauern, bloss eine ihrem blutdürstigen Beginnen günstige Gelegenheit erwartend. Bleiben wir demnach unthätig, werden sie gar bald herbeieilen, uns zu verderben."

Diese Anrede verfehlte ihre Wirkung nicht. Von allen Seiten erscholl der Ruf: „Du, nur Du, sollst unser Kaid sein. Dir wollen wir gehorchen, nur Deiner Leitung uns anvertrauen!"

---

[1]) Ein öffentlicher Audienzplatz — vom hebr. שַׁעַר — nach Art der Plätze auf oder nächst den Stadtthoren, wo die Herrscher der alten Völker Gericht zu halten pflegten, wie es in der H. S. und beim Homer oftmals vorkommt.

So hatte der Kaid die Herrschaft wieder mit Sicherheit ergriffen, und durch Klugheit und Muth gelang es ihm, einem so verkehrten und starrsinnigen Volke den Geist des Friedens und der gesetzlichen Ordnung einzuflössen. Wird dieser Eindruck aber von langer Dauer sein? —

Alle Häuser der Kaufleute und der Consuln waren von einer zahlreichen Mannschaft bewacht, und dennoch war die Angst allgemein. Die Wächter hielten sich vor Räubern, wir uns vor den Wächtern nicht sicher. Alle Wachtposten wurden täglich verstärkt, besonders an den schwachen Puncten der Stadt. Viele vermauerten Fenster und Thüren der Zimmer, wo ihre Geldvorräthe aufbewahrt waren, oder vergruben ihre Schätze unter der Erde im Innern ihrer Wohnungen.

Das Gerücht wurde mit jedem Tage lautbarer und die Gefahr drohender. Man erzählte sich, dass sie in Tetuan dem Mulei Jesid als König gehuldigt hätten. — Es war diess der Sohn, der sich gegen seinen Vater empört hatte. Darauf war er bei Lebzeiten seines Vaters nach Mekka geflohen. Nach seiner Rückkehr (im Jahre 1789) hielt er sich auf in der Kapelle Mulei Absalon, einer heiligen Zufluchtstätte unweit Rabad.[1]) Seine Mutter war eine reizende Tochter Albions und von ihr scheint er sehr früh Anlagen zur Eroberungssucht geerbt zu haben. —

Der Kaid bestätigte die Nachricht von der Huldigung Mulei Jesids in Tetuan, um den herandrohenden Sturm nach Möglichkeit zu besänftigen. Am Freitag gab er Befehl, Niemanden in das Innere der Stadt zu lassen, er sei bewaffnet oder nicht. Alle Thore wurden geschlossen, und als sie die Mosken verliessen, zeigte er der Versammlung mit heiterem Angesichte einen selbstgeschmiedeten Brief und verkündete die Bestätigung der erwähnten Nachricht, als wäre sie ihm von einem Freunde aus Tetuan mitgetheilt worden. Um sie noch mehr zu täuschen und dem Ganzen den Anschein von Wahrheit zu geben, befahl er, den Tag festlich zu begehen.

---

[1]) Vielleicht lag dieser Zuflucht eben eine historische Reminiscens von Absalons Empörung gegen seinen Vater David (Sam. II. Cap. 15—18) zum Grunde.

Inzwischen hatte bereits das Unheil die Juden heimgesucht, diese Stiefkinder der Weltgeschichte, welche, von jedem Glück der Völker überall ausgeschlossen, den bittern Kelch des Geschickes immer zuerst leeren müssen. — Mulei Jesid hatte schon mit einem bedeutenden Heere am Freitag Tetuan erstürmt, um die Juden auszurotten. Er war noch gegen sie erbittert, weil sie auf seiner Flucht ihm nicht beigestanden, und so löschte er nun jeden Gedanken, jedes Gefühl der Menschenliebe aus seiner Gedächtnisstafel, allein von der glühenden Höllenschrift der Rache durchflammt.

Die Consuln kamen ihm feierlich in ihren Staatskleidern entgegen. Er liess sie ergreifen, entkleiden und an die Schweife der Rosse gebunden bis auf den Markt schleifen.

Am Sabbath [1]) gab er Befehl, die Juden zu überfallen. Schon ist das erste unschuldige Blut vergossen worden — und das allgemeine Gemetzel sollte Statt finden — als ein Taleb [2]), von Mitleid bewegt, es unternahm, der Rache des Kaisers muthig entgegen zu treten. So lautete die unerschrockene Anrede des Taleb: „Der Barmherzige wehre von dir ab die Versuchung, mein Herr und König, den Gerechten wie den Schuldlosen ohne Unterschied zu verderben. Sollte der würdige Stellvertreter des Propheten nicht, wie Er, Gerechtigkeit üben? — Lege deine Hand an Jene, die sich gegen dich vergangen, aber was haben so viele Schuldlose gethan, dass du nach ihrem Leben trachtest? Hast du ihre Unterdrückung beschlossen oder gelüstet es dich nach ihrer Habe, wohlan! so nimm gewaltsam ihr Eigenthum — ein Armer ist ja einem Todten zu vergleichen — [3]) nur schone, o Herr! ihr Leben; das ist das anvertraute Eigenthum eines höhern Richters, der über uns waltet, und der allein berechtigt ist, es zurückzufordern."

Drauf erwiederte der König: „Es sei! plündert für euch ihr Vermögen." Da überfielen sie die Häuser mit wildem Toben,

---

[1]) Der ausdrückliche Befehl des Kaisers lautete, am Sonnabende die Plünderung des Judenquartiers vorzunehmen. *(Potocki, voyage dans l'empire de Maroc.)*

[2]) Taleb, Talb, nach Höst ein Geistlicher.

[3]) Aehnlich dem talmudischen Spruche: עָנִי חָשׁוּב כְּמֵת (Tractat Nedarim, 8.)

stiegen durch die Fenster ein, durchgruben und durchwühlten die Brunnen, nach verborgenen Schätzen suchend, durchstöberten jeden Winkel, nahmen was ihnen wohlgefiel, und was sie nicht werth achteten, zerstörten sie und traten in den Staub, wie das vielköpfige, blinde Ungeheuer — der Pöbel — zu allen Zeiten der Anarchie zu wüthen pflegte. Selbst die Heiligthümer waren vor ihrer Wuth nicht sicher; sie lagen umher entweihet, mit Koth besudelt, auf allen Strassen.

Die Barbarenhorden zogen umher mit ihrem entmenschten Geheule, rissen den Weibern die bluttriefenden Ohrringe und Armbänder ab, entkleideten die Männer, misshandelten die Frauen, und zeigten auf eine schauererregende Weise, um wie viel menschliche Wuth grausamer ist als selbst der blutdürstende Trieb der wildesten Thiere.

Die Ergebung der Leidenden in ihr Schicksal gränzte an das Wunderbare. Sie erblickten in ihrem Unglücke den Finger eines erzürnten Gottes und in dem wüthenden Tyrannen das Werkzeug, die Geissel seines Grimmes.

Am Wochenfeste (Pfingsten) befanden wir uns im Gotteshause, eben im Lesen der heiligen Schrift begriffen, als ein Eilbote nach dem anderen die Nachricht brachte, Mulei Hischam,[1]) Bruder Mulei Jesids, rücke nach Mogador vor, an der Spitze einer Streifschaar, ungefähr fünfhundert Mann stark. Nun sind zwar fünfhundert Mann nicht eben hinreichend, einer festen Stadt wie Mogador beizukommen, die zweihundert kampfgerüstete Renegados und zweihundert andere europäische Krieger zur Vertheidigung enthält; auch die Beni Chacha und Beni Sedaima innerhalb der Stadt durften es nicht mehr wagen, Unheil zu stiften, um nicht selber die Schuld der Frevelthat zu büssen; und wollten sie auch Mulei Hischam sich anschliessen, so wären ihrer noch zu wenig und sie würden nichts ausrichten. — Aber wer konnte es wagen, ihn anzugreifen? Wer

---

[1]) Mulei Hischam, der die Herrschaft seines Bruders Anfangs nicht anerkennen wollte, und nach dessem Tode (Februar 1792) eine Zeit lang in Marokko regierte, war der Vater des jetzigen, im Jahre 1822 auf den Thron gelangten Kaisers Mulei Abd-orrahman. (Agrell, Reise nach Marokko; Zedner a. a. O.)

durfte ihm sagen: Du bist nicht der Erbe deines Vaters! — Nach der einen oder der andern Seite hier Partei ergreifen zu wollen, konnte gleich gefahrbringend sein.

Die Wächter riefen vom Thurme und den Stadtwällen herab, wachsam zu sein und dass Niemand seine Wohnung verlassen möge. Die ganze Stadt war in Bewegung. De-Lara, Aeltester der Judenschaft, rief zu den Waffen und fügte für die Rechtgläubigen die beruhigenden Worte hinzu: „Der Himmel wird uns verzeihen, dass wir unsern Festtag nicht mit der gehörigen Weihe zu feiern im Stande sind. Die Stimme Gottes fordert uns vielmehr durch den Herold seiner Thaten dringend auf, uns zu rüsten und dem nahenden Feinde tapfere Gegenwehr zu leisten."

Drauf verliessen wir den Tempel und ein Jeder eilte sich zu waffnen, um die Seinigen zu beschützen. Ich aber bestieg früher das Dach unsers Hauses, von welchem herab man die Aussicht auf das Meer, den Stadtthurm und den Maschuar hatte. Dort sah ich durch ein Fernrohr eine Menge Volkes von den Sandbergen herabsteigen, erwartete schon Waffengeklirr und den Donner des Geschützes zu vernehmen. Doch der Kaid hatte wieder durch seine Klugheit und Gegenwart des Geistes dem blutigen Kampfe vorgebeugt. Er hatte nämlich dem Feinde vierzig Bewaffnete mit einem Schreiben folgenden Inhalts entgegengeschickt: „Der Himmel sei mit dir! Nahest du, Herr, in friedlicher Absicht, so komme allein, unsere Ehrenbezeugungen entgegen zu nehmen, wenn aber in feindlicher, so bemühe dich nicht, vorzudringen, denn das Thor wird dir verschlossen bleiben und der hartnäckigste Widerstand erwartet dich." Die Boten brachten hierauf dem Kaid den Bescheid, der Prinz sei auf dem Wege nach Tarudant begriffen, und gedenke weder rechts noch links von seiner Route abzuweichen. [1]) Wahrscheinlich dachte er, man würde sich ihm anschliessen, so wie er sich nur zeigte, und er würde dann Macht gewinnen, sei-

---

[1]) Tarudant, Hauptstadt der Provinz Suse, am Ras al Wadi gelegen; nach Ritter (Erdkunde I. §. 894) wird aber der Weg von Marokko nach Tarudant über das Gebirge als ein äusserst beschwerlicher geschildert.

nem Bruder die Spitze zu bieten. Da er nun aber sah, dass ihn seine Erwartung getäuscht, gab er der Sache eine andere Wendung und verhehlte seine eigentliche Absicht. Denn wirklich war der Weg, den er gewählt hatte, eben nicht die gerade Strasse von einer Stadt zur andern.

Die Schreckensnachrichten vermehrten sich von Tag zu Tage. Den Kaid von Tetuan hatte der König sammt seinen drei Schreibern zum Tode verurtheilt, weil er die Juden nicht gezwungen hatte, ihm zur Zeit seiner Noth behilflich zu sein. Gegen Salomo Chassan, den spanischen Vice-Consul, hatte man die falsche Anklage erhoben, dass er dem Festungs-Commandanten von Céuta die Absicht des Königs, die Stadt zu belagern, verrathen habe.[1] Und am Sabbathtage ward er — so lautete des Königs Befehl — in Gegenwart seiner ganzen Familie an den Armen aufgehängt, aufgeschlitzt, bis ihm die Eingeweide aus dem Leibe kamen, die er — o der gräuelvollen entsetzlichen Grausamkeit! — zu verzehren genöthigt wurde! Nach drei Tagen erst gab er, unter den schrecklichsten Qualen, seinen Geist auf — und er war unschuldig hingerichtet worden!

Nachdem der König genug des unschuldigen Blutes vergossen und die vielfach bedrängten Juden in Tetuan zerstreut, machte er sich auf nach Tangia. Der spanische Resident hatte mit seiner ganzen Familie schon früher die Flucht ergriffen, und für sein Leben musste der arme Kaid der Stadt mit dem seinigen büssen. Den Juden ward eine beträchtliche Geldbusse auferlegt, die sie innerhalb dreier Tagen in den königlichen Schatz abliefern sollten. Und so lange wurden sie ohne Schonung von den Beamten geschlagen und gemartert, bis sie all ihr Hausgeräthe verkaufen mussten, um die Hab-

---

[1]) Wirklich war es Mulei Jesids angelegentlichste Sorge, gleich beim Antritt seiner Regierung an den Spaniern sich zu rächen, die seinem Vater gegen ihn Beistand geleistet. Den Plan zur Belagerung von Séuta hatte er sogar dem Kaid von Mogador in einem Schreiben mitgetheilt, zugleich mit dem Befehle, während seiner Abwesenheit sämmtliche Zolleinkünfte und Abgaben an seinen Bruder Mulei Soliman einzuliefern. Dieser Brief findet sich, als Probe maurischen Canzleistils, in Jackson's *account of Timbucton etc.* London 1820. p. 403. Zedner a. a. O.

sucht des Tyrannen zu befriedigen, selbst der äussersten Noth preisgegeben.

Hierauf verfügte sich der König nach Rabad. In der ersten Wuth gab er alle Habe des Saliman Davila der Plünderung preis. Nicht einmal die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liess man ihm zurück. Rache, unmenschliche Blutgier, und wie die höllischen Dämonen alle heissen, die den Menschen zum reissenden Thiere herabwürdigen, gingen ihm voran nach Mikenes. Seine Henkersknechte eilten auf seinen Wink, ein Blutbad anzurichten. Unersättlich, wie die Hölle, war sein Zornblick, die Schuldlosen zu vertilgen und ihre Habe zu verschlingen.

Der erste Ausbruch seiner Rache traf hier das Haus des Chasan Bocha. Er zerstörte es von Grund aus und verheerte Alles ringsumher. Im ersten Schrecken entflohen Bocha's Frauen und sein Hausgesinde, er selber aber entkam leider nicht und ward auf der Flucht ergriffen. Unterwegs redeten ihm die Häscher zu, durch den Uebertritt zum mohamedanischen Glauben sein Leben zu retten. Bocha aber wollte nicht darauf hören, und sah beherzt dem Märtyrertod entgegen.

Als er zum König geführt wurde, redete ihn dieser in seinem Zorne an: „Ha, verfluchter Hund! hab' ich dich in meiner Gewalt, Bundesgenosse meiner Feinde! Hast du mich verderben wollen, so verderbe dich mein Zorn! Führt ihn zum Feuertode!" Bald darauf starb Bocha den qualvollen Flammentod. Der Tyrann sah grinsend dem qualmenden Schlote zu, und rief höhnend aus: „Das ist Weihrauch für meine Rache!"

Diese Nachrichten schüchterten Alle ein; Alles verzagte. Die Einwohner von Mogador fürchteten, das Unglück der Andern sei der Vorbothe des eigenen, ihnen bevorstehenden Missgeschicks. Bei Vielen ward die Anhänglichkeit an ihren Glauben von der Todesfurcht besiegt, und sie bekehrten sich zum Mohamedanismus.

An dem gewöhnlichen Unglückstage, einem Freitage, kam ein Eilbote von Mikenes mit einem Schreiben des Königs an den Kaid, welches nach beendigtem Gebete auf dem Maschuar vor allem Volke verlesen wurde; es lautete wie folgt: „Von

dem Flusse Tetuans [1]) bis Mikenes, das ganze Land der Philistäer [2]) und alle Bewohner der Meerküste haben Mulei Jesid gehuldigt. Diesem Beispiele sollen alle Völker im Reiche Marokko folgen; die sich aber dessen weigern, mit dem Tode bestraft werden. Die Handels- und Rechtsverhältnisse bleiben ungestört und unverändert, bis der König selbst erscheinen oder weiteren Befehl entsenden wird. Bis dahin sollen auch die Juden in ihrem Zustande verbleiben und wie in früherer Zeit behandelt werden." — —

Ich schauderte bei der Betrachtung all dieser Grausamkeiten, wie bei Erwägung all der Unglücksfälle, welche das arme Volk noch in Zukunft bedrohen, und strengte alle meine Geisteskräfte an, das Unglücksland so schnell als möglich zu verlassen. Ein Zufall rettete mich.

Binnen acht Tagen nämlich sollte ein holländisches Schiff die Anker lichten und nach Amsterdam zurückkehren. Jetzt, dachte ich, ist die günstige Zeit der Rettung nahe, die sobald nicht wiederkehren dürfte. Muthig! Schnell die Gelegenheit ergriffen, noch eine kurze Frist gezögert — und du bist auf immer verloren!

Gedacht, gethan! Am 1. Juli 1791 verliess ich heimlich und vorsichtig das Land der Tyrannei, und am 8. August wandelte ich friedlich und frohgemuth in den Strassen von Amsterdam.

Nr. IV.

der kleineren historischen Mittheilungen von Hrn. Regierungsrath Chmel.

VII. Herr M. Koch hat mir als Referenten der historischen Commission ein „Verzeichniss einiger in auswärtigen Anstalten sich befindlichen Handschriften (und Actenstücke) zur österreichischen Geschichte," von denen er auf seiner jüngsten literarischen Reise Kenntniss nahm, gefälligst mitgetheilt, und ich halte mich verpflichtet, dasselbe

---

[1]) Tetuan, nordöstliche Stadt des Reiches, liegt am Flusse Martil (Vusega bei Uckert).

[2]) Darunter sind die maurischen Dorfbewohner zu verstehen.

sogleich zu veröffentlichen, damit die österreichischen Geschichtsforscher in Stand gesetzt werden, eine oder die andere dieser Handschriften für ihre literarischen Arbeiten (wenigstens mittelbar) zu benützen.

Diese Handschriften, worunter mehrere von hohem Interesse zu sein scheinen, befinden sich 1. im städtischen Archive zu Speier, 2. im Archive der französischen Präfectur zu Strassburg, 3. in der grossherzoglich-badischen Hofbibliothek zu Carlsruhe, 4. in der öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart; ich habe mir erlaubt, die wichtigeren Nummern mit einem * zu bezeichnen, und bemerke übrigens, dass diese Angaben Herrn Koch's nur Fingerzeige sind. Eine nähere Untersuchung wäre wohl sehr wünschenswerth. — Es wird wohl noch längere Zeit vorübergehen, bis wir einen „General-Catalog aller österreichischen Geschichtsquellen" erhalten werden; bis jetzt ist nicht einmal noch der Mann gefunden, dem eine solche wichtige Arbeit zugemuthet werden könnte; bis dahin muss man sich begnügen mit — Notizen.

VII.

Verzeichniss einiger in auswärtigen Anstalten sich befindlichen Handschriften (und Actenstücke) zur österreichischen Geschichte.

Speier. Städtisches Archiv.

* Nr. 661. Acta, betreffend den Krieg Kaiser Friedrichs IV., gegen den König Matthias Corvinus von Ungarn 1487.

Nr. 661. Baierische Fehde nach dem Tode des Herzogs Georg von Niederbaiern 1504.

* Vom Jahre 1508—1516 Kriege des K. Maximilians I. gegen die Venezianer, Franzosen und Eidesgenossen.

* Vom Jahre 1526—28, Krieg K. Karls V. gegen Franz I.

Zum 30jährigen Krieg. Correspondenz mit dem Grafen Ernst von Mansfeld, Gen. Cordova und Spinola.

Nr. 685. Hubertsburger Friede.

Strassburg. Archiv der Präfectur.

Die hier befindlichen Handschriften betreffen fast durchgehends das Elsass und hauptsächlich die Klöster, deren Ar-

chive in das Präfecturarchiv geschafft worden sind. Die Urkunden gehen bis zu dem apokryphen Testament der h. Ottilie vom Jahre 708 und einigen Urkunden von K. Ludwig dem Frommen zurück. Von deutschen Königen finden sich

836. Ludwig des Deutschen Privilegiumsbestätigung der Abtei St. Stephan in Strassburg.

888. Arnulphs Gütervergabung in der Ortenau an den Priester Isamphret.

999. Otto's III. Vergabung des Edlen Nemediech an die Abtei Altdorf.

1003. Heinrichs II. Uebergabsbestätigung der St. Strassburg an das Bisthum.

1213. Friedrichs II. Streitschlichtung zwischen dem Herzoge von Zähringen und dem Bischofe von Strassburg.

Die Austriaca beginnen mit Albrecht I. und finden sich in geringer Zahl von Albrecht II., Friedrich IV., Max I., Carl V. u. s. w.

Vom Jahre 1467 ein Vertrag der Stadt mit E. Sigismund von Tirol.

Von 1507 Max I. Bestätigung der Rechte der Abtei Neuburg auf die Wälder von Hagenau.

Von 1521 Carls V. Bestätigung der Privilegien von Hohenburg.

Carlsruhe. Hofbibliothek.

Collect. C. Auszüge aus der Originalrelation K. Josephs II. über seine Reise in den Erblanden. Diese Auszüge enthalten eigentlich einen Bericht Josephs an seine Mutter über dessen Inspectionsreise in Böhmen. Wären sie vollständig, so hätten sie ihrer kräftigen, ungeschminkten Schilderung der Zustände wegen, ein besonderes Interesse; allein sie bestehen bloss aus Bruchstücken, auch fehlt die Jahresangabe.

Nr. 375. 16. Kaiserliche Besoldungen unter Leopold I. 1674.

Nr. 384. . . . Reformation des kaiserl. Hofwesens.

Nr. 11. B. Sammlung von verschiedenen, Ungern und Polen angehenden Schriften.

Nr. 11. Relationes variae. Memorial der oberungerischen Stände an den Kaiser 1661. Antwort der Ungern an Montecuculi wegen anverlangter Winterquartiere. Declaration der

Ungern an Kais. Maj. 1662. Comitia Hungarorum in carmine satyrico. Epistola Veziris Ali-Pascha 1662. Verzeichniss des Lagers bei Belgrad am 8. Juni 1663, von Seiten des Vezirs. Diarium obsidionis Neuheusel a Turcis 1663. Copia famosi libelli in Austriam.

Nr. 9. B. Lumi della verità a comparir de' quali si dileguano le nubi di sinistri concetti, che dal Generale Strassoldo s'è preteso indurre contro le sincere operazioni del Barone di Saponara nella negociazione col Tekely.

Nr. 91. Der kais. Armee Feldzug von 1691 unter dem Commando des Markgrafen Ludwig zu Baden, vom k. k. General-Quartiermeister Haslinger.

* Nr. 320. Journal de la Campagne, faite par Monseigneur le Prince Guillaume Eugène de Bade en Italie 1745—46.

Nr. 320. D. Stadtrechte des Königreichs Böhmen.

Nr. 320. E. Erneuerte Landesordnung Ferdinands II.

Nr. 353. Collectaneen-Abschrift der von Jacob Barbiano, Grafen von Belgi, der Kais. Majestät überschickten Relation alles dessen, so mit der Boczkaischen Rebellion sich verlauffen 1604. 4°.

* Nr. 329. Journal von der böhmischen Campagne. Folio.

..... Parlamento de Carolo Imperadore al Rè Filippo suo figliuolo nella consignazione de' suoi stati.

Nr. 11. Mémoires, concernans la guerre pour la succession d'Autriche en 1741 et 42.

Stuttgart. Oeffentliche Bibliothek.

Nr. 42. Originalschreiben K. Leopolds an seinen Bibliothekar Lambecius. 1671.

Nr. 43. Beschreibung des Einzuges des Erzherzogs Ferdinand in Stuttgart 1522.

Nr. 43. Ein Schreiben Ferdinands wegen der Entweichung des Prinzen Christophs vom kais. Hofe 1532.

Nr. 47. Ein Schreiben des Cardinal Bischofs von Trient (B. Cles) über Geldgeschenke für den Erasmus. 1533.

Nr. 49. Copie eines Beschwerdeschreibens des Czars Peters I. an den römischen Kaiser Joseph I., über den Separatfrieden König Augusts von Polen zu Alt-Ranstadt 1707.

Nr. 52. Actenstücke über die österreichische Sequestration in Würtemberg unter Herzog Ulrich von 1499—1530, worin auch der Tübinger Vertrag sammt dem Originalausschreiben des Erzherzogs Ferdinands zu einem Landtage nach Stuttgart.

Nr. 62. Copia literarum Friderici Regis Bohemiae ad legatum suum apud Portam Ottomanicam, ad regem Hungariae (Bethlen Gabor), ad Cancellarium regis Hungariae, ad ordines Unitarum Provinciarum Belgicarum 1620.

Nr. 101. Chronicon Otto's von Freisingen, mit einer Reihenfolge der Bischöfe. Aus dem 15. Jahrhundert.

Nr. 100. Genealogische Collectaneen, unter welchen: Beschreibung der Wahl des K. Matthias 1612.

Nr. 119. Cronica über pede Fürstenthumb Kärnten und Crain, sammt etlichen der alten Tatten Urgeschichten. — Diese von 764 bis 1417 gehende Chronik ist im Jahre 1497 zusammengestellt worden, weil sie am Schlusse bemerkt: Item als man zahlt nach Christj gebuert 1497 Jar ist die Stadt Veit in Karnndten an Sanndt Tiburzientag abermal gantz und gar ausgebrunnen.

* Nr. 82. Historia più vera della ribellione e del riaquisto del regno di Bohemia l'anno 1620. — Diess ist ein Tagebuch der Expedition des Herzogs Maximilian von Bayern in Oberösterreich und Böhmen. Verfasser desselben ist ein päpstlicher Gesandter, welcher bestimmt war, dem Herzoge im Kriege zu folgen, und von Efferding an ihn bis zur Schlacht auf dem weissen Berge begleitete.

Nr. 94. Relation von den Wienerischen Erziehungsanstalten, nämlich vom Cadettenhaus zu Wien und Wiener-Neustadt, vom Theresiano und von Barhamers Waisenhaus.

Nr. 101. Lateinisches Schreiben der ungerischen Stände an den Papst im Jahre 1596, in Betreff einer Unterstützung gegen der Türken Uebermacht.

Nr. 121. Nachrichten von den Bergwerken im Königreiche Ungern, in zwei Abtheilungen, zum Gebrauch des Kronprinzen Joseph (II.) abgefasst 1760 vom Hofrath v. Wagner.

Landt-Taffel des Erzherzogthums Oesterreichs ob der Enns vom Jahre 1571 und 1572.

Dr. Gerhard's, Vice-Canzlers, Extract aus allen Acten, die österreichisch-tirolischen Lehen betreffend. Von 1308, 1361, 1392, 1418, 1455. Anfangs sind böhmische Lehen angegeben; die tirolischen beginnen mit 1367.

Nr. 235. Einige Schriften, die österreichische Kirche und deren Reformation betreffend. Darnach die Visitation derselben von Dr. Lurn Barmeister, [1]) welche, nebst einigen ihm zugeordneten Theologicis 1580, auf Begehren der Stände ist eingerichtet und vorgenommen worden.

Nr. 265. Landtagsproposition der Kaiserin Maria Theresia auf dem Landtage des Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns im Jahre 1748.

Nr. 322. La Corte, Entrate, Spese, Mantinimenti della soldatesca delli confini d'Ungheria e le salari delli ministri, officiali ed altri servitori dell'Imperadore Leopoldo I. 1664. (Schematismus mit den Bildnissen österreichischer Staatsdiener.)

Nr. 454. Vorstellung der ungerischen Magnaten an den Kaiser (Joseph II.). Uebersetzung aus dem Lateinischen.

Nr. 462. Schreiben des Erzherzog Ferdinands aus Innsbruck 1568 an den Abt von Zwiefalten, wegen des würtembergischen Vertrags.

Nr. 314. Oesterreich gegen Würtemberg für Zwiefalten. 24 Originalschreiben und Decrete der Kaiser aus dem österreichischen Hause nach Zwiefalten und an die Herzoge von Würtemberg. Ferner 210 Schreiben der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck an das Kloster und den Herzog von 1505—68.

Ich habe vor einiger Zeit Bericht erstattet über den wenig erfreulichen Erfolg einer ämtlichen Aufforderung, die in den verschiedenen Archiven und Bibliotheken liegenden Materialien zur österreichischen Geschichte der historischen Commission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften gütigst namhaft zu machen.

Ich habe in diesem Berichte bemerkt, dass mir von nicht wenigen Orten das Gegentheil bekannt ist von dem, was in

[1]) Dr. Lucas Backmeister, Superintendent zu Rostock. S. Raupach's evangelisches Oesterreich, Bd. I. S. 164 ff. u. Bd. III. Ch.

diesen eingelaufenen Anzeigen behauptet wird, „dass nämlich keine Materialien vorhanden seien."

Der Zufall und die freundliche Mittheilung mehrerer Freunde haben mir seit einiger Zeit zur Kenntniss nicht weniger „Archivalien" geholfen, welche hier und da existiren. Seit länger als zehn Jahren beschränke ich mich auf das, was mir unmittelbar zugänglich ist; es ist diess ein unerschöpflicher Born, aus dem noch viele Geschichtsforscher werden schöpfen können.

Wenn man mir aber Materialien freundlichst zur Benutzung anbot, welche in Archiven und Sammlungen ausserhalb Wien existiren, so konnte ich ihrer Benutzung nicht widerstehen; ich habe auf diesem Wege eine nicht unbeträchtliche Masse von Urkunden-Abschriften, Regesten und Auszügen gesammelt, von denen ich bisher nur den kleineren Theil veröffentlichte. Was könnte man erst sammeln, wenn drei oder vier jüngere rüstige Männer, denen das Lesen und Excerpiren alter Urkunden und Actenstücke gut von Statten geht, von Ort zu Ort herum reisten im Lande und an Ort und Stelle arbeiteten! — Nur auf solche Art werden wir zur Kenntniss der noch vorhandenen historischen Schätze gelangen.

Ich fühle mich jedenfalls verpflichtet, das Materiale, den Stoff zu historischen Arbeiten, von dem ich nach und nach Kenntniss erhalte, bekannt zu machen, damit er benützt werden könne.

Für dieses Mal mache ich aufmerksam auf vier Handschriften, welche zum Behufe rechtsgeschichtlicher Studien und Arbeiten benützt wurden von dem Herausgeber der „österreichischen Rechtsbücher" (J. P. Kaltenbäck), in denen ich aber, da sie mir freundlichst mitgetheilt wurden, nicht wenig Beachtenswerthes überhaupt fand.

VIII. Eine Papierhandschrift des 16. Jahrhunderts in Folio, 114 Blätter stark, aus dem Herrschaftsarchive des ehemaligen Augustiner-Chorherren-Stiftes zu Dürrenstein (Tiernstein) oberhalb Krems. — Im „österreichischen Geschichtsforscher" wurde ein Urbar des ehemaligen Frauenklosters zu Dürrenstein aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts auszugs-

weise mitgetheilt und von dem Melker-Benedictiner Ignaz Keiblinger (gegenwärtig correspondirendem Mitgliede) commentirt und seine Ergiebigkeit für die österreichische Topographie nachgewiesen. (Bd. II. S. 1—16 und 274—300.) — Die erwähnte Handschrift des 16. Jahrhunderts enthält ein Verzeichniss der Renten, Zinse und Gülten des Herrenklosters, wie selbe im Jahre 1533 bestanden, bezieht sich jedoch auf die früheren Stiftungen. Ich habe diese Handschrift vollständig benützt und theile hier die gemachten Auszüge mit, da von dem Güter-Complexe dieses Klosters, der späterhin dem Chorherrnstifte Herzogenburg einverleibt wurde, noch gar nichts bekannt ist. Sowohl die Stiftungen als die Dienste verdienen die Beachtung des Forschers.

VIII.

Vermerckth die Ränndt Czynss vnnd Gültt des Herren Closters czue Dierenstain pfenningh gullt, Purgkrecht Vberczynss, Taill behawste guter Agker, Weingarten, Pawngarten Wyssmath wie hernach volgt, mit Irem einkhumen beczeychet vnnd beschriben Im 1533 Jar.

Wilndorff.

Item vermerckht dye guetter dye das Gotshaus hat zu Wilndorff zu Krolspach zu Slaubing zu Talhaym, Lutzldorff mit aller irer zugehörung, als die Register vnd das grundpuch an ist zaigen vnd erklert, dy do kaufft haben vnd zugeaignet vnd gestifft zu Hilff Sandt Dorothe Capeln zu ainer ewigen mess Herr Leotoldt von Meyssaw vnd Herr Steffan des vorgenanten gotshaws stiffter, vnd dy guetter alle sind zu lehen gewesen von den Herzogen von Payern, vnd sind des von Schauenberckh gewesen, vnd nach seinem vnd seines weibs todt sind sy den Herren von Payern ledig worden, vnd heten demnach verlihen vnd zugeaygnet iren diennern aynem Reinher von Gueteneckh vnd der ander Herr Lemsperger vnd die dasing zwen verkaufften die gueter Herr Rudolffen von Walsee vmb iij^c Pf. vnd der vorgenannt Herr Rudolff liess dy selbing gueter Herr Le(u)tolden von Meyssaw widerfaren vmb die vorbenant Summen gelts daran hatt der ietz genannt Herr Leotoldt

von Meyssaw bezalt ij^{c} Pf. vnd Herr Steffan des vorbenanten gotshaus stiffter j^{c} Pf., darnach durch des vorbenanten Meyssaw pet wilen hat Herzog Steffan von Paiern die gueter alle der vorbemelten Capellen Sandt Dorothe verlihen zu ainer ewigen mess als die brieff daruber lauten vnd das ist alles geschehen als man zelt mccclxxxxviiij Jare.

Item am Ersten ist zu merken dy Holden dye das gotzhaus hat vnd was sy dienen zu St. Colmanstag.

Item	zu Slaubing	2 Holden		Summa facit 22 (früher xv) Holden gestifft und vngestifft.
„	zu Luetzeldorff	5 Holden		
„	zu Talhaym	1 Hold		
„	zu Krolspach	9 (fr. 3)	Holden	
„	zu Wilndorff	5 (fr. 4)	Holden	

Item am Ersten dyent sew vnd gelt von den Heusern als man es in dem Register hat zu Sand Colmanstag.

Summa	Pecunie	2	Pfund 4 Pfenn.
	Caseorum	½	Pfund chass
	Aucarum	8	genss
	Pullorum	47	Huener
	Auene	4½	muth 1 metzen.

Item 6 metzen Habern dient man besunder von ainem Acker genant der Puechacker den der Cunradt Zimerman von Talhaim hat vnd mit den selbigen 6 metzen bringt die Summa 4½ muth 1 metzen vnd soll sein Stainer mass.

Item das gotzhaws hat auch ein wisen vnd haist die ambtwisen vnd ligt am Jawring oder Jawdling vnd die hat ayn ieder ambtman innen.

(Item hat ein Joch ackher beim greinpierbaum.)

Item Nota dy diensth vnnd vberleuth so man dem gotzhauss dient zu Sandt Michelstag zu Wilndorff von weingarten vnd ackern bringt in Summa 2½ Pfund 30 Pfenn.

Item dy genss huener chäss vnd Habern die dy holden geben sollen zu Sand Colmanstag hat Brobst Gregor angesehen ier armuth vnd vleyssichs gebet vnd hat Ins geschlagen an gelt, doch auf widerrueffen.

Item fuer ain ganss 20 Pfenn.		
„ für ain chass 3 Pfenn.		Als auf widerrueffen.
„ für ain Henn 8 Pfenn.		
„ für ain metzen Habern 12 Pf.		

Item das gotshaws hat auch ain peundt zu Wilndorff vnd ist nun zu ainem garten gemacht, die hat man der Lepczin verlassen, vnd gibt dauon alle Jar 12 Schill. Pfenn. Cholomanni vnd ist freyes aigen auch auf widerruffen so sy mer tragen magh. etc. Fol. 2—4.

„Die guetter in der Wochaw sindt hie nach vermerckht."

Item anno domini m cccc xv Jar am Montag nach Egidi hat Brobst Merth die hernach geschriben guldt vnd purgkrecht die do ligent auff behausten guetern vnd weingerten zue Weissenkirchen Jewching vnd Wesendorff von Hansen dem Einczinger von Hofflein vmb c xxxvj Pfund Pfenn. (gekauft).

Item am Ersten bringt das purgkrecht zu Sandt Michelstag als das grundtbuch erklert vnd anzaigt 2 Pfund 59 Pfenn. 1 O. (Ort?)

Item das purgrecht Martini das gibt man von den Heusern, dy ligendt zu Weyssnkirchen in dem Schlott vnd zu Jewching, als das grundtbuch innehelt bringt 5½ Pfund 58 Pfenn.

Item das gotzhaus hat auch doselbst zu Wochaw ain holtz das auch der vorbenant Brobst hat kauft mit den vorbenanten gulten, das mag man abgeben wann es dem gotzhaus gefueglich ist, vnd haist das holtz dye Hugligerin leytten vnd ligt an den Redisch grunt vnd stost an den Seiber gegen der Jewchinger holtz vber.

Item der vorbenant Brobst hat auch gekauft zwen öd hof dy do ligent zu Jewching zu Pestall genant dy chuehoff mit irer zugehörung als si mit rain vnd markhstain ausgezaigt sind als man hernach geschriben findet.

Item vermerckht dye zugehorung vnser bayder hoff dye do ligent in der Wochaw zu Pestal als dye von alter her aus gezaygt sind vnd gemarckt mit aller irer zugehörung zue feld zu dorff vnd zu holtz als hernach geschriben stet.

Item von Erst so gett das marckh an vnd hebt sich an dem wasserlauff an, vnd die stetten get vmbhin fuer die Nuss-

päum, darnach heben sich an drey marckhstain die gent abhin in den pach vnd von dem marckhstain do get es immermer mer abhin vntzt an die andern drey marckhstain, die stendt zwischen mein vnd des Simon Lazarus von Wochau heran an den perg vntz an dye puechschaiden do hebt sich an dan ein stetten auff des Lazarus weingarten vnd get vmbhin vntzt an des Liendleins Hechkleins von Jewching weingarten vnd von den staynen dye da vorgeschriben stent von den Nuesspäumen do stendt hin fürpass zwen stain dye marken ainer aufwerts vnd ainer vmbwerts, da zwischen get die viechtrifft durch hin der ganzen gmayn zu Jewching vnd dan oben get das mark vmb hin von den stayg durch den puechschachen, do stendt wol funff stain, do habent sich aber zwen stain vnd markhen vber sich auf zu dem weg der do get durch den puechschachten, vnd derselbig weg get gar in den grundt hinein auf die acker vnd dan sunhalben, do hebt sich an das marck an der vntern cher vnd get naher nach den zwanzig puechen auf die polczstatt vnd darin stent auch drey markstain oder vier vnd dan der Rudolfs grunt obs wegs vnd vnters wegs der gehört auch in die hoff, vnd dan das mark das get auf den nachsten paneisseckh vnd darauf stend in dem aycheck auf hin auf den nagsten paneiseckh fünff markstain dye gent auf vntz an die Ryss vnd dan nach der Riss naher stet ain Aichen, do get das mark inn, vnd dan vnten do stent mark puechen vnd aichen vnd darnach sich man woll wie verr es von erst pawet ist worden, vnd darnach dan der acker, der do leyt auf dem Asperg der do get aussher vntz an das Aichech zwerchs unter, vnd dan der unter Ruedolfs grunt der get vntz auf die wisen vnd der rain get auf der wisen vmbhin vntz an die weingarten an die Sunnleyten vnd dan zway Jeuch holtz von dem maybrun vntz auf die rabenbant vnd dan die acker die gent von den puechschachen vnter dem weg vmbhin imermer vntz an die untern cherr, vnd dan drey pflanzsteig die ligent enhethalbs pachs Sunnenhalben die sindt aussgemauert gewesen mit meuern vnd zwen Acker gelegen auf dem wolfgraben zu Wesendorf die vormal getailt sind worden vnd das weist aus der weg der vber all grundt get von chuehof auf die acker die dem chuehof zupurent vor manigen Jaren gegenwurtig auf dem beschau sind

gewesen Herr Hanns von Lintz die zeit Schaffer des Herren Kloster zu Dierenstain vnd Hanns Schalhamer die zeit vnser Kathedrall vnd offner schreiber, vnd Peter Seiboldt vnser amptman zu Wochau. So hat das gotzhaus auch gepeten die Erbern Hansen den Beham zu Wesendorf vnd Steffan den Herbstleben auch zu Wesendorf vnd Hansen den Schaler von Jewching vnd Jacob den Steger von Jewching vnd Steffan den Trewmlin von Jewching die sind der sachen ingedechtig. Das ist geschehen als man zalt mccccxvij Jar. Fol. 8. 9.

Anno domini 1533 ist vermerkt der dienst vnd purgrecht der gaistlichen Chorherren zu Dierenstain die man dient an Sanct Michelstag zu Rust, Hewn vnd Merking. (Fol. 11 — 17.)

Vermerkt der Erwirdigen vnd geistlichen Herren zu Dierenstain purgrecht zu Willndorf an S. Michelstag anno domini 1533 Jare beschriben. (Fol. 26 — 53.)

Vermerkt den dienst zu St. Cholmanstag der geistlichen Chorherren von Dierenstain die sy haben zu Wilndorf Talhaim Krolspach etc. 1533 am andern tag des Janners beschriben. (Fol. 62—90.)

Schlaubing, Lutzeldorf Talhaim Krolspach Wilndorf, etc.

(Fol. 69. b.). Vermerkt das Gotzhaus hat auch ain pewndt zu Wilndorf vier Jeuch halbe pewndt ist gemacht zu ainem garten die ietzt verlassen ist dem Jorg Spiegl vmb 12 Schill. Pfenn. alle Jar zu geben an Sandt Cholmanstag.

(Fol. 70.). Den andern halben tail hat man verlassen den vnsern holden vmb halben wein aber ietzund in den herten iaren hat Brobst Gregori angesehen ir Armuet vnd hat den most angeschlagen auf gelt aber auf Widerrueffung, vnd sollen alle Jar geben 3 Pfund Pfenn. die hernach geschriben holden die dise pewndt innen haben.

Fol. 93. Vermerkt die weingerten der geistlichen Chorherren von Diernstain.

1. Der weingarten genant Harrasser oder Öder.

Item anno domini 1392 hat der wolgeborn Herr H. Hanns von Meyssaw Obrister Schench in Osterreich gekauft die zwen weingarten den Harasser vnd den Öder mit sambt den grunt

vnd garten entgegen vber darin ist gelegen ein weinhaus das Brobst Gregor hat nider lassen prechen, Herr Steffan seinem Capellan zu Diernstain, das nun das Closters ist vmb hundert vnd vierzig pfund, von Peltlen dem Juden von Herzogburg, als die kaufbrief darüber lauten, vnd die do purkrechten zu der Vest Diernstain 40 Pfenn. vnd in des Zelking weingarten genannt die Laymgrueb zu Weyssnkirchen 30 Pfenn. alles an S. Michelstag, vnd sind gekauft worden um das geld, darvmb die güter zu Eitzestall verkauft sind worden.

(Am Rande: 1539 verkauft dem Michel Gebel von Weisenkirchen 120 Pfund.)

Item man hat auch abgelost auf den zwayen weingerten 15 Pfenn. Burgrecht dy man alle Jar hat gedient dem Haugen Burger zu Weissenkirchen als der brief daruber anzaigt vmb 2 Pfund Pfenn.

Item es hat auch der vorgenant Herr Hanns von Meyssau abgelost von dem Brobst vnd Conuent zu Sandt Pölten 3 Pfund 6 Schilling Pfenn. die auch auf den weingarten gelegen sind vmb 52 Pfund Pfenn. also bringt die Summa mit der ablesung vmb die vorgemelten weingerten 194 Pfund vnd ist bey 4 Jeuchen oder bey 62 tagwerichen an den Cheser.

2. Der weingarten Cheser.

Item anno domini 1450 Jar hat Brobst Hanns kauft ainen weingarten genannt der Cheser vnd stöst an den Öder perg in der Herstell von dem Rochndorffer burger zu Stain vmb 45½ Pfund Pfenn. vnd ist freys aigen vnd ist kauft worden von dem gelt, das geschafft hat die Taschnerin burgerin zu Wienn dem gotzhaus zu Diernstain.

3. Der weingarten Schilt.

Item anno domini 1479 Jar hat Brobst Andre kauft ainen weingarten genannt der Schilt der do ligt in der Herstell stossundt oben an den Öder perg vnd Cheser, des auf ain guet Jeuch ist von dem Hanns Kürsner von Melk vmb 60 Pfund Pfenn. vnd purgrecht in das Frauen Closter gen Minpach 5 Helbling.

Item anno domini 1453 hat Brobst Hanns kauft ain gerechtigkait mit ainem staig oben an den Schilt hinein zu gen

auf vnsern Öder perg vnd Cheser zwischen des Schilt vnd der Liechtenstainerin zu vnsern grunten, darumb wir alle Jar raichen sollen in den weingarten genant der Schilt 1 Pfenn. wer den weingarten inhalt, weg pfenning als die brieff lauten.

4. Der weingarten Pewntgrunt.

Item anno domini 1436 hat Brobst Hanns kauft ainen weingarten gelegen in der Herstell genant der pewntgrunt des auf 4 Jeuch sind mitsambt dem Gertlein entgegen vber, vnd das halb weinhaus von dem Thoman Telpecken burger zu Stain vnd die purkrechten in Sandt Johanns Cappeln auf der vest Diernstain zu Sanct Michelstag 8 Wienner Pfenn. vnd sind kauft worden vmb 905 Pfundt vnd das gelt hat dazu gegeben Maister Sebolt und Bruder Jorg der ain Convers ist worden vnd das gotzhaus auch ain tail darzu geben vnd darnach hat in das gotzhaus halben weingarten versetzt dem Pfarrer von Pechlarn vmb 450 Pfund darumb kauft sind worden der Aichlperg zu Czebing als man hernach finden wird.

Item es sol auch zwischen bayder grundt ain wasserlauff gen als hernach in dem beschau brief vernomen mag werden.

1453, 17. März.

Item hie ist vermerkht das auf der beschau des steigs zwischen der Herren von Diernstain pewntgrunt vnd der Herren von Sandt Florian grunt vnd auch dem wasserlauff darneben der herren von Sandt Florian vnd der herren von Diernstain pewntgrunt abget gewesen sind der Erber weyss Augustin Heffenkrueg dy zeit Richter zu Diernstain vnd die Erbern weisen Jorg Pacher, Steffan Anderstorffer Lentz Pauer all vier des Rats zu Diernstain vnd Wolfgang Schinderl vnd Ludel Eberl Jorg Fuchs burger do selbst die dy sach antroffen hat, von wegen der weingarten vnd grundt die di zeit gepawt vnd ingehabt haben, die vorbenanten Ludel Eberl vnd Jorg Fuchs vnd auch mit willen vnd wissen des pfarrherrn zu Sandt Michel, genannt Hanns Stettner der auch auf der beschaw gewesen ist, die wir zu bayden seiten auf die beschaw gepeten haben, das wir auf vnsern grundt ain mauer legen sollen vnd mugen, vnd der wasserlauff soll dannoch zwischen Ir bayder tail albeg beleyben angefer vnd nicht vergruebt werden, also ist es getay-

digt worden durch frumm Erber leut geschehen an Samstag vor dem schwarzen Suntag in der vasten anno domini 1453.

5. Der weingarten Lanngzug.

Item anno domini 1434 hat Brobst Hanns kauft ain weingarten genannt die Lanngzug des auf vier Jeuch sind der do liegt in der Herstell an der Florianer weingarten genannt die Liechtnstainerin von Hainreichen Geiselfelder vnd Adlhaiten seiner hausfrauen in kaufweis vmb 352 Pfund Pfenn. vnd ist freys aigen, vnd ist auch an den vorgenanten Geiselfelder kumen auch in kaufweis von Hainreichen vnd Wilhalmen von Puecham anno domini 1390.

6. Der weingarten Pachschwell.

Item Herr Hanns Cappellan hat gekauft ain weingertl genant die Pachschweln das do ligt in der Herstel enhalb des Steig, vnd stost an die Lanngenzug, vnd purkrecht in Sand Johanns Cappelen 1 Helbling vnd hats darein geaigent.

7. Der weingarten Liebenperg.

Item des Liebenperg sind drey weingarten gewesen als man hernach findt geschriben.

Item anno domini 1383 hat her Hanns Wilhalmer die zeit Sandt Johanns Cappellen auf dem Schloss Diernstain gekauft den halben weingarten genannt der Liebenperg, der sich anhebt Meissauerin vnd get bis an die Huttn, Im vnd seiner nachkomen vmb 150 pfundt, von dem wirdigen Herrn Herrn Michel Abbte des Closters zu Zwettl vnd dem ganzen Conuent doselbst der do purkrecht den gaistlichen frawen Abtesin vnd Conuent zu Diernstain 8 Pfenn. an Sand Michelstag vnd nicht mer.

Der ander weingarten Liebenperg.

Item anno domini mccccxliiij (1444) hat Brobst Hanns ain auswechsl gemacht mit ainem burger zu Diernstain mit namen der Kelner vmb den oberntail des Liebenperg von der Hutten bis an das Holtz vnd hat in geben ainen weingarten darfür genant das Muerdel der do ligt zu Watstainriss ob der Frauen Schreiber perg vnd hat im darzue aufgeben 70 Pfund, also das es nun ain weingarten ist vnd der vorbemelt tail purkrecht den gaistlichen frauen zu Diernstain in ir Closter 3½ Pfund Pfenn. an Sanndt Michelstag.

Der dritt weingarten Liebenperg wird genannt Trunkel.

Item anno domini 1410 hat Brobst Mert kauft ainen weingarten an dem Liebenperg vnd stost mit dem ain ort an vnsern Liebenperg vnd mit andern ort an das Fergl, genannt das Trunkel, von den Erbern burgern Vlreich Weyssn vnd Michel Weyssn von Diernstain vmb 26 Pfd. Pfg. vnd der do purgkhrecht den gaistlichen zu Diernstain in Ir Closter an Sanndt Michelstag 1 Helbling vnd sind all drey nun ain weingarten vnd sind auf vier Jeuch.

Item anno domini 1400 hat die Edl fraw Fraw Anna Herr Hannsen von Meyssaw gelassne wittib kauft auf dem bemelten weingarten genannt das Trunkl 10 Schill. Pfg. ewigs dienst vmb 15 Pfund Pfg. vom Hainreichn dem Weissn der des vorgenanten Weyssn vatter ist gewest vnd ist gesessen zu Diernstain in dem Tal, vnd hat die vorgemelten 10 Schill. Pfg. geaignet vnd gestifft zu der pfarrkirchen Diernstain für iren diener Hannsen von Pach vmb ainen Jartag den doch auss soll richten Herr Hainreich pfarrer die zeit vnd all sein nachkomen der pfarr zu Diernstain des montag nach Sandt Kathreintag an der Suntag nacht mit ainer vigily 9 Letzen vnd des morgens mit ainem gesungen sellambt vnd darunter drey mess gelesen vnd die 60 Pfenn. soll er ainem Zechmaister geben vmb das aufzunden.

8. Der weingarten genannt Vergl (1539 verkauft dem Hanns Mulner die sex emer most vmb 100 Pfd.).

Item anno domini 1380 hat Herr Peter die zeit Capellan vnser Frauen Cappellen, das nun das Closter ist kauft Im vnd seinen Nachkomen 6 emer most die man geben soll von dem weingarten genannt das Vergl in dem Lesen wer den weingarten innhat, von Niclas Walckham vmb 12 Pfund Pfenn. vnd purgrecht zu Sandt Michelstag 2 Wiennerpfg., in das Frauen closter gen Minpach. Also ein gute zeit darnach ist der weingarten getailt worden in drey tail, vnd der ober tail an dem weingarten hat man dem gotzhaus zugeaignet für den vberzins als für die zwen emer most, vnd der weingarten ligt in der Herstell, vnd stost an des von Kuenring Weingarten, vnd die andern zwen tail des weingarten haben zwen von Weissenkirchen, dauon sy raichen alle Jar 4 emer most wen si lesen.

1419. 12. Jänner. Wir Brobst Niclas mit willen vnd gunst des Conuents haben verkauft den dritten tail, so dem

gotzhaus haimgefallen was, dem Hanns Mayr von Weissenkirchen vnd Agnes seiner Hausfrauen vmb 8 Pfund. Pfenn. vnd sollen Jerlich daruon geben zwen emer most im lesen wo sy aber den vberzins zu rechter zeit nit gaben vnd den weingarten nicht pewlich hietten als dan hat das gotzhaus macht vnd gwalt den weingarten einzuziehen. Geschehen am pfintztag nach dem heiligen Oberstag im 19 Jar.

9. Pfarrerl (zu der Pfarr). (Nunc ad nos spectat.)

Item ain weingertl genannt das Pfarrell vnd ligt zu Michel Haital das do gehört zu der pfarr vnd hat gekauft Herr Kunradt dy zeit pfarrer sandt Kunigunt Kirchen Im vnd seinen nachkomen vnd sind auf vier tagwerch vnd purkrecht in das Frauenkloster zu Minnpach an S. Michelstag 4 Pfenn.

10. Wenig Haytall (zu der pfarr). (Nunc ad nos spectat.)

Item anno domini 1389 hat Her Hainreich die zeit pfarrherr zu Diernstain im vnd seinen nachkomen kauft ain halbes Jeuch weingarten gelegen zu Wenighaital neben der Frauen Closter weingarten, den ietzt hat der Michel Vischer im tal vnd gibt alle Jar daruon 32 Pfenn. vnd purkrecht in das Frauencloster gen Minpach 1 Helbling.

11. Watstainriser.

Item anno domini 1450 hat Brobst Hanns kauft ein weingarten genannt der Watstainriser (2 Joch) vnd ligt neben der Closter Frauen weingarten genannt der Schreiberperg dauon man purkrecht den frauen in ir Closter gen Minpach an Sandt Michelstag 3 Pfenn. von dem Erbarn Erasm Schleinitzer vmb 148 Pfund Pfg.

Item es hat auch das gotzhaus vormal darauf gehabt ee das er des gotzhaus ist gewesen alle Jar 1½ emer most vnd 30 Pfenn. das in dem Lesen zu geben, wer den weingarten innhat die zeit.

12. Pruchel.

Item anno domini 1439 hat Maister Peter, der do pfrüntner ist gewesen in dem gegenwertigen Gotzhaus geaignet vnd geschafft ein weingartl genant das Pruchel vnd stost vntenhin an den Watstainriser das do purkresht in das Frauenkloster gen Minpach 1 Pfenn. vnd das purkrecht stet bei dem Wat-

stainus also das es nun ain purkrecht ist vnd bringt alles 3 Pfenn. und nit mer vnd ist nun ain weingarten.

13. Judenperg.

Item anno domini 1512 hat Brobst Gregor und das Convent ainen auswexl gemacht mit dem hochwirdigen Herrn Herrn Andre Abbt vnd seinem Convent vnser Frauen Gotzhaus zu Seitenstetten vmb ain weingarten genannt der Judenperg des zway Jeuch sind vnd liegt oben herab auf der Frauen weingarten gegen dem Pfaffentall hineinwertz vnd purkrecht in das Frauenkloster gen Minpach 12 Pfenn. an S. Michelstag vnd der vorbemelt Brobst vnd Conuent zu Diernstain hat geben dem vorbemelten Abbt vnd seinem Conuent 3½ Jeuch weingarten dafür das do ligt zu Weissenkirchen am Hesteg genannt das Prangerll in beiwesen frummer erber leutt die do haben den auswexl gemacht vnd gesprochen dem vorgemelten Abbt vnd seinem Gotzhaus auf die vbertheurung seines weingarten des Judenperg 12 Pf. Pf. als man das in dem brief klerlich vinden wirdt.

14. Pfeffentaler.

Item anno domini 1375 hat Herr Hanns Cappellan Unser Frauen Capellen zu Diernstain gekauft 3 weingarten zu Pfaffental gelegen an ainem rain, das nun ain weingarten ist von dem Erbern Hannsen dem Antbolt burger zu Stain (dienen 1 Pf. 2 Pf. 1 Helbling dem Kloster Minnbach am St. Michelstag).

Item ½ Pfund Pfg. vnd 1 emer wein ist auch gelegen auf dem weingarten vorbemelt, das man alle Jar hat raichen müssen den geistlichen Frauen in ir Closter hie zu Diernstain vmb ain Jartag vnd darumb ist ain auswexl geschehen mit irem weingarten genannt der Mullweingarten, der vns auch ½ Pfund Pfg. hat gedient vnd der emer wein mit ieren Schenknperg, do man auch alle Jar dem Gotzhaus des Herrn-Klosters davon gedient hat 1 emer wein vnd die drey weingarten sind gekauft worden um 45 Pfund Pfg.

15. Sunleitter.

Item Anno domini 1386 hat Herr Hanns Capellan gekauft einen weingarten Im vnd seinen Nachkomen gel. in dem Pfeffental genannt der Sunleitter von dem Erbern Andre Rennar Burger zu Diernstain um 11 Pf. Pfg. vnd burgrechtet in das Frauen-

kloster zu Dierastain 2 Pfg. S. Michelstag vnd der vordig Sunleytter gebort auch darzu vnd ist ein Burgrecht.

16. Voglberg.

Item anno domini 1421 hat Herr Hanns Ferigh gekauft einen weingarten genannt der Vogelberg (3 Joch) burgrechtet nach Minnbach 4 Pfg. zu Micheli hat denselben für einen Jahrtag dem Kloster vermacht.

17. Gumerstal.

Item anno Domini 1422 hat Probst Niclas der Erste gekauft einen weingarten gel. zu Gumerstal (2 Joch) von dem Bürger zu Dieroetain Andre Felber (Burgrecht 2 Pfg. nach Minnbach).

18. Im Thalgraben.

Item anno domini 1500 hat Probst Gregor gekauft einen weingarten gel. in dem Thalgraben hinter des Slunten Haus von dem Slunten zu Krems um 6 Pf. Pfg. (Burgrecht zu Micheli 1 Helbling zur S. Johanns-Capelle) und diesen weingarten hat der Rechberger um den dritten Eimer.

Fol. 99. b. „Hie sind vermerkt die Weingarten „und Güter ligund niderhalb der Statt Dieroetain „wie sy an das Gotzhaus sind komen vnd wo sy hin „purgrechten."

1. Siechweingarten.

Item anno domini 1312 hat Herr Leutold von Kuenring Obrister Schenk in Österreich geeignet und gestiftet zur S. Johanns-Capelle auf dem Schloss zur Mehrung und Aushaltung des Gottsdienstes einen weingarten genannt der Siechweingarten gelegen gegenüber dem Siechhaus, burgrechtet in des von Salzburg Hof zu Oberleubm 30 Pfg. zu Micheli.

2. Siechweingarten, der vorher Wisent geheissen hat.

Item anno domini 1501 hat Probst Gregor gekauft 1 Joch weingarten genannt der Siechweingarten (stosst an unsern Küssenpfenning) von Wolfgang Wisendt Bürger zu Stain und seiner Hausfrau Hedwig, er gab ihnen 4 halbe Fuder Neuburger Wein (zu 18, 17¼, 16½, 15¾ Eimer) ein Eimer zu 1 Pfund Pfg. gerechnet, der weingarten wurde auf 60 Pfd. Pfg. geschätzt, die Uebermass hat er herausgegeben; (Burgrecht am

S. Michelstag 32 Pfen. nach Oberleubm in des Prandecker Lehen).

3. Scherruebll.

Item anno Domini 1421 hat Herr Hanns Ferigh gekauft 1 Joch weingarten genannt das Scherruebl, liegt neben derFrauengassen weingarten (Burgrecht am S. Michelstag dem Pfarrer zu Dieruustain 15 und den Predigern zu Krems 15 Pfenning). Hat ihn dem Kloster für einen Jahrtag vermacht.

4. Chussenpfenning.

Item anno domini 1378 hat Herr Hanns Caplan Unser Frauen-Capelle zu Dieruustain, das nun das Gotteshaus ist, gekauft einen weingarten für sich und seine Nachfolger, heisst der Khussenpfenning, gegen 1½ Joch, liegt niederhalb der Stadt, von dem Ersamen und weisen Otto dem Wechsler, Bürger zu Wels um 26 Pfund Pfg. (Burgrecht zu Micheli 15 Pfg. dem Pfarrer zu Dieruustain).

5. Rumpolt (zu der Pfarre).

Item anno domini 1409 hat Herr Heinrich Pfarrer zu Dieruustain gekauft 2 halbe Joch weingarten (genannt die Rumpolt) von Kunigund, Witwe des Khunstokh, um 16 Pfund 60 Pfenn. (Burgrecht zu Micheli 10 Pfg. in das Frauenkloster zu Dieruustain). „Item der bemelt Herr Hainreich hat auch auff dem vorgenanten Weingarten geschafft vnd gestifft ainen Jartag „auszurichten des Suntags vor Mittervasten in S. Kunigunden-„Pfarrkirche ain yeder Pfarrherr. Also darnach hat sein Nach-„komme Herr Steffan pfarrherr die vorbemelten zway halbe „Jeuch den zechleuten williglich ubergeben also in der may-„nung, das Sand Kunigund-Zech alle Jahr einem yeden Pfarr-„herrn raichen vnd geben sollen 1 Pfd. Pfg. an S. Mertentag „für seine Müh vnd darnach so die pfarr ist kumen zu dem „Gotzhaus für das 1 Pfund Pfg.

6. Eselpergh.

Item anno domini 1453 hat Herr Thoman von Weitrach geeignet und geschafft einen Weingarten (1 Joch) genannt der Eselperg dem Gotteshaus zu Dieruustain des Herrn-Klosters (Burgrecht 8 Pfenn. am S. Colmannstag zur Veste Rechberg), hatte ihn um 100 Pfd. Pfg. gekauft. Auch liegt auf demselben weingarten 1 Pfd. Pfg. Ueberzins jährlich zu reichen zur

„Eyssnen thuer" zu Krems, das hat Probst Hanns abgelöst um 24 Pfund Pfg. Anno 1456.

7. Holerin.

Item anno domini 1477 hat die Erber Frau Elisabeth von Chunring gekauft einen weingarten genannt die Holerin (4 Joch, sind zehendfrey) von dem Hertlein Kramer Bürger zu Wels um 180 Pfund Pfg. und gab u. eignete ihn dann zum Heil ihrer Seele und Mehrung eines Priesters Unser Frauen-Capelle zu Dierustain und Hr. Hannsen ihrem Caplan daselbst (Burgrecht zu Micheli 4 Pfg. zur S. Johanns-Capelle im Schloss dem Caplan).

8. Holstain.

Item anno domini 1453 hat Herr Thoman von Weytrach geeignet und geschafft 1 Joch Weingarten gen. der Holstain dem Gotteshaus zu Dierustain dem Herrn-Kloster (Burgrecht 1 Pfg. am S. Colomannstage zur Veste zu Rechberg). Hat dafür einen Jahrtag.

9. Holstaindel vor genannt der Czaller.

Item anno domini 1486 hat Hanns Czaller Bürger zu Stain gegeben dem Probst Andre und s. Convent ein Weingärtl genannt das Wentel oder das Hollstaindl das stöst an die Holerin („an der geltschuld dy er vnd der Rosenstamb schuldig sind worden um die Wein von Neuburg die sie beyde gekauft haben von dem Gotteshaus und sind darnach verbrunnen als die Stadt Stain ist ausbrunnen, darnach hat der vorgemelt Hanns Czaller das vorgemelt Weingertl geben für 36 ungrisch Gulden davon man alle Jar purgkhrecht zu der vest gen Rechperg 1 Pfenn. an S. Colmannstag und den Frauen in ir Gotzhaus zu Dierustain ½ Pfd. Pfenn. Überzins.")

10. Schlosser.

Item anno Domini 1373 hat Frau Elsbeth von Kuenring gekauft einen Weingarten gel. in dem „Mental," genannt der Schlosser ihrem Caplan Herrn Hannsen und seinen Nachfolgern zur Mehrung des Gottesdienstes U. Frauen-Capelle gelegen in des von Kuenring Hof zu Dierustain der nun das Kloster ist (Burgrecht 2 Pfg. am St. Colomannstag zur Veste Rechberg).

11. Neusatzl in Greitlussen.

Item anno domini 1508 hat uns der Edle Herr Watzla Nersichgern von Gottfritzs Herrn Gregor Probst u. s. Konvent

des Herrn-Klosters zu Diernstain geschenkt ein Viertel einer ewern genannt „in den Greitlussen," das nun das vorbenannte Gotteshaus hat umgebrochen und daraus ein Weingärtel gemacht, das freyes Eigen ist und kein Burgrecht hat.

12. Die vier Weingarten Laimer, Schier, Ratperg, Laimel (3 Joch).

Item anno domini 1373 hat die Frau Elsbeth von Kuenring diese vier Weingärten, welche zur Veste Rechberg am St. Colomannstage Burgrecht geben (das Laimel ½ Joch, 7½ Pfg., der Pergl das ist das Schier 1 Pfg. die Setzs sonst der Laimer 7 Pfg. der Ratperg 1 Pfg.) ihrem Caplan Herrn Hannsen zu Unser Frauen-Capelle die nun das Kloster ist, u. s. Nachfolgern gekauft um 135 Pfd. Pfg.

13. Vachenluegh.

Item anno domini 1377 hat der Wohlgeboren Herr, Herr Hanns von Meissau diese 7 Joch Weingarten, beyeinander gelegen, genannt „in dem Wachenlueg" (2 Joch heissen in der Scheiben, 2 Joch die langen Zug, 2 Joch „in dem weissen Grund, 1 Joch der schwarze Grund) von dem Igell Bürger zu Passau zu seiner Stiftung und Capelle St. Dorothe für seinen Caplan Herrn Stephan u. s. Nachfolger um 260 Pfd. Pfg. gekauft. Dieselben burgrechten an zwey Orte, am St. Michelstag in der Poltinger Hof genannt am Puchl bei Leubm 45 Pfg. und am St. Colomannstage 45 Pfg. in die Veste Rechberg.

14. Die Acker Ohaser und Plodel.

Item anno domini 1502 hat Wolfgang Rosenstamb Bürger zu Krems anstatt seines verstorbenen Bruders für eine dem Gotteshause zu Diernstain gemeinschaftlich mit Hanns Zaller (für Neuburger Wein) ausständige Summe demselben folgende Stücke geeignet: 1) Ein Joch Acker (der Ohaser, burgrechtet dem Gotteshaus in die Weitsetzs am St. Michelstag 36 Pfg.) und 2) ein halbes Joch Acker genannt das Plodel („das nun gemacht ist zu ainem weingarten vnd mit Muscatellern gesetzt, burgrechtet auch dem vorgemelten Gotteshaus in seinen Weingarten die „Weitseczs" genannt am St. Michelstag 10 Pfg.). Also hat das vorbemelt Gotzhaus ein guetes genuegen gehabt" etc.

15. Des Hertl Acker.

Item anno domini 1498 hat Hanns Hertl Bürger zu Krems dem Gotteshaus zu Diernstain („zu seiner stifft") gegeben einen Acker (3 Joch) neben seinem Gassen Weingarten, und das Gotteshaus hat ihn mit Stöcken besetzt und zu einem Weingarten gemacht, burgrechtet auf 3 Orte (von einem Joch der Holstain 10 Pfg. in das Herrnkloster zu Diernstain, von dem zweiten 30 Pfg. in den Salzburger Hof zu Oberleubm (der Tauffer), von dem dritten Joch 30 Pfg. in des Gengelbauern Leben zu Oberleubm, alles am St. Michelstage.

16. Stettel und Ohasserl Acker.

Item anno domini 1483 hat Stephan Anderstorffer dem Gotteshaus ein Weingärtel geschafft und geeignet „das Stettel" ein Viertel, bei Oberleubm, burgrechtet dem Gotteshaus in die Weitsetzs 10 Pfg. am St. Michelstag. Für e. Jahrtag.

Item anno domini 1496 hat Probst Gregor und der Konvent zu Diernstain einen Auswechsel gemacht mit Andre Neumer, Bürger zu Leubm um ein halbes Joch Acker, genannt der Ohasser, liegt neben des Gotteshauses Acker „das es nun ain „acker ist den das gotzhaus also innhat vnd darumb an der „gwer stet furbas zu brauchen und iren frummen damit zu „schaffen." Burgrechtet am St. Michelstag in den Salzburger „Hof 18 Pfg."

17. Holstaindel (Pfarrer).

Item anno domini 1384 hat Herr Konrad d. Z. Pfarrherr zu Diernstain ihm und seinen Nachfolgern gekauft ½ Joch Weingarten, gel. hinter dem „Holstain" neben des Chirlinger Weingarten, genannt das „Holstaindel" burgrechtet in des Widmer Lehen gegen Oberleubm am St. Michelstage 15 Pfg.

18. Waczla Acker.

Item anno domini 1499 hat der Edel Herr Watzla Nersichgern von Gotfritzs dem Gotteshaus einen Acker gegeben, den er kaufte von Mathes Oberhaimer genannt der Emerstorffer, wofür ihm der Probst und der Convent frey geschafft hat 2 Pfg. Burgrecht auf seinen Hof zu „Marichpach," der Acker burgrechtet dem Gotteshause 10 Pfg. am St. Michelstag in den Weingarten „Weitsetzs."

19. Clauban und Merlen.

Item anno domini 1499 hat Probst Gregor einen Auswechsel gemacht mit dem Rumpf zu Minpach, gesessen an der Mühle. Er erhielt 1½ Joch Weingarten gel. zu Dieruştain bei der Kloster Frauen Acker, das Joch heisst der Clauban und das halbe das Merlen, man burgrechtet an drey Orte, in des Prandecker Lehen zu Oberleubm von dem Clauban 7½ Pfg. von dem Merln 15 Pfg., in des Widmer Lehen von dem Clauban 15 Pf., am St. Michelstag. — Der Rumpf erhielt ½ Joch Weingarten gel. zu Minpach in dem Emereichsthal, das dem Gotteshause vermacht wurde von Herrn Hanns Stickhler Beneficiaten zu Krems, und als Draufgabe („vberteurung") 16 Pfge. (?Pfund?) „vnd seiner hausfrauen ain vngeschriben gulden."

20. Lussell.

Item anno domini 1377 hat Herr Hanns Capellan U. Frauen Kapelle zu Dieruştain ihm und seinen Nachfolgern gekauft ein Weingärtl gel. neben der Frauen Kloster Lussel mit sammt dem daranstossenden Gärtlein, um 27 Pfd. Pfge., und ist freyes Burgrecht.

21. Sentell.

Item anno domini 1380 hat Herr Hanns Caplan U. Frauen Kapelle zu Dieruştain gekauft einen Weingarten „Sentell" gelegen „inderthalb der Siechen" von Friedrich dem Hofgesind zu Oberleubm um 27 Pfd. Pfge., burgrechtet in den „Salzburger Hof" zu Oberleubm 15 Pfg. am St. Michelstag, auf demselben Weingärtel das nun ein Garten ist liegt auch ein jährlicher Dienst von 6½ Schilling Pfg. am St. Martinstage.

22. Vischerll.

Item das Gotteshaus hat auch ein halbes Joch Weingarten genannt das Vischerl liegt inderthalb der siechen und hat der Stifter gekauft zu dem Gotteshaus und ist freyes Eigen.

Fol. 104. b. Vermerckht die Gärten, so das Gotteshaus hat innerhalb der Stadt und wem sie burgrechten und wie sie an das Gotteshaus gekommen sind.

1. Item anno domini 1377 hat Herr Hanns Caplan U. Frauen Kapelle zu Dieruştain für sich und seine Nachfolger gekauft ½ Pfd. Pfg. von Friedrich dem Hofgesind zu Oberleubm, ge-

legen auf einem Garten zwischen beider Leubm ob der Lastatt um 5½ Pfd. Pfg., darnach hat Probst Andre den ganzen Garten gekauft von dem Hanns Heisler anno 1474. Derselbe burgrechtet in das Frauenkloster zu Diernstain 2½ Pfg. am St. Michelstag und 20 Pfg. „sellgeret" (Seelgeräth) am St. Mertentag („Jetzund hats pranhas in bestandweis gibt alle Jahr 40 Pfg., die Tonau hat in mer dan halben hintragen").

2. Item das Gotteshaus hat auch einen Garten gel. zwischen beyden Leubm bei der obern Lastatt, der da gekauft ist worden von dem Kunz Müller von Oberleubm, burgrechtet in den Salzburger Hof zu Oberleubm 6 Pfg. am St. Michelstag, die Donau hat ihn mehr als zur Hälfte weggetragen.

3. Item anno domini 1391 hat Herr Stephan Stifter des Gotteshauses einen Garten gekauft, der vormals ein Weingarten war ist zehendfrey gewesen, heisst der „Raidackh oder der Sandt," und ist freyes Burgrecht.

4. Item anno domini 1421 hat Herr Hanns der Ferigh gekauft einen Weingarten (2 Joch) ist nun ein Garten, heisst der Jud und liegt hinter dem Siechenhaus, stosst auf die Bubmer Au, burgrechtet in den Salzburgerhof zu Oberleubm 60 Pfg. am St. Michelstag. Zu einem Jahrtag, nebst andern Gütern.

Fol. 105. b. Die Aw vnd Gerten in der Herstell wie sy an das Gotzhaus sind komen vnd wo sy hin purkrechten, ist hernach vermerkt.

Strawbinger.

1. Item anno domini 1472 hat Probst Andre gekauft den Garten „Straubinger" von Agnes, Hausfrau des Hanns Straubinger, burgrechtet am St. Michelstag 2 Pfg. in das Gotteshaus Minpach, am St. Mertentag in die St. Johannes-Kapelle im Schloss 10 Schilling Pfg. und im Lesen 1 Eimer Wein in das Frauenkloster zu Diernstain.

2. Item anno domini 1436 hat Probst Hanns gekauft das Gärtel, gelegen gegenüber dem „Peuntgrundt," von Thomas Telpekch Bürger zu Stain, gehört zum grossen Grund, sind mitsammen gekauft worden und burgrechten miteinander in die St. Johannes Kapelle 8 Pfg.

3. Item anno domini 1392 hat Herr Hanns von Meissau gekauft das Gärtel, gelegen in der „Herstell" gegenüber dem

Odergrund, mitsammt dem darin gelegenen Weinhaus, gehört alles zusammen mit Burgrecht. Vide „Oderperg."

Fol. 106. Vermerkt die Aw taill in der alten Aw vnd was sy purkrechten zu S. Mertentag.

1. Item anno domini 1393 hat Herr Stephan Caplan U. Frauen Kapelle gekauft für sich und seine Nachfolger 19 Tagwerk verschiedener Antheile um 74 Pfd. Pfg., sie burgrechten zur Veste Dierastain (wer die Herrschaft inne hat) am St. Mertentag 10 Schilling 10 Pfg.

2. Item anno domini 1494 hat Probst Gregor gekauft einen Antheil von Wolfgang Wilperger Bürger zu Dieranstain, liegt neben dem des Klosters von St. Pölten (3 Tagwerk) um 32 Pfd. Pfg. und ½ Pfd. Pfg. Leitkauf, burgrechtet zur Veste Dierastain am St. Mertentag 4 Schilling 20 Pfg.

3. Item anno domini 1499 hat Probst Gregor gekauft von dem Hanns Hispitaler einen Antheil von 4 Tagwerk (neben dem von St. Pölten von oben herab) burgrechtet zur Veste Dierastain am St. Mertentag 1 Pfd. Pfg.

4. Item anno domini 1499 hat Probst Gregor gekauft 2 Tagwerk in der Au von den „Minoressn" zu Stain (mit einem Auswechsel, man gab ihnen dafür eine Gülte von jährlich 3 Schilling Pfg. welche bisher das Gotteshaus auf ihrem Weingarten zu Gumersthal oberhalb Dieranstain hatte, und als Draufgabe 2½ Pfd. Pfg.) burgrechten zur Veste Dierastain zu Martini 80 Pfg.

5. Item anno domini 1481 hat Peter Pfnausner zum Gotteshaus Dierastain „geschafft" seine 2 Tagwerk in der Au, gel. neben des „Leczelter Aygen", burgrechten zur Veste Dierastain zu Martini 85 Pfg.

6. Item anno domini 1495 hat Herr Paul Leubmer Pfarrer zu St. Johann („bei seinem lebentigen leib vnd tagen") gestiftet einen Jahrtag für sich und seine Aeltern und sein Geschlecht („vnd in der Pfarrkirchen alle Suntag vmb sein geschlecht „bitten") mit seinem Eigen, 4 Tagwerk, liegen neben seinem „Kungunden aigen" und burgrechten in die Veste Dierastain zu Martini 5 Schilling 20 Pfg.

7. Item anno domini 1499 hat Probst Gregor gekauft einen Antheil von Hanns Hispitaler (3 Tagwerk, liegt oben „an

Sandt Kunigundt, burgrechtet zu Martini zur Veste Dierustain 5 Schilling Pfg.). Sind alle beyde gekauft worden um 75 Pfd. Pfg. und 2 Pfd. Pfg. seiner Hausfrau und Herr Leonhard Poka hat die 60 Pfd. Pfg. dazu hergegeben.

8. Item anno domini 1493 hat Probst Gregor gekauft ein Tagwerk („das do ligt zwischen des Gotzhaus awtaill die Herr Steffan der Stiffter hat kauft von Jorgen Walther") um 10 Pfd. Pfg., burgrechtet zu Martini zur Veste Dierustain 45 Pfg.

9. Item anno domini 1494 hat Probst Gregor gekauft ein Tagwerk (gel. neben des Jörgen Walther) (ehemals ein Antheil) von der Hausfrau des Mittelperger um 10½ Pfd. Pfg., burgrechtet zu Martini zur Veste Dierustain 45 Pfg.

Fol. 107. b. Hernach sind vermerkt die Awtayll in der Newen Aw.

1. Item anno domini 1499 hat Probst Gregor gekauft 2 Theilchen („taylel") in der Neuen Au von dem Ernthofer, jeder Theil hat 4 Klafter (8 Klafter) um 4½ Pfd. Pfg., burgrechtet zur Veste Dierustain 8 Pfg., hat der Panttner (als Nachbar) in Bestand.

2. Item anno domini 1499 hat Probst Gregor gekauft 2 Theilchen neben des Hispitaler, von dem alten Eberawer, burgrechten zur Veste Dierustain 8 Pfg.

3. Item anno domini 1508 hat die Erber Fraw Dorothe Erngastin dem Gotteshaus gegeben ihre (6) Antheile in der Neuen Au (jeder von 4 Klaftern), jeder burgrechtet am St. Mertentag 4 Pfg. (zusammen 24 Pfg.) „vnd die vorgemelt fraw hat dem Gotzhaus geben vnd geschafft vmb die guethait."

4. Item anno domini 1509 hat Probst Gregor gekauft von der St. Kunigunden Zeche einen Antheil in der Neuen Au zwischen der Erngastin in der Mitte gelegen, burgrechtet zu Martini 4 Pfg. zur Veste Dierustain. Kam in Geschäftweise an die Zeche von der Goslein.

5. Item anno domini 1510 hat Probst Gregor 2 Antheile in der Neuen Au angenommen für eine Schuld von 24 Pfd. Pfg. nach dem Tode des Augustin Panttner („vnd die burger Richter vnd Ratt zu Dierustain vnd der Edel vnd Vest Czimbrecht Lieber die zeit phleger habents dem Gotzhaus aingesprochen"). Burgrecht 8 Pfg. zur Veste Dierustain zu Martini.

Fol. 108. **Vermerkt die Gueter so das Gotzhaus hat zu Czebing, wie sy an das Gotzhaus sind komen vnd wo sie hin purgrechten.**

1. Aichlperg.

Item anno 1443 hat Probst Hanns gekauft einen Weingarten zu Czebing in dem Aichlperg, 5 Joch, um 200 Pfd. Pfg., die der Pfarrer von Pechlarn hergab, burgrechten zu Martini 4 Pfg. dem Pfarrer zu Krems.

2. Smutter.

Item anno domini 1444 hat Probst Hanns gekauft 1 Joch Weingarten am Aichlperg, genannt die Smutter, es geschah ein Auswechsel um einen Weingarten zu Stiffel („vnd hat darczu „geben von des pfarherren von Pechlarn 21 Pfd. Pfg."). Burgrechtet am St. Michelstag dem von Schaunberg 10½ Pfg.

3. Aichelperg.

Item anno domini 1484 hat der „Pekch" Bürger zu DieruStain dem Gotteshause 2 Joch Weingarten geschaẏt („gelegen zu Czebing in dem Aichelperig und S. Kungundt in der Czech davon raichen alle Jar zu S· Mertutag 1 Pfd. Pfg."). Burgrechtet an 2 Orte, dem von Schaunberg 4½ Pfg. dem Pfar ꝫ r zu Czebing 3 Pfg. zu Micheli.

4. Newpanth.

Item anno domini 1507 hat Herr Wolfgang Wimmer ein Conventbruder des Gotteshauses Diernstain geerbt einen Weingarten gel. zu Czebing in der Newpanth, 9 Viertel gross, von dem Marx Pottinger und seiner Hausfrau. Burgrechten zu Michaelis 30 Pfg. nach Gobelspurk und Herrn Leopold Neydecker (von einem halben Joch in diesen 9 Vierteln) 16 Pfg.

5. Leytten oder Geretzstall.

Item anno domini 1494 hat Probst Gregor gekauft einen Weingarten genannt die „Leitten" liegt gegen Schönberg (2 Joch), um 94 Pfd. Pfg. von dem Techner an der Neustift gesessen, heisst das Geretzthal, burgrechtet dem Kunigsperger nach Schönberg am St. Colomannstag 30 Pfg.

6. Hoff zu Czebing.

Item anno domini 1494 hat Probst Gregor gekauft den Hof zu Czebing um das Geld, wofür er den andern Hof verkauft hat (18 Pfd. Pfg.), burgrechtet dem Pfarrer zu Cze-

bing am St. Michelstag 40 Pfg., liegt in der Steuer für 42 Pfd. Pfg.

Item anno domini 1504 hat Probst Gregor gekauft von dem alten Ziegler zu Czebing gesessen ein Wieslein um 9 Pfd. 3 Schillinge Pfg., burgrechtet am St. Michelstag dem Müller in dem obern Aygen in seine Mühle 5 Pfg.

7. Jeger.

Item anno domini 1507 hat Herr Wolfgang Wimmer, Chorherr und Conventbruder zu Diernstain, einen Weingarten geerbt gel. am Helnstain zu Czebing, genannt der Jäger, 3 Viertel. Liegt in dem Bergrecht und muss alle Jahr dem von Schaunberg im Lesen davon ½ Eimer Most geben und hat sonst kein anderes Burgrecht.

8. Geygen.

Item anno domini 1510 haben der Ehrbare Paul Tentzl Bürger zu Leuss und Agnes seine Hausfrau dem Gotteshaus zu Diernstain gegeben und geeignet ihren unverkümmerten Weingarten, genannt die Geygen (1 Joch) zu einem ewigen Jahrtag. Liegt auch im Bergrecht an dem Helnstain und gibt im Lesen dem von Schaunberg davon 1 Eimer Most und hat kein anderes Burgrecht.

9. Gayssperg.

Item anno domini 1510 haben dieselben Paul und Agnes Tentzl zu ihrer Stiftung im Gotteshaus zu Diernstain ein Joch Weingarten geeignet, gel. am Gayssberg, burgrechtet zu Micheli dem Beneficiaten zu Gobelsburg (Herrn Sigmund) 15 Pfg.

10. Greytt.

Item anno domini 1510 haben dieselben Paul und Agnes Tentzl zu ihrer Stiftung gegeben 3 Viertel Weingarten genannt das Greitt, gelegen ausserhalb Strass, burgrechten zu Micheli dem Spann nach Windorf 12 Pfg. „das geliger haist im „Jeuchutall."

Fol. 110. Vermerkt die Güter die das Gotzhaus hat zu Radendorff, wie sie seindt an das Gotzhaus komen vnd wo sie hin burgrechten.

1. Seuelder.

Item anno domini 1452 hat Meister Hanns Ebner, Domherr zu Brixen, geeignet und geschafft dem Gotteshaus Diernstain

ein Weingärtchen, 3 Viertel, gelegen niderthalb Krems auf der Frechaw, welches jetzt Claus Schneider Bürger zu Krems und giebt dem Gotteshaus zu Martini alle Jahre 10 Schillinge Pfg. Burgrechtet zu Micheli in den Raitenhaslacher Hof 3 Pfg.

2. Gernn.

Item anno domini 1433 hat Herr Ulrich Hipelstorffer Pfarrer zu Ravelsbach dem Gotteshaus einen Weingarten gekauft (9 Viertel), gel. niderthalb Krems an dem alten Gebling nächst dem Weingarten des Pfarrers von Radendorff, stosst zu beiden Seiten auf den Weg, um 119 Pfd. Pfg., von dem Abbt Leonhard von Garsten und seinem Convent, unter Probst Niclas.

Fol. 110. b. Vermerkt die Güter die das Gotteshaus hat zu Gerasdorff und wie sie an das Gotteshaus sind kommen und wo sy alle hin burgrechten.

1. Schmid.

Item anno domini 1488 hat Herr Wolfgang Wimmer Chorherr und Conventbruder zu Diernstain einen Weingarten geerbt, gel. zu Gerasdorff, genannt der Schmid (2 Joch), burgrechtet am St. Colomannstag dem Pfarrer zu Gerasdorff 10 Pfg. und dem Caplan der St. Johannes-Capelle zu Leuss 30 Pfg.

2. Mautterin.

Item anno domini 1497 hat Bruder Wolfgang Dornl, Conventbruder zu Diernstain geerbt ½ Joch Weingarten, gel. zu Gerasdorff, gen. die Mautterin, burgrechtet am St. Colomannstag zu Unser Frauenstift zu Gravenwerd einem jeden Caplan daselbst 10 Pfg.

3. Entznreitterl.

Item anno domini 1498 hat Bruder Wolfgang Dornl, Conventbruder zu Diernstain, geerbt ein Viertel Weingarten, gel. niderthalb Gerasdorff, gen. das Entznreitterl, burgrechtet am St. Colomannstag dem Herrn Erhard Benefiziaten zu Krems in sein Benefizium 5 Pfg.

Item anno domini 1463 hat Herr Hanns von Gerasdorff, Chorherr und Conventbruder zu Diernstain, geerbt ein Weingärtel zu Gerasdorff vor dem Dorf, das nun zu einem Acker geworden ist, burgrechtet am St. Colomannstage einem jeden Caplan der St. Johannes-Capelle zu Leuss 15 Pfg.

Fol. 111. b. Vermerkt die Güter, die das Gotzhaus hat zu Elsarn vnd wie sie an das Gotteshaus komen sind und wo sy hin burgrechten.

Lerenpeutl.

Item anno domini 1450 hat Herr Peter Khueneyssn, „etwan" Caplan zu Hederstorff gekauft für die Stiftung eines Jahrtages für ihn und seine Vorvordern und Nachkommen und alle gläubigen Seelen (an St. Thimotheus-Abend mit einer Vigilie und des Morgens mit einem gesungenen Seelamt) dem Gotteshaus des Herrnklosters zu Diernstain einen Weingarten gekauft, 3 Joch gel. zu Elsarn, genannt der Lernpeutl, burgrechtet am St. Michelstag dem Caplan der St. Margareths-Capelle 14 Pfg. und in das Schloss zu Windorff 3 Pfg.

Item anno domini 1489 hat Probst Andre gekauft 3 Weingärten, gel. an dem Obertzberg zu Elsarn, um 47 Pfd. Pfg. (von den Ekln, Ernreich und Teysser) burgrechten in das Amt Genstorff am St. Michelstag 8 Pfg., hingegen dienen in dieselben Weingärten Michel Hadnmer von seinem Weingarten 3 Pfg. Erhard Hertzog von 1 Viertel 2 Pfg. it. Michel Teisser von 1 Viertel 3 Pfg. („Item wir dienen von einer vmbkher dem Erhard Hertzog 1 Helbling").

Fol. 112. Vermerkt die Güter, die das Gotzhaus hat zu Ravelspach und wie sie an das Gotzhaus sind komen und wo sy hin burgrechten.

1. Dorneck.

Item anno domini 1433 hat Probst Hauns gekauft einen Weingarten, gen. das Dorneck, gel. zu Ravelsbach am Pfaffstetter Berg, sind eher 2 Weingärten gewesen (6 Viertel) (drei Viertel um 18 Pfd. und 3 um 22 Pfd. zus. 40 Pfd. Pfg.) burgrechtet in des Hofkircher Amt zu Pfaffstetten am St. Michelstag 5 Pfg. Ist bezahlt worden von dem Geld, wofür man den Weingarten „die wiegen" zu Gerastorff verkauft hat.

2. Lueginslannd.

Item anno domini 1495 hat Probst Gregor gekauft einen Weingarten gel. zu Ravelsbach, gen. der Lueginsland, von dem man zu Micheli 6 Pfg. dient, it. 13 Joch Äcker dabey, von denen man zusammen 15 Pfg. dient in den Melkerhof zu Ra-

velsbach — Liegen am Pfaffstetter Berg und gehören mit der „Hutt" gen Meissau.

Item anno domini 1497 haben Probst Gregor und der Convent einen Weingarten, genannt der Kunigsperger, gelegen zu Nieder-Duernpach, 6 Viertel einem Bürger daselbst verkauft.

3. Friesseneck.

Anno domini 1434 hat Probst Hanns gekauft einen Weingarten gen. das Friesseneck, gel. zu Ravelsbach (3 Viertel) um 26½ Pfd. Pfg. und 6 Groschen, burgrechtet in des Gangen Hof zu Ober-Ravelsbach am St. Michelstag 10 Pfg.

4. Erb und die Acker.

Item anno domini 1429 hat Herr Ulrich Hiplstorffer die Zeit Pfarrer und Dechant zu Ravelsbach dem Gotteshaus des Herrn-Klosters zu Dierustain folgende Güter geschafft und geeignet:

it. 1) ein ganzes Lehen zu Parasdorff mit Zugehör.

2) 6 Viert. Weingarten bei der Hutten, gen. der alte Weingart.

3) 3 Jeuchart Acker, die daran stossen.

4) 10 Viertel Weingarten bei dem Weingarten des Spitals von Horn, gen. „der Gern," auch „das Erib."

5) 2 Jeuchert Acker auf dem Berg, nächst dem Acker des benannten Spitals.

6) 4 Jeuchert Acker auf der Laimgrub.

7) 4 Jeuchert Acker gelegen im Meissauer-Feld.

8) 1 Wiese vor dem Dorf, stosst auch an das Meissauer-Feld.

9) 1 Holden zu Parasdorff, dient 32 Pfg.

10) 1 Baumstatt und Krautgarten gel. „an das Erib."

11) 8 Pfg. jährliche Gülte zu Micheli von 3 Joch Äckern nächst dem Grilln und Jörg dem Jergank (dient das Spital).

12) 6 Viertel Weingarten mit s. Zugehör, gelegen zu Ravelsbach nächst dem Steig, gen. der Veygelberg. (Man dient von allen diesen Stücken dem Gotteshaus von Klosterneuburg in sein Amt zu Meissau 1 Pfd. Pfg. von dem Weingarten Veygelberg 6 Pfg. von dem Viertel Weingarten auf der Huttn, das nun 1 Weingarten ist 4 Pfg. zu Micheli).

13) Das Haus zu Ravelsbach mit Zugehör, mit Weingarten und Garten, gelegen dabey, das einem jeden Pfarrer daselbst am St. Michelstag 43 Pfg. burgrechtet und nicht mehr „das er

„von grundt erhebt und gepauet hat von seinem aygen guet „anno domini 1418."

14) Ein Wieslein gel. zu Ravelsbach neben der Wiese des von Eckenzaw („rindt dazwischen ain pechlein und der steig gett dofuer, so man gen Meyssaw get") burgrechtet dem Zechmeister U. Frauenzeche zu Ravelsbach am St. Michelstag 1 Pfg.

15) „Item er hatt auch geben ain gerechtigkait zusetzn ain „Flaischbanckh zu Rauelspach in dem marckth an das eckh zu „nagst an die freythoff mauer vnd verlassen wem wir welln „dauon wir purkrechten in Melkerhoff doselbst ainem hofmaister „3 Pfg. an Sandt Michelstag vnd die vorgemelt Flaischpanckh „ist verlassen ainem Flaischacker vnd gibt alle Jare davon dem „Gotzhaus 25 Pfund Inschlett."

5. Raifell.

Item anno domini 1498 hat Herr Jacob die Zeit Pfarrer zu Ravelsbach geeignet und gegeben (nachdem er die Bruderschaft von dem Gotteshaus genommen und zu einem Jahrtag nach seinem Tod) 1 Joch Weingarten, der sein erkauftes Gut ist gewesen, gel. am Friessneck, burgrechtet am St. Michelstag einem Pfarrer zu Ravelsbach 6 Pfg.

Fol. 114. 6. Gansweingarten.

Item anno domini 1481 hat Probst Andre gekauft einen Weingarten, gel. zu Parasdorff, stosst an den „Hutt-Weingarten," gen. der Gans-Weingarten (6 Viertel), um 14 Pfd. Pfg. („vnd ist ein ewern gewesen"). Man diente bisher davon dem Caplan der Kapelle zu Obern-Dürnbach zu Martini 6 Gänse, dieser Dienst wurde mit Wissen und Willen des Kaplans und des von Eckhnzaw verwandelt in einen Dienst von 3 Schilling Pfg. zu Micheli. Der Weingarten wurde der Thoman Schafferin von Horn abgekauft.

Der Willebrief des Kaplans der St. Katharina-Kapelle zu Ober-Dürnbach (Wolfgang Rosenau) ist vom Pfinztag vor dem Palmtag (20. März) 1483.

IX.

Eine kleine Papierhandschrift des 16. Jahrhunderts, *sechs* Blätter in Folio, im Archive des Schottenklosters in Wien, enthält ein Verzeichniss der Grundstücke, welche zu dem Wid-

thume der Pfarre Laab (im Dekanate Laa) hinter Kalksburg gehörten, und eine Papierhandschrift ebenfalls des sechzehnten Jahrhunderts in Quart von 24 Blättern aus demselben Archive enthält ein Dienstbüchel über die zur selben Pfarre gehörigen Zinsen und Dienste. — Aus den von mir excerpirten Notizen ersieht man, dass im fünfzehnten Jahrhundert das Vermögen dieser Pfarre keineswegs unbedeutend gewesen.

Man vergleiche die Geschichte derselben im dritten Bande der kirchlichen Topographie (1824) S. 121—128. Sie ist für die ältere Zeit äusserst mager, kaum die Existenz dieser Pfarre ist nachgewiesen. — Ohne Zweifel würde eine umsichtige und sorgfältige Nachforschung und Benützung der „Quellen" vollständigere Auskunft gewähren, aber wie so manche andere Zweige, ist die „Kirchengeschichte Oesterreichs" noch wenig bearbeitet. — Darum muss uns jede neue „Quelle" willkommen sein.

L a a h (Laab).

Vermerckht des allten Pharhoffs bey der Khirchen gelegen, grundt vnd zuegehörungen. Wie volgt.

1. Erstlichen des obemelten Pharhoff mitsambt dem Stadl vnd gartten so diser zeyt ödt mit Khriechpaum vnnd annderm verwachsen so die hoffmarch damit ausgezaichent wird vnnd der allt Pharhoff genennt.

2. Darein gehören Erstlichen 6 Joch ackher so umb den Pharhoff gelegen, vnnd mit holtz verwachsen seindt.

3. Item mer gehören in den obemelten Pharhoff im K h i r c h f e l d t zway Joch ackher an ainem Rayn vnnd ligunnt zu nagst mit dem vntter Rayn Neben des Thuern hoff ackher, der der Dorotheer ist vnnd mit dem obern Rayn zu nagst des Lienharten Rester ackher.

4. Mer im Kirchfeldt 2 Joch acker an ainem rayn, vnnd ligunt zu nagst mit dem vntterm rayn neben des Cristan Wolff, ödes Pawrnhauss, welches ist des von Eberstorff von Ernnstprun grundt, vnnd mit dem obern rayn neben des Thuern hoff (der Dorotheer zu Wien).

Im K h r e y t z f e l d t.

5. Item im Khreytzfeldt ½ Joch acker, ligt zunachst mit dem obern Rayn neben des Allatzpekhen oder weysshoff etc.

6. Item im Khreytzfeldt 1 Joch oder mer, sollen sein woll 1½ Joch etc.

7. Item im Khreytzfeldt mer 2 Joch acker etc.

Im Hoffeldt oder Weinpartz.

8. Item im Hoffeldt oder Weinpartz 2 Joch ackher etc. (genannt der Flamess-Acker).

9. Item eben daselbst 2 Joch Aecker etc. (genannt der Schodt-Acker).

10. Item eben daselbst 2 Joch ackher etc. (genannt der Weinpartz-Acker) („vnnd das Furhaubt gehort in des Allanpekhen hoff oder weysshoff").

Vermerckht die wisen so in den Pharhoff gehören.

1. Item pey dem unttern Khreytz des dorff do man vberget zway tagwerch genanndt mostpeundt.

2. Item Angerwyss pey dem annger nach dem pach 1 tagwerch.

3. Item pey der khirchen in der Leyten, stost oben herab an des Simon Roster wyss die etwan des Prantstetter ist gewesen, vnnd der Simon Roster hat 1 Tagwerch, aber sy ist verwachsen, genannt die Leytten.

4. Item Schottwyss vnter der khirchen vnd stost an das gross ambt 3 tagwerk, genannt die voder Schottwyss.

5. Item neben der wisen zu nagst des graben vnnd gett oben herumb des grossen ambt 7 Tagwerch, genannt die hinter Schottwyss die ist verwachsen.

Lauber Oedt.

6. Item hinden zu Lauberodt 3 tagwerch, genannt Jartag wisen, ist ain taill verwachsen.

7. Item neben der wisen 9 Tagwerch genanndt Lauberodt sein verwachsen.

Fadt weyden.

8. Item auff der weyden genannt die Staudenweid 1 Tagwerch, ligt in dem holtz vnd pallt ain wenig oben seind hernach zway tagwerch.

9. Item 2 Tagwerch gelegen neben der Dorotheer wyss etc.

10. Item 1 Tagwerch gel. mit dem obern Rayn an des Simon Roster wyss etc.

11. Item 2 Tagwerch genannt die Gründl pey der Strass.

Obern Weyden.

12. It. 1 Tagwerch wisen auff der weyden etc.

13. It. 8 Tagwerch genanndt weniger wyss.

14. It. 4 Tagwerch genanndt das Khreyt des Hanns Neuhauser hatt geschafft in den Pharhoff ligt neben des Pertl Khursner Khreytt.

15. It. 1 wisl das ein pehaust guet ist genanndt die tollerlin, zwnagst neben des Niclass Puchler hauss etc.

Vermerkt die weingarten so in den Pharhoff gehören zu Laab.

Zu Khalbsperch Reisperich.

1. It. ½ Joch im Reisperich das ein ganntze oden ist.

2. Item 1 Viertel Weingarten genannt das Machen Esl vnnd ligt im Reisperich zu Khalbsperich etc. vnnd gibt zu Perichrecht ½ urnam (Eimer) dem Probst zu Sannd Dorothee zu Wyenn huettgeldt zu hietten 18 Phennig.

Zu Peterstorff Viechpartz.

3. It. 2 weingarten genannt Viechpartz vnnd ligen gegen dem Khreytz am Viechpartz vber etc.

Zu Prun Polan.

1. Item 1 weingarten 1½ Joch, gel. zu Prun, genannt Polan etc. gibt zu Perichrecht 1½ vrn. den Predigern zu Wienn.

Vermerkt den hoff bey dem Pharhoff gelegen sambt seiner Zugehörung.

1. In den Hoff gehören äckher in yeden feldt.

2. Im Khyrichfeldt 1 krautacker davon man dient insunderhait 6 Pfening vnnd ligt mit dem vntterm rayn zunagst neben der zechwisen sanndt Colmans vnnd mit dem obern rayn zunagst neben des Symon Roster acker das in sein haus gehört.

3. Mer 6 Joch acker etc.

4. Mer 2 Joch acker etc.

5. Im Khreytzfeldt 8 Joch aeker.

6. Mer 2 Joch acker.

7. „Mer so gehört das gewenndt von dem Stain vntenhalb des Stain vntz an den Flamessgraben in den Hoff."

8. Im hofffeldt 3 Joch acker etc.

9. Mer die fuerhaupt gegen dem dorff von des Pharrer acker der an das holtz Pinkartz ligt vntz an die khlain Praytten genannt die Peuttn der sein 2 tagwerch.

In den hoff gehoren 2 weingarten, dy ligent in dem langen Satzen.

In den hoff gehoren wisen die kurtzwysen 3 tagwerch.

Die lang wisen 12 tagwerch.

Die khain Prayttn 4 tagwerch.

Die gross Praittn 18 tagwerch.

„Item das odt geschloss mit dem hoffgarten vnnd der Holln „vnnd diennsten heusern von ackheren wisen von weingarten, „vnnd zehentt zu Lawb (vnnd zu Prun zechatt von den ackhern „vnnd den khlain zechatt allain zu Lawb aber zu Prun khain „zechatt mit hoff gestifft vnnd geben der durchleichtigist Fürst „Khinig Ladislaus ainem Pharer zu Pesserug zu Lawb in ge„genwärtigkhait Vlrich Schotten die zeit waltmaister vnnd Sig„mundt Jagermaister im 1458 (? 1455) Jar". —

Diennst-Puechl vber der Pharr Läb Grundt-Puech. 1564. in 4. 24 Bl.

Rubrigkhen.

Behauste Gueter zu Läb. fol. 1. (20 verschiedene Stücke, Höfe, Hofstätte, Wiesen etc. zahlen zusammen 2 Pfd. 3 Schill. 23½ Pfge.)

Diennst von behausten Guetern zu Prun. fol. 7. (von 1 Hauss daselbs 67½ Pfenning. Von 1 Hauss dient 1 Pfd. 2 Schill. 7½ Pfge. 2 Häuser zus. 1 Pf. 4 Schill. 15 Pfge.)

Von den Weingarten in der Heigassen zu Prun. fol. 8. (Von 7 Weingärten 52 Pfge.)

In der Goldtruchen zu Prun. fol. 10. (1 Weingarten 2½ Pfge.)

In den Pölen an dem Vierpartz. fol. 11. (Von 8 Weingärten 2 Schilling 6 Pfge.)

In den Twerchsetzen zu Entzestorff. fol. 14. (Von 8 Weingärten 1 Schilling 28 Pfge.)

Diennst von Wisen zu Prun. fol. 17. (Von 2 Wisen 12 Pfge.)

Diennst von Wisen zu Laxenburg. fol. 18. (Von 2 Wiesen 26 Pfge.)

Wisendiennst zu Läb. fol. 19. (Von 12 zum Theile grossen Wiesen 2 Pfd. 4 Schill. 10 Pfge.)

Summe des Dienstes 7 Pfund, 3 Schilling, 25 Pfennige.

X.

Eine grosse Papierhandschrift in Folio, 206 Blätter, aus dem 16. und 17. Jahrhunderte, in der Registratur der Wiener Domcapitel'schen (ehemaligen) Herrschaft Hernals („Herrenals") enthält das genaue Verzeichniss und die Specification der Bestandtheile und Bezüge der Herrschaft Hernals zur Zeit als selbe aus dem Besitze Ferdinand Geyers von Osterburg durch Verkauf an den Freiherrn Wolfgang Jörger kam (1587) nebst den von Wolfgang und Helmhart Jörger erworbenen und dazu geschlagenen Gütern und Diensten (1587—1616). Enthält auch verschiedene andere Notizen, und der folgende Auszug dürfte willkommen seyn:

Fol. 10. Zu vermerckhen aller obrigkhait Einkhumen gulden zuegehörungen unnd gerechtigkhaitten des Lanndtguetts Herrnalsz, sambt der Pfarrkhirhen vor dem Schottenthor ausser der Vorstatt zu Wienh so von der Röm. Khay. Mtt. etc. unnsers allergenedigisten herrn und Lanndtsfürsten in Oesterreich etc. zu rittermässigem Lehen herruerth.

11. Verzaichnüsz des Landtguets Herrnalsz mit dero zuegehörigen gründten, wiszmattern, weingärtten gehültz auch anndern Gerechtigkhaitten unnd Nutzungen.

Hoff. Erstlichen der hoff im selbst zimblicher massen woll erbauth, wie er mit Rain unnd Stain sambt derselben zimern, khellern, gewelbern, Bresshauss, Ross- auch Khueställen neben der Wägen oder Fässerhütten umbfanngen, unnd ain Jeder Inhaber zu seinem gefallen mit mererm nucz erbauen mag.

Gartten.

Wismath. Item so gehört auch darczue bey Otterkhrin ain hofwisen so neben dem Paungartten auch hey unnd graimath tregt, unnd mit der Robat gefechsnet wird.

Gehültz. „Item so hatts ausserhalb des hoffs unnd wein„gartten allernegst darbey ain khlaines aiches gehülcz zu järli„cher haussnotturfft welches man im fal der nott zu ainem

„thür- oder Lustgartten einfriden, auch des Jars nur von ver„khauffung der Erndt in die weingartten uber die 100 fl. ge„nossen khan werden."

Ackherpaw. „Item so hatts auch darbey Etlich Äckher „auf hauss notturfft zugeniessen und khunen auch khunfftig noch „etlich Joch daneben aufgefanngen werden, daruber dann der „zehennt dem Inhaber Herrnalss zuegehört."

Weingartbaw. „Erstlichen so hatts die nachuolgenndten „hoff weingartten darczue als nemblichen ain halbs Joch, den „grossen Feigl, so der zeit Hanns Heindl, Paull Heupl, Veit „Lanngemayr, Jacob Khnersch unnd Sigmundt Lechner mit der „Robat pauen etc. (gibt Berckhrecht gen Closterneuburg, und „wirt mit gelt abgelest sonnst der halb zechennt gehert gehn Herrn„als.") — (Im Ganzen 14 Stücke, im Betrage 5⅙ Joch.)

(F. 14.) „So werden auch solche obbemelte Weingartten „alle mit der Robath eingefechssnet, allain das man den Unnd„terthonnen zu morgens ain fruestuckh gibt, unnd unnder tags „Jedem ain Pfenwart Brodt, doch dergestalt, dieweill sy sich „solcher obbemelter Robath wegen des enndtstandtnen hauss„guldens hochbeschwört, so ist Innen der zeit samentlichen zu „hilff zwainczig gulden, so lanng der haussgulden werth unnd „nit weitter hinauss ze raichen bewilligt worden."

(F. 15.) Vischwasser. „Neben dem so hatt auch diss „Guett den Pach so allernegst beim guett Herrnalss furfleust „zu täglicher Khuchl Notturfft zu geneussen, unnd ist panpa„chig, alsso das von ainem gemerckh zu dem anndern von Rechts„wegen Niemanndt ausser verwilligung, als der Inhaber be„ruerts guett zu vischen oder denselben zugeniessen macht hat."

Gotszhausz. „Widerumb so hat auch diss guett ain „zimblichs wolerpauts Gottsshauss oder Pfarrkhirchen sambt „seinem geleuth unnd gebürlicher zuegehörung inmassen dieselb „mit irer Rinckhmaur umbfanngen, auch ain jeder Inhaber Herrn„als daruber grundt unnd vogtherr ist."

Pfarrhoff. „Dartzue hatt es auch daran pautt ain ge„maurtten Pfarrhoff sambt seinem zimer unnd umbfanngnen „Khuchel oder Paungartten."

Schuel. „Gleichfals so hat beruerter Pfarrhoff an die „Rinckhmaur dises Gottsshaus ain gemaurtte Schuell oder mess-

„nerheussl, welches dann gleichsfals sein khüchel gärttl aller„negst darbey unnd von der gemain sein ordenliche Einkhu„men hatt."

(F. 16.) Zechleuth. „Benebens so hatt auch diss gottss„haus sein ordenliche zechleuth, so von dem Inhaber Hernals „aufgenomen, auch järlichen bestätt, unnd geburliche Raittung „ires einkhumens beysein der gemain aufgenomen wirth, von „welcher Nuczung unnd uberschuss beruerts gelt, welcher Rest „sich des 83 isten Jars 155 gulden 1 Schilling, 4 Pfening, 35 „Emer vierdigen unnd 35 heurigen wein befunden, dauon die „khirchen Pfarrhoff unnd Schuell erhalten, unnd bey wesenndt„lichen inhaben, erbauth auch benebens ainem Pfarrherr daselbst „sein besoldung sambt dem was Ime die dorfs Obrigkhait selb„sten zu järlichen Bestallung gibt, geraicht wirth, wie dann „auch ain jeder Inhaber des hofs Hernals neben inen sein ab„sonnderlichen Schlussl zum Sagran darinen solch khirchen„gelt sammt annderm verwarth wirth unnd zechkheller auch „unndterhannden behelt."

Dorf Obrikhait. „Dann obwoll zu disem gueth Herrnals „nit das ganncz Dorf mit Iren behausten guettern, dem Inhaber „Herrnals zuegehörig sein, sonnder dieselben ainstails andre „herrn alls die Wiennerisch Spital 20 Salczburgerisch 22 unnd „zu den Gottssheussern beyn Schotten, Dorothea, Augustinern „unnd Lillingfeldten jeder ain behausten Unndterthonn haben, „die dann auch absonnderlich ire Richter halten, so ist doch „dis gueth Herrnals so weith befreyt das dieselben Unndter„thonnen nichts weniger mit dem gassengericht auch all ann„dere guetter Policey Ordnung unnd so offt man sy erfordert, „mit aller geburlicher gehorsamb bey Tag unnd Nacht in iren „Heusern, so woll als auf der Gassen, ainem Innhaber Herrnalss „gleichso woll verpundten unnd zugethann sein."

„Dartzue dann ain Jeder Inhaber des Guets Hernals vor „alter her gepflegt, ainen ordenlichen unndter ime hausgesess„nen dorfs ambtman nach gewhenlicher wahl, so dem grundt„herrn etc. gefellig, auch nuczlich ist gewest, sambt seinen „zuegebnen vier geschwornnen zuerseczen, derselb hatt bissherr „es sey mit Arestiern, Malleficz sachen oder Raufhänndl, alss „auch zuerhaltung gemaines nucz, mit verlessung der khaisser-

„lichen Gennerall oder anndern Notturfften mit offenntlicher „Publicierung, benebens bey nächtlicher weill uber die wacht „in heussern so woll als auf der gassen sein Stockhrecht und „alle Dorfs Obrigkhaitt darczue In dann die anndern Richter „unnd Unndterthonen zu gleich im faal der Nott mit aller ge- „burlicher gehorsamb auch bersonndlicher gegenwärtigkhait hülff „unnd beystanndt zu laisten schuldtig sein doch steet es zu „Eines jeden Inhaber Hernalss gefallen, er mag solche Grundt- „obrigkhait aintweder selbsten, oder durch ainen Pfleger ver- „richten unnd disen bestelten Ambtman allain in furfallendter „Eill, als abwesennt der merern Obrigkhait zum annsagen unnd „annderer anbeuolchener verrichtungen gebrauchen, dauon ge- „burth Ime fur sein muehe, zum fall khain gerichtsdienner ver- „hanndten, nit mehr alss das hieuor gemelt Stockhrecht oder „die gerechtigkhait wann man begert ainen einczulegen unnd „das ubrig es sein Straffen die sich dann innhalt Bontädung „puechl unnd so woll sonnst vast täglich zuetragen, verhern, „stifften unnd stern, so gehört es dem Grundtherrn oder dessen „beuelchhaber abzuhanndlen alles allain zue, alss das ohnne „vorwissen des Innhaber Herrnals nichts gehanndlt, oder aber „wo im fall der Nott dasselbig beschiecht, das doch jederzeit „der grundtobrigkhait daselb verraith unnd alsspaldt zu wissen „angeczaigt werde."

(Fol. 18). „Pontätungs Recht. Was aber sunst be- „lanngt die darczue gehörig gancz Dorfs Obrigkhait, oder gas- „sen gerechtigkhaiten, wie es mit Straffen der Haussgesessnen „unnd irer Diennst auch durchraisenten Personnen sy siczen „nun mit ruckh unter dem Innhaber Herrnalss oder nit gehalten „wirt im selben ist, vor alter her järlich zu zwo fristen zway „pontätung durch den Inhaber Hernalss gehalten werden, darczue „muessen alle unndterthonnen im ganuczen dorff, wann man den „gloggen straich tuet fur die gemelt Obrigkhait personnlichen „erscheinen, unnd Jeder zween pfening Schucz oder Pöndtätung „gelt erlegen, so wirt volgennts denselben das Ponntätung puech „sambt seinem ganuczen Innhalt verlesen, unnd welcher nit er- „scheint, oder sich darüber vergriffen, so sich nit hieuor gegen „der Dorfs Obrigkhait verglichen, der soll seiner verwirchung „nach alspaldt gestrafft unnd zuerhaltung angeornndter Policei

„unnd guetter zucht des Ponntätungs Articl gemäs er sey unn-„terworffen wem er will, mit nichtig erlassen werden."

„Purckhfridt Ordnung. So hatt auch dis gueth Herrn-„als sein ordenlichen 'Purckhfridt alss das Niemanndt darein „zu greiffen, ohn allain wo sich ain mallefìcz personn befunde, „steets der grundt oder Dorfs Obrigkhait beuor Inhalt Pontäd-„tungs Puechs, nach dem dritten tag den Thätter bey dem or-„denlichen gemerckht, dennen von Wienn zu uberanndtwortten."

(Fol. 19). „Prunrecht. Es haben auch die von Wienn „mit Verwilligung der grundt oder Dorfs Obrigkhait ain prunen „zu Herrnals in die Statt gerert, doch dergestalt, das sy ohnne „vorwissen der beruertten Obrigkhait nit im dorf oder purckh-„fridt dierffen graben, sonnder es soll jederzeit mit vorwissen „des Inhaber Herrnalss daselbig wo dem Prunen ichtes man-„gelt, wir dann derohalben durch sy ain ordenlicher Reuerss-„brief geferttigt ist worden beschechen, wie man auch mecht „khunfftig ain gelt diennst oder ain freitag wochenntliche visch „nuczung dieweill dis wasser den Vischern zu Wienn am Ho-„henmarckht zu nucz khumbt darauf schlachen, doch ist der „Inhaber Herrnalss, oder die gemain nit gespert, do er solchen „im hoff, oder sonnst fur sein Personn bedurfftig, das er den-„selben Ime zu nucz auch geniessen mag."

(Fol. 20). „Hernach volgen die behausten Unndterthonnen „so zum gueth Herrnals mit aller gehorsamb auch herrn anfor-„derung unnd järlichen zu Michaeli von iren heusern zu rechtem „grundtdiennst unnterworffen sindt."

(50 Unterthanen, zahlen zusammen 12 Pfd., 2 Schillinge, 20 Pfge. 1 Heller.)

Ausserdem zahlen drey davon zu 3 Jahrtägen 2 Pfd. 1 Schilling 10 Pfge.

(Fol. 25). „Hernach volgen die järlichen diennst von der „Purckhrecht grundten zu bemeltem guett Herrnalsz geherig."

„Im Achlandt (4 Holden von 4 Weingärten 1 Pfd. 1 Schil-„ling 4 Pfge.)."

„Im Judl oder Weltzel pründl (11 Holden, Weingärten „1 Pfd. 3 Schill. 8 Pfge.)."

„Seprockhenperg (1 Holde von 3 Achtel Weingarten 4 Schill. „1 Heller)."

„Pach weingartten (1 Holde von 3 verschiedenen Vierteln „Weingarten 4 Schillinge)."

„Im Veldt (8 Holden (darunter der Probst von St. Doro-„thea) von Weingarten 1 Pfd. 4 Schill. 7 Pfge.)."

„Im Goldeckhen (8 Holden von Weingärten 2 Pfd. 6 Schil-„linge)."

„Eglsee oder Eisentaschen (2 Holden von Weingarten „2 Schill. 10 Pfge.)."

„Hinter der Khirchen zu Alsz (9 Holden, darunter die S. „Philippi und Jacobi Capelle, und die l. Frauen Zeche zun „Schotten, von Weingärten 1 Pfd. 4 Schill. 12 Pfge.)."

„Unndter Alseckk (2 Holden von Weingärten 6 Pfge.)."

„In Schultern unnd hinter dem Dorf (5 Holden, darunter „St. Bartholomä Gotteshaus zu Herrnals, die Klosterleute zu St. „Lorenz zu Wien, die Klosterleute zu St. Jakob in Wien)."

(zahlen 2 Gulden, 2 Schill. 28 Pfge.)

„Obern Sebrockhenperg (17 Holden von Weingärten 2 Pfd. „3 Schilling 6 Pfge.)."

„Nidern Sebrockhenperg (13 Holden von Weingärten 3 Pfd. „6 Schillinge)."

(Fol. 35. b.) „**Steg oder Statrecht.** Item so hatt die „Dorfs Obrigkhait des guets Hernals die Gerechtigkhait, wann „ain ausslennter der ortten wein niderlegt oder in die kheller „einziechen lässt, das es jederzeit mit vorwissen der Dorfs „obrigkhait muess beschechen daruon man dann auch jedercz eit „dem Inhaber Herrnals vom Emer wein ain khreuczer niderleg „gelt zuraichen schuldtig ist."

„Also auch haben die Unndterthonnen samentlich zu Herrn-„als ain gemain Raittung wegen Etliches Empfanngs von der „Kheglstatt am Khirchtag unnd sonst in annder weg, die dann „auch mit vorwissen unnd Beysein der Dorfs obrigkhait be-„schiecht unnd aufgenumen wirdt."

(Fol. 36). „**Traidt Zechenndt.** Item so hatts ain Traidt „zechennt zu Wäring, darauf halber zechennt dem Bischoff unnd „der annder halb thaill gheen Herrnals gehörig ist, unnd hatt „diser zeit zu mittern Jarn ertragen ausser des geströ, Khorn „zween Mutt Habern zwen Muth."

(Fol. 37). „Extra Ordinari Zuegehörungen."

„Erstlichen raichen die vorgemelten neun und vierzig be-„hausten Unndterthonnen so in hoff Herrnals gehörig sein diss-„mals 160 gulden Steur die dann järlichen zu hanndten ainer „Ersamen Landtschafft ins Einnemberambt gehn Wien richtig „gemacht werde."

„Verer so wirdt auch all annder gemainer Lanndtschafft auf-„lag als der haussgulden gleichsfals zu hanndten ainer ersa-„men Lanndtschafft Einnember in Wienn richtig gemacht, doch „dergestalt das ain jeder Inhaber Herrnals von Grundtobrig-„khaitt wegen, dergleichen auflagen unnd steuern selbsten unn-„ter seinenn haussgesessenen unndterthonnen anschlecht, damit „der reich den armen ubertrag."

„Widerumb ist auch der hoff Herrnalss so weyth befreidt, „das er all sein Weinfechssung, so er selben erbauth, im hoff „mag ausleith geben, unnd das in mittls die Herrnalsserische „Unndterthonnen alweill man in dem hoff leithgebt khainen zai-„ger ausstöckhen durffen, doch würt souill müglichen Irer ver-„schonnt, damit sy mit iren Leitgeben zuerhaltung täglicher „Notturfft auch nit gar zu lanng gespert werden."

„Dann so hatt es auch die gelegenhaitt das man auf dem „wasser so zu Herrnals durchfleust ein hoffmullel zuerichten „mecht, darauf dann auch ain Inhaber Herrnals zu seiner hauss-„notturfft das malter haben khundt."

„Also auch so khan dem Inhaber Herrnals khunfftig zu „pesserung khumen, der traidt unnd weinczechenndt so man zu „Wärring unnd in nachuolgenden Rieden die eden grunth ver-„neurt unnd aufgehebt."

„Ebnermassen so khan auch järlichen nit ain geringe Nu-„czung gemacht werden wegen verkhauffung der Erdt, sintemall „es der Ortten gültig, unnd von denn umbligenndten hauern „sehr das zuefahren hatt."

„Weitter so khinte man nit weniger zu Herrnals mer be-„hauste guetter stifften unnd aufgeben."

„Gleichsfals so hatt auch der Inhaber Herrnals disen vortl, „das er die edt ligenndten weingartten, oder Neuerung in de-„nen zechenntrieden mag erheben, unnd selbsten erbauen, „oder sonnst anndern aufgeben."

„Nach disem so khumbt auch khunfftig der halb zechennt „zum pessten, vonn dennen in Herrnalserischen Rieden aufge- „fanngne weingartten oder Neuerungen, so bissher nit beschri- „ben sein."

„Hernacher so khan auch khunfftig dem Inhaber Herrnalss „zu guettem khumen die verschwigne weingartten derer sich in „zechetrieden auf vleissig nachsuechung mannichfeldtig befund- „ten wurden."

„Schlieslichen so khumbt auch dem Inhaber Herrnalss uber „hieuor gemelte Straff unnd wanndl gefell, auch Stifft unnd „Stern, nit wenig Ebnermassen zum pessten, das järlich ghwer „auch Ab- unnd Anlaith, sambt dem Schreibgelt, unnd was sich „sonnst inhalts Grundtbuechs von täglicher ghwör rechten zue- „tregt, oder durch nitersuechung der ghwendlichen ghwern, „unnd wegen nitraichung der järlichen diennst vellig, unnd der „Obrigkhait zum Eincziechen haimbgefallen wirth."

(Fol. 40). „Hernach volget der weinzechennt auf welchen „Rieden unnd Weingartten der halbe zechennt aller gehn Herrn- „als gehört, unnd neben demselben Irer Bischoffliche Hoch- „wirdten zu Wienn den anndern halben zechennt hatt, unnd „wirt also diser zechennt järlichen zu ordenlicher zeit durch „neun Curennten schreiber beschriben, unnd nachmals in der „Remenenncz darczue ain Innhaber Herrnals auch ain Schlussl „behalten mag, das gelt darfur eingenomen oder aber es mag „ain Inhaber Herrnals seinen halben thaill selbsten einfexnen, „unnd wo er will, den mosst fur das gelt empfachen unnd sint „die Rieden derselben wie hernach volgt."

(Fol. 41). „Area alsz anngefanngen bey der gassen oder „uber dem weg gegen dem Schiltl uber an die heusser stossn."

„Salczgriesz, Wolf Auer 3 Viertl."

„Peters Freithoff, Hainrich Müllner ½ Joch."

„Khärnerstrassz, Sebastian Peurlein 1 Viertl etc."

(40 Holden, zusammen 14 Joch, 1 Viertel, 1 Achtel.)

(Fol. 45). „Retro Ecclesiam alsz angefanngen gegen dem „Lombhauer uber bey dem Khirchholcz."

(26 Holden, zus. 8½ Joch.)

(Fol. 48). „Lombhauer angefanngen am Nr. 40 im Arealsz „an des Thoman Pilnauers weingartten." (44 Holden u. s. f.)

(Und so weiter, noch 1234 Holden, also zusammen 1344 Holden, von denen aber theilweise nur kleiner Pfenningdienst gegeben wird.)

(Fol. 175). „Des zu wharem Uhrkundt hab Ich Ferdi„nanndt Geyer von Osterburg zum Hauss etc. Röm. Khay. Mt. „Truckhsess etc. nach Inhalt unnd vermug dem Wollgebornnen „herrn Herrn Wolffen Jörger Freyherrn etc. desswegen gefert„tigten Khaufbriefs mich mit aigner hanndt unnderschriben unnd „mein angebornnes Pettschafft hinfurgetruckht. Beschechen den „15. Octobris Ao. 1587."

(Fol. 177). „Volgende Stückh hab Ich in zeitt meiner Inn„habung des Edlmannss-Sitz Herrnalls hertzubracht." (Von Wolfgang Jörger.)

Vom 27. Octbr. 1587 — 8. Juni 1610, Wolf Jörger, 49 verschiedene Güter, Weingärtendienste.

Vom 17. März 1614 — 6. Febr. 1618, Helmhart Jörger, 64 Stücke.

Sitzung vom 7. Februar 1849.

Herr Regierungsrath Arneth erstattet Bericht über zwei der k. Akademie zur Herausgabe eingesandte Werke des Hrn. Dr. Lanza:

1) *Della topografia e delle terme dell' antica Salona.*

2) *Descrizione dell' antico palazzo di Diocleziano in Spalato . . . per servire di guida etc.*

Er würdiget ihre Verdienstlichkeit, hält sie aber aus folgenden Gründen nicht für geeignet durch die Akademie herausgegeben zu werden. Aus einem Schreiben des Hrn. Verfassers erhellt nämlich, dass das erstere Werk bereits von dem Institute der archäologischen Correspondenz in dessen „Annalen" nebst dem darauf bezüglichen Plane aufgenommen worden sei; die Akademie kann daher ein bereits anderswo gedrucktes Werk, so schätzbar es auch sei, nicht zum blossen Wiederabdruck übernehmen.

Das zweite seinem Zwecke allerdings sehr entsprechende Werk genügt dennoch eben so wenig den Anforderungen, welche die Akademie an ein durch sie herauszugebendes Werk

stellen muss; denn bei all seiner Brauchbarkeit als Handbuch und „Wegweiser" wächst doch der Wissenschaft durch dasselbe kein neuer Gewinn zu, da es sich grossentheils auf das berühmte Werk des Hrn. Cassas gründet. Er trage daher auf Rücksendung dieser Werke an. Die Classe stimmt diesem Antrage bei.

Der Herr Präsident, Freiherr Hammer-Purgstall, setzt die Vorlesung seiner „Uebersicht der Geschichte der arabischen Literatur" fort. Mit dem Chalifate am Tigris wetteiferten die beiden Chalifate am Quadalquivir und am Niele, und überall erhoben sich die herrlichsten Denkmale arabischer Baukunst, die beiden in Andalus gebauten Städte, deren eine den Namen der „Blüthe," die andere den der „Blühendsten" trug, gingen bald zu Grunde; aber die vom Eroberer Aegyptens gegründete Moschee el-Esher, d. i. die Blühendste, hat dieselben bis auf den heutigen Tag überlebt. Die Dynastien der Beni-Hamdan und der Beni-Buje wetteiferten mit den Chalifen in Unterstützung der Gelehrten und Dichter, an Liebe für Baukunst und Poesie.

Den Arabern dankt das Mittelalter die Gründung der ersten Akademie unter dem Namen der „Brüder der Reinheit," welche ihre Denkschriften in fünfzig Abhandlungen herausgaben, und die Gründung der ersten Universität zu Kairo (am 24. Mai 1005 n. Chr.) unter dem Namen des „Hauses der Weisheit," während die Bibliothek zu Bagdad, an welcher nur grosse Gelehrte als Bibliothekare angestellt waren, der „Schatz der Weisheit" hiess; Medreseen, d. i. hohe Schulen blühten in Chorasan schon im vierten Jahrhundert der Hidschret.

Der Secretär Hr. Wolf liest einen Aufsatz:

„Ueber ein Denkschreiben Don Diego Hurtado de Mendoza's an Kaiser Karl V., um ihn zu bestimmen, Mailands Besitz nicht aufzugeben."

Indem wir als den Verfasser dieses bis jetzt unbekannt gebliebenen Denkschreibens Don Diego de Mendoza nennen, sind wir wohl jeder weiteren Nachweisung über ihn enthoben, und haben zugleich das Interesse jedes Freundes der

Geschichte und der spanischen Literatur in Anspruch genommen. Denn wer kennt nicht den Dichter des *Lazarillo de Tormes*, den Geschichtschreiber des Aufstandes der Morisken in Granada, den Staatsmann und kaiserlichen Bevollmächtigten in Italien und beim Concil von Trident, der in den weltlichen und geistlichen Händeln der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine so grosse Rolle spielte? [1])

Wir haben es hier nur mit dem Staatsmanne Mendoza zu thun, und wenige Worte werden genügen, um seine politische Stellung zu bezeichnen, die Veranlassung dieses Denkschreibens anzugeben und dessen Verständniss zu erleichtern, welches gerade jetzt um so interessanter ist, als sich dabei ungesucht Parallelen und Beziehungen auf unsere Gegenwart ergeben.

Denn auch damals war ganz Italien in zwei feindliche Lager getheilt, deren eines die kaiserlichen Rechte und den kaiserlichen Besitz überwachte und vertheidigte, das andere die nationellen Interessen zu wahren, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der italischen Völker zu vindiciren suchte. Auch damals standen an der Spitze dieser letzteren Partei die Päpste (Clemens VII., Paul III.), und, ihr geistliches Interesse dem weltlichen und nationalen unterordnend, verbanden sie sich nicht nur mit Frankreich und England, sondern selbst mit dem Erbfeinde der Christenheit, und unterstützten sogar heimlich die deutschen Ketzer und Rebellen, um die Macht des Kaisers in Italien zu untergraben und zu brechen. Auch damals setzten die Italiener, den Papst an der Spitze, alles daran, scheuten kein Mittel, um die bitter gehassten Barbaren — wie sie auch damals die Kaiserlichen, obwohl grossentheils stammverwandte Spanier, nannten — hinauszudrängen; denn sie fühlten, dass es eine Entscheidung auf Jahrhunderte galt." [2]) Auch damals war

---

[1]) Erst jüngst noch ist ein recht guter Aufsatz über Mendoza's politischen Charakter und Einfluss erschienen, von Hrn. Karl Stahr in Prutz's „Literarhistorischem Taschenbuch" für 1847. Sogar zum Helden eines der neuesten Romane des Hrn. Prof. Mundt ist er gemacht worden!

[2]) Vergl. Ranke: „Die römischen Päpste." Bd. I., S. 102. ff.

das Hauptaugenmerk beider Parteien zunächst auf Mailand gerichtet (im Sommer 1526 begannen die Mailänder den Aufstand) und durch Gewalt und List suchten sie sich den Besitz Mailands, dieses Schlüssels von Italien, streitig zu machen. Und damals — blieb der Kaiser im Besitze Mailands, die Päpste wurden gedemüthiget, und des Kaisers Macht über Italien ging aus diesem Kampfe fester begründet wie je hervor.

Zu diesem glücklichen Erfolg trug Mendoza durch Rath und That nicht wenig bei. Er war aber auch der Mann dazu. Nur muss man ihn mit dem Massstabe seiner Zeit messen, die noch keine Ahnung von jenem kosmopolitischen Höhenpunkt der Staatskunst des Aufgebens, des idealen Rechtsbodens, der breitesten Basis, u. s. w. hatte; nein, Mendoza war kein politischer Ideolog, sondern nur ein *matter of fact-man*, noch von der beschränkten Ansicht, dass, wenn man die Macht habe das Erworbene zu vertheidigen, man es auch thun müsse, dass es nicht Grossmuth, sondern Schwäche sei, die Integrität des Staates irgend einer schönen Idee zu opfern und den minder edel denkenden, nur ihr Interesse verfolgenden Nachbarn selbst Thür und Thor zu öffnen. Mendoza hielt es für seine höchste Aufgabe, das Interesse, den Ruhm und die Ehre des Vaterlandes und die Würde eines kaiserlichen Bevollmächtigten zu wahren, sie zu wahren mit der eisernen Consequenz seines starken unbeugsamen Charakters, durch die Ueberlegenheit seines scharfen Verstandes, durch seine erschöpfende Kenntniss der Menschen und Verhältnisse, durch den angebornen Freimuth und Stolz eines edlen Spaniers jener Zeit, der sich selbst gegen seinen König und Kaiser rückhaltslos aussprach, wie wir eben in dem vorliegenden Denkschreiben sehen werden. Mendoza war aber auch kein Höfling und Diplomat im gewöhnlichen Sinne; er stand auf jener geistigen Höhe, wo man im Stande ist, auf seine zufällige Stellung in der Gesellschaft mit Selbstironie herabzusehen; so spottet er in einem Anfall von ironischer Laune in einer poetischen Epistel an seinen Freund Luis de Zúñiga selbst über die Stellung eines Gesandten, indem er ausruft:

„O was für Tröpfe sind wir Gesandte! — Wenn die Könige betrügen wollen, so fangen sie zuerst mit uns an. Unser

wichtigstes Geschäft ist: Nichts zu verderben, ja nichts zu thun oder zu sagen, wodurch wir unsere Absicht könnten errathen lassen. . . . . Kurz, wenn es nichts zu unterhandeln gibt, so bleibe der Mann eine schöne Statue, oder ein zierlicher Schreiber, oder — ein Spion [1])."

Dass er aber sein Handwerk verstand, beweisen der vorwiegende Einfluss, den er auf das Concil zu Trident und Bologna und auf ganz Italien übte, und die Furcht und das Ansehen, in welchem er bei den gewandten Italienern und selbst bei der in allen diplomatischen Künsten geübten römischen Curie stand, die in ihm ihren gefährlichsten Gegner sahen. So werden ihn folgende Züge als vollendeten Diplomaten charakterisiren. Als ihn sein Freund und Vorgänger beim Concil, Juan de Vega, beim Antritt dieses Postens, auf die Hinterlist und Verschlagenheit der römischen Partei aufmerksam machte und ihm sagte: „Seien Sie auf Ihrer Hut, denn an diesem Hofe werden Sie wenig Wahrheit finden, da selbst die Vorzüglichsten desselben sich nicht um diese zu bekümmern pflegen," antwortete ihm Mendoza: „Schon gut, da werden sie es mit dem Leisten ihres Schuhes zu thun bekommen; denn für eine Lüge, die sie mir aufbinden wollen, werde ich

---

[1]) *Obras de D. Diego de Mendoza . . . recopiladas por Frey Juan Dias Hidalgo. Madrid, 1610. in 4. fol. 18verso sig.* -- In dieser in echt horazischem Geiste geschriebenen Epistel spottet Mendoza über die Stellung, Aufgabe und die Leiden eines Gesandten, und spricht dann seinen scherzhaften Entschluss aus, seine künftigen Tage nur in Gesellschaft seines gefälligen Koches und dessen noch gefälligerer Frau mit Freuden der Tafel und Spielen der Liebe zu verleben. Die angezogenen Stellen lauten im Original:

¡ O embajadores, puros majaderos !
Que si los reyes quieren engañar,
Comienzan por nosotros los primeros.
Nuestro mayor negocio es no dañar,
Y jamas hacer cosa, ni decilla,
Que no corramos riesgo de enseñar.
— — — — — —
En fin que cuando no hay negociacion,
Ó el hombre queda estatua muy hermosa,
Ó gentil escribano, ó espion.

ihnen mit zweihundert aufwarten [1])." So schrieb er in einem Directiv *(advertencias)* für den spanischen Gesandten in Rom: „An diesem Hofe vermag das Interesse viel, daher muss man sich da wie ein guter Jäger benehmen, der dem Sperber das Fleisch zeigt, ihm es aber nur bissenweis gibt; denn gibt man ihm viel auf einmal, so will er noch mehr und vergisst schnell das Empfangene; gibt man ihm es aber nach und nach, so erhält man ihn in der Hoffnung, und er eilt herbei, nach mehrerem begierig [2])." Und wie imponirend trat Mendoza auf in der nicht enden wollenden Intrigue zwischen dem Kaiser und dem Papste Paul III. wegen dem Beginne des Concils und der Verlegung desselben von Trident nach Bologna, wie energisch waren seine Proteste gegen diesen letzteren Schritt, so, dass schon bei Ueberreichung des ersten Protestes der Papst sich nicht anders zu helfen wusste, als indem er erklärte, Mendoza habe seine Instructionen überschritten, und als dieser ihm darauf einen zweiten noch schärfer abgefassten Protest gegen diese Erklärung überreichte, so rief der Papst, der durch das indess abgeschlossene Bündniss mit Frankreich sich nun gedeckt glaubte, seinen Unmuth nicht länger verhehlend, ihm zu: „Er möge bedenken, dass er in seinem Hause sei und sich nicht übernehmen!" — Worauf Mendoza im ganzen Gefühle seiner persönlichen Würde und der seiner Stellung dem Papste vor seinem versammelten Hofe antwortete: „Ich bin Ritter, wie es mein Vater auch gewesen war; und als solcher habe ich, ohne einen Schritt abzuweichen, zu thun, was mir mein Herr

---

[1]) El Embajador, por Don Juan de Vera y Zuñiga. Sevilla, 1620 in 4., Discurso 2. fol. 112: Vuestra Señoria, sagt Juan de Vega zu Mendoza, esté advertida, que ha de hallar poca verdad en esta corte, porque los principales de ella no la usan ni tratan." Worauf Mendoza antwortet: „Pues encontrado han con la horma de su zapato; porque por una mentira que me digan, les serviré con doscientas."

[2]) En esta corte (de Roma) puede mucho el interés; y asi es menester gobernarse en ella como el buen cazador, mostrándole al gavilan la carne, y dándole poco á poco; porque si se le da mucha, luego pide mas y se olvida de la recibida, y dándosela poco á poco, vive con esperanza y acude á la que desea." Handschrift im Besitz des Don Adolfo de Castro.

aufgetragen, und von Niemand, selbst nicht von Ew. Heiligkeit mich einschüchtern zu lassen, der ich übrigens immer die Ehrfurcht zu bewahren wissen werde, welche man dem Statthalter Christi schuldig ist; als Bevollmächtigter des Kaisers aber ist da mein Haus, wo ich immer den Fuss hinsetze, und da stehe ich auch sicher [1])."

Aus diesen wenigen Andeutungen über die Stellung und den Charakter dieses Mannes kann man schon entnehmen, von welchem Interesse seine Correspondenz mit dem Kaiser ist, die, leider noch grossentheils nur handschriftlich in den Archiven und Bibliotheken verwahrt, nur wenigen Historikern zugänglich geworden ist. Der berühmte Geschichtschreiber der „Römischen Päpste im 16. und 17. Jahrhundert," Herr Prof. Ranke sagt davon (Bd. I., S. 260):

„Die Correspondenz Mendoza's mit seinem Hofe liegt vor mir. Nicht leicht mag es etwas geben, was dem Inhalt dieser Briefe an tiefgegründetem von beiden Seiten zurückgehaltenem, beiden Theilen offenbaren Hasse gleich käme. Es ist ein Gefühl von Ueberlegenheit darin, das sich mit Bitterkeiten erfüllt hat; von Verachtung, die doch auf ihrer Hut ist, von Misstrauen, wie man es gegen einen eingewohnten Uebelthäter hegt [2])."

Aber auch Ranke hat nur wenige Stellen daraus angeführt. Es ist daher um so erfreulicher, dass Herr Adolfo de Castro, der uns endlich mit einer Ausgabe des oft erwähnten, aber bis jetzt vergeblich ersehnten „Buscapié" des Cervantes zu seinem Don Quijote beschenkt hat [3]), worüber wir an

---

[1]) „Que era caballero y su padre lo habia sido, y como tal habia de hacer al pie de la letra lo que su señor le mandaba sin temor alguno á su Santidad, guardando siempre la reverencia que se debe á un vicario de Cristo, y que, siendo ministro del Emperador, su casa era donde quiera pusiese los pies, y alli estaba seguro." — Coleccion de cartas del Emperador, de sus embajadores y vireyes. M. S. de la biblioteca nacional de Madrid. (Angeführt von Adolfo de Castro.)

[2]) Vergl. auch Stahr, a. a. O. S. 271. ff.

[3]) „El Buscapié. Opúsculo inédito que en defensa de la primera parte del Quijote escribió Miguel de Cervantes Saavedra. Publicado con notas históricas, criticas y bibliográficas por Don Adolfo de Castro." Cadiz, 1848, in 8.

einem anderen Orte ausführlicher berichten werden, in seinen schätzbaren Anmerkungen und Excursen dazu Mehreres aus den handschriftlich in seinem Besitz sich befindenden politischen Schriften Mendoza's mitgetheilt hat, und zu einer Gesammtausgabe derselben Hoffnung macht. Darunter befindet sich auch das in Rede stehende Denkschreiben [1]), und die nächste Veranlassung dazu war folgende.

Die italienische Nationalpartei und ihr Haupt, der Papst Paul III. suchten, wie gesagt, um jeden Preis Mailand dem Kaiser wieder zu entreissen. Durch Aufstand und Gewalt hatten sie nichts ausgerichtet; sie versuchten nun den Weg der Unterhandlung und List. Als nämlich der Kaiser im J. 1543 über Ober-Italien nach Deutschland reiste, lies ihn der Papst um eine persönliche Zusammenkunft ersuchen, angeblich um den Frieden zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich zu vermitteln; der Kaiser willigte ein, und man wählte dazu das Schloss Bussetto am Ufer des Faro, zwischen Parma und Piacenza. Hier brachten der Papst und der Kaiser drei Tage unter Einem Dache scheinbar im besten Einvernehmen zu, und der Papst, der wusste, dass der Kaiser in grossen Geldverlegenheiten sich befinde, hielt diess nun für die günstigste Gelegenheit, den Kaiser zu bewegen, das für die italienische Partei so überaus wichtige Mailand ihm abzutreten. Der Papst hatte schon früher diesen Wunsch öfter angedeutet; nun glaubte er, mit einem förmlichen Antrag herausrücken zu können, und schlug dem Kaiser vor, ihm Mailand für seinen Enkel Ottavio Farnese abzutreten, der ja ohnehin des Kaisers Eidam sei (er war mit Margarethen einer natürlichen Tochter des Kaisers, verheirathet); vorzüglich aber unterstützte er seinen Antrag durch das Anbot einer sehr bedeutenden Kaufsumme. Dieses Anbot kam dem Kaiser allerdings so gelegen, dass er auf die Unterhandlung einging, und schon den Wünschen des Papstes sich geneigter zeigte. Während aber der Kaiser und der Papst noch um das Mehr oder Weniger markten und nur das gegenseitige Misstrauen den vom Papst so nahe geglaubten Abschluss noch verzögerte, wurde Mendoza, der damals Gouverneur in

[1]) l. c. Notas; p. 67—71.

Siena war, von diesem Handel unterrichtet. Sein scharfer, politischer Blick erkannte sogleich die folgenreiche Wichtigkeit dieses Schrittes, und durchblickte hinter dem Vorgeben des Papstes, die Macht seines Hauses zu vergrössern, die bei weitem wichtigeren Hoffnungen, welche der antikaiserlichen Partei durch den Besitz Mailands zuwuchsen. Er säumte daher nicht, dem Kaiser wiederholte schriftliche Vorstellungen dagegen zu machen, und diesen ist es hauptsächlich zuzuschreiben, dass der Kaiser seine Forderungen so hoch spannte, dass der Papst sie nicht eingehen konnte. Die Unterhandlungen zerschlugen sich; die beiden Herrscher trennten sich äusserlich unter Versicherungen der Freundschaft, im Herzen aber sich mehr hassend als je. So hatte die kaiserliche Partei die Erhaltung Mailands, dieses Grundpfeilers ihrer Macht in Italien, vorzugsweise der Staatsklugheit Mendoza's und seinen ebenso energischen als durch schlagende Gründe unterstützten Vorstellungen zu danken. Eine dieser Vorstellungen hatte schon Sandóval (Historia de la vida y hechos del Emperador Carlos V. Amberes, 1681. in-fol. Parte 2. p. 324—327) mitgetheilt, aber „mit Hinweglassung alles Ueberflüssigen und Uebelklingenden, das mit der Freimüthigkeit jener Zeit vorgebracht wurde (quitando lo superfluo y mal sonante, que con la libertad de aquel tiempo dijo)" [1]. Noch energischer und freimüthiger ist aber das Denkschreiben (Memorial) auf dieselbe Unterhandlung

[1]) Pallavicini hat sich zwar bemüht, in seiner „Istoria del Concilio di Trento" (Lib. V. cap. 3; Roma, 1664 in 4. Parte I. pap. 478—484) die ganze Unterhandlung wegen der Abtretung Mailands zu läugnen und sie als eine Erfindung der kaiserlichen Partei darzustellen, die den Papst damit in den Verdacht habe bringen wollen, als habe er zu Privat- und Parteizwecken die Gelder der Kirche verwenden wollen, und sagt namentlich von dem von Sandóval mitgetheilten Schreiben Mendoza's; „Concetti più confacevoli ad un Capitano di Plauto (!), che ad un Consigliero di Cesare. Ond' io reputo quella Scrittura un di que' figliuoli bastardi che nell' inopia d'ogni pregio si procacciano stima con fingersi generati da nobil padre." Aber schon Ranke hat (a. a. O. I. S. 248—249) mit gewohnter Kritik durch unverwerfliche Zeugnisse die Wirklichkeit dieser Unterhandlungen ausser Zweifel gesetzt, und das vorliegende Denkschreiben ist ein neuer Beleg zur Bestätigung dieses Factums, und schon als solcher sehr beachtenswerth.

sich beziehend, das wir hier in Uebersetzung und Original mittheilen wollen, da es nicht nur als politisches und historisches Denkmal wichtig, sondern auch .als ein Muster von Mendoza's Beredsamkeit und stylistischer Meisterschaft merkwürdig ist. Wir lassen daher um so mehr auch das Original folgen, da wir nur zu gut wissen, wie weit in letzterer Beziehung unsere Uebersetzung hinter demselben zurückgeblieben ist, und überdiess das Büchlein, dem wir es entnommen, in Deutschland eben nicht sehr verbreitet sein dürfte.

Heilige kaiserliche katholische Majestät!

Julius Caesar sagte von Sulla, er habe die Dictatur niedergelegt, weil er nicht einmal das ABC der Regierungskunst verstand [1]). Mit noch mehr Recht wird man es von Ew. Maj. sagen, wenn Sie Mailand aufgeben, da Sie bei weitem gerechtere Ansprüche auf den Besitz dieses Reiches haben, als Sulla auf seine Republik. Der Rechtsgrund, den Ew. Maj. auf den Besitz dieses Staates geltend machen können, vermöge seines Lehenverbandes mit dem römisch-deutschen Reiche, ist zur Genüge erörtert und zu Ew. Maj. Gunsten entschieden worden, so lange Sie Kaiser bleiben und die kaiserlichen Gesetze aufrecht erhalten werden. Aber auch abgesehen davon behaupte ich, wenn ich der Sache auf den Grund gehe, dass Sie vermöge des Ursprunges aller weltlichen Herrschaft und der Erbfolge überhaupt ebensoviel Recht auf Italien haben als auf Flandern und Spanien selbst, ja man könnte daraus folgern, wie auf die ganze Welt.

Ich frage Ew. Majestät, welchen Rechtsgrund hatte die Herrschaft der Römer über die ganze Welt, welchen die der Gothen über Spanien, der Franken über Frankreich, der Vandalen über Afrika, der Hunen über Ungern, der Angeln über England? Aus Eroberungssucht verliessen diese Völker ihre Heimath; bloss durch Tapferkeit machten sie sich zu Herrn

---

1) Mendoza wendet hier das bekannte Wortspiel Cäsar's an: „Sullam nescisse litteras, qui dictaturam deposuerit." S. Suetonius, Julius Cesar, cap. 77, und in Bremi's Ausgabe (2. Aufl., Zürich 1820. 8. p. 89) die erläuternde Anmerkung dazu.

fremden Gebietes; und durch Tüchtigkeit und gutes Regiment haben mehrere von ihnen sich bis jetzt darin behauptet.

Auf Gewalt stützte sich zuletzt die Usurpation aller, auf Gewalt die Behauptung, auf Gewalt die Fortdauer der Herrschaft. Soll ich es Ihnen erst noch sagen? Seit Anbeginn der Welt bis jetzt ist der erste Grund und die Urberechtigung aller Reiche — die Gewalt. Daher entstand das Sprichwort: „*jus est in armis.*"

Sollten Sie aus Religiosität Mailand aufgeben wollen, so könnten Sie ebensogut und aus demselben Grunde auch Spanien aufgeben, wenn Sie nämlich das Gewissen Ihrer Vorfahrer dadurch zu entlasten glaubten; denn es gibt keinen Unterschied des Eigenthums zwischen der einen Herrschaft und der anderen, als den, dass die eine Usurpation älter ist als die andere.

Ich habe nun Ew. Maj. die Gründe angegeben, vermöge deren Sie Mailand behalten können, sowohl nach dem Lehenrecht des römisch-deutschen Reiches als auch nach dem unter allen Menschen geltenden Naturrecht, seit Gott die Welt gemacht hat; jetzt aber will ich Ihnen noch den Grund angeben, der Sie dazu nöthiget, und Noth kennt, wie man sagt, kein Gebot.

Es ist klar, dass, wenn Einer in einem Gebiete oder in der Nähe desselben eine Besitzung hat, durch welche jenes Land blossgestellt wird, dass der Gebieter mit allem Fug ihn zur Ueberlassung dieses Eingangsplatzes zwingen, und dafür durch einen andern von gleichem Werth entschädigen könne, durch dessen Besitz er das Ganze keiner solchen Gefahr aussetzt. Und so war der gerechteste Grund, wesshalb die katholischen Könige es für gut fanden, Navarra für sich zu behalten, der, dass durch jenen Theil ganz Spanien gefährdet werden konnte; aus demselben Grunde hat der König von Frankreich Burgund in Besitz genommen, denn es ist der Schlüssel zu seinem Reiche; und indem sie den in einem anderen Theile entschädigten, dem sie hier etwas entzogen, haben sie ihrem Gewissen Genüge gethan und den Vorgang gerechtfertiget.

Das galt damals unter den Gelehrten für ein besseres Recht, als das der Einsetzung und Investitur durch das Schisma

Wenn nun solches die Gesetze unter Privatpersonen erlauben, warum sollte es nicht unter Fürsten erlaubt sein, wo doch die Gefahr grösser ist?

Aus demselben Grunde, wesshalb die katholischen Könige zum Schutze Spaniens Navarra in Besitz nahmen, können Ew. Maj. zu dem Italiens Mailand behalten; wobei noch ausser dieser Nothwendigkeit das Lehenrecht des Reiches und das was Sie durch die Vertheidigung dieses Landes Sich erworben, zu Ihren Gunsten sprechen.

Ihnen gehört Sicilien, Ihnen Neapel, Ihnen Florenz, Ihnen Siena, Ihnen Lucca, Ihnen Genua. Ganz Italien zuerkennt Ihnen eine gewisse Art von Gehorsam und Obergewalt. Die Pforte Italiens aber ist Mailand, wie die Frankreichs Burgund. Auf wessen Seite sich Mailand zu schlagen pflegte, dem wandte sich auch ganz Italien zu; und wenn nun Mailand die Pforte und Grundfeste ist, auf welche das ganze übrige Italien sich stützt, und Ihr Feind, gekränkt durch das Geschehene, bekömmt sie nun in seine Gewalt, was können Sie dann für eine Sicherheit haben, das Uebrige zu wahren?

Hat nur einmal der Franzose festen Fuss in Mailand gefasst, so werden alle Grundlagen Ihrer bisherigen Macht in Italien erschüttert werden; denn da sie sich nicht auf wahren Gehorsam, Treue und die Liebe der Eingebornen, sondern nur auf das Interesse und sich selbst zerfleischende Gehässigkeiten stützen, so wird es eine leichte Sache sein, sie alle vollends zu zertrümmern.

Ich versichere Ew. Maj., dass es damit gerade so gehen wird, wie mit einem schlechten Gebäude, nimmt man dem auch nur Einen Stein aus der Grundfeste, so gibt alles Uebrige nach und fällt zusammen. Halten Sie Sich daher für überzeugt, dass, nimmt man Ihnen diesen Stein aus der Grundfeste Italiens, der eben Mailand ist, Ihre ganze übrige Macht in dieser Provinz nicht nur zerfallen wird, sondern dass es auch an Händen und Werkthätigkeit nicht fehlen wird, um Sie so schnell als möglich zu stürzen.

Wenn Ew. Maj. so Ihrem Feinde selbst die Pforte überlassen, durch welche wollen Sie dann Ihre Heere in das Land einführen, durch welches Meer Ihre Flotten? Denn Mailands

Aufgabe zieht nothwendig den Verlust von Genua nach sich. Und wenn Sie also die Waffen selbst ihm in die Hände liefern, womit wollen Sie ihn bekämpfen? Und endlich was für ein Mittel werden Sie finden, nach solchem Verlust, um das übrige Italien Sich zu wahren? Wahrhaftig keines, wenn Sie Sich nicht abermals bloss auf das gute Glück verlassen, das in der That bisher das Ganze geschützt hat.

Bedenken Sie wohl, gnädigster Herr, dass diess ein sehr unsicheres Mittel ist; denn das Glück bleibt am Ende Glück, und noch ist kein so begünstigter Mensch geboren worden, der dessen Rad nach Belieben sperren konnte. Sechzehn Jahre sorgte es für Hannibal wie eine Mutter; und am Ende wurde es ihm eine wahre Stiefmutter in seinem eigenen Vaterland. Den Cäsar machte es zum Herrn der Welt, und am Ende fiel er durch die Hände Weniger. Nie hat man es noch beständig gesehen; und desshalb muss man, so lange es aushält, dessen Gunst benützen.

Darum ist es durchaus nöthig das zu thun, was ich gesagt; vertheidigen Ew. Maj. Mailand so lange Sie es noch können, und geben Sie uns keinen Grund, auch auf Sie jenen Ausspruch mit Fug anwenden zu können: Sie haben nicht einmal das politische ABC verstanden. Denn ich kann in der That versichern, dass Ew. Maj. Sich sehr wenig darauf verstanden haben, als Sie Sich an der Spitze eines Heeres sahen und den König von Frankreich gefangen nahmen, und diese Gelegenheit nicht benützten, um zuerst Burgund zurück zu bekommen und dann das Uebrige. Sehr wenig haben Sich Ew. Maj. darauf verstanden, als Sie den allerheiligsten Tempel der Kirche (Rom) in Ihre Hände bekamen, und ihn doch wieder aufgaben; denn Sie hätten Christus keine Beleidigung zugefügt, wenn Sie dessen Statthalter den weltlichen Arm abgenommen hätten, der nur den Schlüssel hält, um den Krieg zu entfesseln oder zu schliessen; Gott aber hat dessen Macht nur auf das Geistige gegründet. Nur wenig haben Sich Ew. Maj. darauf verstanden, als Sie keinen Gebrauch davon machten bei den Vorgängen von Wien und mit Lautrec; und ebensowenig, als Sie in Frankreich einfielen und Sich zurückziehen mussten mit grossem Verlust an Leuten und an Ansehen. Kurz Ew. Maj. haben bis

jetzt noch nicht viele Proben von diesem Verständniss gegeben; denn Sie haben die wichtigsten, die günstigsten und die ruhmreichsten Gelegenheiten vorbeigehen lassen, die je ein Fürst hatte, um sich zum Weltherrscher zu machen.

Andere Menschen von viel niedrigerer Herkunft und vom Glück gar nicht begünstiget, haben sich zu mächtigen Fürsten gemacht. Ew. Majestät hingegen, mit einem grösseren Glücke als nicht leicht Jemand hatte, haben zu dem, was Sie ererbt, nicht Einen Stein hinzugefügt. Alexander, als er noch ein Kind war, weinte, als man ihm die Siege seines Vaters Philipp erzählte, aus Furcht, dass ihm nichts zu erobern übrig bleibe.

Ihnen kamen die Reiche und die Herrschaften wie von selbst in die Hände, und Sie wollen sie aufgeben und Ihre Ehre und Macht von einer Unterhandlung mit dem Papst abhängig machen, indem Sie doch wissen, dass das so viel heisst als sie dem Meistgebot aussetzen, denn wer bei dem mehr gibt, der hat es.

Ew. Maj. werden vielleicht einwenden, dass es unmöglich sei, den Türken zu widerstehen und die Franzosen zu Paaren zu treiben. Ich gebe zu, dass es schwer sei, aber nicht unmöglich; denn ich weiss, dass Ihr Glück und Ihre gottesfürchtige und gute Absicht viel schwierigere Dinge vollbracht haben, und ich weiss auch, dass einige wenige Aragonesen einst den Türken Widerstand leisteten und die Franzosen aus Neapel verjagt haben.

Und Sie nun, der Sie Herr von Deutschland, Spanien, Italien, und von dem grössten Theile Europa's sind, der Sie zum Widerstand gegen die Türken, den Papst und die Venezianer zu Bundesgenossen haben, warum sollten Sie verzweifeln, mit so grosser Unterstützung das durchzusetzen, was andere mit fast gar keiner vollbracht haben?

Wenn Sie bedenken wollen, gnädigster Herr, was Sie gelten und vermögen, so werden Sie keine Unternehmung für Sich zu schwierig halten. Ich bin daher der Zuversicht, da das Lehenrecht, die Satzungen der Menschen, die Natur der Dinge und das eigene Bedürfniss Sie mahnen und berechtigen, Mailand zu behaupten, wozu Sie die Nothwendigkeit ebenso sehr zwingt als den König von Frankreich, Ihnen Burgund

nicht zurückzugeben, da es der Eingang zu seinem Reiche ist, dass Ew. Maj. die Unterhandlung darnach leiten werden, damit wir von Ihnen nicht mehr das sagen können, was Cäsar vom Sulla gesagt hat.

Sacra Cesárea Católica Magestad.

Julio César decia que Sila dejó la ditadura, porque no sabia letras. Muchas menos sabrá V. M. si deja á Milan, pudiendo tener mas justamente este reino que Sila el de su republica. La razon y derecho que V. M. tiene á estos estados por virtud del feudo del imperio, harto bien está disputado y determinado en favor de V. M., si vos sois Emperador y las leyes imperiales se guardan. Y dejando este aparte, quiero tomar la cosa mas estrecha, y digo, que segun los fundamentos de todos los señoríos del mundo y sucesion de las cosas, el mismo derecho teneis á Italia, que á Flandes y España y por consiguiente á todo el mundo.

Pregunto á V. M. ¿qué razon hizo á los romanos señores de casi todo el mundo, y despues á los godos de España, á los franceses de Francia, y á los vándalos de Africa, á los ungos de Ungría, y á los anglos de Inglaterra? Por ambicion salieron estas gentes de su casa: por pura valentía se hicieron señores de la ajena; y por virtud y buen gobierno la han conservado muchos dellos hasta agora.

Violenta fué la usurpacion de todos: violenta la detencion: violenta la continuacion. ¿Quereis que os lo diga? Desde aquel mundo es mundo hasta agora, no ha habido mas razon ni derecho á los reinos que la fuerza: de donde nació el proverbio: *Jus est in armis.*

Si la religion os mueve á dejar á Milan, por la misma razon y causa podeis dejár á España, si quereis descargar la conciencia de vuestros predecesores; porque no hay mas diferencia de la propiedad de un señorío á otro, que ser la usurpacion una mas antigua que otra.

He dicho la razon porque V. M. puede tener á Milan por respeto del feudo del imperio, y lo que la natura introdujo entre los hombres, despues que Dios formó el mundo: diré agora la razon de vuestra necesidad que se suele decir que no tiene ley.

Claro está que, si uno tiene dentro de un señorío ó cerca de él una tierra por la que puede recibir daño aquella provincia, justamente le puede quitar el señorío de aquella la entrada, y darle la equivalencia en otra parte donde pueda estar sin sospecha. Y la mas justa causa que los Reyes Católicos juzgaron para tomar á Navarra, fué el daño que por aquella parte pudiera rescibir toda España, como hizo el Rey de Francia en tomar á Borgoña, que es la llave de su reino; y con darle en otra parte lo que alli le tomaron, satisfacian la conciencia, y hacian justa la aplicacion.

Entre los hombres doctos esto se tuvo entonces por mejor derecho que el de la aprobacion é investidura por el cisma.

Pues si las leyes permiten esto entre personas privadas, ¿por qué no se permitirá entre principes, pues el peligro es mayor?

Por la misma causa porque los Reyes Católicos tomaron á Navarra por la seguridad de España, podeis tomar á Milan por la de Italia, pues allende de esta necesidad, concurren á vuestro favor el derecho del feudo del imperio, y el que teneis adquirido por la defension desta provincia.

Vuestra es Sicilia: vuestra es Nápoles: vuestra es Florencia: vuestra es Sena: vuestra es Luca: vuestra Génova. Toda Italia os reconoce cierta manera de obediencia y superioridad. La entrada para toda Italia es Milan, como Borgoña para Francia. Adonde solia acostarse Milan, toda Italia se inclinaba; y pues siendo Milan la entrada y cimiento sobre la cual lo demas de Italia se funda, y teniéndola vuestro enemigo, lastimado de lo pasado, ¿qué seguridad podeis tener para asegurar lo demas?

Luego que el frances haga fundamento en Milan, se desharán todos los que habeis hecho en Italia; porque, como no están fundados en verdadera obediencia, fidelidad y amor de los naturales, sino en puro interese y odios crueles, fácil cosa será echallos todos por el suelo.

Yo certifico á V. M. que asi acaecerá como cuando de un mal edificio se quita una piedra del cimiento, que todo lo ál desmorona y cae. Porque, quitada la piedra del cimiento de Italia, que es Milan, tened por cierto que todo lo demas desta

provincia, no solamente caerá, pero no [1]) faltarán manos é industria para derribarlo mas presto.

Si dais la puerta á vuestro enemigo, ¿por dónde habeis de meter vuestros ejércitos por tierra, y las armadas por mar, dejando á Milan, y perdiendo de necesidad á Génova? Y, si le poneis vuestras armas en las manos, ¿con qué quereis combatir? Y finalmente, ¿qué medio quereis tomar, perdiendo aquesto, para asegurar lo demas de Italia? Ninguno por cierto, si no apelais para la fortuna que hasta aqui lo la defendido todo.

Mirad, señor, que es remedio incierto; porque al fin es fortuna, y jamas nació un hombre tan venturoso que pusiese un clavo á la rueda de ella. Diez y seis años fué madre de Anibal: al cabo le fué madrastra en su propia patria. César por ella fué señor del mundo: al cabo murió á manos de pocos. Jamas se vió constancia en ella; y por esto en tanto que dura es menester usar del favor suyo.

Pues la necesidad es la que digo, V. M. defienda á Milan, pues podeis, y no deis lugar á que justamente podamos decir que no sabeis letras; pues yo os certifico que muy pocas sabia V. M. cuando vió ejército, y prendió al Rey de Francia, y no usásteis de aquella ocasion de recuperar primero á Borgoña y lo demas. Muy pocas, cuando tuvísteis el santísimo templo de la Iglesia en vuestras manos, y lo dejásteis; porque ninguna injuria hiciérades á Cristo, quitando á su vicario el brazo temporal, que es llave de abrir y cerrar las guerras; pues no la fundó Dios sino en lo espiritual. Pocas letras tuvo V. M., en no usar de ellas, cuando lo de Viena y de Lautrec; y pocas, cuando pasásteis en Francia, y os tornásteis con pérdida de tantos hombres, y de tanta estimacion. Para abreviar, pocas letras ha sabido V. M. hasta agora; pues habeis perdido las mayores, las mas grandes, las mas gloriosas ocasiones que jamas príncipe tuvo para haceros monarca.

Otros hombres chicos contra fortuna se hicieron grandes príncipes. Vos con ella mayor que jamas nadie tuvo, no habeis acrecentado una piedra á lo que heredásteis. Alejandro, siendo

---

[1]) Im Text steht nos, was offenbar ein Schreib- oder Druckfehler ist.

niño, lloraba, cuando le contaban las victorias de su padre Filipe, temiendo que no le dejaria á él que ganar.

A vos viénenseos los reinos y señoríos á las manos, y queréislos dejar y poner vuestra honra y señoríos en compromiso con el Papa, sabiendo que anda puesto en almoneda que el que mas diere lo ganará.

Dirá por ventura V. M. que es imposible resistir al turco, y deshacer al frances. Yo digo que es difícil, pero no imposible; porque sé que otras tan grandes cosas ha acabado vuestra fortuna, y santa y buena intencion, y tambien sé que algunos pocos des 'Oca Aragon resistieron en cierto tiempo al turco y echaron á los franceses de Nápoles.

Y pues vos, siendo señor de Alemania, de España y de Italia y de la mayor parte de Europa, y estando confederado para la resistencia del turco con el Papa y con venecianos, ¿por qué habeis de desesperar hacer con tanto aparejo lo que otros con casi ninguno acabaron?

Pensad, señor, lo que valeis y podeis, y tendreis por fácil cualquiera cosa que emprendiéredes. Concluyo que, pues por el derecho del feudo y por la costumbre de los hombres y natura de las cosas, y por la necesidad propia os previene y conviene tener á Milan, que es la misma necesidad que constriñe al Rey de Francia á no restituiros á Borgoña, por ser la entrada para Francia, V. M. gobierne asi el negocio y no digamos mas lo que dijo César por Sila.

Noch führt Herr de Castro eine merkwürdige politische, auf eben diese Zwistigkeiten zwischen dem Papst Paul III. und dem Kaiser sich beziehende Schrift von Mendoza an, ebenfalls handschriftlich in seinem Besitze, die zugleich in literarischer Beziehung interessant ist, da dadurch die bisher den Franzosen, Fénelon und Fontenelle, zuerkannte Priorität den Spaniern vindicirt wird, die ersten unter den modern-europäischen Schriftstellern, die sogenannten Todtengespräche wieder eingeführt zu haben. Diese Schrift Mendoza's ist nämlich ein Gespräch im Reiche der Todten und führt den Titel: „Diálogo entre Caronte y el ánima de Pedro Luis Farnesio, hijo del Papa Paulo III." Dies Gespräch wurde bald nach der Ermordung des

Pier Luigi Farnese im J. 1547 (vgl. Ranke, a. a. O. S. 258) geschrieben, und darin wird von Charon dem Schatten desselben das ganze Sündenregister seines Vaters und seiner Familie, besonders ihre Winkelzüge wegen Abhaltung des Concils und ihre Treulosigkeiten gegen den Kaiser, vorgehalten. Auch daraus hat Herr de Castro eine grössere Stelle mitgetheilt, welche auf das Ganze begierig macht, und eine neue Probe von Mendoza's stylistischer Meisterschaft und seiner altspanischen Freimüthigkeit ist. Wir stimmen daher dem Diego de Colmenares, Verfasser einer Geschichte Segovia's (Madrid 1640. in fol.) vollkommen bei, der in ein Exemplar der handschriftlich und unvollendet hinterlassenen Geschichte Kaiser Carl's V. von Pero Mejía (st. 1551; dieses Exemplar seiner im J. 1549 begonnenen Geschichte befindet sich nun in der Bibliothek der Kathedrale von Sevilla) hineinschrieb: „Fué infelicidad de este príncipe y de la nacion española que no la acabase (nämlich Pero Mejía) para que no hubiera caido en manos de fray Prudencio de Sandóval, ya que el señor Rey D. Felipe II. no advirtió en honor de su padre encargarla á D. Diego Hurtado de Mendoza, con que tuviéramos *la mejor historia por el asunto y por el escritor*, que acaso hubiera en el mundo, fuera de las sagradas. Pero de nada cuidan menos los Reyes de España que de sus historias." — Allerdings wäre Mendoza der Mann gewesen, eine in jeder Beziehung klassische Geschichte seines Kaisers zu schreiben; aber freilich für einen Philipp taugte dieser Mann nicht zum Hofhistoriographen, der noch ganz von dem selbständigen und freimüthigen Geiste der früheren Spanier erfüllt war; ein Philipp, der die altspanische Franqueza auf jede Weise zu unterdrücken strebte, hatte nichts Eiligeres zu thun, als die erste Gelegenheit zu benützen, Mendoza vom Hofe zu verbannen. Mendoza verbrachte die wenigen Jahre, die ihm noch zu verleben blieben, vom Könige verbannt aber von den Musen freudig wieder aufgenommen, ganz mit literarischen Arbeiten, und schrieb statt der Geschichte eines Kaisers die eines Aufstandes (der Morisken), durch die ihm der Name des „spanischen Sallust" geworden.

Sitzung vom 14. Februar 1849.

Fortsetzung der Vorlesung der: „Geschichte der arabischen Literatur," von Herrn Präsidenten Freiherrn Hammer-Purgstall.

Ueberblick der Bibliotheken, welche im Beginn des vierten Jahrhunderts d. H. (im zehnten der chr. Zeitrechnung) an den Ufern des Tigris, des Nils und des Quadalquivir blühten, die reichste und glänzendste sechsmalhunderttausend Bände stark, die von Hakem II., dem gebildetsten und bücherlesendsten Herrscher von Andalus zu Cordova gestiftet; er wetteiferte mit den Chalifen der Beni Abbas, mit den Herrschern der Beni Hamdan und der Beni Buje im Schutze und in Anerkennung gelehrten Verdienstes, und übertraf dieselben im Reichthum der Versorgung und an zarter Aufmerksamkeit. Während jene ihren Lobsängern den Mund mit Gold oder Perlen füllten, schenkte Hakem II. den Dichtern, Geschichtschreibern, Gesetzgelehrten, Häuser oder bewohnte sie bei Hofe, und gab ihnen das Grabgeleite, hierin weder von den Medicäern noch von Louis XIV. übertroffen.

Die noch heut erhaltenen Inschriften der Moscheen griechischer Städte nennen die Namen der Baumeister, während die der grossen Baumeister Aegypteus unbekannt. Vom ägyptischen Chalifen Aasis billah oder von seiner Mutter Moisijet, nach welchen mehrere der von ihnen in Cairo aufgeführten Gebäude Menasilol-is oder Asisijet genannt wurden, hat auch wahrscheinlich der berühmte Palast Ziza zu Palermo seinen Namen. Talismane, auf die Kuppeln afrikanischer Moscheen gesetzt, wie das Schwert des Idris auf dem Dom der Moschee von Fes, bezeugen den Glauben der Maghribi an geheime Wissenschaften, eine taube Blüthe der mathematischen Wissenschaften, welche die grössten Astronomen, Vorläufer der grössten europäischen, aufzuweisen hatten. So war Ben Heisem der Erfinder der in jüngster Zeit auch durch Carnot beleuchteten Geometrie der Stellung, Ebul Wefa der durch Tycho Brahe gefundenen dritten Ungleichheit des Mondes, und Ibn Junis, der Director der Sternwarte von Cairo, der Herausgeber der berühmten hakimitischen Tafeln, kannte schon die Anwendung des Pendels.

Herr Regierungsrath Chmel stellt das Ansuchen, die Classe möge sich bei der Gesammt-Akademie verwenden, dass ihm Behufs einer anzufertigenden historischen Karte von Alt-Oesterreich (für den Zeitraum von Kaiser Karl dem Grossen bis zu den Habsburgern, 800—1277) eine Anzahl von lithographirten Blättern, in welchen bloss das Terrain gezeichnet ist, ohne Angabe der Orte, vorbereitet werde, um mit Hülfe jüngerer Kräfte diesem schon lange gefühlten Bedürfniss abzuhelfen.

Die Classe beschliesst einstimmig, diesem Ansuchen Folge zu geben.

Fortsetzung der kleineren historischen Mittheilungen von J. Chmel.

V.

Ich fahre fort, urkundlichen Stoff, der mir durch freundliche Hände entweder unmittelbar oder mittelbar zur Benützung dargeboten wurde, sogleich mitzutheilen, in der festen Ueberzeugung, durch schnelle Veröffentlichung hier und da einen Forscher, der sich mit jener Zeit gerade beschäftigt, angenehm zu überraschen. — Was man selbst nicht verarbeitet, kann ein Anderer brauchen. — Es dürfte wohl überflüssig sein, bei jedem Stücke erst in einer Einleitung zu zeigen, welcher Gebrauch davon zu machen sei; das ist dankenswerth bei schwierigen Acten. — Uebersetzungen jedoch aus fremden, zumal wenig verbreiteten Sprachen, dürften wirklich als nicht überflüssig angesehen werden.

So ward mir vor Kurzem ein Originaldecret des berühmten Cardinals Dietrichstein übergeben, d. d. Brünn 1. Mai 1621, das den betrübten Zustand Mährens in dieser Zeit beleuchtet.

Auf meinen Wunsch unterzog sich der für böhmische und mährische Geschichte, so wie für slavische Philologie höchst eifrige und thätige Joseph Fiedler (Praktikant des geheimen Haus- und Staatsarchives) der genauen Copirung so wie der wörtlichen Uebersetzung dieses wichtigen Actenstückes, welches ich in böhmischer und deutscher Sprache zugleich hier mittheile. Ich bemerke, dass Herr Fiedler auf meinen ausdrücklichen Wunsch (gegen die neuere Gewohnheit) die alte Schreibweise im Böhmischen beibehielt.

My František z Boži milosti Swateho Rzimskeho Kostela Tytule Swateho Sylwestra Kardynal z Dytrichšteyna, Biskup Olomauczky, Knizie, Kralowske Kaply Czieske Hrabie, G. C. M. Teyna Radda, též Kralowstwj a Zemj Geho mi^oti^ diedičžnych Protector. Znamo cžjnime tjmto Listem Našjm, wšem wůbecz y gednomu každemu a zwlaštie tu kdež naležj, Kterak G. C. M. Pan Nas wšech neymilostiwiegšy, patrzicze, yako Litostiwy Pan, na Zahubu Zemie teto, Kteraž od tak welikeho Pocžtu Lidu Walečžneho yak G. C. M. wlastnie naležiteho, tak y od nekterych Obywatelůw Margkrabstwj Morawskeho někdy werbowaneho, a w Zemi teto zůstawagjczyho se djti neprzestawa, Racžj oto aby Lid G. M. czo neydrzjwegi možne z Zemie wytahnauti mohl milostiwie pecziowati, Lid pak od Obywatelůw werbowany aby podle accordu prwe spokogen, zaplacen, k službie a potrzebie G. C. M. obraczen, a tak tudy tolikež z Zemie wybyt byl, przistnie porauczieti. Kdež chtjcze My, aby se milostiwe wuly a poruczienj G. C. M. zadosti stati, a Zemie tato tak tiežkeho Brzemena aspoň gednau prazdna byti mohla, nepominuli gsme Osob tiech, Kterež od

Wir Franz von Gottes Gnaden der heiligen römischen Kirche titulo St. Sylvester Kardinal von Dietrichstein, Bischof von Olmütz, Fürst, Graf der königlichen böhmischen Kapelle, Sr. kaiserlichen Majestät Geheimrath und Sr. Maj. erblichen Königreiche und Lande Protector. Mit diesem Unsern Briefe geben Wir Allen überhaupt und Jedem insbesondere, zumal jenen, die es angeht, kund, wie Se. Majestät, Unser Aller gnädigster Gebieter, hinblickend als mitleidiger Herr auf das Verderben dieses Landes, welches von einer so grossen Zahl, sowohl Sr. k. Maj. eigen gehörigen, als auch von einigen Einwohnern dieser Markgrafschaft Mähren einst geworbenen und in diesem Lande verbleibenden Kriegsvolkes zu geschehen, nicht aufhört, gnädigst dafür zu sorgen, dass Sr. M. Volk so bald als möglich aus dem Lande ziehen könne — und dass das von den Einwohnern geworbene dem Accorde gemäss früher befriedigt, bezahlt, zu Sr. Majestät Dienst und Bedarf verwendet und auf diese Weise aus dem Lande gebracht werde, strenge anzubefehlen geruhe. Gewillt, dass Sr. k. M. gnädigem Willen und Befehle Genüge gethan und dieses Land doch einmal

dotczienych Obywatelůw k accordirowanj s Neywyžšymi nad tjmž lidem narzjzenymi deputyrowanj byli, przed sebe obeslati, a gjm otom, aby takowy lid spokogili a obdankowali, aneb Nam przičiny podstatne, proč se stim tak dlauho prodljwa, powiedieli, negednau przistnie porauczieti; Stjm patrnym przitom doloženjm, zie G. C. M. Lidu toho tak pospolu zustawagjczyho na dokonalau zkazu Margkrabstwj tohoto, a Poddanych swych trpieti moczy, aniž chtjti neračži. Poniewadž sme pak to skutečžnie a dostatečžnie shledali, zie k zaplaczenj tak welkehoPočžtu Lidu Walečžneho, kterym Zemie tato obtiziena byla, ziadnych prostrzedkuw neboližto peniez (mimo malo niektery Tisycz zlattych, czo po spokogenj Neywyžšjho hrabiete Šlika pozustawa) przed Rukama nenj: Musyli gsme tymž Osobam k tomu powoliti; Nybrž otom gjm skrze Decret Naš poručžiti, aby gistau zbirku neboližto pugcžku na sebe a ty z Obywateluw, kterziž przedešle wyzdwjzienau, a giž w niwečž obraczenau Confoederaczy podepsali, a knj se prziznali, vložili. Czož gsau tak vcžinili, a na sebe y gednoho každeho z tiechž Obywatelůw z przinu-

dieser Last ledig sein könne, haben Wir nicht unterlassen, jene Personen, welche von den obgenannten Einwohnern zur Accordirung mit den über dieses Kriegsvolk gesetzten Obersten deputirt waren, vor Uns zu berufen und ihnen nicht einmal strenge zu befehlen, dass sie das Kriegsvolk zufrieden stellen und abdanken oder Uns standhafte Gründe angeben, warum damit so lange gezögert wird; mit dem ausdrücklichen Beisatze, dass Se. k. M. dieses beisammen bleibende Volk zum gänzlichen Verderben der Markgrafschaft Mähren weder dulden könne noch wolle. Nachdem Wir aber wirklich und genügend ersehen haben, dass zur Bezahlung einer so grossen Zahl Kriegsvolkes, mit welchem dieses Land beschwert war, keine Mittel noch Geld (mit Ausnahme einiger wenigen Tausende Gulden, welche nach der Befriedigung des Obersten Grafen Schlick erübrigen) vorhanden sind: mussten Wir denselben Personen erlauben; ja mit unserm Decrete verordnen, dass sie eine Sammlung oder Darlehen sich und jenen Einwohnern auflegen, welche die vordem aufgehobene und nichtig gewordene Conföderation unterschrieben oder sich dazu

czene potrzeby gistau Summu (tak yakž onj gednomu každemu o tom obzwlaštnjm psanjm w znamost vwozugi) vložiti musyli. A protož z pržičžin weyš dolozienych, y ginych mnohych podstatnych a welikych, kterych tuto wypisowati pomjgime, wšem Obywatelůw wyžsjho y nižsjho stawu Margkrabstwj tohoto Morawskeho, kterym tak koliw tento Naš otewrzeny Patent vkazan, a od nadepsanych Osob psanj dodano bude, gmenem a na mistie G. C. M. dostatečžnie porančžime, aby y hned po przečžtenj tehož Patentu Našeho, o to dnem y noczy se starali, tak aby konečžnie we dwau Nedieljch od datum Listu tohoto takowa zbirka neboližto pugcžka od gednoho každeho bezewšeho dalšjho prodliwanj, bůd na Peniezych, aneb strzibrze sprawena a do Miest G. C. M. tak yakž každemu obzwlaštnie Psanjm se oznamuge, odeslana a proti Quitanczy odwedena byla. Nebo speczziowalliby se kdo toho vcžiniti, takowy každy wiedieti ma, zie yako ten ktery yak G. C. M. tak y Wlasti teto dobremu odporuge, w nemilost a skutečžne trestanj vpadne, a škoda ta, kteraby odtud wzniknauti mohla na niem postihana bude. Ale

bekannt haben. Diess haben sie auch so gethan und mussten sich und einem Jeden von jenen Einwohnern nothgedrungen eine gewisse Summe (wie sie es Jedem durch ein besonderes Schreiben zur Kenntniss bringen) auferlegen. Und darum befehlen Wir aus den obangeführten und anderen mehreren wesentlichen und wichtigen Gründen, welche Wir hier zu schildern unterlassen, allen Einwohnern hohen und niedern Standes in dieser Markgrafschaft Mähren, denen immer dieses offene Patent vorgezeigt oder von den obgenannten Personen ein Schreiben zugestellt wird, im Namen und an Statt Sr. k. M. nachdrücklich, dass sie gleich nach Lesung dieses Unseren Patentes bei Tag und Nacht dafür sorgen, dass jene Sammlung oder Darlehen gewiss in zwei Wochen vom Datum dieses Briefes von einem Jeden ohne weiteres Zögern entweder im Gelde oder in Silber verrichtet und in die Städte Sr. k. M., wie es einem Jeden insbesondere durch das Schreiben kundgegeben wird, geschickt und gegen Quittung abgeführt werde. Wenn Jemand diess zu thun widerstrebte, so soll er wissen, dass er gleich Jenem, der sich Sr. k. M.

nesmeyšlime, aby se kdo powažjcze wšech a wšeligakych přžipadnosti teto wieczy na odpor stawieti aneb czieho toho na sebe dopauštieti miel.

Datum w Miestie Brnie prwnjho dne Maj Letha Panie 1621.

F. C. z Dytrichsteyna m. p.

L. S.

Laurentius Zwetlerus
Cancellarius m. p.

Wenceslaus Trompus
Secretarius AD. m. p.

und des Vaterlandes Wohle widersetzt, in Ungnade und wirkliche Strafe verfallen und der Schade, der daraus entstehen könnte, von ihm eingebracht werden wird. Doch Wir versehen Uns nicht, dass Jemand bei Erwägung der sämmtlichen und verschiedenartigen Umstände dieser Sache sich widersetzen oder etwas dergleichen sich zu Schuld kommen lassen sollte.

Datum in der Stadt Brünn am ersten Tage Mai's im Jahre des Herrn 1621.

F. C. v. Dytrichsteyn m. p.

L. S.

Laurentius Zwetlerus,
Cancellarius m. p.

Wenceslaus Trompus,
Secretarius AD. m. p.

Herr Regierungsrath Chmel beginnt die Vorlesung der zweiten Abtheilung seiner Abhandlung: „zur Kritik der österreichischen Geschichte," nämlich der kritischen Untersuchung der kirchlichen und religiösen Zustände Oesterreichs von 1440—1457. Es wird aus gedruckten und ungedruckten Quellen zuerst die Geschichte der Passauer Diöcese erörtert. Der Verfasser bestrebt sich, aus dem grossen Verfall und der unläugbaren Verderbtheit der kirchlichen Verhältnisse, deren Heilung durch die erfolglose Auflösung des Basler Concils leider unterblieb, die traurigen politischen Wirren zu erklären, welche damals Oesterreich so tief erschütterten.

Berichtigungen zum fünften Hefte.

Seite 15, Zeile 9, von unten: Chubet lies Chuthbet.
— 17, — 17, dem Bruder Harun er-Rschid's — muss heissen: dem Stiefbruder Mamun's.
— 22, — 7, Iktd lies Ikd.
— 24, — 2, von unten: Mavawestes quo apud se mussetat verba — lies Muweswiset quae apud se mussitat verba.

Verzeichniss

der

eingegangenen Druckschriften.

Académie R. Belgique. Mémoires. T. 22. Bruxelles 1848; 4°
— — Bulletins. T. 15. parth. 1. Bruxelles 1848; 8°
— — Annuaire de 1848. Bruxelles 1848; 8°
— — Mémoires couronnés. T. 22. Bruxelles 1848; 4°

Annales des sciences physiques et naturelles, d'Agriculture etc. publiées par la Société d'Agriculture etc. de Lyon. Vol. 10. Lyon 1848; 8°

Auer, Alois, Universal-Uebersicht aller Regeln und Ausnahmen der französischen Sprache, tabellarisch vereinfacht ꝛc. Linz 1838. 8°
— Theoret. pract. französische Sprachlehre für den öffentlichen, Privat- und Selbstunterricht. Linz 1839. 8°
— Universal-Uebersicht aller Regeln und Ausnahmen der italienischen Sprache, tabellarisch vereinfacht ꝛc. Linz 1839; 8°
— Theoret. pract. italienische Sprachlehre für den öffentlichen, Privat- und Selbstunterricht. Linz 1840; 8°

Balling, Carl, die allgemeine Gährungschemie und die Bereitung des Weines, wissenschaftlich begründet und practisch dargestellt. 4 Bde. Prag 1845—47; 8°
— Die sacharometrische Bier- und Branntweinmesschprobe. Prag 1846; 8°
— Die graphische und tabellarische Auflösung der sacharometrischen Bierprobe ꝛc. Prag 1848; 8°

Effemeridi astronomiche di Milano per l'anno 1849. Milano 1848; 8°

Koninck, L. de, Mémoire sur les crustacés fossiles de Belgique. Bruxelles 1841; 4°

Koninck, L. de, Examen comparatif des Garances de Belgique et des Garances étrangères. Liège 1842; 8°

— Recherches sur les animaux fossiles. Liège 1847; 4°

— Notice sur deux espèces de Brachiopodes du terrain paléozoïque de la Chine. Bruxelles (Extrait du T. XIII. no. 12. des Bulletins de l'Académie de Belgique.)

— Rapports sur un mémoire de M. Nyst, présentée à l'Académie R. de Bruxelles, pour le concours de 1843, en reponse à la question suivante: Faire la description des coquilles et des polypiers fossiles des terrains tertiaires de Belgique etc. Bruxelles; 4°

Reichenbach, Carl, Geologische Mittheilungen aus Mähren. Wien 1834; 8°

Rossi, Friedr., Systemat. Verzeichniss der zweiflügelichten Insecten (Diptera) des Erzherzogthums Oesterreich. Wien 1848; 8°

Russegger, Jos., Reisen in Europa, Asien und Afrika etc. Abth. 13. Stuttgart 1848; 8°

Sava, Karl von, Bemerkungen über Waffen, Rüstung und Kleidung im Mittelalter etc. Wien 1848; 4°

Seravalle, M. de, Charles d'Autriche. Poëme en 8 chants. Bruxelles 1848; 12°

Sitzungsberichte

der

kaiserlichen Akademie

der

Wissenschaften.

Philosophisch-historische Classe.

Jahrgang 1849.

Drittes Heft. — März.

Wien, 1849.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Druckerei.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-historischen Classe.

Jahrgang 1849. III. Heft. (März.)

Sitzungsberichte

der

philosophisch-historischen Classe.

Sitzung vom 7. März 1849.

Herr k. Rath Bergmann stellt ein Gesuch um eine Unterstützung zur Unternehmung einer wissenschaftlichen Reise nach Vorarlberg und die angränzenden Gegenden von Tirol und der Schweiz, um für die Geschichte Vorarlbergs, seines Vaterlandes, für die er seit Jahren gesammelt und Vorarbeiten in den Wiener Jahrbüchern der Literatur, im österreichischen Geschichtforscher und zuletzt im Archive der historischen Commission der k. Akademie geliefert, eine Nachlese in den Archiven und Amtsladen von Innsbruck, Bregenz, Feldkirch, Rankweil, Schruns und Chur zu halten, und um ethnographisch-philologische Untersuchungen über Sitten und Mundarten der Bevölkerung jener Gegenden an Ort und Stelle vorzunehmen.

Die Classe beschliesst einstimmig, sich bei der Gesammt-Akademie zu verwenden, dass diese für die Wissenschaft Gewinn versprechende Unternehmung mit einem Beitrag von 500 fl. C. M. unterstützt werde.

Der Secretär erstattet im Namen der Prüfungs-Commission, der Herren Auer und Labus, Bericht über das von Herrn Dr. Bolza handschriftlich vorgelegte Werk: „*Origini della lingua italiana;*" auf welchen Bericht die Classe beschliesst, sich dahin auszusprechen: dass dieses Werk, welches auf physiologisch-historischem Wege die Stammwörter der ita-

lienischen Sprache festzustellen und um diese die abgeleiteten zu gruppiren sucht, sowohl durch diese auf die italienische Sprache in solcher Ausdehnung noch nicht angewandte Methode als auch durch scharfsinnige und umsichtige Forschung als eine Bereicherung der Wissenschaft anzusehen ist, und daher dessen Drucklegung durch die k. k. Staatsdruckerei sehr empfehlenswerth erscheint.

Herr Regierungsrath Arneth trägt folgenden Bericht über eine von dem correspondirenden Mitgliede Freiherrn v. Prokesch-Osten eingesandte numismatische Abhandlung: „Zwölf Inedita" vor:

Oesterreich stand an der Spitze des Verkehrs mit dem Osten; der Kreuzzüge nicht zu erwähnen, wurden die Verbindungen mit den Sultanen von Constantinopel seit dem J. 1526 bis auf diesen Tag nicht unterbrochen. Busbeck, der Gesandte zweier Kaiser, Ferdinand I. und Maximilian II., zeigte wie diplomatische Zwecke sich sehr gut mit wissenschaftlichen verbinden lassen: er war der erste, der eine Abschrift des *Monumentum Ancyranum* — einer Art Autobiographie und Testament August's — in Europa bekannt machte; das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet bewahrt Münzen und andere Gegenstände, die er gebracht; besonders aber bereicherte er die Hofbibliothek durch Handschriften. Aus seinen Briefen dürfte hervorgehen, dass er die angehäuften Schätze dem Kaiser zum Geschenke machte; denn da er den *Dioscorides* [1]) nicht auf seine Kosten, sondern auf die des Kaisers anschaffte, so scheint es um so mehr bei den übrigen der Fall gewesen zu sein, dass er sie selbst kaufte. Der österreichische Gesandte eröffnete also die Reihe der ausserordentlichen Männer, welche die Museen ihrer Staaten häufig auf die uneigennützigste Weise bereichern. Die vom österreichischen Diplomaten im sechzehnten Jahrhunderte betretene Bahn verfolgten dann Engländer und Franzosen mit mehr Glück; es ist unglaublich, wie viel durch englische, französische, dänische Gesandte, Consule und Reisende die Museen

---

[1]) Nam centum ducatis indicabatur, summa Caesarei, non mei marsupii.

von England, Frankreich und Dänemark bereichert wurden; es sollen nur wenige Namen zum Beweise angeführt werden. In England war es Elgin, der seinem Vaterlande die kostbarsten Werke in der Sculptur, welche der menschliche Geist bis auf diesen Tag hervorbrachte, es sind die Werke des Phidias, während seiner Gesandtschaft an der h. Pforte verschaffte. In der Metropole des Welthandels versammeln sich jetzt, grösstentheils durch Diplomaten herbeigebracht, die vorzüglichsten Bildhauerarbeiten der weiten Erde, es sind dort die ägyptischen, persischen, griechischen, römischen Werke, die in Indien verwendeten und commandirenden Offiziere bereichern mit dem seltensten Eifer die numismatisch-archäologischen Sammlungen, aus den Gegenden, wo Niniveh war, hat Layard die merkwürdigsten Gegenstände gebracht. Aehnliches geschah in Frankreich durch den Reisenden Choiseul Gouffier, besonders durch den gewesenen Consul in Smyrna Pellerin, der die französische Münzsammlung in dem griechischen Zweige auf eine kaum erreichbare Höhe brachte. Botta und Flandin haben Bruchstücke von Niniveh in Paris aufgestellt. In Dänemark sind Falbe, gewesener General-Consul in Tunis und insbesondere der unsterbliche Thorwaldsen die Wohlthäter der Sammlungen Dänemarks; in Wien haben seit dem 16. Jahrhunderte bis auf den Grafen Lamberg, gewesenen Gesandten in Neapel, die diplomatischen Agenten aller Art die archäologischen Sammlungen nur mit geringer Aufmerksamkeit bedacht. An Grafen Lamberg schliessen sich Baron Hammer-Purgstall und in neuester Zeit der General-Consul in Aegypten von Laurin. Jedoch nie war an der Hauptquelle des menschlichen Wissens, in Athen, ein österreichischer Gesandter; der gegenwärtige hat durch eine Reihe von Schriften seine historischen Kenntnisse, seinen Kunstsinn an den Tag gelegt. Die Einsendung der zwölf Inedita griechischer Münzen ist eine erfreuliche Erscheinung, und gibt Hoffnung, dass der Repräsentant Oesterreich's in Athen, wo Plato's Schüler zuerst mit dem Worte Akademiker bezeichnet wurden, dass dieser Repräsentant Oesterreich's in Griechenland recht oft mit den Perlen griechischer Autonom-Münzen die Schriften der Akademie zu Wien schmücken werde. Es gehört in der That zum Glücke, Entdecker vieler griechischer,

unbekannter Autonom-Münzen zu sein — und zu diesen Glücklichen ist Baron Prokesch zu zählen. Schon hat die archäologische Zeitung des Herrn Eduard Gerhard zu Berlin [1]) von ihm 178 noch früher nicht bekannte Münzen veröffentlicht, gewiss ein seltenes Ereigniss, das das Gebiet der griechischen Münzkunde in so kurzer Zeit so sehr erweitern wird.

Baron Prokesch ist im Begriff, eine sehr schöne Idee auszuführen, die darin besteht, bloss griechische Autonom-Münzen zu sammeln, eine solche Sammlung stellt die Bilder des reinsten Geschmackes zusammen, der, wie die Geschichte Griechenlands, eine Zartheit und Erfindungsgabe hat, die ihr Aehnliches in der Weltgeschichte nur im 14., 15. Jahrhunderte unserer Zeitrechnung aufzuweisen hat; möchten die Ergebnisse solcher Forschungen nur zunächst dem Vaterlande zu Gute kommen! Leider fand eines der schönsten griechischen von dieser Quelle stammenden Gefässe den Weg nach München.

Proben des seltenen Glücksfalles, auf dem Felde der griechischen Münzkunde ganz neue Gegenstände in die gelehrte Welt einzuführen, gibt Herr Baron Prokesch-Osten mit zwölf bisher noch nicht herausgegebenen griechischen Münzen, und bereichert hiemit die Wissenschaft dieses Faches auf wesentliche Art.

Die erste, deren Zeichnung beigegeben ist, stammt von Lampsacus.

Vorderseite: Halber geflügelter Pegasus. Helle auf dem Widder reitend. Der Einsender vergleicht die neu aufgefundene Münze, für deren Echtheit sein Name bürgt, mit den bis jetzt bekannten Münzen, worauf eine ähnliche Vorstellung vorkömmt. Der Zeichnung bei Harwood *„Populorum et urbium selecta numismata."* Londini 1812. pl. T. 11. nach zu urtheilen, ist die reitende Gestalt, mit einem Kranze in den Haaren, gleichfalls weiblich, daher Helle; weiblich nennt sie auch Harwood. Gleiches scheint auch der Fall zu sein auf der Münze bei Ca-

---

[1]) Berlin 4°. 1843 — 1848. Diese vortrefflich redigirte, ungemein inhaltreiche, schön ausgestattete Zeitung verdient die lebhafteste Unterstützung; sie gewährt ausserordentlich viele Belehrung; möchte sie überall verbreitet werden!

dalvene „*Recueil de Medailles greques.*" Paris 1828. III. 8., obschon dieser die Gestalt Phrixus nennt, so denke ich, ist diess auch der Fall auf der Münze bei Millingen „*Sylloge of ancient Coius.*" London 1837. II. 25., wo vermuthlich auch der Ritt der Helle vorgestellt ist. Es würde auffallend sein, wenn Phrixus auf die Art reitend vorgestellt wäre, sich nur an das Thier seitwärts bloss scheinbar anlehnend und mit Grazie dasselbe fassend. Solcher Art pflegten die Griechen weibliche Wesen vorzustellen, hiemit deren Sittlichkeit, Anmuth und Leichtigkeit anzeigend, indess die Männer den Thieren, auf denen sie reiten, ihre Kraft fühlen lassen. So hält sich Helle auf der griechischen Schale bei Tischbein „*Collection of Vases*" III. 2., und Phrixus hat auf dem rührenden Gemälde zu Herculanum „*Pitture d'Ercolano*" III. 23., sich nur gewendet, um seiner ins Meer gestürzten Schwester die Hand zu reichen, deren Fingerspitzen er nicht mehr zu fassen im Stande ist, genau wie Ovidius schreibt: Fast. III. 871.

Pene simul periit, dum vult succurrere lapsae
Frater et extentas porrigit usque manus.

Nr. 2. Belorbeerter Kopf des olympischen Jupiter links 7 : ΓΙΣΑ. Drei halbe Blitze. Diese kleine Goldmünze gehört zu den Juwelen der Münzsammlungen, wenn sie wirklich alle Kennzeichen der Echtheit an sich trägt. Da Pisa schon um das J. 572 v. Chr. G. von den Eleern zerstört wurde, ja deren Existenz nach Strabo VIII. p. 356, sogar von einigen geläugnet wird, die Fabrik der vorliegenden Münze aber kaum in das 3. Jhrhdt. v. Chr. hinaufsteigt, so ist wohl die äusserste Vorsicht nöthig, um diese Münze sicher als antike der uralten Stadt Pisa in Elis, in deren Nähe sich das berühmte Olympia erhob, zuzuschreiben.

Nr. 4. Eine G. Münze des Königs Amyntas, die B. Prokesch folgendermassen beschreibt: Behelmter Pallaskopf rechts. Rs. ΒΑΣΙΛΕΩΣ. ΑΜΥΝΤΟΥ. Geflügelte Siegesgöttin links schreitend, in der Rechten den mit Bändern geschmückten Thyrsus.

Auf dem Exemplare, welches B. Prokesch die Güte hatte, dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinette zu besorgen, ist der Kopf der Victoria mit der Haut eines Elephantenkopfes und Rüssels geschmückt; ein meines Erachtens nicht zu über-

sehender Umstand, weil er anzeigen dürfte, dass die Göttin den Sieg im Elephantenlande oder durch Elephanten verliehen; so erscheint der Kopf der Africa auf dem Anekdoton des Königs von Sicilien, Agathokles, im k. k. Münz- und Antiken-Cabinette, ferner der Kopf des Demetrius, Königs von Bactrien, auf Münzen, so auch auf denen Juba's von Mauritanien, Kleopatra's Gemahlin Ptolomaeus VII. und auf denen Ptolomaeus IX., Königs von Aegypten, ferner auf denen Alexander's des Grossen, als Eroberers von Indien. Alle stellen Ideen vor, welche sich auf die Länder mit Elephanten beziehen. Auf Victorien wird dieser Hauptschmuck zum ersten Male auf den Münzen des Amyntas bemerkt. Die Vortrefflichkeit der Arbeit auf den Münzen des Amyntas beweiset, wie hoch die Künste damals in Galatien standen, sie sind ein schönes Seitenstück zu dem berühmten Tempel des Augustus und der Roma zu Ancyra, den der Sohn des Amyntas, Pylaemenes, nach dem Tode des Augustus einweihte, dessen Autobiographie und Testament auf den Wänden des Tempels in griechischer und lateinischer Sprache geschrieben ist. Diese Inschriften haben die berühmtesten Reisenden abgeschrieben. Zuerst zwei Oesterreicher, Busbeck und Wrantz, welche sie 1554 nach Europa brachten. Dann haben sie Pococke, Tournefort, Chishull [1]), Hamilton [2]), Böckh [3]), Texier [4]) copiert und herausgegeben. Die Silbermünzen des Amyntas sind sehr den Münzen der Stadt Side in Pamphylien ähnlich, die Thyrsus schwingende Victoria auf den Goldmünzen des Amyntas erinnert an die Münzen Bactriens.

Die fünfte Münze gehört zu den grössten Seltenheiten, denn sie trägt die Inschrift:

ΒΑΣΛΕΩΣ (sic) ΑΡΙΣΤΑΡΧΟΥ. Unten ΚΟΛΧΔΟΣ (sic). Die Vorseite: Belorbeerter, mit Strahlen umgebener Kopf des Königs links. Die Rückseite mit obiger Inschrift, eine sitzende

---

[1]) Antiquitat. Asiat. London 1728.

[2]) Researches in Asia minor. London 1842. I. 420.

[3]) Corpus Inscriptionum graec. III. 89. Nr. 4040, nach Hamilton II. Nr. 102. 103.

[4]) Description de l'Asie mineure 171 u. f.

Frauengestalt, lang bekleidet, auf dem Kopfe die phrygische Mütze. Auf den Knieen hält sie mit der Linken eine Urne, mit der Rechten ein Ruder. Im Felde IB (Jahr 12).

Nur der Name des Herausgebers bürgt für die Echtheit einer in jeder Beziehung so merkwürdigen Münze.

Aristarch wurde von Pompejus nach Appian — *Bellum Mithridat.* 114. — zum Dynasten von Colchis eingesetzt. Strahlenumgebene Köpfe der Könige sind um diese Zeit selten.

Der Beisatz ΚΟΛΧΔΟΣ, des Landes also, wovon Aristarch König war, ist ganz neu, die Bezeichnung der Aera, namentlich IB — 12. Jahr — kömmt auf den Königsmünzen des Pontus und Bosphorus häufig vor. Es ist wirklich zu bedauern, dass die Zeichnung einer so auffallenden Münze, die einen so wichtigen Beitrag zur Iconographie der griechischen Könige gibt, nicht beigegeben ist.

Wie lehrreich die Münzen des Hrn. B. Prokesch, beweiset auch Nr. 7 oder die von Chaeronea. Diese Stadt, so berühmt durch die Siege des macedonischen Philipp's gegen die Griechen und Sylla's gegen Mithradates, hatte bis auf die Entdeckungen des B. Prokesch keine sichere Münze, zuerst theilte er in der archaeologischen Zeitung von Berlin 1847, tab. X. 17. eine Bronze- und jetzt eine Silbermünze mit.

Auch von der Nachbarstadt Chaeronea's von Lebadea in Boeotien wird hier zum ersten Male eine Silbermünze bekannt gemacht, nachdem die bis jetzt herausgegebenen und eine von Ackermann aus der Sammlung Horta „*Catalogue de la collect. Horta Numism. Chron. I.*", und die zweite vom Verfasser in der „archaeologischen Zeitung von Berlin 1343. tab. IX. 10" veröffentlicht worden, so dass von den bekannten drei Münzen, zwei unserem Verfasser zuzuschreiben sind.

Von Oinoe (Weinstadt) auf der Samos nahegelegenen Insel Ikaria, die in den Gewässern liegt, von denen Ovid singt:

Dum petit infirmis nimium sublimia pennis:
Icarus Icariïs nomina fecit aquis.

Ovid. Trist. T. 89.

wird hier eine noch unbekannte Münze gegeben. Das Beiwort ist eben so gut *οἰναῖος* wie *οἰνοαῖος*, und ersteres in Inschriften

gebraucht. OINAIOI EΞ IKAPO heisst es bei Böckh, C. Insc. 158. p. 153. Lin. 12 u. p. 157. Die Münze ist nach der Beschreibung ganz den Namen ausdrückend. Die Vorseite enthält einen Bacchuskopf mit Epheu bekränzt; die Rückseite, ausser der Schrift eine Weintraube, folglich ist der Name des Orts als Stadt des Weines hinlänglich durch Bilder ausgedrückt. Strabo erwähnt derselben als kleiner Stadt XIV. p. 639, daher der Zweifel des Herrn Einsenders durch diese Inschrift ganz gehoben ist und seine Vermuthung, dass die sehr merkwürdige Münze der Stadt Oinoe auf der Insel Ikaria gehöre, deren Bewohner, wie erwähnte Inschrift bezeugt, OINAIOI hiessen, zur Gewissheit erhoben wird.

Mit einer sehr schönen und bisher unbekannten Münze schliesst der Herr Verfasser den Aufsatz:

Lorbeerbekränzter Kopf des Apollo links. Rs. ΓΕΛΛΑ in der Mitte eines Lorbeerkranzes. Pellerin, Recueil I. 156, Eckhel D. N. V., Neumann im k. k. Münz-Cabinet gaben die Münzen mit ΓΕΛ, denn bis jetzt waren nur so beschriebene bekannt, zu Pella Macedoniae, welche Stadt als Residenz der macedonischen Könige dem Gedächtnisse der Menschen um so näher war. Borrell, Numismat. Chron. II. 237 hat zuerst aus Fundorten aufmerksam gemacht, dass diese Münzen weder nach Pella in Macedonien, noch nach Pellina in Thessalien, wie Mionnet II. p. 19. S. 111. Nr. 299 glaubte, sondern nach Pellene in Achaia gehören. Dem in Entdeckung alter griechischer unbekannter Münzen höchst glücklichen Borrell in Smyrna, der schon mehrere Sammlungen gemacht, wovon er eine vorzügliche an die Bank von England verkaufte, und der sowohl in eigenen Schriften, z. B. Notice Medailles des Rois de Chypre. Paris 1836, als in Ackermanns Numismat. Chronicle seine glücklichen Entdeckungen bekannt machte, folgte unser nicht weniger begünstigte Einsender der zwölf Inedita. Mir ist in dieser numismatischen Streitsache, ob die Münzen mit ΓΕΛ oder auch ΓΕΛΛΑ nach Pella Macedoniae, Pelinna Thessaliae, oder Pellene Achaiae gehören, entscheidend: der Fundort, das Gewicht und die Fabrik. Nun ist aber mit bestimmt achaischen Münzen dieser dreifache Grund übereinstimmend; insbesondere bewahrt auch das k. k. Münz-Cabinet Silber- und

Bronze-Münzen mit einem ganz gleichen Kopfe des Apollo vom uralten Sicyon in Achaia, folglich ist kaum zu zweifeln, dass Hr. Borrell und Hr. v. Prokesch recht geurtheilt haben, die Münzen mit ΓΕ.ΓΕΛ.ΓΕΛΛΑ nach Achaia zu legen.

Wäre es dem Herrn Einsender noch gefällig, die Zeichnungen sämmtlicher Münzen in Stich mitzutheilen, wie diess auch in der archäologischen Zeitung geschehen, so würde sowohl mit der Beschreibung dieser 12 Inedita als deren Zeichnung den Denkschriften der Akademie ein wahrer Schmuck zugehen. Ich stimme um so mehr für die Denkschriften, weil die einzelnen Abdrücke derselben leichter ins numismatische Publikum kommen, als durch die Sitzungsberichte.

Auf diesen Bericht beschliesst die Classe mit Dank gegen den Einsender diese Abhandlung in ihren „Denkschriften" abdrucken zu lassen.

Herr Regierungsrath Chmel erstattet über zwei von Herrn Maximilian Fischer, Chorherrn des Stiftes Klosterneuburg handschriftlich eingesandte Werke folgenden Bericht:

Von den dem Unterzeichneten als Referenten der historischen Commission zugewiesenen beiden Handschriften, von Herrn Maximilian Fischer, Chorherrn des Stiftes Klosterneuburg, eingesandt, hat derselbe die eine, geschichtlich-topographischen Inhalts (einstige Klöster und Ortschaften im Lande unter der Enns aus dem Klosterneuburger Archive nachgewiesen) als einen schätzbaren Beitrag zur Landesgeschichte erkannt und selbe soll auch im ersten, eben im Drucke begriffenen Hefte des Jahrganges 1849 unsers „Archives" erscheinen.

Die zweite Handschrift, mit dem Titel: „Beiträge zu den lateinischen und deutschen Glossarien des Mittelalters süddeutscher Zunge aus den Klosterneuburg'schen Archivschriften" kann nach dem Ermessen des Unterzeichneten in dieser Gestalt nicht zum Drucke kommen, so verdienstlich ein literarisches Unternehmen auf diesem Gebiete auch wäre, welches als Ergänzung zu den Glossarien von Du Cange, Adelung, Westenrieder, Schmeller u. s. w. mit Anführung der Beweisstellen noch Unbekanntes liefern würde. Allerdings

wird das hier zurückfolgende Manuscript einem künftigen Verfasser eines süddeutschen Glossars des Mittelalters so wie dem Verfasser eines lateinischen Glossars für Süddeutschland (denn das wäre eine Aufgabe für zwei Gelehrte) so manchen willkommenen Fingerzeig geben können, aber jedenfalls müssen bei der Abfassung dieser Glossare *in spe* nicht bloss Ein Archiv, sondern wo möglich viele Archive benützt werden, da zur unzweifelhaften Feststellung der Bedeutung einzelner Wörter recht viele Beispiele nöthig wären, sonst bliebe gar Manches äusserst disputabel!

Geschichtforscher und Philologen sind mit Recht kritisch, ja misstrauisch und desshalb fordern sie überall Belege und, wo nicht wörtliche Aufnahme der Beweisstellen, doch wenigstens gewissenhafte Nachweisung, wo sie gedruckt sind. Die ungedruckten Beweisstellen sind aber jedenfalls beizubringen. — Wenn zum Beispiele in dem vorliegenden Glossare Scabinus als Gerichtsgeschworner und auch „Zuchtmeister" übersetzt wird, wäre für die zweite Erklärung die Beweisstelle durchaus anzuführen, damit sie geprüft würde.

Dann liest der Herr Präsident Freiherr Hammer-Purgstall eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung: „über einen halb budhistischen halb moslemischen Talisman," und legt die dazu gehörige Abbildung desselben vor, darstellend ein Rad von vierzehn Speichen, welches auf einer Lotosblume liegt, auf dem Rande des Rades die Formel: „Om mani Badme Hum" in Sanskrit geschrieben, auf den Speichen sieben arabische Sprüche, welche einen Commentar des Koransspruches: „Wir sind Gottes und kehren zu Gott zurück," bilden, und deren Übersetzung in's Deutsche beigefügt ist.

Freiherr von Feuchtersleben liest folgenden Vortrag: Über die Frage vom Humanismus und Realismus als Bildungsprincipe.

> Mögen immerhin Wirren des politischen Lebens die Staaten erschüttern! so lange die Bildung ungehemmt an ihrer Seite fortschreitet, werden die Staaten bestehen. Auf diese Stütze müssen sie ihre Hoffnungen bauen.

Es wurde vor nicht langer Zeit in der Akademie zur Sprache gebracht, wie wünschenswerth es erschiene, wenn einzelne Mitglieder, je nach Beruf und Neigung, Anlass nähmen, über wichtigere Fragen des öffentlichen Unterrichtes sich auszusprechen. Den Antragstellern schwebte dabei die innige Beziehung vor, in welcher die Aufgabe des Betriebes der Wissenschaften mit der ihrer Fortpflanzung steht, — welche beiderseits gleich berücksichtigt, auch beiderseits einen gleich gedeihlichen Erfolg in Hoffnung stellen müssten. Eine Frucht dieser Anregung sind diese Blätter. Sie haben die Bestimmung, die Aufmerksamkeit der Versammlung für einige Augenblicke von strengen, speciellen Untersuchungen im Gebiete der Wissenschaft auf eine allgemeinere, dem Unterrichte angehörige, mehr in's Leben eingreifende Frage zu leiten; deren gründliche Erörterung freilich einen weit grösseren Umfang erfordern würde, deren Umrisse hinzuzeichnen ich mich hier begnügen muss.

Die Frage vom Humanismus und Realismus in der Bildung ist so alt als die Bildung selbst; sie ist aber zugleich eine Frage der frischesten Gegenwart, die eben wieder zu lebhaften Debatten veranlasst; eine Frage, die, obwohl ihrer Entstehung nach, von den Bedürfnissen des Unterrichtes ausgegangen, in ihren Consequenzen auf die Strömungen des gesammten Wissens, wie sie denn auch in der humanistischen und realistischen Classe der Akademie — wenn ich den Ausdruck wagen darf — repräsentirt werden, Einfluss nimmt.

Ich erlaube mir zuvörderst an die Begriffe zu erinnern, um die es sich bei der Beantwortung der zu besprechenden Frage handeln wird. Sind erst die Begriffe festgestellt und klar, um die eine Verhandlung sich bewegt, so ist der Fortgang dieser mit Vertrauen zu erwarten. Um sich nun zu vergegenwärtigen, was in den Begriffen, welche die Worte Humanismus und Realismus in sich schliessen, eigentlich enthalten sei, wird eine

genetische Erklärung nöthig; denn jene Begriffe sind auf geschichtlichem Wege zur Ueberlieferung gelangt.

Als noch Einheit und Harmonie in dem ganzen Leben und Streben des kleinen gebildeten Theiles der Menschheit war, bei dem allein von Fragen der Bildung die Rede sein konnte, — in dem glücklichen Lande der Griechen, in der Epoche der vollkommenen hellenischen Cultur, — da gab es keinen Gegensatz, der uns einen Anhalt zur Erklärung des jetzt bestehenden bieten könnte. Die Griechen wussten nichts von schönen im Gegensatze zu practischen Wissenschaften. Sie nannten den Inbegriff aller Fertigkeiten, die den Menschen zum Menschen machen, — Musenkünste. (Musik.) Die Römer, die Epigonen der antiken Bildung, suchten, als sie die Sache aus der griechischen Erbschaft mit übernommen, den Begriff derselben — glücklich genug — durch das Wort „*literae humaniores*" auszudrücken. Da sie daneben auch *artificia necessaria* betrieben (*operosa, sordida*), so fängt hier schon der Keim einer Unterscheidung in dem Betriebe der Studien sich zu zeigen an. In welchem Sinne nun diese *literae humaniores* zur Bezeichnung einer Seite des Unterrichtes wurden, wobei nebst dem allgemein menschlichen Inhalte desselben, auch immer die Kenntniss der römischen und griechischen Sprache hinzugedacht wird, lehrt der Verlauf der Geschichte. Als nämlich diese Sprachen der schönsten menschlichen Cultur, in den Zeiten der Völkerwanderung aus dem lebendigen Verkehre der Nationen sich verloren, wurden ihre Schätze in die Bibliotheken der Gelehrten geflüchtet. Hier bildeten sie gleichsam ein stilles Verbindungsmittel für Alle, die sich die schöne Aufgabe stellten, ein Asyl für die fortzupflanzende Wissenschaft gegen die einbrechende Barbarei zu bauen. In den ersten Jahrhunderten nach der Völkerwanderung konnte eine höhere Ausbildung nur durch Hilfe des Inhalts jener Bibliotheken, also nur durch Vermittlung der Sprachen des Alterthums erworben werden. Von da an wurden diese Sprachen der Schlüssel eines höheren Unterrichtes, und die Philologie, als solche, war geboren. Da im Laufe der damaligen Weltbegebenheiten keine neue, der alten ebenbürtige Bildung sich entwickelte, so blieb dieser Philologismus lange vorherrschend. Die alten Sprachen und

was zu ihren Studien gehörte, wurden als die eigentlichen Gegenstände der Bildung angesehen und nun ausschliessend mit dem Namen Humaniora bezeichnet, den die Römer der Gesammtbildung gegeben hatten. Diese Behandlung des Unterrichtes ward zum System, und das System (Humanismus) blieb seit der Wiederherstellung der Wissenschaften im Occidente das Herrschende. Allmälich aber, wie in allen menschlichen Einrichtungen, wenn sie gewissermassen verjähren und den ursprünglichen Impuls ihrer Gründung überleben, wurde der Zweck der Stiftung vergessen, und das Mittel ihn zu erreichen, als Zweck behandelt. Der Geist der Gründung entfloh, und die Mauern des Gebäudes blieben zurück, um — dem ewigen Fortschritte der Zeiten einen Damm entgegen zu setzen. Ein trockener, mit Worten, statt mit Gedanken und Stoffen, verkehrender Scholasticismus bemächtigte sich der Bildungsquellen des Alterthums, und sie drohten zu versiegen. Allein schützende Götter walteten über ihnen. Die lebensvollen Regungen, welche im funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte ganz Europa ergriffen, denen die Kirchenreform und grosse Fortschritte in allen Richtungen des menschlichen Strebens ihren Ursprung danken, hatten auch ein Wiederaufblühen der lebendigen Bildung des Alterthums zur Folge; Aristoteles und Platon verliessen die Gräber, in die man sie verschlossen hatte, und lebten unter dem Schutze der Mediceer wieder auf. Auch in Deutschland trat eine Wiederbelebung des Studiums der Alten durch den erwachten Geist der Kritik fördernd ein, — und wieder sah sich der Humanismus in dem Alleinbesitze der wissenschaftlichen Herrschaft. Er blieb es ungestört bis in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Hier trat, nach dem Gesetze, das nun einmal über alle menschlichen Formen waltet, der schon erwähnte Vorgang nochmals ein: nochmals fing die Form an, die Stelle des Wesens einzunehmen, und was einst als Triebkraft des Lebens, Begeisterung in die Pulse der Bildung flösste, — die Sprache der Alten, — begann, zur Mumie vertrocknet, sich, einer Zeit gegenüber, die ein eigenes, frisches Leben in ihren Adern fühlte, zu versteinern und, unverstanden, weil unverstehend, in sich abzuschliessen. Der deutsche Sinn, nach seiner Art erweckt und von neuen Hoffnungen genährt, die,

wie sogleich zu erzählen sein wird, aus England und Frankreich herüberwehten, wandte sich ab von der todten Vergangenheit, und strebte einer viel verheissenden Zukunft entgegen. Beflügelt von tausend Wünschen, die immer mehr die gemeinsamen Ueberzeugungen der Völker begleiteten, überschritt dieses Streben allmälich die Schranken der Zeit und die Bedingungen, welche sie jedem Streben unerlässlich vorschreibt. Ein halb weltbürgerlicher, halb vaterländischer Schwindel nahm in den wohlgesinntesten Wortführern der Schulangelegenheiten Deutschlands den Namen des Philanthropinismus an, und trat mit der anerkannten Stütze des ganzen bisherigen Unterrichtes in offenen Kampf. Selbst Männer von tüchtigen Gesinnungen gaben sich dieser Einseitigkeit hin und Basedow, Campe, Trapp, Iselin u. A. wähnten zuletzt wirklich durch gänzliche Verdrängung der alten Sprachen aus dem Unterrichte der lieben Menschheit einen Dienst zu erweisen. Diesen Tendenzen gegenüber consolidirten sich die sogenannten Gelehrten, so gut sie vermochten, und liessen es auch ihrerseits an jener bornirten Gereiztheit, an jenem unseligen Kastengeiste nicht fehlen, der leider noch immer und überall die zerstörende Hand mit im Spiele hatte, wo es sich um Erkenntniss, um Versöhnung, um Fortschritt handelte. Genug die humanistische Bildung war erschüttert, und die Reformen, namentlich der deutschen Schulen, so wie die Geschichte des deutschen Buchhandels weisen die Spuren dieser Erschütterung nach. [1])

Wir haben bis hieher die Entstehung, die Fortbildung und die Schwankungen eines Systems der Bildung beobachtet, welches unter dem Namen des Humanismus Jahrhunderte lang auf die Völker wirkte, und nun schon dem Erlöschen nahe scheint, ohne dass sich ein Gegensatz zeigte, der es bekämpfte und den zweiten Punkt für die Streitfrage lieferte, von der wir ausgingen. Wir sind an der Stelle, wo diese neue Position eintritt, um jene schon vorbereitete Negation zu bekräftigen. Theils die Ermattungen der Völker nach langen, innern und äussern, am Mark ihres Lebens zehrenden Kriegen und Anstren-

---

[1]) Man s. Niethammer Streit des Humanismus mit dem Philantropinismus. Jena 1818.

gungen, theils die wachsende Einsicht in die grosse Bedeutung der Nationalökonomie für das Gedeihen und den Verband der Staaten, hatten einerseits das Bedürfniss, andererseits die gegründete Hoffnung erzeugt, durch den Betrieb jener Studien, welche der Welt einen wahrhaft practischen Nutzen verhiessen, den Nationen aufzuhelfen. Es entstand die Nützlichkeitstheorie; der Unterricht in leblosen Sprachen wurde als unpractisch verworfen, und der, in den Fächern industrieller Betriebsamkeit allein als ein reeller bezeichnet, und dem ersten entgegengesetzt. Hier der Ursprung des eigentlichen Kampfes zwischen Humanismus und Realismus. Die ersten, tiefen und kräftigen Impulse dieser Richtung gingen von dem practischen England aus, und von da auf Frankreich über. In England brachten die Lehren des Sensualismus (Locke) und die Fortschritte der Industrie und des Handels die realistische Richtung zuerst zu Ehren. Selbst die dort, im classischen Ruhme glänzenden Coryphäen der gelehrten Bildung standen nicht an, die Ansprüche dieses practischen Elementes anzuerkennen. Milton, der Sohn und Freund des Alterthums, bestritt schon mit Energie den Missbrauch, sieben bis acht Jahre damit zu verlieren, ein schlechtes Latein und Griechisch einzuimpfen, während man gutes in Einem Jahre erlernen konnte; er drang darauf, das Studium der Sachen mit dem der Worte zu verbinden, war aber noch Sohn der Alten genug, — wo er empfahl, den Kindern zeitig durch Anschauung und Uebung die Anfänge der Mathematik beizubringen, — auch den Rath hinzuzufügen: sie mit denen des Ackerbaues aus dem Cato, Varro und Columella, mit denen der Naturbetrachtung aus dem Aristoteles, Celsus, Seneca, Plinius, der Erdkunde aus dem Pomponius Mela, der Baukunst aus dem Vitruv, bekannt zu machen, und dann erst zum Studium der rhetorischen Classiker zu schreiten. Entschiedener trat Locke gegen das Privilegium der Sprachstudien auf; er rechnete diesen, die, seinem gesunden Sinne unerträgliche Unphilosophie zu, mit der sich die Philosophen (schon damals!) gewöhnt hatten, mit Worten zu denken und zu hadern, denen kein reeller (aus der Anschauung abgezogener) Begriff zu Grunde lag. Da er annahm, dass dieser Uebelstand aus der Schule in die Literatur übergegangen sei, so ging er

weiter als Milton; er verbannte für die Erkenntniss der Natur auch selbst das Vehikel der alten Sprachen, und verlangte, dass man sich, wie Baco, an die Natur unmittelbar, durch den Versuch, die naive Frage in jeder Sprache, wende. Nach Frankreich übertragen, gewannen sich diese Forderungen an dem Sohne der Natur, an Rousseau, eine begreifliche Sympathie. Das von ihm verkündete Naturevangelium war zwar in seiner innern Tiefe selbst idealer Herkunft, allein es vereinte sich, im Geiste der *économie politique* und der socialen Träume Rousseau's gerne mit den Wünschen der Nützlichkeits-Reform und den brittischen Tendenzen. In dem erwähnten Systeme des Philanthropinismus kamen alle diese Elemente, gemüthlich verdeutscht, zu einer vorübergehenden Wirksamkeit. Allein in England, in Frankreich und eben so in Deutschland, gaben die Linguisten dem ungestümen Andrange nicht nach, der von der Seite des Volkes auszugehen schien; sie fussten aristokratisch auf einem Principe, welchem der Staat seine wohlbegründete Geltung nicht entzog und blieben vorzüglich in Frankreich im ausschliesslichen Monopole des Mittelunterrichtes, bis (unter dem Einflusse Rollands) die Ansprüche der naturwissenschaftlichen Richtung sich fordernder herauswagten. [1]) In Deutschland schwankten die erwähnten Richtungen nicht seltener. In der Periode des Aufblühens unserer Literatur war es namentlich Herders Einfluss, dessen bekannte, in die ganze deutsche Bildung übergegangene Intention zur Humanitätsentwicklung das classische Studium wieder zur alten Geltung brachte; doch danken wir ihm auch die tiefe Lehre: dass es im lebendigen Sinne betrieben werden müsse, wenn es diese Geltung bewahren wolle. Denn das hohle Wort kann sich der Forderung einer practischen Tendenz gegenüber, die auch den Zweck der Humanität für sich anführt, nicht behaupten. Die Erhebung Deutschlands in dem bald darauf folgenden Befreiungskriege, die bevorstehende Entfaltung seines innern Volkslebens unterstützte dieselbe Richtung, — bis die, nach dem Frieden wiedergekehrte Ruhe der Völker, ihr lebhafterer Verkehr mit einander, die Epoche der Eisenbahnen und Dampfschiffe, neuerdings

---

[1]) s. Hahn Unterrichtswesen in Frankreich I. S. 110.

das Aufleben der mehr nach Aussen gewandten realistischen Tendenzen begünstigte, — während Thiersch und die Seinen unbekümmert um das Gewühl des Marktes, mit treuer Festigkeit ihr Heiligthum bewachen.

So bildeten sich allmälich zweierlei Richtungen im Gange der Schulen und des Lebens heraus, die endlich, nach mancherlei stürmischen Begegnungen, jenen scharfen und entschiedenen Gegensatz darstellen, an dessen Scheidewege wir so eben stehen. Gewerbliche und wissenschaftliche Ansprüche haben einander offen den Kampf angekündigt, — sie haben die Brücke, die sie noch einigermassen verband, abgebrochen, und die völlige Trennung des Humanismus vom Realismus ist jetzt erst beschlossen. Durch diesen Beschluss fühlen sich beide Theile befreit; beide sehen in ihm den Triumph ihrer selbst und die Niederlage des Gegners gesichert, — und die Kluft, die sich zwischen ihnen gebildet hat, reisst immer weiter ein, und droht zuletzt die Früchte nicht nur der Schule, sondern auch des Lebens zu verschlingen. Beide Theile verschliessen sich und der allgemeinen Bildung die Wege des gedeihlichen Fortschrittes; beide würden durch ihren Triumph, wenn er gelänge, am schmerzlichsten leiden: der Studierende, der sich am Ende seiner Laufbahn den Boden unter den Füssen, — so wie der Gewerbliche, der sich den Himmel über dem Haupte weggezogen sähe. Der Staat würde trauernd auf die vergeudeten Kräfte, auf die zerknickten Blüthen sehen; hohle nichtige Vornehmthuerei auf der Einen, dumpfer, roher Mechanismus auf der andern Seite, hätten ihm die Hoffnung vernichtet, die nur auf das Zusammenwirken geistiger Intention und practischer Tüchtigkeit gegründet werden kann!

Es ist schmerzlich, auf diesem Standpuncte des Zwiespalts länger zu verweilen. Allein er ist der Standpunct der Gegenwart; der Standpunct, der unsere Frage uns vorlegte; wir müssen die Sachwalter beider Parteien hören, um die Actenlage zu kennen und ein Urtheil zu fällen. „Die Fundamente Eurer Studien, deren Unzugänglichkeit im Bereiche der Praxis vor Augen liegt, — so hört man den Sachwalter des Realismus sprechen, — was sind sie? Ideale, wie sie Euch das gepriesene Alterthum überliefert hat! Es ist aber eine schlechte

Weisheit, die es nur bis zu Idealen bringt; die nicht fördernd und gestaltend in die Triebräder der wirkenden und geniessenden Gesellschaft eingreift! Leistet etwas, das wir greifen, verwenden, verzinsen können, — schafft Früchte, wirkliche, saftige Früchte, die vor unsern Augen reifen und geniessbar auf unsern Tischen liegen! berechnet euren Staat nicht auf Ideale der Menschheit, die für ihn nie zur Wirklichkeit werden können; denn nie wird die Moral, immer nur das Wohl der Bürger die Säule der Staaten seyn. Die alten Sprachen — fährt er fort — sind für echte, auch höhere, allgemeine Bildung, nutzlos. Alle Kräfte des Geistes, alle Stoffe seiner Arbeit, können eben so gut durch lebende Idiome geübt und gestaltet werden, als durch todte. Die alte Literatur mag man durch Uebersetzungen sich näher bringen. Selbst für Universitätsvorbereitung werden jene Sprachen bald nutzlos werden! Die lateinische Scholastik der Philosophie ist längst einer selbstständigen freien Denkübung gewichen; die Medizin hat ihre lateinische Küche schon fast verlassen und ist an die Quellen der Natur zurückgekehrt; das römische Recht hat dem vaterländischen Raum geben müssen; das römische Dogma ist nicht ausschliessend und unfehlbar geblieben. Durch das Vorwalten des sprachlichen und idealen Unterrichtes — setzt er beschwichtigend hinzu — wird dem practischen Bedarf des Staates zu viel Nahrungsstoff entzogen; zugleich wird die Subsistenz des Lernenden untergraben (*poeta laudatur et alget!*). Ein tüchtig geschulter Gelehrtenstand mag etwa parlamentarischen Schimmer für den Staat erzielen, aber den Staat erhalten, d. h. ernähren, das kann er nicht; und eben d a r a n fehlt es den meisten Staaten, und darum fordert die fortschreitende Zeit für alle Völker eine reale Bildung statt jener veralteten, die sich mit Worten und Formen behalf! Sie müssen also verwiesen werden, diese Träumer der Vergangenheit aus dem Bereiche des öffentlichen Unterrichtes — so schliesst er — welche nur hohlen Dünkel statt practischer Brauchbarkeit in ihren Schulen zubereiten!"

Ihm entgegen erhebt sich der Sachwalter des Humanismus: „Ideale — erwiedert er, mit dem Stolze, den das Bewusstseyn einer höheren Mission im Reiche der Bildung verleiht, — Ideale

bedingen jedes bessere Streben. Auch Ihr habt Euer Ideal; und so wenig als wir lauter Heroen der Humanität, so wenig werdet Ihr lauter Heroen der Industrie bilden! — Die Sprachen des classischen Alterthums, — widersetzt Euch dem Ausspruche der Geschichte, wie Ihr wollt, — sind nun einmal die anerkannten Quellen der heutigen Bildung; aus ihnen ist ihre innere Bedeutung hervorgegangen, so wie Mathematik und Naturforschung ihr einen äusseren Zufluss verschaffen werden. Ob die classischen Studien vergebens getrieben wurden, entscheide England's, Frankreich's, Deutschland's Cultur! Ob die Universitäten ihrer je werden entbehren können oder wollen, werden sie selber entscheiden, wenn sie den Kern ihrer Aufgabe von den tausend historisch-zufälligen Hülsen losgeschält haben werden, die ihn jetzt noch bis zum Unkenntlichen umgeben. Ob der practische Bedarf des Staates durch die classische Bildung verkürzt werde, — darüber frage man bei England an, wo gediegene, classische Bildung und vollkommene practische Tüchtigkeit, mit gleich rühmlichem Erfolge, wetteifernd sich mit einander hervorthun; wo im Parlamente die Reden von antiker Bildung wiedertönen und die Gewerbe auf dem Markte blühen! Ob — setzt er lächelnd hinzu — der Zweck des Staates die Ernährung seiner Bürger sei, mag dieser, mit seinen Lenkern ausmachen! wenn sie es wäre, so würde die Concurrenz der materiellen Arbeit jede Möglichkeit überwältigen, die Ansprüche der Concurrenten zu befriedigen, — wenn nicht einige geistige Arbeit ihr ableitend zur Seite stünde, und eine zweite Concurrenz eröffnete, eine neue und unendliche Quelle rühmlichen Erwerbes in Aussicht stellte. Ein tüchtiger Gewerbstand wird eine Wohlthat für die Staaten seyn; aber eine sittliche Triebfeder für sie zu bilden, wie sie im Humanismus gegeben ist, vermag er nicht; und an ihr gebricht es ihnen wohl am fühlbarsten! wer die Entwicklungen begreift, die sich gegenwärtig im Leben aller Völker bereiten, der weiss auch, dass unserer Zeit — Verinnerlichung, Vergeistigung vor Allem noth thut! Wie Ihr — schliesst er mit erhöhtem Tone, indem er an die Schlussworte des Gegners sich erinnert — im behaglichen Gefühle eurer momentanen Wichtigkeit uns aus unserer Heimath, dem Mittelpuncte der Bildung, verweisen wollt, so sehen

wir in Eurem ausschliesslichen Bestreben den Umsturz der Grundsäulen des gesellschaftlichen Baues, und erklären, entsetzt vor der hereinbrechenden Barbarei, das Latein für Heil und Schutzmittel der europäischen Cultur!"

So sprechen die Parteien und ihre Vorfechter gegen einander. Suchen wir, wenn ihr Zwiespalt sie nicht beiderseits vernichten soll, aus ihrer Polemik das zu gewinnen, was für jede von ihnen spricht. Vielleicht gelingt es so, sie zu versöhnen: denn den Begriff des Humanismus — wie es versucht worden ist — geradezu für einen unbestimmten zu erklären und abzuweisen, wird nicht wohl thunlich seyn, nachdem wir wenigstens seine geschichtliche Bedeutung erkennen gelernt haben. Wir sehen, wenn wir das Verhältniss rein und unbefangen auffassen, dass beide Elemente der menschlichen Bildung Anspruch auf Anerkennung haben; wir sehen, dass beide den Bedürfnissen der Völker entsprechen: das humanistische einem innerlichen — der Vergeistigung des Lebens, der Vertiefung; — das realistische einem äusserlichen — der Verbreitung des Wissens; jenes einem Zwecke der Personen, dieses den Zwecken, welchen die Stoffe, die Sachen zu dienen haben; wir sehen, dass der freie Staat namentlich der Mitwirkung beider Intentionen, der Cultur seiner Bürger in beiden Gebieten, bis auf einen gewissen Grad, gleichmässig bedarf; des Elements des Alterthums für das öffentliche politische Leben, des der Neuzeit für die Volkswirthschaft, die nun sein volles Augenmerk auf sich zu ziehen hoffen darf. Humanismus und Realismus erscheinen offenbar als gleichberechtigt. Nützlichkeit ist kein Prärogativ des letztern, Gründlichkeit keines des erstern; beide können und sollen beides sein, und beide müssen sich einen und verbinden, statt sich zu trennen, wenn ihre Aufgabe, zum Heile der Bildung allseitig gelöst werden soll.

Nun stellt sich die weitere Frage heraus: wie ist diese Gleichberechtigung zweier, wie es scheint, schwer verträglicher Elemente in der Nationalbildung durchzuführen? Erfahrungen in so manchem anderweitigen Bereiche haben uns das Verfängliche im Probleme der Gleichberechtigung kennen gelehrt. Ist Gleichberechtigung Coordination? oder hängt die Erfüllung ihres Principes von Rücksichten ab, welche für bereits beste-

hende Verhältnisse, bei den Modalitäten der Durchführung, zu nehmen sind? In unserer Aufgabe tritt offenbar der letztere Fall ein. Die Frage über die Stellung des humanistischen Unterrichtes zum realistischen ist mit einer allgemeinen Gleichstellung nur sehr oberflächlich beantwortet, — wenn sie von einer bestimmten Zeitepoche, von einem concreten Staate aufgegeben wird. Die Bedürfnisse der Zeiten, die Bedürfnisse der Staaten sind verschieden. Als in England jenes einer vorwaltend materiellen Richtung sich hervorthat, in Frankreich das der spiritualistischen sich nichts versagen liess, waren es eigenthümliche Zustände, welche diese verschiedenen Verhältnisse bedingten. Diese Zustände müssen nicht übersehen, — sie müssen aber auch nicht schlechthin, wie sie sich geben, genommen, — sondern sorgfältig und behutsam erwogen werden. Denn die Völker bedürfen nicht immer bloss dessen, was sie wollen; sie bedürfen weit öfter dessen, was sie sollen, ohne sich dieser Forderung bewusst zu seyn. Und was für Ein Volk passt, passt darum nicht für das andere. Es wird also ein umfassender und scharfer Blick auf die gesammten Verhältnisse eines Staates erforderlich seyn, auf seine Intelligenzstufe, auf seinen Finanzstand, auf seine Volkswirthschaft, auf seine Bildungsanstalten, — um zu entscheiden, welcher Seite des Unterrichtes, in einem, durch organische Staatsveränderungen dazu nöthigenden Zeitpuncte, vor der andern Rechnung zu tragen sei. Es mag aber hiebei ermittelt werden, was da wolle; für Vorbildung und Schlussbildung werden die wesentlichen Grundsätze überall dieselben sein; nur in den Mittelregionen werden Schwierigkeiten sich einstellen. Ich erkläre mich deutlicher. Die Gleichberechtigung des classischen, wie des realistischen Unterrichtes besteht darin, dass für beide gesorgt werden soll. Für die Vorbildung kann das nur dadurch geschehen, dass sie für alle Knaben ganz dieselbe ist, und die Keime zu jeder Art der Entwicklung in sich trägt, um sich dann später nach innerem Triebe und äusserem Anlasse bestimmen zu können. In der Elementarschule müssen also das Subject und der Gegenstand, in ihren einfachsten Formen und Beziehungen, schon die gleiche Berücksichtigung finden; ein Gesetz, das ohnehin schon in der Natur des Menschen und dem Zwecke der Erziehung begründet ist, also nicht weiter

erörtert zu werden braucht. Hier besteht mithin die Gleichberechtigung in der Einheit der Elemente. Für die Schlussbildung ist sie gleich bald durchgeführt: denn in der letzten Vollendung müssen humanistische und Realschulen getrennt seyn, da sie den für ihren Beruf schon Entschiedenen bereits die specielle Befähigung dafür gewähren. Hier besteht die Gleichberechtigung in der vollständigen Trennung der Elemente. Es gibt eben ausschliessliche Gelehrtenschulen und ausschliessliche Realschulen, und aus beiden gehen besondere Stände für die Gesellschaft hervor.

Der eigentliche Knoten unserer Frage, — das Terrain der Gefechte, denen wir vorhin zugesehen, — liegt also nur in den Mittelregionen des Unterrichtes; nur in dem Schulsysteme, das von der Elementarbildung zur Fachbildung den Uebergang bahnt, — den Secundärschulen. Hier nur kann es sich fragen, nach welcher Seite hin die Bildung sich neigen, wie sich abstufen, wie sich scheiden, wie sich nähern soll, um den gesonderten und zugleich den allgemeinen Ansprüchen zu genügen. Hier in den Mittelschulen wird überhaupt das künftige Loos der Staaten vorbereitet werden; das ja doch nur von der Gesammtintelligenz der Völker abhängen wird. Wir wollen auch über diese Verhältnisse zuerst die Geschichte fragen, und dann ein Ergebniss zu gewinnen suchen.

Bei der allgemeinen Ueberzeugung, dass in den Mittelschulen, die zugleich zur allgemeinen Bildung und zur Vorbereitung für Universitäten und technische Anstalten bestimmt sind, eine Vereinigung der beiden erwähnten Elemente erzielt werden müsse, haben sich folgende Vorschläge vernehmen lassen:

1. Die Realschule, als solche, behalte im Secundärunterrichte das Principat; allein sie nehme das Latein in ihre Lehrgegenstände auf, um auch für Universitäten vorzubereiten. Ein Beispiel dieses Verfahrens bietet der Lectionsplan der Realschule zu Elberfeld in Preussen, wo diese Massregel angenommen ist. Auch in Bern hat die Realschule das Latein dem Kreise ihrer Lehrfächer einverleibt. Es kann Niemanden entgehen, dass in den eigentlichen Realunterricht das Latein nicht gehört. In wie ferne es denjenigen förderlich sein kann, welche

sich einer höhern, technischen Bestimmung zuwenden, ist eine weitere Frage. Es muss nämlich hier unterschieden werden zwischen einem Realunterrichte, in so weit er der allgemeinen mittleren Bildung angehört, und einem besondern professionellen Unterrichte. Für diesen ist überhaupt eine Secundärbildung unnöthig, es genügt der unmittelbare Uebergang aus der Elementarschule, wie wir sie voraussetzten, in die Professionsschule, in das Handwerk selbst. Allein für die höhere Realbildung, der sich schon jetzt so Manche aus den gebildeteren Ständen und vielleicht in nicht allzu ferner Zukunft noch Mehrere zuwenden werden, — ist auch eine höhere Vorbildung unerlässlich; eine Vorbildung, wie sie der Staat allen seinen Bürgern, die in höherem Sinne zu wirken haben, zu gewähren verbunden ist.

2. Das Gymnasium als solches, behalte im Intermediärunterrichte das Principat. Allein es nehme den Realunterricht in seinen allgemeinsten Grundzügen, in sich auf. Naturwissenschaften, lebende Sprachen, practisches Rechnen, technisches Zeichnen, Geschäftsstyl u. s. w. wären in ihrer ganzen Vollständigkeit dem Gymnasium einzuverleiben. Ein Beispiel dieses Verfahrens liefert das Wormser Gymnasium, welches im Jahre 1843 nach diesem Grundsatze erweitert wurde. Es kann schwerlich Jemanden entgehen, dass eine solche Forderung innerhalb gewisser Grenzen, billiger als die vorige ist. Keine Schule ist gut und brauchbar, wo man nichts als Latein lernt; das gab selbst Herder zu, der alte ehrwürdige Vertheidiger der Alten und der Humanität. Die Nothwendigkeit eines allgemeineren Realunterrichtes wird seit Langem empfunden und überall anerkannt. Allein für den speciellen technischen Bedarf würden einzelne, allgemeine Gegenstände nicht genügen und der humanistische Unterricht darf durch speciellere Verträge realer Art nicht eingeengt werden.

3. Man versuchte das Gleichgewicht durch den Antrag von Parallelclassen für beide Arten der Mittelschulen herzustellen. In Preussen wurde von jeder derselben dieser Antrag gestellt: für die Realschule lateinische, für das Gymnasium Real-Parallelclassen. In Frankreich hat man, über Anregung des Akademikers St. Marc. Girardin, den Realunterricht vorläufig noch als einen

Theil des intermediären [1]) Unterrichtes, durch Realcurse zu fördern gesucht, welche Anhängsel der sogenannten königlichen Collegien ausmachen. Ihnen widmen sich solche Schüler, die bereits mit classischen Studien sich beschäftigt hatten, aber sofort dem industriellen oder commerciellen Leben sich zu widmen denken. Cousin's Reglement von 1840 lässt bis zum 14. oder 15. Lebensjahre die Bildung eine gemeinsame, auf classischer Grundlage ruhende, bleiben; dann erst trennt es die Studien: höhern, humanistischen Curs für Gelehrte von Profession, realistischen für Praktiker von Profession. Auch für Oesterreich wurde schon vor mehreren Jahren [2]) ein — mehr als der vorige verschmelzender — Plan: zur Gründung einer Realclasse in den Gymnasien angeregt. „Es würde — hies es — wenig kosten, den Gedanken durchzuführen. Man dürfte nur die vierte Normalclasse in Etwas modificiren, sie durch Anstellung eines Professors der Latinität in ein zweijähriges Progymnasium umstalten, und der 3. und 4. Grammatikalclasse eine Realclasse, d. i. eine Realschule von 2 Jahrgängen beifügen, so dass die Gymnasiasten zugleich mit den Realschülern die practischen Vorträge hörten. Hiedurch würde das Zusammengreifen der Primär- und Intermediärschulen befördert, das Errichten besonderer Realschulen erspart, und doch fürgesorgt, dass Gymnasiasten, wenn sie von den classischen Studien abfielen, nicht vergebens studirt hätten."

Man sieht aus diesem Berichte, wie mannigfach die Bemühungen sind, theils Real- und Gelehrtenschulen ganz in einander zu verschmelzen, theils jenen etwas von diesen, diesen etwas von jenen zu geben, um das Bedürfniss beider zu befriedigen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass eine solche Annäherung wünschenswerth sei. Nicht der Gelehrte nur, — jeder Gebildete, sollte sich eine Anschauung von den Realien verschaffen, die auf das Wohl der Völker so sehr Einfluss nehmen; und wiederum, der Mann der Arbeit und des Gewerbes sollte

---

[1]) Es existirt, ausser den professionellen, nur Eine selbstständige, einer Realschule ähnliche Anstalt, die Ecole de François I in Paris.

[2]) Dr. Richter in den österreichischen Blättern für Literatur und Kunst von Schmidl 1845. Nr. 142.

der höchsten Wohlthat der Cultur: der Kenntniss vom Werthe der antiken Bildung, nicht ganz entbehren. Er fürchte nicht die Schwierigkeit des Verständnisses. „Die Alten waren die einfachsten, die natürlichsten Menschen von der Welt; und der Sprung von ihnen — sagt treffend ein moderner Vorredner für sie [1]) — zum gewöhnlichen, gesunden Menschenverstande ist weit geringer als der — zum Theesalon." Allein die bisher angeführten Methoden, den humanistischen Studien einen practischen Lehrstoff, den realistischen einen ideellen Bezug zu geben, zeigten sich einerseits zu sehr eine Richtung bevorzugend, andererseits zu sehr beide abschliessend. Die Vorschläge der Verschmelzung würden eine Halbheit, die der Trennung eine Einseitigkeit der Bildung erzeugen. Ein Plan zur Ausgleichung aller Anforderungen des Mittelunterrichtes an die allgemeine Bildung und specielle Befähigung muss sorgfältig durchdacht, muss reiflich erwogen seyn, muss sich nicht durch Flickwerk helfen, sondern ein in sich und mit seinem Nachbarsysteme zusammenhängendes Ganzes darstellen. Einen solchen Plan, der das Product der vollen Berücksichtigung aller erwähnten Verhältnisse ist, liefert uns der vom österreichischen Ministerium des Unterrichtes im Jahre 1847 veröffentlichte Entwurf. Er bringt eine vierfache Gliederung in den Mittelunterricht: ein Unter- und ein Ober-Gymnasium, eine jenem entsprechende Bürger-, eine diesem entsprechende Realschule. Die ersten beiden stellen die Vorbildung zur Universität, die beiden letzten, die zur höhern technischen Lehranstalt vor. Jene bilden zum Gelehrten, diese zum Gewerb- und Handelsstande, das Abbrechen in der Mitte beider Reihen gewährt wenigstens eine Höhe der allgemeinen Bildung, mit welcher das allgemeine Bürgerthum zufrieden seyn kann, und so der Staatszweck beim Unterrichtswesen garantirt scheint. Ueber den letzten Punkt erlaube ich mir demungeachtet eine Betrachtung anzustellen, die zu weiteren Erwägungen führen könnte, und die ich in diesem Sinne der Prüfung der Sachverständigen unterbreite.

---

[1]) Rob. Zimmermann? Oesterreichische Blätter für Litteratur, Kritik und Künste. 1845. S. 745.

Der Staat übernimmt durch die Verwaltung des Unterrichtes eigentlich die höchste seiner Aufgaben; eine Aufgabe, die ihn gewissermassen über sich selbst hinausführt. Er kann und soll sich nicht darauf beschränken, blos Gelehrte, Beamte Gewerber und Bürger zu dressiren; Erziehung und Unterricht ergreifen den ganzen Menschen, — und durch sie entwickelt und bildet sich heraus jenes reinere Element, das, höher als das politische, die eigentliche Sphäre der Menschheit umzeichnet, und zu dessen Entfaltung die Staaten selbst nur Mittel sind. Menschenbildung überhaupt, — auf ihr beruht, wo nicht das Vorhandensein doch gewiss der glückliche Organismus der Staaten; auf sie nur kann sich der letzte Zweck der Staaten beziehen. Scheine diese Wendung, die ich einer einfachen Schulfrage gebe, immerhin die Gränzen der Frage zu überschreiten; der Grundsatz, auf dem sie ruht, ist prägnant, und findet gerade hier eine geeignete Anwendung.

Für diese allgemeine Menschen- (nicht Bürger-) bildung nämlich könnte vielleicht in dem fraglichen Plane durch eine kleine Veränderung befriedigender gesorgt werden. Jetzt ist für sie eigentlich blos der Elementarunterricht, für Kinder vom 6. bis zum 12. Jahre bestimmt. Nach seinem Abschlusse, der sich nur auf das nothdürftigste Wissen begrenzt, welches unerlässlich ist, um nur überhaupt nicht jeder menschlichen Bildung zu entbehren, ist sogleich, ehe es noch Zeit ist, sich zu einem speziellen Berufe zu bestimmen, der Eintritt in eine der Schulen angeordnet, welche diesen speciellen Richtungen gewidmet sind. So wünschenswerth es nun einerseits für die hinreichende Durchbildung zu den betreffenden Berufswissenschaften ist, dass der Unterricht in diesen frühzeitig beginne und vollständig ertheilt werde, so unerlässlich ist es anderseits, dass, abgesehen von der Berufsbildung, für besondere Stände eine gemeinschaftliche höhere Vorbildung allen Classen der Gesellschaft zugänglich gemacht werde. Die Betrachtung der vor unsern Augen sich bereitenden Entwicklungen im Leben der Völker macht jede Begründung dieser Nothwendigkeit überflüssig, die bereits vielfach anerkannt und öffentlich ausgesprochen worden ist. Man hat im Gefühle dieses Bedürfnisses Vorschläge jeder Art versucht, den sogenannten Elementarunter-

richt zu verlängern; man hat ihm neue Classen, Sonntagsschulen, Wiederholungsschulen, Fortbildungsschulen, zuletzt selbst Männerschulen hinzugefügt, und dadurch die Ausführung einer an sich richtig gefassten Idee — nur verzögert.

Sollte nicht eine Vereinigung des Untergymnasiums mit der Bürgerschule in ein Ganzes (Progymnasium?), in welchem für die humanistische wie für die realistische Vorbildung gleichmässig Sorge getragen würde, auf einem leichten, nahe liegenden und einfachen Wege, zum ersehnten Ziele führen?

Das Erforderniss einer gründlichen, also frühen Ausbildung der Latinität für das Obergymnasium dürfte kaum ein Hinderniss für diese Massregel abgeben. Wenn wir auch nicht Milton's Ein Jahr für die Erlernung der Sprache des Cicero und Tacitus, zu vertheidigen wagen, — so ist doch fasst nur Eine Stimme darüber, dass das Latein jedenfalls in einer weit kürzeren Zeitfrist gelernt werden könne, als bisher daran gewendet wurde. Es bedarf dazu nur, dass es lebendig, wie eine lebende Sprache, und ohne Pedantismus gelehrt werde. Auch darf die Grammatik selbst nicht am Latein, sondern muss an der Muttersprache entwickelt werden. Ich würde sogar die Behauptung wagen, dass gerade der gewohnte pedantische, sechsjährige Unterricht im Latein die Ursache ist, dass die Schüler es nach sechs Jahren nicht gelernt haben, — wie die tägliche Erfahrung es beweist.

Den gründlichen lateinischen Curs besorgt das höhere Gymnasium, den dazu vorbereitenden einfachen lateinischen Unterricht kann füglich das Progymnasium in seiner zweiten Hälfte auf sich nehmen. Wir haben schon gesehen, dass auch dem Techniker das Latein keinen Schaden bringt. Ich weiss wohl, dass eine Stimme, die nicht überhört werden darf, [1]) sich vernehmen liess: „ein wenig Primärunterricht ist immer etwas; ein wenig Latein aber, wenn es schlecht gelehrt wird, ist nichts, — und schlimmer als nichts;" allein ich bemerke, dass der Zusatz „wenn es schlecht gelehrt wird" hier entscheidet. Eine Verbesserung dieser Vorbildung würde vielmehr gerade jenen Vortheil verschaffen, den Cousin (im oben er-

---

[1]) Cousin in seinem Berichte über das preussische Unterrichtswesen.

wähnten Reglement von 1840) von seiner „höhern Primärschule" erwartet, in der er mit Recht die wahre Mittelschule zu finden hofft. Allgemeinere Rücksichten scheinen eine solche Einrichtung zu begünstigen. Je einfacher der Unterricht gestaltet werden kann, desto geringer stellen sich die Kosten für ihn heraus; je zahlreicher die Classen der Schulen, desto höher. Je einfacher das System, desto gleichartiger die allgemeine Bildung, desto zugänglicher für jedes Bedürfniss, für jeden Betrieb. Endlich scheint nur auf diesem Wege eine motivirtere Berufswahl möglich. Die Anlagen des Einzelnen hätten Gelegenheit, sich für den einen oder den andern Beruf erkennbarer zu entfalten, die Selbstbeurtheilung würde reifer werden, und die Reue über eine verfehlte Lebensbestimmung träte vielleicht seltener ein. Die Zeit vom 11. bis etwa zum 14. Lebensjahre würde einem solchen Uebergange auch am besten entsprechen, und die im Entwurfe mit folgerichtiger Geschlossenheit gegebene Organisation der Schulen würde durch diese Vereinfachung nicht nur nicht leiden, sondern gewinnen. Es wäre nämlich dann ein mehrfach abgestufter Uebergang nach den verschiedensten Verhältnissen thunlich: der Übergang vom Progymnasium (wenn diese Abtheilung vorläufig diesen nicht sachgemässen Namen behalten soll) ins eigentliche Gymnasium; der in die Realschule für technische Befähigung; der in die eigentlichen Professionsschulen, für welche eine vorangehende Realschule nicht nöthig, aber eine angemessenere Vorbildung sehr wünschenswerth ist (die übrigens auch für den vollendeten Elementarunterricht schon offen stehen müssten); zuletzt der Übergang in's bürgerliche Leben überhaupt, ohne Rücksicht auf eine besondere Standeswahl, für welchen Fall eben eine mannigfachere Ausbildung nöthig erscheint, als sie durch einen abgeschloss'neren Unterricht gewährleistet wird. Nach den Realschulen beginnt sodann der höhere technische, nach dem Obergymnasium (Lyceum) der Universitäts-Unterricht und die Aufgabe des Verhältnisses zwischen Humanismus und Realismus, die uns für den Mittelunterricht beschäftigte ist durch die sachgemässe Trennung und Anerkennung beider Elemente für die Praxis im öffentlichen Leben gelöst. Ein Progymnasium dieses Characters würde vielleicht auch noch den Vortheil bieten,

den bei uns mehrfach beklagten Andrang zu den höhern Studien (jedermann glaubt, seine Söhne „studiren" lassen zu müssen) etwas abzuleiten. Der Staat würde in die erfreuliche Lage kommen, wenigere Proletarier der Universitäten, die nirgends eine nützliche Unterkunft finden, ernähren zu müssen, vielmehr anstatt ihrer eine grössere Anzahl und gebildetere Bürger für den ihm so wichtigen Betrieb der Industrie, die ihn selbst ernährt, zu gewinnen. Diese Bemerkungen, weit entfernt, sich eine Bedeutung für Organisationen anmassen zu wollen, bei welchen wichtige, schon früher angedeutete, positive Rücksichten zu nehmen sind, die nicht vor das Forum dieser akademichen, d. i. rein wissenschaftlichen Behandlung gehören, — wollten nur, durch den Versuch einer Anwendung der theoretisch vorangeschickten Maximen auf die Wirklichkeit ihre praktische Bedeutung veranschaulichen.

Ich kehre von diesen mehr geschichtlichen Excursionen wieder zu dem Faden der Betrachtung zurück, und suche die Resultate auszumitteln, die uns beide gegeben haben, um über die Fragen des Ganzen abschliessen zu können.

In der Anlage und Bestimmung des Menschen, dieses Mittelgliedes zweier Welten, hat sich uns nun einmal eine Doppelrichtung seiner Bildung, entsprechend einem Doppelbedürfnisse seines Wesens, ergeben. Die beiden Elemente dieses Wesens müssen anerkannt werden. Die menschliche Bildung hat beiden Rechnung zu tragen. Sie hat die Aufgabe, ihn für seine irdische Brauchbarkeit, und für seine ewige Bestimmung zu befähigen. Das Bewusstsein dieser Aufgaben gab sich in der Geschichte des Unterrichtes durch die Ansprüche des Humanismus und Realismus kund. Welcher von beiden der höhere ist, kann nicht bezweifelt werden. Man ist Mensch, ehe man Bürger ist; man ist Mensch, während man Priester, Beamter, Arzt, Gewerbsmann ist. Dieser Anspruch macht sich vorzüglich für das Jünglingsalter geltend. Betrachten wir die genetische Entfaltung der Anlagen unserer Natur. Die Sinne entwickeln sich zuerst, und verlangen Belehrung im Wege der Anschauung fürs Knabenalter. Die Fantasie wird die waltende Kraft im Jünglingsalter. Sie fordert Ausbildung, denn ihre Leitung entscheidet nur zu oft über das künftige Glück oder Unglück eines menschlichen Da-

seins. Die Natur hat der Jugend das Ideelle zur Entwicklung zugedacht. Ohne ein hohes Bild in der Seele würde dem Jünglinge die Ehrfurcht mangeln, „die den Menschen erst zum Menschen macht," — und verarmt am geistigen Besitze, würde sein Leben und seine Bildung nutzlos hinschwinden. Und woher soll jenes Bild ihm entstehen, als aus dem untergegangenen Grossen, das durch Überlieferung in den gebildetsten aller Sprachen, durch das Wegfallen aller alltäglichen Beziehungen, an Zauber nur gewonnen hat? Allein nicht im Buchstaben fliesst diese Quelle, sondern im Geiste. Weil man den tödtenden Buchstaben des Alterthums festgehalten, aber den belebenden Geist verbannt hat, darum ist die Klage gegen den Humanismus laut geworden. Man hat dem Jünglinge den Born, aus dem er Begeisterung schöpfen konnte, mit Schulstaub verleidet, und die Art, in der man die Classiker lehrte, schien fast dazu erfunden, von ihrem Studium für immer abzuschrecken. Und doch bleibt der Geist und Sinn, in welchem die Alten lebten und schrieben, für immer das Palladium der Bildung gegen die Barbarei. Ein zweiter Grund für die frühe Benützung des Humanismus zur allgemeinen Vorbildung liegt in der Aufgabe der Mittelschulen, die Seite des Unterrichtes nahe im Auge zu behalten, die der Erziehung mit angehört, — eine Rücksicht, welche beim Fakultätsstudium, das, mit seinem Principe der Lernfreiheit, auf Erzogene berechnet ist, wegfällt. Erziehung verhält sich zum puren Unterrichte, wie Moral zur Politik. In jener muss diese ihre Grundlage und ihr Endziel finden. In den Werken der Alten liegt dieses Erziehende in der bildendsten Form, — und ein wahrhaft humanistischer Unterricht in diesem Sinne würde uns eine Jugend heranreifen, der man mit Vertrauen jene Freiheit gewähren kann.

Hat sich uns so die Geltung des Humanismus als unabweisliche Berechtigung der Menschheit herausgestellt, so können wir den lauten Anforderungen der Zeit und des Staatslebens unser Ohr nicht verschliessen. Das in ihnen wurzelnde Princip des Realismus hat, wenn das erstere befriedigt ist, sein unüberhörbares Recht, und die ihm seit Jahrhunderten vorenthaltene Schuld muss endlich abgetragen werden. Vereinigung, Versöhnung ist also die Antwort auf die Frage vom Humanismus und Realismus.

Blicken wir zurück auf den Weg, den uns die Summe unserer Betrachtungen geführt hat. Wir haben gesehen, wie sich die Begriffe des Humanismus und Realismus in der menschlichen Bildung allmälig erzeugt, wie sie sich wechselseitig erregt, ergänzt und zuletzt zu dem Gegensatze gesteigert haben, der unsere Frage hervorrief; wir haben den Kampf mit angeschaut, den die Geschichte dieser Angelegenheit vor uns entrollte; wir haben die Vorschläge der Trennung, wie die Vorschläge der Vermittlung angehört und geprüft, — wir glauben endlich die Bahn in der Ferne gewiesen zu haben, die allein zum Ziele jener heilsamen Versöhnung führt.

Gelingt es, sie einzuschlagen, so wird der Knabe lange genug des Glückes einer durch keine Rücksicht beirrten Ausbildung seiner natürlichen Anlagen geniessen; der Jüngling die Wahl seines künftigen Berufes, auf Grundlage einer höhern, sittlichen Befähigung, mit vollerer Bürgschaft für die Zukunft beschliessen; — der Mann, der, so vorbereitet, sich für seinen Beruf schon entschieden hat, — wenn er dem humanistischen sich weiht, das lebendige Wort durch praktische Anwendung zu verkörpern, — wenn dem realistischen, den todten Stoff durch höhere Beziehungen zu beseelen wissen, — und eine harmonische Bildung wird entstehen. Hat es ein Staat so weit gebracht, so werden Handel und Volkswirthschaft erblühen, die Wissenschaften gedeihen, und die Gesellschaft auf eine Stufe der Entwicklung gelangen, auf welche sie die staatlichen Organisationen allein nie zu erheben im Stande wären. Denn es liegen in der Gesellschaft vielfache, zum Theile noch ungenützte, vielleicht ungekannte Elemente, — ausserhalb des Bereiches der bürgerlichen Verfassung — Elemente, welche seit Jahrhunderten ihrer Erweckung gewärtig sind. Sie anzuerkennen, sie in ihren Kreisen wirksam zu machen, — das ist die Aufgabe, durch deren Lösung allein die Menschheit Befreiung von den Banden, der Parteiungen, die sie rettungslos zu umschlingen scheinen, hoffen kann, — und, wenn die Welt einen Zweck und die Geschichte eine Bedeutung hat, — getrost hoffen d a r f.

Sittliche Bildung und echte Wissenschaft sind die Regionen, in welchen jene Elemente sich entwickeln. Die Erziehung des Menschengeschlechtes, in einem erweiterten Systeme des

Unterrichtes, — die Förderung der Wissenschaften in ihrem freien, allumfassenden Leben, im Sinne echter akademischer Bildung, — bieten in ihrem Schoosse reichliche Mittel, jene höchsten aller menschlichen Zwecke zu erstreben. Möchten sie gefunden, und, nach beiden von uns angedeuteten Richtungen genützt, — endlich der Menschheit jenen Frieden bereiten, welchem sie, von den ewig sich wiederholenden Täuschungen politischer und socialer Experimente ermüdet, mit tiefer Sehnsucht entgegenharrt.

Sitzung vom 14. März 1849.

Der Secretär legt ein Gesuch des Herrn Alfred von Kremer vor, um Unterstützung der k. Akademie der Wissenschaften zur Unternehmung einer wissenschaftlichen Reise nach dem Orient.

Auf des Herrn Präsidenten, Freiherrn Hammer-Purgstall, Antrag und Empfehlung, und in Hinsicht, dass es mit eine der Aufgaben der k. Akademie sei, durch Ertheilung von Reisestipendien nicht nur zur Erweiterung der Wissenschaft, sondern auch zur Ausbildung jüngerer Kräfte beizutragen, beschliesst die Classe einstimmig, sich bei der Gesammt-Akademie zu verwenden, dass Herrn von Kremer, vor der Hand auf Ein Jahr, ein Reisestipendium von 1000 fl. C. M. bewilligt werde, gegen dem, dass er nach einer von der Classe ihm mitzugebenden Instruction vorgehe und ihr über die Erfolge seiner Untersuchungen und Arbeiten Berichte erstatte.

Herr Regierungsrath Chmel trägt als Referent der historischen Commission folgenden Bericht vor:

Ich fühle mich verpflichtet, über die Leistungen der historischen Commission im ersten Jahre ihrer Wirksamkeit (1848) einige Worte an die verehrte Classe zu richten.

Dass wir unter höchst ungünstigen Verhältnissen unsere Arbeiten begonnen haben, ist bekannt, leider dauerten dieselben beinahe das ganze Jahr hindurch.

Diese mögen uns entschuldigen, wenn wir kaum die Hälfte von dem leisteten, was wir versprochen und zu leisten hoffen durften. Die Schuld der historischen Commission ist es nicht.

Vom „Archiv" wurden fünf Hefte, zusammen 45 Bogen geliefert. Von diesen 45 Bogen lieferte das wirkliche Mitglied, Herr k. Rath Bergmann 12 Bogen, die korrespondirenden Mitglieder Freiherr Gottlieb von Ankershofen 2½ und Herr Gregor Wolny, Benedictiner von Raigern 1¼ Bogen, der k. bairische Akademiker Ritter von Koch-Sternfeld aber 4¼ Rogen. Vom Referenten wurden 24 Bogen geliefert. Drei Viertel-Bogen betragen die verzeichneten Handschriften des historischen Vereines für Kärnthen. — Es sind XV verschiedene Artikel. Nehmen wir Rücksicht auf den Inhalt dieser fünf Hefte, welche den ersten Jahrgang 1848 bilden, so ist Nr. I. für die Geschichte Süddeutschlands im dreizehnten Jahrhunderte in der verwirrten Zeit des Interregnums, Nr. V für die Geschichte Deutschlands und des Hauses Habsburg im ersten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts, Nr. III. für die Geschichte des Königs von Ungern Matthias Corvin in den letzten Jahren seiner Herrschaft (1486 bis 1489) wohl nicht unerspriesslich, die Seitenzahl dieser Artikel beträgt 166, über 10 Bogen, beinahe ein Viertel des Ganzen.

Für die Geschichte des Landes unter der Enns, des Stammlandes, wurden über 300 Seiten verwendet, beinahe 20 Bogen. (Die Artikel I. III. IX. X. XIII. XIV.) — Zwölf Bogen waren der Geschichte Vorarlbergs (VII. VIII.), drei Bogen der Geschichte Kärnthens (IV. VI.) und ein Bogen der Geschichte Mährens (Art. XV.) gewidmet, abgesehen, dass in den Artikeln III und XIV auch für mährische Geschichte nicht wenige Notizen vorkommen.

Nimmt man Rücksicht auf die geschichtliche Forschung ohne Zweifel lähmenden Zeitverhältnisse, durch welche bei weitem die Mehrzahl der Mitglieder unserer Akademie abgehalten wurden, die Zwecke der historischen Commission werkthätig zu unterstützen, so dürfte das Urtheil über das Geleistete nicht ungünstig ausfallen.

Doch stets muss man im Auge behalten, dass das „Archiv" seiner Bestimmung gemäss auf das historische Mate-

riale nur aufmerksam macht und dasselbe wohl auch theilweise sammelt. — Eine Unterhaltungs-Lectüre ist es nicht und soll es nicht sein. Aus dem, dass Jemand an dem sogenannten „rohen Stoff" kein Behagen findet, darf man doch wahrlich nicht schliessen, dass dieser Stoff Ballast sei?

Der Topograph, der Geschichtschreiber, der künftige Darsteller der österreichischen Rechtsverhältnisse im Mittelalter, der künftige Verfasser einer Verfassungsgeschichte Oesterreichs, der künftige Verfasser einer Geschichte der österreichischen Bauernkriege, der künftige Verfasser einer Geschichte der österreichischen Unterthansverhältnisse und der Steuern und Abgaben, der künftige Verfasser einer Geschichte der österreichischen Staats- und Volkswirthschaft werden aus unserm „Archive" ihren Stoff schöpfen können, das darin aufgespeicherte Materiale wird benützt werden, seien Sie davon überzeugt meine Herren, und glauben Sie zuversichtlich an die Zweckmässigkeit einer solchen Sammlung. — Nach und nach wird die Theilnahme des gelehrten Publikums immer grösser und lebendiger werden, es werden sich immer mehr Mitarbeiter finden, es werden späterhin, so hoffe ich, auch die übrigen Länder unsers grossen Kaiserthums sich an unserm Institute betheiligen.

Von den in dem Programm der historischen Commission (Sitzungsberichte I. Heft S. 72—77) für das Jahr 1848 versprochenen drei Publicationen österreichischer Geschichtsquellen (Fontes rerum austriacarum) ist jedoch noch keine einzige erschienen. Daran sind die leidigen politischen Wirren Schuld. Von der ersten Geschichtsquelle: „Notitia bonorum ecclesie Frisingensis in Austriae partibus" wurden drei Bogen gedruckt, dann kam die Sache ins Stocken, die k. k. Hof- und Staats-Druckerei wurde mit andern Arbeiten überhäuft. — Da der Referent der historischen Commission die schnellere Fortsetzung des „Archivs" für sehr wünschenswerth hielt, um diese Sammlung in Gang zu bringen, da überdiess der Herausgeber der ersten Geschichtsquelle als Deputirter in Frankfurt verhindert war, an dem beizugebenden Commentar zu arbeiten, so unterblieb die Fortsetzung und wurde auf spätere Zeit verschoben.

Die Herausgeber der zweiten und dritten Geschichtsquelle waren ebenfalls verhindert durch die leidigen Zeitverhältnisse, ihr Versprechen im Laufe des Jahres 1848 zu lösen, so dass jetzt, wo günstigere Aussichten die historische Commission erfreuen und der Druck der „Fontes" rascher vorwärts gehen soll, der Fall eintritt, den Referent gleich damals (siehe Seite 75 des ersten Sitzungsberichtes) aus Vorsicht setzte. — Referent versprach nämlich eine Sammlung von ungedruckten Briefen, Actenstücken, Urkunden u. s. w. zur Geschichte K. Ladislaus P. der Herzoge Albrecht und Sigmund zum Drucke bereit zu halten, wenn uns die drei Geschichtsquellen nicht geliefert würden. — Er hat wirklich zur Geschichte Österreichs und insbesondere der Kaiser Friedrich IV. und Maximilian I. eine beträchtliche Masse ungedruckter Documente bereit, so dass von einer Verlegenheit für die Commission keine Rede sein kann.

Mit Rücksicht auf die von der Akademie der Wissenschaften gegebenen historischen Preisaufgaben jedoch findet es Referent weit zweckmässiger die nächste Publication aus jenem Zeitraume zu nehmen, der in eben diesen akademischen Preisaufgaben im Auge behalten ist. Das ist die Zeit des dreizehnten Jahrhunderts, insbesondere die des sogenannten Interregnums. — Ich liefere als erste Publication also ein „Diplomatarium miscellum saeculi XIII" — und zwar in der ersten Abtheilung: Urkunden des k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives aus den Jahren 1246 bis 1273, d. i. vom Aussterben der Babenberger bis zur Wahl K. Rudolfs von Habsburg. — Die zweite Abtheilung enthält Urkunden aus demselben Archive aus den Jahren 1274 — 1300. — Ich hoffe mit dieser Publication, welcher eine Reihe von Abbildungen interessanter Siegel beigegeben werden soll, die Reihe unserer „Fontes rerum austriacarum" nicht unwürdig zu eröffnen.

Wenn meine Hoffnung nicht getäuscht wird, soll die erste Abtheilung in der Sitzung vom 30. Mai d. J. vorgelegt werden,

Diess glaubte ich Ihnen, hochgeehrte Herren, zur Wissenschaft mittheilen zu müssen.

Herr Regierungsrath Arneth theilt folgenden Bericht der k. k. General-Consuls in Ägypten, Herrn Anton Ritters v. Laurin, über seinen im Jänner dieses Jahres gemachten Ausflug von Kairo nach Memphis mit:

Entdeckung von 3 merkwürdigen ägyptischen Sarkophagen.

Samstag, 20. Januar machte ich einen Ausflug nach der Nekropolis von Memphis und blieb über Nacht in Zaccara einem 1½ d. M. von Kairo entfernten Dörflein am Rande der Wüste die den weltberühmten Friedhof sammt dessen Pyramiden einschliesst. Sonntag früh brach ich von dort auf um 2 Ausgrabungen zu besichtigen, die ich bereits vor zwei Jahren habe unternehmen lassen.

Es fanden sich in der Nähe einer kleinen Pyramide, etwa 2000 Schritte n. o. von Zaccara, 2 Stellen, die nach ausgeräumtem Sande und Schutte zwei nur 200 Schritte von einander entfernte Schachte von 23—27 Mètres Tiefe, deren je 4 gleiche Seiten eine bequeme Oeffnung von 4 Mètres Weite bieten. —

Auf einem Stricke liess ich mich herab und fand einen bequemen Stollen von 25 Mètres Länge, 4,30 Breite, 3,08 Höhe, an dessen Ende ein Todtenkämmerchen von 50 Mètres in's Geviert und rechter Hand eine Gruft sich befindet, die 7,19 lang 4,05 breit und 3,18 hoch ist.

Hier fand ich nebeneinander liegend 2 Särge von syenitischem Granit, die ich wegen der kunstvollen Arbeit nicht genug bewundern konnte. Bei beiden fanden sich die Deckel seitwärts weggeschoben, und beide waren leer.

Sie unterscheiden sich von den meisten bisher gekannten durch eine ovale Form der Kopfseite und durch höhere massivere Deckel. Uebrigens sind sie mit Hieroglyphen in- und auswendig dicht bedeckt, ohne Ring, liegen neben einander, der links stehende um ⅕ kleiner als der zur Rechten, wie folgende genaue Messungen zeigen:

Länge des Sarges	248	Centimeter.
Höhe " "	86	"
Höhe des Deckels	59	"
Breite " "	100	"

Länge	248	Centimeter.
Höhe	120	„
Breite	106	„
Höhe des Deckels	54	„

Innerer Raum des Sarges Nr 1.

Länge	200	„
Breite	61	„
Tiefe	74	„

Innerer Raum des Sarges Nr. 2.

Länge	200	„
Breite	61	„
Tiefe	96	„

Dicke der Wände 24 Centimeter.

Im Allgemeinen sind beide sehr wohl erhalten, nur an der Fussseite etwas beschädigt, namentlich scheint der Deckel des grösseren nicht genug Masse gehabt zu haben, denn er ist mit einer Art Cæment ausgefüllt, und diese 34 Centimeter lange und 19 Centimeter breite Füllung mit demotischer Schrift in schwarzer Farbe voll beschrieben.

Der zweite Schacht musste gleichfalls erst ausgeräumt werden, denn man hatte, um dem Zerstörungsgeiste der Beduinen vorzubeugen, so viel Schutt als hinlänglich ist den Zugang zu erschweren, gelassen. Dieser Schacht ist 29 Mêtres tief, sonst eben so gebaut als der bereits beschriebene, nur dass auf beiden Seiten des Stollns Grüfte angebracht sind, in denen Mumien in marmornen Särgen gelegen haben, deren Reste jetzt zerstreut mit Schutt und Sand vermengt am Boden liegen.

Der hier gefundene Sarg ist an Form den andern gleich, an Vollendung aber den meisten bisher bekannten vorzuziehen. Er hat leider an der rechten langen Wand sowohl an dem Kopf- als Fussende Sprünge, die sich bis zum Boden ziehen, die aber so geschlossen sind, dass man sie kaum bemerkt, und dem Totaleindrucke keinen Abbruch thun.

Seine Dimensionen sind wie folgt:

Länge	248	Centimeter.
Höhe	108	„
Breite	115	„
Innere Weite	62	„

Innere Tiefe . . . . 64 Centimeter.
Länge . . . . 198 „
Höhe des Deckels . . . . 58 „

Dieser merkwürdige Sarg ist in- und auswendig mit den schönsten Figuren und Hieroglyphen verziert, und nach einigen Resten zu urtheilen, waren die inwendigen Sculpturen mit Gold ausgelegt. Er trägt leider keinen Ring.

Die Masse ist ein steinkörniger Granit, vom höchsten Härtegrade, die Sculpturen sind, sonderbar genug, blendend weiss, während die Flächen zum höchsten Glanze gebracht, ein schönes Dunkel zeigen, so dass Figuren, Schriften und Verzierungen das Ansehen haben, als wären sie auf Schwarz mit Silber eingelegt.

Das Kopfende ist oval, wie bei den Nr. 1 und 2. An jedem Ende ist eine überaus schöne Gruppe angebracht, die als ein Symbol der Auferstehung der Todten gedeutet werden kann. An dem Fussende ist ein mit einer verschlungenen Verzierung eingefasster Scarabaeus zu sehen, unter dem Charons Boot sich befindet.

Der Deckel, der ohne Falz ganz glatt auf dem Sarge liegt, hat im Centrum einen Scarabaeus und ist am Rande mit einer sich windenden Schlange eingefasst, der übrige Raum aber mit hieratischen und demotischen Hieroglyphen gefüllt.

Nichts aber kommt an Anmuth und an Ausdruck der Köpfe und des Oberleibes den 8 Figuren gleich, die an den inwendigen Wänden sich befinden. Es sind so viele Cherubim in Stellungen von Betenden, die mit 2 grösseren Genien, die an den Seitenwänden zwischen jenem gestellt sind, 4 schöne Bilder ausmachen, die zu den schönsten gerechnet werden mögen, die bisher in diesem classischen Lande aufgefunden worden sind.

Obschon bei dem Ganzen ein heiliger Ernst vorherrscht, so machen doch die frischen, weichen und freundlichen Gesichter, so wie die ganze Eintheilung und Anordnung des Bildes einen mehr heiteren als düsteren Eindruck, der durch die Farbe des Goldes, welche ohnehin die Seele des Menschen erfreut, noch mehr erhöht wird.

Aus der Betrachtung dieser Särge geht deutlich hervor, dass der zur Traurigkeit geneigte Aegyptier einen hohen Werth darauf

setzte, wenigstens um den Todten die Heiterkeit zu unterhalten, die er im Leben vergeblich angestrebt haben mochte, und die er für die Blume, ja Krone des ewigen Lebens hielt.

Die Särge Nr. 1 und 2 sind in der Form, Ausstattung und selbst in der Anordnung der Bilder diesem auffallend ähnlich, nur sind sie in Bezug auf Vollendung mit diesem nicht zu vergleichen. Wenn sie nicht von demselben Künstler herrühren, so sind sie doch zum wenigsten in derselben Zeit angefertigt worden.

Es scheint übrigens dass in diesen Grüften häufig Andachtsübungen, Agapen u. s. w. bei voller Beleuchtung gehalten wurden, denn die Stollen sind schwarz vor Rauch und Russ, so dass der Raum mehr einer alten Küche als einem Versammlungsorte für Andächtige gleich sieht.

De Stollen sind in weichen Kalkstein getrieben, nicht verkleidet, ja nicht einmal gut gehauen. Hierin unterscheiden sie sich von den sogenannten Königsgräbern, deren Gemächer mit schönen Tafeln ausgelegt sind, auf denen Schriften und Sculpturen gefunden werden, von denen hier gar keine Spur vorhanden ist.

Im Sarge fand man keine Mumien, selbst das Gold, womit die Sculpturen ausgelegt waren, ist grösstentheils verschwunden. Ich fand nur Körner von Weihrauch, und unter einem Brete, das am Boden des Sarges fest auflag, kleine Idole von Lapis Lazuli. Sonst viele Gebeine und Schädel von Mumien, die wahrscheinlich in den Nebengrüften ruhten, und deren eine, die ganz nahe an dem Sarge Nr. 3 liegt, aus demselben genommen worden sein mag.

Die Frage, ob und welchen kritischen Werth diese Särge haben, mögen Archaeologen entscheiden. Es wird ihnen um so leichter werden, ein Urtheil zu fällen, als diese des Textes mehr als die bisher bekannt gewordenen bieten, und die hieratischen Gruppen viel bildlicher und verständlicher zu sein scheinen, als die anderen Denkmäler.

Was mich anbetrifft, so beschränke ich mich darauf zu bemerken, dass der Eindruck, den die Bilder auf mich gemacht haben, der ist, dass die Anschauung vom ewigen Leben bei den Aegyptiern mit der der Christen in der Hauptsache so ziemlich

übereinstimmend ist; nur ist vom erzürnten und strafenden Richter kein Zeichen zu erkennen, wohl aber von Versöhnung und vom Eingehen in ein ewig heiteres Leben.

Den Beweis, dass Rache von der Gottheit, nach aegyptischer Auffassung, ferne war, liefert die Figur am Sarge Nr. 3, die ein enthauptetes Individuum, also einen Sünder, vorstellt. Die Gottheit giesst nichts desto weniger über ihn das Wasser des ewigen Lebens aus, und weckt ihn, wie andere zur Auferstehung.

Die Abdrücke konnten wegen des feinen Staubes, der in der Gruft durch das Ausräumen des Schuttes verursacht wurde, nicht so gut gemacht werden, als zu wünschen gewesen wäre. Viele ja die meisten war ich bemüssigt, als unbrauchbar wegzulegen.

Was die inwendigen Bilder angeht, so sind sie so schlecht gerathen, dass ich sie als ganz unbrauchbar weggelegt habe, und dieses ist desswegen geschehen, weil es nur möglich war, einen kleinen Araber hineinzulassen (der Deckel war nur wenig abgerückt, und die mir zu Gebothe stehenden Beduinen waren nicht kräftig genug, den wenigstens 40 Centner schweren Deckel weiter zu schieben, und die Öffnung zu erweitern) der nur dürftige Abdrücke zu machen verstanden hat.

Ohne diesen Staub, der insbesondere für die Augen beschwerlich ist, würde das Weilen in diesen Grüften nicht so lästig sein, als man sich vorstellt, nur das sich hinein und hinaus fördern lassen, auf sehr rohen Stricken, bewerkstelligt durch ungeschlachte Beduinen, ist mir bedenklich gewesen, und schreckt manchen Archäologen von den sonst sehr lohnenden Gruftenbesuchen ab.

Ich wenigstens war am 4. Tage ganz vergnügt und zu neuer ämtlichen Beschäftigung gestärkt nach Kairo zurückgekehrt, obschon vom Wetter, das regnerisch und windig war, nicht sehr begünstigt.

Ich nahm meinen Rückweg über Metrahene, ein Dörflein von etwa 6 bis 800 Einwohnern, in dessen Nähe der kolossale Sesostris liegt, und wo der von Reisenden wenig beachtete Ruinenhügel (el Cum) sich befindet. Dieser Cum hat schon vor 11 Jahren alle meine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Ich bekam Granitblöcke mit Ringen verschiedener Pharaone

namentlich des Totmoses und Amasis zu sehen; wie auch das Bruchstück eines Apis, jedoch mit Accessorien, die man bei der persischen Gottheit Mitras findet, als den Dolch in der Hand eines Jünglings, womit dieser das Thier in den Hals verwundet.

Wahrscheinlich hat der Perser König Cambyses, der diesen Tempel zerstört haben soll, an die Stelle des Apis, dem persischen Mitras den Platz geweiht, und dem Dorfe den Namen gegeben, den es noch jetzt trägt, denn Metrahene heisst entweder dieses ist das Haus der Mitras, oder hier ist Mitras so wie Mum aphis zusammengezogen Memphis auch nichts anders bedeutet als Ort des Apis. —

Die Ruinen dieses Ortes ziehen sich übrigens in einem Kreise herum, dessen Perimeter eine halbe deutsche Meile ausmachen möchte, in dessen Mitte sich ein kleiner See befindet, der sich durch das Sickern des Nilwassers durch die vielen Cum gebildet hat. Die Hügel sind mit den dichtesten Dattelwäldchen bedeckt, nur einer davon, worauf Metrahene steht, ist kahler, denn die mächtigen Granitblöcke, aus denen er besteht, liegen so dicht an einander, dass sie selbst der Dattelpalme keine Wurzeln schlagen lassen.

Nicht nur die Säulen, Architraven, und was dazu gehört, sondern auch die Wände, der Boden, die Balustrade und die dazu führenden Treppen waren bei diesem Tempel aus Granit. Denn es findet sich im mächtigen Steinhaufen kein anderes Material als dieses Gestein, und zwar in allen möglichen Formen als Statuen, Knäufe, Piedestale, Quadern zu Pylonen, Gewölben, Thoreinfassungen, Friesen und selbst zur Deckung desselben.

Keine lohnendere Ausgrabung könnte ein uneigennütziger Archäolog machen, als die von Metrahene. Die Mumienplünderer und Antiquitätenhändler haben keinen Muth gehabt, die massenhaften Granitblöcke, welche hier untereinander in wilder Verwirrung liegen, und nur mit wenig Erde und Gras bedeckt sind, wegzuräumen. Hierunter liegen verborgen, obwohl beschädigt oder zerschlagen, die schönsten Reste der aegyptischen Kunst. Hier würden Sprachforscher Materiale in Menge finden, um das Studium der noch stets wenig gekannten Hieroglyphen

Schrift zu fördern, denn Wände sowohl in- als auswendig so wie Gesimse, Schafte, Knäufe und Piedestale der Säulen waren mit Sculpturen bedeckt. Mir kam kein Bruchstück zu Gesicht, das nicht mehr oder weniger Spuren des ägyptischen Meissels an sich getragen hätte.

Ich habe mich ungerne von diesem interessanten Dorfe getrennt und nicht ohne den Plan zur Aufräumung desselben in mich aufgenommen zu haben, falls es meine ämtlichen Verhältnisse zulassen sollten.

Kairo 24. Januar 1849.

Herr Dr. Letteris liest als Gast:

Zur Geschichte der hebräischen dramatischen Poesie. [1])

Keine Dichtungsart ist so wenig vom Geiste des Hebräismus angebauet worden, als die dramatische. Der phantasiereiche hebräische Poet der Vorzeit kennt nur die Geschichte gewordener Ueberlieferungen und Erlebnisse der Vergangenheit, oder das von einer religiösen sinnigen Betrachtung geweihte Halbdunkel der Zukunft als würdige Gegenstände einer episch-didactischen Form oder einer elegischen Ergiessung. Das innere geistige Leben, das seine Dichtung spiegeln soll, hat für ihn nur dann Bedeutung, wenn es verklärt von der Vergangenheit und Zukunft — den Fittigen der Ewigkeit — getragen wird. Alles aber, was bloss materiell, für die Gegenwart berechnet, sich geltend machen; was, dem contemplativen Leben entrückt, als eine von Zeit und Raum begrenzte, abgeschlossene plastische Wirklichkeit sich gestalten will, wie die dramatische Dichtkunst, „die des Augenblicks Lust geboren," scheint für die hebräische Poesie lange Zeit keine Weihe, keinen Reiz, keinen Werth gehabt zu haben.

Ist auch die äussere dramatische Form selbst in der Urzeit der hebräischen Poesie nicht unbekannt geblieben, wie wir

---

[1]) Als Fortsetzung meines Vortrags: Zur Geschichte der epischen Poesie der Hebräer. (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften 1848 fünftes Heft.)

zum Beispiel das hohe Lied, nach den neuesten kritischen Auslegern, als eine dialogisirte Dichtung, als eine Art „Schäferspiel" bezeichnen müssen, und selbst das Buch Hiob — von seinem episch-didactischen Prologe und Epiloge abgesehen — nach Einigen als eine dramatische Dichtung gelten kann, so hat nichtdestoweniger die eigentliche dramatische Kunst, wie sie die Ergebnisse der Geschichte oder die Gebilde der Phantasie zur Gegenwart umgestaltet und als ein bewegliches Gemälde uns vorführt, dem israelitischen Volke, so lange seine nationale Selbstständigkeit und Abgeschlossenheit sich von fremden Einflüssen frei erhalten — keine Theilnahme, keine Pflege gefunden.

In Jerusalem und Cäsarea wurden zwar zur Zeit der Herodeer Schauspielgebäude in griechisch-römischem Style mit dem grössten Aufwand aufgeführt (Eichhorn, *Commentatio de Judaeorum re scenica*, 1811). Ihre Gesetzlehrer verboten es aber nachdrücklich, ihren Bau zu fördern (*Aboda sara Mischna* VII.) oder sich durch ihren Besuch den Heiden gleichzustellen (*Ab. sara* XVIII., 6.), zumal da oft die Juden selber das Stichblatt der Verhöhnung theatralischer Mimen wurden (*Midrasch Ecka* S. 53, *a.* vgl. *Genesis Rabba P.* LXXXI, *a.)* Eine Hauptursache, die das Drama in der hebräischen Poesie nicht aufkommen liess, war der Umstand, dass die arabische Poesie, die nach dem talmudischen Zeitalter auf die jüdische grossen Einfluss übte, das Drama gar nicht kannte; die Indische stand zu fern und trat bloss durch Vermittlung von Uebersetzungen der arabischen und jüdischen näher.[1]) Drum suchen wir selbst in dem goldenen Zeitalter nachbiblischer Poesie, in Spanien vergebens nach der Spur irgend einer dramatischen Dichtung, während sonst alle Werke des Geistes und der Phantasie, in denen die Araber sich hervorgethan, auch bei den Israeliten zahlreiche würdige Vertreter gefunden.

Erst als das seit uralten Zeiten auch in humanistischer Hinsicht scharf begrenzte jüdisch-nationale Element mit der fortschreitend wachsenden Erweiterung und Vervollständigung der auf organische Verbindung hinweisenden wissenschaftlichen Erkenntniss und Erfahrung sich immer mehr und mehr allge-

---

[1]) Delitzsch, zur Geschichte der jüdischen Poesie, S. 77, Anm. 3.

meinen geistigen Bestrebungen auch fremder Nationalitäten angeschlossen, erweiterte auch die hebräische Poesie ihren Kreislauf, neue Geleise, neue Bahnen betretend. So wagte die neuclassische Reformpoesie erst spät (1668) den ersten dramatischen Versuch. In der Literatur der Niederlande begegnen wir dem ersten hebräischen Drama אֲסִירֵי תִקְוָה (פַּרְדֵּס שׁוֹשַׁנִּים) in drei Acten von Joseph Penço. [1]) Um aber diese erst nach langem Widerstreben emancipirte Dichtart von der seit Jahrtausenden cultivirten religiösen Poesie, deren Seele die Didaxis ist, nicht gar zu grell abstechen zu lassen, behielt der dramatische Dichter bei seinem ersten Auftreten unverrückt sein didaktisches Ziel, den ethischen Zweck im Auge. So ist die erwähnte „Comödia" *(sic!)* ein allegorisches Drama, welches im Geiste einer neuphilosophischen Ethik gehalten, den Sieg des freien Willens (בחירה) über die Verführung des Bösen schildert.

Auch die berühmteste dramatische Dichtung, welche die hebräische Literatur überhaupt aufzuweisen hat, לַיְשָׁרִים תְּהִלָּה von Mose Vita Luzzatto, ist ein allegorisches Drama in drei Acten im angedeuteten Sinne. Tugend und Laster, Weisheit und Thorheit, Richter und Volk u. s. w. sind die personificirten Gestalten, welche durch eine prunklose einfache Handlung den moralischen Satz, die Tendenz des Stückes vindiciren: לַיְשָׁרִים תְּהִלָּה! = Dem Verdienste seine Krone. — Dieses Meisterwerk erschien zum ersten Male in Amsterdam im Jahre 1743 in Folio und in nur 50 Abdrücken, welche bloss unter die spanischen Granden der sepharadischen Synagoge vertheilt wurden. [2]) Der bekannte Philolog Sal. Dubno veranstaltete im Jahre 1780

---

[1]) Ein halbes Jahrhundert früher erschien das erste jüdische Drama in spanischer Sprache, Esther, von Salomone Usque und Lazaro Gratiano (1619); von demselben Usque ist auch die spanische Uebersetzung des Petrarca (1567).

[2]) So berichtet S. Dubno ausdrücklich in seiner Einleitung zur Berliner Ausgabe: — הספר הזה הדפיסו המחבר בחייו באמשטרדם בשנת תק'ג ולא הוציא ממנו רק חמשים ספרים, ולא הובאו כי אם אל אוצרות הגבירים הספרדים אשר בעיר הזאת, ולכן כל מבקשו לא ישיגהו אם לא יתן הון רב באהבתו:

in Berlin hiervon eine zweite kritische Ausgabe mit werthvollen Prolegomenen. Nach dieser letztern Edition sind bis jetzt noch sechs verschiedene Ausgaben, zum Theil durch die armselige Presse der Slavenländer, erschienen, — etwas unerhörtes bei der hebräischen poetischen Literatur! — worunter die in Martinet's heb. Chrestomatie abgedruckte, durch die beigefügte deutsche Uebersetzung und Erklärungen einiger Stellen eine besondere Beachtung verdiente. Der „Orient" von Julius Fürst, kündigt eben wieder eine neue Ausgabe an, mit einer vollständigen deutschen Uebersetzung.

Eine ähnliche Richtung, wie im לישרים תהלה, befolgt der Dichter auch in seinem posthumen Drama מִגְדַּל עֹז [1]), in welchem zwar keine eigentlichen allegorischen Personen auftreten, jedoch aber solche, die Namen führen, welche eine allegorische Deutung, dem darstellenden Charakter genau entsprechend, zulassen, wie z. B. שָׁלוֹם, רָם, זִיפָה etc.[2]) Die Prologen, welche Luzzatto, im Geschmack der alten classischen Tragödie, seinen dramatischen Dichtungen voranschickt, um uns in ihnen zur leichtern Uebersicht gleichsam das Embryo der Handlung vorzuführen, haben das vor den oft angefochtenen griechischen Prologen des Euripides voraus, dass sie den Gang der Handlung nicht ver-

---

[1]) Der ganze Titel lautet: מִגְדַּל עֹז *M. V. Luzzati Patavini Drama quadripartitum, Monumentum linguæ Neohebraice praestantissimum, nunc primum ex codice italico editum cum commentariis Sam. Davidis Luzzati et M. Letteris, additis prolegomenis uberrimis quibus linguæ poesisque neohebraicæ historia illustratur, e codicillis Francisci Delitzschii. Lipsiæ 1838.* — Geiger, in seiner jüdisch-theologischen Zeitschrift IV. B. S. 250, beurtheilte ausführlich und strenge dieses Opus, und Cäsar v. Lengerke brachte im Stuttgarter „Morgenblatt" Proben einer äusserst gelungenen deutschen Uebersetzung dieses Kunstwerkes.

[2]) זיפה N. pr. 1 Chron. IV, 16; dem Charakter nach aber, den diese handelnde Person im gedachten Drame behauptet, scheint der Verfasser auf das talmudische (aramäische) Verbum זייף (fälschen) מזויף anspielen zu wollen. — Ueber M. V. Luzzatto und seine poetischen Werke s. Delitzsch a. a. Orte; Coen, Saggio etc. 1. p. 63; Girondi, Cerem Chemed II. 55; Almanzi's Biographie L's ibid. III. 8. 165, Letteris תולדות רמח"ל a. a. O. vergl. auch *De-Rossi, Disionario storico etc.*

rathen, und in Folge dessen die Entwicklung und die Catastrophe ihre Spannkraft nicht verlieren. [1])

Matheus **Terni** strebt in seinem hinterlassenen Drama ספר נועם וחובלים (Catalog hebräischer Handschriften der Gebrüder **Biseliches** in Brody Nr. 44) seinem grossen Vorbilde in לישרים תהלה nach.

Von minder bedeutendem Werthe und auch weniger bekannt als Luzzattos Dichtungen sind die allegorischen Dramen תפוח זהב [2]) in drei Acten, und הקולות יחדלון או משפט־שלום [3]) in einem Acte von S. **Romanelli**, in welchen der Verfasser, ohne den philosophisch-ethischen Zweck ganz aufzugeben, einen Schritt weiter als sein Vorgänger zu gehen sich erlaubte, indem er seiner Fabel einen mythologischen Anstrich, eine erotische Beimischung zu verleihen sich bestrebte, und dadurch die eigentliche nationale Färbung, wie den der hebräischen Poesie eigenen Ernst zum Theil verwischte. Auch sind seine Bilder und Anspielungen durch das sichtliche Bestreben, kurz und gnomisch zu sein, oft dunkel und verkürzt im Ausdrucke geworden, da der Dichter für die nöthige Verständlichkeit und Klarheit nicht Sorge getragen. **Horazens** Worte: *Brevis esse laboro — obscurus fio* etc. treffen unsern Autor mit dem ganzen Gewichte der ausgesprochenen Wahrheit.

Das erste **historische** Drama schrieb David Franco-Mendez (חפשי hebr.) ein Schüler M. V. Luzzattos. Sein Drama גמול עתליה in drei Acten (Amsterdam 1766), bewegt sich durchaus auf heiligem Boden, innerhalb der Grenzen jüdisch-religiöser Weltanschauung. Er benutzt keine andern Quellen, als das alte Testament, die talmudischen Ausleger desselben, die Legenden der Midraschim und Maimonides. [4]) Wenn er auch Metastasio bei der Gliederung und Gruppirung der einzelnen Scenen zu Rathe zog, so geschah es nur, wie er in seiner

---

[1]) Vgl. *Pratique du Théatre par* ***Hedelin****, L. III. Chap. 1.,* **Lessing**, Analecten für die Literatur 3. Theil. S. 274.

[2]) Berlin 1792.

[3]) Wien 1794, mit italienischer Uebersetzung zur Seite. Sein Themistocles befindet sich handschriftlich in der hebräischen Manuscriptensammlung L. Della-Torres in Padua.

[4]) Dessen Hauptwerk: משנה תורה ׳ יד החזקה

Vorrede vom orthodox-nationalen Standpunct ausgehend, sich äussert, um auch dem Zeitgeschmacke zu huldigen, der sich für diesen erborgten Schmuck mit Vorliebe entschieden hat, wenn auch im Grund genommen, sein Glanz in Gegenwart der hebräischen Schönheiten erlöschen müsste, („כְּשַׁחֲרְחֹרֶת נֶגֶד הָעִבְרִיָּה“) — Sein zweites Drama תְּשׁוּעַת יִשְׂרָאֵל בְּיַד יְהוּדִית in drei Acten nach Metastasios *Betulia liberata* [1]) theilt alle Eigenthümlichkeiten und Vorzüge des ersteren, ohne aber denselben Anklang bei der Lesewelt gefunden zu haben, ist auch bereits vom Büchermarkt entschwunden, während גמול עתליה im Jahre 1800 in Wien eine zweite Auflage, herausgegeben und bevorwortet von Benisch Mandel, erlebte, und fortwährend als beliebte Dichtung sich behauptet.

In diese Categorie gehört auch das elegant geschriebene Drama מְלוּכַת שָׁאוּל in fünf Abtheilungen von Joseph Ephrati (nach seiner Vaterstadt auch Troplowitz genannt), Wien 1794 mit Kupfer. Diese Dichtung welche, wie der Titel besagt, die Regierungsepoche König Sauls behandelt, bietet den seltsamen Anblick dar, König Saul in den Anfällen seines Irrwahns, [2]) wie einen zweiten „King Lear" sich geberden zu sehen. Nicht selten findet man ganze Tiraden aus dieser, wie aus anderen Shakespeareschen Tragödien in dem Munde Sauls wieder. Ja, in der Beschwörung des Propheten Samuels dringen sich unwillkührlich manche Reminiscenzen aus „Mackbet" und „Hamlet" unserm Gedächtnisse auf, so meisterlich sie auch durch ein echt hebräisches Gewand bis zur Unkenntlichkeit maskirt worden sind.

Von dem rühmlich bekannten, vielseitigen Schriftsteller Sal. Jacob Cohen erschien (Rödelheim 1813) eine interessante allegorische dramatische Dichtung עָמָל וְתִרְצָה in drei Abtheilungen, welche die Handlung, die dem לישרים תהלה zum Grunde

---

[1]) Dieses Buch edirte mit grosser Sorgfalt und kritischem Fleisse der bekannte Gelehrte W. Heidenheim nach dem Tode des Verfassers in seiner eigenen orientalischen Buchdruckerei in Rödelheim 1807. Die Einleitung befindet sich auch in der hebräischen Monatschrift המאסף (neue Folge) v. J. 1809 abgedruckt.

[2]) 1. Samuel X, 1.

liegt, fortführt. Ohne — wie er sich in seinem Vorworte ausspricht — mit seinem berühmten Vorbilde rivalisiren zu wollen, war es vielmehr seine Aufgabe, eine zwar vergebliche, aber nicht genug einzuschärfende Moral zu veranschaulichen: dass man nämlich dem Verdienste nicht nur dürre Kränze, sondern auch einen fruchtenden, materiellen Lohn fürs Leben zu Theil werden lasse. — Früher schon erschien von demselben Autor ein biblisches Drama נָבוֹת הַיִּזְרְעֵאלִי in zwei Akten, [1]) welches mit einer vorzüglichen Eleganz und Leichtigkeit geschrieben ist. Doch fehlt dieser so stoffhältigen Dichtung jener Schwung, jene erhabene Diction und Kraft, die der hebräischen Poesie in grossartigen Momenten eigen zu seyn pflegt.

בֵּית רַבִּי (מַעֲשֵׂה חֲכָמִים) von Moses Konitz in fünf Abtheilungen (Wien 1809), ist ein recht gefälliges dramatisches Werk in poetischer Prosa mit einverwebten metrischen Couplets. Mit dieser mühsamen Arbeit verband aber der Verfasser eigentlich einen wissenschaftlichen, literar-historischen Zweck. Die Handlung bringt nämlich eine vollständige Biographie des Rabbi Jehuda Hannassi (רַבֵּינוּ הַקָּדוֹשׁ) des Mitbegründers und Vollenders der babylonischen Mischna und die seiner Zeitgenossen. Die zahlreichen Noten, welche auf die Quellen der einzelnen aufgeführten Thatsachen, wie der ausgesprochenen Ansichten und Meinungen der handelnden historischen Personen hinweisen, sind unterhalb der Columnen angebracht. Der Verfasser entfaltete bei dieser Arbeit eine staunenerregende Belesenheit in der alten hebräischen, namentlich talmudischen Literatur. Da bekanntlich R. I. Hannassi mit Kaiser Antonius Pius in freundschaftlicher Verbindung stand, so fehlt es natürlich nicht an äusserst interessanten Situationen in jenen Scenen, wo die historischen Einzelheiten ihres vertrauten Umganges und ihrer belehrenden Unterhaltung hervortretend in die Handlung des Stückes mit einverwebt worden sind.

Wie M. Konitz seinen בית רבי zu einem wissenschaftlichen, historischen, so benützte Prof. Ahron Wolfssohn (auch

---

[1]) Dieses Drama bildet die dritte Abtheilung seines Liederbuches מַטְּעֵי קֶדֶם Frankfurt a. M. 1807, hebräisch und deutsch. Zolkiew 1818, blos hebräisch.

Halle genannt) früher schon sein satirisches Drama שִׂיחָה בְּעוֹלָם הַנְּשָׁמוֹת zu einem theologisch-polemischen Zwecke. Wolfssohn war der Erste, der es wagte, Zeitgenossen auf die Bühne zu bringen; ob für Zuschauer oder Leser, gleichviel. Sein Drama, in einer geschliffenen, schneidenden Prosa stylisirt, führt mit grosser Gewandtheit und psychologischer Wahrheit die verschiedenen Religionsparteien der Israeliten seiner Zeit als ringende Atleten auf den Schauplatz, vertreten durch Maimonides, — der eine unantastbare Autorität in der philosophischen Auslegung der mosaischen Lehre geworden, — Moses Mendelssohn und einen polnischen Rabbi — welcher zwar anonym als פְּלוֹנִי erscheint, nichtdestoweniger aber durch seine zelotische Richtung kenntlich genug vom Verfasser conterfeyet worden ist. — [1]) Die Handlung geht im — Paradiese vor sich. Das Sonderbare und Seltsame dieses Schauplatzes wird der Dichter des Faust durch seinen „Prolog im Himmel" entschuldigen. — Auch diesem Drama sind zahlreiche gelehrte Citaten bald in reinhebräischer bald in rabbinischer und jüdisch-deutscher Sprache beigefügt, um die Debatten durch die nöthigen Belege zu erläutern und zu begründen. Dieses geistreiche Werk erschien in vier Abtheilungen, in Berlin und Breslau in der hebräischen Quartalschrift — früher Monatschrift — המאסף vom Jahre 1794, und machte bei den jüdischen Theologen eine, der Götze-Lessingischen Polemik nicht unähnliche Sensation. Sie veranlasste auch viele Entgegnungen und Streitschriften in hebräischer Sprache, worunter הָאֹרֵב von R. Benedict Jeitteles, die geistreichste sein dürfte. [2])

---

[1]) Dieser übernahm nämlich die Rolle des Prager Oberrabbiners Ezechiel Landau (st. 1793.)

[2]) Wolfssohn schrieb auch in diesem Geiste mehrere andere polemische Schriften in hebräischer Sprache, auch eine jüdisch-deutsche Comödie „Leichtsinn und Frömmelei" mit hebräischen Typen. Breslau 1799. Die Handlung derselben, dem jüdischen Volksleben entnommen, enthält scharfe treffende Ausfälle gegen die orthodoxen Zeloten und Frömmler seiner Zeit.

Das schätzbare Drama שְׁאֵרִית יְהוּדָה (zum Theil nach Racine) in drei Akten von R. Salomo Rapoport [1]), veröffentlichte der Verfasser in der Absicht, — wie er sich in seiner gelehrten Vorrede ausspricht — um eine bekannte Caricatur-Dichtung „Ahasweros-Spiel" die, nach Art der Fastnachtspiele von Hans Folz und Rosenplüt, mit cynischer Unverschämtheit und Derbheit das Heiligste verhöhnt, und welche am Purimfeste von ambulanten Possenreissern bei freigebigen Bekannten dargestellt wird — zu verdrängen und zu ersetzen.

S. D. Luzzatto, Professor am Collegium Rabbinicum zu Padua, der in allen seinen gediegenen Arbeiten einem klassischen Ideale nachstrebt, bereicherte die hebräische Literatur auch mit einigen kleinern einaktigen dramatischen Dichtungen. In seinem חֲנַנְיָה מִישָׁאֵל וַעֲזַרְיָה und אוֹן בֶּן פֶּלֶת [2]), wiewohl in historischem Boden wurzelnd, hat der Dichter auch die rabbinische Sage benutzt und dadurch das dramatische Leben gesteigert.

Zu den historischen Dramen gehören noch אֶסְתֵּר (nach Racine) von Joseph Haltern [3]) und drei dramatische Werke von Letteris: גֶּזַע יִשַׁי (Wien 1836) שְׁלוֹם אֶסְתֵּר (Prag 1843) [4]) und יַד אַבְשָׁלוֹם (Fragment). [5])

Noch wären folgende dramatische Arbeiten, von mehr oder minderem Werthe, der Vollständigkeit wegen zu erwähnen. יַלְדוּת וּבַחֲרוּת allegorisches Drama von M. Breslau. (Berl. 1786) מִלְחָמָה בְּשָׁלוֹם יוֹשְׁבֵי תֵבֵל von H. Dernburg. (Berlin 1789.) (תּוֹכֵן עֲלִילוֹת וְתוֹכַחַת מְגִלָּה) (Korez 1800 und in unzähligen Auflagen, ohne Namen des Dichters.) Im מְאַסֵּף Liederbuch

---

[1]) Im achten Jahrgange der Bicure ha-Ittim mit besondern Seitenzahlen abgedruckt. (Wien 1828.)

[2]) In seiner Gedichtsammlung כִּנּוֹר נָעִים (Wien 1825).

[3]) In der Berliner hebräisch-deutschen Zeitschrift *Jedidjah* vom Jahre 1843 als ein posthumes Werk theilweise abgedruckt.

[4]) Ueber diese zwei Dramen vergleiche Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 1848, drittes Heft, S. 40.

[5]) In seinem Liederbuche דִּבְרֵי שִׁיר dritte Auflage, Minsk 1833.

von Raphael Fürstenthal, befindet sich auch ein Drama mit Arien. מֹשֶׁה וְצִפֹּרָה von Gabriel Berger (Prag 1810), יוֹסֵף וְאָסְנַת von S. Raschkow, אַמְנוֹן וְתָמָר von El. Raschkow, עוֹבֵד וְתִרְצָה von B. A. Bing (hebräisch und deutsch, Rödelheim 1810), מַעֲשֵׂה יוֹסֵף von M. Mendelsohn (mit dem Weltweisen Moses Mendelssohn nicht zu verwechseln), [1]) רְכָסֵי בְנֵי אִישׁ וְקִנְאָתָם von Alexander Thal (Amsterdam 1817), מוֹת אָדָם von Löbell (Prag 1817), צֶדֶק וְרֶשַׁע von M. Silberstein (Krakau 1822), גְּמוּל הַצַּדִּיקִים (Wien 1821), עֲקֵדַת יִצְחָק und מוֹת הֶבֶל von E. Bardach (Wien 1832), בּוֹעַז וְרוּת (hebräisch und deutsch) von Js. Jed. Cohn (Breslau 1834), גְּדוּלַּת יוֹסֵף von N. S. Kalkar, in dessen Sammlung hebräischer Gedichte: נטעי שעשועים (Kopenhagen 1834) u. a. m. [2])

Schliesslich sei mir noch eine Bemerkung gestattet, die ich zur Ehrenrettung des besprochenen Zweiges der hebräischen Literatur zu machen mich gedrungen fühle. Der hebräischen dramatischen Poesie, die eigentlich mehr ein wissenschaftliches Interesse, von philologisch-historischem Standpunkte aus, in Anspruch nimmt, wäre nämlich, wenn man billig seyn will, auch eine gewisse Originalität, wie überhaupt ein wahrhaft ästhetischer Werth nicht abzusprechen; ein Recht, welches die Sprach- und Alterthumsforscher früherer Zeiten

---

[1]) In der Zeitschrift המאסף (neue Folge), Dessau 1811.

[2]) Ezekiêlos der jüdische Tragiker schrieb sein Drame, die Ausführung Israels aus Egypten, griechisch. Die an verschiedenen Orten zerstreuten Fragmente desselben, reihete Delitzsch a. a. O. S. 211 — 219 zusammen. Vergleiche auch die Geschichte von dem Tragiker Theodectus bei Aristeas gegen Ende seiner Erzählung über die 72 Dolmetscher (hebr. הדרת זקנים als zweite Abtheilung des מאור עינים von Asaria De-Rossi. Mantua 1575). Eine schätzbare Monographie über Ez. und Philo den Aeltern schrieb L. M. Philippson. — Das dramatisch-didaktische Gedicht אֲחִיטוּב וְצַלְמוֹן (Bibl. Opp. No. 1158. Wolfii B. h. Vol. II. No. 47), in welchem ein Jude, ein Christ und ein Mohamedaner im Besitze der Hauptrollen sind, von Matheus Bar-Mose (Mnsc.) erwähne ich hier am Ende, da ich aus Mangel einer historischen genauen Angabe, wann und wo dieses wenig bekannte Opus entstanden, es chronologisch nicht einzureihen weiss.

dieser verwaisten Literatur überhaupt durchaus nicht einräumen wollten, als wenn sie nur da wäre, um trockene grammaticalische Regeln und spintisirende Scholastik daran zu üben.

In einer Zeit aber, wie die unsrige, wo das Lebensprincip der Wissenschaft alle organische Theile der menschlichen Forschung mit gleichem Lichte, mit gleicher Wärme durchdringt, wo der Kopf nicht mehr verächtlich auf den Fuss herabsieht, weil dieser eine niedrigere Stufe im organischen Baue einnimmt, dürfte auch meine Behauptung nicht befremden, nicht gewagt erscheinen.

Ist auch die hebräische dramatische Poesie, was die eigentliche Kunstform betrifft — wie oben angedeutet wurde — oft einem fremden Kunstwerke nachgebildet, so ist nichtdestoweniger die Assimilation des fremdartigen Stoffes, die linguistische Eigenthümlichkeit, das rethorische Kolorit, der orientalische Farbenschmelz, der jüdisch-nationale innere Kern, von fremdsprachlichen, störenden Einflüssen unberührt geblieben. In dieser Beziehung wäre — ich wiederhole es — dem hebräischen Drama Originalität und Selbstständigkeit nicht abzusprechen.

Ist doch, im strengsten Sinne genommen, die originelle dramatische Poesie, wie sie aus dem Volksleben und Volksglauben hervorgegangen, eigentlich nur bei den alten Griechen zu finden, wenn vom klassischen, nur bei den Britten und Spaniern, wenn von dem romantischen Schauspiele die Rede ist. Die Poeten anderer Völker der alten oder neuen Zeit — die Deutschen, seit dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts etwa ausgenommen, — haben alle mehr oder minder, verstanden oder missverstanden, jene grossen Vorbilder benutzt, nachgebildet, so selbstständig ihr eigener schaffender Genius auch seinen Flug genommen, so entschieden ausgeprägt ihre Nationalität in ihren Geistesproducten auch erscheint. Und dennoch ward ihnen durch einen Vorwurf der Nachahmung ihre Originalität nie bestritten, ihr Verdienst nie geschmälert.

Diese Logik wünschte ich, wenn auch in geringerem Grade, bei Beurtheilung der hebräischen dramatischen Poesie angewendet zu sehen.

Herr Professor Dr. Süttner liest als Gast einen Vortrag: Ueber Hegels Rechtsbegriff.

Wenn in Zeiten durchgreifender Umgestaltung lange bestandener Verhältnisse die Thaten der Menschen sich als Objecte der unwillkührlichen Beurtheilung darstellen, so ist es wohl ganz natürlich, dass der sittlich gebildete Mensch, der in sich die Aufforderung fühlt, sein Möglichstes zum Gesammtwohl der Gesellschaft beizutragen, die so oft wiederkehrende Frage an sich stellt: Was ist Recht, was Unrecht? — Indem er mit sich selbst desshalb zu Rathe geht, überlegt er und gelangt zu einer Entscheidung, die ihn bei seinen äussern Handlungen in dieser Beziehung zu leiten bestimmt ist. Allein Andere urtheilen anders und die von Verschiedenen gefällten Urtheile stimmen sehr oft nicht zusammen; häufig widerstreiten sie sich geradezu, und es ist nicht immer leicht, eine gültige Entscheidung über die Richtigkeit des Urtheils zu gewinnen, um so mehr, als man weiss, welche Zustände auf das Urtheilen einwirken und eine einseitige Erkenntniss hervortreten lassen können. Im Zustande eines solchen sittlichen Zweifels entschliesst man sich wohl gern, zu der Philosophie seine Zuflucht zu nehmen, von der man am Ende einzig und allein Belehrung hofft, da sie selbst nicht Einer der Urtheilenden ist, sondern nur urtheilen macht, indem sie den zu beurtheilenden Gegenstand richtig darstellt. Nimmt man aber wirklich seine Zuflucht zu der Philosophie, um von ihr die Antwort auf die Frage, was Recht, was Unrecht sei? zu erhalten, dann muss man das Gebiet der sogenannten praktischen Philosophie betreten, von der man nach dem Zeugnisse der Geschichte der Philosophie weiss, dass sie diese Begriffe von Recht und Unrecht, so wie jene vom Guten und Bösen erörtert und gerade die ersteren mit ganz besonderer Sorgfalt wegen ihres mächtigen Einflusses auf Verkehr, Eigenthum und geselliges Leben in einer eigenen Wissenschaft, der Rechtsphilosophie oder dem sogenannten Naturrechte, ausführlich behandelt. Jedoch auch hier gibt es verschiedene Systeme, die den Begriff bald so, bald anders feststellen. Unter diesen ist Eines, das in neuester Zeit in Deutschland vielen Anklang gefunden, und sich eine längere Zeit hindurch einer grossen Gunst des gebildeten

Publikums erfreut hat, das sich aber auch vor den übrigen Formen der neuesten Identitätsphilosophie durch die Strenge der dialektischen Methode und die eigenthümliche systematische Gliederung nach ihrem Satz, Gegensatz und Auflösung sehr vortheilhaft darstellt. Es ist dies das Hegel'sche System, dessen dialektisches Verfahren die absolute Methode ist, deren Wesen und Werth eben darin gesetzt erscheint, dass durch sie die Wahrheit des Inhaltes in der Gewissheit ihrer Form erzeugt werde. Treten wir also heran zu dieser absoluten Wissenschaft, welche uns mit ihrer immanenten Dialektik in die Geheimnisse des Weltgeistes einweihen und über Gott und Welt vollständig belehren will! Hegel hat durch den riesenhaften Bau seines Systems die Form des Gedankens einer obersten speculativen Einheit vollständig ausgebildet und der Energie seines Geistes ein für alle Zeiten unvergängliches Denkmal gesetzt. Er ist und bleibt einer der grössten und consequentesten Denker, die uns in der Geschichte der Philosophie vorgeführt werden; die Grösse des Geistes wird ihm Niemand jemals absprechen können und wollen, vielmehr Jeder wird sie, die ohnedies durch die Wirkungen bestätigt wird, bewundernd anerkennen, wenn er auch nicht mit dem Systeme selbst einverstanden sein könnte. Denn eine gefährliche Klippe dieses Systems ist in der That darin zu finden, dass es eine speculative Einheit da erzwingen will, wo es keine gibt, und alle Widersprüche, die in dem Begriffe des absoluten Werdens enthalten sind, in sich vereinigt. — Fragen wir nun, wie von Hegel in seiner Rechtsphilosophie, deren Bau sich in trichotomischer Form auf die Unterscheidung der drei Begriffe: des Rechts, der Moralität, der Sittlichkeit stützt, der Begriff von Recht erklärt wird in seinem Unterschiede von Unrecht: vielleicht erhalten wir kraft des nothwendigen immanenten Zusammenhanges der dialektischen Methode eine feste und so genaue Begriffsbestimmung, dass hiemit dem Handeln im Privat- und öffentlichen Leben eine wohlthätige Richtung durch eine absolute Norm gegeben wird. Dies zu untersuchen, ist der Zweck der folgenden Zeilen.

Ehe ich jedoch den Rechtsbegriff, wie er bei Hegel vorkommt, anführe, sei es mir gestattet, auf die Stellung dessel-

ben in der Lehre vom objectiven Geiste Rücksicht zu nehmen, und dieselbe mit der gewöhnlichen Behandlung des Rechtsbegriffes in andern Darstellungen der Rechtsphilosophie zu vergleichen. Seitdem man begonnen hat, die Eine praktische Philosophie, in zwei Wissenschaften, die Moral und das Naturrecht zu sondern, hat die Möglichkeit aufgehört, alle jene Verhältnisse, auf die man im Leben, bei seinem Thun und Lassen, insgesammt und zu gleicher Zeit zu achten hat, zusammengenommen dem Menschen so darzustellen, dass er seine Handlungen darnach bestimmen möge und wirklich bestimme, wenn er nicht unwürdig, sondern würdig sich und Andern erscheinen will. So gross auch das Verdienst Thomasius war, dass er auf den Unterschied des Rechtes und des ihm zur Seite stehenden Sittlichen aufmerksam machte: die Trennung der Rechtsphilosophie von der Moralphilosophie hat der Wissenschaft und dem Leben viele Nachtheile gebracht. Das sogenannte Naturrecht, als Lehre von Rechten, die ohne positives Gesetz bestehen, entstand nur durch Abstraction von jedem bestehenden Rechtszustande, und indem der Begriff des Naturzustandes sich auf keine andere Weise als im Gegensatze zu dem bürgerlichen Zustande ergeben konnte, erhielt man dadurch, dass man die Abstraction immer weiter fortsetzte und endlich übertrieb, die namentlich dem römischen Rechte entnommenen, jedoch als leere Abstracta gewonnenen Hauptbegriffe unbestimmt, schwankend, ungenau. Hiedurch verwickelte man sich in unlösbare Schwierigkeiten, die alsbald durch die übrigen Forderungen der vernünftigen Ueberlegung herbeigeführt, von allen Seiten zuströmten, nachdem man bei der Abstraction so weit gegangen war, dass man den Willen eines Individuums für sich allein aufgefasst, ohne auf ein bestehendes und gegenseitig anzuerkennendes Verhältniss mehrerer wollenden Wesen Rücksicht zu nehmen, für berechtigt erklärte. So entstanden angeborene ursprüngliche Rechte, die sogenannten Urrechte, die als solche unveräusserlich sein sollten. Wenn auch nun die Naturrechtslehrer, nachdem jeder nach eigener Abstractionsweise andere angeborne Rechte gewonnen hatte, über den Inhalt und die Zahl der Urrechte in Streit kamen, darin waren sie dennoch einig, dass äussere

Freiheit alle Urrechte zusammenfasse, und man meinte, das Naturrecht habe sich bloss auf die äussere Wirksamkeit zu beziehen, sich um äussere Objecte allein zu kümmern und die äussere Gesetzgebung eben so zu regeln, wie die Moral die innere Gesetzgebung zu besorgen habe. Das Naturrecht und die Moral waren nun einmal gesondert, und man lobte allgemein diese Trennung, meist schon desshalb, weil für die juridischen und theologischen Facultätswissenschaften nun zwei selbstständige Vorbereitungswege gefunden waren, und die Philosophie sich somit desto dringlicher als ein unentbehrlicher Zweig des Studiums und echter wissenschaftlicher Erkenntniss (*scientia rerum humanarum atque divinarum*) herausstellte. Hierbei fasste man, verleitet durch die ungültige Forderung der Ableitung aller einzelnen Aufgaben einer Wissenschaft aus einem einzigen Princip, auch nach und nach das dem Naturrecht eigenthümliche Gebiet nur in einem Einzigen Gedanken zusammen, obgleich dasselbe eben so wie das der Tugendlehre durch mehrere, von einander wesentlich verschiedene zugleich bestimmt gedacht werden muss, wenn eine wahre Erkenntniss dessen, was löblich und schändlich ist, zu Stande kommen soll. Alle verschiedenen Rechtsbegriffe erhielten ein gemeinschaftliches Princip, wodurch die in die Tugendlehre gehörigen Begriffe ausgeschlossen waren. Billigkeit gehörte nun folgegemäss nicht als bestimmende Idee der äussern Handlungen in das vom Recht allein beherrschte Gebiet der äussern Wirksamkeit, desto stärker liess sich der Satz vernehmen: *summum jus, summa injuria.* Das Naturrecht nahm eine Gestalt an, von der man mit Schleiermacher (Kritik der Sittenlehre am Ende des dritten Buches) sagen kann, dass das Naturrecht, das die ungleichartigsten Dinge zusammenfasst, keinen andern Ursprung zu haben scheint, als die Negativität des Begriffs von der Sittlichkeit; — man könne es kaum für mehr gelten lassen, als für ein groteskes Spiel des wissenschaftlichen Strebens; eine rechte Ethik müsse diese Unform zerstören. So musste denn das Nuturrecht auf mannigfaltige Schwierigkeiten stossen, die man um so emsiger zu beseitigen suchte. Allein alle noch so subtilen Unterscheidungen des Sollens und Dürfens, des kategorischen Imperatives und eines blossen Er-

laubnissgesetzes waren nicht im Stande, der für sich allein bestehen sollenden Rechtsphilosophie jenen festen Boden zu schaffen, in dem allein freiwilliger Respect des Rechtes wurzelt. Achtung vor dem Rechte ist Gesinnung; von einer rechtlichen Gesinnung durfte und konnte nicht mehr gesprochen werden; denn Gesinnungen waren von der Rechtsphilosophie ausgeschlossen, sie hatte sich bloss mit äussern Handlungen zu befassen. Desshalb rief man den Satz nur um so nachdrücklicher herbei: Alles Recht ist ursprünglich mit der Befugniss zu zwingen verbunden. Wie sich nun eine Rechtsbefugniss und die ihr entsprechende Rechtspflicht da ausnehmen musste, wo die Möglichkeit des Zwanges nicht gegeben war, lässt sich leicht einsehen, und doch hört die Beurtheilung von Recht und Unrecht gewiss nicht auf, wenn auch aller Zwang unmöglich ist. Was eigentlich der Rechtsidee zu Grunde liege, davon hatte man freilich überall keine klare Vorstellung, wo man von ursprünglichen Zwangsrechten, die noch dazu angeboren und unveräusserlich sein sollten, redete, gleichwohl aber die eigentlich feste Grenze des rechtmässig anzuwendenden Zwanges nicht bestimmt anzugeben wusste. Wenn eine solche Wissenschaft von den ohne positives Gesetz vorhandenen Rechten keine bestimmten, deutlichen, haltbaren Begriffe liefern konnte, was war die natürlichste Folge, als dass eine so gestaltete Lehre, die bei dem Einen diese, bei dem Andern jene mehr oder weniger mangelhafte Vorstellung von Recht und Pflicht herbeiführte, ins Leben dringend das zusammenwirkende Handeln des Einzelnen und der Gesellschaft verderben musste? Und dies um so mehr, als die ethischen Begriffe nur insgesammt erwogen und miteinander verbunden der Wirksamkeit Ziel und Mass geben. Jeder Mangel des Gedachten bereitet einen Mangel im Handeln, sei es ein Mangel an Vollständigkeit, Zusammenhang, Zweckmässigkeit oder Richtigkeit. Die Geschichte des Endes des achtzehnten und Anfangs des neunzehnten Jahrhundertes, leider aber auch die Geschichte unserer Tage stellt uns auf eine nur zu traurige und erschütternde Weise die Folgen der Anwendung eines mangelhaften Rechtsbegriffes auf das Staatsleben dar. Das Naturrecht kann nur durch Vernunftgründe wirken; solche Gründe vernimmt aber nur der morali-

sche Mensch. Desshalb nimmt man gewöhnlich bei der Behandlung des Naturrechtes seine Zuflucht dazu, dass man die Moralphilosophie voranstellt, und an sie den Rechtsbegriff, an das Sittengesetz das Rechtsgesetz anlehnt. Dieses Verfahren gesteht aber ein, dass die beiden genannten Wissenschaften von einander getrennt, durchaus nicht zweckmässig behandelt werden können.

Während auf diese Art eine Classe der Rechtslehrer das Princip des Naturrechtes auf den Begriff des Sittlichen folgen lässt, finden wir bei Hegel einen umgekehrten Weg, der Begriff des Rechtes geht voran, der der Moralität folgt; und auf beide folgt zum Schlusse der Begriff der Sittlichkeit. Ist nun diese Stellung der Begriffe behufs der Entwicklung der ethischen Grundbegriffe zu billigen? Kann man wohl dabei mit dem Begriffe des Rechtes beginnen? Sehr leicht sieht man ein, dass bei jedem Rechte an Erlaubtes gedacht wird; alles Erlaubte setzt aber die Frage nach Gebot und Verbot voraus; es muss daher zuerst der Begriff der Pflicht festgestellt werden. Mit dem Rechte kann man also nicht beginnen, wenn man eine genaue Untersuchung vornehmen will. Mit dem Begriffe der Pflicht wollte aber Hegel ganz richtig nicht anfangen; denn er sah hier nur zu deutlich den leeren Formalismus Kants und stritt unablässig gegen das „perennirende Sollen." Das Gute ist bei Hegel Recht und Wohl mit einander verbunden; „das Wohl ist nicht ein Gutes ohne das Recht und das Recht ist nicht ein Gutes ohne das Wohl" (§. 130) und Pflicht ist, Recht zu thun und für das Wohl zu sorgen. Die Frage nun, wie denn, trotz der obigen Einwendung, das Recht bei Hegel so ganz vorantreten konnte, kann freilich nur dann rein gelöst werden, wenn man aus dem nothwendigen Gange der immanenten Fortbewegung weiss, wie die absolute Methode sich häufig, ja fort und fort des Empirismus bedient, um hiedurch selbst ethische Begriffe in ihr System einzufügen, so gut es eben gehen mag. Dies eben ist eine schwere Schuld der Hegel'schen Schule, dass sie die Erfahrung, die von ihr verhöhnt wird, nur zu oft nach ihrer eigenthümlichen hohen Methode willkührlich ausbeutet und missbraucht. Dass in der bürgerlichen Gesellschaft durch Gesetze Rechte bestimmt werden, die

da bestehen lange, ehe man sich selbst Normen seines (sittlichen) Verhaltens, an die man sich gebunden fühlt, vorzeichnet, weiss Jeder aus seinem eigenen Leben, und diese Gesetze dienen für Hegel zum Ausgangspunkte aller weitern Lehre der Moral über die Pflichten. So musste denn das Recht vorantreten; über die weiter beobachtete Systematik in dieser Beziehung noch mehr zu sagen, verbietet die gestellte Aufgabe, den Rechtsbegriff Hegel's allein zu beurtheilen.

Vernehmen wir nun die folgende Begriffsbestimmung, die wir S. 60 Rechtsphil. finden: „Dies, dass ein Dasein überhaupt, Dasein des freien Willens ist, ist Recht."

Ehe man sich ein Urtheil über den so aufgestellten Rechtsbegriff erlaubt, ist es erforderlich, nachzusehen, was denn Hegel unter dem Worte: „freier Wille" versteht. So will es die Beurtheilung eines aus einem Systeme hervorgehobenen einzelnen Begriffs. Desshalb bemerke man folgende Sätze:

I. „Das Denken als sich übersetzend ins Dasein, als Trieb sich Dasein zu geben, die Freiheit des Willens ist als der Boden und Ausgangspunkt des Rechtes seine Substanz und Bestimmung." (Rechtsphil. §. 4, S. 34, 35.)

II. Inhalt des Willens sind zunächst Triebe und Neigungen, und nur die Reflexion steht über denselben. Aber diese Triebe wollen alle befriedigt sein. Dieser Widerspruch, die Willkühr, hat als Dialektik der Triebe und Neigungen die Erscheinung, dass, wenn die einen befriedigt werden sollen, die andern untergeordnet werden müssen, — dies unterordnende und aufopfernde Bestimmen ist das zufällige Bestimmen der Willkühr, sie verfahre nun dabei mit berechnendem Verstande, bei welchem Triebe mehr Befriedigung zu gewinnen sei, oder nach welcher andern beliebigen Rücksicht. (Rechtsphil. §. 17, S. 53.)

III. Die Triebe sollen als das vernünftige System der Willensbestimmungen sein. Diese auf die Triebe sich beziehende Reflexion ist die sie mit der Glückseligkeit vergleichende, dadurch in das Element einer formellen Allgemeinheit des rohen Stoffes sich erhebende, diesen äusserlich von seiner Rohheit reinigende Bildung. Die Wahrheit dieser formellen, für sich unbestimmten und ihre Bestimmtheit an jenem Stoffe vorfinden-

den Allgemeinheit ist die sich selbst bestimmende Allgemeinheit, der Wille, die Freiheit. (Rechtsphil. §. 18 — 21.)

IV. Der wahrhafte Wille ist, dass das, was er will, sein Inhalt mit ihm identisch sei, dass also die Freiheit die Freiheit wolle. (Rechtsphil. S. 57.)

Das Ganze ergibt kurz folgendes Resultat. Da die Glückseligkeit das Ganze der Befriedigungen, in der jede einzelne Befriedigung nur Mittel, das Allgemeine aber Zweck ist, ausmacht, so will der Wille das Allgemeine; dieses aber ist seine Natur, er will demnach sich selbst in jeder Befriedigung; dadurch ist er frei. Die Freiheit ist der Wille, der den Willen will. (Vergl. Michelet's Anthrop. und Psych. S. 512.) Kurz Freiheit ist eben so der Wille, wie die Schwere der Körper. (Rechtsphil. S. 34.)

So ist uns denn der Weg abgeschnitten, etwas Anderes unter dem Ausdrucke „freier Wille" zu denken, als den Willen schlechthin. Denn Freiheit ist hier keine Eigenschaft des Willens, Freiheit und Wille sind dasselbe; es ist in dem Prädicate Freiheit keine nähere Bestimmung enthalten. Schade nur, dass sich Hegel und seine Schule so oft abmühten, das so wichtige Problem der menschlichen Willensfreiheit zu lösen und noch mehr Schade, dass sie hiedurch in Widerspruch mit sich selbst geriethen, den sie freilich als Philosophen des absoluten Widerspruches in ihrem speculativen Denken festhielten.

Uebersetzen wir nun die oben angeführte Definition in die gewöhnliche einfache Sprache, so müssen wir sagen: Das Wollen ist selbst unmittelbar als Wollen ein berechtigtes; das Wollen selbst ist das Recht, „und da der Begriff des Wollens die Seele bleibt, die alles zusammenhält und die nur durch ein immanentes Verfahren zu ihren eigenen immanenten Unterschieden gelangt", so ist die Freiheit das Urrecht. Wie nimmt sich nun das für den gemeinen, gesunden, abstracten Menschenverstand aus, der da vernimmt: Dein Wollen ist das Urrecht, dasjenige Recht, das sich durch sich selbst auf nothwendige Art zu andern Rechten gestaltet; wolle nur und du hast schon durch dein Wollen unmittelbar ein Recht. — Fasst man die Freiheit auf als das Urrecht, dann erhält man als oberstes Rechtsgesetz für Alle, die ein Wollen haben: Jeder

darf seine Freiheit, wie er eben will, geltend machen. Gehen wir einen Schritt consequent weiter, so kommen wir zu Hobbes und Benedict Spinoza, dem vielgefeierten Manne, der von den Naturrechtslehrern nun und nimmer verläugnet werden kann, mit der Lehre vom *bellum omnium contra omnes*, diesem beneidenswerthen Zustande des natürlichen Rechtes, den die Furcht vor einer solchen Freiheit endet. Dieser erste Schritt führt uns daher statt dem Rechte entgegen, vielmehr vom Rechte ganz ab. Denn niemals denkt man, dass einseitige Willkühr für sich allein ein Recht stifte, oder vorwurfsfrei aufheben könne, sei die Befugniss oder Verbindlichkeit noch so klein oder noch so gross; immer bezeichnet Recht ein Verhältniss mehrerer wirklicher Willen zu einander, für die eben das Recht eine Norm, eine Regel, eine Grenze ist, die die betheiligten Personen nicht überschreiten dürfen mit ihrer Willkühr, wenn sie nicht dem unausbleiblichen Tadel der Verwerfung unterworfen werden wollen, eine Schranke der Willkühr. Stellt man das Wollen als Princip des Rechtes für sich allein auf, erklärt man Freiheit für das Urrecht, so muss man da jedes Wollen, als ein geistiger Act mit einer gewissen Stärke eintritt, auch von der dem Wollen wesentlich inwohnenden Kraft das Recht abhängig erklären und consequent den Satz behaupten: Macht ist Recht, so wie die Richtigkeit der Behauptung Spinoza's anerkennen, der da lehrt in seinem *Tract. polit. cap. II. §. 4. per jus naturae ipsam naturae intelligo potentiam atque adeo totius naturae et consequenter uniuscujusque individui naturale jus eo usque se extendit, quo ejus potentia — et consequenter quicquid unusquisque homo ex legibus suae naturae agit, id summo naturae jure agit, tantumque in naturam habet juris, quantum potentia valet.* Mit dieser Stelle ist namentlich zu vergleichen *Tract. pol. cap. II. §. 2*, wo es heisst: *jus Dei nihil aliud est, quam Dei potentia, quatenus haec absolute libera consideratur*, und als Probe eines consequent durchgeführten, sehr vollkommenen Naturrechtes. *Fides alicui data, qua aliquis solis verbis pollicitus est, se hoc aut illud facturum, quod pro suo jure ommittere poterat, vel contra, tamdiu rata manet, quamdiu ejus, qui fidem dedit, non mutatur voluntas.*

Kant hat alle die Consequenzen eines Naturrechtes, das, wenn es wirklich consequent durchgeführt wird, immer mit dem Spinozismus Hand in Hand gehen muss, eingesehen, und die Bedeutung des Rechtsbegriffes, wie sie der allgemeine Sprachgebrauch feststellt, sorgfältiger gewürdigt. Hiedurch wurde er veranlasst, obgleich er die Freiheit als das Urrecht nicht ganz aufgab, S. XLV. in seiner Rechtslehre zu erklären: „Freiheit, Unabhängigkeit von eines Andern nöthigender Willkühr, sofern sie mit Jedes Andern Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne, sei das einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht." Auf diesem Grundsatze baute sich nun das neuere Naturrecht weiter in seiner gewöhnlichen Form auf und die kritische Schule behielt den obersten, so eben angeführten Rechtsbegriff bei, modificirte hie und da nur diesen oder jenen Ausdruck, während sie den für sich schwankenden Rechtsbegriff, der das Mass der Beschränkung der eigenen Freiheit neben der Freiheit jedes Andern nicht genau bestimmte, um so sorgfältiger an das Sittengesetz anlehnte. Hegel's Rechtsbegriff ist ganz dem gewöhnlichen Naturrecht entsprossen; denn das Dasein des freien Willens ist Recht. Auch ihm ist demnach die Freiheit das Recht κατ' εξοχην, das Urrecht; die Sphäre des Rechtes ist nach seinem eigenen Ausdrucke die des unmittelbaren abstracten Willens, hier kommt nur „der abstracte Begriff der Idee des Willens, der freie Wille, der den freien Willen will," vor. Sollte dies wohl etwas Anderes bedeuten, als was Kant mit seinem Rechtsbegriff bezeichnete? Gewiss nicht! Denn wenn der freie Wille den freien Willen will, so muss er nicht bloss sich selbst wollen, sondern auch den freien Willen eines Andern und in diesem Wollen sein eigenes Wollen, seine Freiheit beschränken; dann erhält man aber statt der frühern Freiheit eben so eine Beschränkung der Freiheit in dem nämlichen Sinne bei Hegel, wie bei Kant. Wenn aber Hegel, ungeachtet er mit Kant zugleich Freiheit als das eigentliche Urrecht aufstellt, ja als Recht schlechthin annimmt, so muss man sich um so mehr wundern, wenn man in der Rechtsphilosophie (§. 29. Anmerkung) liest, wie Hegel an Kant tadelt, dass er dieses Ur-

recht dem Individuum, dem Willen des Einzelnen in seiner eigenthümlichen Willkühr, verliehen. Denn auch Hegel spricht anfangs von dem in sich einzelnen Willen des Subjectes und dies, gerade in der Sphäre des Rechtes lässt aber dennoch die Freiheit wieder bloss dem allgemeinen, vernünftigen Geiste zukommen. So hat Hegel ein Mittel gefunden, den inhaltsleeren Begriff seiner Freiheit mit allerlei ihm nöthig scheinenden Ergänzungsbegriffen zu verbinden, welche die genannten vieldeutigen Begriffe, die uns an die platonischen Ideen ganz besonders erinnern („allgemein, vernünftig"), willig hergeben, je nachdem er derselben bedarf, um der Erfahrung gleichen Schritt zu halten und sein Vernunftrecht zu bauen. Während demnach einerseits Freiheit nach diesem Ausspruche, als der Wille des Einzelnen in seiner eigenthümlichen Willkühr nicht das Recht ist, andererseits Freiheit nur dem allgemeinen an sich seienden Geiste zukommt, ist der Begriff der Freiheit selbst bei Hegel derjenige erste Begriff der Rechtsphilosophie, welcher die sonderbarste Mischung des Spinozismus, Platonismus und Kantianismus enthält. — Dass uns Hegel's Philosophie und Darstellungsweise speciell und principiell, aber überall an Fichte erinnert, ja, dass Fichte, will man Hegel's eigene Denkweise kennen lernen, genau studiert werden muss, weil Fichte's Idealismus überall mehr oder weniger wiederkehrt, hat Chalybäus ganz richtig bemerkt und Hartenstein in mehr als einem Puncte dargethan. Fichte lehrte, dass man aus dem Sittengesetze das Rechtsgesetz nicht hätte ableiten sollen; darum trat auch bei Hegel, durch Fichte noch mehr nun nebst der Empirie auch noch durch ein historisches Dogma verleitet, der Rechtsbegriff frei voran. Fichte's Rechtsprincip war: ich muss meine Freiheit auf die Möglichkeit der Freiheit Anderer beschränken. Darum lautet Hegel's Rechtsgesetz: Sei eine Person und respective die Andern als Personen. Und eben dies bestätigt, dass der Fichtianismus bei Hegel lange nachtönt; der Begriff der Person, die sich zu einer andern Person verhält, sich von sich unterscheidend, und das Ich als Person sind mächtige Nachklänge der Ansichten Fichte's, die in der absoluten Wissenschaft sammt den Mängeln des Idealismus, wie er sich in Fichte's Lehre entwickelt hatte, mehr oder weniger

unser Ohr berühren. Wohl ist der Begriff der Person bei Hegel vollständiger, als bei sehr vielen Rechtsphilosophen, weil nur jene Individuen eine Persönlichkeit haben, die zum reinen Wissen von sich gekommen sind. Wenn man aber nur auch nun mit dem obersten Rechtsgesetze wüsste, wie denn jene Individuen, die noch keine Persönlichkeit haben, zu behandeln seien! Doch dies würde sich schon noch aus Hegel's ferneren Lehren leicht entwickeln lassen und kann hier um so mehr übergangen werden, als man sich eben nur an die Persönlichkeit im Rechtsgesetze angewiesen findet, ohne noch weiter die Frage erörtern zu wollen, ob überhaupt die Lehre der Hegel'schen Schule über die Entwicklung des Selbstbewusstseins genügend sei. Hierüber hat Professor Exner meisterhaft geschrieben. Jedoch ausdrücklich muss hier herausgehoben werden, dass Hegel's Rechtsgesetz eben so unbestimmt ist, als jenes der Kantischen Schule, das da lautet: Beschränke deine Freiheit so, dass die Andern neben dir als Personen bestehen können. Denn was heisst: Andere als Personen respectiren; als Person bestehen können? — Denkt man sich unter Person ein selbstbewusstes Wesen, mit Freiheit und Vernunft, das sich daher zur Sittlichkeit ausbilden kann und soll, so ist in dem Rechtsgesetze die Weisung enthalten: sich so zu benehmen, dass ein Anderer als ein zur Sittlichkeit bestimmtes Wesen von mir in seinem vernünftigen Selbstbewusstsein respectirt werde. Hier hätte man daher erst den Begriff des Sittlichen und den Begriff der Vernünftigkeit zu untersuchen. Das Erstere wäre ein schlimmes Zeichen für eine selbstständige Rechtsphilosophie ohne vorausgehende Moral als Lehre von dem Sittlichen, die erst dem Rechtsbegriff den Boden zu ebnen hätte. Der andere Begriff, Vernünftigkeit nämlich, ist ein vieldeutiger Begriff, der nicht genug und fest bestimmt ist, wenn uns ihn Hegel als die sich durchdringende Einheit der Allgemeinheit und Einzelnheit vorführt. Allein hiezu kommt noch ein arger, sehr arger Uebelstand anderer Art. Denn es entsteht die Frage, wie habe ich mich als Person gegen Andere zu benehmen, die ich als Personen zu respectiren habe? was darf der Andere kraft seiner Persönlichkeit von mir fordern, um als Person geachtet zu erscheinen? Da fände es sich, dass er ein

Recht habe auf Nahrung, Kleidung, Wohnung — auf Mittel zur Geisteskultur in Wissenschaften und Künsten, — auf Erhaltung seiner Familie, — ja der Mensch dürfte ein Recht haben auf Alles, was ihm sein ganzes Leben hindurch Freude machte, indem er sonst wohl behaupten könnte, er könne nicht als Person bestehen. Rechte, die bloss auf den Begriff der Persönlichkeit, d. i. der Ichheit oder des reinen Wissens von sich gegründet sind, so wie alle jene unbestimmten sogenannten natürlichen angeborenen Rechte, die auf dem Begriffe der Freiheit als Bestandtheil der Persönlichkeit gebaut sind, müssen consequent durchgeführt zu dem Satze führen, dass einige Menschen wegen ihrer Persönlichkeit nur für Andere arbeiten müssten; es wären aber auch leicht die Folgerungen zu entnehmen, die eine Person andern nebenstehenden Personen gegenüber, welche nur einen schwächern, oder weniger bedürfenden Körper, einen schwächern Verstand, einen geringern Trieb nach Wissen, ein mattes, wenig zusammenwirkendes, einseitiges Streben aus Mangel an geistiger Regsamkeit hätten, ziehen müsste. Wie nahe wäre man der in dieser Hinsicht bekannten Meinung des Aristoteles, der da äusserte, es gebe Menschen, denen von Natur zukomme, zu dienen und in beständiger Unterwürfigkeit zu leben. Will man aber Allen eine gleiche Persönlichkeit vindiciren, dann muss man auch Allen gleiche Rechte zugestehen und kann nicht den verderblichen Irrthümern des Communismus entrinnen. Jene, welche von einer angeborenen Freiheit oder Persönlichkeit als Quelle der Rechte so gern lang und breit im hohen Pathos reden, mögen bedenken und mit ihnen Hegel, dass Persönlichkeit nirgends für sich allein Berechtigungen fordernd auftreten darf, Berechtigungen, die nur auf einem andern, dann aber giltigen Wege entstehen können. Darin, dass ein Wesen Person ist und sich allenfalls beliebige Zwecke setzen kann, ist noch unmittelbar keine Würde, kein Grund des Respectes zu finden; die Person kann eine Würde erhalten, aber auch unwürdig werden. Macht nur die Persönlichkeit die Würde aus, auf die sich sogar Rechtsforderungen stützen sollen, dann freilich werden die Menschen auf die leichteste Art zum Uebermuthe gereizt. Was hat uns die Geschichte der französischen Revo-

lutionskriege hierüber gelehrt? — Die Theilung der praktischen Philosophie in Moral und Naturrecht hat dieses Unheil unterstützt, so wie sie an vielen Gebrechen Schuld tragen muss, weil sie Veranlassung ist, dass man den Rechtsbegriff auf diese Art nie bestimmt auffassen kann, sondern mit ihm den eben so unbestimmt gedachten Begriff der Billigkeit in den schwankendsten Formen verbindet, mit diesen beiden noch bald diesen, bald jenen ethischen Begriff verknüpft, und das Ganze dann dennoch trotz aller mangelhaften Bestimmungen für ein vollkommenes Recht, das man sogar in jedem Augenblicke erzwingen dürfe, ausgibt. Leider hat Hegel die in dem Naturrechte gelegenen Fehler mit wenigen Abänderungen in seine Rechtsphilosophie wieder aufgenommen; sein Rechtsbegriff widerspricht dem Wesen des Rechtes, wie jener des alten Naturrechtes; sein Princip des Rechtes ist dem Kant-Fichte'schen Naturrechte entsprossen und unbestimmt; sein Rechtsgesetz gibt für sich allein nicht eine ausreichende Norm des rechtmässigen Handelns an.

Verfolgen wir den Begriff Freiheit nach Hegel's eigenen Hauptgedanken, die früher herausgehoben wurden, so ist schon im Punkte I. ein dialektisches In-einander-wirren ganz gewöhnlicher Begriffe, die in dieser ihrer Verbindung die Wahrheit nicht hell und klar durchleuchten lassen. Denn was soll das heissen: „das Denken, als sich übersetzend ins Dasein, als Trieb, sich Dasein zu geben, die Freiheit des Willens ist als der Boden und Ausgangspunkt des Rechtes seine Substanz und Bestimmung"?

Zuvörderst muss ich hier noch an allbekannte Sachen erinnern. Das Denken ist dasjenige Vehikel, wodurch nach Hegel'scher Lehre der theoretische Geist frei wird. Das Denken ist die freie Selbstbestimmung des Subjectes. Wenn aber der theoretische Geist sich bis zur Entwicklungsstufe des Denkens emporgeschwungen hat, ist er auch Wille, praktischer Geist, d. i. die Fähigkeit geworden, sein Denken in eine Objectivität zu verwandeln, sich ins Dasein zu übersetzen — Ferner: Trieb ist die zur Selbsterhaltung strebende Natur des lebendigen Subjectes. (So erinnert der Trieb bei Hegel auch wirklich überall an Fichte.) — Lässt man die gegenwärtigen Erörterungen mit

dem Punkte I. in Verbindung treten, so wird jede ganz gewöhnliche Psychologie und die tägliche Erfahrung bestätigen: α) dass das Denken, wenn es sich auch ins Dasein übersetzt, nun und nimmer schon dadurch ein Wollen ist, um so weniger die Freiheit des Willens ist; man braucht nur an das sogenannte willenlose laute Denken sich zu erinnern; β) dass das Denken an und für sich nie ein Wollen ist, wissen wir nur zu gut; denn das Denken irgend eines Erlebnisses ist noch kein Wollen desselben, ja das Denken, selbst zu einem Triebe sich Dasein zu geben, gesteigert gedacht, würde noch immer kein Wille sein. So kann Jemand, der sich die schädliche Gewohnheit zu spielen angeeignet hat, an das Spiel stundenlang denken, er wird in sich auch den Spieltrieb haben, hat er aber auch nothwendigerweise ein Wollen zu spielen? Der Trieb ist an und für sich weder nothwendig an das Denken gebunden, noch kann man von Gedanken im Allgemeinen als Trieben sprechen. Es kann ja ein Wollen geben ohne jeden Trieb, der in Gedanken läge. Doch genug über diese Gegenstände, die uns öfter schon vorgeführt worden sind. Möglich ist eine solche Verwechslung nur da, wo die Freiheit der Gedanken sich mit Freiheit des Wollens und einer dritten Schwester, der Freiheit der Reproductionen verbindet, alle Freiheit aber eine blosse Freiheit des sich selbst entwickelnden Begriffes ist, der die untergeordneten Begriffe in sich aufhebt, eine Freiheit, die bei jedem Entwicklungsmomente der dialektischen Bewegung vorkommt.

Erkennt man aber nun an, dass das Denken, als sich übersetzend ins Dasein, als Trieb sich Dasein zu geben, nicht die Freiheit des Willens ausmacht, so muss gesagt werden, dass, wenn auch 1. die Freiheit nie ein Urrecht genannt werden kann, dennoch 2. der Wille, jedoch nur in einem bestimmten Sinne der Boden und Ausgangspunkt des Rechtes sei. Was den ersten Punkt betrifft, so ist es wohl sehr leicht begreiflich, dass der Mensch sich nach äusserer Freiheit sehr kräftig sehnen kann; dieses Wollen aber, die Freiheit in diesem Sinne, als Unabhängigkeit zum Urrechte zu machen, stürzt alles Recht um. Solche Freiheit und eine mit ihr verbundene Gleichheit sind ein Unsinn, dessen Gedanken ins Dasein sich

übersetzend kein Recht erkennen lässt, die Heiligkeit desselben stört, verletzt und das Zeugniss ablegt, dass man das Wesen des Rechtes gar nicht kennt, wenn man ihn vertheidigt. Freiheit ist im eigentlichen Sinne das Gesammtergebniss aller Rechtsverhältnisse; denn der freie Wirkungskreis, die Freiheit, die mir innerhalb der einander durchkreuzenden Rechtssphären zukommt, ist nicht die Quelle, sondern das Ergebniss sämmtlicher Rechtsverhältnisse und nun erst ein den Andern Achtung gebietendes Recht. — Den zweiten Punkt muss man näher ins Auge fassen, nachdem man ein für allemal das Wollen als schon ursprünglich berechtigt zurückgewiesen hat. Bemerken wir nur die schöne Maschinerie, die die immanente Dialektik in sich trägt. Wir lesen, dass die Freiheit des Willens der Boden und Ausgangspunkt des Rechtes, seine Substanz und Bestimmung ist. Nun gut, Alles auf einmal. Wo hat je ein philosophisches System Freiheit des Willens zum Recht (Urrecht, das nicht erst Quelle der Rechte, sondern wirkliches erstes Recht sein soll) und zugleich zum Boden und Ausgangspunkt des Rechtes gemacht! Doch darüber staune man nicht; die Namen Freiheit, Recht, Boden, Ausgangspunkt, Substanz, Bestimmung, sind wohl da, die Sache fehlt; Nominalismus tritt überall sattsam auf; der Realismus ist verschwunden; es ist Nichts, Alles wird, und zwar so, wie es eben beliebt. An solche und ähnliche Widersprüche darf man sich in der Hegel'schen Schule nun einmal nicht stossen. Denn „das speculative Denken besteht nur darin, dass das Denken den Widerspruch und in ihm sich festhält."

Ueber den Punkt II., der die Dialektik der Triebe bespricht und das unterordnende und aufopfernde Bestimmen der Befriedigung der Neigungen behandelt, ist gar nichts zu sagen, als dass dies die nothwendige Folge einer Lehre, die das absolute Werden zum leitenden Princip macht, sein müsse, einer Lehre, die nie eine echte Psychologie, so wie keine Erkenntniss der Veränderungen in der äussern Natur liefern wird, einer Lehre, die, weil sie auf die Mathematik übermüthig herabsieht, bei tüchtigen Physikern nie viel Anklang finden kann.

Ueber III. und IV. muss noch eine Bemerkung, die nicht unwichtig ist, gemacht werden. Wenn es auch wahr ist, dass

echte Bildung den Menschen von den Trieben und Neigungen, überhaupt von der Materie, weil von der Begierde nach bestimmten Gegenständen immer freier macht, so ist doch die sich selbst bestimmende Allgemeinheit, wie es dort heisst, nicht Wille, nicht Freiheit im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Frei wird wohl bei Hegel der Wille genannt als der sich selbst bestimmende, dies gilt aber ihm und der Hegel'schen Schule so viel als der sich selbst determinirende, als der sich selbst in seiner Allgemeinheit besondernde Wille, in dem alle seine Unterschiede aufgehoben und als aufgehoben aufbewahrt sind. Auf diese Art, da hier die Determination nur im logischen Sinne genommen ist, muss der Wille in seiner Freiheit dasselbe sein, was das Denken. Nur dahin konnte es kommen, wenn man das Wort „Determiniren" „Bestimmen" logisch auffasste; die verachtete alte formale Logik half hier neuerdings, der Dialektik einen hohen sophistischen Ruhm erringen. Ueberhaupt hat das Wort „Allgemein" in der absoluten Wissenschaft bald so viel zu bedeuten, als allgemeingeltend, bald so viel, als allgemeingiltig, wie man es eben braucht. Die Amphibolie in diesem Begriffe lässt manchen Widerspruch ganz eingehüllt vor dem Auge des Anfängers, eben so wie die beiden Ausdrücke *servatum* und *sublatum* vortrefflich mit dem Worte aufgehoben bezeichnet werden. Der Begriff des Allgemeinen, den Hegel von Plato ganz vorzüglich herüberholte, ist in den gesammten Werken der dialektischen Philosophie sattsam ausgebreitet und verhilft auch einzig und allein zu der Aussage, dass das Denken Freiheit sei. Ganz offen sagt Hegel im §. 23 der Encyklopädie: „In dem Denken liegt unmittelbar die Freiheit, weil es die Thätigkeit des Allgemeinen, ein hiemit abstractes Sich-auf-sich-beziehen, ein nach der Subjectivität bestimmungsloses Beisichsein ist, das nach dem Inhalte zugleich nur in der Sache und deren Bestimmungen ist." Hierüber hat Herbart in seiner Recension über Hegel's Encyklopädie sein Urtheil sehr treffend abgegeben und man kann nichts Besseres darüber sagen.

Ja, Freiheit ist ein viel zu unbestimmtes Wort, das nie im absoluten Sinne, sondern nur immer relativ genommen werden kann. Freiheit des Willens für sich allein bei einem einzelnen Individuum als Ausgangspunkt des Rechtes zu betrach-

ten, ist aber auch nicht nur wissenschaftlich unzulässig, sondern sogar gefährlich. Dadurch, dass Jemand unabhängig dasteht, hat er noch keine Rechte; es entstehen aber Rechte, indem Alle, die einander frei gegenübertreten, einander berücksichtigen, nachdem sie von einander Kenntniss genommen, und sich, als irgend welche bestimmte Gegenstände zugleich ihrer entgegengesetzten Disposition unterwerfen wollend, erkannt haben. Sie sollen auf einander Rücksicht nehmen, da sonst Streit entsteht, der als ein hässliches, tadelnswerthes Willensverhältniss von der Vernunft verworfen wird. Der Streit missfällt absolut und soll vermieden werden! Dies kann nur geschehen durch das Ueberlassen; hiedurch entsteht eine Regel des künftigen Handelns zur Vermeidung des Streites, eine Grenze, die man nicht willkührlich überschreiten darf; kurz: es ist eine Rechtsgrenze gezogen. So entwickelt sich einzig und allein der genaue, scharf bestimmte, genügende Begriff des Rechtes. Recht ist eine durch gegenseitige Uebereinstimmung zweier oder mehrerer Willen zu Stande gekommene Regel des künftigen Handelns zur Vermeidung des Streites. — Demnach ist der Ausgangspunkt des Rechtes zu suchen in dem Willen, aber nicht in dem eines Einzelnen, sondern in dem Verhältnisse zweier oder mehrerer wirklicher Willen, die über einen bestimmten Gegenstand, jedoch auf eine entgegengesetzte Art, disponiren wollen. Freilich tritt dieser allein zu rechtfertigende Rechtsbegriff den ganz und gar erdichteten sogenannten natürlichen Menschenrechten entgegen; doch das darf uns nicht beirren, denn man muss der Wahrheit und nicht dem Vorurtheile folgen, das in unserer Zeit alles historische, daher auch censequent alles positive Recht läugnen will. Wer sich von den zu einer Zeit geläufig gewordenen Modeansichten in seinem Urtheile leiten lässt, ist kein philosophischer Denker, sondern ein Kind, das man beständig am Gängelbande aller auftauchenden Irrthümer seiner Zeit geleitet sehen wird. Die Wesenheit des Rechtes besteht in der Einstimmung der Willen, als Regel gedacht für das künftige Handeln zur Vermeidung des Streites. Alles Recht als wirkliches Recht ist positiv und es ist ursprünglich bloss persönlich; Object des Rechtes kann jeder Gegenstand einander widerstreitender Dispositionen wer-

den. Dem Gesagten zufolge ist der Inhalt der Uebereinkunft als eine Norm der Leistungen und gegenseitigen Ansprüche zu achten. Dies macht die Substanz des Rechtes aus, wenn man überhaupt dieses Wort hier gebrauchen darf. Die Bestimmung des Rechtes ist Vermeidung des Streites; das Recht ist heilig, weil es dem Streite vorbeugt, und Alles, was nur von ferne darauf abzielt, den Streit zu hindern, fordert unmittelbar, absolut Respect. Das Recht kann freilich mehr oder weniger vollkommen sein, immer aber fordert es Achtung, wenn es auch nur irgendwie eine Regel ist zur Vermeidung des Streites; es gilt, sei es auch unbestimmt, schwankend, unklar, dennoch immer so weit, als es die, wenn auch schwankenden oder schwachen Willen gestiftet haben, es gilt, mag das Rechtsverhältniss, in das man sich durch seine Anerkennung einmal eingelassen, noch so drückend sein. Die Rechtsansprüche, mit denen die sogenannten Naturrechte auftreten, sind alle als Rechtsansprüche ungiltig, denn soll etwas wirklich Recht sein, so muss es auf irgend eine Art gemeinschaftlich festgesetzt und anerkannt worden sein. Daraus folgt aber sogleich, dass es durchaus keine angeborenen so wie keine unveräusserlichen Rechte gibt. Angeborne Rechte sind eigentlich ein Erbübel falscher Metaphysik, irriger Psychologie und der gemeinen Vorurtheile der ältern Zeit, in der man von angeborenen Vermögen und Kräften sprach. Unbegreiflich aber beinahe scheint es, wie man sogar auf den Gedanken kam, zur innern Natur eines Wesens eine Beziehung auf ein Äusseres, sogar eine praktische, eine Forderung, mit der diese Rechtsansprüche auftraten, so nothwendig hinzuzufügen, dass man meinte, dem Menschen seien gewisse Rechte angeboren, die er nicht aufgeben, veräussern könne, er hörte denn auf, ein Mensch, ein selbstständiges Wesen in der Welt der Erscheinungen zu sein. Ferner: alles Recht ist veränderlich, d. h. es kann durch gemeinsames Uebereinkommen der Betheiligten, aber auch nur so, abgeändert werden; dies ist der einzige, von der Vernunft gestattete Weg, Rechtsverhältnisse umzugestalten oder aufzuheben. Was folgt daraus für die Geschichte der Revolutionen?

Das Gesagte dient wohl zum Beweise, dass die Begriffsbestimmung des Rechtes bei Hegel durchaus unvollständig ist,

und sich in ihrer Einseitigkeit nicht vor einer schärfern Kritik bewähren kann. Unvollständige Begriffe können als solche nicht lange bestehen, und wenn den Anhängern der absoluten Philosophie mehr Besinnung zurückkehrt, so wird ihre ohnedies nun schon geringere Zahl noch mehr verringert werden. Denn wer könnte und wollte noch jenem Systeme, das alle Begriffe, selbst jene von den sittlichen Willensverhältnissen in einen beständigen Fluss bringt, das allen Unterschied des Guten und des Bösen, der Gerechtigkeit und des Unrechtes, in letzter Instanz durch die immanente Fortbewegung selbst aufhebt, ausdauernd anhängen, wenn er sieht, wie die vorgeblich höchste Wissenschaft jede feste Grenzbestimmung zwischen den Begriffen von Tugend und Laster, Recht und Unrecht auf einem bestimmten Entwicklungspunkte des dialektischen Processes untergehen lässt. Eine Probe dafür liefert uns der Begriff des Rechtes, der, nachdem er zu dem Eigenthum und dem Vertrage, freilich eigenthümlich einseitig genug führt, nothwendig in den Begriff des Unrechtes umschlägt, weil die Dialektik auf die willkührlichste Weise Gegenstände, die gar nicht wesentlich hieher gehören, von Aussen einführt.

Ein Vertrag setzt bekanntlich mehrere wollende Personen voraus, die in das Vertragsverhältniss treten und man braucht nur auf die gewöhnlichste Weise mehrere wirkliche Personen mit ihrem mannigfaltigen Wollen zu denken, so können sie in den Fall kommen, miteinander über den ausschliesslichen Gebrauch oder über einzelne Arten des Gebrauches einer Sache, über Leistungen u. s. f. einen Vertrag zu schliessen. Dass es höchst wichtig ist, unbestimmte, schwankende, schwache Rechte durch ausdrückliche Verträge in bestimmte, feste, starke Rechte umzuwandeln, und diese Verträge desshalb an bestimmte Formen zu knüpfen, weiss Jeder, der bedenkt, dass in unbestimmten und schwachen Rechten ein Reiz liegt, sich von der Rechtspflicht loszusagen. Jeder weiss aber auch, dass es Fälle geben *könne*, in denen das angenommene Versprechen selbst etwas, was unsittlich oder widerrechtlich verboten ist, zu seinem Gegenstande hat. Dadurch wird ein der Vernunft geradezu widerstreitendes, verkehrtes, schlechtes Recht, das in jedem Momente den heftigsten Streit droht, und der Rechtsidee

hiedurch selbst widerspricht, herbeigeführt, das nicht hätte gestiftet werden sollen, und wäre es gestiftet, von den Paciscenten aufgehoben werden soll. Aber nicht bloss denkbar sind solche Verträge; das römische Recht und die bürgerlichen Gesetze kennen die unter dem Namen *pacta turpia* bekannten Verträge; ein Beweis, dass zuweilen die Menschen wirklich so schlechte Rechte begründen wollen und diesen schändlichen Verträgen ein Rechtsmoment zuzuweisen gesonnen sind. Hegel benutzt den Gedanken an diese *pacta turpia* als die immanente Fortbewegung des Begriffes vom Vertrage zum Unrecht. Denn §. 81 sagt er: „Im Verhältnisse unmittelbarer Personen zu einander überhaupt ist ihr Wille eben so sehr wie an sich identisch und im Verhältnisse von ihnen gemeinsam gesetzt, so auch ein besonderer." (Will denn der Eine von den Paciscenten durchaus dasselbe, was der Andere? — Setzen sie den Willen und zwar den unmittelbaren gemeinsam? — Dass der Wille ein besonderer, d. i. ein bestimmter ist, nicht der Wille überhaupt, sondern ein Willen in seiner Richtung auf einen Gegenstand sein müsse, versteht sich von selbst; es versteht sich aber nicht, dass dieser besondere Wille eben so sehr an sich identisch ist im Verhältnisse unmittelbarer Personen zu einander.) „Es ist, weil sie unmittelbare Personen sind, zufällig, ob ihr besonderer Wille mit dem an sich seienden Wollen übereinstimmend sei. Als besonderer, für sich vom allgemeinen verschieden, tritt er in die Willkühr und Zufälligkeit der Einsicht und des Wollens gegen das auf, was an sich Recht ist — das Unrecht."

So! Also der besondere Wille, vom allgemeinen verschieden, tritt in das Unrecht. Dann muss aber überhaupt der Vertrag in jedem Falle als Vertrag, weil der Wille immer ein besonderer für sich von dem allgemeinen verschieden ist, in das Unrecht nothwendig übergehen, und es entsteht gar kein Recht, durch keinen Vertrag. Wir dächten, dass ein Vertrag in Unrecht nur dann übergeht, wenn der besondere Wille der Einsicht in die allgemein-giltigen Willensverhältnisse des Missfallens geradezu im Gegensatze gegen das, was Recht ist, tritt. Und wie nimmt sich der erste Satz, in Verbindung gebracht mit dem zweiten aus? Dort heisst es: „Es ist zufällig, ob ihr besonderer Wille mit dem an sich seienden Willen

übereinstimmend sei, und im zweiten wird von der Zufälligkeit des Willens und der Einsicht gesprochen. Das Ganze ist ein neuer und sehr starker Beweis, wie hier die Begriffe behandelt werden, um im absoluten Wissen vertieft, das Recht sterben zu lassen, und ein Aufleben des Unrechtes zu feiern. Und wenn man auch zugibt, dass, so weit der Vertrag von den übereinstimmenden Willen abhängt, er noch nicht aus der Stufe der Willkühr heraus ist, so kann man dennoch nichts mehr damit einräumen, als das, dass manche Verträge manchen Rechten und Pflichten zuwider sein können, nicht aber müssen. Dies allein deutet der §. 81 und die Stelle S. 126 an: „Der Vertrag ist aus der Stufe der Willkühr noch nicht heraus und bleibt somit dem Unrecht preisgegeben." Hätte man hier den ganz gewöhnlichen Begriff des Vertrages im Allgemeinen nur durch die Merkmale „gut und schlecht" determiniren wollen, man wäre nicht auf diesen Uebergang und das Moment des Unrechtes gekommen. Jedenfalls beweist ein *pactum turpe* und die Möglichkeit des Unrechtes, dass man nie eine Idee für sich allein im Leben als einzige Richtschnur ausschliessend vorwalten lassen solle. Das Leben fordert eine gleichmässige Bestimmung nach allen Musterbegriffen des Wollens, soll der Sittlichkeit nicht Gefahr drohen. Desshalb sollte man das Recht auch nie für sich allein beachten; das Subject des Rechtes, das der Rechtsidee allein gemäss handelt, ist in dieser Hinsicht freilich vorwurfsfrei; es könnte aber unbillig sein und müsste schon desshalb wieder, wenn es auch kein Recht verletzte, getadelt werden. Gelobt kann ein Mensch nur werden, wenn er sich auch Beifall erwirbt, durch Wohlwollen, Vollkommenheit, innere Freiheit. Werth erhält er nicht durch äussere Freiheit, durch das Wollen für sich allein, sei von der sogenannten transcendentalen Kantischen Freiheit als der absoluten, durch jeglichen Causalnexus unbestimmbaren Activität des Willens oder gar von einer immanenten Geistesfreiheit die Rede. Dergleichen überschwengliche Reden versteht weder eine tüchtige Metaphysik, die den Causalbegriff vertheidigt und ihn berichtigend ergänzt, noch viel weniger die praktische Philosophie, die nur die Uebereinstimmung des Wollens mit der besten Einsicht eines und desselben Individuums mit dem Namen der

inneren Freiheit auszeichnend versieht, und in diesem Verhältnisse, das da fest stehen soll bei Jedem, der frei sein will, eines der schönen Willensverhältnisse bildet, das dem Menschen wahren Werth im Zusammenhange mit den übrigen ästhetischen Willensverhältnissen verleiht. Diese innere Freiheit und keine andere, mag sie was immer für einen Namen tragen, ist Gegenstand der Sittenlehre unmittelbar und ursprünglich; der Werth dieser inneren, sittlichen Freiheit ist absolut und bleibt ungeändert, mögen sich die Ansichten über Willensfreiheit in Psychologie und Metaphysik so oder anders vernehmen lassen; er ist fest und unerschütterlich. Dies haben viele Philosophen in zahlreichen Moralprincipien anerkannt und hiedurch bewiesen, dass sie auf innere Freiheit einen absoluten Werth legten, einen Werth der Art, dass sie über dessen Gedanken der übrigen ethischen Grundbegriffe vergassen. Andere Philosophen haben von Rücksichten für das äussere Leben geleitet, das Eigenthümliche dieses ästhetischen Verhältnisses wohl gefühlt, konnten aber, da sie in das Innere des Wollens und dessen Werth mit ihrem forschenden Geiste nicht einzudringen vermochten, dasselbe nicht zur deutlichen Erkenntniss bringen. So geschah es denn auch bei Hegel, der aber, als consequenter Denker, bei seinem nothwendigen Umschlagen eines jeden Begriffes in sein Gegentheil und bei seiner Einsicht in die Einheit desselben mit seinem Gegensatze, noch weiter gehen musste und keinen fesstehenden, ewig dauernden, absoluten, objectiv-giltigen Masstab der Beurtheilung des Werthes der Sinnes- und Handlungsweise, des Wollens, zugeben konnte. Dass dadurch bei allem blendenden Glanze eine verwirrende Lehre sich herausbilden musste, liegt am Tage. Sittlicher Indifferentismus muss entstehen, und dem Einzelnen, wie der Gesellschaft Verderben bringen, wenn die Wissenschaft selbst den bleibenden Unterschied zwischen Tugend und Laster, Schuld und Unschuld, Recht und Unrecht, im Uebermuthe ihrer Methode aufhebt. Dass dies bei Hegel wirklich geschehen ist, beweist der in jeder Beziehung für die gesammte Philosophie merkwürdige §. 345 der Rechtsphilosophie, wo es heisst:

„Gerechtigkeit und Tugend, Unrecht, Gewalt und Laster, Talente und ihre Thaten, die kleinen und grossen Leidenschaf-

ten, Schuld und Unschuld, Herrlichkeit des individuellen und des Volkslebens, Selbstständigkeit, Glück und Unglück des Staates und der Einzelnen haben in der Sphäre der bewussten Wirklichkeit ihre bestimmte Bedeutung und Werth und finden darin ihr Urtheil und ihre jedoch unvollkommene Gerechtigkeit. Die Weltgeschichte fällt ausser diesen Gesichtspuncten; in ihr erhält dasjenige nothwendige Moment des Weltgeistes, welches gegenwärtig seine Stufe ist, sein absolutes Recht und das darin lebende Volk und dessen Thaten erhalten ihre Vollführung, und Glück und Ruhm." — So lange solche Sätze bloss in der Literatur und nicht in dem Gemüthe der Menschen einen festen Platz fassen, braucht man freilich gar nichts Anderes dagegen zu sagen, als „Hegel macht die Absurdität zum Ausdruck des Wissens." Aber welche Consequenzen müssen sich aus einer solchen Lehre ergeben, deren Gedanken hier eben zum höchsten Wissen untrüglicher Wahrheit gemacht wird, wenn sie eben als Gedanken sich „übersetzt ins Dasein, als ein Trieb auftritt, sich Dasein zu geben!" — In der Weltgeschichte hören demnach die oben angeführten Unterscheidungen auf; sie ist kein Weltgericht; sie ist eine Darstellung der nothwendigen Momente der Idee des Weltgeistes, eine Naturgeschichte des göttlichen Wesens, das von Stufe zu Stufe steigend, nie vollkommen, ungeachtet der Allmacht, genannt werden kann. Somit haben wir keinen fertigen Gott! Warum sollten wir seine Allmacht anbeten, da der Begriff eines dialektisch werdenden Gottes alle Ungereimtheiten des Spinozistischen All-Einen in sich enthält? — Doch warum sollen in der Weltgeschichte die Beurtheilungen über Gerechtigkeit und Tugend, Schuld und Unschuld u. s. f. aufhören? Ist das, was man Weltgeschichte nennt, etwas Anderes als ein Bruchstück der Geschichte der Menschheit, worin aber nur zu oft die kleinen und grossen Leidenschaften in ihrem Drängen gegen einander das Schauspiel entarteter Menschen, Völker und Nationen bieten? Sind grosse Menschen, weil sie welthistorisch geworden, aus dem Kreise der Beurtheilung getreten? Dürfen grosse Regenten und Feldherren, wohlthätige Gesetzgeber, zum Unterschiede von andern auf die Prädicate des Werthes nicht mehr Anspruch machen? Nun denn, man begehe eine weltgeschichtliche

Frevelthat; man kann vernünftigerweise nicht verurtheilt werden!

Allen solchen Einwendungen, die erhoben werden könnten, wenn man die Weltgeschichte ausser den Kreis der Beurtheilung menschlicher Thaten ernstlich setzen wollte, dürften aber wohl als unstatthaft angesehen werden, wenn man erwiedert, man habe die Weltgeschichte desshalb hier ausgeschlossen, weil sich in ihr der Weltgeist manifestire, der Weltgeist sei aber die Vorsehung, die als heilig und allmächtig über alle Beurtheilung steht. Darauf müsste entgegnet werden, dass sich keine Philosophie der Geschichte je vermessen sollte, zu behaupten, sie habe die Wege der Vorsehung erforscht, welche stets dunkel bleiben, so hohe Reden man auch vom Weltgeiste führen mag. Alle Geschichte der Staaten und Völker gibt kein systematisches Ganzes, so dass ein Ereigniss und irgend eine gesellschaftliche Verbindung nothwendig das andere ergänzen müsste. Alle historische Ereignisse sind nicht einmal, so viel deren auch bekannt sind, eine Gesammtdarstellung des Menschengeistes, wenn sie auch verbunden wären; um wieviel weniger des Weltgeistes! Ferner müsste man erinnern, dass in der Geschichte Enthusiasmus und Fanatismus, Schwärmerei und Phantasterei oft die Triebräder des Umschwunges der gesellschaftlichen Verhältnisse wurden und häufig zu den verschiedenartigsten Thaten führten, so wie überhaupt die Leidenschaften aller Art, selbst die unsittlichsten, eine grosse Rolle in der Geschichte spielen. „Man hüte sich, sagt Herbart in seinem Lehrbuche zur Psychologie S. 89, diese Rolle dem Weltgeiste aufzutragen, er würde dadurch dem Mephistopheles zu ähnlich werden und endlich gleich diesem aus der Rolle fallen." Weltgeist ist nicht die allweise Vorsehung, welche eine ewig liebevolle Gerechtigkeit in ihrer Heiligkeit übt, und die Thaten der Menschen immer und überall, so wie die Gesinnungen, mögen sie auch verschlossen in dem Innersten des Gemüthes nie als Handlungen in der äussern geschichtlichen Welt auftreten, ihrem Werthe und Unwerthe nach kennt.

Wenn es aber auch hier ausdrücklich heisst: „In der Weltgeschichte erhält dasjenige nothwendige Moment der Idee des Weltgeistes, welches gegenwärtig seine Stufe ist, sein ab-

solutes Recht und das darin lebende Volk und dessen Thaten erhalten ihre Vollführung und Glück und Ruhm," so ist damit zugleich ausgedrückt, dass der Weltgeist, auf den doch der Begriff des Rechtes durchaus nicht passt, sein absolutes Recht erhält bei allem Unrechte der Menschen. Hiemit wird auch zugleich klar, dass hier Hegel das Recht bloss von der Stärke abhängig macht und der Vorwurf, den man der Hegel'schen Lehre macht, nicht ganz ungegründet sei: Macht ist Recht. Aber über diesen vielbesprochenen Satz, der das Recht auch dann nicht charakterisirt, selbst wenn man, wie Einige es thun, das Recht als sittliche Macht darstellt, braucht man nicht weiter zu sprechen; er ist genügend widerlegt worden. Gabler hat denselben überdies schon anders aufgefasst, und die Angriffe, die man desshalb gegen seinen Meister machte, zu widerlegen gesucht. Dass aber hier auch nebst dem Widerspruche des absoluten Rechtes des Weltgeistes, der sich in der Weltgeschichte offenbart, bei allem Unrechte der Menschen zugleich eine eigentliche Schicksalslehre, ein mit dem absoluten Werden verbundener Fatalismus, wahre Religion untergrabend, gelehrt wird, ist ausdrücklich hervorzuheben.

Endlich, was bedeutet Schuld und Unschuld, Tugend und Laster, Gerechtigkeit und Unrecht selbst in der Sphäre der bewussten Wirklichkeit? Das individuelle Leben, die individuelle Persönlichkeit, überhaupt jedes individuell bestimmte Dasein haben da all' ihre Geltung verloren, wo sie wieder vergehen und mit dem Allgemeinen in die Alleinheit eingehen müssen. Jeder ist dann mit seinem Denken, Fühlen und Wollen nur eine bestimmte Modification des allgemeinen Geistes und steht auf einer gewissen Entwicklungsstufe, durch die der Geist sich immanent fortbewegend seiner selbst bewusst wird. Mag demnach der Einzelne thun und lassen, was immer, er thut und lässt dies immer nur als ein Moment des Weltgeistes, und diese Thaten müssen ihr absolutes Recht finden, weil sie dasjenige Moment des Weltgeistes bilden, welches gegenwärtig seine Stufe ist. Der Einzelne kann daher nie getadelt werden, wenn er, heller sehend, als Andere, die nicht dialektischen Verstand haben, seine Verkehrtheiten durchzusetzen sich bemüht; denn er ist wirksam als Moment des Weltgeistes. Wenn auch einleuchtet,

dass in der gesammten Welt bloss das Individuum sammt seiner Persönlichkeit wirkt und überhaupt allein zum Vorschein kommen kann, wenn man auch genau weiss, dass das Allgemeine nie etwas Reales, Seiendes, sondern nichts als etwas Gedachtes ist, so muss man doch nach dem angegebenen Dogma einsehen, dass Jeder, der seine Handlungen dialektisch prüft, sich immer rechtfertigen könne, er möge nur einsehen, dass Recht und Unrecht dasselbe und nicht dasselbe sind, dass Recht nothwendig in Unrecht umschlage, dass überall nur die Bewegung der Geist sei; in diesem Gedanken ruht seine Entsündigung, die Befreiung von aller Schuld der grössten Missethat. Was werden die Religionslehrer zu dieser Darstellung der nothwendig werdenden Folgerungen sagen? Ist mit einer solchen Lehre Sittlichkeit, Recht und Religion gefördert? Aller Spinozismus, daher auch der Hegelianismus wird nun und nimmer eine reine Sittenlehre zu liefern im Stande sein, und trotz der reichen Literatur ist die Ethik bei den Hegelianern beinahe unberücksichtigt. Dies hat den im Systeme offenbar liegenden Grund gerade darin, dass man meint, alle sittlichen Ansichten, Grundsätze, Maximen, die Pflicht, Recht, Verdienst und Schuld seien nur verschwindende Momente in dem Entwicklungsgange des Geistes, über welche er dann, wenn er höhere Stufen erreicht, ohnedies heraus ist; die Reden von einem bleibenden Unterschied des Rechtes und Unrechtes, des Guten und Bösen, bezeugen den Standpunkt der Weltansicht des gewöhnlichen Verstandes in der Unvollkommenheit seiner Entwicklung. Eben dies ist einer der schwächsten Punkte des Systems; denn das tägliche Leben fordert beständig bei der wirklichen Beurtheilung der Thaten der Einzelnen und der geschichtlichen Begebenheiten die werthbestimmenden Begriffe des Rechtes und Unrechtes, des Löblichen und Schändlichen und eine Wissenschaft von dem, was unwandelbar gut oder böse ist bei allem sonstigen irdischen Wechsel im Kleinen und Grossen. Ein System, das uns nicht sagen kann, was gut und böse ist, verdient nicht den Namen einer absoluten Wissenschaft.

Sitzung vom 21. März 1849.

Der Präsident Freiherr Hammer-Purgstall setzt die Vorlesung seiner Uebersicht der Geschichte der arabischen Literatur fort. In Aegypten war der Chalife Hakim bi emrillah Bauherr von Moscheen, Gründer des Hauses der Wissenschaft und der Weisheit, wovon jenes unter der Larve der Wissenschaft eigentlich ein revolutionärer Club, dieses die älteste Universität war. Mit ihm wetteiferten als Bauherrn im Osten die Fürsten persischer Dynastien in Maghrib, die Fürsten der Morabithin und Mowahidin. Im Osten und Westen schoss eine reiche Saat von Blüthensammlern und Dichterbiographen auf, welche die Dichter entweder nach den Ländern, denen sie angehörten, oder nach ihren Aemtern ordneten. Am Ende des fünften Jahrhunderts d. H. stehen die seitdem an Grösse unerreichten Colosse arabischer Beredsamkeit und Philosophie: Hariri und Gasali. Unterschied der Philosophen von den Metaphysikern und Scholastikern bei den Arabern. Uebersicht der arabischen Philosophie von el-Kindi (Alchindius) bis Ibn Ssaigh (Aben Pace) und Maimonides. Encyclopädiker. Auto-de-fe's von Romanen und Märchensammlungen. Hader zu Bagdad zwischen den Sunni und Schii wegen der Schlussformel des Gebetanrufes.

Der Secretär Herr Wolf liest folgenden Aufsatz:

Cristóbal de Castillejo's Lobspruch der Stadt Wien.

Unter den vielen Spaniern, welche in Folge der engen Verbindung der beiden habsburgischen Linien und der von ihnen beherrschten Länder, zur Zeit Kaiser Carl's V. und König Ferdinand's I., nach Wien kamen, befanden sich auch die zwei berühmtesten spanischen Dichter jener Zeit, Garcilaso de la Vega und Cristóbal de Castillejo, der eine das Haupt der neu auftauchenden italienisch-classischen Schule, der andere der vorzüglichste Repräsentant und Vertheidiger des

alten Nationalstyls. Diese beiden poetischen Antagonisten haben sich jedoch in Einem vereint, in dem poetischen Lobe unseres schönen Oesterreichs! — Bekannt ist die preisende Apostrophe an die Donau in einer der schönsten Cancionen Garcilaso's (der dritten, beginnend: *Con un manso ruido*), der auf Kaiser Carl's Befehl auf einer Donauinsel gefangen gehalten wurde, weil er eine Liebesintrigue seines Neffen D. Pedro Laso mit Doña Isabel de la Cueva, einer Hofdame der Kaiserin, gegen des Kaisers Verbot begünstigte, und obwohl er in dieser Cancion seine Verbannung beklagt, doch nicht umhin kann, den Ort derselben, die reizende Donauinsel und den ruhig und majestätisch dahinfliessenden Strom zu besingen. Der Stelle, welche das Lob der Donau enthält, ist die verdiente Ehre zu Theil geworden, vom Freiherrn Hammer-Purgstall metrisch übersetzt zu werden (s. Hormayr's Archiv, Jahrgang 1812, S. 298). Garcilaso hat übrigens nicht nur mit der Leier, sondern auch mit dem Schwerte sich um Oesterreich verdient gemacht; denn er befand sich im Jahre 1529 unter den spanischen Hilfstruppen, welche Wien gegen die Türken vertheidigen halfen.

Minder bekannt und, so viel ich weiss, noch von keinem verdeutscht, ist Castillejo's Lobspruch der Stadt Wien. Doch will ich vorher noch einige biographische Notizen über ihn mittheilen, da auch sein Leben, das er grossentheils in Wien zubrachte, für uns von vaterländischem Interesse ist.

Auch über ihn haben uns die für die Biographien ihrer berühmtesten Männer sehr sorglosen Spanier nur wenige Nachrichten aufbewahrt. Ausser einer sehr ungenügenden und unkritischen Notiz in dem: „*Phoenix reviviscens, sive ordinis Cisterciensis scriptorum Angliæ et Hispaniæ series. Libri II. authore P. F. Chrysostomo Henriquez.* Bruxellæ 1626, in 4to. Lib. II. cap. XXV. p. 294—298 (De Chr. Castillejo *monacho Vallis Ecclesiarum, poeta laureato*), die auch des Nicolas Antonio (*Bibl. nova hisp. s. v.* Christophorus de Castillejo) einzige Quelle war, sind wir fast nur auf die in Castillejo's eigenen poetischen Werken hie und da gelegentlich gegebenen Anspielungen auf seine Lebensverhältnisse angewiesen.

Castillejo wurde, wie er selbst sagt[1]), zu Ciudad Rodrigo im Königreiche Leon geboren, wahrscheinlich in der ersten Hälfte des letzten Jahrzehents des 15. Jahrhunderts[2]). Noch bevor

---

[1]) S. Obras de Castillejo. Madrid, 1792. 8°. Tomo I. pag. 477, in dem: „Gespräche zwischen dem Dichter und seiner Feder *(Diálogo entre el autor y su pluma)*," worin der Erstere der Letzten Vorwürfe macht, dass er so wenig durch sie erreicht habe, entgegnet ihm die Feder unter andern:

Y pues sabeis que lo sé,
Perdonadme lo que digo,
Y poned en cuenta, que
Siendo de Ciudad Rodrigo,
Do nunca la corte fué,
Conversais entre señores,
Y á mi causa habeis venido
No solo á ser conocido
De Reyes y Emperadores,
Mas tambien favorecido.

[2]) Leandro Fernandez de Moratin, in dessen „*Origines del Teatro español*" sich eine kurze biographische Notiz, übrigens noch die beste, von Castillejo findet, sagt (in der Ausgabe seiner Werke in der „*Biblioteca de autores españoles.*" Madrid 1846. 8°. Tomo II. pag. 190), Castillejo sei „um das Jahr 1494" *(por los años de 1494)* geboren worden. Da aber auch diese Angabe offenbar nur auf einer Conjectur beruht, so erlaube ich mir eine vielleicht noch näher treffende zu machen. In dem Gedichte: „*Consolatoria estando con mil males*" (l. c. Tomo II. pag. 15) erscheint nämlich die personificirte „*Consolacion*" dem Dichter und sucht ihn über die Enttäuschungen seines vorgerückten Alters und seinen gegenwärtigen krankhaften Zustand durch die Erinnerung an seine Jugendjahre zu trösten, wo sie ihm als „Hoffnung" erschienen war:

Y bien se os acordar,
Que veinte y siete años ha,
Siendo vos de veinte y tres,
Y algunas veces despues
Os visité por acá.

Er war also damals funfzig Jahre alt. Einem anderen Gedichte aber, das in dieselbe Zeit seines Siechthums fällt: „*Consiliatoria al Rey de Romanos Don Fernando*" hat er eine Zueignung in Prosa vorgesetzt, worin er sagt, er habe es gemacht, *con el enhado de tan larga enfermedad y ocio trabajoso,*" und welche er: „*De Viena á ocho de enero de 1541*" datirt (l. c. p. 182). Wenn er also in diesem Jahre das funfzigste seines Alters erreicht hatte, so muss er im J. 1490 oder 1491 geboren worden sein.

er das 15. Jahr erreicht hatte („*De quince años y aun de menos*", *Obras*, *Diálogo y discurso de la vida de Corte*, Tomo II. pag. 79), kam er als Page an den Hof des Infanten (nachherigen Kaisers) Ferdinand bald nach dessen Geburt. („*Al cual solo habeis servido*, *Poco menos desde cuando Por nuestro bien fué nacido*"; *l. c. Diálogo entre el autor y su pluma*, Tomo I. p. 464 [1]). Er begleitete dessen mütterlichen Grossvater, den König Ferdinand den Katholischen auf seinem Zuge gegen den rebellischen Marques de Priego Don Pedro de Córdoba im Jahre 1508 nach Córdoba[2]), und befand sich in dessen Gefolge, als er auf seinem Zuge nach Andalusien zu Madrigalejos in Estremadura den 23. Jänner 1516 starb[3]). Als im Jahre 1518 der Infant Ferdinand Spanien verliess, begleitete ihn Castillejo, wurde in der Folge dessen Secretär, und blieb an dessen Hofe. Dass er dieses Amt zur Zufrieden-

---

[1]) Da Kaiser Ferdinand bekanntlich den 10. März 1503 zu Alcalá de Henares geboren wurde, und wenn man annimmt, dass der funfzehnjährige Castillejo etwa zwei Jahre nach dessen Geburt bei ihm in Dienste trat, so wird auch durch diese Daten die obige Annahme von Castillejo's Geburtsjahre 1490 bestätigt.

[2]) S. l. c. Tom. II. p. 142, *Dial. de la vida de Corte*:

Caminando
El noble Rey Don Fernando
Con esa Reina Germana
De Toledo, no sé cuando,
Per Córdoba la llana,
De pasada
Vi la corte aposentada
Toda y sus caballerizas
En una aldea cuitada
De siete casas pajizas,
Y llovia,
Que el cielo se deshacia
Sobre la Reina y las damas,
Y por otra parte ardia
Todo el campo en vivas llamas.

Vgl. Prescott, *History of the reign of Ferdinand and Isabella, the Catholic. Boston, 1839.* 8. Vol. III. p. 388—389.

[3]) S. l. c. p. 100:

Mayormente en la jornada
Del Rey por Estremadura,
Hasta ser su fin llegada
En el lugar de aventura
Do salió,
Ya tal, que cuando llegó
Con pena á Madrigalejos,
Su santa vida acabó,
Que no valieron consejos
De Avicena,
Pues la gran fatiga y pena
Que por allí se sufria
En tierra estraña y agena
De corte ¿quién la podria
Referir?

Vgl. Prescott, l. c. p. 382—387,

heit seines Herrn versah, beweist ein Schreiben des Kaisers Carl V. (vom Juli 1527) an seinen Bruder Ferdinand, worin er diesem, der sich für seinen Secretär angelegentlichst verwendet hatte, verspricht, auf ihn Bedacht zu nehmen und ihm die Einkünfte einer Kirchenpfründe zu verleihen, sobald eine in Erledigung komme; denn er sehe, dass er es verdiene, und dass er seinem Bruder gute Dienste leiste [1]). Doch scheint dieses Versprechen nicht in Erfüllung gegangen zu sein, und weder der Kaiser noch der König Castillejo's „gute Dienste" sehr freigebig belohnt zu haben; denn alle seine späteren Gedichte sind voll Klagen über die undankbaren Mühen des Hoflebens, über die Vergesslichkeit der Fürsten, über seine schlecht belohnten mehr als dreissigjährigen Dienste, seine Armuth und Hilflosigkeit, nun er alt und kränklich geworden sei und sich vergessen sehen müsse [2]).

---

1) S. Anton v. Gévay's „Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Verhältnisse zwischen Oesterreich, Ungern und der Pforte im 16. und 17. Jahrhundert." Wien, 1840. 4. Theil I., S. 96. Schreiben K. Carl's V. an Ferdinand I. von Valladolid, Juli 1527: *„Quant à vostre secretaire* Castillejo *que me recommendes si affectueusement que le pourvoye de quelque pension en leglise ie le feray voluntiers es premieres vacantes car ie voy quil le merite et quil vous sert tres bien. Parquoy suis bien enclin et content de luy faire tout bon traitemen pour lamour de vous et de ses dict services."*

2) So z. B. in dem: *Romance contrahecho al que dice: Tiempo es el caballero,* l. c. I. p. 346:

Tiempo es ya Castillejo,
Tiempo es de andar de aqui, etc.

Wo er am Ende sagt:

Y el medrar que nunca vino,
No hay ya para que venir.
A Dios, á Dios vanidades,
Que no os quiero mas seguir.
Dadme licencia, buen Rey,
Porque me es fuerza el partir.

Dazu die *„Glosa,"* ebenda, p. 347. Eben so enthält der mehr erwähnte *„Dialogo entre el autor y su pluma"* nur Klagen über den schlechten Erfolg seiner Feder, und aus der vorgesetzten prosaischen Zueignung an den Kammerherrn des Königs Don Martin de Guzman geht deutlich die Absicht hervor, dass dieses Klaggedicht dem Könige selbst mitgetheilt *(de comemorar y comunicar mas que á si solo)*

Doch wir müssen noch, bevor wir uns mit der allen Sterblichen unvermeidlichen Katastrophe, die auch den Leiden Castillejo's ein Ziel setzte, beschäftigen, einer interessanten

---

und er dadurch veranlasst werde, diesen: „*dolores del servir y no medrar*" endlich abzuhelfen. Die Feder sucht sich und den „vergesslichen" König zu entschuldigen und entgegnet in Bezug auf den Letzteren:

Ni de sus nuevos estados
Espereis nuevos consuelos,
Pues lo ponen en cuidados
Con que vos y vuestros duelos
Del todo estais olvidados.
Antes le tienen trocado,
Que ya no se acuerda, no,
De Alcalá donde nació,
Ni de Arévalo el honrado
Donde niño se crió:

Und dann wirft sie dem Dichter vor, dass er, um sich zu bereichern nicht „ungestüm" *(bullidor)* genug gewesen sei und „nicht zu bitten verstanden habe *(Si no sabeis demandar.)*." Am Ende tröstet sie ihn damit, „statt eines schlechten Lohnes sich mit einer guten Klage zu begnügen:"

Ya que nunca se nos haga
Alivio de nuestra llaga,
Es quedar con buena queja,
A trueque de mala paga.

Der „*Diálogo y Discurso de la vida de Corte*" ist ein sehr langes Gespräch zwischen dem Dichter *(Prudencio)* und einem jungen Manne *(Lucrecio)*, der in den Hofdienst treten will, wovon ihn aber der Erstere durch eine weitläufige Schilderung der unzähligen Beschwerden dieses Dienstes, des meist schlechten Lohnes und vorzüglich durch sein eigenes Beispiel abzuhalten sucht. Am stärksten aber spricht sich der Dichter über den Undank, die Vergesslichkeit und die launische Selbstsucht der Fürsten gerade in der: „*Consiliatoria al Rey de Romanos Don Fernando*" aus; dieses Gedicht, direct an den König gerichtet und ihm zugesendet, da der Dichter, durch seine anhaltende Kränklichkeit verhindert ihm die gewohnten Dienste zu leisten, doch auf irgend eine Weise ihm nützlich werden wolle, schildert mit den grellsten Farben diese drei Hauptuntugenden der Fürsten mit deutlichen Anspielungen auf des Königs eigenes Betragen, und ist ein neuer Beweis, mit welchem Freimuth sich die Spanier damals noch selbst gegen ihre Könige auszusprechen wagten. — Auch seinen „Lobspruch der Stadt Wien" schliesst Castillejo, wie wir sehen werden, mit dieser Klage über getäuschte Hoffnungen und missachtete Anhänglichkeit.

Episode aus seiner grünen Zeit der Jugend und der Liebe erwähnen. Der stolze und damals schon im reiferen Mannesalter stehende Spanier sollte nämlich erfahren, dass auch österreichische Augen so gut wie andalusische „tödtlich verwunden" können. In den ersten Jahren seines Aufenthaltes in Wien, 1528—1530, verliebte sich Castillejo in das edle Fräulein Anna von Schaumburg (Ana de Xomburg), eine eben aufblühende Knospe. Denn diese Anna von Schaumburg oder Schaumberg war die Tochter Georgs Grafen von Schaumburg (st. 1554) und Genoveva's Gräfin von Arch [1]) und war im Jahre 1528, in welchem ihr Castillejo seine *„Historia de Piramo y Tisbe, traducida de Ovidio, para la Señora Ana de Xomburg"* [2]) widmete, 15 Jahre alt. Ausser dieser Uebersetzung hat er mehrere Originalgedichte an Anna gerichtet (Obras, I. p. S. 5—25; in einigen macht er Wortspiele mit dem Namen „Ana", z. B. *Aqu No hay Amor*, oder *ANAcordado* d.i. *han acordado* etc.). Doch scheint selbst aus dem tändelnden Tone dieser Gedichte hervorzugehen, dass sein Verhältniss zu dem Fräulein mehr nur eine galante Intrigue als eine ernste Neigung war, und so wird er sich wohl bald getröstet haben, als Anna im Jahre 1530, „im 17. Jahre ihres Alters" sich mit Erasmus von Stahremberg vermählte und durch ihn die Stammmutter aller späteren dieses Geschlechtes wurde (Hoheneck l. c.).

Von Castillejo's übrigen Lebensverhältnissen und Schicksalen erfahren wir aus seinen Gedichten nur noch, dass

---

[1]) S. Hoheneck, Oesterreich. Genealogie. Thl. III. S. 650. Georg von Schaumburg war Erb-Marschalk in Oesterreich und Steier; „seine Hofhaltung, sagt Hoheneck, nennt man der Zeit und noch die hohe Schule zu Eferting."

[2]) Auch diesem Gedicht ist eine Zueignung in Prosa vorgesetzt mit dem Datum: *„en este (año) de veinte y ocho (1528)*. Sehr naiv sagt er darin von den Liebenden, die er besingen will: *„Simples fueron á mi parecer en matarse asi con el calor del amor y de la edad, porque pudieran esperar á refriarse y envegcerse especialmente si viniveran á Palacio y á Alemania como yo."* Wenn das Fräulein diese „Liebespossen" *(locuras de amor)* nicht gut lesen oder verstehen könne, so möge es ihn zum Dolmetsch nehmen.

er sich einige Zeit in Venedig aufhielt[1]), und dass um die Jahre 1540—1541 langwierige körperliche Leiden ihn sogar unfähig machten, seinen Dienst beim Könige zu versehen und in Wien zurückhielten[2]).

Nach den Angaben des Henriquez, dem alle übrigen nachschrieben, soll Castillejo bald nach dieser Zeit, des Hoflebens und der Weltfreuden satt, nach Spanien zurückgekehrt und im Kloster San Martin de Valdeiglesias bei Toledo in den Cistercienser-Orden getreten sein; dort aber, ganz dem beschaulichen geistlichen Leben sich widmend, ein sehr hohes Alter erreicht haben, denn er soll erst um das Jahr 1596 gestorben und in jenem Kloster begraben sein *(obiit circa annum 1596 in suo monasterio sepultus)*.

Es ist schon an und für sich höchst unwahrscheinlich, dass Castillejo bei seiner Kränklichkeit ein so ausserordentlich hohes Alter von mehr als hundert Jahren erreicht habe, und

---

[1]) S. Obras, II. p. 116:

Uno vi
Destos, una vez que fui
A Venecia, ...

[2]) S. z. B. die oben angeführten: *Consolatoria estando con mil males*, und: *Consiliatoria al Rey de Romanos* von Wien den 8. Jänner 1541, zu welcher Zeit der König Ferdinand in Wiener-Neustadt war (vgl. v. Gévay, Itinerar K. Ferdinand's I. Wien 1843); Moratin hat die Zueignung dieses letzteren Gedichtes missverstanden und daraus gefolgert, dass Castillejo im Jahre 1541 in Wien gefangen gewesen sei *(El año de 1541 se hallaba preso en Viena, aunque no se sabe el motivo)*; aber nur Krankheit hielt ihn in Wien gefangen, wie klar aus den Worten der Zueignung selbst hervorgeht: „*Suplico á V. M. la (la presente obrecilla) reciba con su acostumbrada gracia y benignidad: y no juzgue ni condene mi seso por hacer coplas*; *que antes de industria le ocupo en ellas, por no acabarle de perder con el enhado de tan larga enfermedad y ocio trabajoso. Y si V. M., mientra este dura, quisiera emplearme en semejante exercicio, aunque sea poco á propósito de sus cuidados, mándeme dar al argumento de su intencion, porque sirva de algo durante el tiempo desta prision en que estoy, donde no puedo ser de provecho para otra cosa, y junto con esto, me dé V. M. por libre y desculpado de la liviandad de hacer esto, en tanto que no lo estoy de la persona para ocuparme en otro oficio de mas importancia en servicio de V. M. etc.*"

dieser vagen Angabe des Henriquez können wir ein so bestimmtes Zeugniss entgegensetzen, dass keinem weiteren Zweifel Raum bleibt.

Es befindet sich nämlich in der Neukloster-Kirche zu Wiener-Neustadt ein Grabstein, welcher unbezweifelt auf unsern Castillejo sich bezieht. Schon Herr von Bergenstamm (Alois Gleich) hatte in seiner: „Geschichte der k. k. Stadt Wienerisch-Neustadt", Wien 1808, 8. S. 235, Nr. X., die Inschrift dieses Grabsteins mitgetheilt und sie also gelesen: „*Obiit 12. Junij Anno 1550 Viennæ Clarissimus a Consiliis et Secretis intimis Serenissimi Ferdinandi Romanorum et Germaniæ Regis Christophorus Castillegius natione Hispanus vir sane sua ætate numeris omnibus absolutus.*" Man kann sie auch in der That so lesen, wie ich mich selbst an Ort und Stelle überzeugt habe.

Und doch widersprechen diesem Datum ebenso urkundlich beglaubigte und unverwerfliche Zeugnisse; denn mein leider zu früh verstorbener Freund, der gewesene Archivar des k. k. Haus- und Staats-Archivs, Herr von Gévay, dessen wahrhaft diplomatische Genauigkeit und erprobte Verlässlichkeit allen Geschichtsforschern wohl bekannt ist, hat mir mitgetheilt, dass auf Urkunden jenes Archivs vom 28. Juli 1551 und vom 22. October 1553 noch der Name Castillejo's als k. Secretärs unterschrieben erscheint.

Darnach wäre also die Angabe des Todesjahres: 1550 auf dem Grabsteine offenbar falsch. Allein die Inschrift — wie die hier beigefügte Abbildung dieses interessanten Grabsteins zeigt, die ich der Güte des um die vaterländische Geschichte und Alterthumskunde so vielfach verdienten Herrn J. Feil verdanke — lässt noch eine andere Lesung zu. Man darf nämlich nur die auf das *L* der Jahreszahl sehr nahe folgenden beiden ersten Buchstaben von *VIENNAE*, *V* und *I* zugleich als Zahlzeichen gelten lassen — was entweder in einem Uebersehen oder in einem Witzspiel des Epigraphen seinen Grund haben konnte — so bekömmt man die zu allen übrigen autobiographischen und urkundlichen Angaben vollkommen passende Jahreszahl: 1556 als das Todesjahr Castillejo's, der demzufolge in dem normalen Alter von 66 Jahren ungefähr zu Wien gestorben und

in Neukloster begraben worden ist[1]). Jedenfalls sind aber die Angaben des Henriquez so unwahrscheinlich, dass sie wohl nur auf einer Namens- oder Personsverwechslung beruhen und keineswegs unser Monument zu entkräften vermögen. Vielleicht hat später die Familie Castillejo's ihm wirklich ein Grabmonument auch auf vaterländischem Boden zu Valdeiglesias setzen lassen, worauf aus einem leicht erklärlichen Versehen statt 1556 das Jahr 1596 als das seines Todes angegeben oder von Henriquez falsch gelesen wurde?

Seine Gedichte erschienen zuerst gesammelt und herausgegeben von Juan Lopez de Velasco zu Madrid, Pierres Cosin. 1573 in 8. Denn, sagt der Herausgeber dieser „Obras": *andaban derramadas y perdidas de mal escritas, y con riesgo de prohibirse por algunos respetos;* und sie waren in der That früher von der Inquisition verboten gewesen (wohl hauptsächlich ihres schlüpfrigen Inhaltes wegen), welche erst, nachdem sie von ihr „gereinigt und gebessert" worden waren (*corregidas y emendadas por mandado del consejo de la santa y general inquisicion*), die Erlaubniss zur Herausgabe dem Velasco ertheilt hat[2]). Sie erschienen wiederholt gedruckt: Antwerpen, Martin Nucio, 1582, 1598 in 12.; Madrid, Andres Sanchez, 1600, 8.; Alcalá, 1615, 8., und zuletzt in der von uns angeführten Madrider Ausgabe in der bekannten Sammlung

[1]) Unsere Nachforschungen nach bestätigenden Urkunden in den Archiven von Wien und Neustadt und in den Kirchenbüchern von Neukloster sind bis jetzt fruchtlos geblieben.

[2]) Vor den alten Ausgaben findet sich folgendes für die Literaturgeschichte merkwürdige Privilegium mit der Erlaubniss der Inquisition:

Yo Juan Gallo de Andrada, secretario del consejo de S. M., Doy feé, que visto por los señores del consejo de S. M. cierto auto proveido por los señores del consejo de la santa y general inquisicion, por el cual alzaron la prohibicion que estaba puesta para no se poder leer la Propaladia de Bartolomé Torres Naharro y la Vida del Lazarillo de Tórmes, y las obras de Cristobal de Castillejo; y hechas las diligencias que la prematica sobre la impresion de los libros dispone, se dió licencia y privilegio á Juan Lopez de Velasco para que por tiempo de ocho años, él solo ó quien su poder hubiere pueda imprimir los dichos libros, etc. en Madrid á 21 dias del mes de agosto de 1573 años.

von Ramon Fernandez. Einige der grösseren Gedichte erschienen auch einzeln, wie: „*Diálogo de las condiciones de las mugeres.*" Alcalá, 1615. 8., und: „*Diálogo de la vida de Corte,*" ebenda, 1615. 8.

Ausser diesen lyrischen Gedichten schrieb Castillejo in seiner Jugend mehrere „Comedias", wovon sich aber nur eine zum Theil erhalten hat, nämlich die „*Farsa de la Costanza*" wovon Moratin a. a. O. nach einer seitdem (in den Jahren 1820—23) verloren gegangenen Handschrift der Escorial-Bibliothek einen Auszug gegeben hat, ohne zu wissen, dass ein Theil derselben in einem freilich äusserst seltenen alten Druck und pseudonym erschienen war unter folgendem Titel: „*Sermon de amores del Maestro Buen-talante, llamado Fray Nidel de la órden del Cristel,*" o. O. 1542 in 4. mit goth. Buchstaben (vgl. *Antologia Española. Revista de ciencias, literatura etc., bajo la direccion de D. Simon Santos Lerin y D. Rafael María Baralt. Madrid, año I. Marzo de 1848, Nr. 3, p. 100).*

Castillejo ist kein Dichter ersten Ranges, ja überhaupt nur mehr ein Gelegenheitsdichter im Geiste jener altspanischen ritterlich höfischen Conversationspoesie, als deren letzter und geistreichster Vertreter er gelten kann[1]), aber er ist einer der grössten Meister der Sprache und weiss die altnationalen kurzen Rhythmen mit einer Leichtigkeit und Gewandtheit zu behandeln, wie Wenige[2]). Diese Herrschaft über Sprache und Versbau hat

[1]) Witz und Ironie waren aber so vorherrschend bei Castillejo, dass er selbst über die affectirten Liebesklagen dieser vor ihm sonst so vertheidigten alten Hofpoesie spottete in dem Gedicht: „*Contra los encarecimientos de las coplas españolas que tratan de amores*" (Obras, Tomo I. p. 238), das er ziemlich cynisch also schliesst:

Tú, Cupido,
Estás muy favorecido
Pensando que aquello es;
Mas á donde hay mal frances,
El tuyo queda en olvido.

[2]) Durch sein eigenes Beispiel hat er die Anwendung der Nationalformen noch viel besser vertheidigt als durch seine satyrischen Ausfälle auf die „Neuerer und Einführer der italienischen Rhythmen", wie in dem eigens gegen diese gerichteten Gedicht: „*Contra los que dejan los metros castellanos y siguen los italianos*" (Obras Tomo I. p. 243), worin

ihn freilich oft zu geschwätziger Breite und witzigen Tändeleien verführt, die aber doch immer den Reitz der Form haben.

Auch sein „Lobspruch der Stadt Wien" hat als Gedicht nur diesen technisch-formellen Werth, für uns aber historisches Interesse, und da ich den ersteren durch eine metrische Uebersetzung nicht zu erreichen vermag, so glaube ich dem letzteren, worauf es uns doch hier vorzüglich ankommt, um so besser zu genügen durch eine möglich treue prosaische Uebertragung, der ich das Original folgen lasse.

Lobspruch der Stadt Wien,

oder Antwort des Verfassers auf die Frage eines Ritters: warum er sich in Wien so wohl gefalle?

Wollt Ihr vielleicht mich in Verlegenheit setzen, Herr Ritter, durch die Frage: warum ich, als Nichteingeborner, mich so wohl in Wien fühle und zum bleibenden Aufenthalt es erkiese? Um Euch die Wahrheit zu sagen, bekenne ich, dass ich diess gethan seiner guten Eigenschaften und der grossen Bequemlichkeiten wegen, welche Alle hier finden.

Die Stadt ist freundlich und zierlich und hat Raum für viele Menschen; es gibt da so manche herrliche Kirche, wie man sie unter tausenden nicht wieder findet, und am passendsten Platze angebracht. Auf der einen Seite ist die Stadt von dem mächtigen Donaustrom umflossen, auf der andern umgibt sie eine volkreiche Ebene und überaus fruchtbares Saatfeld.

Da ist solch ein Ueberfluss und solche Zufuhr, dass es fast an Raum dafür mangelt, und manchmal in Verlegenheit setzt [1]. Da ist Gelegenheit zu den herrlichsten Ausflügen und zu aller

---

er gegen diese poetische Ketzersecte, freilich nur im Scherz, sogar die Inquisition zu Hilfe ruft und sie mit den Wiedertäufern vergleicht:

Pues por ley particular
Se tornan à bautisar,
y se llaman Petrarquistas.

zugleich aber zeigt er darin durch die parodische Anwendung der neuen italienischen Formen, die er hier allein gebraucht hat, dass er diese eben so gut zu behandeln wisse.

[1]) So sagt auch Schmeltzl in seinem fast gleichzeitigen „Lobspruch der Stadt Wien" (vom J. 1548), bei v. Hormayr, „Wien seine Geschichte und seine Denkwürdigkeiten", Jahrgang II. Band 2, Urkundenbuch, S. LXXXIX:

Art von Jagden. Nie fehlt es an Gesellschaft, die stets von allen Seiten herbeiströmt, von Böhmen und dessen Anhang, und von Schlesien und Ungern und von dem benachbarten Italien [1]).

Ferner ist da die Rechnungskammer und das königliche Regiment, wo über Recht und Unrecht gesprochen und von den Renten gehandelt wird, eine ganz vortreffliche Anstalt [2]). Dann die hochgelahrte Universität und die fromme Klerisei, welche der Stadt Ehre machen, und angesehene Geschlechter, welche Kaufhandel treiben.

Ich habe eine gute Wohnung und auf einem recht bequem gelegenen Platze, mit allem Ziemlichen versehen, wo — obgleich man nichts aussäet — man doch keinen Hunger leidet; denn Freunde aus der Umgegend sorgen dafür, dass dem vor-

---

Wie ich fürn Newenmarckt wolt gehn,
Die wägen sah ich vor mir stehn,
So gar in einander gesteckt,
Ja wol der platz mit nichten kleckt.
All gass herumb stunden gedreng
Mit traydwägen ein grosse meng; etc.

[1]) Man vergleicht damit Bonfin's Gemälde von Wien, bei Hormayr, a. a. O. Jahrgang I. Band 4, S. 39.

„Wien's ganzes Gebiet ist ein ungeheurer, herrlicher Garten, mit schönen Rebenhügeln und Obstgärten bekrönt. An diesen liegen anmuthreiche, lustige Vorberge, geziert mit den lieblichsten Landhäusern, geschmückt mit Fischteichen, Jagdbarkeit, Häusern und Gärten, mit jedem Bedürfnisse, mit jedem Genusse des Lebens. Die nahen Bergeshöhen erfreuen des Wandrers Auge unbeschreiblich durch die Menge von Burgen und Edelsitzen, von Dörfern und blühenden Ortschaften. Betritt man das Gelände zwischen Neustadt und Wien, um welche eine grosse Ebene sich breitet, würde man diese Gegend an Freundlichkeit und Abwechslung leicht jeder andern vorziehen und deckte nur der goldene Frieden seine warmen, milden Fittige über diese Gauen, so würde man das Wiener Leben selbst dem südlichen Himmel vorziehen und lieber in Oesterreich als in Italien wohnen. Aber in unseren Tagen ward es von der Ruhe völlig geflohen. Früher wütheten hier die böhmischen Fehden, nun die ungrischen! —"

[2]) Vergleich über diese beiden von den K. Maxmilian I. und Ferdinand I. eingesetzten Centralstellen: „Regiment und Kammer", v. Bucholtz, „Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten;" Band VIII S. 22 — 26.

gebeugt werde, ohne dass man es erfährt noch sieht, mit sehr freigebigen Händen, wie brüderlich gesinnte Cavaliere.

Von Laxenburg erhalte ich eine solche Menge von Heu, Stroh und Haber, dass meine Stallung damit angefüllt ist und wenig Ursache hat, eine andere zu beneiden. Von dort bekomme ich auch Krebse[1]) die Hülle und Fülle, die schönsten, die ich je sah, wenn die Zeit dazu gekommen ist.

Von Enzesfeld[2]) schickt man mir einen reichen Vorrath an Fischen, Forellen und Aesche[3]), wie man sie in ganz Oesterreich nicht schöner und schmackhafter finden kann. Ebenso Vögel und Wildpret und Artischocken, so stachlicht, hart, fest und fein, dass ich nicht wüsste, welche aufzutreiben, die sich an Schärfe der Stacheln mit diesen messen könnten.

Von Rodaun und anderen Oertern der Umgebung versieht man mich stets mit frischen Früchten und mit dem auserlesensten Wein, ferner mit Zickchen und Hühnern, Buttergebackenem und Pastetchen mit ihren Thürmen und Schlössern, und anderen solchen Leckereien, wie Zuckerbretzelchen, Fleischpastetchen und Quittenkäsen.

---

[1]) Castillejo gebraucht hier das dem Französischen nachgebildete Wort: *Crevices* statt des spanischen: *Cangrejos.*

[2]) Offenbar Enzesfeld an der Triesting bei Leobersdorf, das im J. 1542 dem Freiherrn Ludwig von Thobar gehörte (s. Schweickhardt Darstellung des Erzherzogthums Oesterreich." Theil I. S. 278). Dieser Thobar oder vielmehr Tobar oder Tovar war, wie schon der Name zeigt, spanischer Abkunft, und Castillejo erwähnt desselben in einem andern scherzhaften Gedichte, Obras, Tomo I. p. 290:

Bien sé que vais envidioso
De la haca de Tovar, etc.

Vielleicht war dieser Tobar ein Nachkomme oder Verwandter des Juan de Tobar, jüngeren Sohnes des berühmten Iñigo de Velasco, Connetabels von Castilien, und zur Zeit des Aufstandes der Comunidades Vice-Königs. Vgl. *Maldonado, El movimiento de España.* Madrid, 1840 4° p. 255.

[3]) Im Original steht das der provinziell österreichischen Benennung: „Asch" nachgebildete *Axé* (sprich: Asche), ein forellenähnlicher Flussfisch, thymallus L. (vgl. Schmeller, „Bayerisches Wörterbuch," Thl. I. S. 122); auch Schmeltzl erwähnt unter den Fischen, die auf dem „Fischmarkt" in Wien häufig zu finden sind, der „Aschn" (a. a. O. S. LXXXXII).

Bei so gutem Mundvorrath, solchen Vortheilen und Verhältnissen seht Ihr wohl selbst, Herr Ritter, dass Gründe da sind, um Wien allen übrigen National-Hauptstädten vorzuziehen. Und wenn von diesen Spenden auch einmal eine ausbleibt, was übrigens selten geschieht, so gibt es ein schnelles Ersatzmittel, völlig ausreichend und ziemlich, das stets zur Hand ist.

Denn auf dem Hof[1]) bekommt man Heu und Stroh so viel man will: auf dem Hohenmarkt[2]) Fische die Menge und sehr gute nach Auswahl, so viel man essen mag; auf dem Bauernmarkt[3]) aber ist ein Meer von Sachen, deren Ansehen schon eine wahre Freude macht und deren Besitz nur einen Griff in den Beutel kostet.

---

1) Im Original steht zwar: Osf, wahrscheinlich statt Off; offenbar aber ist der Platz am Hof damit gemeint, der damals ein Marktplatz für Heu und Stroh war, wie man auch aus Schmeltzl's Beschreibung ersehen kann (a. a. O. S. LXXXX — LXXXXI):

Nach dem kham ich an Hoff hinauff,
— — — — — — —
Hundert wägen mit holtz warn do,
mer dann hundert mit hew und stro.

Auch für die Krebse, die Castillejo ausser Heu und Stroh vorzugsweise von Laxenburg erhielt, hätte er da reichen Ersatz gefunden; denn Schmeltzl fährt in der Beschreibung des Hof's also fort:

Noch grösser wunder ich sagen soll,
Fünfftzig fuder Krebsen ich sah,
Der Krebssenrichter zu mir sprach:
Mein Freund, last euchs kein wunder sein,
Denck wol, da khommen seind herein
Hundert fuder auff einen tag;
Vnd all verkaufft wordn, wie ich sag;
Glaub nit, das souil Krebssen erwischt,
Ob sunst zway Land wurden aussgefischt.

2) Noch mehr verstümmelt nach dem Ohr und der Aussprache des Spaniers ist der Hohemarkt in Ochoc Marchs; aber ebenso unbezweifelt ist dieser Platz damit gemeint, auf welchen damals „vor der Fischerstiege und in dem Fischhofe an dem Rothgässchen der Fischmarkt Statt hatte" (vgl. „Alte Topographie des Hohenmarktes" in: Schlager's „Wiener Skizzen aus dem Mittelalter." Thl. I. S. 248 — 249; — und Schmeltzl a. a. O., der den Fischmarkt und den Hohenmarkt als abgesonderte Theile desselben Platzes beschreibt).

3) Das: Paud Marchs des Originals ist noch am leichtesten und augenfälligsten als unser: Bauernmarkt zu erkennen, von dem auch Schmeltzl sagt (a. a. O. S. LXXXXIV):

Wer hat dich, Castillejo, verlockt, da du doch in Spanien so wohl aufgehoben warst, nach Deutschland zu kommen, um deine Haut in fremder, ferner Erde zu lassen? Wenn die Vorspiegelungen deiner Gelüste und dieses grossen schlimmen Irrthums eitle Hoffnungen waren, so sind sie nun auf immer abgestorben, denn deine weissen Haare haben ihnen das Todtenamt gehalten!

Mich verlockte nicht die Hoffnung verrätherischer Gewinnsucht, noch das Gelüste nach Ehren, noch der Wunsch nach Hofgunst; mich hat die Liebe verlockt. Ja, Liebe ist Schuld an diesem Irrthum, allzugrosse Liebe zum Könige, durch die viele Andere gleich mir verlockt worden sind.

Respuesta del autor á un caballero, que le preguntó qué era la causa de hallarse tan bien[1]) en Viena.

No sé si por darme pena
Me demandais, caballero,
¿Por qué yo, siendo extrangero,
Me huelgo tanto en Viena,
Y por morada la quiero?
Andemos á las verdades,
Yo confieso ser asi
Por sus buenas calidades,
Y grandes comodidades
Que todos hallan alli.

La cuidad llana y gentil,
Y capaz de mucha gente,
Iglesia muy excelente,
Cual puede ser entre mil,

Khumbt dan, den pawernmarckt auch schaut,
Da findt ir Käss, schmaltz, rüben, kraut,
Milch, Obermilch, milchraum, sterzling,
Hüner, ayer, spensaw, praitling,
Tauben und allen vberfluss; etc.

[1]) In unserem Druck steht *tambien*, aber wie aus dem Sinn klar hervorgeht, offenbar irrig statt: *tan bien*.

Y en lugar muy competente.
Del un lado rodeada
Del Danubio poderoso,
Por la otra acompañada
De gran llanura poblada,
De campo muy abundoso.

Tanta abundancia y frecuencia
Que apenas cabe en la plaza,
Y á las veces se embaraza:
Salidas por excelencia,
Y toda suerte de caza.
Nunca falta compañia,
Que alli acude à la contina,
De Bohemia y su valia,
Y de Selesia y Hungria,
E Italia que está vecina.

Pues la Camara de cuentas,
Y Regimiento real,
Do se juzga el bien y el mal,
Y se trata de las rentas,
Es cosa muy principal.
Hay docta Universidad,
Y devota Clerecía,
Que dan honra á la ciudad,
Y gentes de autoridad
Que tratan mercadería.

Yo tengo buena posada,
Y en lugar bien conveniente,
Proveida honestamente,
Do — ya que no siembre nada —
Hambre ninguna se siente.
Porque amigos comarcanos,
Sin que se sienta ni vea,
Con muy liberalos manos,
Como señores y hermanos,
Hacen que esto se provea.

De Laxamburque me viene
De heno, paja y avena
Tanta copia que anda llena
Mi caballeriza, y tiene
Poca envidia de la agena.
Crevices otro que sí
Una gran copia y monton
Me suelen venir de alli,
Los mas hermosos que vi,
Cuando viene su sazon.

De Enzesfelt se me envia
El pescado muy copioso,
Trucha y axê muy hermoso,
Que en toda Austria no se cria
Otro tal ni tan sabroso.
Pájaros y salvaginas,
Y alcachofas tan agudas,
Tan duras, firmes y finas,
Que no sé yo para espinas
Cuales pueden ser mas crudas.

De Rodan soy proveido,
Y de otras partes vecinas,
De frutas frescas continas,
Y vino muy escogido.
Y cabritos y gallinas,
Hojaldres y pastelejos
Con sus torres y castillos,
Y otros tales regalejos
De rosquillas, artalejos,
Y de carne de membrillos.

Con esta provision buena,
Ventajas y condiciones,
Ya veis, señor, si hay razones
Del preferir á Viena
A todas otras naciones.
Y cuando falta algo de esto,

Que pocas veces se siente,
Hay un remedio de presto,
Muy suficiente y honesto,
Que contino está presente.

En el Osf hay paja y heno
Cuanto se puede querer,
Y en Ochoc Marchs á placer
Mucho pescado y muy bueno
Cuanto se puede comer.
El Paud Marchs es un mar
De cosas, que de mirallas
Tomais placer singular,
Que no cuestan sino echar
Mano á la bolsa y llevallas.

¿Quién te engañó, Castillejo,
Estando bien en España,
A venirte en Alemaña,
Para dejar tu pellejo
En tierra ajena y extraña?
Si el engaño de tus ganas,
Y del mal hierro [1]) tamaño
Fueron esperanzas vanas,
Ya murieron; pues tus canas
Les han hecho el cabo de año.

No me engañara [2]) esperanza
Del interese traidor,
Ni apetito de favor,
Ni deseo de privanza;
Mas engañóme el amor.
Y este dió
Causa al hierro, porque amó
A su Rey demasiado,
Con lo cual se han engañado
Otros muchos como yo.

---

[1]) *Hierro*, veraltete Form für: *yerro*.
[2]) In unserem Druck steht *enganará*, aber gewiss falsch accentuirt, wie sich aus dem Sinne ergibt.

OBIITDVODECIMOIVNILA
MDLVIENNÆCLARISSIMVS
ACONSILIISETSECRETIS
INTIMISSERENISSIMIFER
DINANDIROMANORVM
ET·CREGISCHRISTOPHORVS
CASTILLEGIVSNATIONEHISPANVS
VIRSANESVAÆTATE
NVMERISOMNIBVSABSOLVTVS



Sitzungsberichte

der

kaiserlichen Akademie

der

Wissenschaften.

Philosophisch-historische Classe.

Jahrgang 1849.

Viertes Heft. — April.

Mit 4 Beilagen.

Wien, 1849.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Druckerei.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-historischen Classe.

Jahrgang 1849. IV. Heft. (April.)

24

Sitzungsberichte

der

philosophisch-historischen Classe.

Sitzung vom 11. April 1849.

Nach Erledigung der inzwischen eingelangten Eingaben theilt der Secretär ein Schreiben von dem Präsidenten der k. baierischen Akademie der Wissenschaften, Herrn Hofrath Thiersch mit, worin er im Namen der k. baier. Akademie die freudigste Bereitwilligkeit ausdrückt, mit der k. Akademie zu Wien durch Austausch der Schriften und wissenschaftlichen Verkehr in steter Verbindung zu bleiben, eine mit vorgelegte Sendung der jüngst erschienenen Bände der Abhandlungen der k. baier. Akademie bethätiget zugleich diese Bereitwilligkeit.

Die Classe ist sehr erfreut über diese freundliche Erwiederung der k. baier. Akademie und nimmt die sie betreffenden Theile der von ihr eingesandten Abhandlungen mit dem aufrichtigsten Danke und dem lebhaftesten Interesse auf.

Herr Dr. J. W. Freiherr von Müller liest einen Bericht über einzelne erheblichere Momente seiner in den J. 1845—1849 unternommenen wissenschaftlichen Reisen in Afrika.

Wenn ich in Folgendem der k. Akademie der Wissenschaften einige wenige meiner auf Reisen gemachten Erfahrungen mitzutheilen und sorgfältig überlegte ausschliesslich für die Wissenschaft und ihr Gefolge gemachte Pläne, — auf deren Realisirung von meiner Seite, ich nur durch unerlöschliche Gluth und hingebende Liebe zur Wissenschaft zählen darf, — zu unterbreiten mir erlaube; so liegt es nicht in meinem Zwe-

cke, allgemeine Mittheilungen, wie man sie aus dem nie versiegenden Born des Wissens in Fülle zu schöpfen vermag, zu wiederholen. Bloss wenige, vielleicht erheblichere, weil neue Momente meiner unternommenen wissenschaftlichen Reisen sind es, die ich, einfach und ungeschmückt, den Männern vom Fache zu erzählen beabsichtige. Das, was ich Interesse Erregendes gesehen, dem geistigen Auge zu versinnlichen; das, was ich Wichtigeres erlebt der etwa nicht überflüssigen Erinnerung aufzubewahren; das, was ich Nützlicheres erfahren, der willkührlichen, allgemeinen Anwendung zu überliefern; das, was ich Selteneres beobachtet, der etwaigen Vergessenheit zu entreissen, das endlich, was ich im unendlichen Gebiete der Wissenschaft Neues zu entdecken das Glück hatte, zur belebenden Anregung für mich, so wie für Gleichgesinnte der gründlichen Kritik von Sachkennern zu unterwerfen, um von denselben Aufmunterung und moralische Unterstützung oder absolute Verwerfung meiner Pläne zu erfahren: das Alles dieser gelehrten Versammlung auszugs- und bruchstückweise vorzutragen, ist es, was ich den Zweck meines Berichtes mir zu nennen erlaube. Auszugsweise desshalb, weil die Kürze der Zeit seit meiner Rückkehr nach Europa es mir nicht vergönnt hat aus meinem mehrfachen Material die Resultate meiner Reisen zu sammeln und in einem der kaiserlichen Akademie würdigen Werke niederzulegen und zu überreichen, welche Auszeichnung ich mir für spätere Zeiten vorbehalten wünschte. Durch einige eben nicht unbedeutende Männer und Lehrer an deutschen Universitäten in die Vorhallen des Minerva-Tempels eingeführt, weihte ich mich mit freudigem Muthe einem Berufe, den ich schon in frühester Jugend zum einzigen Ziele meiner Bestrebungen gemacht hatte.

Mit Eifer lag ich dem Studium der Naturwissenschaften ob, mit nicht gesparten Mühen und ohne ein Opfer zu scheuen, strebte ich die Natur in ihrer kunstvollen Einfachheit kennen zu lernen. Mit jugendlicher Feuergluth bewunderte ich all die Leistungen, die Männer von Ruf und Ansehen in diesem Fache segensreich zu Tage gefördert; aber mit wehmüthigem Interesse gelangte ich auch zu der Überzeugung, wie unendlich gerade diese wissenschaftliche Flur sei und wie viel selbst die

grossartigsten bisherigen Forschungen der Zukunft übrig lassen. — Da fasste ich zum ersten Mal den Entschluss, auch als schwacher Kämpe in die Reihen der Forscher zu treten, um nach Vermögen und Kräften mein Scherflein auf den geheiligten Altar der Wissenschaft niederzulegen. — Afrika mit seinen unerforschten Naturschätzen und heiligen Mysterien trat vor meine Seele, und damit war der erste wichtige Impuls gegeben, der mich zu dem Plane bestimmte, dieses Afrika von einer Küste zu der entgegengesetzten wissenschaftlich zu durchreisen. Die mit einer solchen Reise verbundenen Schwierigkeiten wohl ahnend, und durch blosse, in derartigen Fällen fast ganz nutzlose Theorien unterrichtet, musste ich, sollte meine Reise von gutem Erfolge werden, alle Mittel zur Vorbereitung benützen, und trat dem zu Folge im Jahre 1845 eine kleine Recognoscirungsreise an. Auf derselben durcheilte ich Frankreich und schiffte von Marseille nach Algier über, um mir, wenn auch nur annähernd, eine Kenntniss des Landes, seiner Sprache, Sitten und Bewohner, und namentlich der Bedürfnisse des Reisenden zu verschaffen. Die Wahl des Landes war aber keine glückliche. Französisches Übergewicht, welches sich bis tief ins Land geltend gemacht und arabische Nationalität bereits verdrängt hatte, veranlasste mich einen Zug nach Marokko zu unternehmen, der aber nicht minder unglücklich ausfiel. Von Abdelkader als harmloser Naturforscher gefangen, wurde ich als französischer Spion behandelt und hätte beinahe den Kopf lassen müssen, wie dies meinem Begleiter widerfuhr [1]). Die Hauptresultate dieser meiner ersten Reise, welche in einem Manuscripte zur Veröffentlichung bereit lagen, in dem sich unter andern eine mit neuen Daten versehene Biographie Abdelkader's, nebst arabischen Original-Handschriften befanden, sind, nachdem ich sie sämmtlich bei einem Freunde in der Alserkaserne hier zurückgelassen, — sammt einem grossen Theile meiner Bibliothek während der October-Ereignisse geplündert worden, und spurlos verschwunden.

---

[1]) Die Details dieser Reise habe ich in der Isis, im belletristischen Ausland, in der Augsburger Allgemeinen, im Buch der Welt, endlich in den Wiener Sonntagsblättern theilweise veröffentlicht.

Die herben Schicksale, die mich auf meiner ersten Reise mehrfach trafen, die in Folge eben dieser widerwärtigen Verhältnisse mir nicht genügenden Resultate derselben spornten mich nur um so mehr an mit erneuerter Kraft meine zweite Reise anzutreten. So verliess ich am 1. Juli des Jahres 1847 diese Metropole. Von Triest reiste ich nach Griechenland über Korfu. Über zoologische Verhältnisse dieser grössten jonischen Insel hatte ich keine Gelegenheit, ausgedehntere Beobachtungen zu machen, und ich erwähne desshalb bloss, dass ich von Säugethieren *Myoxus glis Lin.*, und von Vögeln *Larus marinus*, *Turdus cyaneus* und *Embenizza melanocephala* erhielt und *Sylvia olivetorum* bemerkte; *Falco rufipes* soll häufig, *F. nisus* sehr selten sein.

Von der Pflanzenwelt weiss ich nur, dass die *Flora* eine vollkommen südliche scheint, *Oliven*, *Cupressus pyramidalis*, *etc. Cactus opuntia etc.* überall wild wachsen. Die geologischen Verhältnisse bieten munmulitischen Kalk, oder *Saglia;* in Sandlagern fand ich häufig eine Muschel, *Astaerte carinata* und im blauen Thon finden sich einige Fossilien von *Pecten, Dentalion*, *Nucula* und *Echinus*, sodann Abdrücke von *Dycotyletonen.*

In Griechenland selbst fand ich zwar eine reiche, aber keine neue ornithologische Ausbeute, und setzte meine Reise über Alexandrien nach Cairo fort; schon auf dem letzteren Wege bereitete mir das Clima einen Empfang, der mir den Vorschmack von dem liefern sollte, was meiner später noch wartete. Durch volle vier Wochen lag ich an den Folgen eines Sonnenstiches darnieder. Während dieser Zeit ereignete sich das bekannte Erdbeben in Cairo, welches mich unter den Trümmern des einstürzenden Hauses zu verschütten drohte.

Im Monat September trat ich in Gesellschaft einer katholischen Mission meine eigentliche Reise nach Central-Afrika an. — Ägypten und Nubien sind Ihnen aus den Berichten anderer Reisenden zur Genüge bekannt, so dass ich füglich zu meiner Ankunft in Dongola übergehen kann. Die Stadt Dongola selbst, welche heut zu Tage der wichtigste Ort Nubiens ist, verdankt ihre Entstehung einer Kaserne, welche nach dem Plane des daselbst reisenden Naturforschers Ehren-

berg unterhalb jenes von den Mameluken zerstörten Alt-Dongola gebaut wurde. Es wird auch aus diesem Grunde von dem Volke schlecht weg *El Ourdi* [1]) (die Kaserne) genannt. Um diese neu entstandenen Regierungsbauten herum schaarten sich bald andere menschliche Wohnungen, welche jetzt schon eine Stadt bilden, die den Karawanen von Cordofan und Sennaar als Ruhepunkt dient und einen regen Verkehr treibt.

Von Ambukol an, wo der Nil seine Richtung, welche von Abu Hamed bis hieher eine westöstliche war, wieder in eine nordsüdliche verwandelt, verliess ich den Fluss, um durch die Bahiuda-Wüste meinen Weg nach Chartum fortzusetzen. So wie ich bisher auf dem Flusse ausser den Tagebüchern und naturhistorischen Catalogen ein Reise-Journal geführt hatte — von dem ich der kaiserlichen Akademie hiermit ein Musterblatt [2]) zu übergeben die Ehre habe, und um dessen Vervollständigung oder Verbesserung der Mängel in der Anlage ich zur Darnachachtung für meine künftige Reise bitte — eben so versuchte ich auch in der Wüste die Abfassung eines ähnlichen Journals, [3]) von dessen Ausführung ich jedoch in der Folge abstehen musste, da die Reise zu Kameel in dieser Beziehung unüberwindliche Schwierigkeiten mit sich bringt; durch meine verschiedenen Reisen und geometrischen Aufnahmen bin ich jedoch trotzdem im Stande, eine ziemlich genaue Karte der interessanten Bahiuda-Wüste zu entwerfen.

Am letzten Tage des Jahres 1847 gelangten wir gegen Abend zum *Bir el Bahiuda* [4]) (Brunnen der Bahiuda) [5]) nach dessen Wasser wir uns gesehnt hatten; derselbe ist eine Vertiefung von 14′, bei einem Durchmesser von 20′, in der ein grünes schleimiges Regenwasser mit weissem Schaume bedeckt steht, das hüpft und springt und die schönste Gelegenheit zu mikroskopischen Forschungen bietet. Dies wenige Wasser ge-

---

1) الارضي

2) S. Beilage A.

3) Musterblatt B.

4) بيرالبيوضة

5) Hiezu die Abbildung C.

nügt die nächste Umgebung der Grube mit spärlicher Vegetation zu beleben, und wir feierten im schwelgenden Genusse desselben den Übergang ins neue Jahr. Bei dieser Gelegenheit sei es mir vergönnt eine Erfahrung, welche ich bei meinen Reisen durch Wüsten machte und deren Anwendung für künftige Reisende von unberechenbarem Nutzen sein wird, mitzutheilen, die nämlich, dass das Wasser, als das nöthigste Lebenselement daselbst, nicht nach Landessitte in den so mannigfachen Zufälligkeiten unterworfenen Schläuchen, sondern in Blechbehältern, welche in hölzernen Kästen eingeschlossen sind, transportirt werden soll. Durch letztere Aufbewahrungsart wird die Wirkung des Samum, welcher die Schläuche austrocknet, durch Dornen oder durch feindliche Lanzen verursachte Verluste, oder Vergiftung des Wassers etc. vermieden; dagegen sich das Wasser in den Blechbehältern trotz aller Bewegung 30 Tage lang trinkbar erhält.

Im südöstlichen Theile dieser Wüste, am Djebel Hadeli [1]) entdeckte ich am 3. Januar zwei Kragentrappen, Otis hubara, im Gestrüpp. Nur der eifrige Ornithologe kann meine freudige Erwartung bei dem Anblick dieser seltenen Species ermessen. Es gelang mir eine derselben zu erlegen, und mich wohl erinnernd, zu welchen wissenschaftlichen Discussionen dieser seltene Vogel Veranlassung gegeben hatte, und in der Hoffnung, dieselben jetzt beendigen zu können, beschloss ich mein Möglichstes aufzubieten, um auch die andere zu erhalten; allein vergeblich. — Nachdem ich alle meine Leute zum Suchen des angeschossenen Thieres aufgeboten und sie selbst die Chala, wie der Araber die Prärien nennt, in Brand gesteckt hatten, musste ich mich zwar mit der einen begnügen, allein diese war noch das von keinem Naturforscher vor mir gesehene Weibchen der Otis hubara, welches sich jetzt ausgestopft sammt den in Weingeist aufbewahrten Geschlechtstheilen in meiner ornithologischen Sammlung befindet.

Chartum liegt an dem Zusammenflusse des Bahr el abiad und Bahr el asrak [2]) (des weissen und blauen Nils),

---

[1]) جبل هادلي

[2]) بحرالابيض بحرالازرق

welche Lebensadern des Völkerverkehrs dem trotz aller Missgunst der Verhältnisse rasch aufgeblühten Emporium Central-Afrikas aus Osten und Süden reiche Schätze zuführen. Der weisse Nil bringt aus dem Herzen des mysteriösen Welttheils von den entferntesten Völkerschaften Elfenbein, Straussfedern, Gummi, Vieh u. s. w., welche werthvollen Gegenstände für böhmische Glasperlen eingetauscht werden. Der blaue Fluss trägt Gold, abissynischen Kaffeh, Senna, Tamarhinde. Im Westen zieht sich die grosse Karawanenstrasse von dem unbekannten Darfur und Cordofan bis nach Chartum und dieser bedeutende Stappelplatz für den innerafrikanischen Handel vermittelt den Weiterverkehr aller dieser zahlreichen Urproducte, so wie des noch eifrig betriebenen Sclavenhandels an das rothe Meer nach Cairo und an's Mittelmeer. Hierher werden noch immer die Schwarzen geschleppt, welche von den Paschas auf ihren Sclavenjagden erbeutet werden. Um nur ein Beispiel von vielen zu erwähnen, sei es mir gestattet, selbst Erlebtes in Kürze anzuführen. Am 5. Januar langten an 600 unglückliche Schilluck- und Dinka-Neger von einer Gasua [1]) (das ist Feldzug) des Halod-Pascha in schreckenerregendem Zustande in Chartum an. Es waren jedoch auch Bagara-Araber unter ihnen, welche Moslim sind und bereits durch Pflanzungen am weissen Flusse einen Anfang zu ihrer Gesittung gemacht hatten, und unter irgend einem Vorwande von den Türken waren gefangen worden. Was sich nicht als Sclave ergab, wurde hingeschlachtet, die Sakien [2]) (Bewässerungsräder) wurden niedergerissen, die Togguls [3]) (Hütten) verbrannt und die Felder verwüstet. So verbreitet der Türke türkische Cultur und Gesittung in Sudan. Eine der schrecklichsten Gestalten unter den Bagara war ein greiser Scheich, der, weil er kein Geld besass, somit auch keines abliefern konnte, derartig misshandelt wurde, dass seine Rückenseite einem schaudererregenden Skelette glich.

---

1) غزوه

2) ساقين

3) تقل

So lag er seit drei ewigen Wochen unter einer glühenden Sonne und flehte um den Tod. In Chartum wurden alle diese Unglücklichen statt rückständigen Soldes an die Soldaten vertheilt.

Auf meiner Reise von Chartum nach Cordofan gelangte ich nach Haschaba[1]) und war erstaunt, hier einen, wenn auch kleinen, aber für die Topographie des Landes ganz neuen Araberstamm, nämlich den der Madjanin[2]) zu entdecken, welcher ganz isolirt dasteht, ohne sich mit den umwohnenden Stämmen durch Heirath zu vermischen. Derselbe unterscheidet sich sowohl durch verschiedenen Dialect als auch durch andere Sitten und Gebräuche von den übrigen Arabern. Die Mittheilung meiner genau gemachten Beobachtung über dieselben würde die Gränzen gegenwärtigen Berichtes weit überschreiten, und ich erlaube mir auf Lobehd oder el Obehd (العبيد), die umfangreiche Hauptstadt von Cordofan überzugehen. Dieselbe besteht eigentlich aus mehreren grösseren vereinigten Dörfern, welche je nach ihren Bewohnern Namen führen, so z. B. el Urdi (الارضي), die Kaserne des türkischen Militärs, Mogarba (مغاربه), das Dorf der irregulären westafrikanischen Reiterei Mogrebi (مغربي) genannt, Congeri (كانكيري) der Wohnplatz der Darfurer (دارفوري), Taggarni (طاغرني), das Dorf der Tagruri (طغروري), oder jener schwarzen mahomedanischen Pilger, welche unter dem Vorwande der Wallfahrt nach Mekka ganz Afrika durchwandern, bei dieser Gelegenheit stehlen und auf Kosten der Gläubigen leben; Vadi nagile (وادي نجيله), das Dorf der Tongolari: Vadi saffi (وادي صفيه), das Dorf der eingewanderten Neger, u. s. w. Schon aus dieser Vereinigung der verschiedensten afrikanischen Elemente kann man sich ein Bild der wunderbaren Hauptstadt, welche übrigens bloss aus Togguls (Strohhütten) besteht, entwerfen. Dieselben sind rund,

---

[1]) حشابه

[2]) مجانين

aus Erde aufgeführt, mit einem spitzigen Strohdach versehen, auf dem, wenn es nicht etwa aus besonderem Luxus des Besitzers mit einem Strauss-Ei geschmückt wurde, die ungemein häufige *Ciconia* Abdimii einen willkommenen Brütenplatz findet und es gewährt dem Ornithologen einen ganz eigenthümlichen Anblick im Monat Mai, z. B. die Kaserne, welche aus 60 Togguln in fünf Reihen besteht, zu betrachten, wo dann auf jedem derselben ein Storchenpaar seine Jungen heckt. Jeder Bewohner, der sich einen derartigen Toggul baut, gräbt die dazu nöthige Erde vor dem Bauplatze beliebig aus; dadurch entstanden eben so viele Löcher, als sich Häuser in Lobehd befinden, welche zugleich als Canäle für Thier-, zuweilen auch für Menschenleichen benützt werden, in der Regenzeit sich mit Wasser füllen, und dadurch eben so viele Quellen des perniciösen Fiebers bilden, und obgleich sich ein Franzose als Regimentsarzt in Lobehd befindet, ist von ihm noch nichts zur Abhilfe geschehen, wie überhaupt von Europäern in jenen Ländern nichts Gutes zu erwarten ist.

Die viceköniglichen Hospitäler sind desshalb auch so bestellt, dass der Soldat dahin gebracht zu werden, der Todesstrafe gleich achtet.

In Melpess (ملبس) bei Lobehd, wo ich mich behufs des Sammelns einige Zeit aufhielt, kam am 17. April 1848 ein Mann zu mir, der mir für Geld verschiedene Thiere liefern wollte und theilweise auch in der Folge lieferte. Nachdem wir über viele Thiere gesprochen hatten, stellte er die Frage an mich, ob ich nicht auch ein Anasa (أنصى) haben wolle. Auf meine Entgegnung, was denn diess für ein Thier sei, gab er mir eine Erklärung, bei der mir das Herz klopfte; allein die Klugheit gebot mir mich gleichgiltig zu stellen. Das Anasa, sagte er, ist so gross wie ein kleiner Esel, hat einen dicken grossen Leib und feine Beine, grobe Haare wie ein Schwein und auch einen diesem Thiere ähnlichen Schwanz; auf der Stirne hat es Ein langes Horn; wenn es draussen frei herumläuft, lässt es dieses hängen, sobald es aber in Zorn geräth — in welchem Zustande es sehr zu fürchten ist — richtet es das Horn auf und dieses ist dann ganz hart. „Wo ist denn das

Anasa?" fragte ich. „Weit von hier, dorthin," erwiederte er, mir die Himmelsgegend bezeichnend. „Wer hat dir denn gesagt, dass es dort sei?" frug ich weiter. „Ich habe es oft selbst gesehen, lebendig in der Chala (خلا) und todt, wenn es die Schwarzen brachten." „Du bist ein Lügner, fiel ich ihm ein, du hast es nicht gesehen, ein Anderer hat es dir erzählt und jetzt behauptest du, du hättest es gesehen." Nun fing er an zu betheuern, ich wollte ihm aber noch immer nicht Glauben schenken; als er aber bei seinem und des Propheten Bart schwur, und den Eid des Moslim, den auf seinen Harem ablegte, hörte mein Verdacht zum Theile auf. Gewicht glaubte ich darauf legen zu dürfen, dass dieser Mann oft grosse Reisen in's Innere von Afrika gemacht hatte, was mir auch Andere bestätigten. Er erzählte mir nun noch, dass die Neger die Haut dieses Thieres zu Schilden verwenden; das Nashorn, nebenher bemerkt, kannte er wohl.

Am 4. Juni desselben Jahres befand ich mich in Chursi (خرزى), ebenfalls in Cordofan, und sprach einen Djellab (جلاب) (Sclavenhändler), welcher in keiner Verbindung mit meinem ersten Berichterstatter stehen konnte, und dieser gab mir unaufgefordert eine Beschreibung, welche mit der zuerst erhaltenen, in allen Stücken übereinstimmte, und noch fügte er hinzu, dass sie vor nicht gar langer Zeit, als er mit einem Sclaventransport aus dem Innern gekommen sei, ein Anasa getödtet, gespeist und gut gefunden hätten. Fast zu gleicher Zeit mit mir traf in Cairo der bekannte französische Reisende *Antoine d' Abbadie* ein, der aus den fernsten Ländern der Galla nicht minder übereinstimmende Nachrichten über dieses Thier brachte, und wenn es mir auch für diesesmal noch nicht möglich ist, der kaiserlichen Akademie ein Exemplar dieses viel besprochenen, ja als fabelhaft verschrieenen Einhorns vorzulegen, so zähle ich doch mit Bestimmtheit auf dieses Glück, da ich das Vaterland desselben kenne und überdiess das betreffende Land auf meiner nächsten Reiseroute berühre.

Von Lobehd aus wollte ich einen Versuch machen in das unbekannte Darfur (Land Fur), dessen Hauptstadt Cobbe, zu gelangen. Ich muss hier vorausschicken, dass es bisher für den

Weissen wohl möglich war, nach Darfur, aber nicht wieder von da zurück zu gelangen, indem die Darfur'sche Politik jeden Weissen, der aus Osten kömmt, für einen Spion ansieht. Ich ergriff daher das Mittel, welches als das passendste gelten konnte, und schickte von Lobehd aus einen vertrauten, im Lande wohl bekannten Mann, den *Hadji Muhammed* (الحاج محمد) mit einem Schreiben an den Sultan von Darfur ab, worin ich Sr. schwarzen Majestät mittheilte, respective Dieselbe um Erlaubniss bat, ihr Land besuchen und ihr meine Geschenke zu Füssen legen zu dürfen. Mit meinem Boten verabredete ich, dass wir in dem Orte el Choëi (الخويه) auf der Gränze zwischen Cordofan und Darfur zusammentreffen, und ich dort die Antwort entgegen nehmen wolle. Daselbst traf ich jedoch meinen Abgesandten nicht, überschritt desshalb die Gränze und zog bis Murkab, welches bereits in dem Gebiete von Darfur liegt. Hier stiess *Hadji Muhammed* zu mir, brachte aber keine, wie ich sie hätte haben müssen, schriftliche, sondern bloss die mündliche Antwort vom Sultan, dahin lautend, dass wenn ich ihm einen Brief von meinem Sultan zu überbringen hätte, ich ungehindert in allen seinen Staaten reisen dürfe, dass ich aber auch jetzt nur kommen solle. Da mein Berichterstatter mir aber noch andere bedeutungsvolle Winke gab, welche ein bevorstehendes Unheil zur Gewissheit machten und denen zu Folge auch schon Leute zu meiner Gefangnehmung mir entgegengeschickt wurden, meine Geschenke jedoch zu geringfügig waren, als dass ich selbe im Namen meines Kaisers hätte überbringen können, ich auch keine Vollmacht dazu hatte, und desshalb auf Kosten der Wahrheit nicht weiter gehen wollte, musste ich mich mit dem begnügen, in Darfur gewesen zu sein, und eiligst wieder umkehren.

In Melpess wieder angekommen, bereitete ich mich zur Bereisung des noch von keinem Europäer betretenen Negerstaates T a g g a l i[1]) vor, obgleich die Türken in Lobehd uns nicht genug Schreckensbilder von der Feindseligkeit und Grausamkeit dieser Neger vormalen konnten.

---

[1]) تاگلى

Am 11. Mai 1848 zogen wir in südöstlicher Richtung durch ein bald waldiges, bald ödes, den Character der Wüsten an sich tragendes Terrain. Ich ritt mit meinem treuen Begleiter *Brehm* der Karawanne voran und die Sonne sandte uns am folgenden Tage eben ihre ersten Strahlen in's Gesicht, als hinter uns ein gellender Schrei ertönte. Wir sahen uns beide zu gleicher Zeit um, und kaum, dass ich wahrnahm, wie einer meiner Diener von einer Lanze getroffen vom Kameel sank, als auch schon jener schrillernde Ton, das gewöhnliche Kriegs-Freuden- und Trauergeschrei aller Araber, von allen Seiten ertönte. Die Verwirrung unter meinen Leuten war gross, aber noch war kein Feind zu sehen. Mein Gewehr hielt ich gespannt in der Hand, da beugte sich ein schwarzer Oberkörper hinter einem Busch hervor und zog den Arm zurück, um mir eine Lanze zuzuwerfen, aber im selben Momente hatte auch meine Kugel seine Brust durchbohrt. Nun kamen feindliche von uns durch Schüsse erwiederte Lanzen von allen Seiten, die mehr oder weniger bald ihr Ziel verfehlten, bald erreichten. Zu den letztern gehörte ein zweiter meiner Diener; die Lanze, welche ihn getroffen hatte, war mit dem Gifte, das die Schwarzen aus dem Safte der *Asclepias proceras* zu bereiten verstehen, überzogen. Schon hatte sich in aller Eile ein grosser Ring von violetter Farbe um die Wunde gebildet, der Unterleib war bereits hoch aufgeschwollen, und furchtbare Krämpfe rissen den Körper jeden Moment zusammen, das Auge war gebrochen, und vor dem Munde stand ein dicker weisser Schaum. Ich sah, dass der Unglückliche nicht mehr lange zu leben hatte und eilte desshalb zu dem zweiten Verwundeten hin, schnitt ihm in aller Eile die Lanze aus dem Schenkel, was der vielen und krummen Widerhacken halber nicht ohne Anstrengung geschehen konnte. So gut es nun eben ging, wurde er verbunden, und nun erst nahm ich wahr, dass auch ich eine leichte Wunde erhalten hatte. Nachdem dieselbe etwaigen Giftes halber sorgfältig gereinigt und verbunden war, beriethen wir, ob weiter vorwärts zu gehen oder zurückzukehren sei. Da jedoch meine Schwarzen mich einstimmig versicherten, dass dieser Haufen nicht isolirt dastehe, sondern ihm bestimmt ein noch grösserer folge, sie somit den augenblicklichen Tod durch

meine Hand dem durch die Araber vorzögen, so musste ich unwillkürlich meine Rückreise antreten, da ausser meinem treuen Secretär mich Niemand weiter vorwärts begleiten wollte.

Bei dieser Gelegenheit verlor ich nebst einem grossen Theile meiner zur Reise nöthigen Habe eine mit Sorgfalt angelegte ichtyologische Sammlung, die ich nicht zu ersetzen im Stande war.

Die hohe Wichtigkeit, die der Bahr el abiad, بحر الابيض in der Geographie einnimmt, erkennend, erlaube ich mir einiges Selbsterfahrene über denselben als gedrängtes Résumé mitzutheilen. Schon durch frühere Reisende kennen wir den weissen Nil ungefähr bis zum 4° n. B., der mittlere Lauf beginnt meiner Meinung nach unter dem 13° 20′ n. B. bei Eleis, الليس was auch der Gränzpunkt der Herrschaft des Vice-Königs von Aegypten ist, und wo die Schilluk, das erste Negervolk, die Stromufer und Inseln bewohnen. Das Bett dieses mächtigen Flusses ist nicht durch steile Ufer eingeengt, sondern dasselbe theilt sich in viele Arme, und bildet eben so viele fruchtbare mit üppiger Tropen-Vegetation bedeckte Inseln. Diese Gegend ist es, welche ich als Ansiedlungspunkt für deutsche Auswanderer vorzugsweise im Auge habe. Das gesunde Clima, der fruchtbare Boden, der Reichthum des Landes und die zum Anbau der Producte aller Indien geeignete Temperatur begünstigen ganz besonders das rasche Aufblühen einer mächtigen Colonie. Von dem 11° n. B. an ungefähr bestehen die Ufer des Flusses aus Schilfsümpfen, und durch die Wohnsitze der Dinka gelangt man zu den Kék-Negern, einem äusserst zahlreichen in Sitten und Sprache eigenthümlichen Volksstamme, welcher an geistiger Entwicklung bereits viel höher steht, als die Schilluk und Dinka, und von Viehzucht, Jagd und Fischerei lebt. Sein Gebiet erstreckt sich im Süden etwa bis zum 9° 15′ n. B., wo sich von Osten der Sabàd oder Bahr el Mohada, بحر الخاضه ein langsam fliessender, manchmal stagnirender, auf Humus und eisenhaltigen Thonlagern sich dahin wälzender Fluss, in den Bahr el abiad ergiesst, welcher letztere hier auf kurze Zeit eine entschieden westöstliche Richtung annimmt. Nachdem sich ein anderer Fluss Kidi oder Kik aus West N. W. in den-

selben ergossen hat, gelangt man zum Birket el gasál, بركة الغزال Gazellen-See, ohne Zweifel gebildet durch den Einfluss des Bahr el Gasál, welchen ich der ungeheuern und undurchdringlichen Schilfwälder halber nicht zu Gesichte bekam, welcher aber der unter dem Nahmen Bahr el keilak bekannte Fluss sein dürfte. Das Wasser des letztern ist klar und reich an Krokodilen, Nilpferden, Wasserschlangen, Fischen (Clarias anguilaris, Heterobranchus etc.). Hier werden die Ufer von den Nuér-Negern bevölkert, welche Viehzucht treiben; auf diese folgen die Kik-Neger, welche von der Asche, in der sie stets schlafen, insgesammt grau sind. Die alleinige Aufzählung der zahlreichen Völkerschaften, welche diesen mächtigen Strom bewohnen, würde Ihre Geduld zu sehr in Anspruch nehmen; ich gehe desshalb sogleich zu einigen allgemeinen Bemerkungen über, welche ich zu machen Gelegenheit hatte. Den eigentlichen Culminationspunkt des Negertypus dürfen wir nicht unter dem Aequator suchen. Ich vermag durch ausführliche Beobachtungen nachzuweisen, dass schon vom nördlichen Nubien an, wo die schwarze Hautfarbe ihren Anfang nimmt, das Negerthum auch stufenweise beginnt, bis wir es erst unter dem 15° n. B. entwickelt und unter dem 12° bereits seinen Culminationspunct erreicht finden. Von dem 7° an jedoch verlieren die Völker immer mehr den Negertypus.

Sie nehmen wieder zu an geistiger Fähigkeit, und die Hautfarbe wird lichter und bekömmt ästhetischere Formen, diese Vorzüge wachsen in demselben Verhältnisse, wie die Breitengrade abnehmen, und ich bin der Ansicht, dass wir unter dem Aequator selbst noch viel höherstehende Völkerschaften finden werden, wie diess die neuesten Erfahrungen der Galla-Völker bereits beweisen, und vielleicht dürften es gerade diese an Geisteskraft und Körpervorzügen so hoch stehenden Galla sein, welche unter dem Aequator oder in der Nähe desselben sich durch einen grossen Theil jener Zone über Afrika erstrecken. Eine andere Bestätigung dieser meiner Ansicht liefert dasselbe Populations-Verhältniss in Asien.

Ueber die eigentlichen Nilquellen oder den Ursprung des Bahr el abiad, den ich bis jetzt noch nicht gesehen habe, ist meine individuelle Meinung folgende: Das Wasser des

weissen Nils, welches in seinem untern Laufe trübe und salzhaltig ist, und eine von dem Thonboden und den aufgelösten vegetabilischen Ueberresten herrührende weisse Farbe hat, nimmt unter dem 5° wieder eine klare, bläuliche an, indem auch der Boden immer sandhältiger wird. Im Lande der Bári-Neger endlich, einem äusserst zahlreichen, edlen und aufgeweckten Volke, finden wir unter dem 4° 10′ die ersten Gneusfelsen im Flusse, eine Stromschnelle nach Art der Nil-Katarakten bildend, und ich will hier über den Ursprung des Stromes, bis ich denselben selbst zu erschauen so glücklich sein werde, nur die Aussage der Eingebornen wiederholen, welche dahin lautet, der Strom komme aus dem 30 Tagreisen gegen Süden gelegenen Lande Ajan (آيان) her, wo er sich in vier Strömen von einem hohen Gebirge herab ergiesst. Ein Mann gab mir über den Namen des weissen Nils eine Nachricht, welche schlagend ist; der Bahr el abiad, sagte er, kommt von einem hohen Berge, dessen Spitze ganz weiss ist, und weil er vom weissen Berge kommt, nennt man ihn auch den weissen Fluss. Zu bemerken muss ich mir erlauben, dass dieser Mann nie weder Schnee noch Eis gesehen hatte, und bei seiner Erzählung auch nicht daran dachte.

Was endlich die Mondberge *(Montes lunæ)*, Djebel el Gamar (جبل القمر) anbelangt, so glaube ich mich zu der Ansicht berechtigt, dass jenes afrikanische schneebedeckte Hochgebirge, welches wir bisher mit dem Namen Mondgebirge bezeichneten, in Wirklichkeit gar nicht vorhanden sei. Die Djubal el Gamar sollten nach den ältesten Berichten unter dem 15° liegen. Europäer kamen dahin, fanden keine, und verlegten ganz willkührlich den Ursprung des Nils in die nur in der Einbildung bestehenden Mondberge unter dem 7°. Als andere Reisende ihre Wanderungen weiter ausdehnten, fanden sie eben dort flaches Land und stellten die neue Theorie auf, dass der Nil nach den Einen aus Westen, nach den Andern aus Osten käme; das Mondgebirge aber liege unfehlbar unter dem 5° oder 4° n. B. Jetzt sind wir endlich auch bis dorthin gelangt und noch ist kein Mondgebirge zu sehen, und es ging mir mit demselben gerade wie mit den Anthropophagen

in Afrika, vor denen mich immer ein Volk von dem zunächst weiter Wohnenden warnte, und trotz dem habe ich keine gefunden. Existirt nun in dem sogenannten Lande Ajan wirklich ein grosser Gebirgsstock, so können wir denselben nicht mit grösserem Rechte Mondgebirge nennen als jedes andere neu entdeckte Hochgebirge. Auf meiner Rückreise vom weissen Fluss nach Chartum waren mir die herrschenden Nordwinde so hinderlich, dass meine Barke nur mit grösster Anstrengung von den Eingebornen den Strom hinab geschleppt wurde.

Vom Monate October nämlich bis Januar und Februar weht in N. O. Afrika ein Passatwind aus N., dessen Wirkung sich bis zum 10° n. B. erstreckt. In den Monaten Mai und Juni beginnt im hohen Süden die Regenzeit und dehnt sich progressiv nach N. aus. Wenn die Regenzeit zu Ende geht und sich die Regen nach Süden zurückziehen, so tritt die merkwürdige mehrmals von mir beobachtete Naturerscheinung ein, dass die N. Winde in Cordofan und Sennaar schon zu einer Zeit wehen, wo von denselben in dem nördlich gelegenen Aegypten noch keine Spur ist. Somit scheint die Bewegung der durch die Regen abgekühlten und aus dem Gleichgewichte gebrachten Luft nicht eine dreifache zu sein, welche ihren Weg über die Pole macht, wie man gewöhnlich annimmt, sondern die N. Winde entstünden einfach durch das Zuströmen in den leeren Raum, welcher durch die Abkühlung, also Condensirung der Luft, unter dem Aequator entstanden.

Was ich endlich noch über die Handelsverhältnisse Central-Afrikas, welche sich in neuester Zeit seit dem Regierungsantritte von Abbas Pascha so günstig zu gestalten scheinen, zu sagen hätte, so wie speciellere Daten über den Handel und Verkehr Chartum's und seiner Umgebung, hatte ich bereits die Ehre, in einem Vortrage im hiesigen Gewerbsvereine mitzutheilen, und sind dieselben auch in dem Vereinsblatte abgedruckt.

Ich habe bloss zu erwähnen, dass ich mit dem Plane umgehe auf dem Wege von Chartum nach Suakim artesische Brunnen graben zu lassen, um dadurch erst eine eigentliche Karawanenstrasse zu gründen. Bei der Anlegung dieser Brunnen, welche die geologischen Verhältnisse der Gegend erleich-

tern, ist besonderes Gewicht auf die genaue Ortskenntniss der betreffenden Araberstämme zu legen, wie ich diess durch nachstehendes Beispiel zu erläutern mir erlaube.

Ich hatte in meiner Reisebegleitung Hassanie- [1]) und Kababisch- [2]) Araber und langte mit ihnen nach einem mühseligen Tagmarsche in einem trockenen Ghor (Bett eines Regenflusses) an, wo alsbald nach Wasser gegraben werden sollte. Die Kababisch kannten die Gegend nicht, und gruben desshalb drei verschiedene Löcher, in deren einem wir erst in einer Tiefe von 10' schlechtes Wasser fanden. Meine Hassanie hatten ruhig zugesehen, und verlachten die Kababisch, gruben nur wenige Schritte von den ersten Löchern entfernt, neue, und hatten in diesen schon in der Tiefe von 3 — 4' süsses Wasser. Mir war dieser scharfe Lokalsinn um so unbegreiflicher, als die Oberfläche des Bodens gar keine Anhaltspuncte zum Erkennen verschiedener Straten, welche das Wasser bergen, darbot.

Zu meiner Rückreise von Cairo hatte der ägyptische Generalgouverneur von ganz Sudan, Haled Pascha, zwei eigens aus Sundholz construirte Barken nebst der nöthigen Mannschaft zu meiner Verfügung gestellt, mit denen ich den Versuch zu machen wünschte, sämmtliche Nil-Katarakten zu durchschiffen. Ich schritt auch alsogleich zur später glücklich vollendeten Ausführung dieses meines Planes.

Die ein und dreissig Katarakten, welche ich sämmtlich durchschiffte, in meinem Tagebuche beschrieben, und auf meiner Karte des Nils verzeichnet habe, zerfallen in drei Hauptgruppen. Von Chartum bis zum Lande der Scheikin, an der westöstlichen Wendung des Nils, zählte ich deren 14, von welchen 2 sehr gefährlich sind, und mir durch zweimal erlittenen Schiffbruch in gutem Angedenken bleiben werden; von Dongola bis Wadi Halfa [3]) summirte ich 13, worunter

---

[1]) حسنية

[2]) كبابيش

[3]) وادى حلفا

jedoch die bedeutendste aller Katarakten, die von Wadi Halfa, aus vier andern besteht; — hier litt ich zum dritten Male Schiffbruch; — die letzte und unbedeutendste endlich ist die von Assuan, welche schon mehrfach von Touristen zur Belustigung besucht wurde, während die ersteren noch nie vor mir von einem Europäer waren durchschifft worden; und als ich endlich in Alexandrien ankam, hatte ich den mächtigen Strom durch nicht weniger als 28 Breitengrade in gerader Linie befahren.

In Unterägypten angelangt, rüstete ich unter der Leitung meines Secretärs, des Herrn Alfred Brehm, Sohns unseres berühmten Ornithologen, eine dritte wissenschaftliche Expedition aus, welche für den weissen Nil und zur Vorbereitung meiner eigenen nächsten Reise in der Art bestimmt ist, dass dieselbe in etwa zwei Monaten in Aegypten, wo bereits alle ihre Mitglieder vereinigt sind und nur die Ankunft der in Europa bestellten mathematisch-astronomischen Instrumente abgewartet wird, — ins Innere von Afrika abgehen.

Die Instructionen, welche ich vorläufig zu ertheilen im Stande war, lauten dahin, dass sich die Theilnehmer der Expedition über Suez zu Meer nach Suakim begeben, dort bei den Bischari-Arabern, welche die besten Kamele der ganzen Erde erzielen, sich mit den nöthigen Reit- und Lastkamelen versehen. Nachdem sie den Lauf des unbekannten Atbara untersucht und hierauf nach Chartum gelangt seyn werden, schiffen sie sich dort bei günstiger Jahreszeit und mit eingetretenem Nordwinde auf dem weissen Nil ein, um bis zu den Bari-Negern oder der Stromschnelle unter dem 4° n. B. zu gelangen. Hier sollen sie ihren einstweiligen Wohnsitz aufschlagen, eine Anpflanzung zum Vortheile der Eingebornen versuchen, deren Sprache erlernen und sich überhaupt den Einwohnern so nützlich als möglich zu machen suchen, um sie dadurch zu belehren, dass es ausser den Türken sonstige weisse Völker auf der Erde gebe, welche durch andere Gründe als Raubsucht bestimmt, sie aufsuchen.

Gegen das Ende dieses Jahres gedenke ich den Wanderstab abermals zu ergreifen, mit noch frischen Kräften und vollen Vorräthen unter den 4° n. B. anlangend, von dort

aus vereint mit meinen Leuten, welche ihre geographische Kenntniss bereits erweitert haben werden, in südlicher Richtung vorzudringen, die Quellen des Stromes aufzusuchen und auf die Westküste zuzureisen. Bemerken muss ich, dass von den Bari-Negern unter dem 4° n. B. bis nach Fernando da Po oder dem atlantischen Ocean, die Schwierigkeiten der Reiseroute abgerechnet, mir blos 40 Tagereisen übrig bleiben können.

Und so hoffe ich mit göttlicher Hilfe (und Ihrer vielleicht mir zu Theil werdenden aufmunternden Protection) das, was ich im Interesse meiner Nebenmenschen für Hebung und Belebung des Verkehres, für Kultur und Gesittung, für Fortschritt und Wissenschaft, nach meinen schwachen Kräften zu leisten mir vorgesetzt habe, in Vollführung zu bringen.

Diess in gedrängter Kürze die fragmentarischen Momente meiner bisherigen, so wie die gefassten Pläne meiner zukünftigen Reisen mit deren theilweiser Besprechung ich Ihre Geduld schon ungewöhnlich lange in Anspruch zu nehmen mir erlaubte, und ich wiederhole bloss vertrauensvoll die ergebene Bitte, mein gewiss aufrichtiges Streben geneigtest berücksichtigen zu wollen.

Herr Regierungsrath Arneth überreicht von einem durch ihn herausgegebenen Werke: „Zwei Abhandlungen" die erste bis jetzt gedruckte: „Ueber Gymnasial-Studien in Oesterreich." Indem er die denselben von ihm vorgeschickte Vorerinnerung liest, hebt er vor allem einen in Betreff der Gymnasial-Studien in Oesterreich noch immer nicht genug beseitigten Mangel heraus, der hauptsächlich darin besteht, dass das classische und religiöse Moment zu wenig berücksichtigt werden, und er drückte die Hoffnung aus, dass durch diese Abhandlungen zur Anerkennung und practischen Einführung derselben beigetragen werde. Ein Gedanke, fährt er fort, ist dem Verfasser der Abhandlungen besonders eigen, nämlich der, das Studium der Classiker einigermassen auch auf die christlichen Urkunden auszudehnen. In unserer Zeit fehlt es an nichts so sehr, als an grossen sittlichen Charakteren; sie werden aber durch nichts

sicherer gross gezogen als durch Beispiele derselben im hohen Alterthum und durch die religiöse Erhebung, wie sie die heiligen Schriften und Institute in den ältesten Zeiten des Christenthums wie im Mittelalter so hell und wirksam an den Tag legen.

Welchen Einfluss die classischen Studien auf den Charakter nehmen, zeigt vor allem das Land, welches die grössten praktischen Charaktere der neueren Geschichte aufweiset, England; deutliche Beweise von dem tiefen Studium, mit welchem die englischen Staatsmänner die Classiker lesen und anwenden, zeigt fast jede wichtigere Rede im englischen Parlamente; insbesondere aber die Briefe des grössten englischen Staatsmannes, des Lord Chatham's, an seinen Neffen Th. Pitt. Nicht geringeren Beweis dieses Studiums lieferten die zwei grossen Nebenbuhler Pitt und Fox, dieser besonders in seiner Geschichte Jacobs II. Der Wichtigkeit des classischen und religiösen Moments in der Erziehung gibt Sir R. Peel in seiner Rede an die Studierenden zu Glasgow das schönste Zeugniss.

Auf Herrn Arneth's Ersuchen wird die vorgelegte Abhandlung einer Commission zur Berichterstattung zugewiesen.

Herr Dr. Pfizmaier erstattet Bericht über die „Runendenkmäler des Nordens. Nach Joh. G. Liljegren bearbeitet von Carl Oberleitner." (Wien 1849.)

Unter diesem Titel hat Herr Oberleitner die zweite Abtheilung der von Liljegren im Jahre 1832 zu Stockholm herausgegebenen Runlära bearbeitet. Die Schrift ist eine gedrängte und, in so fern es bei der Dunkelheit und Unbestimmtheit des Gegenstandes möglich war, auch gründliche Abhandlung über die Art, die Beschaffenheit und das Vorkommen dieser Denkmäler. Der angeführten Runentexte sind in der deutschen Bearbeitung weit weniger, als in dem schwedischen Originale, was zwar den allgemeinen Erklärungen keinen Eintrag thut, wohl aber die in jenem vorherrschende äusserst häufige, selbst bis zu dem Mangel an Interesse gesteigerte Trockenheit noch um ein Bedeutendes vermehrt. Wohl mag man Unrecht haben, von einer wissenschaftlichen Abhandlung über die Denkmäler

des nordischen Mittelalters den Eindruck der Romantik, der Poesie, oder auch nur eines erquicklichen Zustandes der Civilisation zu erwarten, jedoch wünschenswerth wäre es gewesen, die eigenthümliche Leere, welche das Kennzeichen jenes Zustandes und jener Länder ist, durch etwas mehr Reelles, wie durch Nachrichten über die Personen, durch Gewährung historischer Anhaltspuncte u. dgl. ausgefüllt zu sehen. Wir finden aber in dieser Hinsicht nur einige Angaben über die Länder, welche das Ziel der Seefahrer waren, und die so wichtige Chronologie, über welche doch wenigstens vermuthungs- oder annäherungsweise etwas hätte gesagt werden sollen, geht hier völlig leer aus.

Indem ich das Verhältniss des Werkes zum schwedischen Original als dasselbe bezeichne, welches ich in meinem Bericht über den ersten Theil desselben (drittes Heft der Sitzungsberichte S. 47) angedeutet habe, erübrigt mir noch einiges auf die Form und eine damals schon berührte allgemeine Frage Bezügliche hinzuzufügen.

Die Runeninschriften werden, wahrscheinlich der unverhältnissmässigen Grösse der bereits in dem ersten Theile angewendeten Lettern wegen, hier nicht mit den ursprünglichen Zeichen, sondern in der Transcription mit lateinischen Buchstaben wiedergegeben. Durch dieses Verfahren könnte man leicht verleitet werden, den nordischen Wörtern, besonders denen, welche auf den ältesten Denkmälern vorkommen, eine Aussprache zu geben, welche sie weder jetzt haben, noch jemals gehabt haben. In dem ältesten Runenalphabet bezeichnen nämlich manche einzelne Buchstaben zweierlei und auch mehr verschiedene Laute. So steht ᚢ für *u*, *o*, *ö* und *ü*, ᚴ für *k* und *g*, ᛅ für *a* und *e*, ᛏ für *t* und *d*, während die Zeichen ᚭ ᛦ und die punctirten Runen eine Erfindung der späteren Zeiten sind. Da aber in der gedachten Transcription ᚢ immer durch *u*, ᚴ immer durch *k*, ᛅ immer durch *a*, und endlich ᛏ immer durch *t* ausgedrückt wird, so ergibt sich hieraus für die ältesten Urkunden eine Sprache, welcher die Laute *o*,

ö, *ü*, *e*, *k*, *t* und *p* gänzlich fremd sind. Die Wahrheit ist, dass bei den alten Scandinaviern, wie dieses zum Theil noch jetzt im Schwedischen der Fall ist, die langen Vocale und harten Consonanten vorherrschten. Dabei gebrauchte man, im Gegensatz zu den neuern Dialecten, häufig *f* für *w*, *u* für *o*, *ü* für *ö*, *k* für *g*, *i* für *e*, *a* für *e*, *t* für *d*, *p* für *b*. So findet man in den ältesten dänischen Büchern *nafn* für *navn*, *Kunung* (schwed. *Konung*) für *Kong*, *tuhä* für *toge*, *sündär* für *sönder*, *takä* für *tage*, *folkit* für *folket*, *skip* für *skib*, *witnä* (schwed. *vittna*) für *widne*. Für die seltner vorkommenden wurde demnach in den ältesten Zeiten kein besonderes Runenzeichen gebraucht, woraus aber keineswegs folgt, dass diese Laute in der Sprache nicht existirten.

Dass in der lateinischen Transcription das Runenzeichen ᚦ beibehalten wurde, ist nicht für zweckmässig zu halten. Dasselbe liesse sich höchstens dann entschuldigen, wenn in unserm Alphabet kein ihm entsprechender Buchstabe zu finden wäre. Die Alten ersetzten es gewöhnlich durch *th*, die Neuern schreiben dafür *d* oder *t*. Z. B. ᛘᛅᚦ *mäth*, jetzt *med*, ᚦᚱᛅ *three*, jetzt *tre*, ᛋᚴᛅᚦᛅᛚᚢᛋᛏ *scathälöst*, jetzt *skadeslöst*. Dieser Laut ist aber nicht, wie manche zu glauben scheinen, das englische *th*, sondern ein sehr weiches etwas gelispeltes *d*, und da auch Dänen und Schweden in ihrer Schreibweise dafür ein *d* setzen, so hätte dieses, oder noch besser, nach dem Vorgange der Alten, *th* ihm vollkommen entsprochen.

S. 9 der deutschen Bearbeitung scheint der Verfasser der Meinung Raum zu geben, dass Schweden über dem Mälar der eigentliche Stammort der Runensteine sei, eine Ansicht, zu deren Begründung offenbar der Umstand angeführt wird, dass Dänemark nur gegen 200, Schweden aber gegen 5000 solcher Steine besitzt, und dass dieselben in dem obgenannten Landestheile besonders häufig gefunden werden. Hierbei ist aber ein anderer wichtiger Umstand ausser Acht gelassen worden: Der Unterschied zwischen Schweden und Dänemark hinsichtlich der Beschaffenheit des Landes und der Cultur des Bodens. Die dänischen Alterthumsforscher zu Anfang dieses Jahrhunderts führen Klage, dass diese Denkmäler in der neuesten Zeit immer

mehr verschwinden, dass die Runensteine zerschlagen und zur Pflasterung von Wegen verwendet, die alten Grabhügel aber (von ihnen Hedenolds-Höie genannt) dem Boden gleich gemacht werden. Wenn man bedenkt, dass dessen ungeachtet die Zahl der selbst noch im Jahre 1809 in Dänemark vorhandenen alten Grabhügel auf 3 bis 4000 geschätzt wird, dass in Schweden bei der geringen Cultur des Bodens die Steine weniger der Zerstörung preisgegeben waren, die Materialien auch in grösserer Menge sich vorfanden, so wird aus der bedeutenderen Ansammlung eben nicht auf den Ursprungsort geschlossen werden können. Auch spricht das frühere Verschwinden zu Gunsten eines früheren Vorhandenseyns. Der Ursprung der Runen ist zwar einer ferneren und ausgedehnteren Forschung vorbehalten, aber so viel sich für jetzt ermitteln lässt, ist es durchaus nicht wahrscheinlich, dass irgend eine Schrift im hohen Norden erfunden worden, und von da auf die südlicheren Völker übergegangen wäre, vielmehr deuten Charakter der Schrift und andere Thatsachen auf einen entgegengesetzten Weg der Verbreitung.

In meinem oben erwähnten Bericht (drittes Heft der Sitzungsberichte S. 49) suchte ich die Abstammung der Runen aus dem altlateinischen Alphabete darzuthun. Einige unter den dabei vorkommenden Vergleichungen mögen nicht ganz treffend seyn, einiges Wenige dürfte auch wegen der Form der dazu verwendeten nicht ganz adäquaten Lettern nicht recht in die Augen fallen, aber so viel halte ich für gewiss, dass die Runen aus irgend einer im Umfange des römischen Reichs gebrauchten Schriftgattung abgeleitet sind. Dieselben zeigen auch Uebereinstimmung mit dem Etrurischen und Phönicischen, jedoch bildet das Letztere, so wie bei allen europäischen Alphabeten, gewiss die Grundlage. Eine vollständige Untersuchung aller Inschriften des Alterthums würde dieses ausser Zweifel stellen. Einen neuen Beleg für diese meine Meinung lieferte nach mir Herr Matthias Koch in demselben dritten Heft der Sitzungsberichte, indem derselbe S. 93 und 95 zwei römische Inschriften anführt, in welchen die Runenzeichen ᛏ und ᛚ, die übrigens von ihm für celtisch gehalten werden, zu wiederholten Malen vorkommen. Was die Edda von Odin und den Asen

sagt, welche die Runen eingeführt haben sollen, kann doch nicht mehr als Fabel seyn.

Noch kann ich nicht unbemerkt lassen, dass der Text der deutschen Bearbeitung viele nur im Schwedischen gebräuchliche Constructionen und Ausdrücke — Suecicismen, wenn ich so sagen darf, enthält, so dass dadurch an einigen Stellen selbst absolute Unverständlichkeit entsteht.

Herr Regierungsrath Chmel liest die Fortsetzung seiner kritischen Abhandlung über die kirchlichen Zustände in Oesterreich in den Jahren 1440 — 1457. — Er zeigte, dass der Bischof Bernhard von Passau, als Diöcesan des grössten Theiles des Erzherzogthums Oesterreich, zwar mit dem Landesfürsten (König Friedrich IV. als Vormund des Kindes Ladislaus Posthumus) in gutem Einvernehmen stand, von ihm zu wichtigen politischen Geschäften verwendet wurde, jedoch in geistlicher Beziehung leider nicht jenen Einfluss besass, der auf Sittlichkeit und Religiosität des Landes und Volkes mit Erfolg zu wirken ihm vergönnt hätte.

Es werden mehrere Thatsachen vorgebracht, welche im Gegentheile beweisen, dass während seiner bischöflichen Amtsführung in Oesterreich gegen die geistlichen Obern sich eine Rücksichtslosigkeit kund gab, die christliche Liebe geradezu ausschliesst.

War ja die Universität zu Wien, also die bedeutendste und einflussreichste Bildungsanstalt des Landes, theilweise selbst in heftige Opposition zu dem Bischof von Passau getreten, so dass ein fremder (baierischer) Prälat vom Papste den Auftrag erhielt, über den Streit zu entscheiden, und zwar ohne Gestattung weiterer Appellation. —

Es werden eine Menge von kleineren oder bedeutenderen Reibungen zwischen den Universitätsgliedern und der Bürgerschaft Wiens angeführt, welche beweisen, dass Eintracht, Liebe, christlicher Sinn immer mehr schwand; was Wunder, wenn in den nächsten Jahren darauf es zu Empörung und Bürgerkrieg kam. — Die schon früher dazu gelegten Keime und ihr Erscheinen, den Mangel an wahrer Religiosität historisch nachzu-

weisen und das Ungenügende der Bestrebungen gegen diesen religiösen Verfall zu zeigen, ist des Verfassers Bestreben, der zu diesem Behufe alle ihm zugänglichen Quellen benützte und zusammenstellte.

Sitzung vom 18. April 1849.

Der Präsident Freiherr Hammer-Purgstall setzt die Lesung seiner Uebersicht der Geschichte der arabischen Literatur fort.

Nach einem Ueberblicke der von den drei grössten Fürsten der Atabegen, Eubiden und Seldschuken in Kleinasien, von Ssalaheddin, Nureddin und Alaeddin gestifteten Medreseen wird zu Ende des zweiten Zeitraumes der Geschichte der Litteratur bei den Arabern unmittelbar vor dem Sturze des Chalifats die Geschichte des arabischen Ritterthums näher beleuchtet, welches zwei Jahrhunderte früher als das christliche in Arabien da war, und den europäischen Untergang des letzten um zwei Jahrhunderte überdauerte; die Insignien des arabischen Ritterthums waren nicht Schwert und Helm, sondern ein Paar Beinkleider als Zeichen der Mannhaftigkeit, und der Becher des Ritterthums (wahrscheinlich der Ursprung des Graals), aus welchem die mit den Insignien des Ritterthums Bekleideten tranken.

Das Seitenstück des Bücherbrandes von Alexandrien durch die Moslimen ist der Untergang der Bibliotheken Bagdads durch die Eroberung der Mongolen, und der Bücherbrand von Tripolis durch die Kreuzfahrer. Die grosse Bibliothek von Cairo, in der sich allein viertausend zweihundert Korane befanden, ging mit der Dynastie der Fathimiun zu Grunde; aus dem Ruine derselben stiftete der gelehrte Wisir Ssalaheddin's an seiner Medresee zu Cairo eine Bibliothek von hunderttausend Bänden, welche aber schon ein Jahrhundert nach ihrer Stiftung zu Grunde ging, indem sie in einer Hungersnoth von Studenten geplündert ward, welche die Bücher um Brot verkauften.

Auf zwei der grössten arabischen Philosophen, auf dem grossen Arzte Ibn Sina (Avicenna) und dem grossen Astronomen Nassireddin von Tus lastet die Anklage des Biblio-

thekenbrandes von Bochara und Alamut, indem jener das Feuer angelegt haben soll, um die Quellen, aus denen er seine Gelehrsamkeit schöpfte, zu vernichten, dieser um in den philosophischen Büchern des Hauptschlosses der Assassinen den Keim ihrer staatsverderblichen Lehre zu zerstören.

Herr k. Rath Bergmann liest einen Aufsatz:

Reform des österreichischen Kriegswesens durch Erzherzog Carl im Jahre 1801 f. f. vom Herrn Hofrathe Joachim Ritter von Kleyle (Senior).

Es gereicht mir zu nicht geringem Vergnügen, unter diesem Titel ein Bruchstück aus einer historischen Arbeit: „Erzherzog Carl von Oesterreich. Ein Beitrag zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit" vom genannten Herrn Hofrathe der verehrlichen Classe vorzutragen.

Zum genaueren Verständniss dieses Werkes von so hohem, vaterländischen Interesse erlaube ich mir nur wenige Worte vorauszuschicken.

Erzherzog Carl und seine Zeit sind von so hoher Bedeutung, die gegenseitigen Beziehungen und Einwirkungen so wichtig, aber grossentheils so unvollkommen erkannt, dass der Herr Verfasser glaubte, jeder Beitrag zu ihrer näheren Beleuchtung von der Hand eines Augenzeugen dürfte die Aufmerksamkeit und Theilnahme der Zeitgenossen ansprechen, und wohl auch von unsern Nachkommen nicht unbeachtet bleiben. In dieser Voraussetzung und in dem lebhaften Wunsche den Manen eines solchen Fürsten, dem er mit der innigsten Verehrung und Liebe ergeben, mit dem er beinahe ein halbes Jahrhundert Freud' und Leid zu theilen berufen war, den Zoll seines Dankes zu entrichten, und eine Pflicht gegen ein theures Vaterland zu erfüllen, fand er die Aufforderung, dem Werke seine ganze Kraft zu weihen, ehe er das Ziel seiner Tage erreicht hat.

Bemüht die Begebenheiten und den Thatbestand überall aus den lautersten Quellen, Urkunden und ämtlichen Belegen mit allem Fleisse zu ermitteln und mit Treue darzustellen, hielt der Herr Verfasser sein eigenes Urtheil

nicht zurück, wo er Grund und Folge zu erkennen glaubte. Der **Wahrheit**, wie er sie erkannte, und wie sie auch dem **Verewigten** als das **höchste Ziel** seiner Schriftwerke vorschwebte, gab er überall unbefangen und treu ihr volles Recht.

Die österreichische Armee und ihre Verwaltung hatten nach dem siebenjährigen Kriege (von 1768 an) durch den Feldmarschall Grafen Lacy eine Organisation erhalten, welche bei ihrer Einführung als eine wesentliche zeitgemässe Verbesserung begrüsst werden musste, und die in der Form bis zum Ende des Jahrhunderts fortbestand. Die Kriegführung und alle Verhältnisse, bei welchen das Heerwesen betheiligt ist, hatten aber inzwischen, besonders seit dem Beginne der französischen Revolution, so sehr ihre Richtung und ihren Bestand gewechselt, dass in allen Theilen des Lacy'schen Systems Aenderungen unerlässlich geworden waren. Die eben beendigten Kriege lieferten über diese Nothwendigkeit die schlagendsten Beweise. Nach den allseitigen Erlebnissen konnte man insbesondere nicht zweifeln, dass weit ausgedehnte zerstreute Einzelgefechte die Kräfte ohne entscheidenden Erfolg aufzehren, dass sonach die Operationsplane auf Unternehmungen gerichtet werden müssen, welche zwar auf den ganzen Umfang des Kriegsschauplatzes, aber eben so sehr auf die entscheidenden Puncte und Linien und auf die gegenseitigen Kräfte berechnet, daher geeignet sind, nicht blos über den Ausgang einzelner Gefechte, sondern über den Erfolg ganzer Feldzüge zu entscheiden, dass demnach zu ihrer Ausführung alle erforderlichen Kräfte in dieser Richtung zu vereinigen und anzustrengen, in Alle Bewegung, Einklang und möglichste Schnelligkeit zu bringen, und auch die geistigen und moralischen Mittel bei allen Heerestheilen mehr in Anspruch zu nehmen sind, als diess bisher geschehen war.

Um die Armee für einen künftigen Krieg dahin zu bringen, musste während des Friedens in die Zusammensetzung und die Bewegungen aller ihrer Theile eine Vereinfachung und Ordnung gebracht werden, welche vom ersten Schritt und Handgriff bis zum grössern Manoevre die möglichste Schnelligkeit und die Sicherheit der beabsichtigten Folge verbürgte.

Jeder Mann musste den Zweck der Bewegung kennen lernen, welche er zu vollbringen oder anzuordnen hatte, weil die blosse Einübung mechanischer Kraftanwendung nicht mehr genügte. Kein wirksames und verfügbares Mittel durfte unbenützt bleiben, um auch den Einzelnen nicht blos mit den Obliegenheiten seines Standes vertraut zu machen, sondern ihn auch mehr damit zu befreunden, und für seine Bestimmung zu begeistern. Die Begebnisse der neuesten Zeit hatten zu deutlich erwiesen, welches Gewicht die geistigen und moralischen Kräfte in die Wagschale des Sieges legen. Bildung und Ermunterung mussten in allen Abstufungen mehr und entsprechender gefördert, eine vernünftigere Disciplin eingeführt werden.

Nicht geringer war die Aufgabe, welche in der Anordnung der verschiedenen Zweige der Heeresverwaltung gelöst werden musste. Die Bedürfnisse des Heeres und die Mittel ihrer Befriedigung, die Industrie, und der Verkehr, welche dabei in Anspruch kamen, hatten sich wesentlich geändert. Die österreichische Heerverwaltung war in vielen Stücken hinter diesen Veränderungen zurückgeblieben. Sie hielt sich in der Beischaffung, Bereitung und dem Umsatz der Armee-Erfordernisse zu starr an die bisher übliche Art, und nahm die Fortschritte der Privatindustrie zu wenig in Rechnung, gerieth daher in eine gewisse Unbehilflichkeit und Langsamkeit, welche dem Heere und seinem Anführer nicht selten unübersteigliche Hindernisse in den Weg legten. Nebenher hatte sich auch mancherlei Unfug eingeschlichen, welcher dem Heere den Bezug und Genuss seiner Bedürfnisse und Gebühren verkümmerte, und dem Staate die Beischaffung vertheuerte.

Endlich hatte in dem ganzen Geschäftsgange der Heerverwaltung ein Formelwesen überhand genommen, welches mehr auf leichte Abfertigung nach hergebrachter Weise, als auf wirkliche Schlichtung der Geschäfte gerichtet war. Die Dringlichkeit einer Aenderung wurde während der letzten Kriege insbesondere lebhaft gefühlt, und mitunter in scharfen Zügen dargestellt. Der Erzherzog war von der Dringlichkeit durchgreifender Reformen innig durchdrungen; auch der Kaiser wies in dem Cabinetschreiben, womit er ihn an die Spitze des Hofkriegsrathes berief, gewissermassen darauf hin. Aber auch die

Schwierigkeit der Durchführung einer so umfassenden Reform unter den gegebenen Verhältnissen wurde vom Erzherzoge vollkommen erkannt und gewürdiget.

Es musste nach allen Seiten Hand angelegt, thätiger, rasch, aber planmässig und behutsam vorgeschritten werden, wenn man einen entsprechenden Erfolg erzielen wollte. Auf einer Seite stemmten sich alte Vorurtheile und tief eingewurzelte Gewohnheit entgegen, auf der andern Seite war überstürzender Eifer zu zügeln, und endlich war noch insbesondere die natürliche Scheu des Kaisers vor jeder tief eingreifenden Neuerung und vor jeder, wenn auch nur scheinbaren Schmälerung seiner unmittelbaren Einwirkung auf die Geschäfte möglichst zu schonen.

Zunächst kam es darauf an, Männer um die Person des Kriegspräsidenten zu vereinigen, welche die Geschäfte in seinem Geiste auffassten, dann eine Behandlung und Ordnung darin einzuführen, welche die nöthige Gründlichkeit, und die möglichste Schnelligkeit in ihre Erledigung brachte, und den Vollzug der getroffenen Anordnungen sicherte.

In der vorgefundenen Zusammensetzung des Hofkriegsrathes traf der Erzherzog Männer, die im Dienste und in der bisherigen Uebung ergraut, daher einer neuen ungewohnten Thätigkeit nicht gewogen waren. Die Geschäfte jeder Art lagen in den Händen der Civilhofräthe, welche gewöhnlich schon nach der ersten Schulbildung in die unterste Stufe eines der militärischen Verwaltungsdienste eingetreten waren, und ihre Amtskenntnisse lediglich einer vieljährigen Uebung und Erfahrung in dem gewählten Dienstzweige verdankten; allem Andern, so wie jeder höhern umfassendern Bildung aber fremd blieben.

Die eigentlichen militärischen Fachkenntnisse und Geschäfte hatten keinen Bearbeiter aus dem Kriegerstande, und keine Vertreter als den alten Präsidenten, und ein Paar Generale, die den Sitzungen beiwohnten, aber wenig Antheil und Einfluss nehmen konnten, da von den Geschäften nur so viel zu ihrer Kenntniss gelangte, als der Referent in seinen Vortrag aufzunehmen für gut fand; auch selten ein Officier sich mehr um die Verwaltung kümmerte, als nothwendig war, um seine und seiner unterstehenden Truppe Gebühren fertig und unmittelbar zu beziehen.

Seit Lacy († 24. Nov. 1801) war kein Mann an der Spitze des Hofkriegsrathes, welcher die mannigfachen Bedürfnisse der Armee in ihrer ganzen Ausdehnung zu kennen bedacht war, der die Verhältnisse und Combinationen des Heerwesens umfasste, und Geist, Kraft und Thätigkeit genug besass, um Einheit und Nachdruck in die Maassregeln des Hofkriegsrathes zu bringen. Die Anordnungen dieser Behörde zersplitterten sich daher nach den verschiedenen Richtungen der einzelnen Verwaltungszweige und ihrer einseitigen Leiter; man vermisste darin eben so sehr Gründlichkeit als Einklang. Die Geschäfte von einiger Erheblichkeit wurden zwar im vereinigten Rathe, aber in solcher Masse, daher so obenhin vorgetragen, dass eine allgemeine Aufmerksamkeit und eine gründliche Erörterung und Beurtheilung der Darstellung und der Anträge des Referenten von Seite der Beisitzer unmöglich war.

Dem Erzherzog war dieser Zustand genau bekannt; er schilderte ihn in einem am 4. April 1801 dem Kaiser erstatteten Vortrage ganz unverhohlen, und zeichnete in grossen Umrissen die Aufgabe, welche er sich stellen, und wie er solche durchführen müsse. Nach seiner Ansicht sollten alle Geschäfte, welche sich auf die Organisirung, Vorbereitung, Uebung, Verwendung und Führung der Armee beziehen, der unmittelbaren Bearbeitung von Militärs übertragen, und jedem Verwaltungs-Departement ein General beigegeben werden, welcher Einsicht und Einfluss in die Erledigung der Geschäfte des dem Referenten anvertrauten Verwaltungszweiges nähme, und dabei insbesondere die militärischen Gründe und Rücksichten geltend machte, welche dabei einträten. So allein liesse sich erwarten, dass die Anordnungen und Maassregeln, welche die Ergänzung und Versorgung der Armee treffen, mit den militärischen Anforderungen und Erfahrungen in die Uebereinstimmung gebracht werden, welche man bisher so häufig vermisste. Endlich sollten alle Zweige der Kriegsverwaltung eine einfachere und fördersame Geschäftsordnung und eine Gliederung und Abstufung der Amtsbefugniss erhalten, welche einer nutzlosen Vervielfältigung der Schreiberei, der Zeitversplitterung und dem geisttödtenden Anfragen bei den Oberbehörden ein angemessenes Ziel setzte.

Der Kaiser trat diesen Ansichten des Erzherzogs bei, und genehmigte durch die Entschliessung vom 5. April die hiernach angetragene Reorganisirung des Hofkriegsraths nebst dem Vorschlage zur Besetzung der Stellen von Hofkriegsräthen mit den Generalen F. Z. M. Grafen Kollowrat, Grl. der Cavallerie Baron Lilien, F. M. L. Otto, G. M. v. Fleischer und G. M. Klein.

Da der Erzherzog von den Hofräthen, womit der Hofkriegsrath besetzt war, nicht erwarten durfte, dass sie noch Kraft und Geneigtheit besässen, mit dem nöthigen Eifer und Nachdruck auf der neuen Bahn selbstständig vorzugehen; so sah er sich in der Nothwendigkeit, und durch kaiserliche Entschliessung vom 12. April 1801 ermächtigt, seine unmittelbaren Organe aus den Männern zu wählen, welche während der letzten Feldzüge in seiner Nähe gleiche Erfahrungen gemacht, nach seinem Sinne gewirkt, und sein Zutrauen gewonnen hatten.

Der natürliche Zwiespalt der Ansichten der alten und neuen Geschäftsmänner, und die Nothwendigkeit neben den laufenden Geschäften einer weitläufigen verwickelten, und zum Theile in Verfall gerathenen Verwaltung zugleich eine neue Ordnung einzuführen, vervielfältigte die Arbeit in einem Maasse, dass die unmittelbare Leitung unmöglich von Einem Haupte sich auf die Einzelgeschäfte verbreiten konnte. Entweder musste die Uebersicht des Ganzen verloren gehen, oder die vermeintliche Leitung sich in blosse formale Unterschrift verlieren.

Das Präsidium der politisch-ökonomischen Abtheilung des Hofkriegsraths wurde daher an den im Range ersten, der bei demselben als Hofkriegsräthe angestellten Generale übertragen. Die Artillerie, das Genie und der Generalstab blieben von dem Einflusse des Hofkriegsrathes ausgeschieden, und der Oberleitung des Erzherzogs vorbehalten. Er behielt sich die Einsicht in alle Zweige der Geschäfte und die Entscheidung der wichtigern vor. Er widmete aber seine persönliche Wirksamkeit vorzugsweise den Organisirungsarbeiten, und den eigentlichen Militärgeschäften.

Der Kreis dieser Präsidialgeschäfte hatte einen so weiten Umfang, und die Arbeiten waren so vielfältig und eingreifend,

dass eine mehr als gewöhnliche Zahl von rüstigen Gehilfen dazu erforderlich war. An ihre Spitze wurde auf des Erzherzogs Vorschlag vom 4. April durch kaiserliche Entschliessung vom 5. der bisherige Director der Reichs-Kriegskanzlei, Reichshofrath Fassbender († 1809), mit dem Titel Präsidialhofrath gestellt, und ihm eine Auswahl der Hilfsbeamten beigesellt, welche unter ihm die letzten Feldzüge in der Reichs-Kriegskanzlei mitgemacht hatten. Das Militärdepartement führte ein Generaladjutant des Erzherzogs unter dessen unmittelbarer Oberleitung. Die Genie-Direction wurde dem Erzherzog Johann übertragen, die Artillerie-Direction behielt der F. M. Graf Joseph Colloredo. Für den General-Quartiermeister-Stab wurde auch im Frieden ein Stamm beibehalten, welcher die Aufnahme und Mappirung der Monarchie zur nächsten Aufgabe erhielt. Demselben wurde ein Kriegsarchiv beigeordnet, in welchem alle militärischen Plane und Schriften gesammelt, verzeichnet und zu künftigem Gebrauche bearbeitet werden sollten. An der Spitze stand der General-Quartiermeister.

Die vieljährigen Kriege, die Unglücksfälle und Anstrengungen, welche sie gefordert, hatten nicht bloss in der Heerverwaltung, sondern auch in allen übrigen Zweigen des Staatshaushaltes solche Verwickelungen, Schwierigkeiten, Zerwürfnisse und Nothstände herbeigeführt, dass der Kaiser sich veranlasst sah, auch über die Mittel und Wege darin Ordnung herzustellen, vielfältig Rath und Vorschlag von dem Erzherzog einzuholen.

Zwei Uebel lasteten vorzüglich auf der gesammten Staatsverwaltung: es war zuviel Einzelnes und Unbedeutendes der Entscheidung des Kaisers vorbehalten, und alle Geschäfte mussten durch so viele Hände und Behörden passiren, dass endlich Niemand für die letzte Entscheidung und Versäumniss einstehen konnte. Endlich war unmittelbar um den Kaiser kein Vereinigungspunct der Geschäfte: alles kam vereinzelt zum Vortrage und zur Entscheidung. Daher eine erdrückende Masse von Arbeit und kein Einklang in den Beschlüssen und Maassregeln der Regierung. Es fehlte zwar weder an Zahl noch mannigfacher Geistesrichtung und Ansicht der Rathgeber, daher auch nicht an vielfältigen Gutachten und Anträgen über das-

selbe Geschäft: aber es mangelte ein Vereinigungspunct, wo die verschiedenen Meinungen und Vorschläge persönlich erörtert, gewürdigt und zur Verständigung und zum Beschlusse gebracht wurden. Die verschiedenen einzelnen Abstimmungen und Anträge wurden dem Kaiser bloss schriftlich vorgelegt, oder von einem einzelnen Minister oder Staatsrathe vorgetragen, und nicht selten nach dem Vortrage noch einem dritten Vertrauensmanne zum Gutachten mitgetheilt, ehe der Kaiser einen Beschluss fasste. Es war natürlich, dass auf diesem Wege Vieles liegen blieb, was dringend einer Erledigung bedurfte, dass im Gedränge unverschieblicher Geschäfte aus den widersprechenden Anträgen nicht immer der richtigste herausgezogen, oft dem scheinbaren und wohlgefälligen vor dem gründlichen der Vorzug gegeben wurde; dass die Beschlüsse in dessen Folge vielfältig auf gegründete Einsprache stiessen, welche neue Erörterungen herbeiführten, dass sie dann nicht selten mussten zurückgenommen werden. So waren alle Zweige der Staatsverwaltung allmälig fühlbar in einen schleppenden unsichern Gang und in zunehmende Verwirrung gerathen, welche in allen Abstufungen der Betheiligten merkliches Missbehagen und mitunter laute Klage zur Folge hatte. Der Erzherzog liess darüber ein Bild zusammenstellen, worin mit aller Freimüthigkeit des Staatsmannes und Bruders auf die Nachtheile und Gefahren hingewiesen wurde, welche unter den vielfältigen Bedrängnissen der Zeit für den Staat in allen seinen Theilen und Beziehungen daraus hervorgehen müssten. Er sprach seine Ueberzeugung aus, dass ein rascherer Geschäftsgang und ein vernünftiger Einklang in der Regierung nur zu erzielen sei, wenn die obersten Vorstände der verschiedenen Verwaltungszweige unter sich und mit dem Souveräne in persönliche Berathung träten, und die Beschlüsse unmittelbar in dieser Versammlung gefasst würden. Der Kaiser forderte ihn auf, hierüber nähern Vorschlag zu erstatten. Er brachte die Einführung einer Conferenz in Antrag, worin unter dem Vorsitze des Kaisers die wichtigeren mehr umfassenden Angelegenheiten von den Staatsräthen vorgetragen, und erörtert, von den Ministern berathen, sofort die Beschlüsse gefasst, und mit der Genehmigung des Kaisers den Behörden zur Ausführung zugemittelt

würden. Den 31. August 1801 erhielt der Vorschlag des Kaisers Genehmigung. Den 12. September wurde der Erzherzog zum Kriegs- und Marine-Minister, und Fassbender zum Staats- und Conferenz-Rathe ernannt. Der Hofkriegsrath und das Marine-Obercommando blieben dem Erzherzog unmittelbar untergeordnet.

Die Conferenz kam zwar in Gang, sie hatte aber nur kurzen Bestand. Die Gewohnheit Alles im Cabinette, ja selbst in Rathsversammlungen kurz abzuthun, ohne sich auf persönliche Erörterung streitiger Ansichten und abweichender Anträge einzulassen, war in höhern Kreisen zu allgemein und zu fest gewurzelt, als dass man sich gutwillig auf persönliches Redestehen einliess. Der Kaiser selbst fand sich durch die Nothwendigkeit zwischen streitenden Räthen auf der Stelle persönlich zu entscheiden, beengt. Er und die Mehrzahl der Conferenzglieder waren daher dem neuen Verfahren entschieden abhold, und sehnten sich nach dem alten Weg der Behandlung der Geschäfte zurück. Der Hofkriegsrath insbesondere erhob sich dagegen, dass er nicht wie die übrigen Hofstellen seine Vorträge unmittelbar, sondern durch den Kriegsminister an den Kaiser erstatten sollte. Er gab sogar durch seinen Vorstand eine umständliche Beschwerde dagegen ein, die jedoch, wie natürlich, von dem Erzherzog zurückgewiesen wurde. Von Oben lenkte man bald wieder auf die alte Bahn ein. Die Minister und Staatsräthe wurden wieder einzeln berufen, oder mussten die Vorträge der Hofstellen wie früher dem Kaiser mit ihren Resolutionsentwürfen bloss schriftlich vorlegen.

Der Erzherzog allein erschien noch mit Fassbender persönlich zum Vortrage, und erwirkte unmittelbar in der Conferenz die Entschliessung des Kaisers. Allein es unterlag keinem Zweifel, dass es allmählig auch davon abkommen sollte. Die Fälle traten immer häufiger ein, wo Beschlüsse, welche vom Kaiser in der Conferenz mit dem Erzherzoge angenommen waren, im Cabinette Aenderung erlitten. Im Allgemeinen behauptete der Erzherzog jedoch das bisherige Verfahren, und schritt in seinen Reformen standhaft fort. Er erkannte die gründliche Ermittelung des wahren Bestandes der gegenwärtigen Verwaltungsnormen und Systeme als das erste Bedürfniss, um Vor-

schläge zu haltbaren Verbesserungen zu fassen. Die Vorschriften und Systeme, welche vom Feldmarschall Lacy herstammten, hatten im Laufe der Zeit so viele Aenderungen erlitten, und waren zum Theile so veraltet, und unpassend geworden, oder stillschweigend ausser Anwendung gekommen, dass es in vielen Fällen schwer, in manchen aber gar nicht möglich war zu beurtheilen, was noch Geltung habe, und was als aufgehoben oder unanwendbar zu betrachten sei. Nebst den wesentlichen Veränderungen, welche das Heerwesen und die Mehrzahl aller einschlägigen Verhältnisse erlitten, lag eine vorzügliche Quelle der Entstehung eines solchen Gewirres von Verordnungen darin, dass selten Männer von höherer Bildung, Beurtheilung und Kraft an der Spitze der einzelnen Verwaltungszweige standen.

Sie waren gewöhnlich von der untersten Beamtenstufe eines einzelnen Verwaltungszweiges emporgestiegen, und verdankten ihre Dienstkenntnisse beinahe ausschliessend einer vieljährigen Praxis. Sie waren daher gewohnt, für alle Fälle vielmehr einzelne Vorschriften als leitende Grundsätze zur Richtschnur ihrer Entscheidungen und Handlungen zu nehmen. Kamen ihnen auf ihrem Standpuncte Fälle vor, die nicht im Buchstaben einer bekannten Verordnung bereite Erledigung fanden; so nahmen sie keinen Anstand, eine Verordnung zu erlassen, die, obgleich nur auf einen einzelnen vielleicht ganz absonderlichen Fall berechnet, doch als allgemeine Norm Geltung erhielt, oder ohne allgemeine Bekanntmachung von Einzelnen dafür geltend gemacht wurde. So sammelte sich allmählig eine unübersehbare Reihe von Verordnungen, die nicht selten in dem erheblichsten Widerspruche standen, und vielfach nur theilweise bekannt waren. Daraus folgte in dem Ausmaasse und der Verrechnung der Gebühren aller Art und in den Regeln der Haftung eine Unsicherheit, welche für die Betheiligten höchst beunruhigend und oft verderblich wurde, überdiess auch die Geschäfte verwirrte und ungebührlich vermehrte, ja nicht selten eine vernünftige Lösung unmöglich machte. Um diesem oft und allgemein gerügten Gebrechen abzuhelfen, wurde bereits den 22. Mai 1801 eine eigene Normalien-Commission bestellt, welche zunächst Alles, was in den verschiedenen Ver-

waltungszweigen als Vorschrift erlassen war, zu sammeln und zusammen zu stellen; dann zu ermitteln hätte, was davon noch Geltung haben und sie behalten soll, was veraltet oder sonst zu verwerfen sei. Das Geltende sollte geordnet, das Mangelnde ergänzt, und so in jedem Zweige der Verwaltung ein vollständiges Normaliensystem zu Stande gebracht und neu bekannt gemacht werden. — Eine besondere Normaliencommission wurde später auch für die Militär-Justizgesetzgebung angeordnet.

Beide Commissionen lieferten mehrere wichtige Einzel-Arbeiten, konnten aber vor dem Rücktritt des Erzherzogs mit dem Ganzen ihrer Aufgabe nicht zum Ziele gelangen. Obwohl die letzte Vergangenheit die in dem Heere und seiner Verwaltung herrschenden Mängel und Gebrechen ziemlich grell ans Licht gebracht hatte, und es an Klagen darüber so wie an Projecten zur Abhilfe nicht fehlte; so schritt der Erzherzog doch immer erst zur Reform, nachdem er von den Männern des Faches Berichte und Gutachten eingefordert hatte.

Die umfassendsten Verhandlungen und Maassregeln wurden zunächst über die Verpflegung und das Rechnungswesen gepflogen, daran reihten sich die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen, die Bequartirung in Friedenszeiten, die Recrutirung und Dienstdauer der Mannschaft, die Remontirung und das Fuhrwesen. Die leitenden Aemter aller dieser Verwaltungen und Anstalten wurden zu getreuer Darstellung und Nachweisung des Bestehenden und zum Vorschlage zeitgemässer Verbesserungen aufgefordert, und darüber eine Reihe organischer Verfügungen erlassen. Finanzielle Rücksichten stellten die Ordnung der Verpflegs- und Rechnungsämter als vorzüglich dringend dar.

Die Verrechnung war während der langen Kriegsdauer und durch die vielfältige und anhaltende Trennung der Truppenkörper, welche unter gemeinschaftlicher Rechnung und Contrôle standen, in bedeutende Rückstände und Irrungen gerathen. Wurde die fernere Verrechnung auf diesen verworrenen Grundlagen fortgeführt, so musste endlich die Unmöglichkeit eintreten, je eine klare Uebersicht von der Summe und Richtigkeit des Aufwandes zu erlangen, Maassregeln für die Zukunft darauf zu gründen, Unterschleifen auf die Spur zu kommen, und

Ersatz für ungebührliche Bezüge einzubringen. Das Rechnungssystem wurde daher von der ersten Einnahme und Ausgabe bis zur endlichen Richtigkeitspflege einer durchgreifenden Revision und Reform unterzogen; mit Ende October 1801 ein Rechnungsabschnitt angeordnet; vom 1. November eine neue Verrechnung begonnen; die Aufarbeitung der bis dahin aufgelaufenen Rückstände einer eigenen Abtheilung der Buchhaltung übertragen; die Abtheilung für die laufende Rechnung aber der Oberaufsicht des Kriegsministeriums unterzogen. Die Verrechnung und Contrôle wurden vereinfacht, und besser geordnet; die Censur der Rechnung von der Verbuchung gesondert; und die alljährliche Vorlage eines Rechnungs-Abschlusses anbefohlen. —

Um über den Gang der Verwaltung in volle Kenntniss zu gelangen, wurden nebst den Rechnungen eigene Administrationsberichte angeordnet, worin jedes Amt jährlich anzeigen sollte, was sich in dem unterstehenden Verwaltungszweige Erhebliches begeben habe, wie die erhaltenen Anordnungen vollzogen wurden, und was der Zustand und das Bedürfniss jedes Geschäftszweiges und jeder Anstalt in nächster Zukunft fordere. Aus den einzelnen Berichten hätte der Hofkriegsrath einen übersichtlichen Hauptbericht zu verfassen und dem Kriegsminister zur Vorlage an den Kaiser einzureichen. Den 14. November 1802 wurde der erste Hauptbericht vorgelegt. Den 24. December erledigte der Erzherzog in einem Circular-Rescripte diese erste Eingabe, indem er die Mängel derselben bezeichnete, den Zweck der Administrationsberichte wiederholt auseinander setzte; eine Uebersicht aller Gegenstände, worüber Bericht zu geben sei, beifügte; die Form angab, in welcher sie abgefasst werden müssen, damit sie sowohl für die Berichtleger als die Oberbehörden als Rechenschaft für das Vergangene und zur Grundlage für weitere Maassregeln und Fortschritte ausreichten.

So gedeihlich die Erfolge in der Verbesserung des Rechnungswesens waren, so wenig Fortgang machten die Administrationsberichte. Die Anordnung fand allgemeinen Widerspruch und aller Belehrung ungeachtet nirgends die rechte Folge. Obwohl eine Menge unnützer Eingaben, die bis dahin verfasst

werden mussten, dagegen abgestellt wurden, und es offenbar auch im wohl verstandenen Interesse der Amtsvorsteher lag, sich selbst in steter Uebersicht der Verwaltung zu erhalten; obwohl bei sorgfältiger Vormerkung der einzelnen Begebnisse die Zusammenstellung der Berichte keine grosse ja im Verhältnisse zum beabsichteten Nutzen nur unbedeutende Arbeit kosten konnte; so beschwerte man sich doch über übermässige Vermehrung der Schreiberei und lieferte grösstentheils so unvollständige und ungleichartige Eingaben, dass ein Gesammtbericht im Geiste der Anordnung unmöglich daraus zu verfassen war, und endlich Bedacht genommen werden musste, den Zweck durch ausgedehntere persönliche Visitationen allein zu erreichen, welcher durch besondere Berichte und Eingaben der Administrirenden und Visitirenden angestrebt wurde.

In der systematischen Ordnung der einzelnen Verwaltungszweige kam die Verpflegung des Heeres zuerst an die Reihe. Sie fordert im Kriege und Frieden die umfassendsten Berechnungen und Anstalten, nimmt die Finanzen in grossem Masse in Anspruch, und ist auf den Zustand des Heeres, wie auf den Gang der Operationen, wie auf die Friedensdislocation der Truppen von dem erheblichsten Einflusse. Der Erzherzog fasste gleich nach seiner Ernennung zum Kriegspräsidenten (26. Jänner 1801) den Antrag, durch die General-Militär-Commanden einvernehmlich mit den Provinzial-Regierungen gründliche Erhebungen zu veranlassen, was die jeden Ortes befindlichen Militärkörper bedürfen, was die Provinz davon liefern könne, oder was durchaus oder doch vortheilhafter von anderwärts beizuschaffen sei; wie diese Beischaffung die Bewahrung, Bereitung und Abgabe an die Truppen am Vortheilhaftesten geschehen könne? Man hatte bis dahin einen dreifachen Weg der Verpflegung eingeschlagen: Getreide, Futter und Streu wurden von dem Landmanne geliefert, oder durch Lieferanten im Grossen, oder durch Handeinkauf der Beamten in kleineren Partien beigeschafft unter verpflegsämtlicher Verwaltung aufbewahrt, zur Abgabe an die Truppen bereitet und in Portionen abgegeben.

Nach langen und vielseitigen Erörterungen entschied man sich für die möglichste Ausdehnung des Einkaufes der Producte

aus erster Hand, also in kleinerem Maasse für die eigene Bereitung unter Leitung der Verpflegsämter, und für die Abgabe in Portionen an die Truppen durch die Verpflegsbeamten.

Um den bisher wahrgenommenen Mängeln der eigenen Regie nach Möglichkeit zu begegnen, sollte eine wirksamere Aufsicht und eine eingreifendere Contrôle derselben eingeleitet werden. Dem Hauptverpflegsamte in Wien, von welchem alle Dispositionen im Grossen, alle Berechnungen und Visitationen ausgehen sollten, wurde ein eigenes Rechnungspersonale beigegeben. An der Spitze dieses Hauptamtes standen zwei Militärs höhern Ranges als Inspectoren, wovon Einer zur Bereisung der Provinzen, und zur Untersuchung der Verpflegsanstalten und Aemter bestimmt war, indessen der zweite die Geschäfte des Amtes zu überwachen hätte. Dem Hofkriegsrathe sollte nur die Entscheidung über die wichtigsten Anordnungen und die oberste Einsicht in die Gebarung vorbehalten bleiben.

Aehnliche Einrichtungen und Verfügungen wurden noch im Laufe des nämlichen Jahres (1801) über die Montirung und Ausrüstung, über die Medicamenten-Regie und die Apotheken getroffen, und Erhebungen und Anordnungen über die Casernirung des Heeres, über die Beischaffung von Pferden, über die Militär-Gestüte, über die Verbesserung der Landespferdezucht, über das Thierarzenei-Institut eingeleitet.

Von vorzüglich nachtheiligem Einfluss auf den Geist der gemeinen Mannschaft der Armee hatten sich die Willkühr und die zahllosen Begünstigungen und Unterschleife bei der Recruten-Stellung und die lebenslängliche Dauer der Dienstzeit erwiesen. Nicht ohne Kamp mit den politischen Behörden, welche die Wahl der Recruten nicht aus der Hand lassen wollten, und gegen vielfache Einsprache alter Militärs, welche die Brauchbarkeit und den Werth des Soldaten nur nach der Länge der Dienstzeit schätzten, erwirkte der Erzherzog, dass mit dem Patente vom 4. Mai 1802 festgesetzt wurde, bei der Stellung der Recruten soll das Loos zwischen den Anwendbaren entscheiden, und die Dienstzeit bei der Infanterie und den ihr beigezählten besondern Dienstkörpern auf 10 Jahre, bei

Zwecke seiner Bereisung zu fördern, oder die seine Theilnahme in Anspruch zu nehmen berechtiget waren. Sein Blick und seine Aufmerksamkeit waren hiebei vorzüglich auf den Zustand der Truppen und der Militär-Verwaltungsgegenstände gerichtet, aber er blieb auch den politischen Verhältnissen und Zuständen der Provinzen nicht fremd, und erstattete über seine Wahrnehmungen getreuen Bericht an den Kaiser. Er beschränkte sich jedoch für seine Person auf die Beobachtung und Erforschung der Erscheinungen, Ergebnisse und Zustände im Ganzen und Allgemeinen. Die Erhebung und Untersuchung des Einzelnen, was dem Staatsmanne auf seinem Standpunkte weder zusteht, noch auf einem kurz bemessenen Besuche unter dem Zudrange einer Menge von Menschen, und bei dem Vorkommen vielartiger Gegenstände zu ergründen möglich ist, wies er seinen Begleitern zu, damit ihm seine eigentliche Aufgabe über der Aufmerksamkeit auf Nebendinge nicht aus dem Gesichte trete, und damit er nicht Gefahr laufe durch oberflächliche oder schiefe Urtheile sich und die Sache selbst zu compromittiren. Er hatte es kein Hehl, dass sein Urtheil über Einzelnes mehr auf fremder als eigener Ansicht beruhe. „Ich verstehe," scheute er sich nicht in vertrautem Kreise zu sagen," nur unvollkommen, wie man den Mann gut verpflegt, kleidet und abrichtet, wie man Pferde zureitet, sattelt und packt, bin auch kein grosser Exerciermeister. Aber es entgeht mir nicht, wenn eine Truppe schlecht aussieht, unlustig drein sieht, sich ungeschickt anstellt, wenn Bewegungen nicht vorwärts und zusammen gehen. Woran es liege und fehle, überlasse ich Andern zu ermitteln, die dazu berufen sind, und deren Urtheile ich zu trauen Ursache habe. Darnach rüge und
um der Rüge und dem Befehl durch mein Wort Nachdruck zu geben. Aus gleichem Grunde lobe ich auch, was gut befunden wird." So hielt er es auch mit den Geschäften aller Verwaltungszweige. Er hatte für alles Grosse, für alles Gesammte Sinn, Verständniss und Theilnahme: von ihm gingen daher die höhern Ansichten und Richtungen aus, oder fanden bei ihm sicher Anklang und Theilnahme. Das Besondere und Umständliche konnte ihn nie lang fesseln und selten anhaltend beschäftigen: das überliess er den Männern seines Vertrauens,

der Regierung, und weil nicht überall gleiche Lust zu Reformen sich zeigte, wurde der Erzherzog auch über Gegenstände, die ausser seinem Wirkungskreise lagen, von allen Seiten mit Beschwerden und Vorschlägen heimgesucht. Selbst der Kaiser und die obersten Staatsbehörden benützten die Bereitwilligkeit, womit Fassbender und seine Gehilfen sich in fremdartige Geschäfte einliessen, um das Gutachten und die Einwirkung des Erzherzogs dafür in Anspruch zu nehmen. So kam es, dass er dem Kaiser Gutachten und Vorschläge über Industrie und Handel, über Strassen- und Wasserbau, über die Verwaltung der Staatsgüter, über den gesammten Haushalt des Staates, über die staatsrechtlichen Verhältnisse in Ungarn, theils aufgefordert, theils aus eigenem Antriebe erstattete, dass er sogar sich zur obersten Leitung einer Commission verstand, welche zur Abwendung von Theuerung und Noth bestellt wurde. Wenn gleich die eigentliche Arbeit hiebei auf die ihm untergeordneten Geschäftsmänner fiel, so nahm er doch von Allem Kenntniss und gab seine Stimme nie ohne die aus seinem Standpuncte mögliche Ueberzeugung von der Wahrheit der Darstellung und der Erspriesslichkeit der Vorschläge genommen zu haben.

Sein Geist und seine besondere persönliche Thätigkeit richtete sich jedoch hauptsächlich auf die allgemeine höhere Bildung der Armee und einen entsprechenderen Gang ihrer Verwaltung. Eine vieljährige Erfahrung und die Erinnerung an eine Unzahl erduldeter Widerwärtigkeiten und Täuschungen hatten in ihm die lebendige Ueberzeugung begründet, dass die zweckmässigsten Anordnungen unzulänglich blieben, weil ihr Vollzug nicht mit Eifer überwacht und betrieben wurde. Er drang daher nicht blos in allen Zweigen militärischer Thätigkeit und Verwaltung und in allen Stufen derselben auf zeitweise Visitationen und Berichte über ihren Bestand und Verlauf, sondern gab selbst das ermunterndste persönliche Beispiel dazu. Er bereiste vom Jahre 1802 an, abwechselnd die Standquartiere und Lager der Truppen und die Militäranstalten in allen Provinzen; überging nichts, was dem Blicke des Staatsmannes und Feldherrn zustand, und verkehrte in seiner ansprechenden Art mit allen Personen, die im Stande waren, die

Zwecke seiner Bereisung zu fördern, oder die seine Theilnahme in Anspruch zu nehmen berechtiget waren. Sein Blick und seine Aufmerksamkeit waren hiebei vorzüglich auf den Zustand der Truppen und der Militär - Verwaltungsgegenstände gerichtet, aber er blieb auch den politischen Verhältnissen und Zuständen der Provinzen nicht fremd, und erstattete über seine Wahrnehmungen getreuen Bericht an den Kaiser. Er beschränkte sich jedoch für seine Person auf die Beobachtung und Erforschung der Erscheinungen, Ergebnisse und Zustände im Ganzen und Allgemeinen. Die Erhebung und Untersuchung des Einzelnen, was dem Staatsmanne auf seinem Standpunkte weder zusteht, noch auf einem kurz bemessenen Besuche unter dem Zudrange einer Menge von Menschen, und bei dem Vorkommen vielartiger Gegenstände zu ergründen möglich ist, wies er seinen Begleitern zu, damit ihm seine eigentliche Aufgabe über der Aufmerksamkeit auf Nebendinge nicht aus dem Gesichte trete, und damit er nicht Gefahr laufe durch oberflächliche oder schiefe Urtheile sich und die Sache selbst zu compromittiren. Er hatte es kein Hehl, dass sein Urtheil über Einzelnes mehr auf fremder als eigener Ansicht beruhe. „Ich verstehe," scheute er sich nicht in vertrautem Kreise zu sagen," nur unvollkommen, wie man den Mann gut verpflegt, kleidet und abrichtet, wie man Pferde zureitet, sattelt und packt, bin auch kein grosser Exerciermeister. Aber es entgeht mir nicht, wenn eine Truppe schlecht aussieht, unlustig drein sieht, sich ungeschickt anstellt, wenn Bewegungen nicht vorwärts und zusammen gehen. Woran es liege und fehle, überlasse ich Andern zu ermitteln, die dazu berufen sind, und deren Urtheile ich zu trauen Ursache habe. Darnach rüge und
um der Rüge und dem Befehl durch mein Wort Nachdruck zu geben. Aus gleichem Grunde lobe ich auch, was gut befunden wird." So hielt er es auch mit den Geschäften aller Verwaltungszweige. Er hatte für alles Grosse, für alles Gesammte Sinn, Verständniss und Theilnahme: von ihm gingen daher die höhern Ansichten und Richtungen aus, oder fanden bei ihm sicher Anklang und Theilnahme. Das Besondere und Umständliche konnte ihn nie lang fesseln und selten anhaltend beschäftigen: das überliess er den Männern seines Vertrauens,

und lieh ihrem Worte gern seine Authorität und seinen Namen. War die Hauptsache getroffen, so liess er wohl auch Nebendinge, die nicht ganz seinem Sinne entsprechen, durchgehen, um den Urheber nicht zu verletzen, oder eine gute Sache ohne Noth in ihrem Laufe aufzuhalten.

Das darf hier nicht unbemerkt bleiben; denn an diese Flecke klammerte man sich, als es galt ihn von seinem Platz zu drängen, und seine Tüchtigkeit zu verkleinern. Da er unbefangen genug war einen Missgriff offen anzuerkennen, wohl auch einmal den Urheber nicht abzuläugnen, so zog er sich nicht selten den Vorwurf der Inconsequenz zu. Dagegen verkannte und verläugnete er nie den Werth und das Verdienst der Männer, die er in der Hauptsache erprobt gefunden hatte. Er gab ihnen stets und auch dann, wenn sie sich von ihm abgewandt hatten, oder wenn sie höhern Orts, oder in der öffentlichen Meinung gefallen waren, immer und standhaft getreues Zeugniss über den Antheil, der ihnen an seinen Planen und Einrichtungen gebührte, und schützte sie durch seine Achtung und sein Wort, gegen die nur zu gewöhnliche Verunglimpfung ihrer Gegner.

Bei der Ausbreitung und Mannigfaltigkeit der Anforderungen, welche an seine Thätigkeit gestellt wurden, traf er im Inlande nicht immer auf Männer, welchen man vollkommene Tüchtigkeit für ein besonderes Fach zutraute.

Wie er nun seine Ministerialkanzlei grösstentheils mit Männern besetzt hatte, die nicht im österreichischen Staatsdienste herangewachsen waren, so brachte er auch für einige andere Fächer Ausländer in Vorschlag. So wurden im Jahre 1802 Wiebeking aus Darmstadt für den Wasser- und Strassenbau berufen, und Genz aus Berlin als politischer Schriftsteller empfohlen. Es konnte nicht fehlen, dass die Anstellung und der Einfluss von Fremden bei inländischen Fachmännern Eifersucht und Unzufriedenheit erregte, auch konnte es nicht fehlen, dass in ihrem Feuereifer die jungen fremden Kräfte auf nicht ganz bekannten Boden manchmal im Gedränge irregingen, dass sie, wenn nicht in der Sache, doch in der Form da und dort einen Missgriff machten; vor Allem musste aber ihre Rührigkeit der grossen Masse von Gewohnheitsmännern,

die in der alten Weise festgewurzelt waren, lästig fallen. Es traten daher bald Spannungen nach allen Richtungen ein, welche ihre Zweige bis in die obersten Regionen trieben.

Der Erzherzog liess sich aber dadurch so wenig als seine rüstigen Mitkämpfer von der betretenen Bahn ablenken. Ein wesentliches Hinderniss in dem Fortgange der eingeleiteten Verbesserungen zeigte sich doch immer in der Gliederung und dem Verfahren der militärischen Verwaltungsorgane. Eine weitere Reform erwies die Erfahrung daher als unerlässlich.

Um den Geschäftsgang zu vereinfachen und besser zu ordnen, um mehr Zusammenhang und Schnellkraft in alle Zweige der Verwaltung des Kriegswesens zu bringen, und dasselbe mit dem möglichst geringsten Aufwande seiner Vollkommenheit immer näher zu führen, wurde zunächst bei dem Hofkriegsrathe durch das Circularrescript vom 7. Jänner 1803 eine neue Organisation und Geschäftseintheilung eingeführt. Er wurde in drei Gremien: das Militär-, das politisch-ökonomische und das Justiz-Gremium, und jedes Gremium wieder nach der Natur der Gegenstände in besondere Departements oder Directionen abgetheilt. Alles, was blos in den Wirkungskreis einer oder der andern dieser Abtheilungen einschlägt, soll lediglich von dem Vorstand und Referenten derselben ohne Einfluss der übrigen eingeleitet, geführt und abgethan werden. In Sachen, welche einer höhern Entscheidung vorbehalten sind, sollen Vorträge an den Kriegsminister erstattet, und diese nach Maassgabe der erhaltenen Instruction von diesem erledigt oder zur Entscheidung dem Kaiser vorgelegt werden.

Allgemeine Vorschriften sollten jedenfalls vom Kaiser oder dem Kriegsminister ausgehen.

Ueber die bei einem Departement des Hofkriegsrathes oder einer militärischen Direction vorkommenden Geschäfte, welche Bezug auf den Wirkungskreis eines oder mehrerer anderer Departements haben, oder von welchen zu vermuthen wäre, dass sie darauf Einfluss gewinnen könnten, sollten vor der Erledigung mit den Vorständen dieser Departements einfach Einvernehmen gepflogen werden. Vereinigten sich die Betheiligten nicht, so wäre die Entscheidung des Kriegsministers einzuholen. Wichtigere Gegenstände, welche den Geschäftskreis der Mehrzahl der

Departements berührten, und eine nähere Berathung forderten, sollten in Gremialsitzungen verhandelt und entschieden werden, welche in alle Gremien einschlügen, aber in Plenarsitzungen. Der Kriegsminister würde diese Sitzungen nach der Natur der vorkommenden Geschäfte anordnen. Nur für eigentliche Rechtsfälle hätte die Collegialbehandlung bei der kofkriegsräthlichen Justiz-Abtheilung in der bisherigen Art fort zu bestehen.

Durch das Circularrescript vom 3. März 1803 erhielten auch die General-Militärcommanden der Provinzen mit Ausnahme der Militärgränze eine dieser Einrichtung entsprechende Organisation. Für die Behandlung der eigentlichen Militärgeschäfte, welche bis dahin ein Beamter bearbeitete, wurde ein eigener Stabsofficier mit dem Titel Generalcommando-Adjutant als selbstständiger Referent bestellt, das Verpflegsamt der Provinz unmittelbar als Departement dem Generalcommando angereiht, und die Collegialverhandlung nach gleichen Grundsätzen, wie bei dem Hofkriegsrathe beschränkt.

Den Gränz-General-Commanden war seit ihrer Errichtung nebst der Militärverwaltung auch die ganze Landesverwaltung zugewiesen; ihre Organisation wurde daher einer besondern Anordnung vorbehalten, da die Eigenthümlichkeit der Einrichtung und Widmung des Militär-Gränzlandes längere und umfassendere Erhebungen, Forschungen und Berathungen forderte, ehe man zu einer gründlichen Reform schreiten durfte. Vorerst wurden daher der Zustand und die Bedürfnisse der Gränzer einer nähern Untersuchung unterzogen, und das Verfassungswerk später auf diese Grundlagen gebaut.

Herr Regierungsrath Chmel erstattet folgenden Bericht:

Die verehrte Direction des historischen Vereines für Kärnthen hat (mittelst Schreiben aus Klagenfurt am 22. März 1849) der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, insbesondere der philosophisch-historischen Classe, Mehreres zugesendet, worüber ich als Referent der historischen Commission Folgendes zur Kenntniss der geehrten Classe zu bemerken habe.

Die historische Commission ist sehr dankbar für die Fortsetzung des Verzeichnisses der im Archive des historischen

Vereines für Kärnthen aufbewahrten Urkunden, Urkunden-Abschriften und Auszüge. Die Fortsetzung geht von Nr. 101—1378 (vom Jahre 1028 bis Ende 1276), und umfasst einen Zeitraum von dritthalb Jahrhunderten. Man ersieht aus demselben, dass der Verein und insbesondere der Director desselben, Freiherr Gottlieb von Ankershofen, die zweckmässigste Thätigkeit entwickelt habe. — Es ist dem künftigen Geschichtschreiber des Landes die mühsamste Vorarbeit, die Sammlung des Stoffes, an die Hand gegeben.

Eben so erfreulich ist die Fortsetzung der „Urkunden-Regesten zur Geschichte Kärnthens" vom Freiherrn G. von Ankershofen, deren Anfang (I—LXXXIV) aus dem achten, neunten und zehnten Jahrhunderte im dritten Hefte unsers „Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen" (Seite 1 — 39) abgedruckt wurden. Diese Fortsetzung, die Regesten der Urkunden aus dem eilften Jahrhunderte enthaltend (Nr. LXXXV bis CLXXVII), wird im zweiten Hefte des Archivs (Jahrgang 1849) abgedruckt werden. Freiherr von Ankershofen ist unstreitig eines der thätigsten correspondirenden Mitglieder, und ich kann als Referent nur wünschen, dass seinem erfreulichen Beispiele auch die übrigen Herren, auf deren thätige Mitwirkung die historische Commission angewiesen ist soll sie wirklich etwas Bedeutendes leisten, folgen mögen!

Kärnthen hat sogar im Jahre 1849 eine neue historische Zeitschrift erhalten: „Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie. Herausgegeben von dem historischen Vereine für Kärnthen," deren „verantwortlicher Redacteur" eben wieder Gottlieb Freiherr von Ankershofen ist. — Ein Beweis, dass das Jahr 1848 den historischen Sinn in Kärnthen nicht beeinträchtigt hat, wie leider in verschiedenen andern „Kronländern," wie es scheint nicht ganz mit Unrecht, geklagt wird.

In diesen andern Kronländern haben die Landesmuseen und historischen Vereine seit dem März 1848 nicht wenige Mitglieder verloren, das ist sehr traurig; hoffentlich ist diese Erscheinung, zunehmende Theilnahmlosigkeit, welch eine Schmach! nur eine vorübergehende. —

Ungestraft vernachlässigt man die Geschichte seines Vaterlandes nicht! —

Von diesem neuen „Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie" hat nun die verehrliche Direction des historischen Vereines für Kärnthen die ersten zwei Bogen (Jänner und Februar, es erscheint also vor der Hand monatlich ein Bogen) uns eingeschickt. Unstreitig die bedeutendste Leistung in dieser Sendung ist der Aufsatz des Redacteurs (Freiherrn von Ankershofen) I. „Ueber den Ursprung der Verpflichtung der Grundholden zur Leistung von Gaben und Diensten an ihre Grundherren." Ein Wort zur rechten Zeit. — II. (S. 15 — 17.) Eine von Valentin Küster (d. Z. Localcaplan zu St. Ulrich in Stroina, im Decanate Bleiburg), mitgetheilte historische Notiz von Erbauung der Rosaliakapelle in der Felsengrotte auf dem Hemaberge bei Eberndorf in der Pfarre Globasnitz im Jaunthale." (Wegen der Pest im Jahre 1680 erbaut, die erste Messe ward am 21. October 1684 gelesen.) — III. (S. 17—18.) „Windische Lehenspflicht 1637." (Aus dem schriftlichen Nachlasse des verstorbenen Pfarrers von Moosburg, Urban Jarnik.) Huldigungsformel beim Regierungsantritte K. Ferdinands III. IV. (S. 19 — 27.) „Ausweis wie solcher verfasst worden zu Teinach den 18. December 1777 von Franz Leopold von Dreer, Propst und Erzpriester über die in seinem Archidiaconate gelegenen Pfarren, den dazu gehörigen Ortschaften und Filialen, und wer Vogt, wer Lehensherr?" In Abschrift mitgetheilt von Herrn Joseph Schluet, Pfarrer in Lavamünd. (Das Original befindet sich im fürstbischöflichen Archive zu St. Andreä im Lavantthale Kärnthens.) Interessant, weil es die frühern Zustände vor den Josephinischen Reformen anführt.

Von Seite 28 — 32 folgen Notizen, und zwar: „Verzeichniss patriotischer Geschenke, welche der historische Verein für Kärnthen empfangen hat. A. Bücher (24), B. Urkunden (2), C. Münzen und Medaillen. 1. Antike Münzen (Nr. 27 — 37). 2. Mittelalterliche und neuere Münzen (38—42). 3. Medaillen (1). D. Antiquarische Gegenstände (ein beilförmiges Instrument von Bronce, mit ausgezeichnet schönem Patina-Ueberzuge, ausgegraben auf einem Acker nächst dem Schlosse Neuhaus in Unterkärnthen. Geschenk des Herrn Carl von Webenau.) E. Curiositäten, Kunstgegenstände. (Darunter als Curiosa eine Kossuth'sche

Banknote zu 2 fl., 4 Stücke Papiergeld von der provisorischen Regierung zu Palmanuova während der Belagerung dieser Stadt im Jahre 1848 ausgegeben.)

Wir wünschen dem historischen Vereine für Kärnthen und seiner neuen Zeitschrift ferneres Gedeihen, und die dasselbe bedingende rege Theilnahme aller Kärnthner. Der Wetteifer wird dieselben nicht schlafen lassen, wie es anderwärts leider noch der Fall ist!

Der historische Verein hat im Jahre 1848, ehe noch die neue Zeitschrift ins Leben trat, „Mittheilungen" erscheinen lassen.

Einen halben Bogen in Quart mit zwei colorirten Abbildungen. Dieselben enthalten I. einen Aufsatz vom Freiherrn Gottlieb von Ankershofen: „Die Farben der kärntnerischen Landesfahne." (Weiss und roth.) II. Wirken des historischen Vereines für Kärnthen. (Ein und dreissigste Fortsetzung des in Nr. 29 des Jahrganges 1844 der Carinthia begonnenen Verzeichnisses der dem historischen Vereine für Kärnten gütig gewidmeten Geschenke.) III. „Ueber die antiken Wandmalereien aus den Ruinen des Zollfeldes." Im Antiquario des historischen Vereines für Kärnten. Vom Vereins-Secretär Ritter von Gallenstein. Dazu die zwei Abbildungen. (Ausgrab. 1845 im Mai. — „Personen, welche das Museum zu Neapel gesehen haben, versichern, dass diese Malereien an Schönheit der Färbung und Ausführung den Pompejanischen, mit denen sie überhaupt sehr grosse Aehnlichkeit haben sollen, wenig nachstehen.") IV. „Antike Gräber bei Bleiburg." Am 26. Juni 1848 dem Verein angezeigt durch Herrn Alfred Grafen von Christalnigg. Es ist zu wünschen, dass der Anzeige Folge gegeben werde. — Möge der Verein besonders an materiellen Kräften erstarken, das Wollen ist da!

Nr. VI.

der kleineren historischen Mittheilungen vom Herrn Regierungsrathe Chmel.

An nicht wenigen Stellen meiner „Geschichte K. Friedrichs IV.", die wie ich offen bekenne mehr eine kritische „Zusam-

menstellung von Materialien zu einer künftigen Geschichte der Zeit K. Fridrichs IV." ist, habe ich den Mangel von genügenden und charakterisirenden Quellen beklagt; ich bestrebte mich, so viel Documente als nur immer möglich herbeizuschaffen, ehe ich über die Verhältnisse und ihre Entwicklung mir ein Urtheil erlaubte, ich suspendirte nicht selten dasselbe eben weil ich das bisher Bekannte für ungenügend erkannte.

Ich wurde schon von mehreren Seiten über das langsame Vorrücken dieser Monographie zu Rede gestellt, man glaubte ich hätte die Fortsetzung ganz aufgegeben. Das nun habe ich nicht gethan, aber ich kann mich nicht entschliessen, den dritten und vierten Theil (womit die Zeit K. Fridrichs IV. abgeschlossen werden soll) auszuarbeiten, so lange mir so viele Verhältnisse noch dunkel bleiben, ich finde mein Material viel zu ungenügend. — Ich hoffe, immer noch Neues zu finden und „Hoffnung lässt nicht zu Schanden werden", jeder Tag bringt neuen Stoff; je mehr man sucht, desto mehr findet man, man muss freilich auch das Suchen lernen.

Wie sollte man nicht vorsichtig und zögernd zur Ausarbeitung werden, wenn sich hintennach Documente und Quellen finden, die der Darstellung eine andere Wendung geben, sie vielleicht nicht bloss modificiren sondern selbst berichtigen.

Ich werde täglich mehr in meiner schon so oft ausgesprochenen Ansicht bestärkt, dass wir viel zu wenig Quellen, viel zu viel Geschichte haben. Es ist eben nicht schwer, Phrasen und Gemeinplätze aneinander zu reihen und aus zehn Büchern ein eilftes machen, das sich lesen lässt; ja ich behaupte, die österreichische Geschichte, das ist der Stoff derselben, sei so interessant und wichtig, dass jedes Buch darüber gewissermassen schon an für sich nicht ganz unbedeutend seyn könne. — Aber freilich die relativen Vorzüge sind desto abstechender.

Wie sollte man, behaupte ich, nicht zögern abzuschliessen, wenn selbst Sammlungen, die man ausgebeutet zu haben glaubt, Neues liefern und deutlich Zeugniss geben, dass man sich auf Cataloge und Repertorien nicht unbedingt verlassen soll.

Dies diem docet, dieses Spruches Wahrheit habe ich erprobt. — Ich fand im geheimen Haus- und Staatsarchive vor

nicht gar langer Zeit eine Reihe von Briefen und Actenstücken, welche die zwei ersten Bände meiner Arbeit wesentlich ergänzen, oder das Bild so mancher Persönlichkeit und verschiedener Verhältnisse vervollständigen. — So theile ich also diese neuen Actenstücke hier mit in der lebendigen Ueberzeugung, dass später auch noch andere auftauchen werden, vielleicht aus anderen Archiven. — Und zwar:

XII. Briefe und Actenstücke *(a — f)* zur Geschichte der Vormundschaft Herzog Friedrichs des ältern von Oesterreich-Tyrol über seinen Vetter Herzog Friedrich den jüngern (nachmaligen Kaiser). Aus den Jahren 1432 — 1435. Vgl. Geschichte K. Friedrichs IV. etc. 1. Bd. S. 209 ff.

Zwei Actenstücke *(g und h)* aus der ersten Regierungszeit Herzogs Friedrich des jüngern (1433 und 1435). Vgl. 1. Bd. S. 195 S. 395.

XIII. Briefe und Actenstücke zur Geschichte der ständischen Verhältnisse des Landes unter der Enns während der ersten Jahre der Vormundschafts-Führung K. Friedrichs IV. über K. Ladislaus P. (1441 und 1442). *(a — k.)*

Eben so lehrreich als betrübend ist die Geschichte der Vormundschaft K. Friedrichs IV. über seinen Vetter Ladislaus P. und dessen Lande. — Man weiss nicht, was man mehr beklagen soll — die Kraftlosigkeit, Unentschiedenheit und Fahrlässigkeit des Vormundes oder die Selbstsucht und Zügellosigkeit des grössten Theils der Landschaft. — Der Vormund sollte Rath schaffen, die ungeheure Schuldenlast, eine Erbschaft des verstorbenen Landesfürsten, tilgen, das Land vertheidigen, und zwar wo möglich — aus eigenen Mitteln.

Eine Geschichte der älteren Landtage Oesterreichs ist so wünschenswerth, als schwierig, mühsam sollten die spärlich fliessenden Quellen erst aufgesucht werden; was wir bisher über diese Landtage im 13., 14. und 15. Jahrhundert wissen, besteht in kurzen Notizen einzelner Chronisten, gleichzeitige Quellen sind erst über die Landtage des fünfzehnten Jahrhunderts bisher aufgetaucht, z. B. jener berühmte Codex ms. des Wiener Stadtarchives, aus dem Kollar in seinen Analectis Vindobonensibus die wichtigen Actenstücke über die österreichischen Landtage von 1440 und den nächstfolgenden Jahren abdrucken

liess[1]); es waren darin die Berichte der Abgeordneten der Stadt Wien, welche bei den verschiedenen Landtagen dieselbe vertraten, an den Magistrat enthalten, also im Grunde genommen keine eigentlichen Landtags-Acten, wenn auch einzelne authentische Actenstücke z. B. Instructionen, Briefe beigeschlossen waren. Diese Privatberichte waren jedenfalls einseitig und lückenhaft und doch — hätten wir nur mehrere solche Privatberichte, hätten wir Berichte von Andern, z. B. aus dem Prälatenstande, aus dem Herren- und Ritterstande, von den fremden Herrschaften im Lande. — Ich kann nicht glauben, dass derlei Berichte nicht noch existiren sollten. — Aber man hat ja die Privatarchive noch gar nicht ernsthaft untersucht. — Lieber lässt man die alten Papiere auf Böden oder in Kellern verfaulen, bestimmt sie zu ökonomischen Zwecken, als dass man sie beachtete und untersuchte oder untersuchen liesse. — Und doch können die ständischen Verhältnisse also vor Allem die Landtage, auf welchen die Lage des Landes so ernstlich verhandelt wurde, nur aus Privatarchiven Beleuchtung erhalten. — Möchte sich doch ein tüchtiger junger Gelehrter an diese hochwichtige Aufgabe, deren glückliche Ausführung gerade jetzt von unberechenbarem Einflusse ins praktische Leben wäre, mit regem Eifer und eisernem Fleisse machen. — Eine Geschichte der österreichischen Landtage vom 13. bis ins 17. Jahrhundert ist wahres Bedürfniss.

Ich habe theils in den Regesten (1. Band) theils in der Geschichte K. Friedrichs (2. Band) von sieben verschiedenen österreichischen Landtagen nach den mir bekannt gewordenen Quellen gesprochen, und zwar 1. um den 17. April 1440 zu Wien (?); 2. 30. November 1440 zu Wien; 3. 4. Juni 1441 zu Wien; 4. 1. September ebenfalls zu Wien; 5. 1. November 1441 zu St. Pölten. Auf demselben ward ein Landtag nach Tuln (Jänner oder Februar 1442) ausgeschrieben, von dem bisher nichts bekannt war. — 6. Am 18. Februar 1442 kam eine ständische Deputation nach Steyer zu

[1]) Der leider seitdem verschollen ist, und zwar spurlos. Ich vermuthe, dass er in der Kollar'schen Verlassenschaft versteigert wurde, vielleicht ist er nach Ungern gewandert?

König Friedrich, der auf seiner Reise zur Krönung begriffen war, um mit ihm und seinen Räthen zu unterhandeln; es ward 7. ein neuer Landtag nach Krems (5. April 1442) ausgeschrieben.

Ich habe seitdem mehrere Actenstücke (in verlässlichen Abschriften, wahrscheinlich aus demselben Codex ms. entnommen, den Kollar benützt hatte) aufgefunden, welche sich auf die Zeit zwischen dem fünften und sechsten Landtag beziehen und den stattgefundenen Landtag zu Tuln vielfach beleuchten. — Ich theile sie hier mit der nahe liegenden Bemerkung mit, dass sie nur im Zusammenhange mit andern hoffentlich noch auftauchenden Actenstücken zu einer Geschichte bearbeitet werden können, sie aber länger noch ungedruckt zu lassen für den Geschichtsforscher nur nachtheilig seyn müsste. — „Colligite fragmenta, ne pereant."

XII. *(a)* 1432.

Wir Fridreich der Junger etc., Bekennen fur uns, unser liebe Bruder Hertzog Albrechten und Hertzog Ernsten, fur die wir uns als der elter Bruder wissentlich annemen und fur unser Erben. Als der Hochgeborn Furste unser lieber Vetter Hertzog Fridreich Hertzog und Herre der obgenanten Lannde, nach tod und abgang weilent des Hochgebornen Fursten, Hertzog Ernsts Ertzhertzogen ze Österreich etc. unsers lieben Herrn und Vater, dem Got gnedig sey, uns und die obgenanten unser liebe Brůder Hertzog Albrechten und Hertzog Ernsten und unser liebe Swestern, und all unser lannde und leute nach sitt und gewonheit des loblichen hawses Österreich getreulich und freuntlich nicht allain als ain gerhab, sunder auch als ain getrewr Herr und Vater uncz her inngehabt verwesen ausgerichtet, versorget, der ainen guten tail gelöst hat, und uns vëtterlich und lieblich zeuhet und haltet, solher seiner trewe lieb und freuntschaft wir Im zumale fleissiklich und treulich dankchen und uns stettiklich umb In stet ze verdienen, und aus unsrer gedechtnuss zu gut und in dankhperkait nicht komen sol. Und nach dem und wir nu hinab in die nider unsere lannde begern uns ze lassen, sagen wir denselben unsern lieben vettern Hertzog Fridreichen aller und yglicher solher hanndlung und aller sachen, die

Er sider des vorgenanten unsers lieben Herrn und Vater seligen tod und abgang in allen unsern lannden herschefften und gebieten gehandelt getan und ausgerichtet hat, es sey mit Innemen und ausgeben der nutze und in all ander weg und zuspruch, wie sich das alles untz auf hewtigen tag datum diczs briefs gefügt und begeben hat, nichtz ausgenomen gentzlich ledig und los, in solher mass daz wir noch unser erben noch yemand von unsern wegen zu dem benanten unserm lieben vettern Hertzog Fridreichen und allen seinen erben darumb dhainerlay zuspruch vordrung noch ansprach nicht haben gewinnen noch dawider reden noch tun sullen noch wellen, weder mit recht noch an recht geistlich oder weltlich in dhain weis angeuerde. Sunderlich bitten wir denselben unsern lieben vettern, daz Er noch lenger unser elter herr und vater sey und uns mit trewn und freuntschaft nicht lasse, des wir seiner Liebe sunder wol getrawen und als Er das untz her getreulich und vetterlich getan hat. Wan wir haben solch vernunft und weishait noch nicht, daz wir unser lannde und leute an des egenanten unsers vettern hilf rat und underweisung möchten regirn und verwesen. Darumb so wellen und maynen wir all unser sachen und henndl die hinfur an uns gelangen nach seinem rat und wissen fur hannden ze nemen und auszerichten, von Im nicht ze setzen sunder bei Im zu beleiben, Im hilflich dienstlich und beigestendig ze sein wider allermeniklich nyemand ausgenomen nach allem unserm vermugen alsofft das ze schulden komt. Wan wir uns desgleichen von seiner liebe und freuntschaft auch versehen und hoffen als dann vor zeiten unser egenanter lieber herr und vater Hertzog Ernst seliger und auch Er sich des von hilf und beigestannds wegen geneinander habend verschriben. Wir globen auch dem egenanten unserm lieben Vettern, daz wir uns unser egenanten Bruder noch unser Swestern Junkchfrawn Kathrein nicht verheiraten, noch dhainerlay freuntschaft åynung noch verpuntnuss mit nyemandem nicht aufnemen tun noch machen wellen, an desselben unsers lieben Vettern Herzog Fridreichs rat wissen und willen noch wider In angeuerde. Wir sullen und wellen auch all sachen tun ausrichten und hanndeln nach rate der Rête, die uns der offtgenannt unser lieber vetter zuschaffet und ornet, und daraus in

König Friedrich, der auf seiner Reise zur Krö
war, um mit ihm und seinen Räthen zu unter
7. ein neuer Landtag nach Krems (5. A
schrieben.

Ich habe seitdem mehrere Actenst
Abschriften, wahrscheinlich aus demse
men, den Kollar benützt hatte) auf
die Zeit zwischen dem fünften und
und den stattgefundenen Landtag
— Ich theile sie hier mit der
dass sie nur im Zusammenhan
auftauchenden Actenstücken
werden können, sie aber
für den Geschichtsfo
— „Colligite fragmenta

Wir Fridreich … im
liebe Bruder Hert … hochgeborn
wir uns als der … Albrechten dem
ser Erben. Al … etc. in satzesweiss, und
Hertzog Fridr … irer zugehorungen, die Er
nach tod und
zog Ernsts
und Vater

… Papier. Geh. Hausarchiv.)

liebe Br … Aussen mit späterer Schrift: „Copey Kaiser
unser li … gegen Herzog Fridrich von Österreich, als er aus
und ge … 1433." (Die Jahrzahl ist unrichtig.)

freunt … Getrewn Vinkch und Seng gedenkchet an unsern
… n Herczog Fridreichen von unsern wegen ze werben.
trew … Erst sagt Im unser lieb und frewntlich dienst.
tet. … nach gebt Im zuerkennen, daz wir gewarnet sein
un … n, wie n. der Kaiser yecz in kürcz n. den Aidgenossen
fr … mer Geslosser, mit namen Frawnueld Winttertawr Rap-
rswilr Dyessenhouen, und villeicht ander als das lanntge-
richt bey Costentz und Veltkirchen unser alts Endleich und Vêt-
terlich Erb, geben und erlaubt hab in ir gwalte ze bringen,
und Secz die uns mit der losung zugehörn an sich zulösen,

nt unser gnediger herre der Kaiser in
nstain uns entslagen, und die wider
reich geweiset hat, nach auswei-
darumb sind.

n an In begern, daz er
Im hat mitsambt ew
n in unsrer baider
nsern und des-
an densel-
baider

dienst.
n sachen
unserm vet-

r beder wegen, daz
darzu gedenkcht damit
lh geslosser in der aidge-
si vor innhaben, daz das
er schad der an den ennden hartt
der so begert an In, daz er dem
reib, wie In solhs als vorsteet ange-
in fromde dunkch nach solher richttung,
des Kaiser und unser gemacht hab zu dem
nach ausweisung des obgenanten unsers herren
brief des wir Im hiemit ain abgeschrifft sennden,
e egenanten geslosser secz und lehenschaften mitsambt
n stukchen entslagen und auf uns und das haws Öster-
ch geweiset hat, und In auch also bitt und ermane wie das
am pessten sey, damit er solh gescheft und verwilligung ob
die beschehen wer wider abschaffe und des hawss Österreich
alts Erb in seiner veinde noch andrer hennde nicht gebe, wan
das dem ganczen haws Österreich merklich nidrung und scha-
den brecht; sunder auch daran sey helff und rate, als er des
in der richttung zum Harrenstain und nachmaln uns meni-
germal vertrostet hab, daz uns die andern geslosser brief und
register so die aidgenossen vor innhaben widerwerden etc. in
der pessten form.

dhainerlay weis nicht tretten ungeuerlich. Wir sullen und wellen uns auch an unserm drittail aller nutze und gůlt der nidern unsrer lannde benůgen lassen, unsern und unsrer egenanten lieben Brůder und Swester hof und notdurft dauon ausrichten und in dieselben rennt nutze und gult nicht verrer greiffen; wan die andern zwentail, die unsern egenanten lieben Brudern Hertzog Albrechten und Hertzog Ernsten zugehörend, sullend dem obgeschriben unserm lieben Vettern Hertzog Fridreichen wartten als dem Eltisten und gerhaben alslang, untz dieselben unser Brůder zu irn vogtpern und beschaiden jarn komen. Aber die Newnstat mit allen nůtzen sol Im als dem Eltisten, seinem Sune unserm lieben vettern Hertzog Sigmunden und irn Erben voran zugehorn, als das mit alter ordnung bei unsern vordern loblicher gedechtnuss gehalten und herkomen ist. Wan darauf wellen wir die Burger daselbs in der Newnstat all und yglich ledig sagen, und sagen si auch gegenwurtig ledig alles des, so sy uns oder unsern Brůdern schuldig wern. Im und seinen Erben sullen auch vorbehalten sein und voraus beleiben die vesten und herschaft Starchemberg Warttenstain und Pütten mit irn zugehorungen, die Er umb sein aigen gelt von dem hochgeborn fursten auch unserm lieben vettern Hertzog Albrechten dem Eltern auch Hertzogen zu Österreich etc. in satzesweiss, und die vesten Sunnekg in Kernden mit irer zugehorungen, die Er in kaufsweiss auch . .

(Gleichz. Copie. Papier. Geh. Hausarchiv.)

(Leider Fragment. Von Aussen mit späterer Schrift: „Copey Kaiser Fridrichs Verschreibung gegen Herzog Fridrich von Österreich, als er aus seiner phlegnus kam. 1433." (Die Jahrzahl ist unrichtig.)

(b) **1435.** Getrewn Vinkch und Seng gedenkchet an unsern lieben Vettern Herczog Fridreichen von unsern wegen ze werben.

Von Erst sagt Im unser lieb und frewntlich dienst.

Darnach gebt Im zuerkennen, daz wir gewarnet sein worden, wie n. der Kaiser yecz in kůrcz n. den Aidgenossen aber mer Geslosser, mit namen Frawnueld Winttertawr Rapperswilr Dyessenhouen, und villeicht ander als das lanntgericht bey Costentz und Veltkirchen unser alts Endleich und Vèterlich Erb, geben und erlaubt hab in ir gwalte ze bringen, und Secz die uns mit der losung zugehörn an sich zulösen,

die doch vor der benant unser gnediger herre der Kaiser in der berichttung zum Harrenstain uns entslagen, und die wider auf uns und das haws Österreich geweiset hat, nach ausweisung seiner kungkleichen brief so darumb sind.

Darauf sullet ir von unsern wegen an In begern, daz er ainen unsrer und seiner Rēt so er bey Im hat mitsambt ew zu unserm lieben vettern Herczog Albrechten in unsrer baider namen vertig zu reiten und dann all drey auf unsern und desselben unsers vettern Herczog Fridreichs glaubbrief an denselben unsern lieben vettern Herczog Albrechten von unser baider wegen werbet.

Zum ersten so saget Im auch unser lieb und frewntlich dienst.

Darnach gebet Im in aller mass die obgeschriben sachen als von der Aidgenossen wegen auch aigenleich als unserm vettern Herczog Fridreichen zu erkennen.

Und bitet und begeret an In von unsrer beder wegen, daz er als ain warttunder Erb das pesst darzu gedenkcht damit das gewendet werde, wan solten solh geslosser in der aidgenossen gwalt komen zu den so si vor innhaben, daz das dem haws Österreich ain solher schad der an den ennden hartt zu widerbringen wer. Sunder so begert an In, daz er dem Kaiser anuerziehen schreib, wie In solhs als vorsteet angelanget hab etc. das in fromde dunkch nach solher richttung, so er zwischen des Kaiser und unser gemacht hab zu dem Harrenstain, nach ausweisung des obgenanten unsers herren des Kaiser brief des wir Im hiemit ain abgeschrifft sennden, darinn die egenanten geslosser secz und lehenschaften mitsambt andern stukchen entslagen und auf uns und das haws Österreich geweiset hat, und In auch also bitt und ermane wie das am pessten sey, damit er solh gescheffl und verwilligung ob die beschehen wer wider abschaffe und des hawss Österreich alts Erb in seiner veinde noch andrer hennde nicht gebe, wan das dem ganczen haws Österreich merklich nidrung und schaden brecht; sunder auch daran sey helff und rate, als er des in der richttung zum Harrenstain und nachmaln uns menigermal vertrostet hab, daz uns die andern geslosser brief und register so die aidgenossen vor innhaben widerwerden etc. in der pessten form.

Item daz unser vetter Herczog Fridreich dem Kaiser auch schreib, nach lautt der Nottln, die wir Im bey ew hiemit sennden.

(Alte corrigirte Abschrift). Papier. Geh. Hausarchiv.

(c) (1435.) Getrewn Vink und Seng, gedenkt an unsern liben Vettern Hertzog Fridreichen von unsern wegen auch ze werben, auf die Begerungen, so er uns bey Leupolden Aspach hat emboten.

Des ersten als er uns bey demselben Aspach hat empoten, daz wir Im mer Rete zuschuffen, die uns baiden swuren. Darauf gebt Im zu erkennen, daz wir des willig sein, so haben wir hieoben zu lannde yczund souil zu schaffen, als ir bede das wol wisset und der benant Aspach auch wol vernomen hat, daz wir von hynnen hinab diczs mals nymanden darczu georneu mugen. So haben wir auch nicht darauf gedacht, welh daniden zu lannde uns, Im, und dem Hawse Österreich füglich darczu wern; doch so wellen wir schreiben dem von Wehingen, der yczund daniden ist, dieweil wir In nicht herauf vordern, daz er dann bey demselben unserm Vettern sey. Wir wellen auch schreiben n den von Neytperg, daz Si bede, oder stettikchlich ir ainer bey Im sein die doch irn Sold darumb haben. Und sagt Im von unsern wegen, daz er nicht verwarte noch verdriessen darinn hab, wenn wir mussig werden, als wir schier hoffen, und hinab zu seiner Liebe komen, so wellen wir uns umb das und ander in solher mass mit Im underreden, das unser, seiner und des hawses Österreich merkchlicher nucz und fromen wirdet.

Item. Als er uns auch emboten und begert hat, was wir Phleger oder Amptleute in den nidern lannden seczen, daz wir Im die zusenten, daz er von den, von unser beder wegen gelûbde aufneme. Darauf gebet demselben unserm vettern von unsern wegen zu antwurt, was wir solher phleger und amptleute hinfur seczen wellen, sein wir willig Im die zu zesenten und damit in schrifft ainen ayd, wie er den von unsern und seinen wegen von in aufnemen sol.

Item von Gara Jenuschen witiben wegen etc. Ist unser antwurt, daz unser vetter sein Botschaft zu Ir tun mag und mûgen wir des versichert werden, daz uns kain unfug daraus gee, daz er dann auf die maynung mit Ir taydingen mag lassen.

als er uns vor darumb hat geschriben und besunderlich, daz uns nach irem tode solhe Geslösser an alles gelt wider ledig wurden, ob Si auch unsern vettern ichts anders mer machen wolt, des gůnnen wir Im wol und sehen das gern. Was geslosser si auch also losen wolt, daz die solhe sein die mitten im lannde ligen als Glanekg und desgleichen, und nechst Ort geslösser.

Item. Als dann unser Vetter begert hat von des von Walsse wegen, daz wir dem kainen schub geben, des sein wir willig, an den Juden.

Item von der Ingriff wegen, so Graf Fridreich von Cili tut in unsere Gericht zu Krainburg und Stain und auch in die Krakgaw, und daz er unsrer Burger zu Krainburg funf geuangen hat und die noch in vanknuss haltet.

Item wie die Unger nechtlich in unserm lannde gegraben und das wasser gekert haben und daselbs ainen erbern lantsidl erslagen und sein Gut genomen.

Auf die yeczgenanten zwen nachste artikl sagt unserm vettern, daz er unser und seine Rete und Lanndleute die er darczu gehaben mag und fůglich sein zu Im neme, und der rat darinne hab, und was geraten wirdt das darinne ze tun sey, damit uns das unnser also nicht enczogen węrde, daz er das tu, und des von unsern und seinen wegen ganczen gewalt hab.

Item. Als er uns emboten hat und begert, daz wir die Purg in der Newnsstat dem von Wehingen solten emphelhen. Darauf wisset ir Im wol zu sagen als vor stet daz wir demselben von Wehingen schreiben daz er bey Im sey die weyl wir In nicht herauf vordern.

Item. Als unser Vetter begert, daz wir Im das hubmaister ampt zu Grecz vergunnen ze beseczen, doch daz der den er seczen wurde, uns baiden mit demselben ampte gelobe, des sein wir demselben unserm Vettern in solher mazz also willig.

Item. Gedenchket auch an unsern vettern Herczog Fridreichen von unsern wegen ze werben. Als wir Im kurczlich zu zwain malen haben geschriben wie uns angelanget hab, das ettlich unsern frewndt den n von Bamberg maynen in unsern lannden ze bekriegen und villeicht fursleg fur seine Geslosser

ob si des bekomen möchten zetun, daz derselb unser vetter des fleissig sey in der maynung als wir Im das vor zugeschriben haben und mit nichte gestatte das sih solhs in unsern lannden ergee.

Item als unser vetter Herczog A. uns yeczund geschriben hat und uns vast bittet und manet umb hilff wider die Hussen in demselben schreiben wir vernemen daz er unserm vettern Herczog Fridreichen in solher mass auch hab geschriben. Nu ist unser beder sachen also gestalt daz wir Im zu disem mal darinne nicht gehelffen mugen. Danon so begeret an sein Lieb daz er daniden in Rêten daruber sicze, dabey Ir auch von unsern wegen sein sullet, und uberain werde, wie Im das am fuglichisten und gelymphlichisten abzeslagen sey. Sunder so geuallet uns wol, daz Im furgehalten werde die gelegenhait von des Kaysers und der aydgenossen wegen, als Ir in ainer andern gedenkchzedeln an bede egenant unser vettern ze werben habt in welher mass uns dieselb sache yeczund anligt und stêtikchlich gewarnet werden, daz wir uns vor unserm herren dem Kayser furzesehen haben, so ist derselb unser herr der Kayser nu underwegen seins geuertes heraus gen Teutschen lannden, und maynt ye durch unser lanndt die Etsch zu ziehen, darinne wir uns vast fursehen müssen, ob wir hilff bedorfften daz wir dann unser lanndleut beyeinander haben und wie Er solher antwurtt aynig werde, das dann Ir bede oder ewr ainer mitsambt dem so unser vetter daniden zuornen wirdet, die dem obgenanten unserm vettern Herczog Albrechten gebet.

Item so Ir alle sachen an unsern vettern Herczog Fridreichen nach ausweissung der gedenkchzedeln geworben habt, so sagt vor demselben unserm vettern unsern Rêten so bey demselben unserm vettern sind als sy nu solh sachen die uns hieoben anligen auch unser antwurt und maynung auf die begerung so uns derselb unser vetter bey dem Aspach verpetschefft hat vernomen haben, daz si nu darinne raten daz uns unserm vettern und dem Hawse Österreich das nuczest und beste sey als sy uns und dem hawse Österreich des schuldig sind.

(Mit anderer Schrift: „Memorial an herczog Fridr. den Jungern" 1435.)

Orig. (?) Papier. Geh. Hausarchiv.

(d) (1435?) Gedenkchzedln der werbung an unsern vettern Herczog Fridreichen durch den Wěhinger Neidekger und Dyepperskircher.

Des ersten gebet Im zu erkennen, wie wir seiner liebe vor verschriben und emboten haben, ob wir ichts in unsrer gwalt funden, Klainedt oder Silbergeschirr, das weilnd seins vater unsers lieben Bruder Herczog Ernsts seligen wer gewesen, daz wir Im das sennden wolten. Also haben wir zu fleiss allenthalben in unsern Gemechen gesucht und vinden noch wissen solhs in unsrer gwalt nicht anders dann zehen Hefftl daz ains ist als das ander, ausgenomen daz aus dem ainen ain Stain ist verlorn den wir nicht finden kunnden, und ainen Ring ganz von Saffyr, die sennden wir also hinab. Und ist unser maynung, daz Ir das also unserm obgenanten vettern antwurttet.

Item. Als wir dann seiner Liebe vor verkunndet haben, daz wir bey der ausczaigung der hieobern lannde beleiben wellen als dann unser brief seiner liebe darumb gesannt ausweiset, und nicht anders wissen dann daz wir Im nach begreiffung des ausspruchs, von unserm lieben Vettern Herczog Albrechten zwischen unser beschehen, gnug getan haben, als uerre das uncz her zu schulden ist komen.

Item. Darumb so begert an In von unsern wegen, daz er uns in den Artikeln, die uns widerumb von Im sullen volfürt werden, nach laut desselben Ausspruchs auch gnug tu.

Von erst und mit namen, daz er uns die quittung vertige, die er uns fur sich und seinen Bruder auch unsern lieben Vettern als von der Gerhabschaft wegen geben sol, nach begreiffung der besigelten Noteln, von dem benanten unserm lieben Vettern Herczog Albrechten darumb geantwurttet.

Item. Daz er uns auch von den Lanndleuten in Steir heraus bring zu unsern hannden die brief, die wir In von irer Freyhait wegen haben gegeben, und austrag daz si uns ledig sagen der ayde, so wir In zu derselben zeit getan haben, vorbehalten ob er uns ichts mer schuldig wer ze tun das der Spruch innhaltet, das mit namen hieynn nicht wer begriffen.

Item. Daz Ir auch also an In begeret, daz er ew zu unsern hannden antwurtte unser varunde hab, von püchsen sa-

litter pulfer zeug pheyl Harnasch oder welherlay das sey, das wir in der Newnstat gelassen haben, das uns zugehöret und des er sich underwunden hat, als dir Neÿdegger am bessten wissentlich ist, und was ew also geantwurttet wirdet, das nemet mit gewissen und leget das gen Půten in unser vesten.

Item. So haben wir ain lade zu der Newnstat in der Purg gelassen mit puhern, und die in das gewelb geschaffen ze seczen zu behalten. Da begert, daz er ew die auch schaffe ze antwurten zu unsern hannden, wan menigerlay puher darinne sind der wir gnötigs bedurffen.

Item. Daz Ir auch an In begeret und In bitet von unsern wegen, daz er uns unsern Diener n den Newnhawser ledig lasse, als wir Im in sunderkait selb darumb auch schreiben und vor mer geschriben haben; beuindet sich dann, daz er ichts gehandelt hat darumb er zu straffen ist, darzu wellen wir Recht tůn und getrawn seiner liebe wol, daz er den unsern daruber nicht verrer halte.

Item. Als wir seiner liebe vor ain zedl in unserm brief zugesannt haben die da innhalte, von ainer Heirat wegen seiner Swester unsrer lieben mumen, als er das in derselben zedln wol hab verstannden. Nu sey ain Bot von Frankreich yeczund hie beÿ uns, bey dem uns under andern Sachen sey geschriben umb ain antwurt von der Sachen wegen. Dauon so sehen wir gern, daz er uns ettwas seiner maynung darumb wissen liesse, daz wir darauf ain antwurt geben möchten.

Orig. Papier. Geh. Hausarchiv.

(e) (1435.) Unsers Jungen Herrn Herczog Fridreichs anttwurt.

Item auf den ersten Artikel von wegen der gewaltsam der Lannd, ist sein anttwurt wie er noch nicht genczlichn in gewaltsam komen sey nach Innhalt des Spruchs und wenn Im das beschehe nach Innhalt des Spruchs, was er dann furar tun sulle des sey er willig zu tun nach Innhalt des Spruchs.

Darauf begerten wir an In das er uns erczelte, warinn Im nicht genug beschehen sey.

Darauf sprach er wie unser herr sein vetter solt Im abtreten land und lewt als die sein Vater Herczog Ernst loblicher gedechtnuss hiet inngehabt des hiet er noch nicht getan.

Von wegen der varnder hab was sein anttwurt, was des wär puchssen pfeyl pulfer harnasch gehoret Im zue, was aber zu unsers alten herrn leib gehort, das wolt er uns gern anttwurten.

Also haben wir nicht wellen nemen, und haben ains bey dem andern lassen beleiben.

Von wegen der Register und Brief, ist sein Anttwurt und hat das geleich nachgeben nach unser werbung.

Von der pucher wegen so her Jorig innhat, bedawcht uns nicht geraten sein das ze werben, wolt aber unser alter herr das suchen, das er dann ainen seinen gewissen Kanczleischreiber darumb sante.

Item auf soliche obgeschribne Stuck haben wir uns erpoten, auf unsern Herczog Albrechten nach Innhalt der gedenckzedln.

Darauf ist ir anttwurt, unser Herr Herczog Albrecht der hab gesprochen, und sey nicht notdurftig mer der Sachen auf In zekomen, aber seinem vettern unsern herrn zu gevallen, so sey er willig wann sich unser herr Herczog Albrecht darinn seczt frewntlichen dauon zu reden lassen.

Von wegen des Newnhawser ist sein anttwurt, der Newnhawser hab wider In und wider sein lannd und lewt getan und gehandelt, darumb er zu straffen sey und bittet darauf seinen vettern unsern herrn, Im des nicht in ubel zu veruahen.

Darnach haben wir es furar an unsern Herrn Herczog Albrechten pracht nach Innhaltung der gedenckzedeln.

Hat unser Herr Herczog Albrecht uns geanttwurt, was er darinn zu dem frewntlichisten getun kunne und muge des sey er willig.

Darnach haben wir aber unsern Herrn Herczog Albrechten ermant, als unser Junge Herren hie zu Wyenn waren, darauf hat er uns geanttwurt als vor.

Orig. Papier. Geh. Hausarchiv.

(f) (1435.) Gedenkchzedl auf den von Stoffel n den von Kreyg Hofmaister und Conraten von Wehingen.

Edeln und Lieben getrewn. Gedenkcht an unsern lieben vettern Herczog Fridreichen von unsern wegen ze werben. Von erst als er uns am nachsten bei dem Hawczinger geschriben Im solh lannd und lewt, so weilend sein vater unser lieber Bruder seliger in gewaltsam gehebt und geregirt hat inzeantwurtten, mit aller gewaltsam herlikaiten und zugehörungen, als dann das der Ausspruch so unser lieber Vetter Her-

czog Albrecht zwischen unser getan hat aigenlicher ausweise, nachmaln hat er dem von Wehingen und n dem Dieperskircher auf ettlich unser Begerung auch desgeleichen ain antwurtt geben, wie er sein gewaltsame noch nicht vŏllikleich innhab etc.

. Darauf gebet Im zuerkennen, wir wissen nicht anders, dann was wir darinn nach ausweisung des Spruchs tun sullen, daz das beschehen sey, sunder Im auch brief gegeben nach lawt des Spruchs darinne wir Im geuerdlichen in nichte verczogen haben. Darauf er auch nu alle vorgenante Herschefft lannde und lewte gewaltiklich ynnehat seczet und entseczet, so versten wir auch nicht, daz Im yemander ungehorsam sey. Wir haben uns auch sider des ausspruchs in kain gewaltsam der egenanten lannde weder wenig noch vil nicht geseczet, was abgangs er aber darinne hiett, hiet er uns das nemblich verkundet so hietten wir Im dester lewterr darauf wissen ze antwurtten.

Dauon so begert an sein lieb von unsern wegen, daz er uns von den lanndleuten in Steir herausbringe zu unsern hannden die brief, die wir In von Irer Freyhaiten wegen haben gegeben, und austrag daz si uns ledig sagen der ayde, so wir In zu derselben zeit getan haben als daz der Ausspruch klerlich begreiffet; wenn das beschicht sullen wir dann in demselben Stukch ichts hinwider tun nach lawt desselben Spruchs, des sein wir dann nicht wider.

Item so haben wir seiner lieb menigermal emboten und geschriben umb die Quittung die er uns geben sol von der gerhabschaft wegen, nach lawt der besigelten noteln so wir zu baider seit darumb haben, darinne Er uns aber uncz her hat verczogen, da begert an In von unsern wegen und bittet, daz er uns dieselb Quittung noch unuerczogenlich vertige und zu unsern hannden anttwurtte, wan Er doch die lannde herschefft lewte und guter ynnhat, die sein vater unser lieber Bruder seliger ynne hat gehabt und mer, darinne wir Im nach ausweisung des Spruchs kain verczíehen noch irrung getan haben. Also haben wir Im auch geantwurttet alle die klainadt Edelgestain Berl und Silbergeschirr, die seins vater gewesen und nach seinem abgang in unser gewalt komen sind ungeuerdlich, und kunnen der sicher nichts mer nach fleissiger ersuchung in unsrer gewalt vinden.

Item so haben wir menigermal an In begert, daz er uns zu unsern hannden antwurtten solt unsere varende hab, von puchsen salitter pulfer zewg pheyl harnasch oder welherlay das sey, daz wir in der Newnstat gelassen haben und des er sich underwunnden hat, des wir aber uncz her nicht haben bekomen kunnen, daz uns fromde dunkchet, wan wir des vil daniden umb unser berait phenning gekawfft haben, so haben wir vil harnaschs von hynnen hinab füren lassen; wie dem dann sey, so ist dieselb varunde hab als vor stet unser, und maynen er halte uns die unbillichen vor. Da bittet sein lieb und begeret von unsern wegen, daz er euch solh hab noch antwurtte zu unsern hannden, wer dann daz Er ew ichts antwurttet, das nembt mit gewissen und legt das mit gewissen gen Püten in unser vesten.

Item als dann unser vetter Herczog Fridreich uns am nachsten bey dem Hawczinger verschriben und emboten hat, was brief oder Register wir innehieten die zu den Nidern lannden gehören, daz wir Im die antwurtten oder abschrifft der Register als das sein brieff uns darumb gesannt mit mer worten begreiffet; darauf gebt Im zu antwurtt, daz wir des willig sein und die auch wellen schaffen zueinander suchen.

Also was brief oder Register daniden sind die herauf gehörten oder fuglich wern, daz uns die auch geantwurttet werden. Daz er uns auch ain Register gebe aller Nucz und Rennt der lannde herschefft lewte und guter, der nidern ausczaigung als er die ynnhat, so wellen wir Im desgeleichen widerumb auch ains geben, aller Nucz und Rennte der ausczaigung hie oben die wir ynnhaben.

Item so hat unser prothonotari Jörg pharrer zu Grecz noch ettlich Register ynne zu unsern hannden, die weilnd unsers lieben Bruder Herczog Ernsts sind gewesen, darinne versehendlich manigerlay stet, das hie oben in disen lannden ze nuczen wer, nach dem und wir grossen geprechen an Registern hieoben haben geuallet uns wol, daz die abgeschriben werden und die Abschrifft daniden unserm vettern beleiben, und die Register herauf komen.

Item so ist es von wegen unsers diener des Newnhawsers den unser vetter in venkchnuss hat, den wir uns offt begert

haben ze antwurtten, des aber nicht ist beschehen, da bittet In und begert, daz er den noch schaffe ze antwurtten zu unsern hannden, beuindet sich dann icht schuld zu im darumb wellen wir in selber schaffen ze straffen.

Item hiett dann unser vetter Herczog Fridreich in solher unsrer vordrung und begerung in ainem oder mer stukchen icht widerrede, damit Ir verrer verczichen darinne emphundet, so sullet Ir von unsern wegen darlegen, daz wir willig sein darumb ze komen auf unsern lieben vettern Herczog Albrechten von Ósterreich Marggrauen ze Mérhern, das zwischen unser ze lěwttern und zu entschaiden, und daz das fürderlich geschehe; daran meniklich versteen mag, daz wir nicht anders begern, dann das geleich und pillich ist.

Item verstundet Ir dann, daz unser vetter Herczog Fridreich daz auch nicht tun wolt, so fuget ew zu unserm benanten vettern Herczog Albrechten und gebet Im solh unser vordrung und begerung, so wir an unsern vettern Herczog Fridreich yecz tun als vor stet, auch wie wir kains Ennds von Im darinne bekomen kunnen, zuerkennen und bittet In von unsern wegen, daz er denselben unsern vettern weise, daz er uns darinne ain furderlich ausrichtung tue wan uns solh verczichen nicht fuglich sey.

Item so ist uns unser obgenanter Vetter Herczog Albrecht schuldig sechs tausent guldein ducaten darumb wir seinen brief haben, und die er uns auf den nachstkunftigen sand Jórgentag zugeschriben hat auszerichten. Wenn nu solh teg vergeen, die Ir dann yecz von unsern wegen vor Im halten werdet, so sullet Ir In an dieselb beczahlung manen und bittet daz Er uns darumb ausrichte, wan wir sicherlich der gnottigs bedurffen; wolt er das also tun, so lasset uns das fur sich wissen, so wolten wir den Schultbrief zestunde darumb hinab sennden, und emphelhen wie man damit hanndeln solt.

Item daz Ir In auch bittet von unsers halben tails wegen des Saczes Starhemberg und Wartenstain daz sein lieb als frewntlich tet und denselben halben tail von uns ledigte darinne wolten wir Im ainer frewntlichen losung stat tun. Daran erczaigt er uns auch ain sundre genallnuss.

Von Aussen: Gedenkzedel.

(Original. Papier. Geh. Hausarchiv.)

(g) 1433. 14. Juni. Wir Fridrich von gotts gnaden der junger, herzog zu Österreich zu Steir zu Kärnndten und zu Crain etc. Bekennen, das unns unnser getrew unnser Burger gemainklich in der Capelln haben lassen anbringen und zu erkennen geben, wie das wasser daselbs und in der Kanker die prukn und weeg vasst hingefuert und gewuesst hiet des sy zu schaden kumen, nach dem und sy mit wein gewerb und hanndln denselben weg noch annder zu in daselbshin nicht gehaben möchten, und baten unns diemutiklichen, das wir in ettwas gnad tätten, damit sy solich prukhen weeg und steeg wider machen möchten zu ainem gemain nutz. Also haben wir nach rat unnserr Rette den obgenannten unnsern Burgern ain solhe gnad getan wissenntlich mit dem brief, das sy hinfuran von ainem yedlichen sampfärdt das geladn und gefasst dieselbn strassen durchgeet von in oder zu in, ainen phenning nemen sollen und mogen, doch also daz sy all pruken weeg und steeg in dem gericht daselbs davon pessern und machen wann des notturft ist. Davon gebieten wir von unnsers liebn herrn und vettern herzog Fridrichs und unnsern wegen unnsern getrewen ainen yedlichen unnsern phlegern und schaffern zu Pleiburg, wer die ye sind und darzue allen unnsern anndern pflegern und ambtlewten, den diser brief gezaigt wierdet und wollen ernnstlich, das sy die vorgenannten unnser Burger bey der obgeschriben unnser gnad von unnsern wegen hallten und schermen und nit gestatten daz In yemannd ierrung daran thue, das mainen wir (ernstlich). Mit urkunndt dits briefs mit unnserm aufgedrukhten Secret. Gebn zu Gretz an Sunntag vor sannd Veitstag nach Crissti gepurdt vierzehenhunndert und im dreiunddreissigisten Jaren.

D. d. in Consilio aulico.

(Abschrift in Ms. (s. XV.) Austr. Nr. 217. fol. 122. Geh. Hausarchiv.)

(h) Wir Fridreich der junger von gottes genaden Herczog ze Osterreich ze Steyer ze Kernnden und ze Krain Graf ze Tirol etc. Bekennen, als unser getrewen lieben n der Richter Rat und die Burger gemaingklich unnserer Stat zu Sannd Veit in Kernnden ains tails und n die vleischhakher daselbs des anndern miteinander stössig sein gewesen von des khauffs wegen des vleisch daselbs unnd wann aber die nachgeschriben ordnung

zwischen inn beder seit darumb mit unnsern wissen und geschefft gemacht ist. Des Ersten das unnser burger zu Sannd Veit drey vleischhakher seczen sullen zu den neun fleischhakhern so yecz doselbs sind also das nu hinfur stetigklich unnd albeg zwelff maister des vleischwerchs daselbs in unnser Stat sein. Item es sullen auch dieselben zwelff vleischhakher das vleisch nach der wag stetigklich verkauffen unnd sullen unnser burger daselbs zwen aus inn ordnen die den kauff des fleisch allczeit seczen unnd machen, wie ain phundt fleisch von ain yeden vieh soll geben werden unnd soll solh schaczung des khauffs ungeuerlich beschehen, damit die fleischhakher auch hinkhomen dauon gehaben mugen. Item es sullen auch dieselben scheczer das viech so das geslagen wirt stetigklich besichten und schawen ob ichts darunder wer das nicht fueglich zu uerkaufen noch zu essen were und dasselb fleisch sullen sy dann aus den penken schaffen ze tragen, damit das nicht verkauft werde. Sunderlich sullen die fleischhaker stetiglich und allzeit fleisch bestellen, damit das statvolkch und auch die gest zu iren notdurften in ir hewser nicht gesawmbt werden. Also bestetten wir die obgeschriben ordnung wissentlich in krafft des briefs und wellen das die hinfur gehalten werde und dapey beleib. Und darauf mainen wir auch als lang die obgenanten fleischhakher dieselben ordnung halten, das dann kain freyer markht des vleisch daselbs nicht mer soll gehalten werden. Es sullen auch die fleischhakher die acht mark phenning und die zungen vleisch als von alter ist herkomen in unser gericht zu Sand Veit jerlich dienen und raichen ungeuerlich, doch in der obgeschriben ordnung vorbehalten, ob in kunftigen zeiten durch ains gemainen nutz willen icht darinne zeuerkheren wer, das wir des macht haben angeuerde. Mit urkund des briefs. Geben zu Grecz an Samstag nach Sannd Jacobstag nach Kristi gepurde im vierczehenhundert und funfunddreissigisten Jaren. D. D. in consilio.

Prescripta recognoscimus.

(Abschrift. Ms. Austr. Nr. 217. fol. 148. b. Geh. Hausarchiv.)

XIII. *a)* 1441. 12. Dezember.

Den Erwirdigen, Edeln, Ersamen, vnd vnsern lieben getrewn, vnsern Anwelten in Österreich.

Fridreich von gotes gnaden Romischer kunig zu allenczeiten Merer des Reichs Herczog zu Osterreich vnd zu Steir etc.

Erwirdiger, Edler, Ersamen vnd lieben getrewn. Als Ir yeczund durch ewr mitanwelde zu vns gesanndt vnder anderm auch an vns bringen lassen habt, von des diensts wegn im Gosachtal zu Halstat bei dem Salczsieden, den vnser getrewr lieber Wolfgang Oberhaimer vnser phleger zu Wildenstain innymbt, der aber als Ir vermaynet vnd ew fürbracht ist in das Ambt gehöre vnd ainem Hofschreiber daselbs allczeit vor zu der herrschafft hannden ingeantwurtt worden sey, vnd darauf ewr begeerung haben wir vernomen. Nu lassen wir ew wissen, daz wir dem egenanten Oberhaymer sölh dienste zu pessrung seiner purkhut ingegeben vnd verschaffet haben, dabey wir In dann nach ainem pillichen vnd alsuerr sich das heischet zu halten vermaynen. Bedëucht vnd verstundet Ir aber das ambt wider alts herkomen darinne beswert sein, so emphelhen wir ew, daz Ir In an andern ennden aus dem ambte zu Gmunden souil als der egenant dienst bringet zugeben vnd zu raichen schaffet, daran begeet Ir vnser ernstliche maynung. Geben zu Prukg bey der Mur an Eritag vor Sand Luceintag. Anno etc. quadragesimo primo, vnsers Reichs im andern Jare.

Commissio propria domini regis.

(Orig. Papier. Geh. Hausarchiv.)

(b) 1441. (December?) (Von den Anwälden. Promemoria und Instruction für ihre Abgesandten an K. Friedrich.)

Gedenkcht zu werben an vnsern gnedigisten Herrn den Ro. kunig. Von Erst sagt sein kuniglichen gnaden vnser willig gehorsam Dienst. Darnach gebt sein gnaden zu erkennen von des tags wegen, der von seinen kuniglichen gnaden vnd von vnsers gnedigen herrn kunig Lasslawens auch von des landts hie zu Österreich merklicher notdurft wegen auf aller heiligen tag nachstvergangen gen sand Pölten gelegt vnd darauf der lantschaft der maist tail ist gewesen, das wir datzemal den vir Partheien der lantschaft solh des lannds merkhlich geprechen anstôss vnd vnfrid auch solh namhaft gross geltschuld damit das lannd vmbfangen ist ertzelt haben. Als sein gnad an der geschrift, so wir der landtschaft datzemal fürgehalten haben, wol vernomen hat.

Darnach gebt sein gnaden zuuersteen, das die lantschaft auf solh vnser öffnung aus den vir Partheien aus yeder sechzehen Person hat gegeben die also bringen vir vnd sechtzig mann, die sein also über solh vnser anbringen gesessen vnd dargelegt, ob dem lannd ye sull geholffen werden damit es dester pas aus geltschuld mûg kômen, daz das durch nichte ander denn durch ainen gemainen anslag als weitt das lannd sey mug geschehen, darinn sich auch also die lantschaft verwilligt vnd sich darauf mit einander vnderredt habent.

Von erst habent sich daczemal die Herrn Ritter vnd Knecht auf irer seitten auf solh vnser anbringen erpoten, seid das landt mit so grosser schuld als merkhleich verfangen sey, wie wol denn sey das si des von Rechtens wegen nicht phlichtig sein, yedoch durch solher merkhlicher anligunder notdurft willen des lannds sein si willig ains anslags auf Ir leut vnd holden gestatten zu tûn, also das dieselben ir leut von allem irm gût, das si hieten, den dreyssigisten pfening oder vom pfunt acht pfening geben solten, vnd maynten sunst mit anderm irm gut ledig vnd frey ze sein, wan si bei irn heusern merklich kostung vnd darlegen haben vnd die swerlich besetzen müsten; sie hieten auch sust an irn nutzen vnd rennten ennhalb der Tunaw merkhlichen abgang vnd musten mit irn dienern vnd mit Ir selbs leib dem lannd maniguelticlich zu dienst werden, das die andern Partheien vertragen wern, dadurch si meinten daz si damit mer teten denn si phlichtig wern. Es solten auch die Prelaten von irm gut vnd ir leut vnd die Stet von allem irm gut, das dieselben drey tail besêssen, den zwaintzigisten pfening geben, das wêr vom pfunt zwelf pfening.

Darauf ettlich Parthey nêmleich Prelaten vnd Stet an irm anuang meldung teten von ains gemainen verschriben landfrids wegen, das der wurd betracht vnd fürgenomen, damit yeder man von dem andern recht nême vnd gêbe an pillichen steten vnd zu rechten têgen, als das vormaln ist herkomen, vnd das ainer den andern selbs nicht angryff weder inwoner noch gest inner lannds oder ausser lands, damit das lannd desterpas in frid belib, vnd kaufleut Pilgreim vnd ander leut aus ainem lannd in das ander mit irer kaufmanschaft hab vnd gut sicher komen

handln vnd wandln möchtten, daraus vnserm gnedigisten herrn dem kunig vnd dem lannd ere vnd grosser nutz vnd frumen komen wurde.

Dawider word von der Herrn Ritter vnd Knecht wegen geantburt, In wer nicht fugsam in ainen verschriben lannds-frid ze komen, wan es wêr ain puntnuss vnd wer wider die herschaft vnd ir freyhait, vnd wenn ain lantmarschalh wer vnd daz das recht gieng so wer auch der lanndsfrid, also belaib das stukh hinderstellig; vnd die Stet antburtten wie solher anslag In gar zu swer wer vnd mainten auch, solt er also geen das der ain gross gut bringen wurd, vnd das si des irs tails mit nichte vermöchtten, wan si yetz menigere jar von kriegs wegen merkhleich ansleg wider die veind gedult hieten, Si weren auch selber in aigner person aufgewesen, Si hieten auch ir aigen leut geschikht in menigere Rayss, darauf In gross gut vnd darlegn wer gegangen, darzu hieten Si weilent vnserm gnedigen Herrn kunig Albrechten ain merkhlich anlehen getan vnd menigere velljar gehabt, des alles Si an iren erben vnd in ander wege grossen schaden genomen hieten, also das Si damit vast in armut vnd abnemen komen weren, doch das man merkhen möcht, das Si sich von gemainem nutz auch nicht setzten, so wolten Si von allem irm erbgut vom pfunt zwen pfening oder drey geben, oder auf das hochist vier vnd nicht darüber.

Auf das sich die Prelaten veruiengen, wes sich Herren Ritter vnd Knechtt vnd die von Steten in den sachen veraint-ten zu gemaim nutz des lannds, daraus wolten Si sich nach irm vermůgen nicht setzen.

Vnd da wir solh der Herrn Ritter vnd Knecht auch der Prelaten vnd Stet darlegen vnd erpietung vernomen, darumb das Si nicht in gleichem erpieten warn setzten wir vns in die sachen, zu versuhen aynikait zwischen den Partheien von solhs anslags wegen zu machen vnd redten mit Herrn Rittern vnd Knechten alsuerr, das Si sich erputen seidemal das die Stet mainten, das si solhs Anslags nicht vermöchten, den Si doch durch des lannds pesten willen damit daz dester fur-derlicher aus geltschuld bracht wurd dargelegt hieten, daz denn aber menikleich versteen möchtt daz Si doch gemainen nutz des lannds gern fürdern wolten, wie wol Si sölher An-

sleg ze dulden nicht schuldig wern denn was Si von aigen willen gern teten, so wolten Si sich noch darin geben, das ir leut von allem irm gut. vom pfunt vir pfening geben solten, das Si auch vmb solh der irn anlehen versorgt wurden In das kunfticlich von den Nutzen vnd Renten des Fürstentumbs Osterreich wider zu geben, vnd das In auch besunder von vnserm gnedigen Herrn dem Kunig brief wurden geben, daz Si solh verwilligung nicht von Rechtens sunder von gelimphens vnd grosser notdurft des lannds wegen getan hieten, damit In irn erben vnd nachkomen das kunfticleich zu kaim Rechten kêm vnd an irn freyhaiten vnd gnaden solt vnschedleich sein. Es wer auch vormaln also herkomen wenn sölh Ansleg von des lannds notdurft wegen wern geschehen, vnd das Si ir leut auch gestatt hieten zu stewren so wern die Prelaten vnd ir leut auch die purger albeg neben einander gestanden vnd höher gehebt worden, denn der Herrn Ritter vnd Knecht leut; doch so redten Si In das zu kainem vngelimphen, wan In nicht füget, daz ir leut neben den Prelaten irn leuten vnd den purgern solten geben, vnd darumb wer ir begern, daz die Prelaten von allem irm gut sechs pfening vnd ir leut auch von allem irn gut sechs pfening vnd die Burger auch von aller irer hab sechs pfening geben solten, vnd hofften auch, das Si pillicher zwayer pfening meer geben denn der Herren Ritter vnd Knecht leut. Es mainten auch die Herren Ritter vnd Knecht, wann ir leut vir pfening geben, das Si in mit sölhem anslag mer dann genug getan hieten, vnd wern auch des nicht schuldig denn alsuil Si das von guten willen teten, vnd wie auch nu meniger aus In von hynn geriten wern vnd darauf mit In beslossen hieten daz es dabei gesteen vnd daz Si sich daruber nicht höher bringen solten lassen.

Vnd da wir die Annwelt solh der Parthey darlegen auch ir vngeainikait so zwischen In von solhs Anslags wegen was verstunden daz Si sich darumb nicht geainen mochtten, haben wir vns seinen kuniglichen gnaden zu eeren vnd dem lannd zu frumen in die sachen aber gesetzt vnd vnsern vleiss getan, ob wir darzwischen ain mittel gemachen möchtten vnd wurden datzemal ainer solhen geschrift vberain, als das sein kuniglich gnad an der zedel der wir yeder Parthey aine gegeben haben wol

vernemen wirdt. [1]) Vnd haben darauf yeder Parthei in sunder erczelt solh merklich vnd gross des lannds verderben ob der tag daselbs zu sand Polten sich nicht zu aynigkait solt begeben vnd solher schaden der dem lannd hie maniguelticlich daraus ergeen möcht auch solhs aufnemen frid vnd gemach so seiner kuniglichen gnaden vnserm Herrn Kunig Lasslawen vnd dem lannd daraus ergeen mochtten ob Si sich in solhem Anslag aynen wurden, vnd haben Si darauf fleissiclich angeruft vnd nach dem hochsten ermont daz Si solh ir zwitrecht von des Anslags wegen nicht solten stos lassen haben, sunder sich dem lannd zu nutz vnd grössers übels zu verkomen darinn willig beweisen wolten damit der ainen furgang gewunne, das wolten wir mit gantzem vleiss gern vmb Si verdienen.

Darauf die Prelaten fürgaben das Si von allen irn Nutzen Renten vnd Gůlten willig wern dem lannd zu dienst und fürdrung vom pfunt vier pfening zugeben, vnd solten ir leut auch von allem irm gut daz si besessen vom pfunt vir pfening geben, aber das Si die Prelaten von irn grünten solten geben verstůnd meniclich wol das In das zu swer wer vnd des mit nichte vermöchten, nach dem vnd Si auf ir behausung zerung vnd ander ausrichtung merklich bedörfften, so hieten si auch bei weilent vnserm gnedigen Herrn Kunig Albrechten mit Anslagen vnd in andr wege von der veind wegen gross darlegen getan, vnd sust auch merklichen abgang enhalb der Tunaw an irn nutzen vnd Rentten vnd grosse velljar gehabt, der Si vnd ir leut zu grossen schaden kǒmen sein. Es meldten auch die Prelaten, sollten ir leut höcher gestewrt werden denn der Herren Ritter vnd Knecht leut, das kem In vnd irn gotsheusern zu grossen schaden, wan die andern nichts von In hielten vnd musten ire güter damit öd werden nach dem vnd si nicht gleichen scherm hieten.

Da engegen die Burger vermelten vnd aber solh ir darlegen wider die veind das anlehen vnd die velljar so vor begriffen ist, vnd gaben auch dabei zu versteen, daz Si in disen sweren leuffen nach irer narung in andere lannd ze raisen vnd kaufmanschafft ze treiben nicht fugleich (tun) möchtten, als si dann vormaln getan hieten, daz In an irer narung auch merklichen

---

[1]) Siehe Beilage.

schaden brecht vnd doch das man irn guten willen verstůnd, so wolten Si von allen irn erbgütern was si der hieten vom pfunt auch vier pfening geben. Solt aber yndert ainer vnder in sein, der nicht erbgüter sunder varund gut hiet, mit dem solten die Obristen, in welher Stat oder Markcht das wer, selber ains Anslags vberain werden vnd mainten das Si nach sölhen irn staten genug daran getan hieten vnd das daz auch pilleich von In aufgenomen wurd.

Vnd nach dem als ain tail dem andern in den sachen nichts hat nachgeben wellen, vnd wir si auch von solher Ansleg wegen mit nichte darumb in aynigkait haben bringen mugen, hat sich dadurch der tag also zulassen, also das die lantleut an alles ennde von dann geschaiden sind, vnd habent vns darauf dieselben Herren Ritter vnd Knecht vnd die vonn Steten yede Parthei sunder gebeten, das wir solh verwilligung so ir yede getan hat an vnsern gnedigisten Herren den kunig bringen wolten, des wir vns auch gen In also veruangen haben, daz vns des selber auch grosse notdurft sey, daz wir das seinen kuniglichen gnaden verkůnden.

Doch so habent sich auf das lest die Prelaten vor vnser gewilligt, daz Si von allem dem das si habent als von nutzen renten gůlten zehenten vnd perkrecht den zehent dauon geben wolten vnd das Si ir leut von allem dem gut das si hieten vom pfunt vier pfening wolten geben lassen, vnd mainten das si sich nach irm vermugen darinn grösslich genug angriffen hieten, vnd paten vleissiclich, solh erpieten von In vnd den irn also aufzunemen vnd daran ain benůgen zu haben, vnd ob man das von In nicht aufnemen wolt, das wir denn solh verwilligung vnserm gnedigisten Herrn dem kunig auch wolten verkünden. Vnd wann wir nach solher vnsers gnedigen herrn des kunigs emphelhnuss vntz her in der regentz der Anwaltschaft allen vnsern vleiss getan haben so wir aller pest haben kunnen vnd doch nicht fugleichers wegs, denn ains anslags vberain zu werden der yetwederm tail gleich vnd messig wer haben mugen erdenken, damit solh obgemelt geltschuld hiet mugen betzalt vnd das lannd befridt vnd furgesehen werden. Seid nu des Furstentumbs Nutz vnd Rennt nicht vorhannden sind noch alsuil in ettlichen jarn gevallen mugen so ist grosslich notdurft nach dem vnd man von des furstentumbs wegen sein kuniglichen gnaden ettwas grosser geltschuld die sein gnad zu ausrichtung der Soldner vnd in ander wege dem

lannd zu nutz vnd frvmen dargelichen hat schuldig beleibt darzu den Behemen vnd menigern andern geltern ain merkliche grosse Summ gelts auf Sand Johannstag ze Sunbenden nachstkunftigen vnd ettlichen zu andern tegen darnach komend phlichtig ist zu bezalen, da denn zu besorgen wer ob dieselb geltschuld den egemelten geltern nicht bezalt wurde daz villeicht die gelter nach lautt irer geltbrief handeln vnd des Fůrstenthumbs Nutz vnd Rennt vnd auch das lannd darumb beschedigen vnd angreiffen wurden, daraus auch des lanndes grosser verderblicher schaden vnd seiner Inwoner grůntlichs verderben vnd störung ergeen wurd das hart zu vnsern zeiten möchtt widerpracht werden. Vnd darumb ob es sein kunigleichen gnaden geuiel das denn das lannd icht in grösser schaden kem vnd der kůnfticleich warttund wer deucht vns gut sein seinen kunigleichen gnaden furderlich solhen merklichen geprechen zu begegnen vnd darfur zu gedenken vnd ainen andern tag furzunemen, wan wol zu hoffen ist das daz gröslich fur sein gnad sein vnd seinen gnaden auch gegen den lantleuten hie zu nutz frumen vnd grossen gelimphen komen wurde, wan sein gnad nach solher schikung wol versteen mag das wir unsers tails doch darinn nicht verrer gehandeln mugen nach solhem grossen vleiss den wir denn bei den tegen gehabt haben.

Vnd bitt darauf sein kuniglich gnad das er solh vnser schreiben gnediclich aufnemen vnd des lannds merklich vnd gross geprechen also guticlich well furnemen damit die gewendt das lannd dester fuglicher aus geltschuld bracht vnd in pessern frid vnd gemach denn es yetz steet mug komen, das wellen wir mit vnsern undertenigen diensten mit vleiss vmb dieselb sein kunigleich gnad verdienen.

Item sagt auch vnserm gnedigisten Herrn n dem kunig das die Prelaten Herren Ritter vnd Knecht vnd die von den Steten, ob der Anslag ain furgankh hiet gehabt, aus vns begert habent, das wir Si an stat seiner kunigleichen gnaden von solhes Anlehens wegen mit geltbriefen solten versorgt haben, des von den nutzen vnd rennten des Furstentumbs bezalt ze werden vnd das In auch das kunfticleich an irn freyhaiten vnd gnaden nicht solt zu schaden komen sein des wir vns auch dem lannd zu nutz vnd frumen ab das also wer beslossen worden an seiner gnaden stat vervangen hieten zutun.

Item sagt auch sein gnaden daz die vier Partheyen der lantschaft yeder tail besunder in seiner verwilligung gemeldt haben ob sich solh anlehen begeben hiet daz si sich in kainen Anslag hieten geben es wer dann von erst ain lantmarschalh gewesen vnd das lanndsrecht besetzt worden.

Sunder lasset ew die sachen bei vnserm gnedigisten Herren dem kunig empholhen sein darumb fleissiclich monung zutun damit in den sachen icht saumung geschehe noch darinn vertzogen werde nach dem vnd der tag auf die Sunwenden darauf aine merkliche geltschuld steet zu betzalen kurcz ist, dadurch notdurft ist die sachen ze furdern vnd der mit fleiss nachzugeen damit icht grosser übel daraus ergee.

Darnach gebt sein kunigleichen gnaden zu erkennen, als wir seinen gnaden vor haben geschriben von der phleger wegen der geslos die zu dem lannd gehörnt vnd seinem kunigleichen gnaden besunderleich nicht verphennt sind wie vns die nicht gehorsam sein wann wir In von seiner gnaden vnd vnsern wegen schreiben wan ettlich vnser schreiben verantburt mit sweigen vnd tunt dennoch wes si wol lust, dadurch wir vns nicht gehorsam von In versteen ettleich antwurttent Si sein vnsers gnedigisten Herrn n des kunigs phleger vnd also gesteend meniger merklich sachen an, die wol zu wenden wern vnd daraus vnserm gnedigisten herren n dem kunig vnd dem lannd vil nutz mocht geen; so sind meniger mit hoher Burkhut furgesehen das wir nicht künnen erdenkhen von wann man In die geben sull oder mug das doch vor bei vnsers gnedigisten Herrn kunig Albrechts seligen zeiten nicht also ist gehanndelt worden da vil mer Nutz vnd Rennt vorhannden gewesen vnd gen kamer komen sind dann yetzund. Wir haben sein gnaden vormaln nicht durch vnsers sunder durch gemains nutzs willen geschriben vnd begeret vns seiner gnaden offen brief an die phleger zegeben, das Si vns als seiner gnaden Anwelten in zymleichen sachen des lannds notdurften gehorsam wern, vnd ob Si des wider wern daz wir dann gewalt hieten die vngehorsamen zu entsetzen vnd ander an Ir stat ze nemen doch das die gelobten zu seiner gnaden hannden in aller mass als die gegenburtigen yetzund gelobt sind, darauf vns sein kunigleich gnad datzemal antburt, ob die phleger in die Urbar griffen oder sust nicht

gehorsam wern, das mochtten wir an sein gnad bringen. Nu mag sein gnad wol gemerkhen, solten wir als Anwelt mit yedem der seinen mutwillen also wolt haben vnd vnsers gescheffts nicht achtten fur sein kunigleich gnad zuverhorung vnd recht komen vnd zu gegenred steen das vns daz swer vnd ettwas vast schymphleich wer vnd in allen sachen vnd handlungen der Anwaltschafft dester mynner gehorsam hieten vnd gehandeln mochten, daraus seinen gnaden vnd dem lannd kain nutz gieng. Dauon bringet die sach noch an sein kunigleich gnad vnd bitt darauf genedicleich vnd nach notdurften zu gedenkhen sunder auf die verschreibung die sein gnad der lantschaft hat getan all phleg vnd aempter nach der lantleut rat der vir Partheyen mit lantleuten zu besetzen vnd zuentsetzen.

Wir haben dem phleger im Yschelland in dem vergangen sumer geschriben vnd empholhen ettlich gross geprechen bei dem Saltzsieden vor dem wintter zu wennden das nicht ist beschehen, dadurch zu fürchten ist das Sieden möcht verderben als an uns gelanget hat. Nu versteen wir wol das derselb phleger ain junger man vnd villeicht zu dem Ambt nicht genugsamleich verstentig ist, ob er halt stetleich anhaym wer das doch auch nicht geschiecht vnd solt nu das lannd mit solher verworlosung vmb das Sieden komen, das doch der höchsten vnd nutzisten Ambt ains ist, das wer vns laid vnd kunden noch mochten das doch in der weis nicht gewenden.

Auch greiffet derselb phleger in die Rennt nutz vnd gůlt so in das Ambt ze Gmunden gehŏrnt vnd die ain Amptmann vor albeg verraitt hat vnd gibt fur vnser gnedigister Herr der kunig hab Im die gegeben des wir doch nicht glauben vnd will die leut darvmb stokhen vnd plochen. Es sind auch ettleich vell vorhanden die er auch eruordert und die doch rechtleich gen kamer gehŏrnt vnd verraitt sullen werden.

Beilage:

Hienach ist vermerkt ain ausschreiben damit die Anwelt die vier Parteyen von solher zwitrecht wegen die von des Anslags wegen vnder In ist gewesen fur sich genomen heten in aynung ze bringen.

(Früher stand: „Vermerkt der Anslag, des die lantschaft bei dem tag hie zu Sant Polten von merklicher notdurft

vnd geltschuld wegen darinn das lannd steet vberain ist worden.")

Von erst, daz all Prelaten vnd Prelatinen auch all geistleich leut vnd all Phaffhait im lannd ze Österreich niderhalb vnd ob der Enns von allem irm gut wie das alles genant ist sullen ye vom phunt irer nucz vnd Rennt fumf phenning geben, doch daz Si bedacht werden an irer zerung.

Item all derselben Prelaten Prelatinen geistlicher person vnd all Phaffhait im lannd zu Österreich gesessen nider vnd ob der Enns Holden vnd dienund leut von allen iren gutern erbgut vnd varundgut sullen ir yeder alsuil er denn werd hat vom aim yedem phunt auch fumf phenning geben an all auszug.

Item aller Grafen Herren Ritter vnd Knecht holden vnd dyenund leut, auch nider vnd ob der Enns sullen auch von allem irm gut, alsuil des ir yeder werdt hat, es sey erbgut vnd varund gut wie das auch mag genant sein, ye von aim phunt werdt auch fümf phenning geben. Daz auch dieselben Herren vnd lantleut all si sein geistlich oder weltlich die von dem Fürstentum Österreich Secz haben von allen irn leutten, die In mit den geslossern vnd Herscheffften verphendt sind, auch gestatten daz dieselben Ir Saczleut von allem irm gut, alsuil des Ir yeder erbguts vnd varundguts hab, alsofft ains phunt wert von yedem auch fumf phenning geben.

Item all Burger, all ledig leutt, witiben, frawn vnd man arm vnd reich in allen des Fürstentums Österreich Steten vnd Merkhten nider vnd ob der Enns wonhaften vnd gesessen sullen auch von aller irer hab Erbguts vnd varundguts wie das vngeuerlich genant mag werden, alsuil der ir yeder wert hat, auch von yedem phunt fumf phenning geben.

Item es sullen auch all des Fürstentums Österreich Vrbarleut vnd was der in die Huben gehörnt vnd nicht verkumert noch verphendt sind im lannd vnd auswendig des lannds ir yeder alsofft ir ainer ains phunt phenning werdt hab von yedem auch fumf phenning geben es sey erbgut vnd varunde hab.

Item von der Gest leut vnd güter wegen, so si im lannd habent, das sol besteen bei den, die aus den vier Partheien der lantschaft darczu geben werden, was die auf das phunt seczen werdent.

Item besunder ist beredt worden, daz solich verwilligung den Herren Rittern vnd Knechten vnd irn Erben in kunftigen zeiten an irn Freyhaiten rechten vnd gnaden vnschedlich sol sein vnd das vnser gnedigister Herr der Romisch Kunig des den Herren Rittern vnd Knechten seiner gnaden brief geb, daz Si das von gutem willen vnd nicht von rechtens wegen haben getan.

Item daz auch solher anslag den Prelaten vnd Prelatin vnd auch den von den Steten das an irn Freyhaiten vnd gnaden kunfticleich auch nicht zu schaden kome vnd darvmb in obgeschribner mass versorgt werden, daz es In an irn Freyhaiten auch vnschedlich sey.

Item daz solch obgemelt betrachtung also volrekht werden Bitten wir ew, daz ir bestellet vnd ettlich aus ew den vier Partheien geben wellet, damit dem nach notdurften nachgangen vnd zu Ende beslossen werde.

Item als wir in anefang des tags an ew haben bringen lassen von ains lantmarschalh wegen, darauf zu geen, damit das landsrecht seinen gankh möchte gehaben, also bitten wir ew mit fleis daz Ir ewrn vleiss haben vnd ew darinn müen wellet damit das land mit aim lantmarschalh werde fürgesehen vnd das landsrecht seinen gankh hab und geschirmet werde.

Item, daz auch in den viertailn des Niderhalb und ob der Enns bestellet vnd ordnung gemacht, auch Haubtleut in denselben virtailn geseczt werden ob sich begebe, da got vor sey, daz die veinde das lannd mit gwalt bekriegen mainten, oder daz sich sust im land zwitrecht oder vngemach erhube, und des volkhs aufzubringen not geschehen wurd, daz dann des dester fuderlicher mug aufbracht werden damit den veinden widerstanden auch solher mutwillen im Land ob sich der erhube, dester pas damit möcht underkomen werden. (Gleichz. Aufschreibung. Geh. Hausarchiv.)

(Mit anderer Schrift.) Auf das hat vns sein kunigleich gnad geantwurtt, als ir an der abschrifft seiner gnaden brief werdet vernemen.

„Fridreich von gotes gnaden Ro. kunig zu allen zeiten „Merer des Reichs Herczog ze Österreich und zu Steir etc.

„Erwirdiger edler Ersamen vnd lieben getrewn. Als ir „vns yecz vnder andern sachen emboten habt, als von des tags „wegen der zu Sandpolten gewesen ist, und sich an ende zu

„erlassen hat, vnd daz ew wolgeviel die landleut zu aimandern „tag zu ervordern vnd In den zu benennen etc. haben wir wol „vernomen vnd ist vnser gut gevallen, daz ain andrer tag an „gelegen Stet vnd als der kurczleichist gesein mag gemacht, „vnd die landleut geuordert werden, verstunden wir dann, daz „das yundert an vnserm fug gesein möchtt, so wellen wir vns „in aigner person dahin fugen. Wer des nicht so wellen wir „doch vnser Ret zu demselben tag verttigen vnd senden, dar„nach wisset Ir ew wol zurichten. Geben zu Prugk an der Mur „an vnserer lieben frawn tag Conceptionis anno etc. xlj vnsers „Reichs im andern jar."

Darauf haben wir von seiner gnaden wegen ausgeschriben vnd den tag her gen Tulln gelegt, darauf Ir dann herkomen seit des wir ew von vnsers gnedigisten herrn des kunigs wegen mit fleiss dankhen, vnd getrawn sein gnad werde das gnedicleich gen ew erkennen, so wellen wir es gern vmb ew verschulden vnd verdienen.

Also hat vns nachmaln sein kunigleich gnad auch verschriben als ir werdet vernemen.

„Fridreich von gotes gnaden Ro. kunig etc."

„Erwirdiger Edler Ersamen und lieben getrewn. Als ir uns „yecz von des tags wegen zu Tulln geschriben habet, das haben „wir vernomen vnd lassen ew wissen, daz uns dasselb ewr „schreiben erst heut ist zugebracht worden, vnd als ir begeret „vns personleich zu demselben tag zu fügen, nu mögen wir vns „so kurczleich zu demselben tag persondleich nicht fügen, aber „wir wellen vnser Ret so wir furderlichist mugen darczu schickhen. „Darnach wisset ew zu richten. Geben zu Rewn an Ertag (nach) „Circumcisionis Domini Anno etc. xlii do. vnsers Reichs im „andern Jar."

(Das Original, auf Papier, ist im Geh. Hausarchiv.)

Lieben herren, wir bitten ew, besunderlich von vnsern wegen, daz ir in arg nicht wellet merkhen noch aufnemen, daz wir ew solich anligund vnd merklich notdurft des lands als lautter vnd als offt ereczeln wan Ir wol mugt gedenkhen vnd versteen, solten wir ichts in den sachen vorhalten, daz vnsern gnedigisten lieben herren kunig Fridreichen vnd kunig Lasslawen, ew allen vns vnd dem ganczen lannd zu grossem schaden komen

möchtt, daraus vns möchtt merklich wort geen, daz wir die sachen verhalten vnd die nicht an ew pracht hieten. Vnd wir hoffen, daz ir vns des nicht gunnet, nach dem vnd wir all sachen mit allem fleisse vnd nach dem trewisten gehandelt haben vnd geschehe auch, daz durch ew die lantschafft nicht wurden füglich weg fürgenomen vnd betracht mit aim anslag oder in ander wege, vnd daz auch nicht ain lantmarschalich geseczt wurde, damit das landsrecht seinen gangk gewunne, so versteet ir wol, daz vnsern gnedigisten herren kunig Fridreichen vnd kunig Lasslawen, ew allen vnd dem lande vnfugsam vnd vns zumal swer wer in solher mass in der anwaltschafft zu steen vnd wurden vns der empinden. Solten denn dem lannde vnd ew daraus icht schaden ergeen, darinn wolten wir gen ew vnd dem lande vnuerdacht sein.

Von Aussen: Werbung ann kunig etc.

(Gleichz. Abschrift. Papier. Geh. Hausarchiv.)

(c) (1441.) Werbung an unsers gnedigisten Herren des Romischen Kunigs etc. Ret.

Von erst, als wol hat si gelanget von der XX^{m} gulden wegen die man herrn Casparn Slikhen schuldig ist vnd darumb in herren Vlreich des Eyczinger berednuss begriffen, daz man im sein insigil in ainer zeit solt ab dem brief bringen, als das berednuss innhalt, vnd lasset si darauf die berednuss hörn, voraus an dem stukh.

Darnach sagt in, wie wir in dem vergangen heribst, vnd yecz aber mit heren Kasparn anwelten getaidingt haben vnd hieten die sach gern in ain still vnd zu ainem guten pracht vnd In ettleich weg fürgelegt voraus von ainer versorgnuss wegen.

Nu hat er vns nu zu lest ain abgeschrift darinn er die haupt summ vnd gross scheden vordert nach lautt derselben notel, vnd lasset si dieselben notel horn.

Vnd gebt in dann zu erkennen, daz wir vns vast gemût haben, damit herren Vlreichs berednuss wer nachgegangen worden, wan er vns menigermal darumb gemonet hat auf sein berednuss, so merkhen wir auch, daz vnserm gnedigisten herrn dem kunig vnd dem lannd hie swer ist, hinder solh verschreibung ze komen, wan heren Kasparn anwelt auf kainen andern weg wellent komen.

Danon bitten wir si mit allem vleis, seid si in solher nahent sind, vnd die zeit irs gwalts nur auf sand Agnesen tag weret, daz si vns dann wellen raten, wie wir in den sachen sullen hanndeln das wellen wir gern vmb si verdienen.

Es hat auch an vns gelangt wie her Kaspar vor im hab ob im nicht genug beschech, so wel er sein brief vbergeben daraus dann dem lannd grosser schad geen möchtt.

Item von der porgen wegen als her Kaspar vor im hat, versteen wir nicht daz sich yemands lass dahinder bringen.

Item von des tags wegen der von dem kunftigen suntag uber acht tag von vnsers gnedigisten herren des kunigs wegen gen Tulln gelegt ist, darczu sich sein kuniglich gnad gewilligt hat ze komen, ob das ynndert an sein fug gesein möchtt. Mochtt des aber nicht gesein, so well sein kuniglich gnad sein ret zu demselben tag schikhen, also bitten wir si gar vleissiclich, welch darczu komen werden, daz sich die ettlich tag vor hin her fügn, damit si sich mit vns aus allen sachen mugen aigentlich vndereden.

Wan solt unser herr der kunig oder sein ret nicht zu dem tag komen so ist versentleich, der tag wurd nicht fur sich geen, vnd die anwelten müsten sich aus der anwaltschaft seczen.

Item von der raittung wegen.

Item von der abgeschrift wegen der brief, die von vnserm gnedigisten herren dem kunig sind ausgangen.

(Gleichz. Reinschrift. Papier. Geh. Hausarchiv.)

(d) (1441?) Allerdurleuchtigister fürst gnedigister lieber herr. Vnser gehorsam willig dienst allzeit beuor. Als vns ewer kunigliche gnad bei den anwelten, die yecz bei ewern gnaden sind gewesen, emboten vnd empholhen hat dem von der Leyppen auf die kunftig weichnachten auszerichten sechs hundert guldein so man im nach solher bericht die zwischen ewern gnaden vnd im von des lannds wegen ist beschehen schuldig beleibt, lassen wir, ewer gnad wissen daz wir des gar willig weren, wann wir versteen wol wirdet im verzogen, daz das lannd von im vnangriffen nicht beleibt. Aber gnedigister herr ewer gnad mag lautter erkennen, daz kain gelt vorhanden ist damit man im solh geltschuld auf die zeit mocht bezaln, wan in der zeit

vnd wir in der anwaltschaft gewesen sein nahent als gar nichts von den ampten durch der vordern gescheflt willen, die darauf beschehen sind, geuallen ist, ausgenomen die vngelt hie zu Wienn der ist N. dem hubmaister zu vnsern zeiten kaum auf drey oder vir wochen geraihet, vnd darnach durch merklicher geltschuld willen so die zeit vorhanden was ettlichen burgern hie, die durch vnsrer vleissigen bete willen zu solher bezalung ir berait gelt darlihen, mitsambt der mautt ze Stain ist verphenndt worden. Also daz si ir gelt wochenlich dauon innemen sullen vnd mugen des noch in guter zeit nicht gantz bezalet werden, als sich solhe handlung alle in des hubmaisters raittung, darin er yetz steet, lautter ervindet. Es habent auch vnser meniger vnd darzu ettleich prelaten herren ritter vnd knecht ir aigen gelt dargelichen, damit man den krieg gen Vngern an dem ort gelegt hat, das vns vnd in auch noch heutt aussteet. Auch gnedigister herr tun wir ewern gnaden zu wissen, daz wir den Asenhaimer auf Sand Niclastach nachstuergangen her geuordert vnd ain rayttung mit im beslossen haben vmb all sein vordrung vnd bringet die summ so man im ist schuldig worden tausent newnhundert lxxviiij Pf. D. die man im solt ausrichten auf den suntag vor dem newn jar nachstkomend, ee wenn er des gesloss Boherlitz abtritt vnd so im das gelt bezalet ist so sol er dann desselben gesloss abtretten, auf den mitichen nach dem newn jar schiristkunftigen; auch haben wir mit heren Jorgen von Puhaim mit wissen der lantschaft die zu sand Polten ist gewesen vmb die geltschuld, darumb er ewrer gnaden brief hat gehabt, auch vmb den sold so im ewer gnad ist schuldig beliben, vnd vmb sein scheden die er hoch vor im het nach lautt seins briefs vnd von des geslos wegen Waidhofen auf der Tey vmb xxiii^{c} vnd xiij (2313) Pf. D. ain abpruch getan die man im auch auf die liechtmess nachstkunftigen solt bezalen. Mit herrn Janen vnd herrn Jorgen von Vettaw hat man auch berichtt vmb ir zuspruch getan, dadurch man in auf die nachst vasnacht merklich gelt solt haben, oder der krieg wirdet wider in das lannd vnd als wir besorgen im lannd getriben. So solt man ettleihen Behem mit den man abgeprochen hat auch kurtzleich gelt haben, das doch sicherleich nicht vorhannden ist. Gnedigister herr wir haben wol verstanden vnd gewest das nichts

vorhanden ist damit man solh abpruch vnd geltschuld als furderlich hiet zu bezalen, doch so haben wir die handlung durch des lannds pesten willen getan auf hofnung, daz wir die ampter alle yetz auf die kunftigen zway jar solten hingelassen vnd ain vorgab genomen haben, damit die egemelt geltschuld bezalet vnd das lannd vnangriffen beliben wer. Als dann vormals bei vnsers gnedigisten herrn kunig Albrechts zeiten lobleicher gedechtnuss auch ist beschehen wenn des ist notdurft gewesen, vnd da wir nu wolten handlen vnd die empter nach des lannds notdurften verlassen vnd besetzen als vns ewer gnad des hat gewalt gegeben vnd die amptleut besanndten da kamen fur vns meniger stet vnd ambtleut vnd brachten vns fur ewrer gnaden hinlasbrief, in den ewer kuniglich gnad ir ettleichen die empter verlassen vnd ettleichen empholhen hat auf kunftige jar, ettleichen auf zway jar, ettlichen auf drew jar, ettlichen als vns hat angelangt auf siben jar, ettleichen vntz auf ewrer gnaden oder ewer erben widerruffn, vnd baten bei ewer gnaden briefen gehalten werden, vnd wie wol vns von solhen handlungen vnd hinlassen nichts ist wissentleich gewesen, vnd dauon nicht gehört haben vntz auf die zeit, yedoch haben wir bedacht daz wir ewern gnaden als ewer anwelt gelobt haben, dadurch vns swer wer auf solh ewer gnaden brief mit den ampten an ewr wissen ze handlen wiewol des zu solher geltschuld, die man als kurtzlich haben solt, notdurft wer, vnd haben darauf die sachen gentzlich lassen ansteen, vnd tun die ewern gnaden ze wissen, vnd bitten dieselb ewer gnad diemuticlich vns in den sachen ze raten vnd zu emphelhen wie wir darinn sullen hanndeln nach ewer gnaden vnsers herrn kunig Lasslawen vnd des lannds notdurften, damit wir vnsern gelubden so wir ewern gnaden getan haben nachkomen mugen, wan solten wir die sachen nach der grossen fursorg die auf dem krieg ist nicht als lautter an ewer gnad bringen, damit die nach notdurften wurden furgenomen, so mochten wir von ewern kunigleichen gnaden vnd von der gantzen lantschaft vast verdacht werden, wan vns die lantschaft mocht schuld geben, warumb wir die sachen nicht hieten anbracht dadurch si vnd das lannd in krieg vnd verderbnuss kemen, vnd darumb gnedigister lieber herr bitten wir ewer kuniglich gnad vns ewer gnaden maynung furderleich bei dem

boten in geschrift zuuerkunden, wan solten wir mit den emptern nach ewer gnaden gewaltbrief nicht hanndeln setzen vnd entsetzen nach des lannds pesten vnd notdurften vnd sust auch nicht gehorsam haben als des notdurft wer versteet ewer kuniglich gnad, daz zeuordrist ewern gnaden vnd dem lannd vnfugsam vnd vns zumal swer wer in solher mass in der anwaltschaft zesteen. Geben. etc.

(Gleichz. Abschrift. Papier. Geh. Hausarchiv.)

(e) **1442, 8. Jänner.** Wir Fridreich von gotes gnaden römischer kunig zuallen tzeiten merer des reichs herczog ze Osterreich ze Steyr ze Kernden vnd ze Krain grave zu Tirol etc. Embieten den erwirdigen edlen ersamen vnd vnsern lieben getrewen N. unsern anwelten in Oesterreich vnser gnad vnd alles gut. Wir haben empholhen vnsern lieben getrewen Kunraten von Kreyg vnserm hofmeister Hannsen von Neitperg Rudolffen von Tiernstain vnd Leupolten Aschpach vnsern reten etwas vnsrer maynung an ew ze bringen. Emphelhen wir ew vnd begern ernstlich was si all oder der merer tail ew nuczemal von vnsern wegen sagen vnd an ew werben werden daz ir in das gelaubet genczlich als vnsselber. Daran tut ir vnser maynung. Geben zu Rewn an Sand Erhartstag anno domini etc. quadragesimo secundo vnsers reichs im andern jar. Commissio propria domini regis.

(Orig. Papier. Hinten aufgedr. Siegel. Geh. Hausarchiv.)

(f) **1442, 9. Jänner.** Denn hochwirdigen wolgepoiren edlen vnd weisen denn anwalden des furstentumbs Österreich etc.

Hochwirdig wolgeporen, edel vnd weiss mein willig dinst wisset zuuor. Als ier inn ewrem erwellen vnder mer ewr bottschafft an meinen genedigen herren denn romischen chunig etc. bringen habt lassen von der gult im Gosachtall wegen wie ich mir dye zue ziehen tue vnd ewch in ewr reygirung nach solhem bepfelhen so ew der selbig mein genadiger herr der chunig getan hab greyff vnd mir auch selbs darvmb zue geschriben habet, das hab ich alles vernomen. Darauf ewch durch meins herrn genad mundleych geantwurtt ist, warden das woll an ewch pracht vnd ingedenkcht seytt schikch ich ewch hiemit auch des benanten meins genadigen herren schreiben das ir woll vernemen werdet vnd bitt ew mit diemuttigen vleysz

mich pey solichem meins herrn genaden vnd geschafften halden vnd wellet mich nach solhem meins herrn geschafften wissen lassen wes ich mich verrer darinn halden soll, das will ich gerren vnd willikleych vmb ew verdienen. Geben zw Wildenstain an eritag nach der heilling dreyer kunig tag anno domini etc. xlij°.

Wolfgang Obernhaimer,
Pfleger im Yschellandt.

(Orig. Papier. Geh. Hausarchiv.)

(g) **Landtag zu Tuln, Jänner oder Februar 1442.** Lieben herren, als der nachst tag zu sant Polten zu aller Heiligentag gehalten ist worden von notdurft wegen des lanndes da wir ew ze erkennen geben haben solch merkhlich geprechen, die dem land anligund sind, als ir villeicht des wol ingedechtig sein mugt, yedoch daz ew solich geprechen wider in gedechtnuss bracht werden, bitten wir ew mit vleizz, die noch zu hörn.

Vermerkt das anbringen der merkhlichen notdurften des lannds an die lantschaft die yecz bie in der samnung bey einander sein.

Von erst als ew wissentleich ist daz wir die lantschaft bei den tegen und samnungen die vnser gnedigister herr der romisch kunig ettleichmal gen Wienn von notdurft des lannds wegen gelegt vnd geseczt hat, sein kuniglich gnad ettwie offt angerufft vnd gemonet haben, daz er der verschreibung, den vier partheien an dem ingang seiner regierung des lands gegeben, gnedicleich nachgeen vnd den artikeln darinn begriffen nach notdurften vnd entleich nachkomen, die also tun vnd volfurn wolt was besunder dieselb verschreibung in aim stukh begryff vnd ynnhielt:

Daz sein gnad nach der lantleut rat, der vier partheyen von prelaten, herren, rittern, knechten vnd den von den steten des fürstentumb Österreich niderhalb vnd ob der Enns, die sein kuniglich gnad darczu nemen solt, all sachen des lannds auch alles innemen vnd ausgeben aller nucz vnd reunt desselben lannds zu Osterreich vnd ob der Enns hanndeln vnd auch die phleg, gericht vnd empter mit lanndleuten im land gesessen beseczen vnd entseczen sol, wie sich das denn albeg nach notdurften gepurn wird vngeuerlich.

Also hat vnser gnedigister her der römisch kunig auf solh der lantschaft anruffen vnd pitten sich gewilligt aus der lantschaft der vier partheien nach ausweisung der egemelten

verschreibung zu nemen, das auch sein gnad also getan vnd vns zwelf genomen hat. Nu haben wir vns seinen gnaden zu geuallen vnd durch gemaines nuczs willen des lands, nach der lantschaft was der dieselb zeit zu Wienn was rate pete vnd geuallen, vnd sunderleich auf ewr aller vertröstung hilff vnd peystand darin geben vnd ainen solhen gewaltbrief von seinen kuniglichen gnaden darauf genomen des vidimus wir ew bitten zu hörn. (Hic audiatur mandatum.)

Lieben herren. Als ir nu gehört habt das vidimus des gwaltbriefs, den vns vnser gnediger herr der kunig hat geben, sein wir mit vleis übergesessen, vnd haben fur vns genomen solch merkhlich geprechen, die dem lannd anligund sind, als die aigentlich hienach sind verschriben.

Von erst daz wir das lannd vnd alle ampt an nuczen vnd rentten gancz blos haben funden wan vnser gnedigister herr kunig Fridreich merkhlich aufgescheffl mit seinen brieffen den lantleuten hie von jarsolds wochensolds vnd andrer vordrung wegen so man in bei weilent vnserm gnedigen herrn kunig Albrechts zeiten ist schuldig gewesen getan hat; so sind auch derselben ampt vil verseczt vnd verphendt vnd auf ettleiche ampt merkhlich leibgeding verschriben die darauf sind, also das auf allen ampten an nuczen, renten vnd gulten nicht verhanden ist, dadurch wir solch gross überswengklich geltschuld darinn das lannd steet, vnd so man vnserm gnedigisten herrn dem kunig, darczu gen Behem, Merhern, herrn Kasparn Slikhen vnd andern schuldig ist, auch die geltschuld von der purger vnd anderer gemainer leutt hie im lannd anlehen so si vor czeiten dem egenanten vnserm gnedigen herrn kunig Albrechten gelihen habent vnd die geslos vnd herscheffl die verphendt sind als vor gemeldet ist mit nichte beczaln, noch die gelter darumb entrichten, noch auch solher geslösser gelösen kunnen noch mugen in dhain weis alss ir das selber auch wol versteen mugt. (Vnd vernemen werdet an der zedl daran solich geltschuld vnd verphendtung vermerkt ist, hic legatur cedula debitorum tale signum ⁏)

Item von der Behem vordrung wegen, geben wir ew zu uersteen, daz die merkhlich vnd gross sind gewesen vnd mer denn hundert tausent gulden habent pracht, darumb ir ettleich brief habent gehabt auch ettleichen man von diensts solds vnd

schadens wegen ist schuldig gewesen, alles von kunig Albrechts seligen wegen vnd zu uermeiden solh gross scheden, ob man sich darumb mit in nicht gerichtet hiet, die dem lannd angeunds daraus villeicht ergangen wern, nach dem vnd si nu mit irm volkh beraitt warn, auch durch solher fürdrung vnd guts willen, so vnserm gnedigen herren kunig Lasslawen vnserm erbherrn an seiner erbleichen gerechtikait von des kunigreichs wegen zu Behem vnd der marggrafshaft zu Merhern daraus ergeen vnd der wartten daz auch die lannd zu baiderseitt mit einander dester in pesserm wesen vnd fridleicherm stand beleiben mugen, haben wir durch der vnd andrer vrsach willen, besunder auch nach dem vnd die Behem nu zu kriegen vnd zügen mit irm volkh berait vnd die lantschaft vnd wir darczu in dhain weg nicht geschikht warn als vor steet, mit in vmb solch obgemelt ir vordrung vnd geltschuld auf das pest vnd nehentist so wir haben kunnen vnd mugen mit ir yetleichem ainen abpruch getan, der da pracht hat bei funfczig tausent guldein, darumb si mit geltbriefen auf Sant Johannstag zu sunewenden nachstkomend versorget sind, darczu man si doch gar hart vnd mit grosser mü hat bracht daz si ainen als langen tag als si mainent habent aufgenomen. Vnd darumb lieben herren vnd frewnd nach dem vnd solh obgemelt geltschuld gross vnd der egenant tag die zu bezaln ettwas kurcz ist, vnd ye des lands nucz vnd renntt von den solh geltschuld solten beczalt werden diczmals nicht verhannden sind, noch kunfticlich auf dieselb zeit alsuil geuallen mügen, damit man solch geltschuld beczaln mochtt als ir das oben begriffen wol vernomen habet.

Seid nu vnser gnediger herr der römisch kunig der ganczen lantschaft die sachen haym hat gelegt das lannd furzesehen vnd aus geltschuld ze bringen vnd all gwaltsam hat vbergeben, solten nu die lantschaft den sachen nicht nachkomen mit grossem vleis, das möchtt dem lannd in kunftigen zeiten zu uerderbleichem schaden komen vnd ew allen vnd vns zu grossem wart vnd spot, nachdem vnd wir all die lantleut vorher ain gůt löbleich wart herbracht haben, daz wir an vnserr herschaft vnd dem lannd recht vnd wol haben getan vnd nu in solhem ewrm vnd vnserm begern vns verhengt vnderwunden haben lant vnd leut also zu uerderben komen liessen; darauf mugt ir wol gedenkhen, daz

notdurft durch ewrs vnd vnsers wolstands vnd auch gemains nuczs vnd frumen willen aller inwoner des lannds mit vleis furzusehen ist, damit das lannd aus solher geltschuld kom vnd zu frid vnd gemach bracht werde. * (S. am Ende.)

Wir geben ew auch zu uersteen daz die lanntleut von Merhern vnd wir auf ir begern ainen tag durch baider lannd Österreich vnd Merhern vnd irer inwoner nucz vnd frumen willen auf Sant Kathreintag nachstvergangen angestossen hetten, also daz derselb tag zu Znoym solt gehalten sein worden als auch darumb zu baiderseitt beredzedel ausgangen sind, die wir ew bei dem tag am nachsten zu Sant Pölten auch haben zu erkennen geben vnd hörn lassen, denselben tag wir ainhalben von der von Vettaw wegen, die dieselben zeit des lands veinde sind gewesen, anderhalben daz der tag zu Sant Pölten nicht beslossen noch ainen furgangk hat gehebt, haben abslahen müssen. Nu habent die von Merhern sider aber solher teg zwischen baiden lannden zu halden an vns begert vnd mainent ob die also gehalten wurden, daz das baiden lannden zu grossem nucz frumen vnd aufnemen komen wurde. Darauf wir in geantwurtt vnd die sach auf den tag der gen Tulln geschoben haben die an ew die lantschaft zu bringen.

Ob nu fügleich wer solh teg zu besuhen, so mugt ir villeicht wol ingedechtig sein, wenn vormaln solh teg zwischen Behem Österreich vnd Merhern oder andern ennden sind gehalten worden, daz denn die namhaftisten vnd mochtigisten aus den grafen den prelaten herren der ritterschaft auch von den steten darczu sind geordent vnd gegeben worden.

So hat auch denn ain lantsfürst, ob er selber nicht dabey gewesen ist, seiner ret auch ettlich darczu geben, damit solh teg dester trefleicher vnd aigentleicher sind besuchet gehalten vnd geendet worden. Vnd darumb so bitten wir ew, daz ir die sachen auch fur ew nemen vnd darauf gedenken wellet wie die furzunemen (In einem andern Exemplar: vnd zu bestellen sey, nach dem vnd die zeit kurcz ist.) sey, wan ir wol versteen mugt, das solh merkhlich des lands notdurft in solhen gnotigen potschefften durch vns die anwelt nach dem vnd vnser wenig ist als treflich vnd als beuestenlich an ew nicht möchtten fürgenomen vnd beslossen werden als denn notdurft ist.

Es ist auch zumerkhen, daz gross notdurft wer, daz lannd mit rettung fürczusehen, daz aber an gelt nicht mag beschehen, als ir das wol versteet, vnd seid alsuil renntt vnd nucz des lands nicht vorhanden sind, daz dann auch sunderlich von des stukhs wegen zu gedenkhen gross notdurft ist, damit das land fürgesehen werde vnd als gar an wer nicht beleib.

Seid wir vns nu auf ewer begern von vnserm gnedigisten herrn dem römischen kunig am nachsten bei dem tag der zu Wienn ist gehalten worden, als dennoch sein kuniglich gnad daselbs zu Wienn was, von denselben seinen gnaden vnsrer aid vnd gelübde von rats vnd diensts wegen gemüssigt vnd auf ewr begern bei ew zu besteen, zu ew getreten haben vnd doch seinen gnaden zu geuallen vnd auf ewrn rat pete vnd ewr aller trost vnd durch gemeins nucz willen des lands der anwaltschaft vnderwunden, vnd darinn allen vnsern vleis vncz her so wir verstanden vnd am pesten haben getun mügen getan haben vnd solhen merkhlichen des lannds notdurften vnd geprechen als ir die vernomen habet, notdurfticlichen an ewr sunder hilff vnd beistand nicht nachgeen noch ausgewartten künnen noch mugen, als wir das doch gern teten vnd willig wern ze tun als ver wir darinn gefrumen möchtten. Darumb lieben herren vnd freund so pitten wir ew all vnd ewr yecleichen besunder mit ganczem vleis, daz ir all solh gross merkhlich des lands notdurft, auch solhem verderben das dem lannd daraus ergeenn möcht ob dem icht fürgedachtt wurde mit vleis für ew nemen, aigentleich wegen vnd darauf gedenkhen vnd mit rat vnd hilff darczu tun wellet, damit darinn sölh weg werden fürgenomen, wie das lannd aus solher grosser geltschuld gepracht vnd in frid vnd gemach geseczt werde, als ir des vnserm gnedigisten herren kunig Fridreihen als vormundt, vnserm gnedigen herrn kunig Lasslawen als vnserm naturlichen erbherrn, ew vnd dem lannd des schuldig seit. Das wirdt derselb vnser gnedigister herr kunig Fridreich gen ew allen gnediclich erkennen. Vnd wir wellen das mit vleis umb ew verdienen, wan was wir solhen des lands geprechen für ze komen auch gemainen des lands nucz zu fordern vnd zu treiben, darczu hilff vnd furdrung getun kunnen vnd mugen, des sein wir mitsampt ew zumal willig und wellen das gern tun. (S. am Ende.)

Item von ains lantmarschalhs wegen zu gedenken, damit das landsrecht seinen gankh hab.

Das Eingeklammerte ausgestrichen. (Item den Sentbrief von des Tannbergs wegen phleger zu Laa horen zu lassen.

Die grafen von Pösing vnd der von Starhemberg.

Item von des von Vettaw vnd der geuangen wegen dem Eyczinger zu schreiben.

Item umb die geuangen die her Jörg vnd her Pilgreim von Puchaim habent.

Item von der purkh wegen zu beseczen.

Item von des von Jeuspicz wegen von gelaits wegen.)

Item von des krieg und vnwillens wegen die sind zwischen N. den grafen Pösing dem von Eberstorff dem von Liechtenstain vnd von Starhemberg darauf zu gedenkhen wan zu besorgen ist das dem land hie merkhlich schaden kunffticlich daraus ergeen mag.

Auf das habt ir aus den vier partheien darczu geben sich aus solhen geprechen ze vnderreden, wie die ze wenden vnd ze vnderkomen sein und nach solher menigerer vnderredung auch nach vnserer pett vnd vnderweisung, die wir mit vleizz getan haben, sich die sach nicht ze aynigung begeben hat, sunder jede parthey bey irm furnemen pestanden ist vnd vns gepeten, solh ewr furnemen vnd verwilligen an vnsern gnedigisten herrn den römischen kunig zu bringen, das wir also getan haben vnd bitten ew das auch also ze horn.

Nu lise das anbringen an vnsern gnedigisten herrn den kunig das sich also anhebt: „Gedenkh zu werben. —"

Das Eingeklammerte ist ausgestrichen. (Auf das hat vns sein kuniglich gnad geantwurt als ir das an seiner gnaden brief wol vernemen werdt.)

Darauf haben wir von seiner gnaden wegen aus geschriben vnd den tag her gelegt als ir dann herkomen seitt des wir ew von seiner kuniglichen gnaden wegen mit vleizz dankhen und getrawn, sein gnad werd das gnedicleich gen ew erkennen so wellen wir es gern vmb ew verschulden und verdienen.

Vnd bitten ew mit sunderm vleis vnd ernst als wir hochst kunnen vnd mugen von der benanten vnser gnedigisten herrn kunig Fridreihen vnd herrn kunig Lasslawen vnd dinst-

lichen von vnsern wegen ir wellet ansehen solh merkhlich geprechen, die dem lannd anligund sind, als ir das vor wol vernomen habt damit das land ir vnd wir all daraus nicht in verderblichen scheden komen nach dem vnd der geltschuld vil ist vnd die teg der beczalung kurcz sein.)

* *Im andern Exemplare heisst es:* „Sunder geben wir „ew die anwelt zuuerstehen, daz die von Behem yecz auf „sant Mertten tag schierist kunftigen ainen tag zu Prag mai-„nent zu halten vnd an vns begert habent, daz ye von dem „lannd hie darczu geschikht werde, wan da baider land merkhleich „notdurft furgenomen werden. Desgeleichs haben wir nach be-„gern der lantleut von Merhern vns auch ains tags zu Znoym „veruangen mit in zu halten auf sant Kathreintag schierist „kunftigen, auch von baider lannd Österreich vnd Merhern nucz „vnd frumen wegen, nach lautt der beredzedeln die ir hörn „werdet, vnd haben doch den tag nicht wol abgeslahen mü-„gen, nach dem vnd das die lantleutt von Merhern nu ettwie-„offt an uns anwelt gesucht und ir die lantschaft das bey dem „nachsten tag der zu Wienn ist gehalten worden geraten habet „teg mit in zu halten vnd darczu zu senden."

„Nu mugt ir wol versteen, solten die teg also nicht be-„sucht werden vnd besunder der ain zu Merhern den wir nu „angesagt haben, als ir das vernomen habet, daz dem land „hie kunfticlich merkhlicher schaden daraus ergeen möchtt, wan „si dester pas denn in das land greyffen und werwart gehaben „möchtten, si hieten sich ye vnd ye zu aim guten erpoten vnd „teg gewilligt zu halten, damit die lannd in frid vnd gemach „geseczt wurden, das wir aber vnsers tails abgeslagen hieten. „Ob nu füglich wer, solh teg zu besuhen etc. etc.

** „Item daz auch solich obgemelt geltschuld verphendtung „und verschreibung sich also erfinden als vor ist gemeldt, so „sein wir willig, den die ir aus den vier parteyen aus ew ge-„ben werdet all solich verschreibung geltschuld vnd handlung „zu erkennen zu geben und sie der aigentlich zu vnderweisen, „die dann das ir yeder an seinen tail der parteyen bringen und „tragen mag unserer darauf zu gedenkhen."

*** Vermerkht die stukh an die die aus der lanndschaft gegeben werden zu bringen.

Von erst von der werbung wegen die her Sigmund von Eberstorf von vnsers gnedigisten herrn des romischen kunigs wegen hat getan von der heirat wegen zwischen herczog Wilhelm von Sachsen vnd unsrer iungen frewlein iunkhfrawn Annen von Österreich.

Item von der von Laa wegen.

Item von Dressidels wegen.

Item von des Asenhaymer wegen.

(Andere Schrift.) Item von ains lantmarschalichs wegen zu gedenkhen damit das landsrecht seinen gangkh hab.

Item den santbrief von des Tannbergs wegen phleger zu Laa hören zu lassen.

Die grafen von Pösing vnd der von Starhemberg.

Item von des von Vettaw und der gefangen wegen dem Eyczinger zu schreiben.

Item vmb die geuangen, die her Jörg vnd her Pilgreim von Puchaim habent.

Item von der purkh wegen zu beseczen.

Item von des von Jeuspicz wegen von gelaits wegen.

Das Eingeklammerte ist ausgestrichen. (Item von der angriff so der von Eberstorff von Liechtenstain vnd von Starhemberg in das kunigreich gen Vngern vnd besunder auf die grafen zu Pösing tunt, darauf zu gedenken das zu vnderkomen wan zu besorgen ist, daz das land widerumb groslich von den von Vngern widerumb mocht bekriegt vnd angriffen werden.)

Item von der krieg vnd vnwillens wegen, die sind zwischen N. den grafen von Pösing, dem von Eberstorff dem von Liechtenstain vnd von Starhemberg, darauf zu gedenkhen, wan zu besorgen ist daz dem land hie merklich schaden kunfticlich daraus ergeen mag.

(Von Aussen.) Die anbringzedel an die lantschaft.

(Gleichzeitige Aufzeichnung. Geh. Hausarchiv.)

(h) **1442.** Vermerkt die vnderredung als die vier vnd zwainczig die von der lantschaft darczu gegeben sind getan habent auf das anbringen so die anwelt des lands zu Österreich an die lantschaft pracht habent.

Von erst von eins lantsfrids wegen ist geredt auf der andern lantleut geuallen das man das lantsrecht gen lasse

vnd ainen lantmarschalch hab vnd secz, dadurch das lantsrecht seinn gangk mug gehaben vnd ob geschöch das sich yemants wider das lantsrecht saczt vnd das recht nicht nemen noch geben wolt, daz dann alle lantschaft aym lantmarschalch treuleich beygesteuttig vnd hilfleich sein, vnd solch vngehorsam darczu pringen das dy recht nemen vnd geben, damit also das lantsrecht sein fürgangk gewynn vnd beschyrmbt werde. Vnd so das lantsrecht sein gangk hat, so ist auch der lantsfrid, wann an das lantsrecht mag der lanndsfrid nicht gesein.

Item von der zuschub wegen vnserer fraun der kunigin gen Teben vnd auch von der zueschub wegen den die vor Grueb ligent, ist auch geredt worden, daz die anwelt gedenkhen das sy vnsrer fraun der kunigin fur Teben vnd den von Grueb sölh hilff vnd zueschub tuen.

Item von des tags wegen den vnser frau die kunigin mit dem von Polan auf den nagstkunftigen suntag haben wirdet, seinn die vier und zwainczig auch daran beliben das die anwelt irn gnaden zu dem tag zueschub tuen.

Item von des tags wegen so vnser frau die kunigin vnd die Behemischen herren begern gen Prag ze schikhen etc. Auch von der Merherischen herren wegen die auch begern ains tags von peder land notdurft wegen, ist geredt das die anwelt solch potschafft vertigen vnd ye ee ye pesser das sey.

Item von des Lasslabs Nespal wegen, ist auch geredt worden das man mit dem taiding vnd ainn beschaiden abpruch mit im tue, auch den Ydungspeuger vnd ander die mit im sein in den abpruch genomen vnd veruechsent werden durch des willen das sy nicht helffen wider das veld vor Grueb, damit man dester pas zuschůb dahin tuen müg.

Item von der merklichen schuld wegen darinn das land ist, als gen Behem herren Caspar Slikhen im lannd auch verphenntung der geslösser rennt nucz vnd gült daraus . . . . . geredt worden also das von solher geltschult wegen ain gemainer anslag auf all inwoner vnd gesst die im land gult vnd gůter habent getan wurd. Vnd das auch (die) lantleut aus den vier parteyen nyderhalb vnd ob der Enns darczue geben, die (solhen) Anslag tun, vnd innemen vnd ausgeben nach rat

der lantschaft handlen, da(mit) man mit demselben anslag die rennt nucz vnd gült des lands löset, dadurch das land desster pas zu frid pracht vnd nach notdurften fürgesehen mug werden, doch also das die lantleut darumb versorgt werden, damit ir yedem sein anslag von den rennten nuczen vnd gülten des lands fuederlich beczalt werde.

Item von der kirchen zu Weikhendorff wegen ist geredt das die anwelt den abt von Melkh von dem die kirchen lehen ist vnd den pharrer derselben kirchen besennden mit in reden vnd schaffen das sy die bewaren, damit dem lannd icht schad dauon entstee, mainten sy dann daz in das zu swer wer, das man dann die an der wer vernichtt, damit dem lannd icht schad daraus kom.

Vnd all solch vorgeschriben vnderredung haben die vier vnd zwainczig auf der anwelt vnd der andern lantleut die yecz hie vnd die auch yecz nicht hie sind verpessern getan.

(Gleichz. Abschrift. Geh. Hausarchiv.)

(i) **1442.** Des ersten von eins lanndsfrid wegen daraus denn gieng dem lannd an der Pehamischen vnd Merherischen marich vnd auch der Vngrischen hilff vnd furdrung damit das lannd in guten stannd komen mochtt, wenn es durch vns zweliff nicht gen mag nach dem vnd wir auf den rennten nutz vnd gůlten des lanndes nichts vor vnser haben als wir yeczt gern zuschub tetten den die yeczt vor Grub ligent, so sey yetzt ye nicht vor handen damit man es tun mug sunder solh hilff vnd zuschub mussen geschehen mit ewerm rat vnd můgen dadurch die in dem veld ligen nicht ainen schaden emphachen das dem lannd zu einem verderblichen schaden kŏmen mochtt nach dem vnd der von Vettaw die taidingen hat aufgestossen.

Item von des tags wegen den vnser fraw die kunigin mit dem von Polan halten wirt auf den nachstkunftigen suntag.

Item von des tags wegen so vnser fraw die kunigin vnd die Pehamischen herren begern gen Prag ze schikchen daran vnserm herrn kunig Lasslab vnd dem hawss Osterreich vil ligt darin niemand seiner gerechtikait sull verslossen sein.

Item die Merherischen herrn begern auch ains tags von beder lannd notdurfft wegen.

Item von Lassla Nespal wegen.

Item von der merkleichen schuld wegen darin das lannd ist als geen Behaim hern Casparn Slikhen. Im lannd auch verphenttung der geslosser rennt nůtz vnd gůlt des lands.

Item von der Kirchen wegen Weittendorf.

Item von der hilff wegen vnser frawn der kunigin geen Teben.

(Gleichz. Reinschrift. Geh. Hausarchiv.)

(k) 1442. 9. Mai. Dem erwirdigen Nicodemen bischofen zu Freysing vnserm fürsten lieben andechtigen, vnd vnsern lieben getrewen Stephann von Hohemberg, Hannsen Sweinwartter, Stephann Missingdorffer, Kunraten Hölczler vnd Hannsen Steger.

Fridrich von gotes gnaden romischer kunig zu allenczeiten merer des reichs herczog ze Osterreich vnd ze Steir etc.

Erwirdiger fürst, lieber andechtiger vnd lieben getrewen. Als ir vns yetz verschriben vnd ain notl, wie ir ains versorgbriefs begeret von vns inbeslossen gesanndt habet, haben wir vernomen, vnd sennden denselben versorgbrief vnsern reten geuertigten, den wir vnser regierung vnsers lannds Österreich yecz in vnserm abwesen empholhen haben, also daz ir in all hanndlung so ir vnd ander ewr mitanwelt von vnsern wegen gethan habet, in geschrifft vbergebet zu vnsern handen mitsambt dem gewaltsbrief, den ir von der anwaltschafft wegen von vns habet, da engegen werden si ew den egemelten vnsern versorgbrief überantwurtten. Geben zu Nüremberg an dem Auffartabend. Anno domini etc. quadragesimo secundo vnsers reichs im dritten jar.

Commissio domini regis facta in consilio.

(Orig. Papier. Geh. Hausarchiv.)

Sitzung vom 25. April 1849.

Der Secretär theilt Schreiben von der *Académie des Inscriptions* zu Paris und von der k. Dänischen Gesellschaft der Wissenschaften mit, worin der angebotene Verkehr und Schriftenaustausch mit der k. Akademie auf das Verbindlichste

---

Vgl. Chmel's Materialien Bd. I. Nr. XVIII. p. 98, wo der Schadlosbrief steht.
Vgl. Chmel's Regesten Bd. I. Nr. 510.

angenommen werden, und von welchen erstere schon jetzt zehn ihrer neuesten Publicationen mitgesandt hat, wofür die Classe ihren Dank ausspricht.

Dann legt der Secretär eine handschriftlich eingesandte Abhandlung in ungrischer Sprache von dem correspondirenden Mitgliede Herrn Toldy, Secretär der k. ungrischen Akademie vor, welche die erste Abtheilung einer „Geschichte der historischen Dichtung der Ungern vor Zrinyi" enthält und zum Abdruck in den „Denkschriften" der k. Akademie bestimmt wird. Zugleich liest er folgenden von Herrn Toldy mitgesandten deutschen Auszug aus dieser Abhandlung.

Nachdem der Verfasser hervorgehoben, wie man von der altungrischen epischen Dichtung gewöhnlich nur so viel weiss, dass ihr Ursprung sich im grauen Dunkel der ungrischen Vorzeit verliert, dass sie mit der Einbürgerung der Druckerkunst zahlreiche Bearbeiter fand, bis sie durch Niklas Zrinyi (1651) ihre Kunstform erhielt, und dass sich diese dürftige Kenntniss bisher auf einige Dichternamen und Titeln beschränkt; unternimmt er es diese unbearbeitete, wichtige Partie der ungrischen Literargeschichte durch eine Reihe von Denkschriften zu beleuchten, deren erste, die gegenwärtige nämlich, das sogenannte historische Lied in seinem Ursprung und Fortgang darstellt. Vor allem wird mit zahlreichen Belegen aus der ältesten und älteren ungrischen Geschichte dargethan, dass die Nation seit der Gründung ihres europäischen Reiches stets eigens dazu bestimmte Sänger hatte, welche ihre gesammte Geschichte in Liedern abgefasst, bei Festen, Mahlen, im Lager und an den Höfen der Fürsten und Herren mit Begleitung eines Saiteninstruments *(hegedő)* vortrugen, dass sich diese Lieder von Mund zu Mund, nachweislich bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts erhielten, in den ersten Jahrhunderten die Stelle der Geschichtsbücher vertraten, und dem gemäss in der That lange die wichtigste Quelle der ungrischen Geschichtschreiber bildeten. Es wird sonach bewiesen, dass nicht nur der Anonymus, was bisher schon bekannt, sondern auch Kézai und jene alten Chronisten, welche Turóci ausgeschrieben, grösstentheils nur Sammler und lateinische Bearbeiter der historischen Volkslieder waren. Sonach wird eine staatliche Reihe

von Begebenheiten, welche die Geschichte gerade diesen Liedern entlehnt, nachgewiesen und bedauert, dass das nachahmungswerthe Beispiel des Auslandes selbst im sechzehnten Jahrhunderte Niemanden dazu bewog, diese schätzbaren Zeugnisse der Zeit niederzuschreiben und der Nachwelt zu überliefern. Vielmehr erhob sich gerade damals eine neue Literatur historischer Gesänge, welche sich durch das Mittel der Druckerkunst nicht nur allgemeine Verbreitung zu verschaffen wusste, sondern nach und nach die mündlich überlieferten, gewiss werthvolleren historischen Volksgesänge der Vergessenheit zuführte, so, dass die ziemlich reiche Sammlung ungrischer Volkslieder, welche durch die Kisfaludy-Gesellschaft zu Stande gebracht wurde, kein einziges, echtes episches Volkslied aufzuweisen hat.

Zur epischen Literatur, welche mit dem sechzehnten Jahrhunderte anhebt, übergehend, rangirt der Verfasser vorläufig eine Anzahl von etlich und funfzig Dichtern nach den Stoffen, die sie episch behandelten, in drei Hauptgruppen: zuerst in jene, welche biblische, dann in solche, die fremde, weltliche Stoffe bearbeiteten, welche Gruppe wieder in drei Kreise zerfällt, je nachdem Manche romantische, Andere classische, wieder Andere fremdgeschichtliche Gegenstände behandelten. Die dritte Hauptgruppe endlich umfasst die Bearbeiter national-historischer Stoffe, zu deren Detail-Darstellung, welche die eigentliche Aufgabe gegenwärtiger Denkschrift ausmacht, der Verfasser sofort übergeht.

Hier unterzieht er vor allem das so oft besprochene älteste historische Lied, welches handschriftlich aufbewahrt wurde, und die Eroberung Pannoniens durch Arpad erzählt, einer genauen Prüfung, aus welcher hervorgeht, dass dasselbe weder dem Anonymus, wie Mailáth wähnte, noch einem alten Sänger, wie Pray meinte, noch, wie Stephan Horvát glaubte, dem Dichter Csáti angehöre; dass es ferner nicht die Quelle, sondern eine Nachbildung eines Capitels der Turócischen Chronik durch einen Unbekannten sei, dessen Zeitalter mit Gewissheit durchaus nicht zu bestimmen ist. Hierauf folgt Andreas Farkas's bis jetzt ganz unbekannt gebliebene „jüdisch-ungrische Chronik" (Krakau 1538), in welcher man es mehr mit einem didactischen als epischen Stücke zu thun hat, worin sich bereits

eine patriotisch-moralische Tendenz kundgibt, welche die gesammte ungrische Poesie im XVI. Jahrhundert festhielt. Der wichtigste Abschnitt der Abhandlung ist jener, welcher sich mit Tinódi (vor und nach 1540), dem fruchtbarsten und bedeutendsten Manne dieser Gruppe, befasst. Ohne irgendwo Nachrichten über ihn gefunden zu haben, gibt der Verfasser bloss aus seinen Werken ein zwar nicht vollständiges, doch wahres und lebhaftes Bild von dessen Leben und durchaus tüchtigem Character. Dichtertalent wird ihm keines zuerkannt, dagegen constatirt der Verfasser die historische Bedeutsamkeit seiner Reimchroniken, welche für einen Abschnitt der ungrischen Kriegsgeschichte schon seinen Zeitgenossen als Hauptquelle gedient haben. Es wird gezeigt, dass der Band, den Tinódi dem König Ferdinand I., dessen Anhänger er war, widmete, und dessen schönstes Exemplar, das die kaiserliche Hofbibliothek besitzt, wahrscheinlich dasselbe ist, welches der Verfasser dem Könige verehrte, durchaus keine vollständige Sammlung seiner Schriften ist; es wird die Siegmunds-Chronik, welche bisher ausser dem Verfasser noch kein Literarhistoriker erwähnte, geprüft, und ihre Quelle nachgewiesen; auch die Thatsache, dass viele Arbeiten Tinódi's verloren gingen, herausgestellt. Nach einer unbefangenen Würdigung seiner Sprache wird noch der Wunsch ausgesprochen, dass Tinódi's Gesangweisen, welche dieser selbst componirte und seinen Gedichten vorsetzte, von einem wissenschaftlichen Kenner der Musik, insbesondere der ungrischen, gewürdigt werden mögen. Ihm folgen der Zeitreihe nach Bánkai und Ilosvai, deren Name selbst erst hier critisch constatirt, und ihre Lebensumstände nach Möglichkeit ausgemittelt werden. Von Bánkais Schriften (1540 — 60) gehört die Hunyadi-Chronik hieher, von welcher uns zwei abweichende Texte aufbewahrt sind, und es wird gezeigt, dass der spätere ein von Heltai interpolirter sei, durch welchen Letzterer seiner Ansicht über Johann Hunyadi's Geburt (er macht ihn zum natürlichen Sohn König Siegmund's) gegen Bonfin auch auf diesem Wege Eingang zu verschaffen suchte. Auch dieser Arbeit liegt die Turócische Chronik zu Grunde, welche aber hier aus der Sage einen interessanten Zuwachs erhält. Nicht der poetische Gehalt, wohl aber seine Sprache und Versification stellen ihn über Ti-

nódi. Ilosvai (1548 — 74), von dessen Schriften uns, wie gezeigt wird, der grössere Theil verloren ging, gehört mit seinem „Toldi" hieher, worin einige Abenteuer des ungrischen Hercules, Niklas Toldi, nach der Sage und den Volksliedern erzählt werden. Der Verfasser bedauert, dass Ilosvai nicht die toldischen Sagen, deren manche noch jetzt im ungrischen Volke leben, vollständig und ganz in ihrer damaligen Wesenheit und Form niedergeschrieben hat. Schliesslich verbreitet sich die Denkschrift noch über die Toldi-Sage selbst, über ihr Alter, ihre Phasen, und jene Umgestaltungen, denen sie im Laufe der Zeiten unterworfen war.

Der Verfasser gedenkt eine zweite Mittheilung folgen zu lassen, worin die noch übrigen eilf Dichter dieser Gruppe abgehandelt werden sollen.

Herr Regierungsrath Arneth liest folgenden motivirten Entwurf einer Instruction für die mit der von der kaiserlichen Akademie bewilligten Unterstützung vorzunehmenden Ausgrabungen in Salona.

Ruinen gewesener Städte gehören zu den ansprechendsten unabsichtlichen Denkmälern der Geschichte. — Das Kaiserthum Oesterreich zählt mehrere solcher unabsichtlicher Denkmäler; für das bei weitem merkwürdigste halte ich Pola in Istrien, ferner Spalato in Dalmatien, Aquileja in Friaul. Einen in vielfacher Beziehung untergeordneten Rang nimmt Salona ein. Der Name Salona's hat Theilnahme erregt; der Zustand, in dem die Ruinen dieser gewesenen Stadt Wheler und Spon schon vor zwei Jahrhunderten sahen, hat sich wahrscheinlich nicht nur nicht gebessert, sondern verschlimmert. Nachdem aber die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in ihrer Sitzung vom 8. November v. J. den Vortrag des Herrn Professors Carrara angehört, den Druck desselben mit Auslassung mancher Stellen und eine Geldunterstützung zur Fortsetzung der Ausgrabungen beschlossen, Herr Carrara wiederholt um eine Instruction ersucht hat, und mir die kaiserliche Akademie der Wissenschaften eine zu entwerfen den Auftrag ertheilte, so habe ich die Ehre, folgende Grundlinien zu einer solchen vorzulegen.

Ausgrabungen können aus mehrfachen Gesichtspunkten unternommen werden:

I. *a)* Den Plan von durch Naturereignisse oder Menschen zerstörten Orten aufzusuchen; *b)* die Zweckmässigkeit derselben zu untersuchen; oder *c)* bloss die Thatsache des Bestandes zu erheben.

II. Um Kunst- oder wissenschaftliche Gegenstände an das Tageslicht zu fördern.

III. Um den Bewohnern einer Gegend Arbeit zu verschaffen.

Der Grund I und II wurde bei der Unterstützung des Staates, der ungefähr 10,000 fl. bis jetzt darauf verwendete, stets vor Augen gehalten, und III ausdrücklich beseitigt. Mir scheint, auch die kaiserliche Akademie der Wissenschaften könne nur I und II berücksichtigen, folglich nur alles auf sie Abzielende unterstützen.

Ad I. *a)* Der Plan des alten Salona wurde seit dem Jahre 1821 von mehreren Ingenieurs, grösstentheils zum Behufe der Katastral-Vermessungen aufgenommen. Um Herrn Carrara in den Stand zu setzen, ein Vorbild zu haben, wie antike Städte für archäologische Zwecke aufzunehmen seien, ist ihm schon im Jahre 1848 durch die k. k. Studien-Hof-Commission eine Durchpausung des Planes von Nicäa bei Texier *(Descript. de l'Asie mineure)* geschickt worden. Sollte Herr Carrara Männer in Spalato finden, welche in Wahrheit einen besseren Plan als Putti im Jahre 1830 und Borri im Jahre 1846 liefern können, so ist gewiss ein Plan von Salona eine Sache erster Nothwendigkeit. Ist aber gegenwärtig kein taugliches Individuum in Spalato, oder keiner der dortigen Herren Officiere geneigt, eine solche Arbeit zu unternehmen, so wäre es gut, dieselbe auf günstigere Zeiten zu verschieben, indess jedoch einen der Herren Officiere zu fragen, ob er die obgenannten Pläne nicht für hinreichend halte. Vor allem ist jedoch aufmerksam zu machen, dass auf den bisherigen Plänen des Herrn Carrara nur vier Thore sich verzeichnet finden, welche bei Putti im Jahre 1830 schon an gleichen Orten aufgeführt sind; jedoch kömmt bei Putti ein fünftes Thor vor, wovon bei Carrara nichts zu sehen. War dies ein Irrthum Putti's oder Carrara's?

Wäre ein ähnlicher Plan, wie der Texier's von Nicäa, oder im noch ausgedehnteren Maasstabe gezeichnet, so sollten auf demselben die Funde aller Gegenstände, so weit diess bekannt ist, an Ort und Stelle der Auffindung eingetragen werden. Dieser Plan könnte im reducirten Maasstabe hernach zur Beschreibung des Museums dienen.

b) Ueber die Zweckmässigkeit der Lage Salona's wäre ein merkwürdiges Mémoire zu entwerfen; warum nämlich die Ansiedler sich auf dem Orte wo Salona stand, und nicht auf dem, wo Diocletian seinen Palast, den Ursprung des heutigen Spalato baute, sich niedergelassen haben?

Ad II. Da nach der wiederholten Behauptung Herrn Carrara's der Umfang von Salona schon aufgedeckt und bekannt ist, so wäre demnach die Durchschnittslinie zu versuchen, oder die Strasse von *Porta maggiore interna* zur *Porta maggiore esterna* zu verfolgen, um diese oder eine andere Strasse der Stadt blos zu legen. Es versteht sich wohl von selbst, dass wegen eines Problems der Alterthumskunde nicht etwas werthvolleres Neues zerstört werden soll, daher meines Erachtens nur versuchsweise vorzugehen ist, bis nicht bestimmte Anzeigen eines wichtigen Fundes Geldopfer erfordern.

Für die Spuren eines versprechenden Fundes, von denen es unbegreiflich ist, dass Herr Carrara noch keine Aeusserung machte, woraus abzunehmen, dass er nicht die geringste Kenntniss davon besitze, ist die Inschrift des C. AEMILIVS INGENVVS mit den zwei dazu gehörigen Tafeln: VESTIBVLVM ET AMBITVS u. s. w., zu halten, welche nicht nur zu den wichtigsten Inschriften Salona's, sondern der gesammten Epigraphik gehören. Diese Inschriften liegen auf der Wiese des Herrn Pfarrers von Salona an der Strasse nach Trau. Ihre Sicherung vor Zerstörung ist vor allem die Hauptsache. Die Akademie hat gewiss ein Verdienst, wenn sie der Zerstörung durch Ankauf vorbeugt, und dieselben in's Museum bringen lässt; so wäre auch räthlich, die Akademie möchte alle auf den Feldern herumliegenden Inschriften etwa um das Doppelte des Steinwerthes ankaufen und in's Museum schaffen lassen; besonders gilt diess von der Inschrift des Uttedius, der Tertullia u. s. w. Die der Fortuna Conservatrix aber wäre wünschenswerth für das k. k.

Antiken-Cabinet in Wien vom Capovilla Nimcevich, der sich sehr warm der Alterthümer annimmt, zu erkaufen.

Wenn Herr Carrara den Ort ausgemittelt haben wird, auf dem der Stein: C. AEMILIO INGENVO etc. gefunden wurde, so wäre derselbe zu untersuchen, ob nicht Spuren eines ähnlichen Grabmals, wie jenes des Calventius zu Pompeji, von dem, wie von den Inschriften eine Lithographie beizuschliessen ist, aufgefunden werden. Es ist bekannt, dass das Athenaeum von Brescia auf Grund einer mit dem grössten Scharfsinne entzifferten Inschrift von unserem Herrn Collegen Labus auf die Spur eines Tempels zu Brescia geleitet wurde, der dann ausgegraben wurde und die herrliche Victoria zu Brescia an das Tageslicht förderte. Weit entfernt, auf solche Resultate zu hoffen, so ist doch das Vorkommen der obengenannten Inschriften als ein Fingerzeig zu beachten. Desshalb ist es nöthig, Herrn Carrara darauf aufmerksam zu machen, und er ist zu ersuchen, mit Behutsamkeit das Weiterforschen zu unternehmen, und die Resultate bekannt zu geben.

Sollte, wie zu vermuthen, an der Stelle, wo der Stein gefunden wurde, ein Grab vorhanden gewesen sein, so ist dasselbe mit aller Vorsicht zu öffnen, der wahrscheinlich sich dort befindende Sarkophag, wenn er mit einer Inschrift, oder einem Bildnisse verziert ist, herauszunehmen, ins Museum zu Spalato zu bringen, und die daselbst vorfindigen kleineren Objecte gezeichnet, geschnittene Steine und Münzen aber in Siegelabdrücken oder *in natura* hieher zu schicken.

Die Länge und Breite der kyklopischen Mauer, von der Herr Carrara schon 800 Klafter ermittelt, ganz zu erforschen, wäre merkwürdig.

Da um Salona die Arbeit sehr wohlfeil ist, so ist kaum zu zweifeln, dass Herr Carrara mit dem bestimmten Gelde von 800 fl. hinlänglich ausreicht, um oben angezeigte Arbeiten auszuführen; von der Rechnungslegung und den eingeschickten Berichten, speciellen Beschreibungen und Erfolgen überhaupt wird es abhängen, vielleicht auch diese Grundlinien einer Instruction zu vervollständigen. Nachdem der Plan der Stadt entweder aufgenommen ist, oder aufgenommen werden kann, — nachdem der Herr Hauptmann Conrad einen einzelnen Thurm im ganzen

Detail bemessen hat, so scheint es nicht mehr nöthig, mehrere Thürme aufzunehmen, wenn sie alle gleich sind; wohl aber einen andern, wesentlich verschiedenen, oder etwa ein Segment der ganzen Umfangsmauern. Sollte aber der ganze äussere Umfang nicht ermittelt sein, so wäre an diese Arbeit zu gehen, die unschwer zu verfolgen ist, da sich die Bauern und Wiesenarbeiter des Ortes sehr schnell auskennen. Es bleibt nach gemachter Untersuchung des Umfanges nur die des Inneren, und vorzüglich der da etwa im Schoosse des Erdreiches noch verborgenen Reste der Kunst.

Obschon ich immer dafür bin, eher das Sichere zu retten und zu erhalten, als das Unsichere zu suchen, so muss ich besorgen, vielleicht mit dem Sinne Ihrer Zustimmung in Widerspruch zu kommen, und daher fragen, in welchem Sinne Sie die Einwilligung zu Geldvorschüssen gegeben haben? Haben Sie sie zum Graben gegeben, so ist kein Zweifel, dass sie dazu verwendet werde. Doch kann ich dabei die Ansicht nicht verschweigen, dass alle Bewilligungen bis jetzt mir nicht ganz zum rechten Ziele zu führen scheinen, und dass — wenn Sie die Meinung mit mir theilen, dass jetzt, nach erforschtem äusseren Umfange, die Hauptsache: die Erhaltung und Auffindung der Kunstmerkwürdigkeiten bilde — es vielleicht zur Erreichung dieses Zweckes das Beste sei, wenn dem Herrn Kreishauptmann eine Summe zur Verfügung gestellt werde, um die zufällig gefundenen Gegenstände aller Art anzukaufen; denn der Zufall ist in jenen Gegenden eine besonders productive Macht, durch welche die merkwürdigsten dortigen Dinge zum Vorschein kamen. So gab der gewesene, leider zu früh verstorbene Director des Museums, Herr Canonicus Ciobarnich, ohne alles Aufsehen und ohne alle Kosten das schönste Monument, die Venus Victrix, in's Museum; — so grub der Zufall obige Inschriften aus der Erde, lässt sie aber dort liegen.

Für die Hauptsache jedoch in Spalato halte ich den dortigen Palast sammt Substructionen, und die zwei Tempel, ferner die Wasserleitung. Ich erlaube mir nur desshalb diese schon mehrmals sowohl schriftlich als mündlich ausgesprochene Ansicht zu wiederholen, um Ihnen etwa für die Zukunft einen Fingerzeig zu geben.

Ad III. Dieser von Herrn Carrara wiederholt angeregte Grund kann wohl in vielfacher Beziehung seine gute Ursache haben, ist jedoch, wie schon erwähnt, von der frühern Staatsverwaltung stets beseitigt worden, und dürfte keinen Anspruch auf Ihre Unterstützung machen.

Die Classe erklärt sich mit den Motiven dieses Entwurfes und den Ansichten des Herrn Arneth einverstanden, und ersucht ihn, eine nach dieser Vorlage ausgearbeitete Instruction abgehen zu lassen.

Der Präsident Freiherr Hammer-Purgstall setzt die Lesung seiner „Uebersicht der Geschichte der arabischen Literatur" fort.

Nach Bagdad's Eroberung traten an die Stelle arabischer und persischer Dynastien mongolische und türkische; die kurdische der Beni Ejub, welche ein Jahrhundert vor dem Sturze des Chalifats sich emporgerichtet, wurde nach ihrem Untergange in Aegypten durch die türkische Dynastie der Mameluken vom Nile ersetzt, deren grosse Fürsten grosse Bauherrn, Gründer von hohen Schulen und Bibliotheken, wie die mächtigsten ihrer Emire waren.

Unter der sinkenden Herrschaft der Muwahiddun, d. i. der Reinheitsbekenner in Maghrib und Andalus hatte die schönste Blüthe arabischer Baukunst und Bildung sich noch zu Granada in den Bauten der Alhamra und in den Werken des gelehrten Wesir's Lisaneddin entfaltet. Der erste Keim arabischer Bildung ging in Jemen unter den Königen der Beni Homeir, d. i. der Söhne des Röthlichen in Versen auf, welche den ältesten Königen der Tobaa zugeschrieben werden und deren Palast Gomdan zu Sanaa ein Meisterwerk damaliger Baukunst. Vierzehn Jahrhunderte darnach feierte diese ihren höchsten Triumph in der Alhamra, d. i. der rothen Burg unter der Herrschaft der Benil Ahmer, d. i. der Söhne des Rothesten. Die Dynastie der Söhne des Röthlichen und des Rothesten sind die beiden Leuchtthürme, welche über den Beginn und die Vollendung arabischer Baukunst ihr rothes Licht verbreiten, und die Alhamra, d. i. die rothe Burg selbst

hat davon ihren Namen, dass sie nicht nur bei Tag, sondern auch bei Nacht im röthlichen Lichte von Fackeln gebaut ward. In Afrika waren die Herrscher der Dynastie der Muwahiddun den Wissenschaften günstiger als die ihrer Vorfahrer der Morabithun, die Toleranz Abdol Mumin's verbot das Verbrennen von Büchern, aber seine Nachfolger verboten die Geschichte ihrer Regierung zu schreiben.

Der grösste Herrscher der Beni Merin, der Sohn des Siegers von Alarcos gründete zu Fes eine hohe Schule und eine Bibliothek, in Jemen wetteiferten die letzten Sprossen der Beni Ejub mit den grossen Fürsten ihres Hauses, ihren Vorfahrern, im Bau von Moscheen und Stiftung von Bibliotheken, in deren einer, die hunderttausend Bände stark, Firusabadi sein grosses Wörterbuch, den Kamus, d. i. den Ocean, schrieb. In diesem Zeitraume thaten sich Logiker und Methaphysiker hervor. Demiri schrieb sein Leben der Thiere und Bussiri die Bordet, d. i. das berühmteste Lobgedicht Mohammed's nach der Kassidet Káb Ben Soheir; das grösste Licht dieses Zeitraumes ist Ibn Chaldun der grosse Geschichtschreiber, Politiker und Encyclopädiker, dessen Prolegomene ihm in Europa den Namen des arabischen Montesquieu erworben haben. In Aegypten kam die letzte vermehrte Ausgabe der Tausend und Einen Nacht zu Stande, deren erste schon unter Harun Reschid oder Mamun unter dem Titel der tausend Mährchen aus dem Persischen in's Arabische übersetzt worden war.

Freiherr von Feuchtersleben trägt nachstehenden Aufsatz vor: Ein Natur-Princip für die Staatswissenschaft.

Eine wohldurchdachte Polemik, welche ein Vortrag in der philosophisch-historischen Classe der Akademie (am 14. März d. J.) über die Theorie des Rechtsbegriffes in den Systemen der Philosophen durchführte, gibt willkommenen Anlass zu dem Versuche, sich einmal wieder frisch und unmittelbar von der Theorie an die Thatsache zu wenden, und die Frage vom Grunde des Staates in der Art zur Sprache zu bringen, wie sie uns, gleich anderen Erscheinungen im Gebiete des Lebens vorliegt.

Es sei denn erlaubt, vorläufig bei den Betrachtungen, die hier anzustellen sind, von den höchst schätzbaren Theorien der Philosophen und Juristen einen Augenblick abzusehen, und uns der Aufgabe selbst, als ob sie zum erstenmale vorgelegt würde, unbefangen gegenüber zu stellen. Denn der Staat ist eine Thatsache; — nicht unser Begriff von ihm hat sie geschaffen; sie war da, und unser Begriff hat sich ihrer bemächtigt. Nehmen wir denn dieses Factum als ein Gegebenes einfach vor unsern Blick.

Wir sehen uns mit Wesen unseres Gleichen in eine gemeinsame Verbindung gebracht, zu der wir nichts beigetragen haben, die uns lebendig umgibt, neben jener todten Körperwelt, in der wir leben. Diese Erscheinung muss, wie alle in der Natur entstandenen Thatsachen, in dieser Natur ihren Grund haben. Die erste Verbindung der Menschen überhaupt musste aus dem Verhältnisse des Menschen zur Natur selbst hervorgehen. Seine Geburt war ein ihm mitgegebener Anspruch, auf dem ihr angewiesenen Schauplatze der Erde — zu leben. Das Leben war sein erstes, angebornes Recht. Dieser unabweisliche Anspruch: sich zu erhalten, trieb ihn, mit der Nothwendigkeit natürlicher Triebe, — zur Arbeit. Anbau der Erde, Benützung dessen, was ihr, für sein Dasein nutzbar, entsprosst, waren die von der Natur dargebotenen Mittel, die eigene Existenz zu sichern und gleichsam zu erweitern. Denn aus der Arbeit entwächst gewissermassen ein zweites Ich, — ein Eigenthum. Jeder Mensch war von demselben Bedürfnisse, das ihn zur Arbeit trieb, eben so unabweislich getrieben, sich das Erarbeitete, als Fortsetzung seines Lebens, zu sichern; und so fliesst, mit gleicher Naturnothwendigkeit, aus dem Bedürfnisse der Arbeit für den Bestand des Menschen, ein Bedürfniss des Schutzes für den Bestand des Eigenthums. Ohne einen solchen Schutz, — der, wie das Dasein der menschlichen Gesellschaft beweist, sich nach Naturgesetzen erzeugt haben muss, — würde ein Krieg Aller gegen Alle unvermeidlich gewesen sein, die Menschen aufgerieben und das Entstehen einer Verbindung unter ihnen unmöglich gemacht haben. Dieses Schutzbedürfniss, durch sich selbst wechselseitig ausgesprochen, gründete unmittelbar jenes erste Verhältniss der menschlichen Willen zu einander,

das man mit Wahrheit ein Naturrecht nennen darf, — die Grundlage, die Wurzel des bürgerlichen Verkehrs und Verbandes. „Jedem das Seine!" so lautet der Spruch des Urrechtes, — aus dem Munde der Natur.

Philosophen, welche geschichtlich auf die Spur der Einrichtung zu kommen hofften, die sich zum gemeinschaftlichen Leben der Menschen auf der Erde gebildet hat, gingen von der Annahme eines Urvertrages aus. Die Geschichte bietet kein Mittel an, eine solche Annahme irgend nachzuweisen, zu bekräftigen oder auch nur zu unterstützen; sie lässt nirgends eine Spur wahrnehmen, die auf eine solche Verabredung zwischen den Menschen hindeuten könnte; im Gegentheile, sie bildet jetzt noch, unter unsern Augen, möchte man sagen, — Urstaaten ohne Vertrag. Ein Urvertrag müsste auf ein Worthalten hin abgeschlossen worden sein; woher denn der Rechtsanspruch, das Wort zu halten, — vor der Entstehung eines Rechtsbegriffes? woher die Pflicht, den Vertrag zu halten, ohne welchen alle aus ihm hervorgegangenen Pflichten null und nichtig sind? mit einem Worte: was machte diesen Vertrag zu einem gültigen? Diese Frage hätte der Vertheidiger des Urvertrags zu beantworten.

Philosophen, welche es vorziehen, theoretisch zu verfahren, hegen eine andere Vorstellung von dem, was auch sie Urvertrag nennen; — eine Vorstellung, die mit den natürlichen Verhältnissen weit mehr zusammen zu stimmen scheint. Sie versichern nämlich, keinen zeitlichen, geschichtlichen, keinen mit Worten ausgesprochenen Vertrag im Auge zu haben; — sondern die durch die Vernunft nothwendig vorauszusetzende innerliche Uebereinstimmung des Bedürfnisses und des Willens der Einzelnen; gleichsam ein der Gesellschaft innewohnendes, unbewusstes Gesetz, — von welchem der positive Vertrag nur das Abbild, die Verwirklichung nach Aussen darstelle. Sie hätten sich übrigens diesen Umweg durch ein Gleichniss ersparen können, wenn sie das Verhältniss eines aus natürlichen Gegensätzen sich ergebenden Gleichgewichtes gleich unmittelbar in den Vorgängen der Natur vorausgesetzt hätten?

Also: Schutzrecht für Arbeit und ihre Frucht! über seinen Ursprung, seine natürliche Begründung sollte kein Zweifel

mehr walten. Aber wie ist solcher Schutz möglich, — wie konnte er zu Stande kommen, als — durch eine Macht, die ihn verlieh? wer schützen soll, muss schützen können. Und woher kann eine solche Macht entfliessen — auch ohne factischen Vertrag — als aus dem Bedürfnisse jener, welche geschützt zu sein, durch ihr Verhältniss naturdringlich angewiesen sind? Dieses Bedürfniss treibt sie unwillkürlich zu einer Art Selbstzwang, — dem Gehorsam gegen das Beschützende; um nur, wozu der Mensch (das von Natur „gesellige Thier") geboren ist, in Gesellschaft leben zu können. Dieser ursprüngliche Gehorsam erscheint als eine Art Beschränkung, welche die dem Menschen angeborne Freiheit (als das mit dem Leben innig zusammenhängende, also vom Urrecht entfliessende zweite Recht des Menschen: zu handeln, wie es der Zweck seines Lebens gebietet) sich selbst auferlegt, — instinctmässig auferlegt, — um sich bewegen zu können; — was sie bei allgemein unbeschränkter Willkür jedes Einzelnen nicht vermögend wäre. Allein, wie lässt sich die factische Verwirklichung jener im Naturbedürfnisse gegründeten Macht, dieses in demselben gegründeten Gehorsams, denken? Sie bildet sich, je nach den verschiedenen, waltenden Verhältnissen offenbar verschieden aus. Nicht immer wird diese Macht ergriffen (Recht des Stärkern); nicht immer verliehen nach dem Rechte des Vertrages; nicht immer fällt sie Einem, nicht immer Mehreren zu; die Verhältnisse, die eben beim Werden jeder besonderen Gesellschaft zusammentraffen, scheinen sie zu bestimmen; Rath, Thätigkeit, Alter, Meinung der Meisten, die sich im Stillen begegnet, kann den Ausschlag geben. Hat sich aber sofort eine schützende Macht gebildet, — was ist weiter vorauszusehen? Auch in ihr bleibt der erste, im Leben des Menschen wurzelnde Trieb: sich zu erhalten, sich zu erweitern, rege. Es wird nicht fehlen, dass dieser Trieb mehr oder weniger sich äussere, — die Macht wird ihr Recht (das Recht des Schutzes) überschreiten. Was müsste daraus folgen: das schon einigermassen vorbereitete, gesellschaftliche Gleichgewicht würde gestört werden, — und (aus demselben, in alle Individuen gleich vertheilten Selbsterhaltungstriebe) sich naturgemäss wieder herzustellen suchen, — wie etwa verschiedene Flüssigkeiten in einem Wasserglase,

nach Schüttlung des Gefässes sich erst zertheilen und dann wieder, nach natürlichen Verhältnissen ihrer Lösbarkeit und Schwere, sich in eine Art von wechselndem Gleichgewichte versetzen. „Was du nicht willst, dass dir geschehe, das thue du auch Anderen nicht!" Dieses vereinende Rechtsprincip macht nun seine Stimme geltend, — und das halb aufgegebene Recht der Freiheit behauptet naturgemäss wieder seine alte Geltung. Das Bedürfniss des Schutzes ist wieder da, — aber diessmal macht es sich gegen den Beschützer selbst nöthig. Mehrere, welche das gährende Gefühl dazu antreibt, stellen sich gegen Einen, oder Einer, — wenn die Macht in mehreren Händen war — gegen Mehrere; die Macht theilt sich, — und „getheilte Macht" ist „Staat" in seiner rohesten Form, in seiner ursprünglichen Bedeutung. Das ist die Thatsache; der Grund des Staates in der Natur. Ein Factum, welches nicht geläugnet werden kann, weil es Staaten gibt, welche Niemand gemacht hat; welche wir je nach unseren Kenntnissen oder Begriffen loben oder tadeln können, in welchen Rechts- und Freiheitsverhältnissen sehr verschieden beurtheilt werden mögen; welche wir aber doch als Product der Natur, vor den gesetzlichen Einrichtungen, die in ihnen entstanden sind, auch schon anerkennen müssen.

Vergleichen wir diese factisch bestehenden Staaten miteinander, — sondern wir ab, was sie nach örtlichen, klimatischen, geschichtlichen, religiösen und andern Verhältnissen derer, die sie ausmachen, Eigenthümliches und Besonderes an sich haben, so wird sich herausstellen, dass nach Ausschälung dieser gleichsam darübergewachsenen Hüllen ein gemeinschaftlicher Kern in ihnen zum Vorschein kommt; eine Art Gravitation wechselseitiger Forderungen und Befriedigungen. Dieses Ergebniss vielseitiger Willensverhältnisse stellt einigermassen jenen stillschweigenden Vertrag dar, den die Theoretiker des Vernunftrechtes dem factisch nicht nachweisbaren im Gedanken zu Grunde legen. Aus ihm gehen dann, durch positive und wirklich historische Verhältnisse, die speciellen Formen der Staaten hervor (die Verfassungen). Ueber ihre mehrere oder mindere Rechtmässigkeit — könnte man in unserem Sinne sagen — entscheidet vorläufig der sichtbare Erfolg, den sie für das Gleichgewicht des

Ganzen haben, durch welchen sich wirklich gewahr werden lässt, ob durch diese oder jene Combination der Einrichtungen, die Bedürfnisse und ihre Befriedigungen mehr oder minder geschützt sind. Aber allen diesen Verfassungen liegt ein solches Schema zu Grunde, wie die Sprachen aller Völker der Erde eine gleichsam unbewusste Grammatik in sich tragen.

Mich dünkt, in dieser Art die Sache anzuschauen lassen sich die vernünftigen, theoretischen Ansichten so ziemlich vereinigen. Man leitet einerseits das Recht aus der Pflicht ab, andererseits die Pflicht aus dem Rechte. Der innige Bezug beider auf einander unterliegt gewiss keinem Zweifel, und bei ehrlicher Betrachtung wird eine Trennung der Moral vom Naturrecht, — da wir es mit menschlichen Naturen zu thun haben, — nicht nothwendig werden. Man nimmt einerseits an, dass das Recht aus dem Vertrage erst entspringe und Keinem angeboren sei („Natur verleiht kein Recht"); andererseits, dass zur Gültigkeit des Vertrages schon ein Recht vorhanden, also angeboren sein müsse. Man gelangt auf verschiedenen, keineswegs in ihrer innern Folgerichtigkeit tadelnswerthen Wegen zu mehrfachen Bestimmungen des Rechtsbegriffes: Recht, als im ursprünglichen Verhältnisse des Menschen zur Natur begründet (jener „ideale Urvertrag"); Rechte, durch die schon entstandene Gesellschaft, in Form von Gesetzen entwickelt und zu positiven allmälich sich gestaltend.

Diese Bemerkungen führen den unbefangenen Beobachter zu Ergebnissen der Meditation, die etwas Erhebendes, den Geist im Menschen Anmuthendes in sich tragen. Er kann sich nicht überreden, dass diese — wenn man so sagen darf — fast merkbaren Anstalten der Natur keinen Zweck haben sollen. Der Zweckbegriff liegt in der Natur unseres eigenen Denkens, — und wir müssten aufhören zu denken, wenn wir ihn aufgeben müssten. — Was kann nun der Zweck jener Veranstaltungen im menschlichen Geschlechte sein, deren Fortgang sich vor unseren Augen entfaltet? Wozu soll überhaupt dieses ganze Geschlecht da sein, — mit den Anlagen in ihm, die auf der Erde nie zur Entwicklung kommen? Soll das Menschengeschlecht, in der Form der Saaten, die unmöglich je eine allen Verhältnissen entsprechende sein kann, — und wenn sie es wäre,

doch jene Fragen, die auf Erden keine Antwort erhalten, nicht löste, — das Ende ihrer Bestimmung gefunden haben? Wer, der sich Mensch fühlt, möchte das annehmen? Das Gefühl eines reinen Willens, dessen Erfolg durchaus nicht in die Macht der Staaten, auch nicht in die Macht der Natur gelegt sein kann — da in der Sinnenwelt die That nicht vom Willen abhängt, sondern von Naturgesetzen, — dieses Gefühl allein reicht hin, uns auf eine höhere Bestimmung, die über diesen Planeten hinausdeutet, anzuweisen. Und selbst ein Blick auf die bisherigen, geschichtlichen Ergebnisse der geschilderten Vorgänge in der Gesellschaft könnte uns in dieser Voraussetzung unterstützen.

Haben wir nicht das merkwürdige Wort oft genug hören müssen: *Summum jus summa injuria?* Das höchste Recht sei oft das höchste Unrecht? Was konnte es sagen wollen, als wenn auch Dieser oder Jener dem äusserlichen Gesetze mit vollem Rechte verfiel, — wer kann das Innere seiner Gesinnung beurtheilen? Wenn auch dem Staatsverbande sein Recht widerfahren ist und soll, — wer wagt es, dieses Recht auch vor dem Forum des ewigen Richters gelten zu lassen? Können wir glauben, dass die ganze Menschheit um der Staatseinrichtungen willen da sei? oder ist es der Natur der menschlichen Anlagen gemässer, anzunehmen, dass vielmehr eben die Staaten, die sich aus den erwähnten Elementen bilden, in den Händen einer höheren Leitung — nennen wir sie immerhin kindlich: die Vorsehung, — ein Mittel sind, die Menschheit einer höheren Bestimmung zuzuführen? Zeigt nicht die Geschichte sogar etwas Aehnliches? Man bemerke doch, wie sich im Grossen und Ganzen, trotz aller Unzukömmlichkeiten der gesellschaftlichen Kämpfe, die Bildung unläugbar weiter und weiter über den Erdkreis verbreitet hat. So wie die Civilisation (Gesittung, Conduisirung, Höflichkeit) durch ihre Formen (durch die Einführung des Anstandes, als einen Schein die Ansprüche der Anderen zu achten) vorläufig in der That einigen Ersatz für die noch unfertige Cultur (Versittlichung) vorstellt, und durch die ihr gebotene Form und ihre Angewöhnung allmälich wirklich das Wesen (die wahre Anerkennung der Rechte) vorbereiten und näher führen wird, so kann auch der bürger-

liche Verband (Rechtsverband, Staat), vorläufig durch die auf den Rechtsbegriff gebaute Form seiner Einrichtungen auf einen wer weiss ob je erreichbaren, jedenfalls aber denkbaren Zustand vorbereiten, wo der innere Gehalt der Menschheit sich mehr entwickeln und sich so die gesetzlichen Formen von selbst desto mehr entbehrlich machen würden, je mehr eine solche innere Bildung zunähme. In diesem Sinne, den übrigens kein billiger Beurtheiler der menschlichen Kräfte überdeuten wird, — könnten sich die Staaten als ein Mittel zu einer Erziehung des Menschengeschlechtes, in den Händen einer höheren Waltung betrachten lassen. Das Mittel des Staates für seinen Zweck heisst: Gesetz; das Mittel der Menschheit für den ihren: Gesinnung. Jenes würde überflüssig werden, wenn dieses je sich vollständig in den Besitz seiner hohen Rechte setzte, — vielleicht unterstützt von jenem; — allein, überlassen wir diese idealen Vorstellungen den wohlmeinenden Freunden der Humanität, die gewiss kein spottendes Lächeln verdienen. So lange übrigens eine solche Menschheit nicht besteht wie sie hier gedacht wird, werden Staaten bestehen, und für die beständige Bewegung in unserer Bildung Stoff und Antrieb bieten. Ohne eine ideale Beziehung ist eigentlich gar keine wahrhaft menschliche Bestrebung zu denken; und in einer, und wäre es nie zum Ziele führenden, Annäherung an Ideale muss die Bestimmung unserer höheren Anlagen gesucht werden, — wenn das geistige Leben einen Sinn und eine Bedeutung haben soll.

Ich wünschte, durch diese einfachen Meditationen die Theilname Denkender an der Behandlung so tiefgreifender Fragen, die bisher nur eine stückweise war, einigen und beleben zu können.

Verzeichniss

der

eingegangenen Druckschriften.

Abhandlungen der histor. Classe der k. Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. III. Abth. 1. 2. 3. Bd. IV. Abth. 1. 2. 3. Bd. V. Abth. 1. München 1841—49; 4°

Académie d'Archéologie de Belgique. Bulletin et Annales. T. VI. livr. 1. Anvers 1848; 8°

— R. des Inscriptions et Belles-lettres. Séance publique annuelle de 1840, 1841, 1844, 1845, 1846, 1848. Paris 1840—48; 4°

Alexandri Aphrodisiensis, Commentarius in libros Metaphysicos Aristotelis. Recens. Hermanus Bonitz. Berol. 1847; 8°

Annalen der k. Sternwarte bei München; auf öffentliche Kosten herausgegeben von Dr. J. Lamont. München 1848; 8°

Archiv der Mathematik und Physik etc. Herausg. v. Joh. A. Grunert. Thl. XII. H. 1. 2. Greifswald 1849; 8°

Aristotelis Metaphysica. Recognovit et enarravit Herm. Bonitz. Pars II. Berol. 1849; 8°

Aubertin, Cosmogonie ou génération de l'univers. Metz 1848; 8°

Beiträge zur meteorolog. Optik etc. Herausg. v. Joh. A. Grunert. Thl. I. H. 2. Leipzig 1849; 8°

Berichte über die Mittheilungen von Freunden der Naturwissenschaften in Wien; gesamm. und herausg. von W. Haidinger. Vol. 1—3. Wien 1847—48; 8°

Bonitz, Herm., Observationes criticae in Aristotelis quae feruntur magna moralia et ethica eudemia. Berol. 1844; 4°

Buchner, Andr., Ueber das Ethische Element im Rechtsprincip. München 1848; 4°

Bulletin der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften. 1848. Nr. 1—52. München 1848; 4°

Burg, Ad., Compendium der populären Mechanik und Maschinenlehre. 2. verb. u. verm. Aufl. Wien 1849; 8°

Burnouf, Discours prononcés aux funérailles de M. Letronne. Paris 1848; 4°

Creuzer, Dr. Friedr., Aus dem Leben eines alten Professors. Leipzig 1848; 8°

Deckherr, Jules, Éssai sur une espéce de Navigation aërienne rapide. (Lithographirt) Montbéliard 1847; 4°

— Plus de chemins de fer ou éssai sur la locomotion rapide aërienne etc. (Lithographirt) Montbéliard 1848; 4°

Forgátsch, Ludw. Freih. v., Ueber die zweckmäßigste Führung des Donaustromes ꝛc. Wien 1840; 8°

— Die schiffbare Donau von Ulm bis in das schwarze Meer. Frankfurt 1848; 8°

Fusinieri, Ambr., Memorie sperimentali di Mecanica molecolare etc. Padova 1844; 4°

— Memorie sopra la luce, il calorico, la elettricità etc. Padova 1846; 4°

— Memorie di Meteorologia. Padova 1847; 4°

Gesellschaft, antiquarische in Zürich, Mittheilungen. Vol. VI. Heft 4. Zürich 1848; 4°

— — — — Berichte. IV. Zürich 1848; 4°

Grassmann, H., geometrische Analyse geknüpft an die von Leibnitz erfundene geometrische Charakteristik. Leipzig 1847; 8°

Hamburger, W., Das Mutterkorn und seine außerordentlichen Heilwirkungen in Nervenkrankheiten. Dresden 1848; 8°

Hefner, Joseph von, Tegernsee und seine Umgebung. München 1838; 12°

— Ueber die literarischen Leistungen des Klosters Scheyern ꝛc. München 1840; 4°

— Das römische Bayern. München 1841; 4°

— — — — 2. Aufl. München 1841; 8°

— Die römischen Denkmäler Oberbayerns und des k. Antiquariums. 2 Thl. München 1844—46; 8°

— Catalog der vereinigten Sammlungen. München 1845; 12°

Hefner, Joseph von, Die kleinen inschriftlichen antiken Denkmäler der k. vereinigten Sammlungen und des k. Antiquariums. München 1846; 8°

— Antiquar. Untersuchung über ein als Reliquien-Gefäß benütztes Urhorn ꝛc. München 1846; 4°

— De statuis viris illustribus apud Romanos positis. Monach. 1847; 4°

— Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern; München 1847; 4°

— Verzeichniß der in der Sammlung des k. Antiquariums befindlichen Alterthums-Gegenstände. 2. Aufl. München 1848; 12°

— Leistungen des Klosters Benediktbeuern für Wissenschaft und Kunst. München s. d.; 8°

— Römisch-bayerische inschriftliche und plastische Denkmäler. München 1846; 4°

— Römische Inschriften mit Bemerkungen s. l. et d. 4.

Lenormant, Rapport fait à l'Académie R. des Inscriptions etc. au nom de la commission des Antiquités de la France. 1845, 1847. Paris 1845, 1847; 4°

Marschall, A. F. Graf, Ansichten über die Einrichtung von naturhistorischen Museen. Wien 1849; 4°

Martius, C. Friedr. v., Denkrede auf Joh. Gerhard Zuccarini, München 1848; 4°

Oberleitner, Carl, Die Runendenkmäler des Nordens. Nach Joh. G. Liljegren. Wien 1849; 8°

Palmer, Aaron H., Memoir geographical, polit. and commerc. on the present state etc. of Siberia, Manchuria etc. Washington 1848; 8°

Pettenkofer, D. Max., Die Chemie in ihrem Verhältnisse zur Physiologie und Pathologie. München 1848; 4°

Portius, K. W., Ueber den Ursprung der Begriffe. Leipzig 1848; 8°

Prechtl, Jos., Untersuchungen über den Flug der Vögel. Wien 1846; 8°

Rapport du Secrétaire perpétuel de l'Académie R. des Inscriptions etc. sur les travaux des Commissions de cette Académie. 1840 Sem. II., 1841 Sem. II., 1842, 1843 Sem. II., 1844—48. Paris 1840—49; 4°

Rapport etc. sur les recherches archéol. qu'on pourrait entreprendre dans l'étendue de etc. à l'ancienne Cyrenäique. Paris 1847; 4°

Raoul-Rochette, Discours sur Nicolas Poussin. Paris 1843; 4°

— Rapport sur etc. les resultats de la Découverte faite près des Ruines de l'ancienne Ninive. Paris 1845; 4°

— Considération sur la question de savoir s'il est convenable au XIX siècle de bâtir des églises en style gothique. Paris 18?; 4°

Santini, Giov., Posizioni medie delle stelle fisse ridotte al principio dell' anno 1840. Padova s. d.; 4°

— Osservazioni astronomiche fatte nel J. R. Osservatorio di Padova intorno alla cometa periodica die Biela nel suo ritorno al perielo del Febrajo 1846. Padova s. d. 4°

Saulcy, Rapport etc. au nom de la Commission du prix de Numismatique. Paris 1844; 4°

Schleiden, Dr. M. J., Grundzüge der wissenschaftlichen Botanik. Leipzig 1849; 8°

Tuyssus, Gasp., Propositions philosophiques adressées aux savants de tous les pays. Constantinople 1849; 8°

Walckenaer, C. A., Notice historique sur la vie et les ouvrages de M. Daunou. Paris 1841; 4°

— Notice hist. sur la vie etc. de M. le Comte Miot. Paris 1844; 4°

— Notice etc. de M. Eméric David. Paris 1845; 4°

— — — de M. Mionnet. Paris 1846; 4°

— — — de M. de Pastoret. Paris 1847; 4°

— — — de M. Colebrooke. Paris 1848; 4°

Wattenbach, Wilh., Beiträge zur Geschichte der christlichen Kirche in Mähren und Böhmen etc. Wien 1849; 8°

Sitzungsberichte

der

kaiserlichen Akademie

der

Wissenschaften.

Philosophisch-historische Classe.

Jahrgang 1849.

Fünftes Heft. — Mai.

Wien, 1849.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Druckerei.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-historischen Classe.

Jahrgang 1849. V. Heft. (Mai.)

Sitzungsberichte

der

philosophisch-historischen Classe.

Sitzung vom 9. Mai 1849.

Herr v. Karajan liest eine Abhandlung des Herrn Georg Zappert: „Ueber das Fortleben Virgil's im Mittelalter", — in welcher der Verfasser von den die Kenntnissnahme Virgil's fördernden religiösen, politischen und literarischen Momenten, so wie von dessen Einfluss auf die nationale Epik des Mittelalters handelt. — Diese Abhandlung wird zur Aufnahme in die „Denkschriften der Nicht-Mitglieder" bestimmt.

Das correspondirende Mitglied Herr Dr. Goldenthal liest eine für die „Denkschriften" bestimmte Abhandlung: „Grundzüge und Beiträge zu einem sprachvergleichenden rabbinisch-philosophischen Wörterbuch." Er zeigt vorerst, wie richtig ein solches Wörterbuch für das Verständniss hebräisch-philosophischer Schriften sei, da diese Literatur, entstanden unter spanisch-arabischer Herrschaft, ganz das Gepräge des Arabismus an sich trägt, und zu ihrer Erklärung des Arabischen benöthiget, besonders des späteren arabisch, oder des scholastisch-philosophischen Styles. Aus Mangel an Kenntniss des Arabischen haben daher die ältesten Commentatoren und Uebersetzer rabbinisch - philosophischer Schriften, wie des More Nebuchim des Maimonides und des Kusri des R. Jeh. ha-Levi, bis auf die der neuesten Zeit vielfältige Missverständnisse sich zu Schulden kommen lassen, welches er mit treffenden Beispielen belegt. Aber eben so wichtig sei wiederum um-

gekehrt die Kenntniss des hebräisch-philosophischen Styles für das Verständniss rein arabischer Schriften gleichen Inhalts, da ersterer dem europäischen Gelehrten viel näher und zugänglicher sei. Er belegt diess ebenfalls mit Beispielen von Missgriffen Seitens europäischer Uebersetzer und Herausgeber arabisch-philosophischer Schriften. Darauf lässt er als Probe dieser für die philosophische Literatur beider Sprachen höchst wichtigen Arbeit, ein kurzes Wort-Verzeichniss, mit Nachweisung des arabischen und weiter hinauf auch des griechischen Ursprunges, in alphabetischer Ordnung folgen, welches er späterhin als vollständiges Wörterbuch auszuarbeiten gedenkt.

Der Herr Präsident Freiherr Hammer-Purgstall setzt die Lesung seiner Uebersicht der Geschichte der arabischen Literatur fort. Gleichzeitig mit dem Beginne des osmanischen Reiches herrschten in Aegypten die Mamluken Tscherkessen, welche noch Moscheen bauten, aber nicht mehr wie ihre Vorfahrer die Mamluken vom Nile, Bibliotheken stifteten. Mohammed II. der Eroberer Constantinopels umgab die von ihm gebaute Moschee mit allen Anstalten der Wohlthätigkeit und der Bildung, darunter acht Medreseen. Zu den Aemtern der Religion sowie zu denen der Kanzleien wurden keine Studien des Gesetzes erfordert, wohl aber zu den Stellen der Professoren und Richter, an deren Giebel der Scheich des Islam's der Mufti; auch die Stellen des Hofarztes, Hofastronomen und Prinzenlehrers erhielten Rang unter den wissenschaftlichen Aemtern. Mit der Eroberung Aegyptens endete die Selbstständigkeit der arabischen Literatur auf eigenem Grund und Boden, es wurden noch, nicht nur in Aegypten und Syrien, sondern auch in der europäischen Türkei arabische Werke geschrieben, aber die Gelehrten der Hauptstadt waren mehr begünstigt als die der Provinzen. Vierzehn Jahre vor der Eroberung Aegyptens durch die Osmanen starb Sojuti, ein Koloss encyclopädischer Gelehrsamkeit, dessen Werke ein halbes Tausend. Von seinem Tode und von der Eroberung Aegyptens an, sank die arabische Literatur sichtlich ihrem Verfalle zu.

Sitzung vom 16. Mai 1849.

Herr Regierungsrath Chmel überreicht zuerst Nr. 7 (XIV. und XV.) seiner kleinern historischen Mittheilungen. (Siehe die Beilage Nr. 467.)

XIV.

Die Verhältnisse des Hauses Habsburg gegen die schweizerischen Eidgenossen seit der Achtserklärung Herzog Friedrichs mit der leeren Tasche durch den Luxenburger, K. Siegmund, der es trefflich verstand, seinen Gegnern überall Feinde zu erwecken, gehören noch immer zu den dunkelsten Parthien unserer vaterländischen Geschichte.

Unsere österreichischen Geschichtschreiber nehmen auf diese leidigen Verhältnisse viel zu wenig Rücksicht, selbst der Geschichtschreiber des Hauses Habsburg, der überhaupt die Lage der Dinge nur aus höchst allgemeinen Gesichtspunkten auffasst und darstellt, hat uns dieselben nicht klar gemacht.

Die äusserst thätigen Geschichtsforscher der Schweiz haben allerdings seit einigen Jahren so manche Actenstücke veröffentlicht, durch welche besonders des Tirolerherzogs Sigmund Stellung und Verhältnisse gegen die Eidgenossen klar wurde, z. B. Zellweger, von Rodt, Tillier.

Doch bergen die Archive noch so Vieles, dessen Bekanntwerden nöthig, wenn anders die Sache von allen Seiten betrachtet und dargestellt werden soll, und das muss des unpartheiischen Geschichtschreibers Streben und Trachten seyn. — Die Wahrheit kommt aus dem Gegeneinanderhalten der Behauptungen der Partheien ans Licht.

Jegliche wahrhafte Bereicherung durch wichtige Actenstücke erleichtert das Urtheil und macht es gründlicher.

Ich habe im zweiten Bande der Geschichte K. Friedrichs IV. S. 501—509 insbesondere die schwierige Lage der unter österreichischem Schutze stehenden Stadt Freyburg im Uechtland auseinander gesetzt, die gegen das benachbarte Savoyen sich kaum erwehren konnte und zuletzt auch der Uebermacht weichen musste.

Ich habe seit dem Erscheinen dieses zweiten Bandes noch einige andere Actenstücke aufgefunden, welche den im Jahre

1448 am 16. Juli zu Murten abgeschlossenen Frieden, der für das bedrängte Freiburg so unvortheilhaft ausfiel, näher beleuchten, ich theile sie hier um so lieber mit, als sie auf's Neue die Nothwendigkeit beweisen, der Forschung ja die möglichste Sorgfalt zu schenken, ehe man zur Darstellung schreitet.

a) Des von Soffoy begern und der von Freiburg Antwurtt. 1448.

Dis sind die vordrungen so des hertzogen von Sauoe ratt ze Losann an die von Friburg in Öchtland getan hand mense Maji Anno xlviij°. in gegenwirtikeit des botten von Franckrich und Burgund.

Durch fridens willen und dem allerdurchluchtigsten und allerhöchsten ouch aller durchtigosten den allerkristenlichosten kunig von Franckrich ouch dem durchluchtigosten und mechtigosten printzen und herren dem hertzogen von Burgund ze reuerentz die da ir treffenlich bottschafft geschickt und gesant hand ze viuden ettlich mittell des fridens in der Friburger sach belibent content des unsers forchtsamisten fürsten und hertzogen von Sauoe ratt ze willigen dieser nach geluttert ordnung.

Anzusechen die smacheit muttwillen und freueu ouch ander übeltät durch die Friburger beschachen, wider den vorbenempten unsern forchtsamisten herren, sim land und undertanen zu einer straff und correcion irs ubermutz, werdent die von Friburg komnen hie gen Losan zu unserm heiligen vatter dem babst inn demüticlich umb gnad und erbarmhertzikeit ze bitten und sollichs tun ital barfusse jeder mit einer brunnenden tortschen in sin hand, zu glicher wiss werdent sy ouch tun gen unserm forchtsamisten herren dem hertzogen von Sauoe.

Darnach werdent sich die rette arbeitten das die gnad und erbarmhertzikeit durch unsern forchtsamisten herren beschicht in massen als hie nach statt.

Am ersten umb das die von Friburg an kein recht ursach durch ir grossen übermut Montenach angefallen und zerstört hand besunder die statt werdent sy sich verbinden wider ze buwen die muren und porten der statt ouch bedecken mit gefiernistem ziegel die festi und ze grosser betutnisse ires ubermutz werdent sy bedecken mit wissem scurts den turn der vesten

furrer werdent sy lassen volgen und widergeben der vesten und thachtlanie ze Montenach alle ertrich lehen und underlehen renten diensten und manschafften rechtsamen herlikeiten dörffer und ander ding so vor zitten der vesten zugehörrunge gewesen sind und furrer wan die Friburger als bős cristen und gott nit forchtent und hant zerstört violiert und verhőnt die kilchen ze Montenach und sin heltumen; ze bessrung der ubeltett werdent sy wider buwen und anttwurt die selben kilchen in guttem statt, darinn gemäll tun malen als denn geordnet wirdet die durch unsern forchtsamisten herren die da betutent in sunderheit die ubeltett so die von Friburg da und anders getan hand und werdent stifften ein capell die doturt sige mit dryn messen täglich ze celebrierend ze trost und hilff den selen dero so die von Friburg bőslich ertőt und ermurt hand in diesem krieg.

Item die benempten von Friburg werdent dem egenanten unserm aller forchtsamisten herren von Sauoe wider ingeben die vogtye ze Altenriff so unserm forchtsamisten herren zugehőrt und dieselben von Friburg unrechtlich innenhand und bekumbertt.

Item dieselben von Friburg werdent widergeben her Guillmen von Dauenche, Anthon du Salweit und dem bastard von Pictigne alle ire gůtter liegentz und varentz so sy inn genomen hand in welchem weg es sie.

Item werdent me anttwurten in unsers forchtsamisten herren gewalt alle sin undertann und mann und ander die da gůtter lehen underlehen huser oder ander ligent gůtter besitzent hinder unserm forchtsamisten herren die da gewesen sind zu der zerstörung der schlossen Villarsel und Montenach.

Item werdent die von Friburg widerkerren dem herren von Villarsel und allen andern mannen und undertanen unsers forchtsamisten herren alle schaden inen und ir gůtter durch die Friburgen beschachen und durch ir helffer.

Item werdent empfahen in gutter verfenclicher formen von unserm forchtsamisten herren ze lehen und manschaft und von siner hohen herschafft und souorenite gehorsam ze sinde das ime das geuelt alles das ertrich stett schlosser und dörffer die dieselben von Friburg innhant besitzen mugent an welchem ende das sige usswendig der statt Friburg ringmuren hie die-

sent und enent das wasser gen, empt die sanen mit sollichen fur worten das alles das so die selben von Friburg iemer in kunfftigen zitten gemeinlich oder in sunders mit welichem titel das sige in friden oder in kriegen kouffent oder ervorbent usswendig der statt rinckmuren hie disent und enent der sanen werdent iemer ewenclich lehen sin und zu gehörren ouch resortieren der hochen herschafft und souorenite unsers forchtsamisten herren in massen als vor geseit ist.

Item werdent die von Friburg gebunden zu dienen und ze reysen yemer ewenclichen unserm forchsamisten herren so dick und vil er des begert und zum minsten järlich eines mit V^c reysigen V manott in iren eignen costen.

Item umb das menklich bekennen muge das die von Friburg in solicher ir ubermut gefreuet hand umb das sy indenck syent niemer me in solicher ubermut ze fallen werdent sy abschleiffen und ab brechen die ij porten ir statt als man gen Bern und Petterlin vert und X claffter der rinckmuren ze rur oben und in den sitt und darnäbent und die also geschlöfft und abgebrochen ewenlich lassent belibent und niemer wider murent noch buwent.

Furrer umb ir sicherheit willen die schleiffung angesehen der egenanten porten und muren werdent si sich setzen und legen in der ewigen hutt und proteccion unsers forchtsamisten herren und daruber bezälen ein tribut so daruber angesehen wirt.

Item werdent sy widerkerren minem herren dem wisskämerlin unsers heiligen vatters des babsts und sinen botten nider geworfen under des hertzogen von Österrich geleit und in sim land das so inen genomen ward.

Item werdent lidig zalen und uss lassen ane kosten oder kein ander recht den herren von Montrechier und alle ander geuangen so ze Friburg sint oder anderschwa hinder inen von unsers forchtsamisten herren und land und siner helfen.

Item werdent die von Friburg gebesten emedieren und reparieren alle costen und schaden ouch freuen durch sy von allem vergunnen zitt den herren von Bern gemeinlichs oder in sunders zu gezogen nach innehalt und form söllicher ir ansprachen.

Item umb den costen und schaden von unsers forchtsamisten herren gehept hatt dis kriegs halb werdent sy ime bezalen zwey hundert tusent guldin rinscher.

Dis ist der mittell so die botten von Franckrich und von Burgund angesehen hattend durch fridenswillen.

Am ersten das die von Friburg den babst umb gnad bètt-tend als umb den freuel so sy getan haben mugen dis kriegs halb und besunder umb die kilchen so sy zu Montenach gebrent hand oder an andern enden und werdent komen in einer zall so daruber angesehen wirt durch den babst.

Item werdent sy geben ain summ geltz zu bewenden der reparticion derselben kilchen und fundacionen einer teglichen und ewigen messe den selen ze trost und zu hilff dero so in disem krieg abgangen sind ouch zu stur des costens so der hertzog von Sauoe in disem krieg gehept hatt.

Item als verre es berurt die ligenden gůter so die von Friburg vor zitten an sich gezogen hand in dem land und hohen herschafft genempt in welsch souoronite von Sauoe und sich des redlichen vindet das die so dieselben gůtter besitzent dem hertzogen darumb gehorsame tugent als das angesehen wirdet.

Item das alle geuangen und gůtter so in disem krieg genomen und behept sind von wegen der marcken oder des krigs halb wider geben oder geanttwurt werdent zu beder syt lidenclich.

Item von wegen der vordrungen und ansprachen sundern personen antreffen es sie von ettlich der gemeind zu Bern Guillimen Dauenche und ander die benempten herren die botten oder ander so man darüber setzen wirdet nach verhȯrung aller partyen werdent darubor ordnen inn funff oder sechs tagen.

Item in den vorgenanten dingen sȯllent alle ander ansprachen zwischent beden partyen also uffhȯrren und vernicht sin doch allen andern ir buntnisse und confederacion vor zitten beschechen zwischen inen unschedlichen und unuergriffenlichen sunder das die in iro crafft blibent.

Es ist ouch daruff gerett und gebotten umb das der hertzog von Sauoe keins rechten mit den von Friburg nit meynt

inzugan ouch die confederacion nit halten und spricht die von Friburg söllent sy gebrochen haben, darumb habent die von Friburg aber das recht gebotten uff den kunig von Frankrich und hertzogen von Burgund vorgenempt oder graff Hansen von Friburg herren zu Nuwenburg der doch des hertzogen von Sauoe man ist oder welichen er under inen benemen wölt lassen zu erkennen ob sy nach allen vergangen dingen in iro crafft belibent söllent oder nitt ist alles abgeschlagen.

Dis sind die andren vordrung so die rett aber daruff getan hand und geanttwurtt hand.

Gott voran ze lob und ze eren und durch fridens willen ouch ze eren und dienst dem allerhöchsten durchluchtigisten und allermechtigosten printzen dem aller cristenlichosten kunig von Franckreich ouch dem durchluchtigen hochen und mechtigen printzen dem hertzogen von Burgunde die ir tröffenlich botten geschicht hand ze suchen ettlich weg des fridens in dero von Friburg sach darinn wer des willig und content unsers aller forchtsamisten herren des hertzogen von Sauoy rett zu sallen an der resolucion und beschliessung hie nach geluttert.

Angesehen den ubermut freuel und ander misstat beschechen durch den Friburgern wider den obgenannten unsern allerforchsamisten herren sin lender und undertan zu ettlich straffung ir ubermutz werdent komen die obgenannten von Friburg her gen Losann zu unserm heiligen vatter dem babst inn demutenclich umb gnad umb barmhertzikeit ze bitten und das tun mit einer zall nun und XX personen die denn die obgenannten rett erwellen werdent dero die vier werdent zu unserm egenanten herren und werdent komen die selben XXIX von dem tor und porten der statt ze fuss das houpt enteckt und des gelichen werdent sy tun zu dem egenanten unserm herren.

Darnach die rett werdent sich erbietten das die gnad und barmhertzikeit des egenanten unsers allerforchtsamisten herren wirt beschehen und gehalten als hie nach statt.

Zum ersten umb das die von Friburg an kein rechtlich titel noch sach durch ir gross ubermut Montnach daz stettli hand angeuallen und das zerstört werdent gebunden sin wider zu tecken mit glasurten ziegel die festi und ze noch merer

offnung irs ubermutz werdent tecken mit wissem sturtz den turn der obgenannten festi und furbas won die obgenanten Friburger als die die got nit forchtent noch vor ougen habent die kilchen von Montenach geuioliert und zerstört hand und das heltum ze bessrunge des ubels durch sy begangen werdent sy widerbuwen im guttem stat die obgenanten kilchen und mit glasurtem ziegel bedecken und werdent stifften ein cappell mit einer messe teglich mit gesang zelebrieren durch heill willen der selen die in disem krieg ermurt sind.

Item werdent die obgenanten von Friburg unserm allerforchsamisten herren volgen lassen die vogtye der abtye von Altenriff mit alle ir nutzen und zugehörrung die vogtye die dem vil genemptem unsers allerforchtsamisten herren zu gehört die obgenanten von Friburg wider recht innhand und bekumbern.

Item werdent die obgenanten von Friburg volgen lassen herren Wilhelmen von Wibelsperg auch von Salixeit und dem bastard von Putine alle ir güter ligende und varende die sy inen genomen und bekumbert hand von was sach das sige und des gelichen werdent ussgeben dem egenanten herren Wilhelm sin insigel der uberinkumnüsse und versetzung die er mitt den von Friburg getan hatt.

Item alle die gütter herr Wilhelms Velgen und her Rudolffen von Vippigen hinder dem egenanten unserm allerforchtsamisten herren gelegen werdent belibent als verfallen gütter dem obgenanten unserm allerforchtsamisten herren.

Item werdent widergeben und bessren die obgenanten von Friburg dem herren von Willarsel allen den schaden durch sy ym getan nach ordnung der ob benempten miner gnädiger herren der botten.

Item werdent sy enpfahen und ze lehen und manschafft haben under die hoche herlikeit und ressort des egenanten unsers herren gen milden ze resortieren und gehorsam zu sinde alle die gütter und dinge die sy innhand die geschriben und verzeichnet sind in dem quattern so den obgenanten botten geben sind worden alles nach innhalt der selben verziechung und memorien.

Item werdent die obgenanten von Friburg pflichtig und gebunden dem egenanten unserm allerforchtsamisten in reysen ewenclich dienen so viel und so dick si des ermant werdent

und zem minsten alle jar einest da im das zu willen sin wirt V[c] werlicher mann V manot in ir eignen costen.

Item werdent si geben alle jar uff dem ingenden jar dem egenanten unserm herren ein jårlich tributt nåmlich ein schwert herrlich mit gold verfasset.

Item werdent sy widergeben und anttwurten dem vicåmerlin unsers heiligen vatters und andern sinen botten in der geleit under dem geleit des hertzogen von Österreich in der herschafft von Österreich und nach ordnung der egenanten botten.

Item werdent ledig lassen gentzlich an costen und schaden ouch an kein schadung den herren von Montrichen und all ander die ze Friburg genangen sind oder anderschwa hinder inen sy syent des obgenanten unser allerforchtsamisten herren undertann oder irer helffer des gelichen wirt man tun von den iren.

Item werdent sy bessren allen schaden freuel und ubermut durch sy begangen von allem vergangen zitt bis uff disem huttigen tag es sye in gemein oder in sunders den herren statt und gemeind von Berne es sie in gemeind oder sunder personen nach innhalt und form begriffen in den capitteln und vordrung der egenanten herren von Berne.

Item fur den costen und schaden die der obgenant unser herr empfangen und gelitten hatt dis kriegs halb werdent sy im bezahlen ij hundert tusent guldin rinsch.

Item werdent sy empfahen und ze lehen und manschafft haben under die hoche herlikeit und resort und gehorsami des erwirdigen vatters in gott mines herren von Losen alle renten lehen zinsmanne und ander gůtter die sy innhand hinder der herschafft ze Flů.

Item von dishin die egenanten von Friburg in keinerley wise nit werdent muntzen an urlob und verhengnisse des egenanten mines herren von Losen etc.

Dis ist die anttwurt so die von Friburg geben hattent.

Gott dem almechtigen zu ere und reuereutz ouch durch fridens willen und ouch zu eren dem allerhöchsten und allerdurchluchtigosten und mechtigosten printzen des aller cristenlichisten kunges von Franckrich ouch des hertzogen von Bur-

gund die uch unser herren als botten hergesant hand ze suchen und arbeitten umb den friden in der Friburger krieg werdent die Friburger enitent zu tun die hie nach geschriben artickel und antwurtent ouch da mit andern articklen so man von inen formals geuordret hatt. Uff dem ersten und ander artickel sprechent die von Friburg sy sigent nit anevang noch urhab des kriegs gewesen als dann das schinbar ist durch das rechtbietten und mengen die beschechen sind das man die buntbrieff halten und die march dadurch inen ir lib und gutt uff gehept und genomen worden ist ablassen und vernichten wolte das sy nun alles an uch unsern herren die botten ziehent, doch wie darumb das sy by des hertzogen von Sauoe gnad blibent werdent si content inn umb gnad ze bittent an die person unsers heiligen vatters des babst und siner råtten ze losen in einer zall xx personen umb alles das so sy in diesem krieg wider inn getan hand der sy ouch zu gnaden uffnemen sol.

Uff dem dritten artickel sprechent die von Friburg sy habent nit die vesti enteckt noch den turn noch die fur angestossen in der kilchen ze Montenach aber man hatt inen gebrant ettwe vil kilchen ir dörffern und zerstört willenclich und darnach die dörffer verbrant warent darumb si sprechent das man inen billich bessrung und ablegung tůn solte denn das sy es tun sollent.

Uff dem iiij und Viij und XV artickel sprechent die von Friburg sy habent darumb gut brieff und titel, aber wie darumb wellent sy von der hochen herschafft die man in Welsch nennet souorainete abstan des so sich redlichen vindet durch erber lute mit willen beder partyen daruber erwelt derselben hochen herschafft gewesen siud von XXXV Jaren her.

Uff dem V artickel wellent sy des hinkomen zu uch minen herren die botten oder uff ander gemein richter furnåm und deweder partyen suspect und unargwendig.

Ob sy wider her Wilhelm von Wibelsburg und die andern rechtlichen procediert habent oder nit aber uch minem herren den botten zu eren wellent sy abtretten von allen sinen husfrowen gůtter.

Uff dem sechsten artickel meinent sy inne nutzit anders ze tun denn sy sind ir mitburger und sind bunden gewesen inen ze helfen nach innchalt der buntnisse.

Uff den vij artickel wellent sy content sin untz an tusent guldin wie woll sy des nu gebunden weren anzesehen den schaden und das unrecht so man inen darinn und daruss tett.

Uff dem IX und X articlen wellent sy dem hertzogen von Sauoe dienen nach usswisung ir buntbriefen so sy ze sament hand und bittend inn demůtenclich das er die halte und ob er spricht als er ine getan hatt das sy zerbrochen sind des wellent sy hinkomen zu dem kunig von Franckrich minem herren dem hertzogen von Burgund oder dem graffen von Friburg oder uff all ander fursten die ir daruber ordnent und beduncket uch das es gesin mȯge ane krenckung und schaden des ubrigen so die buntbrieff innhand so wellent sy abstan von der hilff darinn begriffen so ein teil dem andern pflichtig ist ze tund und darzu me ob kein wȯrter darinn geschriben sin die sin hochmechtikeit und wirden minrett das man die nach uwer concientzen ordnungen můltre oder abtye doch ane schaden des ubrigen alles so die selben buntbrieff innehaltent sunder das es confirmiert werde und in siner crafft und macht blibe wo es doch denen von Bern geuelt wan doch bed stett Friburg und Bern darinn in eyden als ein partie geschriben stand.

Uff dem XI artickel die von Friburg setzent dahin zu mines herren von Ȯsterrich hertzog Albrechts gnad die sich darumb wol verantwortten kan gegen dem kȧmerlin und andern.

Uff dem XII stuck sint sy content also das all ligend gůtter herschafften besunder als die herschafft Grasburg und Gumenen und alle ander gůtter gemeinlich oder insunders zehen und schulden genomen und behept des kriegs oder marcken halb inen widergeben werden und man sy ane intrag darzu komen lasse.

Uff dem XIII artickel sprechent si sy wissent zu diser zitt nutzit mit der gemein zu Bern ze schaffene haben aber umb sundritt personen sind sy content ze tund alles das durch uch min herren die botten angesehen wirdet oder ander so daruber geordnet werdent.

Uff dem XIIII artickel meinent sy haben nach ir mass me costen und schadens gehept denn der hertzog von Sauoe denn alle ir dȯrfer verbrant und die dorfflute verdorben sind, aber des hertzogen gnade zu bekommen wellent sy inen ge-

ben X[m] guldin in zwey jaren ze bezalen und bittent das man daran welle content sin und si daruber nit furer suchen.

Uff dem XV artickel wellent sy tun als umb die vier und viij article hie vor geluttret wie woll das nie gedacht sig denn bis zu dieser zitt und doch also das an die selben vier und acht und XV artikl inen vorbehalten sie ir ansprach und hinwisung gegen iro.

Uff dem XVI articl die von Friburg habent fryheit und teill nach notturfft wie sy muntzen mugent die wellent si gern furlegen wider des von Losan fryheit die er meint zu haben und wellent dorumb zum rechten komen uff ein gemeinen richter.

Und alsus mit rechter getatt und substantz wellent die von Friburg allen und yetlichem vorgeschribnen articlen in massen als vor statt nachkomen ob der hertzog von Sauoe es ouch tun also das brieff darumb in rechter form gemacht werden als min herren die botten das tichtent oder ander wise lüte, doch die substantz derselben articlen unverendert bittend daby uch min herren die botten das uch diser ir antwurtt benügen welle darumb relacion tügent ouch aller vorgeschriebnen dingen als sy des zu uwern eren und wirden ein gantz gutt getruwen habmt.

Ob man aber das ir anttwurt von inen nitt uffnemen sunder abschlachen und verachten wölt so erbietten si sich aller vor und nach verlouffner sach nutzit hinden gesetzt uberall zem rechten ze kommen uff alle fursten herren und stette die sy formals zu Genff und ouch zu Losan das gebotten und ir min herren die botten gehört hand und uff irem yetlichem insunders und mit namen vor ab dem kunig von Franckrich hertzogen von Burgund dem pfallatz grauen dem grauen von Friburg und von Nůwenburg und irem jetlichem insunders oder uff gemeiner eidgenossen botten die sich vormals in die sachen geleit und gearbeitt hand mit namen Basel Zurich Solotren Lucren Ure Switz Underwalden Zug und Glarus.

Dis rechtbietten alles lieber gnädiger herr furst ist von des hertzogen von Sauoe reten abgeschlagen verachtet und den benempten bötten von Franckrich und Burgund geanttwurt und offenlich gerett worden sy wellent von keinem rechten noch rechtbietten in keinerley wise nit hörren reden und hand uns

die botten von Franckrich und Burgund kurtz gesagt wellen wir von den luten friden haben so müssen wir inn von inen kouffen.

Zu dem allem umb das die obgenannten rete meintent und sprachent solliche unser rechtbietten beschoche nit denn allein umb das ir zug und leger sich fur die statt zu schlachen so sy vor handen meinent zu haben wurde gewendt und gehindert. Bott der landuogt von Burgund recht von unsern wegen also wie woll im das von uns nit enpfolhen was. Der hertzog von Sauoe und alle sin helffer möchtent irem zug und furnemen nachgan gach dem krieg in aller masse als ob es kein recht gebotten noch uffgenomen werd so soltend die von Friburg dennocht nutzit dester minder dem rechten einem so vormals gebotten werint welches er darunder uffnemen wölt nachgen.

Dis ist die endlich anttwurt und vordrung so des hertzogen von Sauoe rete uff die vordrigen article alle gegeben hand und ist allein uff vier nachgeschriben articlen, darumb die differentz ist denn uff die übrigen article ist nit notturft me rede zu uieren.

Am ersten uff den vierten artickel lutend von der vogtye wegen zu Altenriff und den achtenden berürend die ligenden gütter so die von Friburg vor dem krieg innhattend und bekennen solten zu lehen manschafft und in Welsch resort.

Sprechent die herren des ratz das unser herre von Sauoe die gewonnen und gewunnen hatt, besitzt und innhett mit rechtem titel des kriegs und in ander wege und wan die von Friburg die gnad nit uffgenommen hand die die rete ihnen getan woltent haben dem kung zu eren und minem herren von Burgund zu liebe das ist zu wissen das sy content warent das die vogtye und eigenschafft zu Altenriff unserm herren von Sauoe blibe und aber von den andern güttern wegen das man die denen von Friburg mit namen denen sy formals ingehept hand widerkerren wolt also das die ding die man vormals in geschrifft gegeben hatt und zu lehen darrürent das sy die zu lehen bekanten und die zu manschafft ouch bekanten zu glicher wise die zu resort das sy aber abgeschlagen hand sprechent die rete wellent die von Friburg den capitteln als vor statt nit nachkomen so innhett sy der hertzog von Sauoe und be-

sitzt innhaben und besitzen wie und menit und wellend die von Friburg im darumb ůtzit zu vordren welle er inen anttwurten.

Uff dem sechsten cappitel her Wilhelms Velgen und her Rudolff von Wippingen gůtter antreffend die da urhab dis kriegs und alles des ubels das da von wachsen ist sind gewesen sprechen die rete anzesehen das sy wider ir triw getan und wider unsern herren von Sauoe der ir herr ist sich mishandelt hant das ir gůtter mit gemein rechten und gewonheit des landes gantz unserm herren von Sauoe verfallen syen. Er besitzt und innhett ouch die und nit sol noch will sy widerkerren noch widergeben.

Uff den X artickel innhaltent als von des tributz wegen des swertz zu geben etc. sprechent die rete das zu eren und liebe als vor statt wellent sy der vordrung abstan wie woll die gǒttlich und billich ist doch mit sǒllicher besorgnisse das die von Friburg sich verbinden zu geben ewenclich ein tribut so daruber angesehen wirt namlichen einer kilchen die gelegen sige in Sauoer lande zu einer ewigen memorie.

Uff dem XIIIII capittel inhaltend als von der zweyhundert tusent guldin wegen sprechent die rete angesehen den costen und schaden so unser herr von Sauoe in disem krieg durch der von Friburg gross unrecht gelitten und gehept hat das die summ nit ze gross ist doch zu eren und liebe als vor ouch durch fridens willen werdent die rete content die zu multern zu achtzig tusent guldin und nit minder angesehen das man den herren von Bern die in disem krieg ouch grossen costen gehept hand iren teil geben muss.

Uff den capittel die lehen und gůtter antreffend gelegen hinder minem herren von Losen sprechent die rete als si vor gesprochen hand von unserm herren von Sauoe uff die vier und acht capittel.

Uff den capittel die můntz berurnde sprechent die rete das man daruber ordne das die von Friburg nie mer ewenclich můntzen sollen noch mugen.

Von der confederacion wegen sprechent die rete von sollicher ursach wegen so formals durch sy gerett worden sind unser herr von Sauoe der hatt nitt noch haben will noch sol mit denen von Friburg kein buntnisse aber gott ze eren wirt

unser herr content das die von Friburg wandlent und comunisierent in sinem lande und under und mit sinen undertanen nach gemeinem rechten und zu glicher wise als die undertanen des kunigs von Frankrich des hertzogen von Burgund des herren Tahohin des kunigs von Cecily der von Meyland Januern und ander siner nachgepuren oder benüget sy des nitt so werdent sy content zu eren und liebe als vor statt zwen zu erwellen von wegen unsers herren von Sauoe und die von Friburg ouch zu glicher wise zwen uff irem teil und minem herren den grauen fur einen mitteln die selben concordieren werdent zimlich wege wise und form damit unsers herren undertanen als der von Friburg nachgeburen und die von Friburg mit einander ruwenclichen leben mugent.

Zu dem allem als von den herschafften Grassburg und Gumminen sprechent die von Bern sy habent die in disem krieg gewunen und was sy je welten in kriegen und mit dem schwert gewunen hand haben sy es nie widergeben noch widerkert und noch nitt meinent ze tunde noch tun wellent welle man aber inen die mit liebe lassen besitzen und innhalten sie innen lieb sie aber des nit so wellent sy es doch haben.

Die anttwurt so die von Friburg zu letsch daruff getan hantt.

Uff dem vierden articlen berůrnde die hǒchste herschafft zu Welsch genant souerainete werdent die von Friburg content den egenanten min herren die botten ze eren die sich des gemechtiget hand des so sich redlich vinden wirt sid xl jaren her wie woll sy nit ingangen warent denn allein bis an xxxv jar also das inen vorbehept sie ir vordrung die sy darumb denn haben wurden gegen iren.

Uff dem vj artickel berůrnde her Wilhelms Velgen und her Růdolfen von Wippingen gůtter sprechent die von Friburg das sy ir mittburger sind und noch der gebunden sag habent sy mugen tun was sy getan hand herumb so begeren sy das sy in irem statt bliben als vor.

Uff dem X artickel meldent von des tributz wegen sprechent si das sy herren habmt nemlich unsern herren von Ǒsterrich den sy tribut schuldig sind und an ir wissend und

gunst möchtent noch woltent und nit wöllent sy kein ander tributt geben niemant uberall.

Von der buntbrieffen wegen sprechent sy das sy ingan wellent das man die hilff abtuge so ein theil dem andern schuldig ist darzu ob kein wort darinn begriffen sind die sin hoche herlikeit mindert das sich die auch bessren sullent also das alles das ubrig der egenanten buntbriefen beliben soll in sin macht substantz und crafft.

Item so verre als es berůrt die achtzig tusent guldin Rinsch etc. ob es ist das die egenanten sachen sich gentzlich vol fůrend als vor stat die von Friburg werent content ze geben xl^{m} guldin zu einmal und bezalen nachdem und es angesehen und uberkomen wirt alles nach ir vermugen.

Item uff dem capittel von minem herren von Losan wegen berůrend die gůtter und lehen wirt man darinn handeln und tun als er obgeseit ist in der gelichen stucken von minem herren von Sauoe berürnde die oberste herschafft zu Welsch genant soueranete.

So verr es berůrt von der muntz wegen der egenant min herr von Losan wirt sin priuilegia zoigen und die von Friburg die iren und nach dem und sich vindt bescheche furbas.

Der anttwurt gnådiger fůrst versehen wir uns nit das die Sauoen ingangent wir haben ouch die getan besunder darumb ob durch solich tåding sich die sachen verziechen möchten das wir da zwischen uwer gnaden will und meynung vernåment. Gnådiger furst und herr gedenckent inn ernstlich nach denn inn der warheit es statt sorglich umb uns und die gantzen statt.

(Gleichz. Aufzeichnung. Papier. 8 Bl. Fol. Geh. Hausarchiv.)

---

b) **1448. 16. Juli.** In nomine domini amen. Per huius veri et publici instrumenti seriem cunctis pateat evidenter, quod cum super discordiis differentiis atque guerris vertentibus et que erant inter illustrissimum principem dominum nostrum etc. Sabaudie ducem et magnificam communitatem Bernensem velut ipsius domini nostri ducis adiutores ex una, et honorabilem communitatem Friburgensem ex altera hodie tractatu reverendi patris domini Aymerici abbatis sancti Thierrici prope Remis, ac spectabilium

et egregiorum Guillielmi de Menipeni, scutiferi domini de Contressault consiliariorum et ambassiatorum serenissimi ac christianissimi principis Francorum regis, nec non Philiberti de Vaudrey scutifferi et magistri Johannis de Salina in legibus licenciati consiliariorum et ambassiatorum illustrissimi principis domini ducis Burgondie nec non nobilium et honorabilium virorum Heinrici de Hunwil Bernhardi de Malaro scutifferorum Henrici Secler de Basilea et Ytellini Reding ammanni Switensium consiliariorum et ambasiatorum magnificarum ciuitatum villarum et communitatum Basiliensis Thuricensis Solodorensis Lucernensis Urensis Underwaldensis Schwicensis de Zug et de Glarus, ac venerabilis religiosi domini Guilliermi de Berno prioris mortue aque fuerit facta transactio atque pax inter magnificum et potentem dominum Johannem de Seyssello dominum Barjacti et Ruppetule marescallum Sabaudie nec non spectabiles et egregios dominos Jacobum de Montebello dominum Intermontium Caspardum dominum de Varax Johannem de Nouocastro dominum de Vuaulmercueil Amedeum dominum Viriaci Johannem de Compesio dominum Gruffiaci magistrum hospitii sanctissimi domini nostri pape Petrum de Menthone dominum Montistrotterii, Guilliermi de Gebennis dominum Lullini bailliuum Vuaudi, Jacobum de Challant dominum Ayme ville Georgium de Varax dominum Chasseti Jacobum de Turre utriusque juris doctorem Johannem de Menthone bailliuum Chablaysii, Phillibertum de Monton Johannem de Lornay, Ottheninum de Langiuo scutifferos consiliariosque, nec non Mermetum xpine procuratorem Vuaudi agentes nomine prelibati illustrissimi domini nostri ducis Sabaudie, ac spectabiles et egregios dominum Henricum de Bubenberg militem Rudolffum de Ringoltingen scultetum et Petermannum de Wabern bursarium predicte ville et communitatis Bernensis, agentes nomine ipsius communitatis ex una parte, et spectabiles egregios et honestos viros dominum Petrum de Mormonte militem capitaneum Petrum de Corberiis scutiferum Bernhardum Calige Johannem Pauilliard consules Jacobum Cudriffin secretarium Anselinum Helpach et Hansonum Mussillierii vexilliferos predicte ville et communitatis Friburgi agentes nomine ipsius communitatis ex altera parte. In qua siquidem transactione et pace inter cetera conventum fuit

inter ipsas partes, quod ad ordinationem dictorum dominorum ambasiatorum et prioris fiett et apponeretur inter ipsas partes certus modus, secundum quem ammodo ipse partes et eorum subditi adinvicem viuere se regere et gubernare deberent et simul conversari.

Hinc est, quod anno domini millesimo quatercentesimo quadragesimo octauo indictione undecima die vero decima sexta mensis Iulii in nostrum notariorum subscriptorum et testium presentia constituti memorati domini ambasiatores et prior, volentes ut asserunt eis injuncto oneri finem imponere inter dictas partes ordinauerunt pronunciaverunt et declarauerunt pro modo viuendi articulos infrascriptos, quos ordinant iuxta ipsorum articulorum mentem et tenorem, et omni semoto dolo malo ammodo et perpetuo inter ipsas partes earumque subditos debere inviolabiter obseruari. — Et primo quod in causis ubi quis velit petere debita aut aliud consequi actione personali, actor aget coram judice loci ubi morabitur reus aut coram judice cui reus se submisisset, et tenebitur judex inter partes diffinire et sententiam proferre infra unum mensem a die facte petitionis. Item in causis possessionum et aliis realibus actor justitiam petet coram judice loci in cuius territorio seu jurisdictione res que petetur aut de qua agetur erit. Et in causis petitionis hereditatis petet actor coram judice loci ubi deffunctus de cuius hereditate vel bonis agitur domicilium habebat tempore eius vite. Et teneatur judex de dictis duobus casibus justiciam ministrare et deffinire causam intra quadraginta quinque dies nisi subesset causa iusta prorogationis propter testes habendos, aut alias informationes quo casu possit judex tempus prorogare secundum casus exigentiam. Et casu quo judex intra dicta tempora non diffinisset teneatur superior immediatus per penarum impositionem et aliis modis omnibus cogere judicem ad iudicandum infra octo dies sequentes. Et si hoc facere distulerit judex talis tunc teneatur ad interesse partis, et cogatur per dominum ad tale interesse solvendum partibus et maxime actrici. In causis criminalibus tam pecuniariis corporalibus quam frauailliose factis puniatur delinquens per judicem loci ubi fuerit commissum delictum et secundum consuetudinem loci ubi esset commissum delictum. In causis differentiarum et

questionum que essent inter illustrissimum dominum nostrum ducem Sabaudie aut aliquam communitatem vel villagium patrie sue Uuaudi vel Chablaisii aut aliquem ex nobilibus dictarum patriarum siue communitatum Bernensium aut aliquam ex villis villagiisve seu nobilibus eorum ad causam jurisdictionis territorii finium pascuorum nemorum vel aliqua causa concernentem seigneuriam ex una parte, et commune Friburgense aliquamve ex villis villagiis aut nobilibus ipsorum ex altera, eliget quelibet pars unum arbitrum, et eundem conducet in loco Mureti infra viginti dies postquam per actorem fuerit requisitum et si dicti duo arbitri non possent esse concordes eligant sibi unum medium et si non possint concordare de medio tunc magnificus comes et potens dominus Johannes comes Nouicastri erit medius vel talem medium deputabit in eius comitatu Nouicastri, et in causis Bernensibus deputabit medium qui sit Alamanus. Et post decessum ipsius domini comitis tunc eligi debebit medius de communi consensu partium in predicto comitatu Nouicastri et respectu Bernensium Alamanus ut supradictum est, et teneantur tales arbitri et medius sententiam ferre infra unum mensem a die prime diete tunc numerandum et valeat sententia eorum aut maioris partis ipsorum. Item subditi hinc inde in territoriis ipsarum partium ammodo poterunt tute cum eorum mercibus et bonis conuersari mercari negotiari et non fiat sequestra, impignorationes barre aut impedimenta aliqua contra bona aut personas eorum in causa ciuili nisi pro debito confessato recognito, aut de quo esset instrumentum, et omnia acta in contrarium sint nulla nulliusque valoris et momenti. Et teneantur officiarii ea reuocare et liberare sub pena et cohercione predictis. Et tractentur subditi et eorum bona tam in conducendis victualibus quam alias benigne et dulciter sicut tractantur et tractabuntur homines aliorum circumvicinorum tam in personis quam in rebus. Et prouidebitur hinc inde subditis de salvo conductu in debita forma si et quando petent. Item quod nulla ex dictis partibus et eorum subditi absque cognitione judiciali spolietur aut priuetur possessione alicuius rei in qua sit aut esse reperiatur. Et si quis de facto fuerit spoliatus citra judicialem cognitionem restituetur ante omnia ad eius pristinam possessionem per judicem loci ubi sita fuerit res talis omni semoto li-

tigio. Item nullus subditorum ipsarum partium trahet alium ad curiam ecclesiasticam ex aliqua causa nisi in casu matrimoniali, usure manifeste et fidei, aut nisi talis conventus jurisdictioni ecclesiastice se submisisset. Et si contrarium factum fuerit teneatur talis qui traxisset alium ad curiam ecclesiasticam desistere expensas reficere et eum absolui ab excommunicatione facere si forsitan in sententiam eius causa incidisset, et ad hoc per eius superiorem compellatur. Qua ordinatione sic facta et dictis articulis sic propalatis supranominati agentes pro dictis partibus eam gratam et acceptam habentes, articulos ipsos nominibus dictorum pro quibus agunt approbauerunt et acceptauerunt et per eos pro quibus agunt ratificari facere promiserunt eorum litteris suis sigillis sigillatis infra septem dies proximos sub dictorum pro quibus agunt omnium obligatione bonorum, et sub omni juris et facti renunciatione ad hec necessaria et cautela.

De quibus premissis omnibus et singulis supradicti domini ambassiatores voluerunt dicteque partes requisierunt a nobis predictis notariis subscriptis tria publica instrumenta eiusdem substantie et tenoris videlicet ad opus prelibati illustrissimi domini nostri ducis Sabaudie unum, ad opus dicte ville et communitatis Bernensis unum, et ad opus predicte ville et communitatis Friburgi reliquum, et plura tot quot fuerint necessaria dictamine sapientum si opus fuerit dictanda et corrigenda. Acta et data fuerunt premissa in villa Mureti in domo albergarie aquile nigre videlicet in virgulto ipsius domus, anno die et indictione predictis, presentibus venerabilibus egregiis et nobilibus viris fratre Jacobo Massilliere monacho Remensis diocesis Petro Chappeau secretario supradicti serenissimi domini Francorum regis Robino Delarii scutifero Remensis diocesis Alexandro de Indisay Scoto Hartman Bayer scutifero Maguntinensis diocesis, et Hugone Trice Basiliensis diocesis, ac aliis pluribus testibus ad premissa vocatis et rogatis.

(S. N.) Ego Johannes de Lestelley Gebennensis diocesis publicus imperialis notarius etc. (prout supra.)

(S. N.) Ego Johannes de Ecclesia Lausannensis diocesis publicus imperialis notarius ac prefate communitatis ville Bernensis scriba et secretarius etc. (prout supra.)

Ludouicus dux Sabaudie Chablaisii et Auguste sacri Romani imperii princeps vicariusque perpetuus marchio in Yttalia comes Pedemontium Gebenne et Kaugiaci, baro Uuaudi et Foucigniaci, Nycieque et Vercellarum etc. dominus etc. (prout supra in tractatu pacis.)

Gleichz. Abschrift. (it. deutsche Ausfertigung). Geh. H. Archiv.

---

c) 1448. 16. Juli. In nomine sancte et indiuidue trinitatis patris et filii et spiritus sancti amen. Per hoc verum et publicum instrumentum uuiversis modernis posterisque fiat manifestum, quod cum pridem inter illustrissimum et excelsum principem dominum Ludouicum ducem Sabaudie Chablaysii et Auguste etc. ac magnificos et honorabiles dominos ville et communitatis Bernensis velut ipsius domini nostri illustrissimi principis confederatos et coadiutores ex una, et honorabilem communitatem ville Friburgi in Ochtlandia partibus ex alia, graues dissensiones, differentie, debata, discordie et guerre vigerent, grauioresque imposterum eminerent, et unde homicidia, incendia, rapine, agrorum depopulationes, et alia pleraque letalia flagitia hincinde prochdolor successerint, serenissimus ac christianissimus princeps dominus Karolus dei gratia Francorum rex ac illustrissimus et excelsus princeps dominus dux Burgundie nec non magnifici et spectabiles domini ciuitatum villarum et communitatum Basiliensis, Switensis, Urensis, Underwaldensis, de Zug et Glarus, tanquam veri pacis et concordie auctores, supradicta et alia quecunque guerrarum discrimina exosa gerentes, ad magnificum consilium prelibati illustrissimi domini nostri ducis Sabaudie citra montes cum sanctissimo domino nostro Felice papa quinto residentes, ac etiam predictos, de Friburgo, pro pace inter partes tractanda et procuranda, suos solemnes destinauerunt oratores videlicet reuerendum in Christo patrem dominum Emericum abbatem sancti Thierici prope Reins et spectabiles et egregios Guilliermum de Menipeny dominum de Contresault scutiferum scutiferie consiliarios prelibati serenissimi Francorum regis, ac Philibertum de Vaudrey scutiferum et chambellanum, et magistrum Johannem de Salina in legibus licenciatum consiliarios predicti illustrissimi domini ducis Burgondie nec non nobiles et honorabiles viros Henricum de

Hunwil, Bernhardum de Malrin scutiferos, Henricum Zeigler de Basilea et Ytåll Renig (Itel Reding) ammannum Switensium predictarum ciuitatum villarum et communitatum consiliarios. Qui siquidem ambassiatores et cum eisdem de communi consensu omnium partium venerabilis et religiosus frater Guillielmus de Berno prior mortue aque multipharie multisque modis hactenus viribus institerunt et laborauerunt, ut opera sua pacis et concordie tranquillitas partibus subsequi posset. Tandem post multa partita et media per ipsos ambassiatores hincinde data et aperta plerosque tractatus, tam in ciuitate Lausanne quam etiam in villa Friburgi diuersimode perinde habitos, nouissime ad hunc locum Mureti aduenerunt magnificus spectabilesque egregii et nobiles viri domini Johannes de Seysello dominus („Her Johans de Sexel herr zu Barjat und zer Fluli") Barjacti et Rupetule marescallus Sabaudie, Jacobus de Montebello dominus Intermontuim, Caspardus dominus de Varax, dominus Johannes de Nouocastro, dominus de Vaulmercueil, Amedeus dominus Viriaci, dominus Johanes de Compesio dominus Gruphiaci magister hospitii sanctissimi domini nostri pape, Petrus de Menthone dominus Montistrotterii, Guillielmus de Gebennis dominus Lullini bailiuus Vuaudi, Nicodus de Menthone dominus Nerniaci, Jacobus de Challand dominus Aymeville, Georgius de Varax dominus Chassetti, Anthonius de Palude dominus De Corant, Jacobus de Turre utriusque juris doctor, Johannes dē Menthone bailiuus Chablaysii, Philibertus de Monton, Johannes de Lornay, Ottoninus de Lauigniaco scutiferi consiliariique, ac Mermetus xp̄ine procurator in patria Vuaudi prelibati illustrissimi domini nostri Sabaudie ducis, nec non spectabiles et honorabiles dominus Henricus de Bubenberg miles dominus Spiecz, Rodulphus de Ringoltingen scultetus et Petermannus de Wabern bursarius consules et ambassiatores ville predicte Bernensis ex una parte, et spectabiles egregii et honorabiles domini Petrus de Morimonte miles capitaneus, Petrus de Corberiis scutifer, Bernhardus Calige, Johannes Pauilliard, consules, Jacobus Cudriffin secretarius, Anselmus Helpach, Hansonus Mussillierii, vexilliferi predicte ville et communitatis Friburgi ex alia parte. Qui siquidem consiliarii et ambassiatores hodie constituti in presentia nostrum notariorum

publicorum et testium inferius nominatorum, deque voluntate dominorum et communitatum quorum nominibus agunt plene in hac parte ut asserunt informati, pro quibus etiam se fortes faciunt et de rato habendo ut infra promittunt ob dei omnipotentis reuerentiam, honoremque et contemplationem prelibati serenissimi domini Francorum regis illustrissimique Burgundie ducis ac magnificarum communitatum predictarum suorumque ambassiatorum prelibatorum eorumque tractatibus et relatibus deuenerunt ad pacem transactionem et concordiam, conventionemque et pacta prout in articulis infrascriptis describitur.

In primis quod octo burgenses Friburgi infra viginti dies futuros postquam fuerint nominati per consilium illustrissimi domini nostri ducis Sabaudie citra montes residens se presentabunt conspectui illustrissimi domini nostri prelibati capite discooperto et genibus flexis, et petent ab eo veniam de omnibus offensis et iniuriis, eidem et eius patrie et subditis illatis ipseque dominus noster dux eisdem indulgebit et illos in gratiam accipiet. Super modis reparationum castri ecclesieque Montagniaci, fundationis misse cothidiane et perpetue in ecclesia Montagniaci et reparationis castri Villarzelli et dependentiis exinde, fiet ad ordinationem predictorum ambassiatorum una cum eis dicto domino priore. De bonis dominorum Guillielmi de Aduenthica, Guillielmi Velgen et Rodulphi de Wippingen fiet ad ordinationem predictorum ambassiatorum et prioris, et etiam de bonis Anthonii de Salixeto. De bonis petitis per Bastardum de Pitigniaco stabitur summarie et juridice ordinationi domini comitis Nouicastri vel eius ad hoc deputandi. Et quia parte dictorum domini nostri ducis et Bernensium dicebatur confederationes inter partes alias initas esse ruptas occasione maxime dicte guerre ruptasque remanere debere, propterea omnes confederationes hactenus inite inter illustrissimum dominum nostrum et Friburgenses, ac etiam Bernenses et Friburgenses remanebunt rupte et nullius valoris et exnunc ipsis confederationibus omnes ipse partes renuncient et renunciant. Ad partem fiet modus uniendi ad ordinationem ipsorum ambassiatorum et prioris secundum prelocuta. Aduocatia Alteripe et omnes alie res que debite reperientur per probationes fiendas coram magnifico et potente domino Johanne

comite predicto vel ab eo deputando et commissario, alias ullo unquam tempore, absque aliquo prescriptionis obstaculo fuisse de feudo homagio fidelitate superioritate vel resorto illustrissimi domini nostri ducis Sabaudie seu predecessorum suorum aut horum, a quibus causam habet, que acquisita fuerunt quoquo titulo per communitatem aut particulares personas Friburgi recognoscentur de feudo homagio superioritate et resorto prout fuerit probatum fuisse alias ipsius illustrissimi domini nostri aut suorum predecessorum subditorumve suorum seu a quibus causam habuit, nisi parte Friburgensium ostenderetur consensus ipsius illustrissimi domini nostri seu predecessorum suorum aut a quibus causam habuit, aut alius iustus titulus seu causa sufficiens. In contrarium intellecto semper, quod in huiusmodi facto nullis alias factis confederationibus inter partes neque aliqua prescriptione poterunt se tueri dicti Friburgenses. Idem fiet de feudis fidelitatibus homagiis resortis et superioritate ecclesie Lausannensis ad causam Ruppis. Saluo semper jure et actione dictis Friburgensibus tam in communi quam particulari contra eorum guerentes occasione euictionis particularis, vel in totum si quod habeant. Pro emenda utili soluent Friburgenses ultra premissa illustrissimo domino nostro duci Sabaudie quadraginta milia florenorum Renensium modis et terminis statuendis et ordinandis per predictos ambassiatores et priorem. Item stabunt Friburgenses ordinationi domini comitis Nouicastri super articulo de non cudenda moneta per eos. Item restituentur captiui hinc et inde quite et absolute, solutis dumtaxat missionibus et expensis taxandis et moderandis si debatum oriretur ad ordinationem domini comitis Nouicastri aut eius deputandi. Item omnes et singule persone utriusque partis restituentur in suis possessionibus et bonis immobilibus hincinde. Etiam debita et credita restituentur exceptis fructibus illorum et aliis mobilibus consumptis. Item in quantum concernit communitatem Bernensium idem modus uniendi qui inter illustrissimum dominum nostrum eiusque subditos, ac illos de Friburgo ut supradictum est per ambassiatores ordinabitur, etiam inter ipsos Bernenses et Friburgenses seruabitur. Et ulterius remanebit eisdem Bernensibus in communi castrum de Grasburg cum suis pertinentiis et emolumentis qui-

buscunque, videlicet medietas que ante huiusmodi guerram pertinebat comunitati Friburgi. Etiam remanebit eidem ville et communitati Bernensi jurisdictio [1]) contamine saluis particularibus personis de Friburgo possessionibus terris fructibus et redditibus et decimis ac aliis juribus eisdem particularibus personis de Friburgo penes dicta loca spectantibus et pertinentibus. Item in facto nobilis Marguarete de Duyno uxoris nobilis Rodulphi de Ringoltingen moderni sculteti Bernensis ipsa remittetur et reintegrabitur in plena actuali reali et pacifica possessione omnium bonorum mobilium et immobilium quorumcunque in quorum possessione ipsa cum eius filia Loysa pridem erat, tam ad causam Petermanni Richen quondam dicte Margarete mariti et patris dicte Loyse quam etiam ad causam Roleti de Wippins quondam avunculi dicti Petermanni, ita quodsi aliquis de Friburgo in particulari vel in communi propter hanc causam quicquam vellet petere ab eadem Margueretа vel a dicto Rodolpho de Ringoltingen eius marito, aut Henrico filio predicti Rodulphi, et eciam si dicta domina Margareta aut Rudolphus et Henricus propter hanc causam quicquam petere vellent ab aliquo de Friburgo in particulari vel in communi stabitur ordinationi et cognitioni magnifici domini comitis Nouicastri vel eius ad hec deputandi, junctis et asistentibus secum duobus arbitris uno pro qualibet parte eligendis. Item quod mediantibus supradictis transactis pactis et concordatis et aliis que per dictos ambassiatores ex potestate eis ut prefertur attributa fuerint pronunciata et declarata inter ipsas partes earumque subditos adherentes fautores adiutores et sequaces recessum sita dictis discordiis differentiis et guerris inter eas presentialiter vertentibus, cessentque omnes hostiles offense et facta sit atque esse intelligatur bona pax et concordia que quidem omnia et singula supra scripta pacta conventa transacta et ut premittitur concordata, ac omnia et singula que per dictos ambassiatores super premissis ordinata pronunciatave fuerint et declarata, promiserunt dicte partes videlicet agentes pro ipso illustrissimo domino nostro duce Sabaudie magnifica communitate Bernensi, et laudabili communitate Friburgi, no-

[1]) („Die rechtsami ze Gemeinen.")

minibus dictorum pro quibus agunt, et pro eis se fortes fecerunt per eorum et cuiuslibet eorum prestita corporalia juramento tactis sacrosanctis dei euuangeliis attendere obseruare perpetuo et inviolabiliter adimplere contra ea aut eorum aliqua nullo unquam tempore facere dicere vel venire aut contra ea venire volenti in aliquo consentire de jure vel de facto, etiam si de jure possent sub obligatione omnium bonorum dictorum pro quibus agunt presentium et futurorum, ac sub pena decem millium florenorum Renensium per partem contrafacientem aut non observantem committenda et parti in cuius preiudicium esset contrafactum aut non observatum applicanda, totiens quotiens contrafactum aut non observatum fuisse reperietur, qua pena soluta vel non soluta aut etiam remissa, nichillominus rata et firma permaneant omnia et singula supra et infrascripta etiam ea que per dictos dominos ambassiatores ordinata pronunciata fuerint et declarata. Submittentes se dicte partes et earum quelibet dictis nominibus pro premissorum observatione viribus et compulsionibus omnium et singularum curiarum quorumcumque dominorum ecclesiasticorum et temporalium, ac etiam quarumcunque communitatum, volentes subditos et bona eorum pro quibus agunt propter non obseruantiam premissorum et in eorum deffectu posse detineri capi atque arrestari in terris alterius partis, et quorumcunque aliorum dominorum perinde, ac si contra eos in dictis terris et earum qualibet fuisset iuridice concessa marcha et represallie. Volentes etiam partes ipse posse cogi et compelli ad obseruantiam premissorum etiam vi armata et manu militari si fuerit necesse per serenissimum Francorum regem illustrissimum ducem Burgondie et magnificas communitates predictas, quos et quas exnunc prout ex tunc quelibet dictarum partium casu quo premissis contrafecerit aut ad plenum non obseruauerit, contra se invocat pro obseruantia premissorum. Promittentes insuper ipse partes dictis nominibus mutuis interuenientibus stipulationibus predicta omnia et singula, ac etiam subscripta per eos pro quibus agunt ratificari facere et ratificationem parti alteri tradere sigillis eorum sigillatam videlicet dicti agentes pro illustrissimo domino nostro duce, dictis Friburgensibus, dicti vero agentes pro magnifica communitate Bernensi dictis Friburgensibus et dicti agentes pro dic-

tis Friburgensibus magnifico consilio prelibati domini nostri ducis citra montes cum sanctissimo domino nostro papa residenti, et dicte magnifice communitati Bernensi et eorum cuilibet singulatim et de perse infra diem vicesimam terciam presentis mensis Iulii. Renunciantes ipse partes nominibus predictis sub vinculo tam dictorum prestitorum juramentorum exceptioni doli mali vis metus actioni in factum, conditioni sine causa vel ex iniusta causa, rei aliter scripte quam geste et omni alii juris civilis canonici et consuetudinarii auxilio, quibus contra premissa possent tueri, omni dispensationis beneficio impetrato contra premissa vel impetrando, aut etiam sponte concedendo, signanter juri dicenti generalem renunciationem non valere nisi precesserit specialis, cum omni etiam alia juris et facti renunciatione pariter et cauthela. De quibus premissis omnibus et singulis requisierunt ipse ambe partes a nobis notariis et tabellionibus subscriptis sibi fieri tria publica instrumenta eiusdem tenoris et substantie videlicet ad opus prelibati illustrissimi domini nostri ducis Sabaudie vnum, ad opus prefatorum dominorum Bernensium unum, et ad opus predicte communitatis Friburgi reliquum ac plura si necesse fuerint dictamine sapientum si opus sit dictanda et corrigenda. — Acta et data fuerunt premissa in villa Mureti in domo albergarie aquile nigre videlicet in virgulto ipsius domus die decima sexta mensis Julii anno domini millesimo quatercentesimo quadragesimo octavo, indictionis undecime presentibus venerabili religioso fratre Jacobo Messilliere monacho Remensis diocesis, ac nobilibus et egregiis viris Petro Capelli secretario prelibati serenissimi domini Francorum regis, Robino Aillery scutifero Remensis diocesis, Alexando de Lyndesarii, Scoto Hurmand Bayer scutifero Maguntinensis diocesis Johanne de Alingen Constanciensis diocesis et Hugone Trice Basiliensis diocesis et aliis pluribus testibus ad premissa vocatis et rogatis.

(S. N.) Ego Johannes de Lestelley Gebennensis diocesis, publicus imperialis notarius, ac prelibati illustrissimi domini nostri ducis Sabaudie secretarius, suprascriptis omnibus et singulis dum sic ut premittitur agerentur, una cum prenominatis testibus presens fui, et inde hoc publicum instrumentum, cum honorabili viro magistro Johanne de Ecclesia notario subscripto rogatus

recepi, quod manu alterius fideliter scriptum solito mei tabellionatus signo signaui in testimonium veritatis ibidem contentorum.

(S. N.) Ego Johannes de Ecclesia Lausannensis diocesis publicus imperialis notarius ac prelibate ville et communitatis Bernensis scriba et secretarius juratus, suprascriptis omnibus et singulis, dum sic ut premittitur agerentur una cum prenominatis testibus presens fui et inde hoc publicum instrumentum cum honorabili viro magistro Johanne de Lestelley notario suprascripto rogatus recepi quod manu alterius fideliter scriptum solito mei tabellionatus signo signavi in testimonium ibidem contentorum.

(It. deutsche Ausfertigung.) Gleichz. Abschrift. Geh. Hausarchiv.

---

d) 1448. 17. Juli. In nomine domini amen. Per huius veri et publici instrumenti seriem cunctis fiat manifestum, quod cum super differentiis, discordiis, guerris et dissensionibus, vertentibus et que erant inter illustrissimum principem dominum nostrum Sabaudie etc. ducem magnificamque communitatem Bernensem ex una, et honorabilem communitatem Friburgensem partibus ex alia, ad pacem, finem transactionemque et compositionem deuentum fuerit, tractatu reuerendi patris, domini Aymerici abbatis Sancti Tierrici prope Renis, nec non spectabilium et egregiorum virorum Guilliermi de Mennepenny domini de Contressault consiliariorum et ambaxiatorum serenissimi et christianissimi principis Francorum regis nec non Philiberti de Vauldrey scutifferi ac magistri Johannis de Salina in legibus licenciati consiliariorum et ambaxiatorum illustrissimi principis domini ducis Burgundie, et nobilium et honestorum virorum Henrici de Honiwiller Bernhardi de Malrey scutifferorum, Heinrici Seicler de Basilea et Ytallini Reding ammanni Switensis consiliariorum et ambaxiatorum magnificarum ciuitatum villarum et communitatum Basiliensis Zuricensis Solodorensis Lucernensis et Urensis, Underwaldensis Switensis, Zug et de Glaris, una cum eisdem venerabili religioso domino Guilliermo de Berno, priore mortue aque, inde constante publico instrumento manu nostrum subscriptorum notariorum hesterna die confecto, in qua siquidem transactione conuentione atque pace inter

cetera actum fuerit inter ipsas partes et conuentum, quod super modis reparationis castri et turris Montagniaci fundationeque unius misse cothidiane et perpetue in ipsa ecclesia Montagniaci et dependentiis castri Villarsell fieret ad ordinationem dictorum dominorum ambaxiatorum una cum eis predicto domino mortue aque similiter etiam quod de bonis domini Guilliermi de Aventhica Guillielmi Velgen et Rodulphi de Wippens et etiam de bonis Anthonii de Salixeto fieret ad ordinationem predictam quodque pro emenda utili illustrissimi domini nostri prelibati eidem domino nostro soluerentur inter cetera XL milia florenorum Renensium modis et terminis statuendis et ordinandis per dictos ambaxiatores una etiam cum eis dicto domino priore. Hinc fuit et est quod anno a natiuitate domini millesimo iiij^{C} xl$^{o.}$ octauo, indictione undecima et die decima septima mensis Julii in nostrum subscriptorum notariorum et testium personaliter constituti prefati reuerendus ac spectabiles ambaxiatores et dominus prior volentes oneri eis iniuncto finem imponere, super omnibus et singulis supra recitatis ordinauerunt pronunciauerunt et declarauerunt prout infra, absente tamen supradicto Philiberto de Vauldrey cuius intentionem et opinionem in hac parte magister Johannes de Salina predictus, eius collega, dixit et asseruit esse prout infra describitur constantibus litteris manu ipsius Philiberti scriptis et signatis quas ipse magister Johannes ab ipso Philiberto dixit se recepisse. In primis ordinauerunt pronunciaverunt et declarauerunt ipsi omnes predicti ambaxiatores et prior, quod teneantur et debeant isti de Friburgo nomine communitatis sue super reparatione castri Montagniaci et dotatione seu fundatione misse perpetue nec non super reparatione castri Villarzelli tradere expedire et realiter exsoluere cum effectu infra primam diem mensis Augusti proxime futuri quatuor milia florenorum Renensium ipsamque summam tradere et ponere in manibus dicti domini prioris aque mortue. De qua summa ipse dominus prior debet expedire quod necessarium fuerit pro copertura ecclesie Montagniaci de tegula cocta communi et fundatione unius misse cothidiane et perpetue usque ad viginti quinque florenos Renenses annui redditus. Item pro copertura turris dicti Montagniaci de tola alba. Item similiter pro copertura murorum

dicti castri Montagniaci ex simili tegula sicut pro ecclesia predicta. Sed aduertendum est quod nichil de dicta summa debet impendi pro ramuris que in supradictis coperturis sunt necessarie. Residuum vero prefate summe quatuor mille florenorum quod supererit de dictis missionibus seu impensis per dictum dominum priorem modo quo supra fiendis remanebit in ipsius domini prioris et domini Johannis de Nouocastro militis et domini de Vaulmercueil manibus ad ipsum residuum, eorum arbitrio disponendum, seu distribuendum. Item ordinauerunt et pronunciaverunt dicti domini ambaxiatores omnes et prior solutionem predictorum quadraginta mille florenorum per Friburgenses domino duci fiendam modo qui sequitur. Primo in festo omnium sanctorum proxime futuro, quod erit die prima mensis Nouembris proxime futuri tradere et expedire cum effectu teneantur in ciuitate Gebennarum prelibato illustrissimo domino nostro duci Sabaudie vel suis decem milia florenorum Renensium, et consequenter in festo Epiphanie domini millesimo quatercentesimo quinquagesimo decem milia florenorum Renensium et successiue singulis annis eodem termino Epiphanie domini decem milia florenorum Renensium usque ad plenam et integram dicte totalis summe quadraginta millium florenorum Renensium solutionem et satisfactionem. Item ordonauerunt pronunciauerunt et declarauerunt predicti domini ambaxiatores et prior quod domini milites videlicet dominus Guilliermus de Aventica, Guillielmus Velgen, Rodolphus de Wippens et Anthonius de Salixeto, domicellus, et eorum quilibet restituantur ad possessionem suorum bonorum et feudorum et quae in terris et territoriis ipsarum partium hactenus possidere consueuerunt. Prouiso quod super bonis illorum quatuor accipietur summa duorum mille florenorum Renensium dispositione domini nostri ducis et predictorum ambaxiatorum Francie et Burgundie distribuendorum. Et hoc mediante ipsi in eorum possessionibus et bonis ut supra restituantur. Est tamen sciendum quod supra nominati Henricus de Honnwiler Bernhardus de Malrey Heinricus Seicler et Ytellinus Reding ambaxiatores supradictarum communitatum huic clausule et pronunciationi de dictis duobus millibus florenis super bonis dictorum trium militum et Anthonii de Salixeto leuandis non consenserunt sed pronunciarunt illos debere mitti et restitui

libere sicut ceteros in possessione bonorum suorum et feudorum. Item ordinauerunt prefati ambaxiatores et prior, quod predictus dominus de Auentica postquam in possessionem bonorum suorum et feudorum ut supra missus fuerit ipse tenetur ad statim omnes litteras mandata et processus, que et quos ab illustrissimo domino nostro duce Sabaudie vel alias contra Friburgenses ratione marche vel alterius mandati et pene obtinuit tradere et reponere in manibus predicti domini prioris mortue aque qui dominus prior easdem litteras et processus ad manus suas tamquam ad manus Friburgensium recipere tenetur. Et talis restitutio literarum per ipsum militem fieri debet ab hinc usque ad primam diem proximi mensis Augusti inclusive. Idem vero dominus Gullielmus una cum filio suo debet et tenetur dictis Friburgensibus tradere unam litteram sigillis suis munitam in qua iurabunt ratione captiuitatis, qua ipse dominus Guillielmus alias per Friburgenses detentus erat et relaxatus meram et puram observare exultionem wulgariter vrfech et non vindicando per se vel alios verbo vel facto. Et si contra fecerint, debent et esse debeant perjuri malefici et meliori forma, qua fieri poterit, et quam statim talem litteram ipsi de Friburgo a iamdicto domino Guillielmo et filio suo obtinebunt extunc ipsi Friburgenses teneantur et debent bona fide in octo diebus proxime de post sequentibus aliam litteram tempore relaxationis eis traditam tradere et reponere in manibus sepedicti domini prioris aque mortue, qui dominus prior tenetur et obligatur omnes istas litteras ut sic a partibus sibi porrectas datas et commissas cassare et simul et semel penitus annullare ne occasione istarum litterarum inter partes futuris temporibus impedimenta exoriri videantur, ymmo teneantur eas interrumpere.

De quibus premissis omnibus et singulis per ipsos dominos ambaxiatores et priorem ut supra pronunciatis, ordinatis, dictis et declaratis voluerunt et requisierunt ipsi domini ambaxiatores et prior per nos notarios subscriptos ad opus predictarum partium et aliorum quorum intererit fieri duo et plura eiusdem tenoris et substantie publica instrumenta. Acta et data fuerunt premissa in villa Mureti videlicet in domo albergarie aquile nigre presentibus venerabili egregiis et nobilibus viris fratre Jacobo Masilliere monacho Remensis diocesis, Johanne de Ge-

bennis scutifero, Petro Chappean secretario regio, Alexandro de Lindisay Scoto, magistro Jacobo de Seyre curato mortue aque, Robineto Daleiy scutifero Remensis diocesis, Ambrosio Philippi clerico predicti Guillerini de Menepenny, Anthonio Alarat et Nicolao Meny Lingouensis diocesis, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Johannes de Lestelley sicut prius. etc.

Ego Johannes de Ecclesia etc. sicut prius.

(Gleichz. Abschrift. Geh. Hausarchiv. Item deutsche Ausfertigung.)

Uff die vorgenanten richtung, und das recht darinne begriffen, in dem sich die statt Friburg begeben hatt, vordert der Hertzog von Sauoe an die statt Friburg, by sechs und sechczig artikel dörffer und zehenden, die er meint, daz die statt von im als dem obersten herren, zu dem die hohen herschafft, herlikeit und hinwisung so man in latin nempt resortum zugehöre bekennen und empfachen sulle.

Item me vordert der benempt hertzog von Sauoe den vierden teil der statt Friburg darinne die lut und hopt kilch Sant Nicklaus gestifftet, gelegen, und gewidmet ist, und daz derselb viertzeil ime zugehören solle.

Disz allez hin zu dem rechten stat und hanget vor dem benempten graffen von Nuwenburg und mit den uss bescheidnoten worten in der richtung begriffen, daz die stat sich der vorbenempten buntnissen die doch als vor stat gesworn sind und gelopt ewenklichen ze halten, ouch dehein gewere dez ziter sich in dem vorbenempten rechten deheins weges behelffen sol noch mag, daz doch ein ungehorte und unbilliche sach ist. Also hand der obgenanten statt sachen ein gestalt und gelegenheit, daz gott dem almechtigen unser gnedigen herschafft und aller erberkeit geklagt sie, daz si also wider got und alle vorgeschriben recht darzu gezwungen und getrungen worden sint.

(Gleichz. Aufzeichnung. geh. Hausarchiv.)

Vermerkht den handl, zwischen der herrschafft von Osterrich etc. vnd der Eytgenossen.

Zu erst, daz vor ettweuil lanngen zeitten vnd jaren die herrn von Habspurg daz tal vnd die herrschafft zu Swytz von den herrn so in demselben tal gesessen sein, erkaufft vnd an sy bracht haben, als dann daz die kaufbrief[1]) darumb klèrlichen ausweysen vnd ynnhalten, welhen kauffbrief der von Weinsperg gehört vnd den Switzern den geben, vnd überantwurtten hat gesehen, darab sy dann in seiner gegenwurttikait daz sigl gerissen haben. Es ist auch von denselben ennden vil guts vnd gab an stifft vnd klöster komen, vnd sonnder an das closter zu Lutzern, da man noch kauff vnd stifftbrief funde, vnd dabey verwilligungbrief, daz die herrn von Habspurg solich kauff vnd stifft verwilligt haben, dadurch zu erkennen vnd zu beweysen ist, daz Swytz der herren von Habspurg vnd nachmals als der herren von Osterrich mit siner zugehörd, grund vnd bodem, mit aller herlikait vnd gerechtikait gewesen vnd rechtlich noch ir ist, haben in auch des gehuldet gesworen vnd getan, als leut irn naturlichen herren tun svllen, vnd schuldig sind.

Nw hat sich mermals begeben, daz die von Swytz wider ir herren getan vnd gehanndlt haben, darumb sy ainist oder zwyr gestrafft worden sein. Vnd so sy zum dritten oder mererm mal aber verhanndlt, haben sy hinwegk ziehen vnd fliehen wellen, wann sy die strafft besorgten, vnd forchten, daz ir herrschafft daran sy mit kauff komen weren, sy nymmer zu gnaden aufnemen wurd, do kam ain allter pawrn vnd sagte wo wellen wir hinfliehen wir sein an andern ennden gleich als vnwert als hie, wir wellen hie bleyben sterben vnd genesen.

Auf daz haben sy ainen puntt furgenomen der auch der erst puntt gewesen ist, mit den von Vre vnd Vnderwalden die der herrschaft nicht zugehört haben, vnd als die herrschaft die von Swytz vmb ir verhanndlung hat straffen wellen, haben sy sich zu weer gesetzt, vnd sind an ainen perg getretten genannt der Morgartten, vnd haben stain herab lauffen lassen vnd souil getan, daz sy die, so sy straffen haben wellen abgetriben (vnd vil guter herren ritter vnd knecht zu tod ge-

---

[1]) In margine. Sollich vnd ander brieff sind zu Baden im schloss von den aidgenossen genommen anno m⁰cccc⁰xv⁰. (Anmerkung von K. Friedrichs Hand.)

schlagen[1]) haben, aus dem sind sy furer kekh vnd mannlich worden vnd sich wider irn herren vnd herrschafft gesetzt vnd desselhen ersten puntts solt Bilgri von Hedorff ain abschrifft haben, vnd ist darnach vil gehanndlt mit zugreiffen vnd ziehen so sy irer herrschafft teglichs getan haben.

In dem, als die von Swytz mit sambt den von Vre vnd Vnderwalden sich gesetzt vnd irer herren vnd herrschafft widerstand vnd sy irer erwert haben zu denselben zeiten sind die von Züreh mit der herrschaft gewesen, vnd auf die zeit mit in im velld, vnd sind in wer gar keklich gestannden daran der puntt obgemelt gar ain gross geuallen gehabt hat wiewol sy wider den puntt und mit der herrschaft gewesen sein, vnd haben gesagt, hietten wir die frumen vnd kekhen leut bey vns in punttnuss, so wer vnser sach richtig vnd haben weg gedacht vnd funden, daz sy die von Zurch mitsambt den von Bern zu in getan haben.

Die alle Switz Vre Vnderwalden Zůrch haben souil zugericht und zu wegen bracht daz sych Lutzern vnd Zug, die der herrschafft och gantz aygen gewesen sein, zu inen getan vnd verbunden haben, darumb dan der puntt vorhanden ist der hernach volget.[2])

„In gottes namen amen. Wir der burgermaister rett vnd die burger gemainklich der statt Zůrch, der schultheys der rat vnd die burger gemainklich der statt zu Lutzern, der rat vnd die burger der statt Zug, vnd alle die so zu demselben ambt Zug gehörnd, die amman, vnd die lanndtleut gemainklich der lennder ze Vre, ze Switz, vnd zu Vnterwalden. Tun kunt allen den, die disen brief sehen, oder hörn lesen, daz wir mit gutten rat vnd synniklicher vorbetrachtung durch gutten frid vnd schirmung vnnser leib vnd gutes, vnnser stett vnd lenndern vnd leuten, durch nutz vnd frummen willen gemainklich des lanndes ain ewig půntnuss vnd fruntschafft vberain komen sein zusamen gelobt vnd gesworen haben, leyblich vnd offenlich gelert eyde zu den heiligen für vns, vnd all vnser nachkomen, die

[1]) K. Friedrichs Hand. Item in margine: Acta sunt anno m⁰ccc⁰xv⁰ in die s. Othmari.

[2]) In margine anno m⁰ccc⁰xxxi⁰ verbunden si sych och zusammen am ersten vnd aber darnach ward diser punt gemacht in demselben puntt ersten waren die von Zurrich nit etc. (K. Friedrichs Hand.)

hertzu mit namen ewiklich verbunden vnd begriffen sein sullen, miteinander ain ewig pûnttnuss zu haben vnd zehallten, die auch nw vnd hinnach vnwandltper vnuerbrochen vnd allerding vnuersert mit gutten trewn stêtt vnd vesst ewiklich bleiben sol, vnd wann aller zergenngklicher ding vergessen wirdt vnd der lauff der wellt zergat vnd in der zeit der jaren vil ding geändert werden, darumb geben wir die vorgenanten stette vnd lannde einander diser getrewer gesellschafft vnd ewiger pûnttnuss ain erkantlich gezugsame mit briefen vnd mit schrifft, also daz wir an ainander getrulich beholffen vnd geraten sein sollen alsferr vns leib oder gut erlanngen mag an all geuerde gen allen den vnd auf alle die so vns an leib oder gut an eren an freyhaitten mit gewalt oder an recht vnfug vnlust angriffen bekrennken, dhain widerdriess oder schaden tätten vns oder yemandt so in dieses pûnttnuss ist nw oder hinnach inwendig den zylen oder krayssen als hienach geschriben stat.[1]) Das ist des ersten, da die Ar entspringt daz man nennt an Grimslen vnd die Ar ab für Hasle für Bern hyn und ymmermer der Ar nach, vntz an die stat, da die Ar in den Reyn gat vnd den Ryn wider auff untz an die Statt da die Thur in den Ryn gat vnd dieselb Thur ymmermer auf vntz an die stat da sy entspringt vnd von dem vrsprung vnd derselben statt die richten durch Churwalhen auf vntz an die vesst zu Rinkgenberg vber ain halben den Gothart hin vntz auf den Platner vnd von dannen Ryn vntz auf den Toyfel wider vber vntz an don Grimslen, da die Ar entspringt. Wer aber, daz in disen verbenennten zylen vnd kreysen yemandt so in dieser punttnuss ist dhain weyss ymmer an recht von ymandt angriffen oder beschedigt wurde an leyb oder an gut, darumb mag vnd sol der rat oder die gemainde die statt oder des lanndes so denne geschedigt ist vmb den schaden sich erkennen auf der ayde, vnd wer sich denn derselb rat oder die gemainde, oder der merer tail, der statt oder des so den geschedigt ist, auf den eyde erkennt vmb hilff oder anzugriffen vmb dhainer hantsach so dann notdurfftig ist, darumb mag vnd sol der rat oder die gemainde derselben stat

---

[1]) In margine. Item die von Bern haben sich erst darnach zu in verbunden anno domini m°ccc°lvij° wan sy waren vor mit herczog Albrechten vor Zürich gelegen. vnd mit Kaiser Karlin dem vierden anno m°ccc°liij° etc. (A. v. K. F. H.)

oder des lannds so denn geschedigt ist, die anndern stett vnd lännder, so in dieser punttnuss sind, manen vnd wann dann die manung denen beschicht, mit des rates oder der gemainde, der statt oder des lanndes gewissen botten oder briefen in die rette oder gemainde der stetten die amman oder gemainde, oder zu den kirchen der vorgenanten dreyr lannder an all geuerde, vber den, vber die sollen ine die anndern stetten vnd lennder so denn gemant sind, bey den eyden vnuerzogenlich beholffen vnd beratten sein mit ganntzen ernst, vnd all sachen, als die notdurfftig sind, die sy dann vmb hilff erkennet vnd gemant habent an all geuerd, vnd sol vnder vns der vorgenannten stette vnd lendern nymand gen dem andern dises punttnuss, diser manung oder der hilff kaynswegs ab noch ausgan mit worten vnd mit werkhen, dhain ding werben noch suchen, darumb die hilff vmb die denn zumal gemant ist zertrent oder abgelegt werden möcht an all geuerd. Vnd sol auch yglich statt vnd yglich land dieselb hilff mit ir selbs kosten tun an alle geuerde. Wer auch daz an vns oder an yemandt so in diser punttnuss ist, kain gäher schad oder angriff beschich, da man gäher hillff zu notdurfftig wäre, da sollen wir zu allen zeitten vngemandt vnuerczogenlich zu faren vnd schikhen, wie das gerochen vnd abgeleyt werde an allen vertzug. Wer aber sach, daz die sach zu gross wer, daz man ains zugs oder ains gesäzz notdurfftig were, wenn denn herumb kain statt oder lannde vnder vns, von nymands so in diser punttnuss ist, mit botten oder mit briefen ermant wirdet, darnach sullen wir vnuertzogenlich zu tagen komen zu dem gotshuss der abbtey zu den Eynsidl, vnd da zu rat werden, was vns dann allernutzlichen dunkht, also daz dem oder den so denn vmb hilff gemandt handt, vnuertzogenlich beholffen werd an all geuerde. Were auch daz yemandt befurendt wurde, so sol die statt oder das lannde so die sach angat vnd die so denn zumal gemandt handt, den kosten aynig haben, so von werken oder werkluten von des gesässes wegen daruf gat angeuerde. Wer auch daz yemandt wer der wäre, dhainen so in diser punttnuss sind, angriff oder schediget on recht vnd derselb ausserhalb der vorbenenten zilen vnd kreyssen gesessen were, wenn es denn zu schulden kumbt, daz der oder die so den angriff oder den schaden getan hand, komend in die gewalt vnnser der

vorbenannten Eytgenossen, denselben oder die all ir helffer vnd diener leyb vnd gut sol man hefften vnd angreiffen vnd sy des weysen daz sy denselben schaden vnd angriff ablegen vnd widertun vnuertzogenlich an alle geuerde. Wer auch daz wir vorgenant die von Zürch stözz oder missheluug gewönnen gemainklich mit den vorgenannten vnnsern Eytgenossen von Lutzern von Zug von Ure, von Swytz oder von Vnderwalden oder mit ir dhainem besonnder, daz got lanng wennde, darumb sollen wir zu tagen komen auch zu dem obgenanten gotshaus zu den Eynsidlen, vnd sol die statt zu Lutzern oder Zug oder die lennder sy alle gemainklich oder ir ains besonnder, so denne stözz mit vns von Zürch hand zwen erber man dartzu setzen vnd wir zwen, dieselben vier sollen denn sweren zu den heiligen, die sach vnd die stözz vnuertzogenlich ausrichten ze mynn oder zu dem rechten vnd wie es die vier oder des merer tail vnder inen denne richten daz sollen wir zu baider seit stätt han an all geuerde. Wer aber daz die vier die dartzu benent werden sich glich tailn vnd stössig wurden, so sullen sy bei dem eyd den sy gesworn han ynwendig vnser aytgenoschafft ainen gemainen man erkysen vnd nemen, der sy in der sach schidlich vnd gemain dunkht, vnd welhen sy dartzu kysen, den sollen die in der statt oder lannde da er gesessen ist bitten vnd des weysen daz er sich der sach mit den vieren anneme vnd sich mit seinem ayde verbinde auszurichten an all geuerd. Es sol auch dhain lay den andern so in diser punttnuss sind, vmb kain geltschuld auf geistlich gericht laden, wann yederman sol von dem andern ain recht nemen an den stetten vnd in den gerichten da der ansprechig dann sesshaft vnd hinhöret, vnd sol man auch denne da vnuertzogenlich richten auf den ayde an all geuerde. Wer aber daz er da rechtloss gelassen wurde vnd daz kuntlich wär, so mag er sein recht wol furbazz suchen als er denn notdurftig ist an all geuerde. Es sol auch nymandt so in diser punttnuss ist den andern verhefften noch verbietten den der rechten gelter oder purgen so in darumb gelobt hat an all geuerde. Wir sind auch ainhelliklich vberkomen, daz dhain aytgenossen so in diser punttnuss sind vmb kain sach für ain andern pfand sein sollen an alle geuerde. Wer auch daz yemand so in diser punttnuss ist den leyb verschuldte alsferr daz er

von seinem gericht darumb verschruen wurde wa das dem andern gericht verkundt wyrdet mit der statt oder des lands versiglten briefen, so sol man in da auch verschreyen in demselben gericht, als er auch dort verschruwen ist an aller geuerde. Vnd wer in darnach wissentlich huset oder hofet essen oder trinken gibet der sol in denselben schulden sein also daz es doch nit an den leib gan sol an all geuerd. Auch haben wir gemainklich vnsselber ausbehebt vnd beredt, were daz wir sament oder vnser stette vnd lender kains besonder vns yndert hin gen herren oder stetten furbazz versorgen vnd verbinden wölten, daz mögen wir wol tun, also daz wir doch dizz punttnuss vor allen punden die wir hie nemen wurden gen einander ewiklich vesst vnd stätt haben sollen mit allen sachen als sy an disem brief beredt vnd beschriben ist an all geuerde. Es ist auch aygentlich beredt, wer daz yemandt herrn Rudolffen Brun ritter der yetz zu Zûrch burgermaister ist, oder welcher da ymmer burgermaister wirdet die rête zünfft vnd die burger gemainklich derselben statt krenkhen oder bekumbern wolt, an iren gerichten, an iren zünfften oder an gesetzten, die sy gemacht handt vnd in diser punttnuss begriffen sind. Wenn wir die vorgenanten von Lutzern von Zug von Vre, von Swytz vnd von Vnderwalden darumb ermanend werden von ainem burgermaister allain, oder von ainem rat zu Zûrch mit ains burgermaisters oder ains rats zu Zûrch besiglten briefen so sollen wir inen vnuertzogenlich auf den eyd beholffen vnd beratten sein, daz der burgermaister vnd die râte vnd die zûnfft bey ir gewalt bey irn gerichten vnd bey iren gesetzten bleyben als sy es bisher in diss punttnuss bracht hand an all geuerde. Wir die vorgenanten von Zûrch haben vnsselber vorbehalten vnd vssgeslagen vnsern herrn den kunig vnd dem heiligen Rô. reich die rechtung die wir im tun sullen als wir von alter guter gewonhait herkomen sind an all geuerde. Aber wir die von Zûrch, von Lutzern, von Vre, von Switz, vnd von Vnderwalden habent vns auch selber ausgelassen die glubde vnd die puuttnuss so wir vor miteinander haben daz die diser punttnuss vorgan sol an all geuerde. (Dartzu haben wir die vorgenanten von Lutzern vorbehebt vnd ausgelassen dye hochgeboren vnsere herren die hertzogen von Osterrich ir rechtuug vnd die dienst die wir in durch recht tun sullen, vnd ir gerichte

in vnser statt, als wir daz von alter guter gewonhayt herbracht haben, an alle geuerd. Wir die vorgenanten von Zug vnd alle die, die in daz ambt Zug gehörend haben in diser punttnuss vorbehebt vnd ausgelassen den hochgeboren vnsern herrn den hertzogen von Osterrich ir rechtung vnd die dinst, die wir inen durch recht tun sullen, vnd ir gerichte in vnser stat, als wir von alter vnd guter gewonhait vnd von recht sullen an all geuerde.[1]) Wir die vorgenanten landtlut von Vre, von Switz vnd von Vnderwalden haben auch vorbehebt vnd ausgelassen vnsern durluchtigen herrn den kunig vnd dem heiligen Rö. rich die rechtung, die wir im tun sullen als wir von alter guter gewonhait herkommen sind an all geuerde. Dabey sol man sonderlich wissen, daz wir aigentlich beredt vnd bedingt haben gen allen den, so in diser puntnuss synd daz ain yglich statt ain yglich lannde, yglich dorff, yglicher hoff so yemandt zugehören, der in der punttnuss ist, bey iren gerichten bey iren freiheitten vnd bey hanndtuessten bey iren rechten vnd gutten gewonhaitten gentzlich bleiben sullen, als sy es bisher gefürt vnd gebracht hand, also daz nymandt den andern daran krenkhen noch sawmen sol an all geuerde. Es ist auch sonderlich beredt, durch daz diser puntt iunghen vnd allten und allen den so dartzu gehörn ymmermer dester wissenlicher sey, daz man ye zu X jaren in geendem Mayen dauor oder darnach vngeuerlich, als er vnder vns vorbenenten stetten vnd lendern yemandt an den andern vordert bey vnsern ayden ditzs glübd vnd punttnuss erleutern vnd vernewen sollen mitt wortten mit geschrifften vnd mit ayden vnd mit allen dingen so denn notdurfftig ist. Was auch denne mannen oder knaben zu den zeitten ob XVI jaren alt sind, die sullen denne sweren ditzs puntnuss auch stätt zu hallten ewiklich mit allen stukhen als an disem brief geschriben stat an all geuerde, wer aber sach, daz die newerung also nicht beschee zu denselben zilen vnd es von dhainer handt sach wegen sawment oder vertzogen wurde, daz sol doch vnschedlich sein diser punttnuss, wann sy mit namen ewiklich steet, vnd vesst bleiben solt, mit allen stukhen, so vor geschriben standt angeuerde. Wir haben auch ainmuttiklich mit

[1]) Die eingeklammerten Worte fehlen bei Tschudi und Kopp.

guter vorbetrachtung vnsselber vorbehebt vnd behalten, ob wir durch vnsern gemainen nutz vnd notdurfft dhainer ding ainhelliklich mit einander nw oder hinnach ymmer zu rat wurden annders dann dann in diser punttnuss yetzo verschriben und beredt ist. Es sei zu myndern oder zu meren, daz wir daz alles miteinander wol mugen gewalt haben sollent wie wir sein alle die in diser punttnuss denne sind ainhelliklich zu rat werden vnd vberainkommen, daz uns nutz oder fuglich dunkht an all geuerde. Vnd hierüber zu offem vrkundt daz dizs vorgeschriben nw vnd hienach ewiklich vesst vnd stett bleyben von vns vnd allen vnsern nachkomen, darumb so handt wir die vorgenanten stet tvnd lennder von Zůrch, von Lutzern, von Zug, von Vre, von Swytz, von Vnderwalden vnnser insigl offennlich gehennkht an disen brief. Der geben ist zu Lutzern in dem jare da man zalt von gotts geburde XIII^{c} vnd L jahre darnach in dem andern jare an dem nachsten Mittwoch nach sanct Johannstag ze Sungichten."

Item vnd daz es war sey, daz Lutzern der herrschaft gewesen ist, so sind die kauffbrief noch vorhanden, wie es die herrschaft von ainem abbt von Morbach erkaufft hat in form als hernach volget.

Kauffbrief vmb Lutzern vnd den Dingkhof.[1])

Rudolff von gotts gnaden etc.

Diss beschach zu Basel vnd ist der brief geben VIII kal. May indictione quarta anno domini m° ducentesimo nonagesimo primo in dem achtzehenden jare unsers kunigrichs.

Vnd haben auf daz also der ganntz puntt wie oben gemellt ist sich gar vasst wider die herrschaft gesetzt vnd gar in vil weg vnderstanden, der herrschaft an iren herrlikaitten launden vnd leuten abzubrechen, die herrschafft zu myndern vnd sich selbs zu meren, daz aber der herrschafft vast vnleidlich als das auch pillich gewesen ist vnd sich in die sach gesetzt vnd die in solcher mazz getriben daz darumb ain streytt gescheen, darynn dann hertzog Lewpolt loblicher gedechtnuss zu Sem-

---

[1]) s. Schöpflin Alsatia diplom. t. II. p. 48. Nr. DCCLXXII.

pach vmb das sein, von den seinen vnd auf dem seinem erslagen worden ist. [1])

Nach demselben streytt ist ain landtuogt gewesen hat gehaissen der Wehinger, der hat ainen frid gemacht, den hat man den pösen frid genennt vnd ist also zuganngen als hertzog Leupolt erslagen worden war, do tett derselb Wehinger als ain landtuogt nicht mer dartzu weder mit aufbietung im lannde vnd anderm, wann er mit solchem fleiss dannoch wol souil geschafft hiet daz ain widerstandt den Eytgenossen iech nach dem streyt bescheen wäre, sonder er embeut hertzog Albrechten von Österrich, der hertzog Lewpolts bruder was, hertzog Lewpolt wär erslagen und daz lannd verloren vnd wie er ainen frid auf ain jar gemacht hiet, derselb frid hielt ynnen, daz kain tayl den andern mit aufgeworffnen banyr vberziehen solt, was aber sust yederman ynnemen wurde, daz solt im bleiben.

Darnach tetten sich die von Glarus zu den Eitgenossen vnd zway jar nach dem streytt ward ain slagen bey Glarus do die Eytgenossen den von Glarus zu dinst zugen vnd vmb ira willen ward derselb zug fürgenomen.

Auf daz ward ain frid gemacht vnd beslossen auf siben jare der da ausweyset daz yglichem das, daz er verloren hiet wider yngeben vnd zu seinen hannden werden solt, daz er vor dem streytt gehabt hiett. [2])

Vnd ee dann der sibenjerig frid ain end nam, ward ain ander frid gemacht vnd abgeredt, der solt xx jar weren, als dann der vorhannden ist vnd hernach volget.

„Der XX jerig frid." (K. Fridrichs Hand.) [3])

Wir Albrecht vnd Lewpolt von gotts gnaden hertzogen zu Österrich etc.

---

[1]) in margine: „Anno m⁰ ccc⁰ lxxxvi⁰ an dem nundem tag des höwmonecz. A. v. k. F. H.

[2]) in marg.: Anno m⁰ ccc⁰ lxxxviiij vff sant Jörgen tag." „hie gebrist der vii jerig frid vnd der xii järig." Item m⁰ ccc⁰ lxxiij⁰ machten alle aidgnossen ain frid, on die von Schwitz, mit der herrschaft von Oesterreich XII. jar vff fritag vor Galli, aber ward och nit gehalten. (Anm. v. k. F. H.)

[3]) s. Lichnowsky t. IV. Regesten Nr. 2424. Der gegenbrief der Eidgenossen bei Tschudi. I. 581. Kopp Nr. 31.

Datum xvi die mensis Julii anno domini millesimo tricentesimo nonagesimo quarto.

Aus dem yetz vorgeschribnen xx jerigen friden gar lanter vermerkht vnd erkannt wirdet, was stukh vnd guter der herrschafft empfrombdet vnd entzogen sein, wie vnd in was weg auch die Eytgenossen ettliche stukh vnd guter ynnhaben, vnd was sy der herrschafft dauon tun sullen, es sey mit raichung der gulten zynnss vnd anders, der aber von anfang her kains beschehen ist auch noch nicht beschicht, sunder sy haben die friden alle verbrochen vnd kainen nie gehallten wann ee der xx jerig frid end nam, wurden die irrung so gross, daz man furer zu den dingen tun must.

Vnd ward darauf ain frid gemacht der L. jar weren solte, aus demselben L. jerigen frid man lauter merkht vnd versteet, daz der xx jerig frid, vnd aus dem xx jerigen frid daz der siben jerige frid nicht gehallten worden sein, wann man stetts aus den nachgenden sachen die vorgenden sachen nicht gehallten sein merkhen vnd erkennen mag vnd volget derselb funfftzikg jerig frid von wort zu wort hernach vnd hebet sich also an.

„Der funffzig jerig frid. 1412." (K. Fridrichs Hand.)[1]

„Wir die burgermaister etc. etc. geben zu Baden im Ergew an dem xxviij tag des Mayen anno domini 1412."

Der obgeschriben frid ward gemacht in dem jar als man zalt tausent vierhundert vnd zwelff jare, darnach im dritten jare das was als man zalt im funffzehenden sind die Eytgenossen aus gehayss kunig Sigmunds getzogen vber hertzog Ernsten vnd hertzog Fridrichen vnd haben in abgenomen daz gantz Ergew mit allen stetten slossen lannden vnd leuten, vnd dartzu ettweuil im Turgew.

Wiewol sy nu sagen, daz sy das durch gehayss vnd geschéfft des kunigs getan haben, so haben sy doch weytter vnd mer gehandlt dann in beuolhen worden, des die herrschafft zu merklichen schaden komen, wann ir daz ir dardurch vil vnd merklich entzogen vnd empfrombdet ist der zwayr vrsachen halben. Die erst daz sy vber hertzog Ernsten getzogen sein

---

[1]) s. Kopp Nr. 32. p. LXI.

der doch nie kain schuld an disen gdingen gehebt hat vom kunig nie verbot noch gefordert auch nie verhört oder sein verantwurtten aufgenomen ist, sonder er ist also vnuerschulter sachen vnd vnwissend bekriegt vnd fürgenomen worden wider alle billikait.

Zum andern wiewol kunig Sigmund vngnad zu hertzog Fridrichen gehabt vnd mit den Eytgenossen geschafft hat, denselben hertzog Fridrichen zu bekriegen, so hat doch derselb kunig Sigmund in solchem krieg hertzog Fridrichen wider zu gnaden aufgenomen vnd mit den Eytgenossen geschaffen [1]) des kriegs aufzuhören vnd zu Baden do sy zu derselben zeit gelegen sein dannen zu ziehen, als dann daz derselb brief von kunig Sigmunden den Eytgenossen vberantwurt ausweyset vnd ynnenhelt, als hernach volget. [2])

„Wir Sigmund von gots gnaden Ro. k. zu allen tzitten merer des richs etc. (mahnt die Städte Bern und Solothurn, von Baden, das sie belagern, abzuziehen etc.) Geben zu Costentz nach Krists geburde viertzehenhundert jar vnd darnach in dem funffzehenden jar vor dem heiligen Pfingstag des nachsten Dinstags, vnder vnserm kunigklichen anhangunden majiestat insigel versigelt, vnser riche des Hungerischen etc. in dem newn und zwaintzigisten jar, vnd des Römischen in dem funfften jare."

Vber solich des Ro. kunigs gebott, sy aber nicht dannen getzogen sonnder im veld blyben sein, vnd haben Baden genöttiget die zu iren hannden gebracht, vnd des kunigs gescheefft veracht vnd sind irm aigen mutwillen vnd frevel nachgegangen als das aus den kuntschefften des von Weinsperg mit recht darüber erlangt klerlichen vernomen vnd verstanden wirdet welhe kuntschafft von wort zu wort hernachgeschriben steet.

„Kuntschafft Winspergs Baden antreffen." (K. Fridrichs Hand.) [3])

„Wir Kunrat herr zu Winsperg etc. dd. 1447. an Mäntag nach sanndt Lucas des heiligen Ewangelistentag."

---

1) „vnd sy ermant" (K. F. H.)

2) In margine: kaiserlich absolucion.

3) Abgedr. in Chmel Material. I. p. 272. Nr. CXVI.

Nach dem haben die von Zürch Frewdenberg vnd Neydperg mit gewalt vbertzogen, die gnottiget vnd zu iren handen ingenomen vnd an sich bracht, alles wider den L. jerigen friden. [1]

Dieweyl nw die von Zürch die obgemelten zway sloss Frewdenberg vnd Neydperg yngenomen haben, ist sorg gewesen daz sy Windekg vnd das castel auch einnemen wurden, damit aber hertzog Fridrich die zway stukh vor den von Zürch versichern möcht, hat er Windekg vnd das castel den von Switz vnd Glarus yngeben in pfanndsweyss vnd ain reuersal widerumb genomen, darynn sy sich verschriben haben, ynnezuhaben solicher mazz, daz dieselben stukh Windekh vnd daz castel in dhainen weg wider die herrschafft in kriegen noch vedhen sein sullen noch sy dartzu hallten wellen als das daz reuersal der von Swytz vnd Glarus hernach volgend ausweyset, vnd also lautet.

„Reuerss der von Schwicz vber Windeck etc." (K. Fridrichs Hand.) [2]

Wir der amman vnd gemeind landlut zu Swytz vnd wir die amman vnd gemain landlut zu Glarus etc. Samstag vor Judica (29. März) 1438.

Darnach vber vier jar hat vnser herr der Rö. kayser die zeit kunig, für sich, hertzog Albrechten seinen bruder vnd hertzog Sigmunden seinen vettern ain punttnuss getroffen vnd gemacht mit den von Zürch vnd sich hoch gegeneinander verpflicht vnd verschriben zu ewigen zeitten vnd an end beieinander zu bleiben vnd zu tund nach ausweysung des pundts der hernach volget.

„Puntbrief mit Zürich." (K. Friedrichs Hand. [3])

Wir der burgermaister ret die burger vnd inwoner gemainklich der stat Zürch etc. Der geben ist zu Zürch auf Freitag nach vnserer lieben Frawentag, do man zalt von der geburde Kristi 1442.

---

[1]) „Item ober das gebott haben die aidgnossen Baden das schloss gebrochen vnd statt vnd schloss zu iren handen genommen. (K. F, H.)

[2]) Lichnowsky t. V. Regesten Nr. 3679.

[3]) s. Chmel Regesten No. 994.

Vber daz alles haben die von Switz vnd Glarus Windekg vnd daz castal [1]) mit macht genöttet vnd betzwungen zu in ze sweren in auch wider die herrschafft von Österreich ze helffen vnd beystand ze tun, vnangesehen der verschreibung vormals von in ausgangen vnd daz sy das wider den friden nit tun sullen.

Item so haben sy auch in dem L. jerigen frid vnser gnedigen herrschafft von Österrich an alle vrsach ain muttwillig vnbillich veintschafft zugeschriben, darauf ire slosz stett lannd vnd leut vbertzogen, dieselben geschediget „mit mort brant todschlag vnd anderm" vnd genöttet vber gnugsame völlige billiche recht gebot so in an vil ennde, als auf daz heilig concilium, auf gemain kurfürsten vnd yedem in sonnder, dartzu auch vil fürsten geistlichen vnd weltlichen auf vil grafen, herren vnd reichstet, vnd sonder auf die von Basel vnd auf ettlich stett vnder ine selbs nemlich Bern vnd Soloturn fürgehalten vnd gebotten sind worden, vnd daz alles von inen verachtet vnd nit verfanngen hat, vber daz alles vnsrer gnedigen herrschaft vnd den iren grossen merklichen schaden zugefügt, auch so sind in den sachen in dem krieg ettlich merklich tag zu Baden vnd Rinfelden gehallten vnd vil von den sachen alle pillikait vnserer gnedigen herrschafft fürgenomen, daz alles nit hat mugen verfahen."

Item vnd als in demselben krieg sich hertzog Ludwig pfallntzgrafe bey Reine, loblicher gedechtnuss angenomen vnd darunder ain richtung getroffen hat, mit sambt andern in derselben richtungen nemlich bestimbt die die Eytgenossen auch versigelt haben vnd also lautet.

„Hertzog Ludwigs bericht zu Costencz 1446. (K. Friedrichs Hand.)

Wie Ludwig von gots gnaden pfallntzgraf bey Reine etc. etc. Der geben ist zu Costentz auf Dinstag in den heiligen Pfingstfeyrtagen 1446. jar. —

Die vorgeschriben richtung aber in den nachgeschriben artiklen der Eytgenossen halb aber nit gehallten ist, in dem krieg der sich zwischen vnser gnedigen herrschafft vnd den Eytgenossen gehallten hat in dem L. jerigen fride so haben die von Appentzell graf Vlrichen von Metsch den Bayrn den von Veltkirch vnd auch den von Rinekg glaublich zugesagt, sy wellen

---

[1]) „Darzu das schloss zergan lassen." Zusatz von K. Friedrichs Hand.

des krieg müssig geen vnd wellen L jerigen friden hallten, wer aber sach, daz sy in den krieg kämen daz sy doch an recht zetun nit willen haben, so mögen sy doch die herrschafft Velthkirch die Bayrer auch daz Rintal vnd ander die in disen kreyssen sitzen vnd vnser gnedigen herrschafft zugehörend in frid und rue sitzen lassen vnd in kain schaden zu ze suchen. Item der von sandt Gallen botschafft hat solchen vorgemelten frid von der von Appentzell wegen auch zugesagt vnd souil mer gesprochen. Es sig in von den Eytgenossen zugesagt vnd versprochen. Item vber solch zusagen vnd gehaissen sind die von Appentzell ausgetzogen vnd hand vnsrer herrschafft daz sloss Hohensachs verbrendt vnd die leut so dartzu gehörn in eyd genomen.

Item auf daz so hand sy die leut im Ryntal auch in ayd genomen, item aber so hand sy vnser herrschafft daz sloss Zwingenstain verbrendt. Item so ist ain tayding von vnsrer gnedigen herrschafft wegen zwischen ine bescheen nach laut ains versiglten tedingbriefs[1]) dem sy auch nit nachkommen sein. Item auch so ist daz sloss Rynekg „mit vffsacz[2])" verprent, sind sy angefaren vnd hand daz sloss vnd auch den turn „vnd statt" vmbgraben vnd geslayffet.

Nota nach der richtung so geschehen zu Costentz.

Item des ersten so handsy die güter die zu Rinekg gehörn wüst gelegt, daz sy des Bayrers erben nach dem vnd in das von unserer herrschafft versetzt ist nicht hannd lassen zu nucz dienen.

Item darnach so hand sy sych des zolls vnderstanden.

Item vnd vber ain zeyt darnach hand sy sich der nutz vnd güter aller vnderstanden zu nutzen vnd zu niessen als sy die noch hut by tag ynhaben.

Item in Lviij jare so hand sy die lut zu Rynegk gehörend in eyd genomen daz doch wider die richtung zu Costentz bescheen auch wider den L. jerigen frid ist.

Item so hand sy die von sandt Margrethen hochst nach der richtung zu Costentz bescheen auch in eyd genomen.

Item auch ettlich edl vnd ander, zu den iren, nach ynhalt der versiglten gerichtsbrief nicht hand lassen komen.

---

1) „den haben wir nit." (K. F. H.)

2) K. Friedrich's Hand.

Item sy haben Fryburg im Öchtland in dem an sich getzogen vnd sy zu punttgenossen wider die artikl vnd friden begriffen also lautund daz sy in dem friden stett sloss lannd noch lut, so der herrschafft zugehört sich nicht vnderwinden sollen.

Item desglichen so haben sy Schafhusen, daz der herrschafft pfand von dem heiligen rich ist, wider die benant herrschafft zu irn handen genomen vnd in ir punttnuss bracht.

Item sy haben auch Varnsperg daz slozz sich vnderstanden abzusteygen vnd inzunemen vnd als dieselb geschicht wyt bracht worden vnd auskomen ist, so haben sy dartzu geantwurt es habnt ettlich ir muttwillig knecht getan, doch so sind dieselben knecht darumb vngestrafft vnd noch also vor in blyben.

Item sy sind auch in daz Klegew vnd Hegaw getzogen vnd daselbs vnbewart vnd eruolgt alles rechten, grafen herren rittern vnd knechten, die vnserer gnedigen herrschafft zuuersprechen sind gestanden, swerlichen beschedigt die iren getödt daz ir verbrandt vnd ettlichs gebrandtschatzt, die kirchen aufgebrochen vnd beraubt, vnd die sacrament entört vnd ausgeschüt.

Item darnach so hat der durluchtig hochgeboren fürst herr Sigmund hertzog ze Österreich etc. sich der lannd hieuor im Turgew gegen vnserer gnedigen frawn von Österrich seiner gnaden gemahl verschriben, vnd sy irs widems darauf versichert vnd verwidembt, seiner gnaden råt vnd botschafft mitsambt vnsers gnedigisten herrn des kunigs von Frankhrich botschafft nemlich herr Johann von Vinstingen vnd ander etc. gen Rapperswil Dyessenhofen Windertawr Frawenfelden vnd andern huld zu nemen das auch zu guter mass also geuertiget ist. In dem vnd auch dem obgemelten funftzigkjerigen friden vnd auch der bericht zu Costenntz vnd auch vber das Rappoltswil vnser benannten gnedigen frawen verschriben vnd ine das verkündt, was auch in dem als der gůtlich tag zu Zůrich fürgenomen vnd von inen verwilligt ist, vor vnsers herrn des kunigs von Frangkrich råten zu laisten, haben sy sich Rappenswil vnderwunden vnd zu iren hannden genomen als derselb tag zu Zůrich gewesen sein solt, vnd vber ir zusagen zu Basel beschehen, daz sy bey richt des funfzig jerign fridens beliben vnd den halten wolten.

Item so nement auch die Eytgenossen für, wer ine veintschafft sagt vmb sachen, die sy gegen in selber zu schaffen haben vnd darumb die iren, von denselben in vnsers gnedigen herrn oder ander herrn ritter vnd knecht lannden vnd gebieten vnwissentlich seiner gnaden oder seiner gnaden lanndtuögt oder ambtlut angegriffen werden, mainen die Eytgenossen daz söllich vnser gnediger herr oder sein lannd vnd die iren darumb abtragen vnd kerung tun sullen, daz doch swer frömbd vnd vnerhört auch wider den friden ist.[1])

Item als ettlich die den von Straspurg zu uersprechen stand vnd ander mit inen von vnserer gnedigen herrschafft von Österrich von ettlichen stetten vnd leuten im Ergew die lanng vor vnd ee es vsser irer gnaden hannden komen ist, hoch verschreibung habent vmb jerlichen zynnss vnd gůlt, die inen die Eytgenossen lannge zeit habent volgen lassen, darnach aber dieselben Eytgenossen vnderstanden haben, ine solich zynns zu verbietten, darauf dieselben ansprecher sich mit bebstlichen keyserlichen vnd andern gerichten nach ynnhalt irer brief dartzu bracht, daz sy ine zynns hinfür widergeben vnd veruolgen haben lassen, vber solchs haben sy den vorgemelten von Straspurg ire zynns vnd gůlt seyther aber verspert vnd vorgehalten, des haben sy dieselben mit aufhaltung vnd pfanndung nach laut solher ier verschreibung in vnserer gnedigen herrschafft lannden vnd gebieten fürnemen wellen, mainen dieselben Eytgenossen, daz die benant vnser herrschafft das nit gestattent sonder es wennden, die ansprechigen rechtloss lassen, geschehe ine oder den iren dhain zugriff vber solichs ir begern, es sey mit recht oder an recht, so wellen sy den schaden an vnsrer gnedigen herrschafft vnd den iren ye am nachsten bekomen, vnd sych anschädhafft halten, solt nw vnser gnedig herrschafft, die oder ander rechtz begerend rechtloss lassen[2]), so wölten dieselben irs schadens von vnsrer gnedigen herrschafft vnd den iren bekomen, lassen sy den recht gon so sind sy desselben schaden aber vnd noch gröblicher wartten dann die rechts begerenden maynen ye daz in pillichen rechtens nach ynnhalt irer gnaden verschreibungen

[1]) „da gehört me hin wo vnd an wem das geschehen ist." (K. F. H.)
[2]) oder sy an ir verschribung irren oder hindern. (K. F. H.)

auch bäbstlichem vnd keyserlichem erlanngten rechten als versteet recht billich gestattet werd, daz auch wider den L. jerigen frid vnd alle pillikait ist.

Item sy nement auch vnserer gnedigen herrschafft desglichen auch den grafen herren rittern vnd knechten so vnnserer gnedigen herrschafft zu versprechen stand, ire aygen leut vnd vndertan, auch ander der iren in iren gewalt vnd schirm, vnd nemen sich der an, vnd halten sy dartzu, daz dieselben vnsrer gnedigen herrschafft oder die so zu iren gnaden gehörn, wider alle billikait bekriegen vnd bekumbern, zu dem, daz ire herren derselben ire leut vnd dinst manglen und entsetzt sind, daz auch merklich wider den funfftzigkjerigen friden vnd auch sunst vnbillichen ist, vnd wenn die iren ychts vnbillichs wider vnser gnedig herrschafft oder die iren fürnement vnd an sy begert wurdt, dieselben dauon zu weysen, derselben entslahent sy sich, doch nit lennger denn die zeit vnd wellen sy sich ir nit annemen noch yemandt wanndlen straff oder kerung darumb schaffen, oder dartzu helffen, sondern sy geben antwurt dartzu, sy seyent der iren nit mächtig.

Item auff ainem vergangen zugesagten guttlichen tag so zu Constentz solt gelayst sein, vnd nemlich von den Eytgenossen zugesagt war, darynn die von Rapperswil mit bedinklichen worten vergriffen vnd gemelt gewesen sind, also daz alle sach in guttem solt bleyben ansteen, vntz auf sandt Johannsentag zu Sunnewenndea, desmals verganngen, über solichs so haben die von Rapperswil vnnser gnedigen herrschafft vnd stetten Dyessenhofen, Wintterthawr, Frawenfeld in denselben gemelten vnd gesatzten tag abgesagt vnd kurtz darauf Rudolffen von Landemberg ein dorff beraubt, daz doch auch merklich wider den friden frömbd vnd vnbillich ist.

Item auch so hat der von Sachs der ir puntgenoss vnd mitburger gewesen ist, mit namen der von sant Gallen leut auf vnser gnedigen herren rett vnd annder so zu tagen reytten solten gehallten vnd denen ettlich knecht nidergeworffen und gefanngen.

Item sy haben auch den iren verbotten vnd den vaylen kauff in ettlichen vnserer gnedigen herrschafft slossen vnd gebietten abgeslagen, also daz sy die iren darynn nit lassen

kauffen noch verkauffen, daz doch der L. jerig frid verbeutet, deshalben es wider denselben friden vnd die bericht zu Costentz ist.

Item als sy nach dem obgemelten hanndl allen vnd der nachsten vnsrer gnedigen herrschaft Rapperswil auch in dem L. jerigen friden vnd zugesagten guttlichen tagen abgetzogen vnd an sich bracht hand, des alles hat sy nit benugt, sy habent sich darnach erhabent an alle erber pillich oder rechtlich vrsach vnd sind vnserer gnedigen herrschafft durch ire lannd vnd fur ire stett vnd slozz getzogen, Frawenfeld Wallnstat Frewdenberg vnd Neydperg vnd all ir zugehörung in sannd Gannserlannd, auch Rynaw an sich bracht, Süssach genannt gewonnen verbrenndt, den haubtman vnd ettlich knecht bey im ertöttet, die stat Bregentz mit sambt der herrschafft dartzu gehőrend vnd auch Tarenburen vmb ain merklich summ gelts gebrandschatzt, sich dabey for Wintthertawr vnd Dyessenhofen mit leut vnd zewg swerlichen gelegert, die statt Dyessenhofen erobert, mit sambt andern merklichen scheden die sich durch sy in dem iren vnbillichen fürnemen mit nam brannd, todslegen vnd ander hanndlung hat begeben vnd verloffen vnsern gnedigen herrschafften vnd irn lannden vnd leuten zu merklichen schaden. [1])

Item nach den geschichten allen sind die krieg vnd veintschafften aber aufgehalten durch ainen bischoff zu Basel vnd den bischoff zu Costentz der nw auch durch sy nit gehallten ist vnd sonnder an der statt vnd den leuten zu Wintterthawr gehörend nach begreiff derselben bericht vnd abredung, des auch ain copey vorhannden ist. [2])

Item darnach hat hertzog Ludwig, hertzog in nydern vnd obern Bayren auch ainen friden zwischen vnsrer gnedigen herrschafft vnd den berürtten Eytgenossen gemacht fünffzehen jar der von wort zu wort hernach volget.

Frid hertzog Ludwigs von Bayern 1461 quindecim annorum.

Wir Ludwig von gotts gnaden pfallntzgraf bey Reine etc. gebn zu Costentz an montag vor vnsers herrn fronlichnamstag anno domini etc. Lxj° (1. Juni) [3]).

---

[1]) „als wider die obgemelten friden." (K. F. H.)

[2]) „*quaere ubi sit.*" (K. F. H.)

[3]) S. Chmel's Regesten K. Friedrich's III. II. Anh. CXXXII. Nr. 111. Reg. Nr. 3878.

Item in demselben friden hand sy sich angenomen der Grödner vnd ettlich geschrifften von irn wegen lassen ausgeen, als die da verhannden sind. [1])

Item dartzu hand ettlich ir burger vnd knecht vnsern gnedigen herren ain veintschafft gesaczt vnd nit dester mynner haben sy die in iren stetten und slossen enthalten vnd sy bey in bleyben lassen daz doch merklich ist wider die offt gerürtten friden.

Item desgleichen habnd sy vnbillich vnd muttwillig geschrifften fürgenommen, von herrn Bilgrins wegen von Hôdorff, die auch mögen gehört werden.

Item so hannd ettlich der statt zu Bern in Ôchtland rette, burger, ambtlut vnd ir knecht vnderstannden Rinfelden zu gewynnen in den berůrten friden, nach ausweysung der vergicht so vorhannden ist vnd als sy desselber auf dem tag zu Basel bekanntlich sind gewesen.

Item so habent die von Rapperswil graf Eberharten von Sonnenberg drugsezz zu Waltpurg, der vnsers gnedigisten herrn von Ôsterreich etc. rat vnd diener auf die zeyt gewesen ist, gefanggen, geschätzt, vber daz er zu offen tagen zu ine in ir gebiett ist geritten vnd sonnder vber daz er sich nichts args gegen ine auf die friden hat versehen.

Item so nemendt die Eytgenossen, es sein Bern oder Soloturn Lutzern vnd ander, burger auf, die vnder vnnser gnedigen herrschaft vnd den iren, in irn dôrffern vnd gerichten sitzen vnd vndersteen die zu schutzen vnd zu schirmen wider dieselben vnder den sy sitzend vnd ander, daz alles wider den friden ist. Item die statt Soloturn habent graf Oswalden von Tierstain wider vnser gnedig herrschafft zu burger aufgenomen mit sambt seinem sloss Pfäffikon vnd Angenstain, daz doch vnser gnedigen herrschafft aygenthumb vnd nu sein lehen, das aber wider den friden ist.

Item so habent sy sich ains knechts der her Kristoffs Rechpergers schaffner ynnemer vnd ausgeber gewesen ist, angenomen, der demselben hern Kristoffen Rechberger ain muttwillig veintschafft zugeschriben vnd gesagt hat, darumb auch tag gehallten vnd vil geschrifften darunder verloffen sind, vber daz der friden lauter ausweyset, daz kain tail des anndern veindt

[1]) *quaere u. s.*

hallten sol, als man das aygentlich in den geschrifften so vorhanden sind wirdt finden.

Item die von Soloturn hand sich ains briesters angenomen wider ain frawen von Blumnekg ain thumfraw von Sekhingen, ṽber daz sy sich rechts erbotten hat, für vnsern herrn den bischoff zu Basel, als für seinen herrn vnd vnder dem er bepfruudt ist, vnd vnder den er von rechts wegen gehört.

Item her Gŏtz Hainrich von Epptingen hat ain aygnen mann gehebt, der ist im abtrünnig vnd maynaid worden, der hat im daz sein genomen, ain veintschafft gesagt, den veintbrief bey nacht in ain kirchtür gestossen, demselben seinem aygen man hat der von Epptingen darnach zu Colmar ergriffen mit recht angeuallen, zway gericht auf ine erlanngt vnd in dem giengead desselben knechts frund gen Soloturn retten mit den souil, daz sy sich des knechts annamen, die von Colmar vnd den von Epptingen souerr ersuchten,[1] daz er von dem rechten lassen ine an alle entgeltnuss ledig zeln atzung vnd kosten für ine ausrichten vnd abtragen muste.

Item Peter Reich von Richenstain hat ain dorff haisset Leymen, ist lehen von vnnser gnedigen herrschafft von Österrich etc. da ist kirchweg gewesen, auf dieselb kirchweyhe sind ettlich von Soloturn kommen zwen tag vnd ain nacht gewesen daselbs haben ine die erbern leut aus dem dorff geschenkcht vnd als die Sweytzer hinweg wollten, fienngen sy ir vier aus dem dorff der pessten, fürten die mit inen hinwekg, vnd sprachen darnach Peter Rich solte vor zehen jaren geredt haben als ainer mit ainer swegel gepfiffet hette, er wolt daz er anderswo pfiffe.

Item die Eytgenossen vnderstand an vil ennden in meiner gnedigen herrschafft von Österrich lannd in irn vnd irer ritter vnd knecht dŏrffer vnd gebietten, burger aufzunemen die ire burger vnd nit destermynder in den gemelten gerichten vnd dŏrffern gesessen sind, vnd in ettlichen dŏrffern sechs, acht oder zehen mynnder oder mer empfahen, vnd was dieselben dann hanndlen fŭrnemen oder tun, da getar weder amptmann, herr ritter oder knecht nichts wider sy reden fürnemen oder straffen vnd ist noch geschehen, daz derselben pawrn ainer seinen

[1] „trungen vnd souil trŏwtten." (K. F. H.)

aygnen herrn offennlich vnd fröuenlich hat haissen liegen, der hat nw nichts dartzu thuren thun, daz fürnemen wachsset ye lennger ye weytter, vnd mag die harr nit erlitten werden. [1])

Item herr Hanns von Monstral hat ainen aygen pawren gehebt der ainen anslag wider ine gehebt vnd getan hat mit andern seinen leuten, also daz sy ine drengen wolten inen abzukauffen vnd zu tun, alles des sy an im begertten, in sein herrlikait abzubrechen oder ine aber, wa er sich des widern wolte, zu ermorden vnd zu tödten vnd nach dem her Hanns solichs vernomen zu im gegriffen hat, ist im der berürt knecht von frawen vnd herren ab erbetten auf ain gnugsame vrfeth vnd verschreybung. Vber daz ist der knecht komen zu den von Byel, ist ir burger worden, die vnderstunden hern Hannsen zu drengen, vber alles sein schreiben vnd recht erbietten. Er muss den knecht der vrfehd ledig zelen oder aber irs vberfallens wartend sein.

Item wer zu den Eytgenossen kumbt vnd im anspruch wider vnnser gnedig herrschafft oder die iren fürnymbt, er sy von dem lannd verschikht oder vmb was vrsach daz ist, den nemendt sy zu burger auf vnd vnderstand den in seinem fürnemen zu hanthaben, vnd kerent sich weder an friden noch kain verbietten.

Item wie sy auch desselben hertzog Sigmunds veinde [2]) die wissentlich mordes gewesen sind enthallten die gehauset gehofet, geätzet vnd gedrenkht haben, daz doch der xv jerig friden gar clêrlich verbeutet, vber daz haben sy sich derselben angenomen, die haben furer auf irn trost vnd hillff hertzog Sigmunds leut gefanngen, die zu den Eytgenossen gefüret vnd daselbs geschêtzet.

Item solicher fünfftzehenjeriger frid sey auch nicht an ainem sonnder an gar vil ennden vberfaren vnd verbrochen, wann sy das hawss Osterrich in manicherley weg mit mord raub, nam, brannd, schatzungen, todslegen vnd andrer wustung beschediget, vnd vil leut, so zu der herschafft gehörn genöttiget haben, zu inen zu sweren.

Item als sy vber den von Wirttemberg ziehen haben wellen, sind sy hertzog Sigmunden durch sein lannd getzogen vnd im merklichen grossen schaden getan, mit raub, nam, brannd, wü-

---

[1]) „Alles wider den friden." (K. F. H.)

[2]) „Koler, sin helffer vnd ander." (K. F. H.)

stung des lanndes vnd verderbung der armen leut, auch mit vnere beweysung den sacramenten, kirchen vnd verletzung der swanngern frawen vnd vil anderm alles vnentsagt vnd vnbewart.

„Vom Züricher Krieg."

Sy haben auch vor vnd yetz got dem allmechtigen, dem heiligen sacrament vnd den lieben heiligen vil vner angetan nemlich am ersten haben sy sich in dem krieg dieweyl Zůrch wider sy was gehallten zu Rewt im kloster haben sy den von Tokenburg der vor ettweuil jaren tod gewesen was, ausgraben vnd sein gepain verworffen, vnd das kloster daselbs beraubt an messgewanndt, altertüchern vnd andrer zierd zum gotsdinst gehŏrend, die grabstain zerslagen vnd vil andrer vnkristenlicher werkh volbracht.

Item im kloster zu Cappel haben sy die grabstain, so auf der herren ritter vnd knecht grêbern die vor vil jaren dargelegt vnd begraben sein gewesen zerslagen, ire wappen, wappenrokg, bannyr, wa die in der kirchen gehanngen oder gemalt gewesen sein, herabgerissen vnd verprennt, wiewol an ettlichen tafeln vnnsers herrn vnd vnnserer frawen pilder gemalt vnd die wapen dabey, nicht destmynder haben sy die verbrennt.

Sy haben auch die messgewanndt daran solhe wappen auch sind gewesen, genomen, die zerhawen, vnd nach irem mutwillen gebraucht, die angelegt vnd im krewtzganng darmit vmbganngen vnd gleich den kuen geburegt, vnd also got gevnert vnd verspottet.

Item so haben sy in vil kirchen das heilig sacrament ausgeschütt die monstranntzen genomen, auch das heilig öl verschütt, vnd vil vnkristenlicher werkh damit beganngen, vnd die kirchen, so zu der wer gantz nichts gericht gewesen sein, durch iren mutwillen verbrent vnd also manigfaltiklich den gotsdinst zerstört vnd gehindert.

Item sy haben auch kristenlut getŏtt, die aufgesnytten ire hertz herausgenommen vnd kueswentz darynn gestekcht, auch derselben ertŏtten leut vaiste genomen vnd ire schuch damit gesalbet. [1])

---

[1]) Stursser vnd Conrat Maiger. (K. F. H.)

Item so haben sy von Zürch in ainer kirchen ainen edlman [1]) begriffen der an alle wer was daselbs hinder dem altar erstochen.

Item in dem krieg, als sy meinem gnedigen herren von Österrich Wintterthawr haben belegert, Frawenfeld, Diessenhofen vnd ander sloss abgenomen haben sy auch mit zerstörung der kirchen vnd in mänig ander weg vil vnkristenlicher werkh getan vnd begangen.

Item so haben sy ainen zug durch meins herrn von Osterrich land wider den von Wirttemberg getan, auf denselben zug haben sy in desselben meins herrn von Österrich land, daz sy zu denselben zeitten nicht für ire veindt haben gehallten, ettweuil kirchen aufgebrochen [2]), daraus genomen alles was sy haben funden die heilig tauff ausgeschütt, die kessel genommen vnd hingefürt, das heilig sacrament ausgeschütt vnd die kapssen mit in getragen die corporalia genommen vnd brustücher dauon gemacht, kyndtpeterynn beraubt, ettlich tragend frawen getretten, daz sy vmb ire kynnd kommen vnd darnach gestorben sein. [3])

Anno mccccIxviij°. Item so haben sy in dem nägsten zu zug vnd gvnd krieg in meins herrn von Österrich land vil kirchen verbranndt, besonnder auch aine in Lanndser ambt sanndt Jörgens kirchen, die ist an irem herabziehen vnuerbrunnen blyben, vnd an irem widerhinaufziehen haben sy dieselb kirchen aufgebrochen, sanndt Jörgenpild gesnytzt darynn funden, da haben sy alle kirchenzierd, vnd was da ist gewesen, genommen vnd dasselb sanndt Jörgenpild mitten in die kirchen gestellt vnd ander pilder vnd tafeln darumb, auch dartzu dorres holtz vnd also kirchen vnd pilder zu grundt verbrenndt.

Item sy haben auch vil annder kirchen aufgebrochen, die zierd daraus genomen, corporal vnd annders die ciboria aufgebrochen, was darynn gewesen ist, genommen auch gütter vnd sloss dauon gebrochen vnd nahent alle kirchen an denselben ennden mit iren vnkristenlichen handlungen vnd werkhen entweyht vnd vil annder vnzimlich vnd vnkristliche werkhe die sy in iren zügen volbringen die zu lanng weren zu schreiben.

---

[1]) Walther von Mittelhusen. (K. F. H.)

[2]) Zu Monbotton. (K. F. H.)

[3]) Zu Laimhen. (K. F. H.)

Item sy haben die statt Můlhusen so des reichs ist, vnd mitten in hertzog Sigmunds lannd ligt zu inen vnd zu burger aufgenomen vnd den darnach verholffen vil mutwillens vnd vnbillichs fůrnemens wider hertzog Sigmunden vnd allen den seinen.

Vber das alles haben sy Konnratten von Lewenberg vnd Petern Reiche ire gsloss vnentsagt vnd alle ire dörffer leut vnd gut zu iren hannden genomen vnd sind dieselben gsloss dörffer lewt vnd gut hertzog Sigmunds aygenthumb vnd der bemellten edlleut lehen gewesen [1]).

Der vnd vil andrer vrsachn halben sind merklich teg zu Costentz vnd zu letz zu Basel gehallten vor den bischoven Costentz Basel vnd ainer statt zu Basel, daselbs allerlay hanndlung von baiden tail angetzogen ist, vnd von hertzog Sigmunds wegen merklich vnd treffenliche rechtgebott für babst, kayser, kurfürsten, fürsten vnd ander herrn vnd stett furgeslagen vnd gebotten worden sind, die aber alle veracht, der kains aufgenomen vnd doch die sach dotzumal angestellt sind, auf welhen tegen geredt vnd vnder anderm beslossen worden ist, das ain tayl zum andern wanndlen vnd werben sull vnd muge vngeuerlich, doch albeg dem tayl an allen schaden zu dem der ander tayl wanndelte. Nichts destmynder von demselben tag zu Basel aus hat Hasfurt dise nachuolgende schrifft den von Rinfelden getan.

Hasfurters zedls der statt Rinfelden geschickht auf mantag nach sanndt Luxtag anno etc. lxvij⁰.

„Item also wer mein fürnemen, daz wir das Fricktal ynne-„men vnd den wald, doch das man sy nit ersteche noch brante, „vnd sy bey leib vnd gut liesse bleyben, denn souil ob man „essige speyss brauchte als sich den in semlichen die not „begrifft.

„Doch was sy bysher der herrschafft schuldig weren ge-„sein daz sy das hinfür den Eytgenossen tätten.

„Item vnd das man sich dann für ain statt oder zwo leyte „vnd die notte vmb das die sach ewrnthalb mit glimpff zugienge, „vnd daz ir doch daraus nymandt mit ewrem geschutz wüsten

---

[1]) „Alles wider die gelobten und versiegelt friden." (K. F. H.)

„noch schedigen vnd daz ir denn also liessen darynn reden, „daz ir ew liessent vberwynnden, also daz man ew liesse bly- „ben bey ewr gewaltsam, es wåre rat vnd ambtes ze besetzen „vnd entsetzen ew bey allen ewren freyhaitten vnd allen gerech- „tigkeiten liesse blyben, wie ir das von allter herbracht hand, „vnd man ew weder mit stewern tellen vnd kaynen anndern „sachen zu ewigen zeitten beswären solt, denn bysher sind „herkomen. Doch ob die herrschafft sunst ichtit was zinnsen „oder gullten vnd semlichen sachen ichtzit für sich selb hetten, „daz das den den Eytgenossen zugehörte, vnd die stette auch „den Eytgenossen zu iren nötten offen sein solten als dikh das „zu schulden kåme, als das der herrschafft bisher ist gesein, „desglichen ir auch von den Eytgenossen geschirmt solten wer- „den, auch als ander die zu inen gehören."

„Vnd ob ew ichtzit anders angelegen were mynder oder „mer, mögend ir mich lassen wissen, oder mich zu ew beschei- „den wo ir wellent so wolt ich zu ew komen, vmb das ob ychtzit „were das dennocht dwedern tayl irren mocht, vnd doch die „sachen möcht furdern wellent ir auch gantz vs nutzit danon „hören lassen mich auch wissen auf morgen zinstag."

Die Antwurt darauf.

„Wir Wernher Drukgsezz ritter, schultheyss, der ratt, „die zunfftmeister, die vier vnd sechs, vnd die ganntz gemein, „der stat Rynfelden embieten dem erbern waysen Hasfurter [1]) „von Lutzern vnsern dinst. Ir habend vns bey Hannsen Brambach „vnnserm burger geschickt einen zedl, darynn ain werbung, so „ir an vns suchent mit vil vntzimlicher dingen gemeldet ist. „Darauf so fügen wir ew zu wissen, daz vns vast zu hohem „verdriess von ew kumpt, daz ir vns sollent dafür hallten, vnd „so leicht schetzen, daz wir vnnser eyde vnd ere in dem wir „gegen der durluchtigisten vnserer gnedigisten herrschafft von „Österrich etc. stannd so lichtlich verachten vnd vbersechen soll- „ten. Wir haben auch solich getrawen zu ew nye gehebt, daz

[1]) Item diser Hassfurtz handell ist von lantvogtt vnd reten gmain aidgnossen verkunt vnd geschriben in hoffnung das sölichs von in gestrafft wurd, dis ist aber alles von inen veracht vnd vngestrafft bliben. (K. F. H.)

„ir vns soltent dafür gehallten haben, dieweyl ir aber vmb solichs „von vns ain anttwurt vordert, so wissent daz wir ew in der „werbung ewrs zedls in kaynen dingen ganntz noch zum tayl „gehellen noch willigen, sonnder daz wir als die getrewen der „obgenanntten vnserer gnedigen herrschafft von Österrich alles „das tun wellen, daz wir ayden vnd eren halben schuldig sind, „dafür sollent ir vnd meniklich vns hallten vnd mit gots hilff „nymmer anders von vns emphinden, darnach mugent ir ew „wissen zu richten vnd vns solcher sachen vberheben, mit vrkunt „des briefs, mit der statt Rinfelden secret insigel herynn gedrukht „versiglt. Geben auf zinstag vor der ainlefftausent maidtag, „anno etc. lxvij°."

Daraus verstannden werden mag mit was fůrnemen sy vmbganngen sein, vnd was erberer sachen sy treiben, ob auch das war erfunden werde, daz sy auf tägen gereden vnd zusagen.

Item wiewol auch im xv ierigen friden gar lauter gemeldet als dann das verlesen worden sey, daz kain tayl des anndern veint werden sol, vmb keinerlay sachen willen etc. der artikl sey gar wenig angesehen. Es sey auch von den Eytgenossen verachtet der fünff jerig gemain landsfrid, negst zu Nuremberg durch den Rȯmischen kayser kurfůrsten und fůrsten beslossen, der von vnserm heiligen vatter dem babst bestättiget sey der kristenhait zu trost wider die vnglaubigen vnd nicht angesehen wurden, die sondern gebott, so der Römisch kayser hertzog Sigmunden vnd den Eytgenossen gebotten hat, daz sy zu kriegen vnd vehden nicht komen, sonnder ainen tag vor seiner kayserlichen person suchen sollten etc. vnbetracht ditzs alles haben sy hertzog Sigmunden in seine lannd mit heres krafft getzogen, seinen rittern vnd knechten ob xxvj sloss abgewunnen, zerbrochen vnd ausgebranndt, nemlich Lanndskron Münichenstein, Bratteln, Blatzheim, Guttenheim, Staffelfelden, Wattwilr, die statt Wegkental, Hirtzstein, Brunstat, Pfafstat, Zullesheim, Freningen, Peyss, Swaykghusen, Morswils, Amerswilr, Bolswilr, Brunigkofen, Můnichdorff, Widertal, Gurttwilr, Ostringen, Allmut, Bondorff, auch sunst ob zwayhundert dȯrffern verbranndt, im Sunkgew. Sy haben auch die lannde sunst in menich wege verherget vnd verwüstet, vnd die statt Waltshut belegert, benȯttiget vnd aus irem aygnen freuel vnd mut-

will gedrenngt, vber vil gutlicher gehalltner tege, darauf in võllige vnd gnugsame rechtgebott nemlich für babst, keyser, kurfürsten, fürsten, geistlich vnd weltlich, ettweuil stett, auch für ir aigen burger fürgeslagen vnd gebotten worden, die alle veracht vnd nicht aufgenomen worden [1]).

Auf das sind schrifften von vnnsern allergnedigsten herrn dem römischen kayser ausgeganngen, darynn er gemainen Eytgenossen gebeutet, aus dem veld zu ziehen, mit anhangenden ladungen. Auch in sonnders schreibt er ettlichen stetten vnd den von Rottwill hernach volget.

„Wir Friderich von gotts gnaden römischer keyser etc. „Embieten vnnsern vnd des reichs lieben getrewen gemainen „Eytgenossen von stetten vnd lannden vnnser gnad vnd alles „gut. Lieben getrewen, vns ist angelanngt, wie wol zu nagst „auf der besamung zu Nuremberg durch vnnser machtbotschafft „mit verwilligung vnnser kurfürsten vnd annder vnnser und des „reichs vndertan ain gemainer fünffjeriger lanndsfrid fürge„nomen vnd beslossen, der von vnnsers heiligen vatter des „babsts legaten bestettiget vnd ew verkundet ist darynn me„niklich bey sweren geistlichen vnd weltlichen penen gebotten „wirdet daz nymanndt dem anndern vehde oder veintschafft sa„gen noch in einich weyse schaden zufügen, sonnder sich vmb „sein klag und spruch rechtens vor yedes ordenlichen richter „benügen lassen sol, vmb das der bemelt lanndsfrid desterbas „gehallten vnd gehannthabt vnd den vngleubigen dester stattli„cher widerstannd getan wurde die irrung vnd zweyung so „lanng zeyt her zwischen dem hochgebornnen Sigmunden hert„zogen zu Österrich etc. vnnserm lieben vettern vnd fürsten „anstat sein vnd vnsers löblichen hawss Österrich vnd dartzu „gewanndten an ainem vnd ewr des anndern tails an vns er„uordert vnd genomen vnd ew baiden tailen auf sanndt Johanns„tag zu Sunenwenden nechstuerschinen tag in vnnserm kay„serlichen hof gesatzt, in maynung die in aigner person mit „den obgenanntten vnnsern vnd des reichs kurfürsten, fürsten „vnd mit ine vnnsern vnd iren treffenlichen retten vnd der „reichstet botschafften, so wir dartzu eruordert hetten, nach

[1]) Sind wider alle versigelt friden. (K. F. H.)

„notdurfften vnd grüntlichen mit allen iren vmbstennden vnd „anhenngen zehören vnd ew darauf ernstlichen bey allen vnd „yglichen peen in dem gemelten gemainem vnnserm lanndsfrid-„brief gebotten haben, daz ir samentlich oder sonnderlich den-„selben lanndsfrid vestiklich vnd vnuerbrochenlich in allen sei-„nen puncten vnd artikeln gegen dem obgenanntten vnnserm „vettern hertzog Sigmunden auch seinen vndertanen vnd me-„niklichen hallten, nichts dawider fürnemen hanndeln noch vn-„dersteen sollten in einich weyse ynnhalt vnsrer keyserlichen „briefe darumb ausganngen. Nicht destermynder haben ettlich aus „ew in solhem gemainem frid dem obgenannten hertzog Sig-„munden, seinen vndertanen vnd mitgewanndten, vber daz er „sich vor in ettlichen gehallten gütlichen tägen, ew vmb all „sprůch vor vns als Rômischen kayser, ewer beder tail ordent-„lichen richter auch vnnsern kurfürsten vnd ettlichen anndern „fürsten auch des reichs retten erbotten hat, recht zu geben „vnd zu nemen, ein muttwillig veintschafft gesagt, den ir dar-„auf samentlich mit gewaltigem here übertzogen ettlich herr-„schefft vnd gslösser abgedrungen vnd mit mort raub vnd branndt „vnd in annder wege merklichen schaden zugefügt alles aus „aygem freuel gewalt vnd geturstikeit, auch vneruolgt vnd vner-„lanngt aller rechten, darumb ir in swere peen vnd puss des „negst fünffjerigen fridens, auch der guldin bull vnnser kunigk-„lichen reformation vnd der geschriben recht verfallen sein „sollen. Hat vns vnnserer kayserlichen kammer procurator fis-„cal darumb vmb recht im gegen ew zu gestatten diemut-„tiklich angerufft. Wann wir nu nymant der vns vmb recht „anrufft, das versagen sullen vnd vns solh ewr aufrur vnd vn-„gehorsam in solhen sweren leuffen, darynn kristenlicher glaub „auch die wirdig tewtsch nation von den vnglaubigen so gar „ernstlichen angefochten vnd der von in so listiklichen zuge-„setzt wirdet in dem obgenannten lanndsfrid vnd vber solhe „gnugsame rechtbott auch wider vnnser beuelhnuss bescheen, „nicht zu gedulden, sonnder rechtferttigung zu gestatten gebů-„ret. Darumb so emphelhen wir ew von rômischer keyserlicher „macht, auch allen vnd yglichen penen vnd pussen in dem ob-„geschriben fünffjerigen frid auch in der guldin bullen vnnse-„rer kuniklich reformation zu Frankhfurt beslossen vnd den ge-

„schriben rechten begriffen, das ir an uertziehen angesicht des „briefs die obgemelten ewer vehde vnd veintschafft abtut, den „obgeschriben gemainen lanndsfrid in allen seinen puncten vnd „artikeln gegen dem bemelten hertzog Sigmunden seinen vndertanen gewanndten vnd meniklichen samentlich vnd sonnderlich vestiklich vnd vnuerbrochenlich hallten auch noch nichts „dawider fürnemen noch vndersteen in einich weyse, sonnder „ir abgedrungen slosser vnd genomen guter in fünfftzehen tagen den nagsten vnd ew diser vnnser brief geantwurt vnd „verkundt wirdet antwurtten vnd widergeben, auch in vmb all „vnd yglich berürt beschedigung kerung vnd abtrag tun oder „guttlichen mit inen verainen vnd vertragen. Dann wo ir des in „der benannten zeit nicht tetten, so heischen vnd laden wir ew von „römischer keyserlicher macht mit disem brief ernstlich gebietende, daz ir auf den fünffundviertzigisten tag den nagsten nach „ausganng der vorgemellten fünfftzehen tag, derselben fünffundviertzigk tag wir ew fünfftzehen für den ersten, fünfftzehen für „den anndern, vnd fünfftzehen für den dritten vnd letzten rechttag setzen vnd benennen peremptorie oder ob derselb tag „nicht ain gerichtstag sein wurde, auf den negsten gerichtstag „darnach vor uns oder dem, dem wir das an vnsrer stat beueblen, wo wir dann zumal im reich sein werden durch ewer „volmechtig anwält kommet vnd rechtlich erscheinet, dem obgenanntten vnnserm procurator fiscal oder seinem volmechtigen anwalt der vorgemelten klag im rechten enndtlich zu antwurtten auch ze sechen vnd ze hören, ew in all vnd yglich „obgemelt peen verfallen ze sein mit recht zu erkennen vnd „zu erkleren oder aber redlich vrsach dawider rechtlich zu sagen vnd fürzubringen warumb das nicht sein solle. Wann ir „komet senndet vnd erscheinet, alsdann also oder nit nichtzit „desterminder wirdet auf anruffen vnd euordrung des egenannten vnnsers procurators fiscals oder seins volmechtigen anwalts anruffen vnd eruordrung im rechten volfaren vnd procedirt, als sich das nach seiner ordnung gebüret. Darnach wisset ew zu richten. Mit vrkund des briefs, geben zu Gretz „am zwentzigisten tag des monats July nach kristi geburde „viertzehenhundert vnd im acht vnd sechtzigisten, vnnser reiche „des römischen im newn vnd tzwentzigisten des kayser-

„tumbs im siebentzehenden vnd des hungrischen im zehend-
„ten jaren.

„Ad mandatum domini imperatoris in consilio
„Johannes electus et confirmatus Lauentinus."

Wir Fridrich etc. An die Stadt Zürch. De eodem dato.

Wir Fridrich etc. An die Stadt Rotweil. (das Bündniss mit den Eidgenossen aufzugeben widrigenfalls Vorladung etc.) De eodem dato. [1])

Solh obgemelt schrifften in von vnnsers allergnedigisten herrn des römischen kaysers botten ins velld vor Waltshut bracht vnd überantwurt worden sein, die sy aber alle verachtet der kaine angesehen sonnder iren mutwilligen krieg für vnd für gebraucht, die stat Waltshut vnd die grafen, freyen, herren ritter vnd knecht so darynn warn, nichts destmynder herttiklich benöttiget das zu besorgen was, daz die bemellt stat noch die leut darynne nicht mehr hallten möchten, vnd ee dann hertzog Sigmund von Oesterrich wolt, daz solh stat von im herobert vnd die leut darynn ermordt wurden, so ist er ainer bericht mit im ingangen, dartzu er genöttdrengt ist, die von wort zu wort hernach volget vnd also lautet.

„Wir Sigmund von gots gnaden hertzog zu Osterrich etc.
„Beschehen am Sambstag nach sanndt Bartholomeus des zwelff-
„bottentag anno domini 1468."

Item hernach volget der schuldbrief wie sich hertzog Sigmund von Österrich etc. gegen Hannsen am Stad burgermaister zu Schaffhusen vmb die achtzehenhundert reinisch gulden hat müssen verschreiben als der hernach volget.

„Wir Sigmund von gots gnaden hertzog ze Österrich ze
„Steyr, ze Kernnden vnd zu Crain, Graf zu Tirol etc. Bekennen
„für vns vnd vnnser erben, daz wir Hannsen am Stadt, burger-
„maister zu Schaffhusen schuldig bleiben vnd gellten sullen acht-
„zehenhundert reinisch gulden herrürend von der schatzung, so
„im Bilgrin von Hodorff abgenomen hat, vnd wir durch taiding
„demselben am Stadt solh summ zu betzalen zugesagt haben.
„Also verheissen vnd versprechen wir für vns vnd all vnnser er-

---

[1]) *In eadem forma litere emanarunt ad ciuitates Bern, Soloturn et Friburg im Öchtland.*

„ben wissentlich vnd in krafft ditzs briefs demselben Hannsen am „Stad oder ob er nicht wäre seinen erben die bemellten xviij^{c} „gulden reinisch hie zwischen vnd sanndt Johannsentag zu Sune-„wennden schirifftkünfftigen an allen iren schaden auszerichten „vnd zubetzalen. Ob aber solchs nicht beschehe, das doch in dhai-„nen wege nicht sein sol, was dann der benannt Hanns am Stadt „oder sein erben des schaden nemen wurden er were mit nach-„raysen, bottenlon oder in annder wege wie sich der schad begebe, „solhen schaden sullen vnd wellen wir in mitsambt dem haubtgut „ausrichten vnd bekeren getrulich vnd angeuerde. Mit vrkunt des „briefs, geben zu Newnburg an Donrstag nach sanndt Matheustag „der Zwelffbotten vnd Ewangelisten. Anno Domini m° cccc° Lxviij."

Nach laut vnd ynnhalt solher obgemelter bericht vor Waltshut im velld gemacht vnd beslossen hat hertzog Sigmund von Österrich zustundan sein treffenlich botschafft zu vnserm heiligen vatter dem babst vnd vnnserm allergnedigisten herrn rô. kaiser gen Rom gesanndt sy mit allem fleyss ersuchen vnd bitten zu lassen, den dingen was im der der bericht nach zu uolenden gebüre austrag zu geben, damit er albeg in willen gewesen ist solher obgemelter bericht nachzukomen vnd der genug zu thun. Aber nichts destminder in der zeyt haben die Eytgenossen dieselben bericht auch nicht gehallten sonnder die mer dann ain mal zerbrochen. Nemlich haben die von Mulhusen ainen knecht vom leben zum tod bringen lassen, der von Ensisheim hinaus geritten was, vnd vil anders etc.

Wiwol nw hertzog Sigmund seinen hochsten fleiss bey babst vnd kayser getan vnd fürgewenndet hat, damit er der bericht gnug getan hiet, so haben doch babst vnd kayser seinem ersuchen vnd bitten nicht gehörig sein wellen, sonnder der römisch kayser hat brief vnd schrifften ausgeen lassen als die hernach volgen vnd also lauten:

„Cassatio eorum que circa Waltshut acta sunt." [1])

1. „Wir Friderich von gotts gnaden römischer kayser etc. „Geben zu Gretz am 25. May 1469 etc. ad mandatum d. im-„peratoris in consilio. [2])

---

[1]) K. Friedrichs Hand.

[2]) S. Chmel's Regesten II. N. 5567. Lichnowsky VII. Nr. 1358.

2. „Wir Fridrich etc. (an Herzog Sigmund.) Geben zu „Gretz 26. May 1469." [1])

3. „Wir Fridrich etc. (an die Eidgenossen.) Geben zu „Gretz 26. May 1469." („Der Declaration nachzukomen, wel„che der Vertrag für ungültig erklärt und nichts zu unternehmen „gegen H. Sigmund, die von Waldshut und im Schwarzwalde. „Ad mandatum d. imperatoris in consilio.")

4. „Wir Fridrich etc. (an die Stadt Schaffhausen insbe„sonder an den dortigen Burger Hanns am Stad.)" Geben zu Gretz 26. May 1469. [2])

In den obgeschriben declaration inhibition vnd verbotbrief gar lauter verstanden wirdet, daz vnnser herr der römisch kayser weder hertzog Sigmunds noch hertzog Ludwigs von Bayren bette nicht hat erhören wellen, sonnder sein maiestat hat die bericht abgetan vnd baiden tailen gebotten sich der furer mer nicht zu gebrauchen. Es sollen auch hertzog Sigmunden die X^m gulden nicht betzalen, bey ainer peen, hundert markh goldes vnd die Eytgenossen die nicht eruordern noch nemen bey der peen acht vnd aber acht, das alles vnangesehen haben sy die X^m gulden von hertzog Sigmunds wegen durch den hertzogen von Burgundi betzallt genomen vnd darauf kürtzlich darnach hertzog Sigmunden geschriben als hernach volget.

„Dem durluchtigen hochgebornen fürsten vnd herren herren „Sigmunden, hertzogen zu Österrich etc. vnserm gnedigen herren.

„Durluchtiger hochgeborner fürst. Ewren gnaden sind „vnser gutwillig dinst bereit zuuor. Nach dem vnd denn in be„richte ditzs negstuerrukhten kriegs zwischen ewren fürstli„chen gnaden vnd gemainer Aytgenosschafft vor Waltshut abge„redt betedingt vnd von baiden tailen versiglt worden ist vnder „annderm, daz ewr gnade vnnser getrewn lieben Eytgenossen von „Schaffhusen herrn Bilgrins von Hodorff vnd seiner ansprach „halb die von Fulach berürende vnklaghafft machen vnd abtra„gen sol, auch sy dabey aus acht vnd aber acht gelassen wer„den, vnd sich der weder herr Bilgri, noch nymanndts annders „wenig noch vil wider sy behelffen noch furer sy bekumbern,

---

[1]) S. Chmel's Regesten II. N. 5570. Lichnowsky VII. N. 1360.

[2]) S. Chmel's Regesten II. N. 5574. Lichnowsky VII. N. 1364.

„dartzu Hannsen am Stad irem burgermaister die schatzunge „der achtzehenhundert rinischer guldin biss Johannis Baptiste „negstuerschinen nach laut seins briefs, den er darumb von „ewrn gnaden ynnhat auszurichten vnd dabey vnnser getrewn „lieben Eytgenossen von Mulhusen, bey iren freiheitten, gerech„tikaitten, jarmerkhten gewerben vnd veylen kewffen, wie sy „von allter herkomen weren gnediklich bleiben zu lassen, „auch sonnderlich durch hillff vnd furdernuss des durluchtigen „hochgebornen fürsten vnd herren hertzog Ludwigen phallnntz„grafen bey Reine hertzogen in Nydern vnd Obern Bayren etc. „vnnsers gnedigen herren daran zu sein, damit gemain Eytge„nosschafft vnd die iren gegen vnnserm heiligisten vatter dem „babst vnd vnnserm gnedigisten herrn dem römischen kayser „des funffjerigen friden auch der fürheyschunge halb vns durch „seiner gnaden maiestat viscal angelanngt, desglich auch vnnser „getrewn lieben puntgenossen von Rottwill, des kayserlichen „botteshalb abgetragen werden, vnd furer darumb vnbekumbert „bleiben sollten wie denn die besiglten berichtbriefe darumb vor „Waltshut ausganngen das alles lauter vnd klar auszeigent etc. „Hetten wir vns zu ewrn fürstlichen gnaden wol versehen, dem „were also gütlichen nachkomen, dieweyl aber das alles bisher „nit bescheen, das doch zehören frömbd ist, vnd dabey teglichs „darüber, den gemelten vnnsern getrewen lieben Eytgenossen, „nichts destminder menigerlay schad vnd vnrat zugefügt wirdet, „so bitten wir dieselb ewr fürstlich gnad mit allem fleyss vnd „ernst gůtlich noch hut bey tag so gnedig vnd daran zu sein, „damit obgerürter stukhen vnd sachenhalb denselben vnnsern „lieben Eytgenossen vnd auch vns von ewrn gnaden gutlich „uervolge vnd dem vnuertzogen nachkomen werde, daz denn „die vorgemelten bericht zu Waltshut troffen, deshalben aus„zeiget, vnd wir vns des zu ewren gnaden vertrawen wellen. „Das begern wir vmb ewr fürstlich gnad williklich zu uerdie„nen vnd dabey ewr gnedig verschriben antwurt bey dem botten „vns darnach wissen zehallten. Datum an mittwochen vor Alexi. „Anno domini etc. Lx nono."

„Gemeiner Eytgenossen ratsfrunde von stettn vnd „lenndern, als wir yetz zu Lutzern versambt „gewesen sein."

Daraus man erkennen mag, daz si des gebott des kaysers wenig achten vnd dadurch in acht vnd aberacht vnd in vngehorsam gefallen sein. Vnd haben vast desglichen markgraff Rudolffen von Hochberg auch geschriben wie sy dem güttlichen tag, den der hertzog von Burgundi an sy sucht nicht verfolgen mögen. Es werde in dann die bericht von Waltshut bescheen in iren artikeln der sy im an ainem zedl verslossen zugesanndt haben voltzogen, darnach wellen sy im gern guttlicher tag verfollgen doch daz er in die setze an inlendig stett vnd selbs in aigner person dabey sey, dann sy sorgen daz es sunst nicht verfenklich sey. Dabey steet es yetz, vnd ist in auf den bemelten irem brief von hertzog Sigmunden noch nicht antwurt worden. —

(Auf der Rückseite des Umschlags: „Hat mein herr von Sant Jörgenperg wider in die kantzley geantwurtt am Suntag sant Margaretentag anno lxxij°.")

Herr Dr. Adolf Schmidl liest aus seinem Manuscripte „Geographie von Oesterreich" einige Paragraphe, die Einleitung zur „Orographie der Alpen" betreffend, welche eine Kritik der historischen Benennungen der Alpen enthalten. (In grösserer Ausführlichkeit, den orographischen Moment berücksichtigend, wurde von demselben dieses Thema in der Sitzung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe vom 19. Mai besprochen und findet sich in deren Sitzungsberichten diese Mittheilung vollständig abgedruckt und durch eine Zeichnung erläutert.)

Verzeichniss

der

eingegangenen Druckschriften.

Académie des sciences et lettres de Montpellier. Mémoires de la section des sciences. Année 1847. 48. Montpellier 1847 — 48; 4°.

Akademie, k. Baierische: Abhandlungen der math. physik. Classe. Bd. I. — IV. V. 1. 2. Abth.

— Abhandlungen der philos. philolog. Classe. Bd. I. III. IV. 1. 2. Abth. München 1832 — 48; 4°.

Annales de Mines. T. XIII. livr. 1. 2. 3. Paris 1848; 8°.

Archiv der Mathematik und Physik etc. Herausg. von Joh. Aug. Grunert. 12 Thl. 3. Hft. Greifswald 1848; 8°.

Bergmann, Joseph, Medaillen auf berühmte und ausgezeichnete Männer des Kaiserthums Oesterreich vom 16. bis zum 19. Jahrhunderte. Wien 1840 — 47; 4°.

Carrara, Francesco, Canti del popolo dalmato. Zara 1849; 4°.

Euripidis fragmenta iterum edidit, perditorum tragicorum omnium nunc primum collegit Fr. G. Wagner. Parisiis 1846; 8°.

Dübner, Fr., Christus patiens, Ezechieli et Christian. poetarum reliquiae dramaticae. Ex codice emend. et annot. crit. Parisiis 1846; 8°.

Gerlach, Jos., Beiträge zur Structurlehre der Leber. Mainz 1849; 8°.

Grunert, Joh., Loxodromische Trigonometrie. Leipzig 1849; 8°.

Memorial de Ingenieros. Hft. 1. 2. Madrid 1849; 8°.

Werdmüller von Elge, Höhenmessungen in den Norischen und Rhaetischen Alpen. Wien 1849; 4°.

...raphie.

...ien.

Stunde.	Minute.	Richtung nach dem Compass.		Abweichung der Magnetnadel.		Schnelligkeit des Flusses.	Bemer...	... Dongola.	Rechtes Ufer. Vordergrund.	Rechtes Ufer. Mittelgrund.	Rechtes Ufer. Hintergrund.
6	15			12°	W.	2	Abfahrt		Die Halbinsel, welche bei hohem Wasserstande eine Insel, ist auf der westlichen Seite angebaut und hat viele Sokien hauptsächlich Baumwolle.		
6	17	8°	O.	″	″	″	Sonnenaufg... gendämmer... Minuten. D... schwach, u... schwellen, ... Barke ge...			Ein Gebirgszug mit wenig ausgeprägten Formen, der Abkur heisst. Ungefähre Höhe 8—900′.	
7	—	10°	O.	″	″	″					
8	15	—	N. O.	″	″	″	Eine Caraw... Datteltrans... dofan best...		Belled-Difarr.		
10	30	—	N. O.	″	″	2,2			Ruine.	Sandhügel von ungefähr 300′.	
11	35	—	N.O.b.O.	″	″	2			Ein schmaler Culturstreif mit Bomien: hibiscus esculentus.	Cucifera thebaica.	Wüste.
1	40	—	O. b. O.	″	″	2			Wenige Phönix doctilifera.		
2	30	30°	O.	″	″	″	Die Barke ... Mehemet ... ge...				
4	20	30°	O.	″	″	″					
4	48						Sonnenunt...		Die Insel Mehemet Cheir wird von den Eingeborenen in zwei Theile getheilt, von denen der östliche Seenardi heisst. Beide Theile sind gut angebaut und durch einen Chor getrennt.		Niedere Sandhügel in der Wüste.

Tagebuch.

Die Nuba, welche ich zum Ziehen des Schiffes schon am Abend erwartet hatte, kamen erst am Morgen um 6 Uhr und wir setzten uns desshalb alsbald in Bewegung. Der Fluss ist an den Ufern ausserordentlich seicht, so dass die Schiffzieher 100 Schritte vom Ufer entfernt im Wasser waten mussten, um die Barke im Fahrwasser zu erhalten; allein trotzdem besorgen sie dieses Geschäft während 4 — 5 Stunden mit unermüdeter Ausdauer. — Gegen 8 Uhr stieg ich ans Land, wo mir der Boden augenblicklich auffiel. Der ganze Strand war glänzend glatt, als ob ihn das Wasser eben erst überlaufen hätte, dabei war er hart, hatte genau das Aussehen eines glatteisigen Bodens und fühlte sich an, als ob die Oberfläche der Erde mit Gummi arabicum getränkt wäre. Ich nahm Muster dieser Erde mit, um sie einer chemischen Analyse zu unterwerfen. — Die grosse Insel ist theilweise cultivirt, theilweise Chala mit grossen Mimosen, oder endlich Sand. Gegen Mittag kamen wir zu den Ruinen von Difarr, kreuzten den Strom und fuhren zwischen dem linken Ufer und der Insel Dschigirnarti durch. — Um 3 Uhr kamen wir an dem grossen Dorfe Massankudi vorbei, welches ½ Stunde vom linken Ufer im Innern liegt.

u. s. w.

Stunden der Fahrt: ...

Zurückgelegte Meilen ...

Unterschied in der Lä...

Unterschied der Breite...

Geographische Lage d...



B.

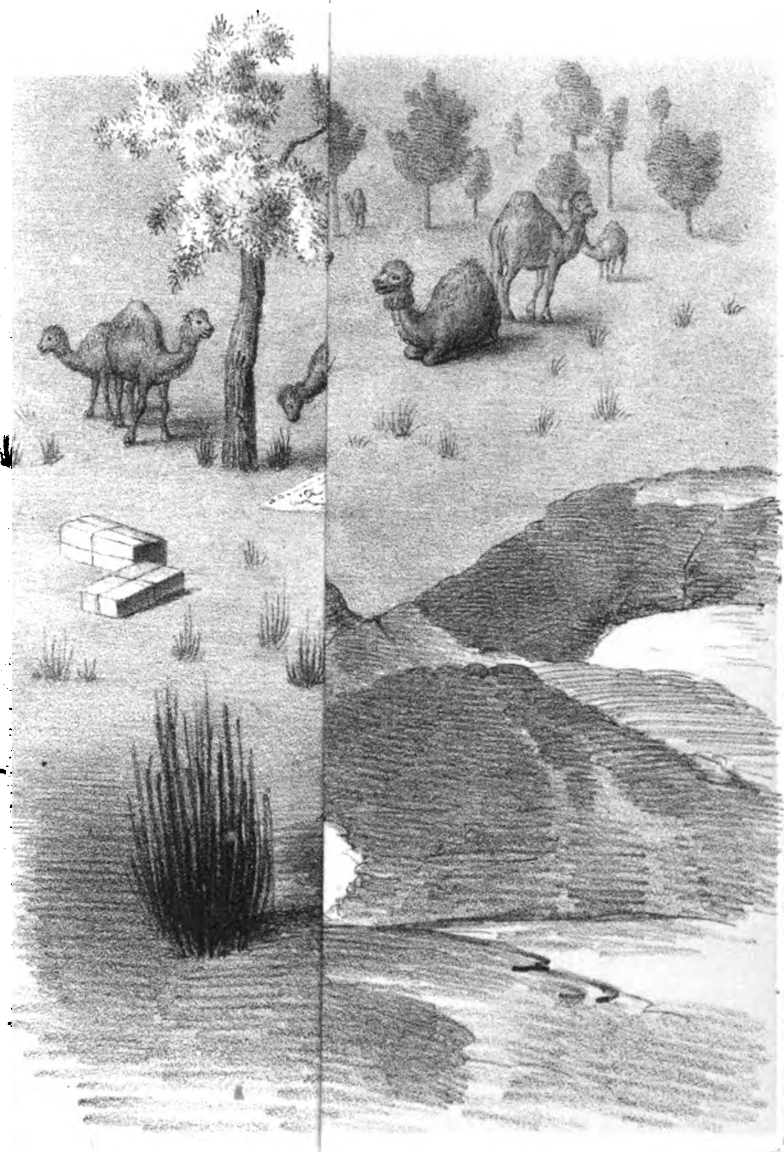
Reise. Stund.	Reise. Min.	Richtung nach dem Compass.		Rechts von d Reisestrass
6	5			
7	—			Gegend sandi Quarzgeröll
7	30	—	S. O.	Ein kleiner H (von Sienit
8	—	—	"	
9	—	—	"	
10	30	—	"	Djebel Abus mid, ein kle Gebirgsstock, es scheint Gi werke, mit aus prägten Form
12	—	—	—	Ein Chôr oder viel Vegetation lanites aegypti tegrifolia, selte N. W. nach S. eine lange Geb Chôr aber ne
2	15	—	S. O.	Aufbruch vom gerplatz und Gebirgsspass Djebel Bahin passirt.
5	—			
5	15			

T

Tagebuch.

ch ein Kameel verlaufen hatte und erst wieder
racht werden musste, brachen wir später aus
tquartier auf, als es hätte sein sollen. Unser
chen transportirtes Wasser war schon sehr
nd schmeckte bereits durch den Kaffee durch,
wir es nur mit Branntwein vermischt trinken
was der grossen Hitze wegen sehr unangenehm
er Chabir (Wegweiser) hatte aber bis 11 Uhr
zwar keine Quelle, aber eine Art See (Bir)
en. Die Zunge klebte bei dem scharfen Ritt
n; allein wir litten lieber den peinigendsten
s dass wir uns entschlossen das stinkende
asser zu trinken, welches augenblicklich Er-
ewirkte. Als es bereits 11 Uhr vorüber war,
r, von Hügel zu Hügel uns umschauend, den
en Bir zu finden; allein es gibt in Allem was
en anlangt, gewiss kein grösseres Lügenvolk
raber, so zog sich auch unser verheissenes
nmer mehr in die Ferne. Eine lange Reihe
ichter Knochen von Kameelen, Pferden und
ierer Carawanen bezeichnet den Weg; allein
trauriges Gefühl diese Wegzeiger durch ei-
hiere vermehren zu müssen, wie ich bald er-
Hügel zu Hügel spähte ich vergeblich nach
er; um 12 Uhr entdeckte ich ein Thal, in dem
ne Bäume standen; es kam mir wie ein blü-
ten vor und hier hoffte ich dann das ersehnte
u finden; vergebliche Hoffnung. Im dünnen
einer Mimose tranken wir abermals unser
asser. Es war abscheulich, herb und stinkend
träumten und sprachen nur von Quellen und
— Um 2 Uhr 15 Minuten ritten wir weiter,
len niedern aber langen Gebirgspass des Dje-
inda, konnten aber trotz des brennenden Dur-
ersuchung nicht widerstehen auf Gazellen zu
dlich nach 5 Uhr erblickten wir von Weitem
on dem ich mir keine rechte Vorstellung hatte
nnen. Im schärfsten Trapp eilten wir auf ihn
grüssten mit lautem Jubel das Lebenselement.
zu verlieren rief ich den arabischen Ziegen-
nen hübschen Jungen mit offenem Gesichte,
Vasser zu schöpfen. Er brachte es und ich
langen, langen Zug. Das Wasser schmeckte
k und faul, allein gegen unsere Schlauchbrühe
ektar. Wie konnte es aber rein schmecken?
Ziegenheerde der Araber war eben damit be-
das getrunkene Wasser der Cysterne auf na-
Veise wiederzugeben! — Der Bir el Bahinda
ertiefung von 14′ bei einem Durchmesser von
eser steht ein schleimiges, grünes Wasser mit
chaum, das hüpft und springt und die schönste
it zu mikroskopischen Forschungen bietet. Al-
anken uns recht satt davon und gingen still-
l ins neue Jahr hinüber.

C.



D.



Eine Ansicht einer Partie von Lobehd mit dem Pallaste des frühern Sultans von Darfur:

ABU MEDIEN.